FÖDERALISMUSBERICHT

30

BRAUMÜLLER

30. Bericht über den Föderalismus in Österreich

(2005)



30. Bericht

über den Föderalismus

in Österreich (2005)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

INNSBRUCK

30. BERICHT

über den Föderalismus in Österreich
(2005)

BRAUMÜLLER

Zitiervorschlag: *Institut für Föderalismus*, Bericht über den Föderalismus in Österreich (2005) [Seite]

Bibliographische Information Der Deutschen Bibliothek
Die deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über http://ddb.de abrufbar.

Printed in Austria

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 2006 by Wilhelm Braumüller
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H., A-1090 Wien

ISBN: 3-7003-1607-0
ISBN: 978-3-7003-1607-7

Herausgeber: Institut für Föderalismus, Innsbruck
Verfasser: Ernst Wegscheider, Institutsassistent
Satz: Institut für Föderalismus
Druck: Fa. Novographic, Wien

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort 1

I. ALLGEMEINER TEIL

A) Allgemeine Föderalismuspolitik 5

1. Einleitung 5
2. Wichtige Wahlgänge im Jahr 2005 8
3. Festlegung der Länderpositionen und -standpunkte durch Länderkonferenzen 11
4. Österreich-Konvent und „Besonderer Ausschuss zur Verfassungsreform" 12
5. 2005 – Das Jahr des Bundesrates? 18
6. Wichtige Anliegen der österreichischen Städte und Gemeinden 27
7. Verwaltungsreform II 30
8. Reform der Gerichtsorganisation unter föderalistischen Aspekten 36
9. Schulwesen – Umsetzung schwieriger Reformschritte 38
10. Reformschritte im Gesundheitswesen 44
11. Bundesheerreform – Anliegen der Länder 45
12. Steuerautonomie der Länder – NÖ Sendeanlagenabgabegesetz 48
13. Hochwasserkatastrophe 2005 – Katastrophenhilfekompetenz für die Länder 52
14. Verländerung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs 55
15. Feinstaubproblematik – Berücksichtigung der Länderinteressen? 57
16. Ökostromgesetz – berücksichtigt die Novelle föderalistische Anliegen? 59
17. Österreichische Stromlösung – weiterhin keine Lösung 61
18. Grundversorgungsvereinbarung – Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen? 63
19. Vereinheitlichung der Jugendschutzbestimmungen? 65
20. Neue Ortstafeln in Kärnten – Auseinandersetzungen mit dem Bund 66

B) Europäische Integration und Föderalismus 71

1. Einleitung 71
2. Schwerpunkte in der Europäischen Union im Jahr 2005 71
3. Länderinteressen bei der österreichischen EU-Politik 73
4. Vertrag über eine Verfassung für Europa – Ratifizierung 75
5. Die weiteren Schritte in der Erweiterung der Europäischen Union 81
6. Anliegen von Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen 84
7. Ausschuss der Regionen 85
8. Finanzielle Vorausschau und EU-Regionalpolitik 2007-2013 91
9. EU-Regionalförderprogramme 2000-2006 – Abwicklung 95
10. Europäische Verkehrspolitik – Schwerpunkte und Länderanliegen 97
11. Länderanliegen beim Richtlinienvorschlag über Dienstleistungen im Binnenmarkt 101
12. Daseinsvorsorge – Dienstleistungen von allgemeinem Interesse 104
13. Richtlinien und Richtlinienvorschläge mit Auswirkungen auf die Länder 105
14. Länderbeteiligungsverfahren in EU-Angelegenheiten 107
15. Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof – Urteile 111
16. Umsetzung von EU-Richtlinien – Vertragsverletzungsverfahren 116
17. Länderinternes Informationsverfahren und spezielle EU-Aktivitäten 121
18. Verbindungsbüros der Länder 123

C) Finanzieller Föderalismus 125

1. Schwerpunkte in den finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften 125
2. Österreichischer Stabilitätspakt 2005 127
3. Reform des Haushaltsrechts – massive Bedenken der Länder 129
4. Finanzierung des Gesundheitswesens – neue Belastung für die Länder? 130
5. Verländerung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs – Neues Notopfer der Länder? 130
6. Bundesvoranschlag 2006 133
7. Heizkostenzuschüsse – Zahlungen der Länder, Pendlerpauschale 134
8. Entwicklung der Finanzschulden und der Haushaltsdefizite der Länder 135

D) Verfassungsentwicklung im Bundesbereich 137

1. Einleitung 137
2. Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes 137
3. Bundesverfassungsgesetze 141
4. Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen 142

E) Verfassungsentwicklung in den Ländern 145

1. Weiterentwicklung des Verfassungsrechts der Länder 145
2. Neuerungen in den Landesverfassungen im Jahr 2005 145
3. Diskussionen und Vorarbeiten zur Änderung der Landesverfassungen 149
4. Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen 149
5. Landesgesetze, die in engem Zusammenhang mit dem Verfassungsrecht stehen 155

F) Gesetzgebung des Bundes und der Länder 157

1. Gesetzgebung des Bundes 157
1.1. Schwerpunkte der Gesetzgebung im Jahr 2005 157
1.2. Dienstrecht und Schulwesen 159
1.3. Gesundheitswesen und Soziales 160
1.4. Umweltschutz, Verkehrswesen und Gewerberecht 164
1.5. Weiterverwendung von Informationen 166
1.6. Gesetz- und Verordnungsentwürfe von föderalistischem Interesse 167
2. Gesetzgebung der Länder 173
2.1. Schwerpunkte der Gesetzgebungstätigkeit 173
2.2. Dienstrecht, Pensionsrecht, Gleichbehandlung 175
2.3. Umweltrecht und Bodenschutz 179
2.4. Weitere wichtige Landesgesetze 181
3. Einbindung der Länder in die Gesetzgebung des Bundes 190
3.1. Mitwirkung durch den Bundesrat 190
3.2. Begutachtungsverfahren 196
3.3. Konsultationsmechanismus 202

G) Zustimmungs- und Einspruchsrecht nach Art 97 und Art 98 B-VG; Anfechtungen von Bundes- und Landesrechtsnormen nach Art 139 und Art 140 B-VG sowie Klagen gemäß Art 137 B-VG 206

1. Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß Art 98 B-VG 206
2. Zustimmungen bzw Zustimmungsverweigerungen der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG 208
3. Anfechtungen von Gesetzen und Verordnungen des Bundes und der Länder 219
3.1. Allgemeiner Überblick 219
3.2. Anfechtungen von Gesetzen und Verordnungen durch die Unabhängigen Verwaltungssenate der Länder 219
3.3. Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes über anhängige Verfahren aus den Vorjahren 223
4. Klage gemäß Art 137 B-VG – Erkenntnis 225

H) Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes, des Obersten Gerichtshofes und des Europäischen Gerichtshofes 226

I) Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften 229

1. Allgemeines 229
2. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG 229
2.1. Überblick 229
2.2. Vereinbarungen zwischen dem Bund und allen Ländern 230
2.3. Vereinbarung über den Österreichischen Stabilitätspakt 2005 233
2.4. Vereinbarungen der Länder 234
2.5. Kündigung von Vereinbarungen 235
2.6. Vertragsverhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern 235
2.7. Verhandlungen der Länder über den Abschluss von Vereinbarungen 236
3. Gemeinsame Kooperationseinrichtungen 237
3.1. Verbindungsstelle der Bundesländer 237
3.2. Österreichische Raumordnungskonferenz 237
3.3. Österreichisches Institut für Bautechnik 238
3.4. Staatliches Krisenmanagement 239
3.5. Planungsgemeinschaft Ost 242

3.6. Schulbuchkommission der Länder 244

J) Grenzüberschreitende und Internationale Zusammenarbeit - Europäischer Regionalismus 245

1. Europapolitik und grenzüberschreitende Zusammenarbeit 245
2. Nationaler Sicherheitsrat und Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik 245
3. Staatsverträge gemäß Art 16 B-VG 246
4. Außenpolitik des Bundes – Berücksichtigung von Länderinteressen ... 247
5. Regionale Zusammenarbeit in Europa 248
6. Grenzüberschreitende Arbeitsgemeinschaften, Konferenzen und Kommissionen 252
7. Alpenkonvention 261
8. Südtirolpolitik 262
9. EU-Regionalpolitik und EU-Strukturfondsprogramme 265
10. Europaregionen - Euregios 272
11. Grenzüberschreitende Beziehungen der Länder 285

K) Föderalismusforschung und Föderalismusbildung 296

1. Institutsdirektor – Mitgliedschaft im Österreich-Konvent 296
2. Schriftenreihe des Instituts – neue Publikationen 296
2.1. Allgemeine Schriftenreihe 296
2.2. Schriftenreihe „Verwaltungsrecht" 298
2.3. Schriftenreihe „Politische Bildung" 299
2.4. Reihe „Dokumente zur Föderalismusforschung" 299
2.5. Bericht über den Föderalismus in Österreich 300
2.6. Föderalismus-Info 300
3. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen 301
4. Internationale Zusammenarbeit des Instituts 306
5. Föderalismusdokumentation und Bibliothek 307
6. Unterstützung der Tätigkeit des Instituts 307

II. BESONDERER TEIL

A) Allgemeine Föderalismuspolitik

A/1 ***Österreich-Konvent – Fortsetzung der Diskussionen***
(Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz) 311

A/2 ***Innsbrucker Erklärung der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen und österreichischen Landesparlamente mit Beteiligung Südtirols zum Vertrag über eine Verfassung für Europa*** 313

A/3 ***Resolution des 55. Österreichischen Städtetages*** 315

A/4 ***Politische Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden über die Verwaltungsreform II*** 321

A/5 ***Bundesheerreform - Kasernenschließungen, Weiterbestand der Militärmusikkapellen***
(Beschluss der Landeshauptleutekonferenz) 326

B) Europäische Integration und Föderalismus

B/1 ***Daseinsvorsorge – Die Zukunft der Leistungen von allgemeinem Interesse in Europa***
(Wiener Erklärung der Landtagspräsidentenkonferenz) 327

B/2 ***Rücknahme des Entwurfs der Dienstleistungsrichtlinie***
(Entschließung des Bundesrates) 329

C) Finanzieller Föderalismus

C/1 ***Österreichischer Stabilitätspakt 2005***
(Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz) 331

C/2 ***Gesamtpaket Finanzausgleich 2005-2008 / Gesundheitsreform Tabaksteueraufkommen***
(Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz) 332

C/3 ***Öffentlicher Personen- und Regionalverkehr***
(Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz) 334

C/4 ***Finanzschulden – Schuldenstände der Länder***
(Vergleich der Jahre 2000 und 2005) 335

C/5 ***Maastricht – Ergebnisse der Länder***
(Vergleich der Jahre 2000 und 2005) 336

D) Verfassungsentwicklung im Bundesbereich

D/1 **Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes hinsichtlich des Schulwesens,** *BGBl I Nr 31/2005* 337

D/2 ***Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes,*** *BGBl I Nr 54/2005* 339

D/3 ***Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes,*** *BGBl I Nr 81/2005* 340

D/4 ***Fremdenrechtspaket,*** *BGBl I Nr 100/2005* 341

D/5 ***ZDG-Novelle 2005,*** *BGBl I Nr 106/2005* 343

D/6 ***Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und des Richterdienstgesetzes,*** *BGBl I Nr 121/2005* 344

D/7 ***Bundesverfassungsgesetz: Abschluss des Vertrages über eine Verfassung für Europa,*** *BGBl I Nr 12/2005* 345

E) Verfassungsentwicklung in den Ländern

Zusammenstellung der wichtigsten im Jahr 2005 erlassenen bzw kundgemachten Landesgesetze, der kundgemachten Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG und der wiederverlautbarten Landesgesetze 346

F) Gesetzgebung des Bundes und der Länder

Tätigkeit des Bundesrates im Jahr 2005 *(718. bis 729. Sitzung)* 368

G) Zustimmungs- und Einspruchsrecht nach Art 97 und Art 98 B-VG; Anfechtungen von Bundes- und Landesrechtsnormen nach Art 139 und Art 140 B-VG sowie Klagen gemäß Art 137 B-VG

G/1 ***Zustimmungs- und Einspruchspraxis der Bundesregierung nach Art 97 und Art 98 B-VG*** *– Jahr 2005* 377

G/2 **Zustimmungs- und Einspruchspraxis der Bundesregierung** *Übersicht der Jahre 1990 - 2005* 383

H) Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes, des Obersten Gerichtshofes und des Europäischen Gerichtshofes 384

I) Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften

I/1 ***Im Jahre 2005 abgeschlossene bzw kundgemachte Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*** 401

I/2 ***Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)***
Tätigkeit im Jahr 2005 403

I/3 ***Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB)***
Tätigkeitsbericht 2005 412

VORWORT

I.

Das Institut für Föderalismus, gegründet im Jahr 1975, ist eine Einrichtung der Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg. Das Institut hat folgende Ziele:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Weiterentwicklung des Föderalismus in Österreich und im europäischen Zusammenhang (Regionalisierung); insbesondere im Hinblick auf demokratische Leistungsfähigkeit, Effizienz und ökonomische Theorie des Föderalismus;
2. Vermittlung der Idee und der Vorzüge des Föderalismus gegenüber der Öffentlichkeit.

Zur Erreichung dieser Ziele hat das Institut folgende Tätigkeiten zu entfalten:

a) wissenschaftliche Forschung durch die Vergabe von Forschungsaufträgen und Erstellung von Gutachten, Beratung von Entscheidungsträgern;
b) Abhaltung von Fachtagungen über spezielle Gegenstände der Föderalismusforschung für Wissenschaftler, politische Funktionäre, öffentlich Bedienstete, Journalisten, Interessenvertretungen und sonstige interessierte Stellen und Personen;
c) Dokumentation und Information über die einzelnen Bereiche der Föderalismusforschung;
d) Herausgabe einer Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen und eines periodischen Mitteilungsblattes sowie eines Newsletters über aktuelle Probleme des Föderalismus.

II.

Das Institut für Föderalismus erstellt seit 1975 jährlich einen Bericht über den Föderalismus in Österreich, der bis zum Jahr 2000 unter der Bezeichnung „Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich" erschien. Dieser Bericht ist dem Institutsvertrag entsprechend den Landesregierungen und Landtagen der Trägerländer Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg vorzulegen.

Das von den Trägerländern bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismus hat den 30. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2005) in der vorliegenden Fassung am 2. Oktober 2006 genehmigt. Aufgabe dieses Berichtes ist es, im Sinne des **staatsrechtlichen Föderalismus**, wie er von der

Rechtswissenschaft vertreten wird und der österreichischen Bundesverfassung zugrunde liegt, vorwiegend die föderalistische Entwicklung zwischen Bund und Ländern darzustellen.

Im Hinblick auf das auch für den Föderalismus charakteristische Subsidiaritätsprinzip sowie wegen ihrer Bedeutung für Staat und Gesellschaft finden darüber hinaus auch die Gemeinden Berücksichtigung. Um jedoch den Rahmen des Berichtes vom Inhaltlichen wie vom Umfang her nicht zu sprengen, musste das Thema „Gemeinde" im wesentlichen auf die Aktivitäten des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes sowie auf die Besprechung relevanter Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes und des Europäischen Gerichtshofes konzentriert werden.
Der Föderalismusbericht enthält wie bisher auch eine Zusammenstellung föderalistisch bedeutsamer „Dokumente", wodurch der Zugang zu diesen Materialien erleichtert werden soll.

III.

Für ihre Mithilfe bei der Erstellung dieses Berichtes wird den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundeskanzleramt (Sektion V-Verfassungsdienst und der Sektion IV), dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, dem Bundesministerium für Inneres, der Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz, dem Österreichischen Institut für Bautechnik, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund sowie den Geschäftsstellen der Arge Alp und der ARGE Alpen Adria gedankt.

Für die Mitarbeit gedankt wird der Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrem Leiter Herrn OSR Dr. BRAND, seinen Mitarbeitern Herrn Dr. ROSNER und Herrn Mag. TEISSL sowie Herrn Univ.Prof. Dr. WEBER, Universität Innsbruck.

Innsbruck, im November 2006

Ernst Wegscheider

Peter Bußjäger

ALLGEMEINER TEIL

A) ALLGEMEINE FÖDERALISMUSPOLITIK

1. Einleitung

1.1. Am Beginn des Berichtsjahres 2005 war das politische Geschehen in Österreich von den **intensiven Beratungen** des **Österreich-Konvents** geprägt, dessen Mandat für die Vorlage eines Entwurfes einer neuen Bundesverfassung bis Ende Jänner 2005 verlängert worden war (siehe dazu unten Punkt 4.).

Die Arbeit in der **österreichischen Bundesregierung** war im ersten Halbjahr 2005 von den Turbulenzen innerhalb der Koalitionspartei FPÖ (Freiheitliche Partei Österreichs) überschattet. Parteiintern wurde die Kritik am Regierungsteam der FPÖ immer lauter. Nach einer Krisensitzung des Parteivorstandes am 7. März schied das rechte Lager, zu dem ua der Wiener FPÖ-Chef STRACHE und Volksanwalt Mag. STADLER zählten, aus dem Führungsgremium aus. Am 4. April 2005 gab die FPÖ-Obfrau, Bundesministerin HAUBNER, ihren Rücktritt als Parteichefin bekannt. Der Kärntner Landeshauptmann und ehemalige FPÖ-Parteichef Dr. HAIDER präsentierte am selben Tag das „**Bündnis Zukunft Österreich**" (BZÖ).[1] Sämtliche bisherige FPÖ-Mitglieder der Bundesregierung und der Großteil der FPÖ-Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates wechselten zum BZÖ. Die Mehrheit im Parlament – und damit auch die Regierungskoalition – hielt trotz dieses innenpolitischen Knalleffekts.[2] Bei Abstimmungen im Nationalrat wechselte nur eine FPÖ-Abgeordnete aus Niederösterreich in die Oppositionsrolle. Ohne eine direkte Legitimation durch eine Wahl wurde das BZÖ zur Regierungspartei. Auch in den Ländern kam es zu Neugründungen von BZÖ-Landesorganisationen und zu zahlreichen Austritten von Mandataren aus der FPÖ.[3] Bei den verschiedenen Landtagswahlen im Herbst 2005 blieb das BZÖ ohne jegliche Bedeutung.

---

1 Vgl Neustart in Orange, in: SN vom 05.04.2005.

2 Vgl Nationalrat hält, Bundesrat fällt, in: TT vom 06.04.2005; Regierungsmehrheit im Bundesrat bleibt gesichert, in: SN vom 14.04.2005.

3 Siehe dazu HÄMMERLE, Die Spaltung der FPÖ. Annus horibilis für das Freiheitliche Lager, in: ÖJP 2005 (2006) 239 ff.
Siehe zu den parteiinternen Schwierigkeiten: FP Oberösterreich nabelt sich ab, Verhandlungen gescheitert – Satzungsänderung am Sonderparteitag, in: Der Standard vom 21.04. 2005; knappe Mehrheit für Eigenständigkeit der FPÖ-OÖ, in: SN vom 22.04.2005; Ländle-FPÖ abgespaltet, in: VN vom 28.04.2005; STRACHE „Bläst Wind ins Gesicht", Vorarlberger FPÖ sagt sich von Wien los – Blaue Baustelle in Linz, in: Der Standard vom 29.04.2005.

1.2. Von besonderem **Interesse** für die **österreichischen Länder** waren im Berichtsjahr:

* der Abschluss der **Beratungen im Österreich-Konvent**
* die drei **Landtagswahlen** sowie die **Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen** in drei Ländern, die auch von deutlichen Verschiebungen der politischen Kräfteverhältnisse gekennzeichnet waren
* die Gespräche und die Einigung über eine Fortführung der **Verwaltungsreform** – hier vor allem der öffentliche Dienst, die Schulverwaltung und das Gesundheitswesen
* die Reformdiskussionen über den **Bundesrat** und der Wechsel der politischen Machtverhältnisse in der Länderkammer
* die Reformen im österreichischen **Bundesheer** und die Zusammenführung von Bundespolizei und Bundesgendarmerie zum einheitlichen **Wachkörper „Bundespolizei"** mit 1. Juli 2005
* die heftigen Reaktionen auf die **Inanspruchnahme** des **Steuererfindungsrechts** durch das Land Niederösterreich
* die weiteren Verhandlungen über die **Österreichische Stromlösung** sowie
* die Bemühungen um eine ausgewogene **Finanzierung** des **Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs**
* die **Unterbringung** von **Flüchtlingen** und Asylsuchenden sowie das neue Asyl- und Fremdenrecht des Bundes.

1.3. Das Berichtsjahr 2005 stand auch im Zeichen zahlreicher **Gedenk- und Festveranstaltungen**.[4]
Im Mai 2005 standen der 60. Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkrieges und die Gründung der Zweiten Republik sowie der 50. Jahrestag des Abschlusses des Staatsvertrages sowie des 10. Jahrestages des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union im Mittelpunkt zahlreicher Gedenk- und Festveranstaltungen – auch in den Ländern.[5]

Am 15. Mai 2005 feierte die Republik Österreich den **50. Jahrestag** der Unterzeichnung des **Staatsvertrages** im Oberen Belvedere in Wien mit einem Festakt. Daran nahmen Vertreter der vier Signatarstaaten des Staatsvertrages und hochrangige Persönlichkeiten teil.

Bereits am 27. April 2005 gedachten Vertreter der Republik bei einer Kranzniederlegung durch Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL, Vizekanzler

---

4 Siehe dazu MORAK „Wurde es ein Gedankenjahr? 2005 in ganz Österreich: Eine Bilanz", in: ÖJP 2005 (2006) 95 ff; FEICHTLBAUER, „Gedankenjahr" war auch ein Jahr der Taten, in: ebenda, 469 ff. Siehe auch unter www.oesterreich2005.at.

5 Siehe bspw den Festakt des Oö. Landtages am 12. Mai 2005, bei dem des 50. Jahrestages der Unterzeichnung des Staatsvertrages gedacht wurde.

GORBACH und Verteidigungsminister PLATTER am Heldenplatz der Wiedererrichtung der Republik Österreich vor 60 Jahren. Die österreichische Bundesregierung trat zu einer Sondersitzung zusammen.

Am 24. September 2005 fand im Palais Niederösterreich (Altes niederösterreichisches Landhaus) aus Anlass des Jubiläums „**60 Jahre Erste Länderkonferenz**" ein Festakt statt. Daran nahmen hochrangige Persönlichkeiten aus ganz Österreich teil. Nach einem historischen Rückblick durch Prof. PAYRLEITNER „*Wie neun Bundesländer wieder eins geworden sind*" gingen die Festredner, der niederösterreichische Landeshauptmann Dr. PRÖLL, Vizekanzler GORBACH, Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL und Bundespräsident Dr. FISCHER auf die Bedeutung dieses Jubiläums und die Rolle, die die Länder bei der Wiederbegründung der Republik spielten, ein. In seiner Rede betonte Vizekanzler GORBACH die Grundidee des Föderalismus und bemerkte, dass eine klare Zuordnung von Kompetenzen und Verantwortungen auf die vier Ebenen EU, Bund, Länder und Gemeinden für Transparenz sorge und Berechenheit schaffe. Gerade vor dem Hintergrund des gegenwärtigen Dilemmas der EU zeige sich, dass Europa über kleine leistungsfähige Einheiten aufgebaut werden müsse, wenn es bei den Bürgerinnen und Bürgern Akzeptanz finden solle. Es dürfen keine abgeschotteten Zellen geschaffen werden, sondern dynamische Netzwerke von gewachsenen Einheiten, die ein größtmögliches Ausmaß an Autonomie und Demokratie bewahren.[6]

An der Festveranstaltung nahmen auch die Landeshauptleute von Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien teil, die sich in einer Diskussionsrunde zur Entwicklung der Länder nach 1945 äußerten und die Bedeutung der Länderkonferenzen betonten.[7] Der Vorsitzende der Landeshauptleutekonferenz, Kärntens Landeshauptmann Dr. HAIDER, war beim Festakt nicht anwesend.

Bereits am 14. September 2005 veranstaltete das Institut für Föderalismus im Palais Niederösterreich ein **Symposium** zum Thema „**60 Jahre Länderkonferenzen 1945 – die Länder und die Wiederbegründung der Republik**" (siehe dazu ausführlich Kapitel K, Punkt 3.3.).

1.4. Am 10. Oktober 2005 feierte das **Land Kärnten** den **85. Jahrestag der Volksabstimmung** von 1920, bei der sich die Bevölkerung mehrheitlich

---

6 Siehe auch die Festansprache von Vizekanzler Grobach unter www.oesterreich2005.at.

7 Vgl 60 Jahre Länderkonferenz: Ein Hoch auf den Föderalismus, in: APA 0169 vom 24.09. 2005.

für den **Verbleib bei Österreich** entschieden hatte. Beim Festakt kündigte Nationalratspräsident Univ.Prof. Dr. KHOL weitere Reformschritte in der Verfassung, verbunden mit einer Stärkung der Länder an.[8]

Mit Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Kärnten aus Anlass der 85. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung, BGBl I Nr 160/2005, wurde dem Land aus Bundesmitteln ein einmaliger **Zweckzuschuss** von zwei Millionen Euro gewährt. Diese Mittel sollen für Maßnahmen zur Verbesserung der Chancen der Jugend, etwa für Arbeitsmarkt-, Kultur- und Wissenschaftsprojekte verwendet werden.

2. Wichtige Wahlgänge im Jahr 2005

2.1. Neben den Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen in drei Bundesländern standen im Herbst 2005 **drei Landtagswahlen** im Mittelpunkt des politischen Interesses.[9] Die Wahlen waren von insgesamt beachtlichen Stimmengewinnen der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) und von dramatischen Stimmenverlusten der FPÖ gekennzeichnet.[10]

Die in den Ländern **Niederösterreich** am 6. März, **Steiermark** am 13. März und **Vorarlberg** am 10. April 2005 abgehaltenen **Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen** waren von deutlichen Gewinnen der SPÖ, leichten Gewinnen der ÖVP und starken Verlusten der FPÖ geprägt. In der Steiermark war das Ergebnis der beiden großen Parteien besonders knapp. Die ÖVP erzielte 43,35% der Stimmen, die SPÖ 43,33% und erreichte damit nur um 90 Stimmen weniger als die ÖVP.

2.2. Die am 2. Oktober 2005 in der **Steiermark** abgehaltene **Landtagswahl** brachte **deutliche Verschiebungen** der **politischen Kräfteverhältnisse.**[11] Schon im Wahlkampf wurden der ÖVP, die seit 1945 immer die stärkste Partei im Landtag war und damit auch den Landeshauptmann stellte, Verluste vorhergesagt. Als Gründe dafür

---

8 Vgl Khol zu Rechten der Länder, in: TT vom 10.10.2005.

9 Vgl ausführlich SALFINGER/REICHMANN, Stürmischer Wahlherbst. Analyse der Wählerströme bei den Landtagswahlen in der Steiermark, im Burgenland und in Wien, in: ÖJP 2005 (2006) 29 ff.

10 Vgl dazu FILZMAIER, Parteibilanzen: Glanz und Elend, in: ÖJP 2005 (2006) 3 ff; ULRAM/SOMMER, Gebremste und ungebremste Stürze. Gemeinderats- und Landtagswahlen 2005, in: ebenda, 47 ff.

11 Vgl bspw Mehr als ein Machtwechsel. Das Ende der schwarzen Ära in der Steiermark trifft auch Schüssel massiv, in: Der Standard vom 03.10.2005.

wurden ua die Kandidatur eines langjährigen ehemaligen ÖVP-Regierungsmitgliedes (Dr. HIRSCHMANN) mit einer eigenen Liste bei der Landtagswahl, umstrittene Förderungen für einen Tierpark aus Landesmitteln und der geplante Umbau des Österreich-Ringes in Zeltweg genannt.

Bei der Landtagswahl verlor die ÖVP deutlich und kam nur mehr auf 38,7% der Stimmen. Schwere Verluste musste auch die FPÖ (-7,8%) hinnehmen. Sie schaffte den Einzug in den Landtag nicht mehr. Großer Wahlsieger war die SPÖ, die mit 41,7% der Stimmen erstmals seit 1945 zur stärksten Partei im Landtag wurde und damit auch die Position des Landeshauptmannes eroberte. Die eigentliche Sensation stellte aber die Kommunistische Partei Österreichs (KPÖ) dar, die mit 6,3% der Stimmen nach 30 Jahren wieder in den Landtag einzog. Die Liste Hirschmann (2,0%) und das BZÖ (1,7%) schafften den Einzug in den Landtag nicht. Die Grünen verloren geringfügig, bleiben jedoch weiterhin im Landtag vertreten.

Das Ergebnis der im Landtag vertretenen Parteien lautete:

	2005		2000		Veränderung	
SPÖ	41,67%	25 Mandate	32,32%	19 Mandate	+ 9,39%	+ 6 Mandate
ÖVP	38,66%	24 Mandate	47,29%	27 Mandate	- 8,63%	- 3 Mandate
KPÖ	6,84%	4 Mandate	1,03%	0 Mandate	+ 5,31%	+ 4 Mandate
Grüne	4,73%	3 Mandate	5,61%	3 Mandate	- 0,88%	+/- 0 Mandate

Nach Verhandlungen einigten sich SPÖ und ÖVP auf die Bildung einer Regierungskoalition. Von den neun Sitzen in der Landesregierung entfallen 5 auf die SPÖ (+2) und 4 auf die ÖVP (-1). Bei der konstituierenden Sitzung des Landtages am 25. Oktober 2005 wurde der bisherige Landeshauptmann-Stv Mag. VOVES (SPÖ) zum neuen Landeshauptmann gewählt. Er löste die zehn Jahre amtierende Frau LH KLASNIC (ÖVP) ab, die auf Grund der Wahlniederlage unmittelbar nach der Wahl ihren Rückzug aus der Politik ankündigte.

2.3. Bei der **Landtagswahl** im **Burgenland** am 9. Oktober 2005 gewann die SPÖ trotz der Turbulenzen um den Verkauf der Bank Burgenland deutlich und errang mit einem Stimmenanteil von 52,2% wieder die absolute Mehrheit im Landtag. Die ÖVP gewann leicht hinzu, während die FPÖ deutliche Verluste hinnehmen musste.

Das Ergebnis der im Landtag vertretenen Parteien lautete:

	2005		2000		Veränderung	
SPÖ	52,23%	19 Mandate	46,55%	17 Mandate	+ 5,68%	+ 2 Mandate
ÖVP	36,34%	13 Mandate	35,33%	13 Mandate	+ 1,01%	+/- 0 Mandate
FPÖ	5,76%	2 Mandate	12,63%	4 Mandate	- 6,87%	- 2 Mandate
Grüne	5,20%	2 Mandate	5,49%	2 Mandate	- 0,29%	+/- 0 Mandate

Die Sitzverteilung in der Landesregierung blieb mit vier Sitzen für die SPÖ und drei Sitzen für die ÖVP unverändert.
Bei der konstituierenden Sitzung des Landtages am 25. Oktober 2005 wurde der bisherige Landeshauptmann NIESSL (SPÖ) wiedergewählt.

2.4. Entgegen den Prognosen konnte die SPÖ bei der **Landtagswahl** (gleichzeitig **Gemeinderatswahl**) am 23. Oktober 2005 in **Wien** nicht die erwarteten deutlichen Gewinne erreichen. Die SPÖ gewann zwar hinzu, blieb jedoch mit 49,0% der Stimmen unterhalb der 50% Marke. Die ÖVP legte leicht zu und erreichte wieder den zweiten Platz, den sie bei der letzten Wahl an die FPÖ abtreten musste. Die Überraschung bildete das Abschneiden der FPÖ, die einen Anti-Ausländer-Wahlkampf führte. Sie verlor zwar deutlich, erreichte aber den von Meinungsforschern nicht erwarteten dritten Platz. Die Grünen gewannen leicht hinzu, während das BZÖ bedeutungslos blieb.
Das Ergebnis der im Landtag (Wiener Gemeinderat) vertretenen Parteien lautete:

	2005		2000		Veränderung	
SPÖ	49,09%	55 Mandate	46,91%	52 Mandate	+ 2,18%	+ 3 Mandate
ÖVP	18,77%	18 Mandate	16,39%	16 Mandate	+ 2,38%	+ 2 Mandate
FPÖ	14,83%	13 Mandate	20,16%	21 Mandate	- 5,33%	- 8 Mandate
Grüne	14,63%	14 Mandate	12,45%	11 Mandate	+ 2,18%	+ 3 Mandate

In der kommenden Legislaturperiode umfasst der Wiener Stadtsenat 13 Mitglieder, um eines weniger als bisher. Davon entfallen acht amtsführende Stadträte auf die SPÖ und fünf nicht amtsführende Stadträte auf die Oppositionsparteien, wobei die ÖVP und die Grünen je zwei und die FPÖ einen amtsführenden Stadtrat stellen.[12] Der bisherige Bürgermeister und Landeshauptmann Dr. HÄUPL (SPÖ) wurde bei der konstituierenden Sitzung des Landtages (Gemeinderates) am 18. November 2005 wiedergewählt.

12 Siehe dazu HAHN, Wiener Chancen jenseits der roten Mehrheit, in: ÖJP 2005 (2006) 59 ff.

2.5. Die **Ergebnisse** der drei **Landtagswahlen** hatten auch beträchtliche **Auswirkungen** auf die **Zusammensetzung des Bundesrates.** Lautete diese im Oktober 2004 – nach Parteizugehörigkeit – noch ÖVP 28, SPÖ 27, FPÖ 5 und Grüne 4, so ergibt sich seit November 2005 durch die Verschiebungen bei den Wahlen in der Steiermark und in Wien folgende Zusammensetzung des Bundesrates: SPÖ 29, ÖVP 26, Grüne 4, ohne Fraktionszugehörigkeit 3 (es handelt sich um Mandatare der FPÖ – zwei aus Kärnten und einen aus Wien). Die Verschiebung der Machtverhältnisse im Bundesrat, in dem nun die Oppositionsparteien über die Mehrheit verfügen, zeigte sich ua deutlich an der geänderten Einspruchspraxis (siehe dazu ausführlich unten Punkt 5.7.).

3. Festlegung der Länderstandpunkte und -positionen durch Länderkonferenzen

3.1. Wie schon in den vergangenen Jahren war auch im Berichtsjahr die **Landeshauptleutekonferenz** jenes politische Gremium der Länder, das in den wichtigen föderalistischen Themen die Länderpositionen festlegte.

Die Frühjahrstagung der Landeshauptleutekonferenz fand am 25. Mai 2005 in Pamhagen/Burgenland statt. Dabei wurde schwerpunktmäßig über den Stand der Verhandlungen der EU-Regionalpolitik 2007-2013, über die Verwaltungsreform II, über die Gerichtsorganisation und die Bundesheerreform sowie über den Österreichischen Stabilitätspakt 2005 beraten.

Bei der Tagung am 4. November 2005 in Hermagor/Kärnten standen die Reform des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs, die Katastrophenhilfekompetenz, die Verwaltungsreform II und die Vereinheitlichung der Pensionsrechte der Gebietskörperschaften auf der Tagesordnung.

3.2. Die Tagungen der Landeshauptleutekonferenz wurden in bewährter Weise von der **Landesamtsdirektorenkonferenz** vorbereitet. Sie trat im Berichtsjahr am 4. Mai 2005 in Heiligenbrunn/Burgenland und am 7. Oktober 2005 in Velden/Kärnten zu ordentlichen Tagungen zusammen.

3.3. Die Schwerpunkte der Beratungen der **Landtagspräsidentenkonferenz** waren die künftigen Mitwirkungsrechte der Landtage im Rahmen der Europäischen Union und die Fortsetzung der Verfassungsreform auf der Grundlage der Beratungen im Österreich-Konvent.

Im Mittelpunkt der Tagung am 15. Juni 2005 in Innsbruck stand die Fortsetzung der Diskussion über eine neue Bundesverfassung. Die Landtagspräsidentenkonferenz fasste hiezu einen Beschluss (siehe A/1)[13]. Weiters wurde über die Mitwirkungsrechte der Landtage im Rahmen der Europäischen Union beraten.

Am 16. Juni 2005 fand in Innsbruck die **Gemeinsame Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesparlamente** der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Österreich** unter Beteiligung von **Südtirol** statt. Dabei wurde über die Auswirkungen und Strategien der EU-Osterweiterung, den Europäischen Verfassungsvertrag, über die deutsche Föderalismuskommission und den Österreich-Konvent sowie über die Entwicklung des Straßengüterverkehrs in den Alpen beraten. Die Anliegen der Landtage zum Europäischen Verfassungsvertrag wurden in der **Innsbrucker Erklärung** (A/2) zusammengefasst.

Bei der Tagung am 28. und 29. November 2005 in Wien standen die Fortsetzung der Verfassungsreform, die Daseinsvorsorge in Europa, die Zusammenarbeit von Rechnungshof, Landesrechnungshöfen und Kontrollamt der Stadt Wien sowie eine mittelfristige Finanzentwicklung der Städte und Gemeinden auf der Tagesordnung.

4. Österreich-Konvent und „Besonderer Ausschuss zur Verfassungsreform"

4.1. Dem im Jahr 2003 eingesetzten **Österreich-Konvent** (vgl 28. Bericht 2003, 16 ff) gelang es trotz intensiver Beratungen nicht, wie geplant, bis Ende 2004 eine neue Bundesverfassung auszuarbeiten (siehe dazu ausführlich 29. Bericht 2004, 31 ff).

Der vom Vorsitzenden des Konvents, Dr. FIEDLER, am 12. Jänner 2005 vorgelegte **Entwurf** einer **neuen Bundesverfassung** bot in den umstrittenen Punkten keine Lösungsansätze, sondern war sehr **zentralistisch** ausgerichtet.[14] Dieser Umstand war für die **Länder inakzeptabel**, sodass diese ihre Positionen darlegten (siehe 29. Bericht 2004, 31 ff und die Länderpositionen zum Österreich-Konvent, Kompetenzverteilung A/5). Diese stießen allerdings teilweise auf Skepsis und Ablehnung. Medial wurden die Länder häufig für das Scheitern des

---

13 Dieser und die folgenden Hinweise beziehen sich auf das jeweilige Kapitel im „Besonderen Teil" dieses Föderalismusberichtes.

14 Siehe die ausführliche Bewertung des Verfassungsentwurfs des Kuratoriumsvorsitzenden Dr. Fiedler durch das Föderalismusinstitut, Innsbruck, Jänner 2005 – abrufbar unter www.foederalismus.at.

Österreich-Konvents verantwortlich gemacht, obgleich es sich lediglich um ein Scheitern des zentralistischen Verfassungsentwurfes des Vorsitzenden handelte.[15] Der Verfassungsentwurf konnte sich auf keinen Konsens im Präsidium des Konvents stützen. Auch wurde in der medialen Darstellung verkannt, dass im Konvent von den verschiedenen Seiten in den umstrittenen Fragen lediglich Positionen aufgebaut worden waren, ohne dass es zu Verhandlungen mit den Ländern gekommen wäre.

4.2. Am 28. Jänner 2005 diskutierte das Plenum des Österreich-Konvents den vom Präsidium vorgelegten Bericht[16] und verabschiedete diesen als „**Bericht des Konvents**".[17] Nach der Übergabe des Berichts am 23. Februar 2005 an den Bundespräsidenten und den Bundeskanzler, der bei dieser Gelegenheit übrigens die Länder kritisierte und die Länder aufforderte, „die Zustimmung nicht aus kleinlichen Motiven zu verweigern",[18] befand sich nun die Politik unter Zugzwang. Die Bundesregierung leitete den Bericht[19] am 9. März 2005 an den Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung weiter. Der Bundesrat blieb vom weiteren Geschehen völlig ausgeklammert, was an sich nicht überraschte.

---

15 Vgl „Schlimmer als erwartet", Verfassungsexperte gegen Ländervorschläge, in: SN vom 21.01.2005; „Fiedler warnt vor Blockade". Konventsvorsitzender Franz Fiedler musste sich zum Abschluss die unterschiedlichsten Politikerklagen anhören, in: Die Presse vom 29.01.2005. Österreich-Konvent: Niessl weist Länder-Verantwortung für Stillstand zurück, in: APA Nr 052 vom 30.01.2005. Siehe auch die Presseaussendung des Instituts für Föderalismus vom 17.02.2005, „Bilanz des Österreich-Konvents – Nicht der Konvent, sondern der Fiedler-Entwurf ist gescheitert".

16 Siehe den Bericht unter www.konvent.gv.at.

17 Vgl Reformkonvent aufgelöst. Viel Papier, aber keine neue Verfassung: Schüssel will weiter verhandeln, in: VN vom 29.01.2005; Viel Text, keine Verfassung, in: Der Standard vom 29./30.01.2005; Appelle zur Rettung der Verfassung. Konvent ging ohne Einigung zu Ende, in: TT vom 29./30.01.2005; Konvent nicht gescheitert, in: VN vom 18.02.2005; REITAN, Ein zweiter Anlauf. Die neue Bundesverfassung darf nicht scheitern, in: TT vom 29./30.01.2005. Staatsreform scheitert an Ländern. Der Österreich-Konvent endet mit „Dreiviertel-Kompromiss", die Bundesländer blockieren Verwaltungs- und Organisationsreformen; Österreich wird unregierbar. Auf Bundesebene werden Ländervorschläge zur Verfassungsreform kritisiert, in: VN vom 21.01.2005.

18 Vgl Verfassung umstritten. Bundeskanzler Schüssel macht Druck und kritisiert die Bundesländer, in: VN vom 24.02.2005; Verfassung bleibt Zankapfel, in: ebenda.

19 Siehe III – 136 dB.

Politischer Konsens war nur über Teile der in den Konvent eingebrachten Vorschläge erzielt worden. Paketlösungen waren jedoch zumindest von den Regierungsparteien nicht beabsichtigt. Eine neue Verfassung lag nur in Form des vom Konventsvorsitzenden Dr. FIEDLER vorgelegten „Privatentwurfs" vor, der allerdings nicht nur auf Ablehnung durch die Länder, sondern auch auf größte Vorbehalte bei der SPÖ und den Grünen stieß.[20]

Es war im Frühjahr 2005 sämtlichen Beteiligten klar, dass die **Ergebnisse des Österreich-Konvents**[21], die teilweise in den Fiedler-Entwurf eingearbeitet worden waren, sich sonst aber in dem umfassenden Schlussbericht wiederfanden, vorläufig nicht umgesetzt würden und das Jahr 2005 eine Art „Atempause in der Verfassungsreformdiskussion" in Österreich ermöglichen würde.[22]

4.3. Zwischen den Fraktionen im Nationalrat bestanden Meinungsverschiedenheiten darüber, wie der Bericht des Österreich-Konvents beraten werden sollte, denn man konnte ja den Konvent nicht einfach als nicht stattgefunden betrachten.

Innerhalb der beiden Regierungsparteien wurde Einigung dahingehend erzielt, einen „**Besonderen Ausschuss zur Vorberatung des Berichts des Österreich-Konvents**" einzusetzen. Dieser wurde vom Nationalrat in der 99. Sitzung am 31. März 2005 mit den Stimmen der

---

20 Siehe KONRATH, Dann bleibt es eben so: Föderalismus und Kompetenzverteilung als Themen des Österreich-Konvents, in: ÖZP 2005, 351 ff.

21 Siehe zum Österreich-Konvent ausführlich: POLLAK/SLOMSKI, „Konstitutioneller Moment" und Verfassungsreform: Eine Einschätzung des Österreich-Konvents, in: ÖZP 2005, 337 ff; HÄMMERLE, „Niemand soll sagen können, er wäre nicht gehört worden ...": Betrachtungen zum Österreich-Konvent aus Sicht der Zivilgesellschaft, in: ÖZP 2005, 367 ff; KHOL/ KONRATH, Bilanz des Österreich-Konvents und Fortsetzung der Verfassungsreform, in: ÖJP 2005 (2006) 431 ff. BUSSJÄGER, Der Schein der Normalität – Österreich ein Jahr nach dem Konvent, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2006 (2006) 370 ff; BUSSJÄGER, Der Österreich-Konvent und die Reformoptionen für den Föderalismus in Österreich, in: Institut für Föderalismus (Hg), 1. Nationale Föderalismuskonferenz. Der kooperative Föderalismus vor neuen Herausforderungen (2005) 245 ff.

22 Vgl Neue Verfassung braucht mehr Zeit. Das Föderalismusinstitut fordert, Teile der Konventsarbeit umzusetzen, in: TT vom 18.02.2005. Nach dem Österreich-Konvent: Experten hegen kaum Hoffnung auf wirkliche Föderalismusreform, in: Wiener Zeitung vom 09.02.2005.

Regierungsparteien gewählt. In diesem Besonderen Ausschuss[23] sollten die Ergebnisse nach und nach abgearbeitet werden.

Am 11. Mai 2005 trat der Besondere Ausschuss zu seiner **konstituierenden Sitzung** zusammen und wählte dabei den Präsidenten des Nationalrates, Univ. Prof. Dr. KHOL, zum Vorsitzenden.
In der zweiten Sitzung des Besonderen Ausschusses am 5. Juli 2005 standen organisatorische und grundsätzliche Fragen auf der Tagesordnung.[24] Dabei wurde einstimmig beschlossen, dass die Fraktionen für jede Sitzung des Ausschusses Experten nominieren können[25] und dass Mitglieder des Bundesrates zu den Ausschussberatungen hinzugezogen werden können. Nur mit den Stimmen der beiden Regierungsparteien wurde beschlossen, dass zwei Vertreter der Landeshauptleutekonferenz, je ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes sowie Dr. FIEDLER, ehemaliger Vorsitzender des Österreich-Konvents, als Experten an den Beratungen teilnehmen können. Die Landeshauptleutekonferenz nominierte als ihre Vertreter für die Beratungen im Besonderen Ausschuss Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER und den jeweiligen Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz. Im Sommer kündigte der Ausschussvorsitzende an, dass es bis 2007 zu einer Verfassungsreform kommen werde, wobei die Streitpunkte die Kompetenzverteilung und die sozialen Grundrechte darstellen dürften.[26]

4.4. In der dritten Sitzung des Ausschusses am 22. September 2005 konnte Einigung über den weiteren Fahrplan für die Beratungen erzielt werden. Die Sitzungen des Ausschusses wurden für folgende Tage festgelegt:

- 8. November 2005 – Verfassungsbereinigung
- 17. Jänner 2006 – Präambel, Grundprinzipien und Staatsziele, Grundrechte und Grundrechtsschutz

---

23 Denkbar wäre es auch gewesen, den Verfassungsausschuss des Nationalrats, der ein ständiger Ausschuss ist, mit dieser Aufgabe zu betrauen. Diese Variante dürfte jedoch für die Regierungsparteien nicht besonders attraktiv gewesen sein, weil der Vorsitzende dieses Ausschusses ein Mandatar der SPÖ war.

24 Siehe KHOL/KONRATH, Bilanz des Österreich-Konvents, 431 ff (438 ff).

25 Siehe dazu ausführlich KHOL/KONRATH, Bilanz des Österreich-Konvents, 438 ff.

26 Vgl Noch ein Anlauf für neue Verfassung, in: Die Presse vom 20.08.2005; Präsident Khol skeptisch zu Steuerhoheit der Bundesländer. Neue Verfassung erst in nächster Legislaturperiode, in: TT vom 18.07.2005; Staatsreform überfällig. NR-Präsident Khol verweist auf Sonderausschuss ab 22. September, in: VN vom 02. 09.2005.

- 14. März 2006 – Kompetenzverteilung, Bundesrat, Finanzverfassung, Zusammenwirken von Bund, Ländern und Gemeinden in der Gesetzgebung
- 19. April 2006 – Sicherheitspolitische Grundsätze
- 16. Mai 2006 – Verwaltungsstruktur und Landesverwaltungsgerichte
- 7. Juni 2006 – Demokratische Kontrolle einschließlich Rechtsschutzbeauftragte, Menschenrechtsbeirat und Rechtsschutz
- 4. Juli 2006 – Schlussberatungen.

Bemerkenswert ist, dass für jedes Kapitel, also beispielsweise die besonders umstrittenen Bereiche Grundrechte sowie Föderalismus, nur jeweils eine einzige Sitzung vorgesehen wurde. Dies demonstriert deutlich, dass sich die Ernsthaftigkeit, mit der dieses Projekt weiter verfolgt wurde, angesichts des nahen Endes der Legislaturperiode spätestens im Herbst 2006 in Grenzen hielt. Auch bei den Ausschussmitgliedern war wenig Zuversicht über das Gelingen der Verfassungsreform spürbar.[27] Aber auch Bundespräsident Dr. FISCHER hielt eine große Verfassungsreform in dieser Legislaturperiode für nicht mehr umsetzbar.[28] Das Institut für Föderalismus verwahrte sich dagegen, die geplante Verfassungsreform vorzeitig abzuschreiben und forderte eine Umsetzung in Teilschritten, über die im Verhandlungsweg Konsens erzielt werden könne.[29] Vorgeschlagen wurden die Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit, die Modernisierung des Wahlrechts, eine Dezentralisierung der Strukturen im Bildungsbereich und eine Verfassungsbereinigung.

4.5. In der Sitzung am 8. November 2005 wurde Einigung darüber erzielt, eine **Verfassungsbereinigung** durchzuführen. Angesichts der enormen Zersplitterung des österreichischen Verfassungsrechts ist die Verfassungsbereinigung mit einem Aufwand verbunden, der kaum vertretbar wäre, wenn im Anschluss daran eine mehr oder weniger große Verfassungsreform nochmals zu einer grundlegenden Überarbeitung des Verfassungsstoffes führen würde.

---

27 Vgl Keine Verfassungsreform erwartet. ÖVP-Kopf: Wenig Konsens mit Sozialdemokraten, in: VN vom 23.09.2005.

28 Vgl Kraft für Reform fehlt. Bundespräsident Heinz Fischer glaubt nicht, dass „in der derzeitigen politischen Konstellation" eine große rot-weiß-rote Verfassungsreform glückt, in: SN vom 09.06.2005.

29 Vgl Verfassungsreform in Teilschritten umsetzen. BUSSJÄGER: Zentralisten haben aus dem Konvent nicht allzu viel gelernt, in: VLK vom 29.09.2005; siehe auch die Presseaussendung des Instituts für Föderalismus „Hat die Verfassungsreform überhaupt noch eine Chance?" vom 29.09.2005.

Das Beispiel der Verfassungsbereinigung verdeutlichte, wie mühevoll der Weg zu einem von allen Akteuren mitgetragenen Ergebnis, selbst im wohl unstrittigsten aller Themen des Österreich-Konvents, sein würde. Die Akteure auf Länderebene mussten nämlich bald erkennen, dass sich der Besondere Ausschuss keineswegs an die im Konvent erzielten Konsense gebunden fühlte. Der Besondere Ausschuss übernahm in zwei Fällen den Vorschlag des Konvents hinsichtlich der Neuformulierung der Bestimmungen des Art 3 über die Bundes- und Landesgrenzen[30] sowie jenen über die Erweiterung der Befugnisse des Bundes für die Übertragung von Hoheitsrechten der Länder auf supranationale Organisationen in Art 9 B-VG. Nicht übernommen wurden aber die die betreffenden Einschränkungen der Landeskompetenzen gleichsam kompensierenden Vorschläge, über die im Konvent Konsens erzielt worden war.[31] Erst nach entsprechenden Protesten der Länder gab es politische Zusicherungen, die schon erzielten Konsense nicht wieder in Frage zu stellen.

4.6. Nach Einsetzung des Besonderen Ausschusses im Nationalrat befasste sich die **Landtagspräsidentenkonferenz** in ihrer Tagung vom 15. Juni 2005 mit der **Fortsetzung** der **Verfassungsdiskussion** und formulierte ihre Anliegen in einem Beschluss (A/1). Darin verlangten die Landtage, dass die Länder in die Beratungen entsprechend eingebunden werden und dass Landtage und Landesregierungen Vertreter entsenden können.

Bei der Herbsttagung am 28./29. November 2005 drückte die Landtagspräsidentenkonferenz ihr Bedauern darüber aus, nicht zu den Beratungen des eingesetzten Sonderausschusses beigezogen zu werden. In einem Beschluss wurde betont, dass eine grundlegende Reform der Bundesverfassung nicht ohne Landtage zustande kommen kann. Die Ausblendung gerade der Landesparlamente aus der Diskussion im Besonderen Ausschuss unterstreicht im Übrigen die untergeordnete Rolle der gesetzgebenden Organe im österreichischen Föderalismus.

---

30 Die Neuformulierung des Art 3 B-VG entsprechend dem im Konvent erzielten Kompromiss sollte ua sicherstellen, dass für künftige Änderungen der Bundesgrenzen nicht wie bisher übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und der Länder erforderlich sein sollten, gleichzeitig aber die Rechte der Länder dadurch wahren, dass nunmehr anstelle von Landesverfassungsgesetzen, deren Zustimmung zur Grenzänderung erforderlich sein sollte.

31 Vgl dazu ausführlich Verfassungsbereinigung nicht ohne Tücken, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 6/2005.

4.7. Die **Reformdiskussionen** im Berichtsjahr wurden **ohne nennenswerte Ergebnisse** geführt. Die nach der Nationalratswahl im Herbst 2006 neu zu bildende Bundesregierung wird möglicherweise an die Fortsetzung des vom Österreich-Konvent eingeleiteten Projekts einer umfassenden Verfassungsreform schreiten. Zumindest die föderalistische Ausgestaltung Österreichs und die Schaffung sozialer Grundrechte werden dann wieder auf der Tagesordnung stehen.

5. 2005 – Das Jahr des Bundesrates?

Das Berichtsjahr sollte zum **Jahr** des **österreichischen Bundesrates** – des wohl umstrittensten Staatsorgans – werden, wenngleich auf eine von den politischen Akteuren in dieser Form wohl nicht beabsichtigte Weise.[32]

5.1. Die Diskussionen um den Bundesrat entzündeten sich nicht an seiner Funktion als Länderkammer, sondern an der untragbaren Äußerung eines seiner Mitglieder im Zuge der Diskussion einer Dringlichen Anfrage.[33] Der vom Kärntner Landtag entsandte Bundesrat KAMPL (Freiheitliche) hatte erklärt, im Zweiten Weltkrieg desertierte Soldaten seien „Kameradenmörder".[34] Diese Äußerung wurde von einer Person getroffen, die nach dem von der Bundesverfassung vorgesehenen Rotationsprinzip[35] dazu auserkoren war, im 2. Halbjahr 2005 den Vorsitz in der Länderkammer zu übernehmen. Die skandalösen Äußerungen blieben anfangs – auch im Bundesrat – eher unbeachtet, erst nach einigen Tagen setzte ein Sturm der Entrüstung ein.[36]

---

32 Siehe dazu ausführlich BUSSJÄGER, Der Schein der Normalität, 371 ff.

33 Dringliche Anfrage (2307/J-BR/05/J) der Bundesräte Stefan SCHENNACH, Albrecht KONECNY, Kolleginnen und Kollegen betreffend die Rehabilitierung der Opfer der NS-Militärjustiz insbesondere der Wehrmachtsdeserteure im von der Bundesregierung ausgerufenen „Gedenkjahr 2005", gerichtet in der 720. Sitzung des Bundesrates am 14. April 2005 an die Bundesministerin für Justiz.

34 Siehe StenProt Bundesrat, 720. Sitzung am 14. April 2005, 124 f.

35 Nach Art 36 Abs 1 B-VG wechseln die Länder im Vorsitz des Bundesrates halbjährlich in alphabetischer Reihenfolge. Gemäß der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelung des Abs 2 fungiert dabei als Vorsitzender der an erster Stelle entsendete Vertreter des zum Vorsitz berufenen Landes. Eine nachträgliche Änderung der Reihenfolge der entsendeten Vertreter war bis zu diesem Zeitpunkt möglich.

36 Vgl „Zum Teil Kameradenmörder". Letzte Woche sagte ein BZÖ-Bundesrat brutale Worte. Aufregung gibt's erst jetzt, in: VN vom 20.04.2005; Kärntner SPÖ tobt, Bundes-ÖVP schweigt, in: Der Standard vom 21.04.2005.

Angesichts der massiven Proteste entschuldigte sich Kampl zwar, wollte seine Ansicht aber nicht revidieren.[37] Zahlreiche Spitzenpolitiker verlangten, dass Kampl am 1. Juli 2005 nicht den Vorsitz im Bundesrat übernehmen dürfe.[38] Es gab auch Stimmen, den Bundesrat „zuzusperren" und die Funktion der zweiten Parlamentskammer zur Wahrung des föderalen Prinzips der Landeshauptleutekonferenz zu übertragen.[39]

Die Grünen machten den Vorschlag, dass der Vorsitzende des Bundesrates vom Bundesrat aus dem Kreis der Bundesräte jener Partei gewählt werden sollte, der der an erster Stelle entsandte Vertreter des zum Vorsitz berufenen Landes angehört.[40] Aus Sicht des Instituts für Föderalismus wurde zu diesem Vorschlag kritisch angemerkt, dass er die Bindung des jeweiligen Bundesrates an seinen Landtag weiter schwächen würde. Weitaus zweckmäßiger wäre es, den Landtagen die Möglichkeit zu geben, Bundesräte auch vorzeitig abberufen zu können.[41]

5.2. Die emotional geführten Diskussionen über den Bundesrat wurden weiter verstärkt, als dann im Gefolge der FPÖ/BZÖ-Krise der vom Wiener Landtag entsandte und (zu diesem Zeitpunkt noch) der FPÖ angehörende Bundesrat GUDENUS die Existenz von Gaskammern in Zweifel zog.[42] Nach heftigen Protesten trat Gudenus aus der FPÖ aus, behielt aber sein Mandat im Bundesrat.[43]

---

37 Vgl Bundesrat Kampl als Spaltpilz, in: Der Standard vom 20.04.2005.

38 Vgl „Man kann auf den Vorsitz verzichten". Deutlicher Appell des Bundespräsidenten, Überlegung des Kärntner Landeshauptmannes. Der Landtag soll einen anderen Bundesrats-Chef bestellten, in: Die Presse vom 23.04.2005; Kampl: SP fordert Reaktion Schüssels. Nach Nazi-Aussagen: BZÖ-Mandatar soll nicht Bundesrats-Präsident werden, in: Die Presse vom 22.04. 2005.

39 Siehe FLEISCHHACKER, Im Strudel der Selbstzerstörung. Die Schmierenkomödie, die die österreichische Politik beherrscht, hat eine Bühne – man sollte sie zusperren, in: Die Presse vom 21.04.2005.

40 Vgl Neuer Grünen-Vorschlag zur Wahl des Bundesrats-Präsidenten, in: SN vom 26.04.2005.

41 Siehe Bundesrat: Stärkung der Bindung gegenüber den Landtagen ist notwendig, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 2/2005.

42 Gudenus hatte am 26.04.2005 in der ORF-Sendung „Report" gefordert, man solle „nicht Tabus aufstellen", sondern die Frage der Gaskammern „physikalisch und wissenschaftlich" prüfen.

43 Vgl Empörung über Gudenus überschattet Republiksfeiern. Schüssel, Fischer distanzieren sich „Passt nicht in unsere Institutionen", in: Der Standard vom 28.04.2005; Gudenus klebt nach Skandal auf Sessel fest, in: TT vom 28.04.2005; Gudenus: Verlässt FPÖ, bleibt aber Bundesrat, in: SN vom 27.04.2005.

Vorgänge, die einige Tage vorher passierten und ebenfalls von diesem umstrittenen Mandatar ausgelöst wurden, verstärkten die Kritik am Bundesrat weiter. In der 720. Sitzung des Bundesrates am 14. April 2005, die vom österreichischen Fernsehen aufgezeichnet wurde, kam es zu einem Eklat, als sich Gudenus in einer Abstimmung gegen einen von der ÖVP und dem BZÖ unterstützten Antrag wandte und für den **Entschließungsantrag**[44] von SPÖ und Grünen stimmte, der damit mit 31 gegen 30 Stimmen angenommen wurde. Abgeordnete der ÖVP, die offenbar ein irrtümliches Abstimmungsverhalten von Gudenus vermuteten, versuchten vergeblich, ihn an der Stimmabgabe mittels Handzeichen zu hindern.[45] Dieser Vorgang machte in der Öffentlichkeit abermals den Eindruck eines äußerst fragwürdigen Niveaus der Bundesratssitzungen.[46]

5.3. Bundesrat KAMPL gab vorerst dem politischen Druck nach und erklärte am 28. April 2005, dass er sein Mandat zurücklegen werde.[47] Ende Mai kündigte er allerdings an, sein Mandat nicht zurückzulegen und am 1. Juli das Amt des Präsidenten im Bundesrat übernehmen zu wollen.[48] Die Folge waren daraufhin Überlegungen und Vorschläge, wie man den Mandatar als Präsidenten (Vorsitzenden) des Bundesrates verhindern könnte. Der Ruf nach einer Verfassungsänderung wurde daher immer lauter.[49] Zunächst scheiterte eine politische Einigung an der SPÖ, die nicht die vorgeschlagene Umreihung der Mandatare durch den Landtag, sondern eine Ablehnung eines Präsidenten durch Zwei-Drittel-

---

44 Siehe Entschließungsantrag der Bundesräte KONECNY, SCHENNACH, Kolleginnen und Kollegen betreffend Amtsenthebung der Bundesregierung (193/E-BR/2005).

45 Siehe StenProt BR, 720. Sitzung vom 14. April 2005, 166.

46 Vgl Die nächste Niederlage droht bereits, Ein Armdrücken mit Folgen: Rot-Grün-Blau überstimmen im Bundesrat Schwarz-Orange, in: Der Standard vom 16./17.04.2005; Nächtliches Damenboxen im Bundesrat, in: ebenda; Bundesratsfiasko mit heftigen Nachwehen, in: TT vom 16./17.04.2005; Aufregung nach Bundesrats-Schlappe der Regierung, in: SN vom 15.04. 2005.

47 Vgl Bundesrat Kampl legt Mandat zurück, in: SN vom 28.04.2005; Kampl tritt als Bundesrat zurück, in: Der Standard vom 29.04.2005.

48 Vgl Empörung über Kampl. Der umstrittene Mandatar wird Präsident des Bundesrates, in: Die Presse vom 30.05.2005; Empörung über Verbleib Kampls im Bundesrat. Opposition tobt, VP will Rücktritt, in: Der Standard vom 30.05.2005; Alle wollen Kampl verhindern, in: Die Presse vom 31.05.2005.

49 Vgl Gesetz soll Kampl als Bundesratspräsident verhindern, in: SN vom 03.06.2005; Kampl sieht keinen Grund für Verfassungsänderung, in: SN vom 04.06.2005; Bundesrat: Änderung der Verfassung soll Kampl verhindern. VP zu Anlassgesetzgebung bereit, Opposition stimmt zu, in: Der Standard vom 04./05.06.2005.

Mehrheit im Bundesrat vorschlug.[50] **Reformvorschläge**, die bis zur **ersatzlosen Abschaffung des Bundesrates**[51] reichten, wurden zahlreich gemacht. Bemerkenswert war auch, dass mit der Salzburger Landeshauptfrau Mag. BURGSTALLER eine prominente Stimme aus den Ländern für die Abschaffung des Bundesrates eintrat.[52] Landeshauptfrau Burgstaller sprach sich in diesem Zusammenhang auch für eine Verkleinerung der Landtage aus.[53] Diesem Vorstoß vermochten auch die Parteikollegen der Landeshauptfrau aus anderen Ländern nicht zu folgen.[54] Die Zweite Nationalratspräsidentin Mag. PRAMMER (SPÖ) sprach sich gegen die Auflösung des Bundesrates, jedoch für eine Direktwahl der Bundesräte aus.[55] Vorerst bezogen sich die Vorschläge auf die Frage, wie in Hinkunft Bundesräte bestellt werden sollten oder wie es zur Wahl oder Abwahl von Bundesräten kommen sollte.[56]

5.4. Nach weiteren Verhandlungen beschloss der Nationalrat in seiner Sitzung am 9. Juni 2005 einstimmig ein Bundesverfassungsgesetz, mit

---

50 Vgl Ausschuss ohne Einigung auf „Lex Kampl". Alle Parteien wollen Ex-BZÖ-Mann verhindern – auf unterschiedliche Weise, in: Die Presse vom 08.06.2005.

51 So forderte der Verfassungsrechtler Univ.Prof. DDr. MAYER, den Bundesrat wegen seiner Bedeutungslosigkeit abzuschaffen, in: Der Standard vom 01.06. 2005. Siehe auch Ungeliebte Länderkammer. Der Bundesrat sollte abgeschafft werden, heißt es wieder einmal. Kein Wunder, in: VN vom 03.06.2005.

52 Siehe Burgstaller will Aus für den Bundesrat, kleinere Landtage, in: Die Presse vom 28.08.2005; „Bundesrat schafft nur Posten für Politiker". 3,4 Mio Euro Sparpotential – Politologe: Nationalräte sollen EU-Themen verstärken, in: Der Standard vom 31.05.2005.

53 Vgl Landtage sollen kleiner werden, in: SN vom 29.08.2005.

54 Vgl Burgstaller bleibt mit Bundesrats-Vorstoß allein, in: SN vom 29.08.2005; Bastion Bundesrat hält. Breite politische Front gegen Abschaffung, in: Der Standard vom 30.08.2005; Bundesrat schon wieder im Gerede. LH Sausgruber kritisiert Forderung nach Abschaffung: „Voll daneben", in: VN vom 30.08.2005; „Bundesrat aufwerten oder auflösen". Burgstaller-Vorstoß für Abschaffung: SPÖ will beruhigen, Unmut in Ländern, in: Die Presse vom 30.08.2005; Bundesrat: Kritik an Burgstaller. Ein Organ, das die Regierenden kontrolliere, sei demokratiepolitisch gefährlich, sagt Bundesrat Ludwig Bieringer, in: Die Presse vom 31.08.2005; Bundesrat verkleinern, in: VN vom 31.08.2005.

55 Prammer für Direktwahl der Bundesrats-Mandatare, in: SN vom 01.09.2005.

56 Siehe die Forderung von Bundesratsvizepräsident WEISS (ÖVP, Vorarlberg), wonach die von den Landtagen bestellten Bundesräte von diesen auch wieder abberufen werden können sollten, in: Absetzbare Bundesräte, VN vom 31.05.2005.

dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** geändert wird[57] (BGBl I Nr 54/ 2005 – siehe D/2 und Kapitel D, Punkt 2.2.). Der Bundesrat stimmte in seiner 723. Sitzung am 23. Juni 2005 einstimmig der Verfassungsänderung zu und bereits am nächsten Tag erfolgte die Kundmachung der Änderung des B-VG im Bundesgesetzblatt. Die Sitzung des Bundesrates verlief sehr turbulent. Bundesratspräsident PEHM forderte die Bundesräte KAMPL und GUDENUS zum Rücktritt auf.[58]

Mit diesem klassischen „**Anlassverfassungsgesetz**" wurde dem Landtag die Möglichkeit eingeräumt, nachträglich eine Änderung der Reihung der von ihm entsandten Mitglieder des Bundesrates vorzunehmen, allerdings nur innerhalb der Bundesräte, die der Fraktion des Erstgereihten angehören.[59]

Unter **föderalistischen Aspekten** war die **Regelung nicht zu beanstanden**. Sie wahrte nicht nur die Autonomie der Landtage, sondern stärkte, wenngleich nur marginal, die Bindung der Bundesräte an die sie entsendenden Landtage.[60] Die letztlich getroffene Lösung war sicher besser, als etwa der in die Diskussion eingebrachte Vorschlag, die Wahl des Vorsitzenden des Bundesrates durch den Bundesrat selbst vorzunehmen. Dies hätte zu einer weiteren Schwächung der Verknüpfung von Bundesrat und Landtagen geführt. Die beschlossene Änderung der Bundesverfassung darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass der **Bundesrat** weiterhin einer **grundlegenden Reform** bedarf. Er kann nur dann ein politisch wichtiges Organ werden, wenn seine Rechtsstellung entscheidend aufgewertet wird.

In einer **Sondersitzung** am 29. Juni 2005 nahm der **Kärntner Landtag** die notwendige und durch die Verfassungsänderung mögliche Umreihung vor und nominierte den bisherigen Landtagsabgeordneten MITTERER an die erste Stelle der von ihm entsandten Mitglieder des

---

57 Vgl Kampl einstimmig verhindert, Nationalrat beschließt Verfassungsänderung – FP-Strache dagegen, in: Der Standard vom 10.06.2005; Alle zufrieden mit „Anlassgesetzgebung", in: Die Presse vom 10.06.2005. Kärntner Landtag am Zug. Voraussichtlich wird Peter Mitterer entsendet, in: ebenda; Lex Kampl im Nationalrat durch, in: SN vom 09.06.2005.

58 Vgl Kampl kam, sah, ging und blieb als Mandatar, in: Der Standard vom 24.06. 2005; Lex Kampl beschlossen: „Ekel und Trauer". Die Regierungsparteien sind mit der gefundenen Lösung zufrieden, die Opposition nicht ganz, in: Die Presse vom 24.06.2005.

59 Lex Kampl ist „akzeptabel", in: TT vom 25./26.06.2005.

60 Siehe „Lex Kampl" und die Reform des Bundesrates, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 3/2005. Siehe auch BUSSJÄGER, Reform für den Bundesrat, in: SN vom 21. 06.2005.

Bundesrates.[61] Dieser trat daraufhin am 1. Juli 2005 das Amt als Präsident des Bundesrates an und hielt in der 724. Sitzung des Bundesrates am 21. Juli 2005 in Anwesenheit von Landeshauptmann Dr. HAIDER seine Antrittsrede. Dabei betonte er, dass der Bundesrat unverzichtbar, aber nicht unveränderbar sei. Sein Ziel sei es auch, das angekratzte Image der Länderkammer zu reparieren.[62]

5.5. Die **Turbulenzen** im **Bundesrat** führten dazu, dass im Laufe des Berichtsjahres zahlreiche weitere Vorschläge in die Diskussionen über eine **Stärkung seiner Rechte** – also einer Aufwertung des Bundesrates – geäußert wurden, zumal realpolitisch eine Abschaffung des Bundesrates nicht zur Diskussion stand.

Der im ersten Halbjahr amtierende Präsident PEHM (SPÖ, Burgenland) forderte einen Ausbau der Vetorechte des Bundesrates. Vorstellbar sei für ihn ein Ausbau der Vetomöglichkeiten bei Gesetzesvorhaben, wie etwa beim Finanzausgleich oder bei Steuergesetzen.[63]

Bundespräsident Dr. FISCHER machte in seiner Ansprache beim Verfassungstag 2005 einen Vorstoß für einen „**Bundesrat neu**" und sprach sich für die Abschaffung des sehr ritualisierten Einspruchsverfahrens in Fragen der einfachen Gesetzgebung aus. Dieses sollte nur dann durchgeführt werden, wenn dies von einer qualifizierten Mehrheit verlangt werde.[64] Mit diesem Vorschlag folgte der Bundespräsident Überlegungen, die das Institut für Föderalismus bereits im Jahre 2002 veröffentlicht hatte.[65] Im Gegenzug sollten alle Verfassungsgesetze künftig der „ausdrücklichen Zustimmung" des Bundesrates bedürfen. Zudem sollte der Bundesrat künftig auch beim Finanzausgleichsgesetz und bei der Bestellung des Rechnungshofpräsidenten mitwirken können, bei der Bestellung von Mitgliedern

---

61 Vgl (Vor-)Letzter Akt in der Causa Kampl. Kärntner Landtag reihte Bundesratslisten um – Wiener liefern Gudenus aus, in: Die Presse vom 30.06.2005; „Lex Kampl": Mitterer als Bundesrats-Präsident nominiert, in: Die Presse vom 29.06. 2005.

62 Vgl „Ehrfurcht" für Kampl. Die Causa Siegfried Kampl überschattete auch die Bundesratssitzung. Der neue Vorsitzende Peter Mitterer verweigerte eine Bewertung der NS-Vergangenheit, in: SN vom 22.07.2005.

63 Vgl Bundesrat will mehr Vetorechte, in: Der Standard vom 04.01.2005; „Die Stimmen der Länder lauter drehen". Georg Pehm ist neuer Bundesratspräsident, in: Der Standard vom 07.01.2005.

64 Vgl Vorstoß für Bundesrat neu, Fischer will stärkere Rechte für den Bundesrat, in: Der Standard vom 01./02.10.2005.

65 Siehe BUSSJÄGER, Reform und Zukunft des Föderalismus, FÖDOK-Band 13, 2002, 7 f.

des Verfassungsgerichtshofes sollten die Kompetenzen des Bundesrates ausgeweitet werden.

Der Vorstoß des Bundespräsidenten wurde überwiegend positiv kommentiert.[66] Der Vorschlag wurde von Nationalratspräsident Univ. Prof. Dr. KHOL aufgegriffen, der noch weiter gehende Reformen ankündigte.[67] In einer Präzisierung seiner Reformpläne erläuterte der Nationalratspräsident, dass gewisse Beschlüsse der Mehrheit des Bundesrates und außerdem auch einer Mehrheit der Landeshauptleute (Prinzip der doppelten Mehrheit) bedürfen sollen.[68]

Interessant waren die – nicht gerade brandneuen – Vorschläge, die Besetzung des Bundesrates zu ändern und den **Bundesrat** in Zukunft mit **Landtagsabgeordneten** oder **Mitgliedern von Landesregierungen** zu beschicken.[69] Dafür sprachen sich etwa Nationalpräsident KHOL oder Vizekanzler GORBACH aus.[70] Dabei bemerkte der Vizekanzler, dass ein Gremium aus Landeshauptleuten und den Landeshauptmann-Stellvertretern sowie Abgesandten aus den Landtagen die Interessen der Länder aus erster Hand, daher sehr wirksam und auf direktem Wege vertreten würden und nebenbei würden Millionen an Gehältern für Bundesrats-Abgeordnete eingespart werden.

Es muss festgehalten werden, dass die Verwirklichung dieser Vorschläge auf der Basis der geltenden Verfassungsrechtslage ohne weiteres möglich wäre. Die Landtage sind in der Auswahl der Personen, die sie als ihre Vertreter in den Bundesrat entsenden, mit Ausnahme des Umstandes, dass der oder die Betreffende zum jeweiligen Landtag wählbar sein muss, an keine Beschränkungen gebunden (Art 35 B-VG). Es hat bereits Fälle gegeben, in denen Landeshauptmänner

---

66 Siehe Das Föderalismusinstitut begrüßt die Vorschläge des Bundespräsidenten und des Nationalratspräsidenten zur Bundesratsreform, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 5/2005; zahnloser Bundesrat, in: Der Standard vom 11.10.2005.

67 Vgl Stärkung der Länderkammer, Nationalratspräsident Andreas Khol kündigt weitergehende Reformen an, in: VN vom 11.10.2005.

68 Vgl „Das halte ich für Kanonendonner", Nationalratspräsident Khol präzisiert im Interview seine Bundesrats-Reformpläne, in: VN vom 11.10.2005.

69 Vgl BUSSJÄGER, Reform und Zukunft, 7; Abgeordnete als Bundesräte, in: TT vom 31.08.2005. Der Vizepräsident des Bundesrates, WEISS, hatte übrigens die Idee schon vor Jahren vorgestellt.

70 Vgl Khol in einem Interview in den VN vom 14.10.2005; Gorbach: Bundesrat umwandeln, Vizekanzler plädiert für Intensivierung der Diskussion zur Einleitung von Reformen, in: VN vom 17.10.2005.

Mitglieder des Bundesrates waren.[71] Bemerkenswerterweise haben jene drei Landtage, die im Herbst 2005 Neuwahlen abhielten, nämlich die Steiermark, das Burgenland und Wien, nicht daran gedacht, diesem von verschiedenen Seiten erhobenen Vorschlag zu folgen.

In seiner Schlussansprache in der 729. Sitzung am 21. Dezember 2005 präsentierte Präsident MITTERER (BZÖ, Kärnten) seine Reformvorschläge. So sollten künftig aus Kostengründen Landtagsabgeordnete die Aufgaben der Bundesräte übernehmen. Die Vorsitzführung unter den Ländern sollte nicht alle sechs, sondern alle zwölf Monate wechseln und Bundesräte sollten bereits vor dem Gesetzesbeschluss im Nationalrat beigezogen werden.[72]

Angesichts der äußerst unbefriedigenden Situation des österreichischen Bundesrates kann man die zahlreichen Reformvorschläge positiv sehen. Zweifel sind allerdings angebracht, was deren Umsetzung betrifft, da in der Vergangenheit kreative Reformideen mehr oder weniger unbemerkt scheiterten.

5.6. Dass Reformvorschläge vor allem auch von der SPÖ nahe stehenden Politikern kamen, darf nicht verwundern, da sich im Jahr 2005 in der politischen **Zusammensetzung** des **Bundesrates** ein **entscheidender Wandel** vollzogen hatte. Nachdem die ÖVP im Jahre 2004 die Mehrheit in Salzburg verloren hatte, kam es im Jahr 2005 bei den Landtagswahlen in der Steiermark, dem Burgenland und in Wien zu weiteren Verlusten für die ÖVP und die FPÖ. Seit Oktober 2005 verfügen die Regierungsparteien ÖVP/BZÖ nicht mehr über die Mehrheit im Bundesrat. Erstmals seit 1986, dem Ende der SPÖ/FPÖ-Koalition, stand eine Regierungsmehrheit im Nationalrat einer Oppositionsmehrheit im Bundesrat gegenüber.[73]

5.7. In der **Tätigkeit des Bundesrates** (siehe dazu ausführlich Kapitel F, Punkte 3.1.1. – 3.1.5.) zeigten die Ausübung der parlamentarischen Rechte (zB die Einbringung von Dringlichen Anfragen) und vor allem der Wechsel der politischen Mehrheitsverhältnisse einmal mehr deut-

---

71 So gehörte Josef KRAINER, Landeshauptmann der Steiermark, von 1965-1968 dem Bundesrat an.

72 Vgl „Noch keine Frucht, aber eine Knospe". Der scheidende Bundesratspräsident Mitterer legt Reformvorschläge vor, in: SN vom 29.12.2005.

73 Vgl Oppositionelles Gegengewicht, in: Der Standard vom 13.10.2005; Regieren mit Verspätung. Rot-Grün kann im Bundesrat Gesetze beeinspruchen – Große Machtverschiebung, in: TT vom 11.10.2005; Andere Mehrheiten, neue Rolle. Gusenbauer will mit Bundesrat blockieren, NR-Präsident Khol reformieren, in: VN vom 14.10.2005.

lich den **Einfluss** der **Parteipolitik** auf die **Länderkammer**. Die Möglichkeit, mit **Fristsetzungsanträgen**[74] und **Einsprüchen** die **Beschlüsse der Regierungsparteien** im **Nationalrat zu verzögern**, wurde vom Bundesrat – nach dem vollzogenen Wechsel der Mehrheit mit der 727. Sitzung am 4. November 2005 – **zahlreich in Anspruch genommen**.

In der 727. Sitzung des Bundesrates am 4. November 2005 kam es zum **ersten Einspruch des Bundesrates seit 1986**. Betroffen davon war das **Zukunftsfondsgesetz**, das die Verteilung der Restmittel der NS-Opferfonds regelt. Neben emotional geführten Diskussionen im Bundesrat rief dieser Einspruch auch **mediales Interesse** hervor.[75]

Wegen der angekündigten weiteren Einsprüche warf die ÖVP der SPÖ und den Grünen vor, den Bundesrat zu einem „**Blockaderat**" zu degradieren.[76]

In der sehr kontroversiell geführten 728. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 2005 wurden **drei Einsprüche** beschlossen, die auch von einem FPÖ-Mandatar mitgetragen wurden.[77] Beim Einspruch gegen das „Familie & Management GmbH-Gesetz" stimmten auch die beiden

---

74 Vgl die acht angenommenen Fristsetzungsanträge in der 727. Sitzung am 4. November 2005 und die neun angenommenen Fristsetzungsanträge in der 729. Sitzung am 21. Dezember 2005, mit der die Behandlung von Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates aufgeschoben wurde.

75 Vgl bspw Die ÖVP sinnt auf Vergeltung. Rot-grüne Verzögerungstaktik im Bundesrat – Schwarze pochen auf Pakt aus 1984, in: TT vom 04.11.2005; SASSADECK, Kraftkammer, in: VN vom 03.11.2005; Angewandter Föderalismus, in: Die Presse vom 03.11.2005; „Nix mehr mit Speedkills", in: Die Presse vom 04.11.2005; „Kompliment, das war informativ", die Länderkammer nutzt das an ihr entflammte Interesse für eingehende Debatten. Die Oppositionen lässt – zum Ärger der ÖVP – keine Chance auf Verzögerung aus, in: Die Presse vom 05. 11.2005; Als Minderheit ist es schwer. Schon die erste Bundesratssitzung ohne Mehrheit war unterhaltsam, in: VN vom 05./06.11.2005.

76 Vgl Streit um Blockaden im Bundesrat. Die ÖVP wirft der Opposition vor, den Bundesrat zu degradieren, in: Die Presse vom 01.12.2005; ÖVP beschwert sich über SPÖ wegen Blockadepolitik, in: TT vom 01.12.2005; „Unverständliche SPÖ-Haltung". ÖVP-Klubchef Molterer warnt Gusenbauer: Bundesrat ist kein Blockadeinstrument, in: VN vom 07.10.2005.

77 Vgl „Return to Sender" in neuer Besetzung, in: Der Standard vom 02.12.2005; Rot-Grün-Blau in der Länderkammer, in: Die Presse vom 02.12.2005; Schwarzer Sturm im Bundesratsglas, in: Der Standard vom 03./04.12.2005.

Vorarlberger ÖVP-Bundesräte MAYER und WEISS dem Antrag, Einspruch zu erheben, zu.[78]

Es gelang dem Bundesrat zweifellos kurzfristig, sich eine mediale Aufmerksamkeit zu sichern. Wegen der zu erwartenden – und teilweise noch im Berichtsjahr gefassten – Beharrungsbeschlüsse des Nationalrates dürfte diese wohl nicht lange andauern. Dies wurde von der neuen Mehrheit im Bundesrat übersehen. Eine Alternative zur gewählten Taktik wäre gewesen, dass die Bundesräte die Meinung der von ihnen vertretenen Länder zu den Gesetzesvorhaben ihrem Abstimmungsverhalten zugrunde gelegt hätten und nicht die Haltung ihrer Parteikollegen im Nationalrat. Dies wurde jedoch versäumt und dadurch weder dem Föderalismus ein guter Dienst erwiesen noch das Ansehen des Bundesrates tatsächlich gestärkt.[79]

6. Wichtige Anliegen der österreichischen Städte und Gemeinden

6.1. Als bürgernahe Verwaltungseinheiten erbringen die österreichischen Gemeinden und Städte vor allem im Bereich der Daseinsvorsorge wichtige Leistungen für die Gesellschaft. Gerade durch die starken Zuwächse bei den Ausgaben im Gesundheits- und Sozialbereich sind zahlreiche Kommunen an die Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit gestoßen.

Im Berichtsjahr 2005 waren für die **österreichischen Gemeinden** und **Städte** von besonderem **Interesse**:

* der Abschluss der Beratungen im Österreich-Konvent[80] und die daran anknüpfende Einsetzung eines Besonderen Ausschusses zur Fortsetzung der Verfassungsreform
* die Verhandlungen und der Abschluss einer politischen Vereinbarung über die Verwaltungsreform II
* die Diskussionen und geplanten Maßnahmen im Schulbereich, die durch organisatorische Maßnahmen (zB Nachmittagsbetreuung)

---

78 Vgl „Eigene Vorarlberger Tradition", in: Der Standard vom 03./04.12.2005; siehe den Kommentar von HUBER, die Vorarlberger, in: VN vom 05.12.2005; Weiss und Mayer werden überstimmt, Vorarlberger VP-Nationalräte unterstützen Beharrungsbeschluss, in: VN vom 20. 12.2005; MATHIS, Kläglicher Bundesstaat, in: VN vom 28.12.2005.

79 Siehe BUSSJÄGER, Der Schein der Normalität 374.

80 Siehe dazu FIEDLER, Was bringt der Österreich-Konvent den Städten und Gemeinden?, in: ÖGZ 2005/3, 12 ff; HUEMER, Österreich-Konvent – ein persönlicher Rückblick, in: ÖGZ 2005/3, 16.

mit neuen Belastungen der Gemeinden und Städte als Schulerhalter verbunden sein werden
* die weitere Finanzierung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs
* die Reformen beim Österreichischen Bundesheer und die Neuorganisation des Zivildienstes
* die ungelösten Fragen im Zusammenhang mit der Getränkesteuer-Rückforderung
* die Schließung von zahlreichen weiteren Postämtern im Zuge der geplanten Novellierung des Postgesetzes 1997.

In die **Verhandlungen** über die **Verwaltungsreform II**[81] brachte der Österreichische Gemeindebund ua Vorschläge und Beispiele für Regionale Verwaltungspartnerschaften von Gemeinden ein, die auch in der Politischen Vereinbarung berücksichtigt wurden.[82] Einen zentralen Punkt einer künftigen Verwaltungsreform könnte eine Verwaltungskooperation[83] sowie die Flexibilisierung der interkommunalen Zusammenarbeit darstellen.

6.2. Anlässlich der Präsentation des „**Gemeindefinanzberichtes 2005**",[84] in dem ausführlich die wirtschaftliche und finanzielle Situation der österreichischen Gemeinden dargestellt wird, am 14. Dezember 2005 bemerkte der Präsident des Österreichischen Gemeindebundes, MÖDLHAMMER, dass die Gemeinden im Jahr 2005 auf Grund des neuen Finanzausgleichs rund 4,8% mehr an Ertragsanteilen erhalten würden, das zusätzliche Geld jedoch zur Gänze in neue Aufgaben (etwa in den Bereichen Sozialhilfe, Gesundheitswesen, Jugendwohlfahrt und Kinderbetreuung) fließen würde.[85]

Die stagnierenden Einnahmen und vor allem steigende Sozialausgaben stellen zusehends auch ein Problem der Finanzierung der europäischen Städte und Regionen dar. Diese Fragen wurden bei

---

81 Siehe dazu aus Sicht der Gemeinden und Städte: PRAMBÖCK, „Verwaltungsreform" – Was? – Schon wieder?, in: ÖGZ 2005/12, 4 f; HUEMER, Verwaltungsreform II – ein aktueller Bericht, in: ÖGZ 2005/10, 6 ff.

82 Siehe die Politische Vereinbarung über die „Verwaltungsreform II – Anlage 2, Verwaltungspartnerschaften Kooperationen zwischen Städten, Gemeinden und Bundesländern.

83 Siehe LEITGEB, Gemeindebudgets: Chancen durch regionale Gemeindekooperationen, in: ÖGZ 2005/1, 36 ff.

84 Siehe Kommunalkredit AG, Wien (Hg), Gemeindefinanzbericht 2005, Die Finanzen der österreichischen Gemeinden 2005 (2005).

85 Vgl Mehr Geld für Gemeinden. Öffentliche Investitionen sind in Österreich weiter auf Sinkflug, in: Die Presse vom 15.12.2005.

einer Tagung des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) am 4. Juli 2005 in Stuttgart diskutiert.[86]

6.3. Der **52. Österreichische Gemeindetag** fand am 2. und 3. Juni 2005 in Oberwart unter dem Motto „**Gemeinden: Bausteine der Republik – Motoren der Regionen**" statt.[87]
Der Präsident des Österreichschen Gemeindebundes MÖDLHAMMER betonte in seiner Ansprache die besonderen Leistungen auch der Gemeinden beim Wiederaufbau der Zweiten Republik. Er stellte fest, dass vor allem der ländliche Raum zunehmend von Infrastrukturproblemen bedroht sei. Die Gemeinden dürfen nicht zulassen, dass nach der Schließung vieler Postämter, der diskutierten Reduktion von Bezirksgerichten und der zu erwartenden Schließung von Kasernen der Kahlschlag im ländlichen Raum weitergehe.[88]

Bundespräsident Dr. FISCHER bezeichnete in seiner Rede das Mitwirken der Gemeindebund- und Städtebundfunktionäre im Österreich-Konvent als äußerst sinnvoll und betonte die besondere Rolle der Gemeinden für ein Europa der Bürger. Das Hauptreferat beim 52. Gemeindetag hielt der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Dr. BARTENSTEIN. Dieser ging auf aktuelle Fragen im Zusammenhang mit der weiteren Sicherstellung der Daseinsvorsorge, der Aufrechterhaltung österreichischer Qualitäts-, Umwelt- und Konsumentenschutzstandards und auf die EU-Dienstleistungsrichtlinie ein. Weiters betonte der Festredner die Bedeutung von E-Government und der Verwaltungsreform.

6.4. Unter dem Generalthema „**INNOVATION: Stadt**" stand der **55. Österreichische Städtetag**, der vom 8. bis 10. Juni 2005 in Salzburg abgehalten wurde.[89]

In seiner Ansprache hob Bundespräsident Dr. FISCHER die besonderen Leistungen der österreichischen Städte hervor. Diese reichten von der Herstellung von Lebensqualität über die Erfüllung der kommunalen Aufgaben bis zur Aufrechterhaltung von Sozialeinrichtungen und des kulturellen Klimas in den Städten.

---

86 Siehe dazu ausführlich MITTERER, Finanzierung der europäischen Städte und Regionen – mehr Autonomie oder neue Abhängigkeit?, in: ÖGZ 2005/10, 30 ff.

87 Siehe dazu ausführlich ÖBZ 2005/6, 3 ff.

88 Vgl dazu ausführlich ÖBZ 2005/6, 3 ff.

89 Siehe ausführlich: 55. Österreichischer Städtetag „INNOVATION: Stadt", 8. bis 10. Juni 2005, Salzburg, in: ÖGZ 2005/7, 5 ff.

In seinem Hauptreferat ging der Präsident des Deutschen Städtetages, Oberbürgermeister Dr. UDE, München, auf die Bedeutung der Städte in unserer Gesellschaft ein und stellte fest, dass die Städte sich als Zukunftswerkstatt und Kristallisationspunkt nur dann behaupten könnten, wenn die Städte Orte der Modernisierung und der Innovation seien. Ein Zurück zur Drei-Generationen-Familie werde es nicht geben, deshalb müssten die sozialen Realitäten zur Kenntnis genommen werden. In Zeiten sinkender Einnahmen würden diese Explosionen der Anforderungen an sozialen Dienstleistungen nicht mit kommunalen Kräften allein getragen werden können. Die Erwartung, dass eine Demontage von Verwaltung, eine Reduzierung von Tätigkeitsfeldern an sich schon ein Fortschritt wäre, sei eine neoliberale Irrlehre.[90]

Die ausführlichen Beratungen in den drei Arbeitskreisen waren den Themen „Neue Kreativität – wirtschaftlich handeln, verantwortungsvoll sparen", „Neue Instrumente – E-Government im Dienste von Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung" und „Neue Chancen – neue Aufgaben, neue Organisationsstrukturen" gewidmet. Die Delegierten des 55. Österreichischen Städtetages fassten ihre Anliegen in der **Resolution „INNOVATION: Stadt"** (A/3) zusammen und lehnten darin ua weitere Aufgabenübertragungen ohne eine gerechte Kostenabgeltung ab. Der Bund wurde aufgefordert, als Eigentümer von Infrastrukturunternehmen neben wirtschaftlichen Vorgaben auch soziale und volkswirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen. Mit den Vorarbeiten für die Errichtung eines zentralen Personenstandsregisters sollte der Bund raschest beginnen.

7. Verwaltungsreform II

7.1. Vor dem Hintergrund des laufenden Österreich-Konvents war es in den Jahren 2003 und 2004 zu einem **Stillstand** in der **Verwaltungsreform** gekommen.[91] Im Spätherbst 2004 kam es zur Einigung über den **Finanzausgleich 2005**, mit der auch der Trend der vergangenen Jahre, wonach die Verteilung der Staatseinnahmen auf die verschiedenen Ebenen zulasten der Länder ging, gestoppt werden konnte (siehe 29. Bericht 2004, 130).

Im Rahmen des am 25. Oktober 2004 vom Bundesminister für Finanzen, dem Staatssekretär im Finanzministerium, den Vertretern

90 Vgl ausführlich ÖGZ 2005/7, 21 ff.

91 Siehe dazu ausführlich BUSSJÄGER, Der Schein der Normalität 370 ff (378 ff).

der Länder im Verhandlungskomitee und den Vertretern des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes unterzeichneten **Paktums über den Finanzausgleich 2005 – 2008** hatten die Akteure eine Fortsetzung der Verwaltungsreform vereinbart, die als **„Verwaltungsreform II"** bezeichnet wurde (siehe den Text der Vereinbarung im 29. Bericht 2004, C/1). Damit wurde der Verwaltungsreform des Jahres 2001/2002 gefolgt, die auf ganz ähnliche Weise, nämlich im Verhandlungswege zwischen den Vertretern der Exekutiven des Bundes und der Länder zustande gekommen war (siehe ausführlich 26. Bericht 2001, 18 ff und 27. Bericht 2002, 19 ff).

7.2. Am 9. März 2005 begann der **Verhandlungsprozess** der **Verwaltungsreform II**[92] mit der Bildung einer Arbeitsgruppe, der auf Bundesseite neben dem Bundesminister für Finanzen und dem Staatssekretär im Finanzministerium auch die Bundesministerin für Justiz, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, die Bundesministerin für Justiz und die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen angehörten.
Mittels **Umlaufbeschlusses** der **Landeshauptleutekonferenz**[93] wurden als **Ländervertreter** für das Projekt „Verwaltungsreform II" auf politischer Ebene nominiert:
LH Dr. HAIDER, LH Dr. PÜHRINGER, LH Dr. SAUSGRUBER und LH-Stv Dr. RIEDER, Wien, sowie der jeweilige Vorsitzende der Landeshauptleutekonferenz (im ersten Halbjahr 2005 LH NIESSL).
Weiters gehörten der Arbeitsgruppe noch Vertreter des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes an.

Vor Beginn der Verhandlungen verlangte der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER, dass bei den Ministerien gespart werden müsse und sprach sich für die Schaffung eines „Amtes der Bundesregierung" aus.[94] Zu den zentralen Anliegen der Gespräche

---

92 Vgl Verwaltungsreform soll bis Jahresende vorliegen, in: SN vom 09.03.2005; Schlanke Verwaltung als Ziel. Verwaltungsreform: Ergebnisse sollen bis Jahresende vorliegen, in: TT vom 10.03.2005. Siehe ausführlich „Verwaltungsreform II": neue Impulse für eine effiziente Verwaltung oder Holzwege?, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 4/2005.

93 Siehe Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 28. Jänner 2005, VST-3823/ 52.

94 Vgl Zentralstelle verschmelzen, LH Sausgruber fordert Amt der Bundesregierung nach Ländervorbild, in: VN vom 08.03.2005.

gehörte ein Abbau der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Im Zuge der laufenden Verhandlungen präsentierte der Bundesminister für Finanzen, Mag. GRASSER, neue Pläne der Verwaltungsreform, nach denen bis zum Jahr 2010 durch den Abbau von 8000 Stellen Personalkosten in der Höhe von 1 Mrd Euro eingespart werden sollten.[95] Weiters drängte der Finanzminister die Länder, für ihre Landesbeamten die Pensionsreformen des Bundes nachzuvollziehen. Dadurch könnten etwa 138 Mio Euro eingespart werden.[96]

7.3. Bei der ersten Verhandlungsrunde am 9. März 2005 wurden als Zeitplan **drei Gesprächsrunden** auf politischer Ebene zu insgesamt **neun Themen** vereinbart:

am 25. April 2005:
- Aktivitätsaufwand: Darstellung im Fünf-Jahres-Zeitraum, Einsparungen bei Planstellen, Personalausgaben und korrespondierende Sachausgaben
- Weitgehende Vereinheitlichung im Pensionsrecht der Gebietskörperschaften
- Gerichtsorganisation (Organisation der Gerichte nach sachlichen Kriterien)

am 25. Mai 2005:
- Schulorganisation (Einsparungen zur Nutzung für Qualitätsverbesserungen)
- Gesundheitswesen: Bremsen der Kostendynamik, Einsparung bei den Verwaltungsausgaben der Gesundheitsverwaltung
- Standards: Überprüfung der Effizienz und der kostentreibenden Rolle der EU und im nationalen Bereich (Beispiele werden von Ländern und Gemeinden vorgelegt)

am 14. Juni 2005:
- Verwaltungspartnerschaften bzw Kooperation zwischen Städten, Gemeinden und Bundesländern (Liste wird von Ländern und Gemeinden vorgelegt) und Organisation der Bundeszentralverwaltungen

---

95 Vgl dazu Grasser hat viel zu erklären. Der Finanzminister schafft es offenbar kaum noch, neue Inhalte anzusprechen, in: VN vom 20.05.2005; „Bis 2010 eine Milliarde einsparen", Verwaltungsreform: In der nächsten Etappe sollen 8000 Stellen wegfallen, in: Die Presse vom 20.05.2005.

96 Vgl Länder gegen Grassers Sparmodell, in: Der Standard vom 28.06.2005; Verwaltungsreform: Grasser drängt auf Pensionsreform für Landesbeamte, in: APA 0417 vom 08.03.2005; „Länder nicht auseinander dividieren". Landeshauptleute-Vorsitzender Niessl zürnt Finanzminister Grasser, in: Die Presse vom 28.06.2005.

- eGovernment: bessere Zusammenarbeit und Kooperation der Gebietskörperschaften (Beispiele kommen von Ländern und Gemeinden)
- Abbau von Parallelorganisationen (zB Bundessozialämter) und Überprüfung der Notwendigkeit von Aufsichtsstrukturen (zB im Bildungsbereich).

7.4. Hinsichtlich der intensiv diskutierten **Reformen** in der **Schulverwaltung** konnte vorerst **keine Einigung** erzielt werden. Am 13. Juni 2005 fand im Bundesministerium für Finanzen eine Expertenrunde zur Frage „**Verländerung der Landeslehrer – Globalbudget**" statt. Dabei erläuterte der Bund das vorgeschlagene Modell einer Verländerung der Landeslehrerfinanzierung. An die Stelle des derzeitigen Stellenplansystems (Personalkosten auf der Basis des genehmigten Stellenplanes) soll eine Abgeltung durch Globalbudgets treten. Für die Länder würde dieses Modell bedeutende Mehrkosten zur Folge haben. Weitere Verhandlungsrunden zu diesem Gegenstand wurden durchgeführt, ohne in diesem Punkt zu konkreten Ergebnissen zu gelangen.[97]

Bezüglich der in den Diskussionen vorgeschlagenen **Abschaffung der Landesschulräte** fasste die **Landeshauptleutekonferenz** in ihrer Tagung am 4. November 2005 folgenden Beschluss:
„Die Landeshauptleutekonferenz fordert den Bund auf, innerhalb von sechs Monaten die Voraussetzungen für die Einrichtungen von Bildungsdirektionen zu schaffen, wobei die Länder entscheiden können, ob eine gemischte Behörde oder eine Landesbehörde geschaffen wird."

Zu der vom Bund vorgeschlagenen **Nachmittagsbetreuung** für **Schulkinder** machten vor allem die Gemeinden Einwände geltend, da diese mit beträchtlichen finanziellen Aufwendungen verbunden sei.[98]
Die **Landeshauptleutekonferenz** fasst in ihrer Tagung vom 4. November 2005 zur Nachmittagsbetreuung folgenden Beschluss:
„Die Bundesministerien für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz werden ersucht, im Einvernehmen mit den Ländern und unter Einbeziehung des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeinde-

---

97 Siehe Verwaltungsreform II; Verländerung der Landeslehrer, Globalbudget, Besprechung einer Expertenrunde, Verbindungsstelle der Bundesländer, Schreiben vom 15. Juni 2005, VST-3823/58.

98 Siehe PRAMBÖCK, Tagesbetreuung – Finanzierung einer neuen Gemeindeaufgabe offen, in: ÖGZ 2005/8, 4 f.

bundes eine Arbeitsgruppe einzurichten mit dem Ziel, einen gemeinsamen Vorschlag zur Umsetzung der Nachmittagsbetreuung von Schulkindern zu erarbeiten."

In der abgeschlossenen politischen Vereinbarung über die Verwaltungsreform II einigten sich die Verhandlungspartner grundsätzlich auf die **Auflösung der Bezirksschulräte**, die **Abschaffung** der Kollegien der **Landesschulräte** und die **Schaffung von Landesbildungsdirektionen** und vereinbarten, bis spätestens Jahresende 2006 ein Konzept zu finalisieren.

7.5. Die Landeshauptleutekonferenz nahm am 4. November den Bericht über den Verhandlungsstand zur Kenntnis und stellte fest, dass es in den Punkten Vereinheitlichung des Pensionsrechts, Schulverwaltung und Bezirksgerichte keine Übereinstimmung gebe.

Am 15. November 2005 kam es nach einer abschließenden Verhandlungsrunde zum Abschluss einer **politischen Vereinbarung** zwischen dem **Bund**, den **Ländern** und den **Gemeinden** über die **Verwaltungsreform II** (A/4). In dieser Vereinbarung wurden die wesentlichen Punkte des Reformvorhabens festgelegt. Dazu zählen Maßnahmen in folgenden Bereichen

* Aktivitätsaufwand: hier ist die Kostendynamik einzubremsen
* Schulverwaltungsreform
* Gesundheitswesen
* E-Government
* Wasserrechtsnovelle
* Beschaffungswesen
* Verwaltungspartnerschaften bzw Kooperation zwischen Städten, Gemeinden und Bundesländern.

Ein zentrales Thema dabei stellt der **Abbau** der **Zahl der öffentlich Bediensteten** dar. Demnach sollen 15.667 Dienstposten in der öffentlichen Verwaltung eingespart werden, 6.240 auf Seiten des Bundes, 5.670 bei den Ländern und 3.757 in den Gemeinden.[99] Die spannende Frage, welche Aufgaben- und Strukturreformen hinter diesem Abbau stehen, blieb im Wesentlichen offen.

---

99 Vgl dazu Abbau von 15.000 Posten in der Verwaltung, in: Die Presse vom 16.11.2005; Verwaltung wird abgespeckt, in: VN vom 16.11.2005; 15.680 Posten weniger, aber kein „großer Wurf", Haider will größere Verwaltungsreform, in: Der Standard vom 16.11.2005.

7.6. Der vereinbarte Abbau der Stellen im öffentlichen Dienst führte zu scharfen Protesten der Beamtengewerkschaft.[100]
Im Zusammenhang mit dem vereinbarten Abbau von Stellen im öffentlichen Dienst sprachen sich Mitglieder der Bundesregierung für ein **Abschaffen** des **Berufsbeamtentums** und eine Veränderung der bisherigen Ruhensbestimmungen aus.[101]
Auch die beabsichtigte Beseitigung der **Pragmatisierung** von Bediensteten rief heftige Proteste der Beamtengewerkschaft hervor. Zahlreiche Verhandlungsrunden, die im Berichtsjahr zu keinen konkreten Ergebnissen führten, waren die Folge.[102] An dieser Stelle ist anzumerken, dass die **Länder** hinsichtlich der **Schaffung** von neuen **Dienstrechten** für ihre Bediensteten durchaus **Vorbildwirkung** für den Bund haben. So hat etwa das Land Vorarlberg bereits im Jahre 2000 ein neues Landesbedienstetenrecht geschaffen und die Pragmatisierung abgeschafft. Ähnliches verwirklichte das Land Oberösterreich im Jahr 2004. In den Ländern Niederösterreich und Tirol gibt es Verhandlungen über eine grundlegende Reform der Dienstrechte der Landesbediensteten.
Keine Einigung gab es auch über die **Vereinheitlichung** der **Pensionssysteme** für Bundes- und Landes- bzw Gemeindebeamte.

Im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die Verwaltungsreform ist festzuhalten, dass es dem Bund bisher immer wieder gelang, die geplanten Einsparungen als beachtliche Maßnahme seitens des Bundes zu transportieren. In den Medien wird deshalb immer wieder

---

100 Siehe dazu ETTINGER, Yabadabadooh Neuzeit ist da, Verwaltungsreform auf österreichisch: Endlich einheitliche Personaldaten und Konflikt um Personalabbau, Verwaltungsreform Protest der Beamtengewerkschaft, in: Die Presse vom 17.11.2005.

101 Vgl Gorbach will weniger Beamte, Ruhensbestimmungen notfalls mit Verfassungsänderung kippen, in: Der Standard vom 09.12.2005; Finz will Beamtentum abschaffen, in: SN vom 10.12.2005; Regierung will Beamte vollständig abschaffen. Finz: Nur noch funktioneller Kündigungsschutz bei heiklen Positionen, in: Der Standard vom 10./11.12.2005; Beamte werden abgeschafft. Das BZÖ beliebt ein altes Feindbild: Beamte und ihre Privilegien, in: ebenda.

102 Vgl Beamte als Auslaufmodell. Die Regierung will die Pragmatisierung abschaffen. Doch die Verhandlungen mit der Gewerkschaft kommen nicht recht vom Fleck, die Reform wird jedenfalls teuer, in: SN vom 17.12.2005. „Kein Aus für Beamtentum" Neues Dienstrecht. Verfassung als Hürde für Abschaffung, in: Die Presse vom 13.10.2005.
Siehe auch BUSSJÄGER, Bundesverfassung erzwingt keine pragmatisierten Beamten, eine objektive Verwaltung ist auch anders möglich, in: Die Presse vom 07.11.2005; WEICHSELBAUM, warum (noch) Berufsbeamte?, in: JRP 2005, 327 ff.

den Ländern und den Gemeinden unterstellt, Pfründenwirtschaft zu betreiben und in Saus und Braus zu leben.[103]

8. Reform der Gerichtsorganisation unter föderalistischen Aspekten?

8.1. Seit dem Jahr 2000 wird in Österreich intensiv über eine **Reform der Gerichtsorganisation**, die vor allem durch eine Zusammenlegung von kleinen Bezirksgerichten erfolgen soll, diskutiert (vgl dazu 26. Bericht 2001, 35 ff, 27. Bericht 2002, 26 ff und zuletzt 29. Bericht 2004, 48 f). Ein Reformpapier des Bundesministeriums für Justiz sah vor, dass die bestehenden 192 Bezirksgerichte durch 64 Regionalgerichte ersetzt werden sollten. An die Stelle der 21 Landesgerichte hätten 4 Oberlandesgerichte treten sollen. Dieses Reformpapier wurde in die Beratungen des Österreich-Konvents eingebracht, allerdings ohne konkretes Ergebnis.

Hinsichtlich der weiteren Bemühungen um eine **Gerichtsorganisation** teilte die Bundesministerin für Justiz in einer **parlamentarischen Anfragebeantwortung** im Bundesrat[104] mit, dass es künftig prinzipiell am Sitz der Bezirksverwaltungsbehörden als Eingangsgerichte Kreisgerichte geben solle. Weiters werde geprüft, die derzeit vier Ebenen der Gerichte auf drei Ebenen zu reduzieren, wobei die Oberlandesgerichte als Rechtsprechungsgerichte für eine einheitliche

---

103 Vgl beispielsweise den kritischen Kommentar von URSCHITZ, Wer braucht die Länder? Wir brauchen effiziente Verwaltungseinheiten, nicht Geldvernichtungsmaschinen, in: Die Presse vom 28.01.2005; „Länder blockieren Verwaltungsreform". Die geplante Verwaltungsreform wackelt, weil die Bundesländer im Österreich-Konvent eine neue Kompetenzverteilung blockieren, in: ebenda; Länder sollen viel mehr sparen, in: VN vom 03.03.2005; Länder vergeuden Millionen, in: SN vom 23.06.2005; Länder prassen bei Pensionen, regionaler Wildwuchs bei Pensionssystemen, in: TT vom 23.06.2005; Länder zahlen zu hohe Pensionen, in: SN vom 23.06.2005; „Wichtig ist, dass Länder Ausgaben durchforsten", Studie belegt Millionen für Beamtenpensionen – nun Mahnung von Staatssekretär Alfred Finz, in: Die Presse vom 24.06.2005; ETTINGER, Teure Braterei von Extrawürsten, in: Die Presse vom 24.06.2005; Grasser macht Druck auf Länder bei Beamtenpension, in: SN vom 27.06.2005.

104 Anfrage 2290/J-BR/2005 der Bundesräte PRUTSCH, Kolleginnen und Kollegen, betreffend „Schließungspläne für weitere Bezirksgerichte in der Steiermark"; Beantwortung: 2102/AB-BR/2005, Bundesministerin für Justiz, BMJ-Pr7000/0010-Pr1/2005 vom 16. März 2005.

Anwendung des Rechts sorgen und weiterhin die Zentren der Justizverwaltung sein sollten.[105]

8.2. Ausgangspunkt der Reformbestrebungen seitens des Bundesministeriums für Justiz ist die Tatsache, dass die Struktur der österreichischen Gerichtsbarkeit in der I. Instanz von einer großen Zahl oft sehr kleiner **Bezirksgerichte** geprägt ist. Da die Schließung von Bezirksgerichten auf Grund eines Verfassungsübergangsgesetzes aus dem Jahre 1920 im Ergebnis der Zustimmung der Landesregierung bedarf[106], ist gegen den Widerstand eines Landes diese Maßnahme praktisch nicht durchführbar. Die jeweiligen Justizminister waren daher auch diesbezüglich auf das traditionelle Verhandlungsverfahren mit den jeweiligen Landesexekutiven angewiesen. In den letzten Jahren gelangen durchaus beachtliche Erfolge in den einzelnen Ländern.[107]

In ihrer Tagung am 25. Mai 2005 befasste sich die **Landeshauptleutekonferenz** mit der Gerichtsorganisation und bekräftigte ihren Beschluss vom Juni 2004 (Länderpositionen zum Österreich-Konvent), wonach in jedem Land – analog zu den Landesverwaltungsgerichten – ein organisatorisch unabhängiges Rechtsmittelgericht erhalten bleiben müsse. Die Landeshauptleutekonferenz forderte den Bund auf, bei der geplanten Neuorganisation des Gerichtswesens das seinerzeitige Verhandlungsergebnis zu beachten und von einer **weiteren Schließung von Bezirksgerichten Abstand** zu nehmen.

8.3. Bemerkenswert war, dass eine **Neuorganisation der Gerichtsbarkeit** auch zum **Thema** der **Verwaltungsreform II** wurde. Offenbar bedeutet in der Terminologie der Verwaltungsreform jede Maßnahme, die Einsparungen verspricht, eine Verwaltungsreform, ob sie sich nun in der Gesetzgebung, der Gerichtsbarkeit oder eben tatsächlich in der Verwaltung abspielt. Die Bundesministerin für Justiz konnte mit ihrem Bestreben, eine **Neuorganisation der Gerichtsbarkeit** herbeizuführen, **keinen Erfolg verbuchen**, da in der Politischen Vereinbarung über die Verwaltungsreform II das Projekt, das zu den Standardthemen der österreichischen Diskussion zählte, keine Erwähnung findet, obwohl es anfänglich auch auf der Tagesordnung stand. Anders wäre auch die

---

105 Siehe dazu BUSSJÄGER, Neue Gerichtsorganisation: „Kreisgerichte" am Sitz der Bezirksverwaltungsbehörden. Justizministerium gibt Einblick in den Stand der Reformüberlegungen zur Struktur der Gerichtsbarkeit, in: Die Presse vom 25. 04.2005; vgl Diskussion um Gerichte erst am Anfang, in: TT vom 17.02.2005.

106 Siehe den § 8 Abs 5 lit d ÜG 1920.

107 Damit war es in den vergangenen Jahren gelungen, die Zahl der Bezirksgerichte von 192 auf 140 zu reduzieren (siehe dazu 27. Bericht 2002, 26 f).

Mitwirkung der Justizministerin in der Arbeitsgruppe nicht zu erklären gewesen.

Eine gesamthafte **Reform der Gerichtsorganisation** könnte derart gestaltet sein, dass eine Angleichung der **Sprengel der Bezirksgerichte** an jene der **Verwaltungsbezirke** sowie eine Umgestaltung der Landesgerichte in jeweils ein organisatorisch selbständiges Rechtsmittelgericht in jedem Land erfolgen könnte.[108]

9. Schulwesen – Umsetzung schwieriger Reformschritte

9.1. In der Schlussphase der Beratungen im Österreich-Konvent, im Zusammenhang mit den Diskussionen über die Verwaltungsreform II und auch wegen der wenig erfreulichen Ergebnisse der PISA-Studie, die dem österreichischen Bildungswesen ein schlechtes Zeugnis ausstellte,[109] wurde im Berichtsjahr in Österreich sehr intensiv über **Reformen im Bildungswesen** diskutiert, die in weiterer Folge zu heftigen politischen Auseinandersetzungen führten. Über die von den Parteien in den Österreich-Konvent eingebrachten Reformvorschläge konnte kein Konsens erzielt werden.

Die SPÖ und die Grünen verlangten die völlige **Abschaffung der Zwei-Drittel-Mehrheit** bei den Schulgesetzen, was von der ÖVP abgelehnt wurde.[110] Die ÖVP sprach sich für die Abschaffung der Bezirksschulräte aus, die durch eine Landesbildungsdirektion pro Land ersetzt würden. Nach den Vorstellungen der SPÖ sollten Bildungsregionen (in denen mehrere Bezirke zusammengefasst würden) für die inhaltliche Koordinierung der Schul- und Unterrichtsorganisation, die den autonom geführten Schulen obliegen sollte, geschaffen werden.[111] Die vom oberösterreichischen

---

108 Siehe neuer Anlauf zur Reform der Gerichtsorganisation?, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 2/2005 und Verwaltungsreform und Neuordnung der Gerichtsorganisation als Chance der Länder, in: Informationsblatt des Instituts für Föderalismus, Nr 2/2001.

109 Vgl WITZMANN, Schule neu, das Gebot der Stunde. Die Pisa-Studie kann der Motor für eine Schulreform sein – die freilich auch ohne dieses Ranking notwendig ist, in: Die Presse vom 14.02.2005.

110 Vgl Schulgesetze: Zwist um nötige Mehrheiten, in: Die Presse vom 01.02.2005; Nur die ÖVP will am Schulsystem festhalten, SPÖ, FPÖ und Grüne für radikale Reformen, in: Der Standard vom 08.02.2005; „Zweidrittelmehrheit ein Hemmschuh", in: Der Standard vom 03. 02.2005.

111 Vgl Ein Fall für zwei Drittel. Landesbildungsdirektionen statt Bezirksschulräte, Autonome Schule auf vier Ebenen gestaltet, in: Der Standard vom 03.02.2005.

Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER vorgeschlagene **Verlängerung** der **Volksschulzeit** löste ebenfalls zahlreiche Reaktionen aus.[112]

9.2. Am 14. Februar fand ein „**Reformdialog" zur Bildungspolitik**, an dem 70 Personen teilnahmen, statt. Dabei sprach sich die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur für eine Abschaffung der Zwei-Drittel-Mehrheit bei den Schulgesetzen aus, um größere Handlungsspielräume für Schulreformen zu ermöglichen.[113] Ein entsprechender Gesetzentwurf werde der Begutachtung unterzogen und solle in zwei Monaten vom Parlament beschlossen werden. Anlässlich einer Anfragebeantwortung im Bundesrat[114] nannte die Bildungsministerin beispielsweise als Bereiche für Schulreformen die ganztägigen Schulformen, die Fünf-Tage-Woche, die AHS-Oberstufenreform, die Schulzeit und die Weiterentwicklung der Schulpflicht. Wenige Tage später forderte die SPÖ, dass der kostenlose Schulbesuch und das öffentliche Schulsystem in der Verfassung verankert werden müssten.[115] Die katholische Kirche verlangte, dass bei wichtigen Schulgesetzen die Zwei-Drittel-Mehrheit aufrechterhalten werden müsse.[116]

In den **Stellungnahmen zum Begutachtungsentwurf**[117] sprachen sich etwa die Länder Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg gegen eine gänzliche Abschaffung der Zwei-Drittel-Mehrheit bei Schulgesetzen

---

112 Vgl Streit um Verlängerung der Schulpflicht, in: Die Presse vom 02.02.2005; Pühringer für sechs Jahre Volksschule, in: Der Standard vom 19./20.02.2005.

113 Vgl Zweidrittelmehrheit soll fallen, in: VN vom 14.02.2005; Bildungsgipfel für Gusenbauer eine „Inszenierung", in: SN vom 11.02.2005; PISA als Blockadebrecher, in: SN vom 15.02.2005; Schwenk auf dem Gipfel, in: SN vom 15.02.2005; Schüssel zu VP-Schwenk: „Wer A sagt, muss auch B sagen", in: Die Presse vom 15.02.2005; Dünne Luft auf dem Schulgipfel, in: SN vom 14.02.2005.

114 Siehe Mündliche Anfrage, 1405/M-BR/2005, des Bundesrates SALLER (ÖVP, Salzburg) betreffend „In welchen Bereichen würden durch die Abschaffung der 2/3 Mehrheit bei Schulgesetzen größere Handlungsspielräume für Schulreformen gewonnen?", gerichtet in der 719. Sitzung des Bundesrates am 17. März 2005 an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kunst.

115 Vgl SPÖ will neue Blockaden, in: SN vom 17.02.2005; Schulgeld-Debatte: SPÖ verlangt Garantie für Gratisunterricht, in: Der Standard vom 17.02.2005; SPÖ beschwört Schulgeld-Gespenst, in: SN vom 18.02.2005.

116 Vgl Schulgesetz: Protest der Kirche, in: Die Presse vom 12.03.2005.

117 Siehe Schreiben des BKA-VD vom 15.02.2005, GZ BKA-601.999/0007-V/2005 betreffend den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz hinsichtlich des Schulwesens geändert wird.

aus.[118] Auf Grund der zahlreichen negativen Reaktionen kündigte Bundesministerin GEHRER Gesprächsbereitschaft an[119] und in weiterer Folge kam es zu neuerlichen Gesprächen mit der SPÖ und der Kirche.

Trotz der vielfach geäußerten ablehnenden Haltung zur völligen Abschaffung der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit für die Beschlussfassung von Schulgesetzen im Nationalrat beschloss die Bundesregierung am 30. März 2005 eine **Regierungsvorlage** (RV 847 Blg NR) betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das B-VG hinsichtlich des Schulwesens geändert werden sollte, und leitete diese dem Nationalrat weiter.[120]

Nachdem Bundesministerin GEHRER sich nun für die geforderte Beibehaltung der Zwei-Drittel-Mehrheit in bestimmten Materien aussprach, verlangte sie dies auch für die **Beibehaltung des gegliederten Schulwesens**, um damit die von der SPÖ immer wieder geforderte **Einführung der Gesamtschule zu verhindern**.[121]

Am 2. Mai 2005 fand ein weiterer „**Schulgipfel**" im Bundeskanzleramt statt, an dem neben dem Bundeskanzler, dem Vizekanzler, der zuständigen Bundesministerin, Kardinal Dr. SCHÖNBORN und SPÖ-Vorsitzender Dr. GUSENBAUER teilnahmen. Dabei konnten **keine Ergebnisse** erzielt werden.[122]

---

118 Vgl Bundesländer mauern bei Schulreform, in: TT vom 15.03.2005; Schulreform blockiert. Die Abschaffung der „Zweidrittelhürde" stößt auf breiten Widerstand, in: VN vom 16.03.2005.

119 Vgl Gehrer lässt jetzt doch mit sich reden, in: TT vom 16.03.2005; SPÖ und ÖVP streiten weiter um die Schule, in: Der Standard vom 01.04.2005; MOSER, Kuhhandel nach alter Art, in: ebenda. ÖVP doch gesprächsbereit. Kanzler Schüssel reagiert auf Protest von Kardinal Schönborn, in: VN vom 19.04.2005; Schule: Schüssel bittet zur Aussprache. Treffen mit Schönborn und Gusenbauer, neue VP-SP-Differenzen, in: Die Presse vom 19.04.2005; Allianz von SPÖ und Kirche zwingen Kanzler zum Handeln, in: TT vom 19.04.2005; Gehrer kommt Kirche bei Schulreform entgegen, in: SN vom 21.04.2005.

120 Vgl Zweidrittelhürde ganz weg? Der Ministerrat beschließt heute das Aus der Zweidrittelhürde für die Schule, in: TT vom 30.03.2005; Gehrer kündigt weitere Schulgesetze an. Der Ministerrat beschloss die Aufhebung der Zweidrittelmehrheit, weitere Neuerungen folgen, in: Die Presse vom 31.03.2005.

121 Vgl Gehrer: Aus für Gesamtschule. Zwei-Drittel-Mehrheit wird bei wichtigen Materien bleiben; Ausgetrickst: Gehrer drehte den Spieß um, in: Die Presse vom 22.04.2005.

122 Vgl Frühstück ohne ein Ergebnis, Schulgipfel brachte keine Lösung – Mittwoch tagt der Unterrichtsausschuss, in: TT vom 03.05.2005; Schulreformen noch blockiert, in: VN vom 03.05. 2005; Schulgipfel gescheitert, in: SN vom 03.05.2005.

9.3. Nach weiteren Verhandlungen konnte im **Unterrichtsausschuss** des Nationalrates ein Kompromiss[123] erzielt werden und der Nationalrat beschloss in seiner 110. Sitzung am 12. Mai 2005 das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** hinsichtlich des **Schulwesens** geändert wird, BGBl I Nr 31/2005.

Zu den wesentlichen Inhalten der B-VG-Novelle[124] zählen:

- die Verankerung der **Aufgaben der Schule** im neuen Abs 5a des Art 14 B-VG;
- der Auftrag an den Gesetzgeber, ein **differenziertes Schulsystem** vorzusehen (Art 14 Abs 6a B-VG);
- die verfassungsrechtliche Verankerung der **Schulpflicht**, die mindestens **neun Jahre** beträgt, im neuen Abs 7a des Art 14 B-VG;
- die Aufrechterhaltung der **Zwei-Drittel-Mehrheit** im Nationalrat bei Beschlüssen über die Angelegenheiten der **Schulgeldfreiheit**, des **Verhältnisses** der **Schulen** und **Kirchen** einschließlich des **Religionsunterrichtes**.

Auch wenn man die Intention der Novelle durchaus unterstützen kann (sie verhindert eine weitere Zementierung des Bildungswesens und sichert auf der anderen Seite grundlegende Strukturen vor dem Zugriff des einfachen Gesetzgebers), so bleibt auf die schlechthin katastrophale Legistik der Novelle hinzuweisen. Insbesondere die Formulierung der Aufgaben der Schule im neuen Abs 5a des Art 14 B-VG spottet dem aus dem Österreich-Konvent überlieferten Gedanken einer schlanken, übersichtlichen und leicht verständlichen Verfassung Hohn.

9.4. Bald nach der erfolgten Änderung des B-VG hinsichtlich des Schulwesens gingen die Diskussionen über umzusetzende **Reformschritte**

---

123 Vgl Reformblockade beseitigt, Schulreformen erleichtert, in: VN vom 05./06.05. 2005; Nun Schulstreit zur Betreuung am Nachmittag. Aufschrei der Gemeinden wegen Mehrkosten, in: Die Presse vom 06.05.2005; Adieu Gesamtschule! Der Kompromiss über Schulgesetze wird die Kreativität bei Detailreformen fördern, in: Der Standard vom 06.05.2005; SCHLIESSELBERGER, Ein großer Schulreformschritt und ein feiger Kompromiss, in: SN vom 06.05.2005; ETTINGER, Gehrers Hürdenwettlauf mit den Schulproblemen. Die Einigung über das Ende der Zwei-Drittel-Mehrheit ist erfreulich, aber erst der Auftakt für Reformen, in: Die Presse vom 06.05.2005.

124 Siehe ausführlich SCHNIZER, Schulreform und Verfassung. Zur Interpretation der neuen Bestimmungen des Art 14 B-VG, in: JRP 2005, 197 ff.

im Schulwesen[125] weiter und waren auch Gegenstand in den Verhandlungen über die Verwaltungsreform II (vgl oben Punkt 7.4.).

Bereits am 8. Juli 2005 beschloss der Nationalrat die Regierungsvorlage betreffend das **Schulrechtspaket 2005**[126], BGBl I Nr 91/2005. Damit wurde ua die **verpflichtende Tagesbetreuung** an allen Schulen bis einschließlich der 8. Schulstufe (ab einer Mindestzahl von 15 angemeldeten Schülern) umgesetzt, die zu beträchtlichen Kosten für die Gemeinden als Schulerhalter führen dürfte.[127] Weiters wurde die 5-Tage-Woche bis einschließlich der 8. Schulstufe eingeführt und der Unterrichtsgegenstand „Leibesübungen" in „Bewegung und Sport" umbenannt.

9.5. In den Verhandlungen über das „**2. Schulrechtspaket 2005**", mit dem neben der Ausweitung der Schulautonomie ua auch Sprachförderkurse, die der schulischen Integration dienen, vorgesehen werden sollten, äußerten die Länder und Gemeinden Bedenken wegen der zu erwarteten Mehrkosten und verlangten, dass der Bund 700 zusätzliche **Stütz- und Integrationslehrer** bereitstellen müsse. Dies wurde vom Bund vorerst abgelehnt.[128] Nach Verhandlungen mit dem Finanzministerium wurden dann 300 Dienstposten für Stützlehrer zugesichert.[129] Nach der politischen Einigung wurde das **2. Schulrechts-**

---

125 Siehe zu den Bildungsreformen im Berichtsjahr: AMON, Auf dem Weg zu einer Neuen Schule. Bildungsreformen auf festen Grundsätzen, in: ÖJP 2005 (2006) 547 ff; NIEDERWIESER, Eine wissensbasierte Gesellschaft verträgt keine gefühlsorientierte Bildungspolitik, in: ebenda, 561 ff.

126 Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen und das Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung geändert werden (**Schulrechtspaket 2005**).

127 Vgl „PISA-Folgekosten" nicht abwälzen. Bürgermeister Schaden: Bund soll die Personalkosten der Nachmittagsbetreuung tragen, in: SN vom 08.06.2005.

128 Vgl Gehrer will Bedarf an Stützlehrern evaluieren, in: SN vom 22.11.2005; Gehrer bremst bei Lehrern, in: Der Standard vom 23.11.2005.

129 Vgl Gehrer lenkt nun bei Stützlehrern doch ein, in: TT vom 25.11.2005.

paket 2005,[130] BGBl I Nr 20/2006, vom Nationalrat in seiner 132. Sitzung am 7. Dezember 2005 beschlossen und damit nach der Abschaffung der Zwei-Drittel-Mehrheit weitere Reformen im Schulbereich umgesetzt.

9.6. Von den im Berichtsjahr gemachten **Vorschlägen** im Bereich „**Schulwesen**" sind anzuführen:
Nationalratspräsident Univ.Prof. Dr. KHOL trat für eine **Verländerung des Schulwesens** ein und sprach sich dafür aus, dass die Länder für Personalfragen und die Durchführung und Organisation des Schulbetriebs zuständig sein sollten. Dieser Vorschlag wurde vom Institut für Föderalismus positiv beurteilt, sofern die Landesschulräte in die Landesverwaltung integriert würden, die Kostenfragen geklärt und Gestaltungsmöglichkeiten für die Länder im Lehrerdienstrecht geschaffen würden.[131] Der Vorstoß des Nationalratspräsidenten rief bei der SPÖ positive Reaktionen hervor.[132] Diese Frage wurde in den Gesprächen über die Verwaltungsreform II sehr intensiv diskutiert – allerdings ohne konkrete Ergebnisse – siehe dazu oben Punkt 7.4..

Zu den geäußerten Vorschlägen über die **einheitliche Gestaltung** der **Herbstferien** bemerkte Bundesministerin GEHRER, dass dies **Sache** der **Länder** sei und sie darauf keinen Einfluss nehmen werde.[133] Kurz darauf bemerkte die Ministerin allerdings, dass sie sich die Einführung von **generellen Herbstferien** vorstellen könne, wenn der Anstoß hiezu von den Landesschulräten käme und dafür schulautonome Tage gestrichen würden. Dies wurde auch von den einzelnen Ländern unterstützt, ohne dass es im Berichtsjahr zu einer gesetzlichen Regelung kam.[134]

---

130 Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulunterrichtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Studienförderungsgesetz 1992, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden (**2. Schulrechtspaket 2005**).

131 Siehe Verländerung des Schulwesens nur mit klaren Rahmenbedingungen, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 4/2005.

132 Vgl Khol für eine Verländerung der Schulen, in: TT vom 30./31.07.2005; SPÖ: Positiver Khol-Vorstoß für die Verländerung des Schulwesens, in: VN vom 01.08. 2005.

133 Vgl Streit um Herbstferien: Reform nicht im Schulpaket. Wiener Stadtschulratspräsidentin fordert Abschaffung, Vorarlberg verordnet eine unterrichtsfreie Woche, in: Die Presse vom 22.10.2005; Herbstferien sind Ländersache, kein Einfluss des Bundes auf die Bundesländer, in: VN vom 22./23.10.2005.

134 Vgl Neuer Anstoß für Herbstferien, Gehrer gibt Widerstand auf, in: Die Presse vom 29.10.2005; gleichzeitig Ferien für alle Länder, Mitterer fordert jetzt Bundesgesetz, in: TT vom 29./ 30.10.2005.

Ebenfalls im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform II sind die Vorschläge der Wiener ÖVP auf **Abschaffung** des **Wiener Stadtschulrates** oder jene des Oö. Landesschulratspräsidenten auf **Abschaffung der Bezirksschulräte** zu sehen.[135]

10. Reformschritte im Gesundheitswesen

10.1. Angesichts der stark steigenden Kosten im Gesundheitswesen, der zunehmenden Defizite bei den Krankenanstalten und den Sozialversicherungsträgern[136] stellen die Reformen im **Gesundheitsbereich** einen zentralen Punkt dar. Wichtige Maßnahmen wurden schon im Jahr 2004 mit dem Abschluss des Finanzausgleichs 2005 bis 2008 und der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens (siehe ausführlich 29. Bericht 2004, 118 ff und 220 f) sowie dem Gesundheitsreformgesetz 2005 (vgl 29. Bericht 2004, 136 f) gesetzt. Mit der Einrichtung der **Landesgesundheitsfonds**, die für die Planung, Steuerung und Finanzierung des Gesundheitswesens in den Ländern zuständig sind, konnte hier eine föderalistische Lösung erreicht werden.

10.2. Im Berichtsjahr wurde den weiteren **Reformen im Gesundheitsbereich**, die auch in den Verhandlungen über die „Verwaltungsreform II" ein Thema waren, größte Aufmerksamkeit geschenkt.
Erwähnenswert ist ein Vorschlag der Salzburger Landeshauptfrau Mag. BURGSTALLER, die sich für eine **Bundeskompetenz Gesundheitswesen** aussprach, die Planung und Organisation sollte den Ländern zukommen.[137]

---

135 Vgl ÖVP will den Wiener Stadtschulrat abschaffen, in: SN vom 26.11.2005; eine Verwaltungsebene zuviel. Die Wiener ÖVP will den Stadtschulrat abschaffen, Oberösterreichs Landesschulratspräsident hält die Bezirksschulräte für überflüssig, in: Die Presse vom 29.11.2005; SALOMON, Populismus und Geldverschwendung. Abschaffung der Landesschulräte? Vernünftige Forderung mit geringer Erfolgsaussicht, in: ebenda.

136 Vgl bspw Finanzprobleme der Kassen: „Erosion bei den Erträgen", in: Die Presse vom 22.05.2005; Krankenkassen: Defizit explodiert, in: Die Presse vom 24.05.2005.

137 Vgl Gesundheitsvordenkerin für SPÖ. Gabi Burgstaller will „wertschöpfungsorientierte" Finanzierung, in: Der Standard vom 29./30.01.2005; „Versorgung für alle steht auf Kippe". Burgstaller: Macht der Länder bei Gesundheit kappen. Salzburgs Landeshauptfrau Gabi Burgstaller will die Macht der Länder beschneiden und im Gesundheitsbereich zentral planen, in: Der Standard vom 27./28.08.2005.

10.3. Zu den Problemen im Gesundheitswesen zählt auch der **Abbau** von **Akutbetten** in den Krankenanstalten. Gesundheitsministerin RAUCH-KALLAT präsentierte im Juli 2005 eine Studie zur „Spitalsbettenoptimierung" und kündigte an, dass es im Rahmen des „Österreichischen Strukturplanes Gesundheit" (ÖGS) eine detaillierte Bedarfsplanung in vier Versorgungszonen und 32 Versorgungsregionen geben werde. Die Länder müssten bis 1. Jänner 2006 ihre Landesgesundheitsplattformen schaffen.[138]

In den geführten Verhandlungen konnte vorerst keine Einigung erzielt werden. Daher musste die für 1. Jänner 2006 geplante Reform um ein halbes Jahr aufgeschoben werden.[139] Am 16. Dezember 2005 wurden von der **Bundesgesundheitskommission** die neuen Strukturen des Gesundheitssystems, die mit 1. Juli 2006 verwirklicht werden sollen, beschlossen. Über die Einsparung bei den Standorten, Betten und Großgeräten in den 32 Regionen konnte allerdings keine Lösung gefunden werden.[140] Die Gespräche werden fortgesetzt und im 1. Halbjahr 2006 soll es zu einer Lösung kommen. Die weitere Umsetzung der Reformschritte im Gesundheitsbereich ist mit Aufmerksamkeit zu beobachten.

11. Bundesheerreform – Anliegen der Länder

11.1. Die im Jahr 2003 eingesetzte **Bundesheerreformkommission** (ÖBH 2010) legte im Jahr 2004 ihren Abschlussbericht vor (siehe 29. Bericht 2004, 49 ff). Im Berichtsjahr kam es zu intensiven Verhandlungen über die Umsetzung und Verwirklichung der darin empfohlenen Reformen. Im Verteidigungsausschuss des Nationalrates am 26. April 2005 erläuterte Bundesminister PLATTER die skizzierte Bundesheerreform.[141]

Nachdem der **Nationale Sicherheitsrat** in seiner Sitzung vom 23. Mai 2005 die grundlegende Reform, die ua als Eckpunkte eine Reduktion der Mobilmachungsstärke von 110.000 auf 55.000 Einsatzkräfte, eine

---

138 Vgl Bettenabbau bald Sache der Länder, in: SN vom 26.07.2005.

139 Vgl Spitalsreform ein halbes Jahr verschoben. Eine Einigung mit Ländern und Sozialversicherungsträgern kam bisher nicht zustande, in: Die Presse vom 22.10. 2005.

140 Vgl Neue Struktur des Gesundheitssystems beschlossen, in: SN vom 16.12.2005; Nur Grundstruktur steht. Details bei Spitalsreform werden bis Juli verhandelt, in: Die Presse vom 17.12.2005; Gesundheitsstruktur steht – Inhalt dauert, in: Der Standard vom 17./18.12.2005.

141 Siehe dazu ausführlich Parlamentskorrespondenz Nr 300 vom 26.04.2005.

Verkürzung der **Wehrdienstzeit** auf **sechs Monate**,[142] die Reduktion der Kommanden der oberen Führung von sechs auf zwei, eine Reduktion der genutzten Liegenschaften um bis zu 40% sowie eine Verkleinerung der Militärkommanden unter Beibehaltung der Territorialaufgaben enthält, begrüßte, stimmte die Bundesregierung diesem Reformvorhaben am 24. Mai 2005 zu. Die Verkürzung der Wehrdienstzeit erforderte auch eine **Verkürzung** der **Dauer des Zivildienstes**, die noch im Berichtsjahr umgesetzt wurde (vgl Kapitel D, Punkt 2.4.).

11.2. Für die Länder – und auch die Gemeinden – sind die Reformen des Bundesheeres wegen der **Bedeutung** des **Bundesheeres** und der **Militärkommanden** im **Katastrophenfall** und im Hinblick auf die **Kasernenstandorte** von besonderem Interesse.
In der Frage der **Schließung** von einzelnen **Kasernenstandorten**, die nach Auffassung des Bundesministers für Landesverteidigung PLATTER nach Gesprächen und im Einvernehmen mit den Landeshauptleuten erfolgen sollte, kam es zu Meinungsverschiedenheiten mit den Ländern, aber auch innerhalb der einzelnen betroffenen Länder gab es hiezu unterschiedliche Auffassungen.[143] Auch die geplante Verlegung des Kommandos der Luftstreitkräfte von Salzburg nach Graz rief Proteste in Salzburg hervor.[144]

In Anwesenheit von Bundesminister PLATTER befasste sich die **Landeshauptleutekonferenz** in ihrer Tagung vom 25. Mai ausführlich mit der Bundesheerreform. In ihrem **Beschluss** (A/5) sprachen sich die Landes-

142 Diese wurde vom Verteidigungsminister mittels Weisung bereits im Jänner 2005 verordnet und soll mit 1. Jänner 2006 verwirklicht werden. Siehe dazu Streit um Heeresstruktur, in: Der Standard vom 26.01.2005; Sechs Monate Wehrdienst ab 2006 nun fix. Gegen den Widerstand der FPÖ hat Verteidigungsminister Platter eine Verkürzung des Wehrdienstes beschlossen, in: Die Presse vom 29.01.2005; Platter: Die Kuh war aus dem Stall. Minister Günther Platter verteidigt seine einsame Entscheidung, den Wehrdienst zu verkürzen, in: Der Standard vom 26./27. 02.2005; Verwirrung um kürzeren Wehrdienst. „Sechs Monate" ab 2006 per Weisung verordnet, ab 2008 per Gesetz bekräftigt, in: VN vom 25.05.2005.

143 Vgl Schließungen: Kampf um jede Kaserne, in: SN vom 07.02.2005; heftige Widerstände gegen Kasernen-Verkauf, Landeshauptleute wehren sich gegen die Schließungen, in: Die Presse vom 19.03.2005; Kasernenstandorte heftig umkämpft. Widerstand in der SPÖ gegen den Verkauf militärischer Liegenschaften, in: Die Presse vom 22.03.2005; Verwaltung größer als die Truppe. Kasernenschließung: Viele Standorte verfügen nur noch über eine Kompanie, in: Die Presse vom 23.03.2005.

144 Vgl SP will Kommando halten, „Sachargumente sprechen für Salzburg", in: Der Standard vom 18.05.2005; Salzburg kämpft um Kommando der Streitkräfte, in: Die Presse vom 18.05.2005.

hauptleute dafür aus, dass die **Militärkommanden** als funktions- und entscheidungsfähiges Kommando – auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit im Katastrophenfall – erhalten bleiben sollten. Über sämtliche Maßnahmen der Bundesheerreform sollten die Länder informiert werden.

Nach Gesprächen mit den Landeshauptleuten gab Bundesminister PLATTER bereits im Juni 2005 bekannt, dass 51 Kasernen und Lager aufgelassen werden sollen.[145] Der Ministerrat stimmte am 7. Juni 2005 den Schließungsplänen, die auch von den Landeshauptleuten akzeptiert wurden,[146] zu.

Wie wichtig die von den Ländern geforderten **dezentralen Strukturen** im österreichischen Bundesheer und funktionierende Kommanden in den Ländern sind, zeigte sich übrigens auch bei der Hochwasserkatastrophe im August 2005.

11.3. Am 29. September 2005 fand in Wien ein **militärischer Festakt** zur neuen **Truppenstruktur** des **Bundesheeres** mit 1. Oktober 2005 statt.

In einer **parlamentarischen Anfragebeantwortung**[147] im Bundesrat am 1. Dezember 2005 gab Bundesminister PLATTER über den aktuellen Stand der Bundesheerreform Auskunft. Demnach wurde die Eingliederung von neun Bataillonen in die nunmehr vier Brigaden mit insgesamt 27 Bataillonen vollzogen. Auch der Verkauf von Liegenschaften, bei denen mit den Landeshauptleuten ein Konsens erzielt und eine Vereinbarung unterzeichnet wurde, wurde in Angriff genommen und dafür eine eigene Gesellschaft – SIVBEG – gegründet.

12. Steuerautonomie der Länder – NÖ Sendeanlagenabgabegesetz

12.1. Die seit Jahren geführten Diskussionen über eine mögliche (partielle) **Steuerautonomie** der **Länder** wurden auch im Österreich-Konvent geführt. Da der Bund lediglich bereit war, den Ländern Steuern mit einem relativ geringen Ertrag zu überlassen, lehnten die **Ländervertreter** im Konvent eine **Stärkung der eigenen Steuerhoheit ab** (vgl

145 Vgl Milliardengeschäft mit Kasernen. Heer trennt sich von mehr als 50 Standorten, Stadt Wien kämpft, in: Der Standard vom 08.06.2005.

146 Vgl Landeshauptleute akzeptieren Platters Konzept. Durch Umgruppierungen erhalten die Länder neue Heeres-Schwerpunkte, in: Die Presse vom 08.06.2005.

147 Siehe Anfrage 1465/M-BR/2005 des Bundesrates BIERINGER (ÖVP, Salzburg) betreffend „Wie ist der aktuelle Stand der Neugliederung des österreichischen Bundesheeres?" an den Bundesminister für Landesverteidigung. Beantwortung in der 728. Sitzung des Bundesrats am 1. Dezember 2005.

dazu 29. Bericht 2004, 25 ff). Von verschiedenen Seiten wurde den Ländern auch vorgeworfen, sehr wohl an Ausgaben, die Macht und Einfluss bedeuten, interessiert zu sein, sich aber nicht um die Einnahmenverantwortung zu kümmern.[148] Wenn man nun die Angebote des Bundes für eine Steuerautonomie der Länder näher untersucht,[149] wird allerdings rasch deutlich, dass von einer echten Steuerautonomie nicht die Rede sein konnte: Statt den Ländern die Massensteuern zu überlassen[150], verblieb die Diskussion letztlich bei Steuern mit „regionalem Bezug" und hier reduzierte sich die Diskussion schließlich auf bodenbezogene Abgaben, im Wesentlichen auf die **Grundsteuer**.[151]

12.2. In dieses – auch von der medialen Berichterstattung – gezeichnete Bild der steuereintreibungsunwilligen Länder passen freilich nicht die Vorkommnisse rund um das **niederösterreichische Sendeanlagenabgabegesetz**, das ein bezeichnendes Bild auf die Befindlichkeit des österreichischen Föderalismus wirft.

Mit Beschluss vom 21. Juni 2005 – beruhend auf dem Initiativantrag vom 13.06.2005 Ltg.-37/A-1/33-2005 – hatte der NÖ Landtag das **NÖ Sendeanlagenabgabengesetz** beschlossen, das die Erhebung einer **gemeinschaftlichen Landesabgabe** für den Betrieb von Sendeanlagen für die Mobilfunkkommunikation vorsieht. Durch die vorgesehene Staffelung des Tarifs sollte ein spürbarer Lenkungseffekt eintreten. Aus Sicht des Instituts für Föderalismus war es auch positiv zu werten, das Gesetz auf vier Jahre befristet zu erlassen, um es evaluieren zu können. Eine derartige Befristung stellt ein Instrument einer folgenorientierten Gesetzgebung dar.[152] Der Landtag nützte damit die spärlich vorhan-

148 Siehe etwa die Stellungnahme der NÖ Landtagsabgeordneten der Grünen DDr. Petrovic in ihrer Stellungnahme vom 04. März 2004 zum Bericht des Ausschusses 10 des Österreich-Konvents.

149 Siehe ausführlich BUSSJÄGER, Der Schein der Normalität 370 ff (380 ff).

150 Siehe dazu bspw die Aussagen von Nationalratspräsident Univ.Prof. Dr. Khol, der sich nicht vorstellen konnte, *„dass der Bund auf die großen Steuern – die Einkommens-, die Kapitalertrag- und die Umsatzsteuer – verzichten und diese verländern würde"*, Präsident Khol skeptisch zur Steuerhoheit der Bundesländer, in: TT vom 18.07.2005; keine Steuerhoheit für Länder, in: VN vom 18.07.2005.

151 Vgl dazu MATZINGER, Finanzausgleich 2005 und Perspektiven, in: KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung (Hg), Finanzausgleich 2005: ein Handbuch – mit Kommentar zum FAG 2005 – (2005) 176 ff.

152 Siehe NÖ Landtag beschließt Sendeanlagenabgabegesetz, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 3/2005.

dene Steuerautonomie des Landes.[153] Diese Steuerautonomie ist durch das Bundesrecht stark eingeschränkt. Insbesondere dürfen die Länder gemäß § 8 Abs 3 F-VG neben einer Bundesabgabe keine gleichartigen Landesabgaben erheben. Gemäß § 8 Abs 4 F-VG dürfen Abgaben der Länder, die die Einheit des Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiets verletzen oder Zwischenzöllen oder sonstigen Verkehrsbeschränkungen gleichkommen, nicht erhoben werden. Schließlich hat es auch der einfache Bundesgesetzgeber in der Hand, bestimmte Besteuerungsrechte den Ländern zu entziehen.[154] Auch in anderen Ländern (etwa in Salzburg) gab es Überlegungen, eine Handymastenabgabe einzuführen.[155]

Die Absicht des Landes Niederösterreich, durch eine **Abgabe** auf **Handymasten** nicht nur eine Einnahmenquelle zu erschließen, was nicht nur unter dem Gesichtspunkt der fiskalischen Äquivalenz durchaus zu rechtfertigen gewesen wäre, sondern auch einen gewissen Lenkungseffekt auf die Zahl der Handymasten und deren Auswirkungen auf die Landschaft zu erzielen, stieß auf einen **medialen Aufschrei**. Dieser wurde besonders stark von den Netzprovidern betrieben, die laut Berechnungen pro Jahr rund 45 Mio Euro an das Land abführen hätten sollen. Argumentiert wurde auch damit, dass die Steuer negative Auswirkungen auf die Versorgung mit Mobiltelefonen – vor allem im ländlichen Raum – hätte.[156] Von Bundesseite sprach sich insbesondere der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, Vizekanzler GORBACH, gegen die geplante Steuer aus.[157] Unbeeindruckt von einem möglichen Einspruch des Bundes und den Protesten der Opposition und der Mobilfunkbetreiber beschloss der NÖ Landtag diese neue Landesabgabe, die mit 1. Jänner 2006 eingehoben werden sollte und auf vier Jahre befristet war. Am 22. Juni 2005 kam es bei einem „Runden Tisch" zu Beratungen zwischen

153 Vgl Handymasten-Steuer in Niederösterreich beschlossen – Viel Kritik, in: SN vom 21.06.2005; Zur Kasse, bitte! Bei der „Steuerfindung" sind die Politiker einfallsreicher als beim Sparen, in: Der Standard vom 22.06.2005; „Das Ende des Mobilfunks": Streit um Masten eskaliert. Netzbetreiber wehren sich gegen Auflagen, in: Die Presse vom 23.06.2005.

154 Vgl zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen SIEBERER, Zur landesrechtlichen Einführung einer Handymasten-Abgabe – verfassungs- und gemeinschaftsrechtliche Probleme, in: ZfV 2005, 842 ff.

155 Vgl Steuer auf Handymasten. Niederösterreich ist Vorreiter – Salzburg prüft, in: SN vom 20.06.2005; Steuer gegen Handymasten. Kampf dem Handymasten-Wildwuchs: Land Vorarlberg prüft Handymasten-Abgabe, in: VN vom 21.06.2005.

156 Vgl Streit um Handymasten-Steuer verhärtet, Mobilfunkbetreiber warnen vor „Ausdünnung" als Folge der Steuer, in: Der Standard vom 23.06.2005.

157 Vgl Gorbach stellt gegen Maststeuer Baum auf, in: Der Standard vom 21.06.2005.

dem Infrastrukturminister und den Mobilfunkbetreibern über weitere Maßnahmen gegen die Steuer auf Handymasten.

Innerhalb der österreichischen **Bundesregierung** gab es keine einheitliche Auffassung darüber, ob gegen den Gesetzesbeschluss des Landtages ein **Einspruch** des Bundes erhoben werden sollte.[158]

Aus der Beantwortung einer **parlamentarischen Anfrage**[159] im Bundesrat ging ua hervor, dass der Vizekanzler für die Sitzung des Ministerrates am 9. August 2005 einen Ministerratsvortrag vorbereitet hatte, mit dem er einen Einspruch gegen dieses Gesetz erreichen wollte. Da für einen solchen Beschluss keine Einstimmigkeit vorlag, wurde vom Bundeskanzleramt dieser **Punkt nicht in die Tagesordnung** aufgenommen.
Trotz der Bemühungen von Vizekanzler Gorbach, den Gesetzesbeschluss des NÖ Landtages zu Fall zu bringen, und der anhaltenden Proteste der Mobilfunkbetreiber ließ die **Bundesregierung** die **achtwöchige Einspruchsfrist ungenützt** verstreichen.[160]

---

158 Vgl Handymasten-Steuer entzweit Bundesregierung, Lex Mobilfunk. Niederösterreich hat die umstrittene Abgabe beschlossen. Nun sind die Verfassungsjuristen am Zug, in: Die Presse vom 22.06.2005; Masten-Steuer schlägt weiter Wellen, in: Der Standard vom 25./26.06.2005; Gorbach: Regierung soll Steuer auf Handymasten kippen, Gutachten bezeichnet NÖ-Gesetz als verfassungswidrig, in: Der Standard vom 01.07.2005; Gorbach: „Kämpfe gegen Handy-Murksgesetz", Gutachten: Die NÖ Sender-Abgabe ist verfassungswidrig und verstößt gegen Bundes- und EU-Gesetz, in: Die Presse vom 01.07.2005. Siehe dazu auch STARINGER, Steuerhoheit oder Raubrittertum. Darf Niederösterreich eine „Handymastensteuer" erheben?, in: Die Presse vom 07.07.2005.

159 Anfrage 2332/J-BR/2005 des Bundesrates SCHENNACH, Kolleginnen und Kollegen an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend „Handymasten-Steuer".
Beantwortung: 2136/A.B.-BR/2005; Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, GZ.BMVIT-12.000/0010-I/C 53/2005 vom 15. September 2005.
Eine Dringliche Anfrage (2331/J-BR/2005) der Bundesräte SCHENNACH, Kolleginnen und Kollegen an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend „Handymasten-Steuer" wurde in der 724. Sitzung des Bundesrates am 21. Juli 2005 wieder zurückgezogen.

160 Vgl „Murksgesetz" kommt Anfang 2006. Der Bund wird die Handymastensteuer nicht beeinspruchen, das Gesetz in Niederösterreich wird wie beschlossen ab 01. Jänner 2006 in Kraft treten. Die Betreiber wollen die Tarife erhöhen, in: Der Standard vom 10.08.2005; Schüssel verzichtet auf Machtkampf mit Pröll, Niederösterreich gewann das Tauziehen um die Handymastensteuer. Der Ministerrat erhebt keinen Einspruch, in: TT vom 10.08.2005; Regierung winkt Handy-Steuer durch. Kein Regierungseinspruch gegen niederösterreichisches Gesetz, in: Der Standard vom 10.08.2005.

Seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie wurden europarechtliche Bedenken geltend gemacht. Bundesminister Gorbach scheute sich übrigens auch nicht, die zuständige EU-Informations- und Medienkommissarin REDING zur Erhebung einer Klage der Kommission gegen das NÖ Gesetz vor dem EuGH wegen Verstoßes gegen das Europarecht zu motivieren.[161]

12.3. Die Bemühungen gegen die Handymastenabgabe wurden auch nicht eingestellt, als der **Europäische Gerichtshof** in einem bis dahin als Musterprozess bezeichneten Verfahren eine vergleichbare **belgische Abgabe** als **europarechtskonform** betrachtete.[162] Von den Gegnern der Handymastensteuer wurde das Urteil des EuGH als nicht maßgebend bezeichnet.[163] Die österreichischen Mobilfunkbetreiber kündigten an, gegen das Gesetz Klage beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Auch Vizekanzler Gorbach bemerkte, dass er weiterhin gegen das umstrittene Gesetz kämpfen werde.[164]

12.4. Nach Verhandlungen zwischen den Mobilfunkbetreibern und Niederösterreichs Landeshauptmann Dr. PRÖLL kam es schließlich zum Abschluss einer **Vereinbarung** über die **Reduktion der Handymasten**

---

161 Vgl Handymastensteuer: EU-Kommissarin droht mit Gerichtsverfahren. Reding kritisiert im Standard Niederösterreich und Bund, in: Der Standard vom 08.09. 2005; Gorbachs Spiel über die EU-Bande: Handysendersteuer auf Prüfstand. Der Vizekanzler warb um Hilfe gegen das „Murksgesetz", in: Die Presse vom 08.09. 2005; PERTERER, Feiges Spiel über die EU-Bande, in: SN vom 08.09.2005; „Vernaderung richtet sich doch von selbst", in: VN vom 09. 09.2005; WITZMANN, „Triumphator" kontra „Vernaderer". Erwin Pröll hat das politische Match gegen Hubert Gorbach gewonnen, in: Die Presse vom 09.09.2005.

162 Siehe EuGH vom 08.09.2005 verbundene Rechtssachen C-544, 545/03 *Mobistar und Belgacom Mobile*. Dazu ausführlich SIEBERER, Handymastenabgabe, 850-855.

163 Vgl nach Handyurteil funken alle Sieg, EuGH bestätigt belgische Masten-Steuer – Tirols Regierungsspitzen van Staa und Gschwendtner bremsen, in: TT vom 09.09. 2005. Vgl auch den kritischen Kommentar von URSCHITZ, Die schwarz-rote Steinzeit-Koalition. Ob die niederösterreichische Sendersteuer kommt oder nicht – Imageschäden hat sie schon genug angerichtet, in: Die Presse vom 09.09. 2005; Handymasten: EU lässt nicht locker. EU-Kommissarin Reding: „Überlegen Klage gegen Handysendersteuer". Präzedenzfall Belgien. EuGH-Urteil „irrelevant für Niederösterreich", in: Die Presse vom 09.09.2005.

164 Vgl Betreiber bleiben bei Klage, Mastensteuer sorgt weiter für Diskussionen, in: Der Standard vom 16.09.2005; Gorbach gegen Handysteuer: „Gebe nicht auf". Der Vizekanzler plant bei der Regierungsklausur einen zweiten Vorstoß gegen das ungeliebte Gesetz, in: Die Presse vom 12.09.2005.

durch eine **gemeinsame Nutzung** von Masten. Dies erlaubte es allen Akteuren, die Vereinbarung als Erfolg zu verkaufen.[165]

Die **Landeshauptleutekonferenz** sprach sich in ihrer Tagung am 4. November 2005 dafür aus, dass die in Niederösterreich erzielte Lösung betreffend Eindämmung der Mobilfunkmasten bundesweit zur Anwendung kommt, wobei die jeweiligen Gegebenheiten, etwa hinsichtlich der Besiedelungsdichte, berücksichtigt werden müssen. Entsprechende Verhandlungen mit den Mobilfunkbetreibern sind zu führen.

Nach dem erfolgten Abschluss der Vereinbarung **hob** der **NÖ Landtag** am 15. Dezember 2005 das von ihm beschlossene **Gesetz wieder auf**[166] (LGBl 3615-1).

Die Vorgänge um die niederösterreichische Sendeanlagenabgabe hatten österreichweite Bedeutung und stellten einmal mehr klar, was von den Erklärungen politischer und medialer Akteure, die Länder sollten ihre Steuerautonomie ausnützen, wirklich zu halten war.

13. Hochwasserkatastrophe 2005 – Katastrophenhilfekompetenz für die Länder

13.1. Heftige Unwetter sorgten am 24. Mai 2005 in **Niederösterreich** und **Oberösterreich** für starke Überschwemmungen. Anhaltende Regenfälle führten zu weiteren Überflutungen großer Landstriche und verursachten enorme Schäden. Mitte Juli 2005 war vor allem das Land **Salzburg** nach starken Regenfällen von Überflutungen – hier vor allem der Pinzgau – betroffen, die schwere Schäden verursachten. Nach sintflutartigen Regenfällen kam es ab 23. August in den Ländern **Vorarlberg**, **Tirol** und **Steiermark** zu schweren Überschwemmungen und Vermurungen, die Schäden von einigen Hundert Millionen Euro anrichteten.[167] Neben der teilweise zerstörten Infrastruktur waren auch

---

165 Vgl Pröll und Mobilfunker einig: Handysteuer fällt. Mobilfunk, Der Pakt in Niederösterreich hat Vorbildwirkung für alle anderen Bundesländer, in: Die Presse vom 29.10.2005; siehe auch den Kommentar von SCHNEID, Die Stunde der Sieger – und der Vernunft. Die Handymastensteuer ist Geschichte, bevor sie in Kraft getreten ist – beruhigend, dass nicht alle dummen Ideen überleben, in: ebenda; Schlussstrich unter Streit um Mastensteuer, EU-Kommissarin Reding zerreisst Brief mit Klagsandrohung, in: Die Presse vom 03.12.2005.

166 Vgl Niederösterreich hob Handymastensteuer auf, in: SN vom 15.12.2005.

167 Vgl Mehrere 100 Mio Euro Infrastruktur-Schäden, in: Die Presse vom 27.08.2005; Vorarlberg: 181 Mio Euro Hochwasser-Schaden, in: Der Standard vom 03./04.09. 2005; 350 Mio Euro Flutschaden. Erste „Grobschätzung" nach Hochwasser in Tirol, in: Der Standard vom 08.09. 2005.

sehr viele private Haushalte betroffen. Die Hochwasserkatastrophe richtete zB bei den Österreichischen Bundesbahnen durch weggerissene Bahntrassen – so war die Arlbergstrecke für mehrere Monate gesperrt – Schäden von rd 48 Mio € an.

Die angerichteten Schäden erforderten **gemeinsame Anstrengungen** von **Bund**, **Ländern** und **Gemeinden**, um die Infrastruktur rasch wieder herzustellen und den Hochwasseropfern rasche und unbürokratische Hilfe zu gewähren und sie zumindest teilweise finanziell zu entschädigen.

Bereits am 30. August 2005 beschloss die Bundesregierung die Regierungsvorlage des Hochwasseropferentschädigungs- und Wiederaufbau-Gesetzes 2005.[168] Dieses wurde vom Nationalrat in der 122. Sitzung am 28. September 2005 beschlossen. Das **Hochwasseropferentschädigungs- und Wiederaufbau-Gesetz 2005**[169], BGBl I Nr 112/2005, sieht neben einer deutlichen Aufstockung der Mittel für den Katastrophenfonds auch einkommensteuerrechtliche Maßnahmen (in Höhe von ca 72 Mio Euro) vor. Der Bundesminister für Finanzen wurde ermächtigt, dem Katastrophenfonds in den Jahren 2005 und 2006 Mittel von bis zu 251 Mio Euro zuzuführen, falls diese für die Beseitigung der Schäden benötigt werden.[170]

Seitens der besonders betroffenen Länder **Vorarlberg** und **Tirol** wurden als Soforthilfe aus Landesmitteln bedeutende Beträge – so stellte die Vorarlberger Landesregierung als ersten Betrag 30 Mio € zur Verfügung – bereitgestellt. Die Beseitigung der Schäden erfordert aus Landesmitteln einen beträchtlichen Aufwand. Allein in Tirol betragen die Schäden im Bereich Straßen- und Wasserbau rd 100 Mio €. Die Mittel für die Beseitigung der Katastrophenschäden werden angesichts

---

168 Vgl Regierung stockt die Hochwasserhilfe auf. Katastrophenfonds nach oben offen, in: Der Standard vom 31.08.2005; Katastrophenfonds als Mini-Hilfe. Den Hochwasseropfern werden 5 bis 25 Prozent des Schadens ersetzt, in: Die Presse vom 25.08.2005; Entschädigung für Hochwasseropfer. Die Regierung beschließt eine massive Aufstockung des Katastrophenfonds und will auch Brüssel um Hilfe bitten, in: SN vom 31.08.2005.

169 Bundesgesetz, mit dem ein Hochwasseropferentschädigungs- und Wiederaufbau-Gesetz 2005 – HWG 2005 erlassen wird, das Katastrophenfondsgesetz 1996, das Bundesfinanzgesetz 2005, das Bundesfinanzgesetz 2006, das Umweltförderungsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Gebührengesetz 1957 und das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 geändert werden und abgabenrechtliche Sondermaßnahmen für Opfer von Naturkatastrophen vorgesehen werden.

170 Vgl 250 Millionen für Opfer des Hochwassers, in: TT vom 28.09.2005; Hochwasserhilfe beschlossen, in: VN vom 29.09.2005.

der angespannten Finanzlage der Länder zu einer **Ausweitung der Budgetdefizite** führen. So wird es in Vorarlberg wegen der Bereitstellung von Mitteln für die Beseitigung der Hochwasserschäden im Budget 2006 erstmals seit 21 Jahren zu einer **Neuverschuldung** kommen. Auch in Tirol dürfte es zu einer starken Ausweitung des Budget-Schuldenstandes um 120 Mio Euro kommen.[171]

13.2. Im Zusammenhang mit den Hochwasserkatastrophen im Jahr 2005 verstärkten sich die Diskussionen um eine rasche **Verbesserung des Hochwasserschutzes**. So forderte der oberösterreichische Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER für den Ausbau des Hochwasserschutzes im Land Oberösterreich vom Bund rd 750 Mio €, da das Land und die Gemeinden allein nicht in der Lage wären, die notwendigen Vorsorgemaßnahmen im Hochwasserschutz zu finanzieren.[172]

Die **Landeshauptleutekonferenz** sprach sich in ihrer Tagung am 4. November 2005 **beim Schutzwasserbau** für ein **Sonderinvestitionsprogramm** aus und fasste folgenden Beschluss:
„Die Landeshauptleutekonferenz richtet an den Bund neuerlich das Ersuchen, die Mittel für den Schutzwasserbau, insbesondere im Hinblick auf die Folgen der Hochwasserereignisse im August 2002 zu erhöhen. Für Verhandlungen werden der Vorsitzende der Landeshauptleutekonferenz und die Landeshauptleute von Niederösterreich, Oberösterreich und Vorarlberg nominiert."

13.3. Die Hochwasserkatastrophen 2005 zeigten neuerlich, wie wichtig dezentrale Strukturen im Bereich der Katastrophenhilfe und die Anwesenheit von Führungskräften vor Ort sowie die Hilfe des Österreichischen Bundesheeres sind. In den Länderpositionen zum Österreich-Konvent wurde die Katastrophenhilfe unter den Vorschlägen für eine ausschließliche Landesgesetzgebung angeführt.

Die **Landeshauptleutekonferenz** fasste in ihrer Tagung vom 4. November 2005 folgenden Beschluss:

---

171 Vgl Neue Schulden nach Flut, Land nimmt erstmals sei 21 Jahren Neuverschuldung in Kauf, in: VN vom 21.09.2005; Eberle kratzt die Millionen zusammen, in: TT vom 30.09.2005; Land braucht dringend 50 Mio, Tafelsilber für van Staa aber tabu, in: TT vom 19.10.2005.

172 Vgl Oberösterreich fordert 750 Millionen. Beim Hochwasserschutz ortet LH Pühringer grobe Defizite, in: Die Presse vom 26.08.2005; Flutschutz um fünf Millionen Euro. Mittersill: Dämme hätten dreistellige Euroschäden verhindert, in: Der Standard vom 15.07.2005; Salzburg: Streit um Hochwasserschutz, in: Die Presse vom 18.07.2005; Hochwasserschutz: Geld fehlt. Viele Gemeinden können sich teure Dammsysteme nicht leisten, in: Die Presse vom 05.08.2005.

„1. Im Katastrophenfall muss eine einheitliche Führung durch den Landeshauptmann sichergestellt werden. Für die Angelegenheiten der Katastrophenhilfe wird die ausschließliche Landesgesetzgebung vorgeschlagen.

2. Eine Abgeltung des Arbeitszeitenausfalls aus Mitteln des Katastrophenfonds wäre ins Auge zu fassen, sofern der Arbeitgeber die Lohnzahlung einstellt und ein gewisses Zeitausmaß überschritten wird. Die Freiwilligkeit eines Katastrophenhilfsdienstes darf aber grundsätzlich nicht in Frage gestellt werden.

3. Für die Klärung von Einzelheiten wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt."

14. Verländerung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs

14.1. Mit dem Bundesgesetz über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (Öffentliches Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999, BGBl I Nr 204/1999) wurde für Nahverkehrsprojekte eine neue Förderschiene geschaffen. Die Länder haben in den letzten Jahren für verschiedene Projekte im Nahverkehr bedeutende Leistungen erbracht. Den Versuchen des Bundes, im Jahr 2004 seine Leistungen für laufende Projekte zu kürzen, erteilte die Landeshauptleutekonferenz eine klare Absage (siehe 29. Bericht 2004, 143 f).

14.2. Noch im Dezember 2004 unterbreitete das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie den Ländern einen **Vorschlag** für eine **Reform** des öffentlichen **Personennah- und Regionalverkehrs**. Falls diese Vorschläge so umgesetzt würden, hätte dies eine massive Auswirkung auf die Finanzierung und Organisation des öffentlichen Verkehrs in Österreich. Betroffen davon wären vor allem die Länder, aber auch die Städte, die als Betreiber von kommunalen Verkehrsunternehmungen einen bedeutenden Anteil am Zustandekommen eines funktionierenden öffentlichen Verkehrs haben.[173]

Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** vom 3. Mai 2005 fasste zur geplanten Verländerung folgenden Beschluss:

„Der Bund strebt im Bereich des ÖPNRV an, seine bisher kompetenzmäßig erbrachten Leistungen an die Länder zu übertragen (Regio-

---

173 Siehe dazu SCHICKER, ÖPNRV-Reform als Eingeständnis des Scheiterns?, in: ÖGZ 2005/8, 6 ff.
Siehe auch UNFRIED, Reorganisation des öffentlichen Personennahverkehrs – wegsparen oder ausbauen?, in: ÖGZ 2005/8, 8 ff; FABER, Nahverkehr: So gewinnen wir alle, in: ebenda, 12 ff.

nalisierung des ÖPNRV) – was die Landesfinanzreferenten zum jetzigen Zeitpunkt nicht für möglich halten.
Die Landesfinanzreferentenkonferenz hält fest, dass weitere Diskussionen darüber erst dann möglich sind, wenn die Datengrundlagen ausreichend vorliegen.
Dazu zählen insbesondere:

- *Definition der Regionalbahnen in den einzelnen Bundesländern*
- *Erhaltungszustand und Investitionsbedarf in den kommenden Jahren*
- *Kosten des laufenden Betriebes*
- *Valorisierung".*

14.3. In Anwesenheit von Staatssekretär Mag. KUKACKA befasste sich die **Landeshauptleutekonferenz** in ihrer Tagung vom 25. Mai ausführlich mit der geplanten Verländerung. Dabei betonte Staatssekretär Mag. Kukacka, dass eine Reform nur im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern möglich sei. Sollte es keine Einigung geben, würde die derzeitige Rechtslage erhalten bleiben. Für den Bund sei klar, dass mit der Aufgabenverantwortung auch die Finanzierungsverantwortung einhergehe. Der Bund wäre allerdings bereit, den Ländern jene Mittel zur Verfügung zu stellen, die er bisher für den öffentlichen Nahverkehr verwendet hat.
Die Landeshauptleutekonferenz unterstützte den Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 3. Mai 2005 und regte an, dass die in dieser Frage bereits tätige Arbeitsgruppe ihre Arbeiten zügig fortsetzen sollte, wobei ein klares Gesamtkonzept zur Zukunft des öffentlichen Verkehrs als Ergebnis erwartet werde.[174]

Am 30. Juni 2005 kündigte Staatssekretär Mag. KUKACKA an, dass im Spätsommer eine Novelle zum Kraftfahrliniengesetz in Begutachtung gehen werde, die ab Jänner 2006 die Konzessionsvergabe für öffentliche Buslinien völlig neu regeln würde.[175]

14.4. Nach weiteren politischen Verhandlungen befasste sich die **Landeshauptleutekonferenz** in ihrer Tagung am 4. November 2005 in An-

---

174 Vgl Finanzpoker um Nahverkehr. Bund will Regionalbusse den Ländern überlassen – Sausgruber gesprächsbereit, in: VN vom 26./27.5.2005; Nahverkehr Ländersache. Bund will Nahverkehr den Ländern überlassen, diese fürchten Kostenlawine, in: ebenda; Wer ist zuständig für Nahverkehr? Über eine „Verländerung" des Nahverkehrs gibt es vorerst keine Einigung, in: Die Presse vom 27.5.2005.

175 Vgl Buslinien: Aus für Erbpacht. Ab 2006 sind die Länder verantwortlich, in: Die Presse vom 01.07.2005.

wesenheit von Staatssekretär Mag. KUKACKA ausführlich mit der Reform des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs. Dabei kündigte der Staatssekretär an, dass demnächst ein Begutachtungsentwurf für eine Novellierung des Personennah- und Regionalverkehrsgesetzes versandt werde. Der Bund sei bereit, mehr Geld als bisher für den regionalen Personenverkehr auszugeben. Die Erhaltung der Schienenwege würde jedenfalls beim Bund verbleiben. Die Landeshauptleute kamen einhellig zum Ergebnis, dass eine **Verländerung** des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs auf Basis der bisherigen Verhandlungen **nicht akzeptiert werden könne**, da auf die Länder große finanzielle Belastungen zukommen würden.[176] Es wurde die Bereitschaft bekundet, in politische Gespräche mit dem Bund zur Frage der zukünftigen Gestaltung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs einzutreten.[177]

15. Feinstaubproblematik – Berücksichtigung der Länderinteressen?

15.1. Die zunehmende Belastung der Luft mit Feinstäuben wird zu einem immer größer werdenden Problem, zu dessen Lösung gemeinsame Maßnahmen von Bund, Ländern und Europäischer Union unerlässlich sind. Der im Oktober 2004 zur Begutachtung versandte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Immissionsschutzgesetz-Luft geändert werden sollte, wurde von den Ländern wegen der darin vorgesehenen Eingriffe in ihren Zuständigkeitsbereich abgelehnt (siehe 29. Bericht 2004, 175 f).

Die **Landeshauptleutekonferenz** befasste sich in ihrer Tagung am 25. Mai 2005 mit der Feinstaubproblematik und stellte fest, dass es sich dabei um ein grenzübergreifendes Problem, das ein verstärktes Zusammenarbeiten zwischen Ländern, Bund und der Europäischen Union erfordere, handelt. Die entsprechenden Beratungen der Umweltreferentenkonferenz werden unterstützt.

Umweltminister DI PRÖLL kündigte ein Maßnahmenpaket gegen den Feinstaub an. Am 9. Mai 2005 kam es im Umweltministerium zu einem „**Feinstaub-Gipfel**", an dem Experten der Länder, des Bundesministeriums sowie des Umweltbundesamtes teilnahmen. Dabei wurden Maßnahmen wie etwa Tempolimits, Fahrverbote, die Nachrüstung von Dieselfahrzeugen mit Partikelfiltern oder der Einbau von Filtern in den

176 Siehe „Verländerung" des Öffentlichen Personennahverkehrs – sinnvolle Aufgabenverlagerung oder neues Notopfer der Länder?, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 1/2006.

177 Siehe RAUTER, ÖPNRV-Reform quo vadis?, in: ÖGZ 2006/1.

Industrieanlagen beraten.[178] Die Umweltreferentenkonferenz der Länder befasste sich in ihrer Tagung am 16. Juni 2005 ausführlich mit der Bewältigung der Feinstaubproblematik.

15.2. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft versandte den **Entwurf** eines Bundesgesetzes, mit dem das **Immissionsschutzgesetz-Luft** geändert werden sollte, zur Begutachtung.[179] Dieser Gesetzentwurf sah ua auch die Umsetzung von zwei EU-Richtlinien und Maßnahmen gegen die Feinstaubbelastung vor. Die Länder äußerten in ihren Stellungnahmen Bedenken gegen den Entwurf. Das Land **Vorarlberg** verlangte wegen der zusätzlichen finanziellen Belastung **Verhandlungen** in einem **Konsultationsgremium**. Außerdem gehe die vorgesehene Umsetzung von EU-Richtlinien über das notwendige Ausmaß hinaus.

In der von der Bundesregierung am 11. Oktober 2005 beschlossenen **Regierungsvorlage** betreffend die Änderung des Immissionsschutzgesetzes-Luft war vorgesehen, dass die Landeshauptleute in Sanierungsgebieten Fahr- und Parkverbote anordnen können. Wenn diese Schnellstraßen und Autobahnen betreffen, ist für jede Anordnung des Landeshauptmannes eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr einzuholen. Dieses vorgesehene „Aufsichtsrecht des Bundes" führte zu Protesten.[180] Nach weiteren Verhandlungen im Umweltausschuss des Nationalrates beschloss der Nationalrat in seiner 127. Sitzung am 16. November 2005 das **Umweltrechtsanpassungsgesetz 2005**, das auch die Änderung des Immissionsschutzgesetzes-Luft enthält. Gegen diesen Gesetzesbeschluss des Nationalrates erhob der **Bundesrat** in seiner 729. Sitzung am 21. Dezember 2005 **Einspruch**.
Zu der immer wieder ins Treffen geführten Einschränkung der politischen Verantwortlichkeit in den Ländern durch die einzuholende Genehmigung von Fahrverboten, die länger als drei Monate in Kraft sein sollen, ist freilich anzumerken, dass der **Landeshauptmann** in diesen Angelegenheiten nicht als Organ des Landes, sondern in **mittelbarer Bundesverwaltung** tätig wird und somit auch den Weisungen des zuständigen Bundesministers untersteht.

---

178 Vgl „Die Länder gehen unkoordiniert vor". Gemeinsames Vorgehen der Länder: das ist das wichtigste Ziel des heutigen Feinstaub-Gipfels in Wien, in: Die Presse vom 09.05.2005; Abhilfe gegen Feinstaub, in: SN vom 10.05.2005; Maßnahmen gegen Feinstaub im Herbst, in: TT vom 10.05.2005.

179 Siehe Schreiben vom 28. Juli 2005, GZ BMLFUW-UW. 1.3.3./0061-V/4/2005.

180 Vgl Gorbach nimmt Länder an Kandare. Tempolimit nur mit „Ja" des Verkehrsressortschefs, in: Die Presse vom 12.10.2005; Tempodiktat löst Proteste aus, in: SN vom 13.10.2005.

16. Ökostromgesetz – berücksichtigt die Novelle föderalistische Anliegen?

16.1. Durch das **Ökostromgesetz**, BGBl I Nr 149/2002, sollte bis zum Jahr 2008 die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern auf 4% der jährlich erzeugten Strommenge gesteigert werden (siehe 27. Bericht 2002, 36 ff). Da auf Grund der gewährten Förderungen von Ökostromanlagen das ursprünglich bis 2008 festgesetzte Ziel schon im Jahre 2005 erreicht wurde, war es notwendig, eine Novellierung des Gesetzes und einen neuen Förderrahmen für die Ökostromanlagen umzusetzen.

Der Begutachtungsentwurf eines Gesetzes, mit dem das Ökostromgesetz, das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz und das Energie-Regulierungsbehördengesetz geändert werden sollte, stieß auf massive Ablehnung bei den Ländern (vgl 29. Bericht 2004, 54 ff). Die von den Ländern vorgebrachten Anliegen blieben bei der dem Nationalrat zur Beschlussfassung vorgelegten Regierungsvorlage (655 dB) unberücksichtigt. Eine Beschlussfassung der Regierungsvorlage im Jahr 2004 scheiterte wegen der zutage getretenen unterschiedlichen politischen Standpunkte zwischen ÖVP und SPÖ (siehe 29. Bericht 2004, 56).

Nachdem die bisherige Verordnung, BGBl II Nr 508/2002, über die **Festsetzung der Preise für Neuanlagen** mit 31. Dezember 2004 befristet war und keine neue Verordnung erlassen wurde, konnten seit 1. Jänner 2005 keine Preise festgelegt werden. In einem **Gemeinsamen Länderersuchen**[181] wurde der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit gebeten, die **Einspeisetarifverordnung** ebenso wie eine Fristverlängerungsverordnung und eine Verordnung über die Verlängerung bzw Preisfestsetzung für bestehende Kleinwasserkraftanlagen dringend zu erlassen.
Diesem Länderersuchen kam der Bundesminister durch die Erlassung der notwendigen Verordnung[182] am 12. August 2005 nach, in der die geltenden Tarife bis 31. Dezember 2007 verlängert wurden.

16.2. Nach einigen Monaten Stillstand in den Verhandlungen, kam es im Juni 2005 zu Gesprächen zwischen der ÖVP und der SPÖ über die Novellierung des Ökostromgesetzes, das vom Nationalrat auf Grund

---

181 Siehe Ökostromförderung; Gemeinsames Länderersuchen, Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer, VST-4427/123 vom 3. Juni 2005.

182 Siehe Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der die Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen festgesetzt werden, geändert wird, BGBl II Nr 254/2005.

der vorgesehenen Verfassungsbestimmungen nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden kann.[183]

Am 25. November 2005 konnte in den Verhandlungen im **Wirtschaftsausschuss** des Nationalrates **politische Einigung** über die Gesetzesnovelle erzielt werden. Demnach wird ab dem Jahr 2006 ein jährliches Fördervolumen von 17 Mio Euro für neue zusätzliche Anlagen zur Verfügung stehen. Die Projektwerber werden in der Reihenfolge ihrer Antragstellung bedient. Nunmehr werden auch mittlere Wasserkraftwerke gefördert. Künftig gibt es keine sichere Förderung mehr, der Einspeisetarif ist für zehn Jahre und zwei weitere Jahre mit sinkenden Tarifen gesichert. Die Automatik des bisherigen Ökostromgesetzes hatte massive Kostensteigerungen zur Folge, da vor allem viel mehr Windkraftwerksprojekte eingereicht wurden als erwartet.[184]

Zu einer **Beschlussfassung** der **Regierungsvorlage** auf der Grundlage des Berichtes des Wirtschaftsausschusses (1225 dB) **kam** es im **Berichtsjahr nicht mehr.** Mit dem neuen Gesetz soll der Anteil von Ökostrom an der gesamten Energieerzeugung auf 10% gesteigert werden. In den Beratungen des Wirtschaftsausschusses blieben die Forderungen der Länder, zB auf eine Mitsprachemöglichkeit bei der Festlegung der Tarife, unberücksichtigt.

17. Österreichische Stromlösung – weiterhin keine Lösung

17.1. Schon seit dem Jahr 1998 wird in Österreich über eine Neuordnung und Liberalisierung der Elektrizitätswirtschaft verhandelt (vgl etwa 23. Bericht 1998, 30 ff). Angesichts der Liberalisierung der Elektrizitätswirtschaft in Europa gibt es seit dem Jahr 2000 intensive Bestrebungen, durch einen Zusammenschluss der heimischen Energieversorgungsunternehmen eine „**Österreichische Stromlösung**" (ÖSL) umzusetzen (siehe ausführlich 25. Bericht 2000, 33 ff; 27. Bericht 2002, 34 ff und 29. Bericht 2004, 51 ff). Der im Jahr 2002 erzielte Verhandlungserfolg über den Zusammenschluss mehrerer österreichischer Energieversorgungsunternehmen bedurfte der Zustimmung der EU-Wettbewerbsbehörde

183 Vgl Neustart für Ökostromreform. ÖVP und SPÖ beginnen neue Gespräche über eine Reform der Grünstrom-Förderung, in: Die Presse vom 30.06.2005.

184 Vgl Grünes Licht für weiteren Ökostrom-Ausbau. Politische Einigung über Gesetzesnovelle: 17 Mio € jährliche Förderungen für neue Anlagen, in: Die Presse vom 26.11.2005; Regierung und SP einig: Limit für Förderung von Öko-Strom. Glawischnig: „Keine Illusion mehr über Rot-Grün", in: Der Standard vom 26./27. 11.2005; Ökostrom-Förderung wird begrenzt, in: SN vom 25.11.2005.

(vgl 28. Bericht 2003, 58 ff). Trotz der im Juli 2004 erteilten Genehmigung eines Verkaufes der Verbundstromtochter-Betriebsgesellschaft APC an den slowenischen Anbieter Istrabenz konnte über die Verwirklichung der österreichischen Stromlösung im Jahr 2004 keine endgültige Einigung erzielt werden, sodass diese am Beginn des Berichtsjahres weiterhin offen blieb.[185]

17.2. Seitens der Verbundgesellschaft wurden wiederholt Bedenken gegen den geplanten Zusammenschluss mit der so genannten Energie-Allianz (den Stromversorgern Wienstrom, EVN, Energie AG Oberösterreich, Linz AG und Bewag) geäußert[186] und angekündigt, durch einen internationalen Unternehmensberater die Sinnhaftigkeit dieses seit Jahren diskutierten Projektes prüfen zu lassen. Auch die Bundeswettbewerbsbehörde und die E-Control äußerten Zweifel an der „wettbewerbspolitischen Sinnhaftigkeit" der österreichischen Stromlösung.[187] Hingegen kündigte der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Dr. BARTENSTEIN an, dass die österreichische Stromlösung bis zum kommenden Sommer unter Dach und Fach sein sollte.[188] Nach Vorliegen des in Auftrag gegebenen Gutachtens erklärte der Vorstand des Verbundkonzerns, dass die österreichische Stromlösung in der geplanten Form nicht verwirklicht werden könne.[189] Davon unbeeindruckt forderte Wirtschaftsminister Bartenstein von der heimischen Stromwirtschaft mehr Wettbewerb und sprach sich neuerlich für die Verwirklichung der österreichischen Stromlösung aus.[190] Dem widersprach der Generaldirektor der Verbundgesellschaft

185 „Letzte Chance für Stromlösung", in: Der Standard vom 25.01.2005; Gegen den Strom schwimmen. Die Stromlösung könnte schon bald zu Grabe getragen werden, in: Die Presse vom 05.03.2005.

186 Vgl Lostage für die Stromlösung. Der Verbund lässt Synergiepotential extern prüfen, in: Die Presse vom 18.03.2005.

187 Vgl Massive Zweifel an der „Stromehe", Wettbewerbsbehörde und E-Control befürchten Nachteile für Konsumenten, in: SN vom 06.04.2005; Wettbewerbshüter setzen ÖSL neuerlich unter Starkstrom, in: Der Standard vom 06.04.2005.

188 Vgl Stromlösung soll bis zum Sommer stehen. Bartenstein hält an seinem Plan fest, in: Der Standard vom 08.04.2005.

189 Vgl Österreichische Stromlösung in geplanter Form tot, in: SN vom 22.04.2005; Verbund kündigt „Stromehe", in: Der Standard vom 23./24.04.2005; Turbulentes Ende einer (Strom-)Ehe. Twist zwischen Verbund-Vorstand und Aufsichtsrat wegen „Stromlösung", in: Die Presse vom 27.04.2005.

190 Vgl Bartenstein will „österreichische Stromlösung", in: SN vom 13.05.2005; EVN glaubt mehr denn je an Stromehe mit Verbund, in: Der Standard vom 21.04.2005.

Dr. HAIDER und meinte, dass einer österreichischen Stromlösung zum derzeitigen Verhandlungsstand nicht zugestimmt werden könne.[191]

17.3. In die Diskussionen schaltete sich nun auch das Land **Niederösterreich** ein. Finanzlandesrat Mag. SOBOTKA forderte die Verbundgesellschaft auf, die österreichische Stromlösung noch im Juli 2005 zu realisieren.[192] Die laufenden Verhandlungen zwischen der Verbundgesellschaft und der Energie-Allianz blieben ohne Ergebnisse. Die Länder Niederösterreich und Wien unternahmen einen neuen Anlauf für die österreichische Stromlösung, indem sie den Vorschlag machten, dass die Verbundgesellschaft zusätzlich am Haushaltskundengeschäft der Landesversorger beteiligt werden sollte.[193] Da die laufenden Verhandlungen im Berichtsjahr zu keinerlei Ergebnissen[194] führten, war am Ende des Jahres 2005 die **Verwirklichung** der **österreichischen Stromlösung völlig ungewiss**. Ob die jahrelangen Bemühungen schließlich zum Erfolg führen, muss stark bezweifelt werden.

18. Grundversorgungsvereinbarung – Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen?

18.1. In den vergangenen Jahren war in den politischen Auseinandersetzungen zwischen dem Bund und den Ländern die Unterbringung und Kostentragung der Asylwerber eines der zentralen Themen. Nach langwierigen Verhandlungen kam es im Jahr 2003 zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen

---

191 Vgl Das Ende einer „Stromlösung" ist besiegelt. Verbund-Aufsichtsrat segnet Ausstieg aus Vertriebs-Ehe ab. Neue Formen der Allianz sollen aber gesucht werden, in: Die Presse vom 11.05.2005; Stromlösung: Verbund bleibt weiter hart, in: Die Presse vom 02.06.2005.

192 Vgl Land Niederösterreich droht dem Verbund-Vorstand. Falls die Stromlösung im Juli nicht fixiert werde, „wird es unangenehm", meint Landesrat Sobotka (ÖVP), in: Die Presse vom 13.07.2005; Erwin Pröll erhöht politischen Druck auf Verbund. Niederösterreichs Landeshauptmann will Verbund-Chef Haider „in die Pension" schicken, in: Die Presse vom 20.07.2005; FLEISCHHACKER, Alles eine Frage der Versorgungssicherheit. Der niederösterreichische Landeshauptmann Erwin Pröll sorgt sich in rührender Weise um sich, in: Die Presse vom 21.07.2005.

193 Politik gibt Stromehe eine letzte Chance. Verbund-Aufsichtsrat beschlusslos, in: Der Standard vom 15.11.2005.

194 Vgl Keine Lösung für die Stromlösung. „Im Laufe des Sommers" sollte es zu einer heimischen Stromlösung kommen. Jetzt ist der Herbst da. Verbund und Energie-Allianz stecken in zähen Verhandlungen fest, in: SN vom 20.09.2005. Stunde der Wahrheit für Stromlösung, in: Die Presse vom 11.11.2005.

Fremden (sog **Grundversorgungsvereinbarung**) – vgl ausführlich 28. Bericht 2003, 77 f und 250 f sowie I/2. Auch nach dem Abschluss der Vereinbarung[195] blieben die Punkte „Errichtung von weiteren Erstaufnahmestellen" und „Aufteilung der Flüchtlinge bzw Asylwerber auf die einzelnen Länder" weiterhin umstritten. Zu Jahresbeginn 2005 kündigte Innenministerin PROKOP an, dass die in der Vereinbarung festgelegte Quote für die Aufteilung der Flüchtlinge angepasst werden sollte.[196]

In einer **Gemeinsamen Länderstellungnahme**[197] wurde der Bund aufgefordert, die Bestimmungen der Grundversorgungsvereinbarung und des Bundesbetreuungsgesetzes einzuhalten und nicht zugunsten des Bundes – gegen die Interessen der Länder – auszulegen. Der Bund wurde dringend aufgefordert, auch für die Zukunft für bereits zum Asylverfahren zugelassene (und daher im offenen Asylverfahren stehende) Personen die Unterbringung in Bundes-Betreuungsstellen zu gewährleisten.

18.2. Gegen den am 19. November 2004 notifizierten **Rücktritt** des **Landes Kärnten** von der **Grundversorgungsvereinbarung** erhob das Land **Wien** am 19. Jänner 2005 **Einspruch** und führte an, dass die Kündigung durch das Land Kärnten unzulässig sei. Auf Grund des Einspruchs hatte man sich um eine einvernehmliche Lösung innerhalb eines Jahres zu bemühen, bis dahin konnte der Rücktritt jedenfalls nicht wirksam werden. Das Land **Oberösterreich** erhob auf Grund eines Beschlusses der Landesregierung vom 14. Februar 2005 ebenfalls Einspruch gegen den Rücktritt Kärntens. Der zuständige Landesrat ACKERL erklärte, dass das Land keine Flüchtlinge mehr aufnehmen werde.[198] Am 15. Februar 2005 legte auch das Land **Niederösterreich** gemäß Art 15a Abs 3 B-VG in Verbindung mit Art 65 Abs 2 des Wiener

---

195 Siehe SIEBERER, Verfassungsfragen zum neuen Bundesbetreuungsgesetz und zur Grundversorgungsvereinbarung, in: ZfV 2005, 2 ff.

196 Vgl Kärnten bleibt hart: „Nehmen keine Flüchtlinge", in: Die Presse vom 11.02. 2005; Asyl-Länderquote soll dem Bedarf angepasst werden, in: SN vom 04.02. 2005.

197 Siehe Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art 15a B-VG; Zuständigkeit für Unterbringung und Versorgung von Asylwerbern im zugelassenen Verfahren; neues Bundesbetreuungsgesetz ab 1. Jänner 2005; Gemeinsame Länderstellungnahme, Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 1. Februar 2005, VST-3415/243.

198 Vgl Oberösterreich droht mit Aufnahmestopp, in: Die Presse vom 14.02.2005; Asyl: Oberösterreich gegen Kärnten, in: Der Standard vom 16.02.2005; Einspruch gegen Kärnten, in: Der Standard vom 17.02.2005.

Übereinkommens über das Recht der Verträge (WVK BGBl Nr 40/1980) Einspruch gegen den Rücktritt des Landes Kärnten ein.

Der Kärntner Landeshauptmann verlangte von Innenministerin PROKOP eine schriftliche Zusage, dass das Land Kärnten keine neuen Flüchtlinge mehr aufnehmen müsse.[199] Nachdem es in den Verhandlungen vorerst keine Einigung gab, erklärte der Kärntner Landeshauptmann, dass das Land Kärnten mit 19. November 2005 aus der Flüchtlingsbetreuung aussteigen und keine Flüchtlinge mehr aufnehmen werde und drohte mit der Schließung von Flüchtlingsheimen in Kärnten.[200] Daraufhin erklärte die Innenministerin, dass sie nun jene Länder in die Pflicht nehmen werde, die unter der in der Grundversorgungsvereinbarung festgelegten Quote liegen würden.[201] Nach weiteren Verhandlungen zwischen dem Kärntner Landeshauptmann und der Innenministerin kam es schlussendlich doch zu einer **Einigung**. Der Landeshauptmann erklärte, dass er die Quote von etwa 1.200 Asylwerbern akzeptieren werde. Im Zuge der Verhandlungen hat das Land **Kärnten** schließlich am 15. Dezember 2005 die Erklärung über den **Rücktritt** von der **Grundversorgungsvereinbarung** wieder **zurückgezogen**. Damit dürften auch die Einsprüche der drei Länder Oberösterreich, Niederösterreich und Wien erledigt sein.[202]

Es gilt auch unter föderalistischen Gesichtspunkten weiterhin zu beobachten, ob die Länder die in der Grundversorgungsvereinbarung festgelegten Quoten erfüllen und damit auch die eingegangenen Verpflichtungen ernst nehmen.

19. Vereinheitlichung der Jugendschutzbestimmungen?

---

199 Vgl Kärnten macht Druck auf Prokop. Haider will schriftliche Zusage, keine Asylwerber mehr aufnehmen zu müssen, in: Die Presse vom 03.03.2005.

200 Vgl Ungeliebte Asylwerber. Kärnten Schlusslicht bei Betreuung, in: Der Standard vom 22.11.2005; Konflikt um Asylwerber. Nur Wien und Niederösterreich erfüllen die Quote, in: Die Presse vom 22.11.2005. Asyl: Kärnten steigt aus. Ab Samstag keine Flüchtlingsbetreuung, in: Der Standard vom 16.11.2005.

201 Vgl Prokop will in Sachen Asyl Druck machen, in: SN vom 24.11.2005; Kraftprobe um Plätze für Asylwerber. Prokop mahnt „säumige" Länder – BZÖ stellt sich gegen Innenministerin, in: Die Presse vom 26.11.2005; Wieder Zank wegen der Asylquote der Länder. BZÖ-Scheuch widersetzt sich Forderung von Ministerin Prokop, in: VN vom 26./27.11.2005.

202 Vgl Asyl: Kärnten will Vereinbarung erfüllen, in: SN vom 28.11.2005; Asyl: Haider einigt sich mit Prokop, in: VN vom 28.11.2005; Zweifel an Haiders „Flüchtlingssieg". Kärnten trotz Einigung weiter quotensäumig heißt es in St. Pölten, in: Der Standard vom 20.12.2005; Asyl: Kärntner Rückzieher, in: Die Presse vom 20.12.2005.

19.1. Die Angelegenheiten des **Jugendschutzes** fallen gemäß Art 15 B-VG in die **Zuständigkeit der Länder**. Diese haben auch in den letzten Jahren **moderne Jugendschutzgesetze** erlassen.
Im Berichtsjahr gab es – wohl auch auf Grund der zunehmenden Alkohol- und Drogenkonsumexzesse von Jugendlichen – Stimmen, die sich für eine Vereinheitlichung der Jugendschutzbestimmungen aussprachen. Die Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz HAUBNER sprach sich für ein bundesweit **einheitliches Jugendschutzgesetz** aus, da unterschiedliche Jugendschutzbestimmungen in Österreich nicht mehr nachvollziehbar seien.[203] Auch die Kärntner Landeshauptmann-Stv Mag. SCHAUNIG und die in Salzburg für den Jugendschutz zuständige Landesrätin Dr. EBERLE sprachen sich für bundeseinheitliche Regelungen aus.

19.2. Angesichts der Diskussionen über eine Harmonisierung der Jugendschutzbestimmungen fasste die **Landesamtsdirektorenkonferenz** in ihrer Tagung vom 7. Oktober 2005 folgenden Beschluss:

„Die Landesamtsdirektorenkonferenz erteilt der Länderarbeitsgruppe zur Harmonisierung der Jugendschutzgesetze den Auftrag, ihre Arbeiten unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kinder- und Jugendanwälte und unter dem Vorsitz von Niederösterreich zügig fortzusetzen. Dabei sind regionale Bedürfnisse zu beachten und gemeinsame Eckpunkte außer Streit zu stellen. Der Landesamtsdirektorenkonferenz ist im Frühjahr 2006 ein Bericht vorzulegen."

Im Zuge der Beantwortung einer **parlamentarischen Anfrage**[204] im Bundesrat teilte der Staatssekretär im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz DOLINSCHEK mit, dass derzeit das Projekt für eine bundesweite Harmonisierung der Jugendschutzbestimmungen vorangetrieben werde. Er unterstütze auch die Bemühungen der österreichischen Jugendvertretung, im Interesse junger Menschen eine bundeseinheitliche klare und verständliche Regelung im Jugendschutzbereich für die Zukunft zu fassen. Auf eine Zusatzfrage antwortete der Staatssekretär, dass speziell die Bereiche Drogen- und Alkoholkonsum einheitlich geregelt werden sollten.

---

203 Vgl Jugendschutz bundeseinheitlich, in: VN vom 04.07.2005.

204 Siehe Anfrage 1448/M-BR/2005 des Bundesrates Mag. BAIER (ÖVP, Oberösterreich), betreffend „Werden seitens Ihres Ressorts mit den Ländern Gespräche über eine Vereinheitlichung der Jugendschutzbestimmungen geführt?", gerichtet in der 725. Sitzung des Bundesrates am 13.10.2005 an die Bundesministerin Haubner, Beantwortung durch Herrn Staatssekretär Dolinschek. Vgl StenProt Bundesrat, 725. Sitzung, 29 f.

Bei diesen Diskussionen wird allerdings übersehen, dass Alkoholexzesse und Drogenkonsum nicht das Resultat unterschiedlicher Regelungen sind, sondern vor allem auch ein Problem der Kontrolle. Das Institut für Föderalismus hält fest, dass eine Vereinheitlichung von Ausgehzeiten im Wege schrittweiser, koordinierter Regelungen der Länder erfolgen könnte.[205] Im zuständigen Ausschuss V des Österreich-Konvents bestand übrigens weitgehender Konsens, dass der **Jugendschutz** in der **Kompetenz** der **Länder verbleiben solle**. Die weiteren Diskussionen über eine mögliche Zentralisierung der Länderkompetenz Jugendschutz sind mit Interesse zu verfolgen.

20. Neue Ortstafeln in Kärnten – Auseinandersetzungen mit dem Bund

20.1. Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Dezember 2001, G 213/01, V 62, 63/01, wurden jene Bestimmungen des Volksgruppengesetzes, nach denen topographische Bezeichnungen nur in Ortschaften mit mehr als 25% Volksgruppenangehörigen anzubringen waren, aufgehoben (vgl dazu 26. Bericht 2001, 154 und 337 f und 27. Bericht 2002, 10 f). In der Begründung seines Erkenntnisses stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass zweisprachige Ortstafeln in jenen Ortschaften anzubringen seien, in denen mindestens 10% der Gemeindebewohner der slowenischen Volksgruppe angehören. Dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, das zahlreiche heftige politische Reaktionen ausgelöst hatte, wurde in den letzten Jahren nicht Rechnung getragen, da es weder zur Aufstellung von zweisprachigen Ortstafeln in den betroffenen Gemeinden noch zu einer entsprechenden Verfassungsänderung kam.

20.2. Am Beginn des Berichtsjahres drängte der Präsident des Verfassungsgerichtshofes Dr. KORINEK auf eine **Lösung** in der **Kärntner Ortstafelfrage**.[206] Auch Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL bemühte sich noch vor den großen Jubiläumsfeierlichkeiten im Mai 2005, eine Lösung im Kärntner Ortstafelkonflikt zu erreichen, und plante, die im Jahre 2002 ergebnislos gebliebene Konsenskonferenz wieder einzuberufen.[207] Nach Verhandlungen einigten sich die Kärntner Parteien und die Slowenenvertreter auf die vierte „Konsenskonferenz", die am 13. März 2005 stattfinden sollte. An diesem Treffen nahm auch der Kärntner

205 Vgl die Presseaussendung „Zentralisierung des Jugendschutzes löst die Probleme nicht" des Instituts für Föderalismus vom 8. Februar 2006.

206 Vgl VfGH-Chef pocht auf neue Ortstafeln, Haider tobt, in: TT vom 17.01.2005.

207 Vgl Schüssel blitzt in Kärnten ab, die gewünschte Konsenskonferenz rückt in weite Ferne, in: Die Presse vom 26.01.2005.

Landeshauptmann Dr. HAIDER teil, obwohl dieser wenige Tage vorher angekündigt hatte, wegen neuerlicher Differenzen mit den Kärntner Slowenen nicht teilnehmen zu wollen.[208] Bei der Konsenskonferenz konnte zwar keine Lösung, wohl aber eine Annäherung der Standpunkte erreicht werden. Zwischen den Vertretern des Bundes und des Landes Kärnten sowie den Slowenenvertretern und Heimatverbänden wurde vereinbart, dass auf Kärntner Ebene weitere Gespräche über die Umsetzung des Verfassungsgerichtshoferkenntnisses geführt werden sollen.[209] Auch die fünfte „Konsenskonferenz" zur Kärntner Ortstafelfrage, die unter dem Vorsitz des Historikers Univ.Prof. Dr. KARNER am 29. April in Klagenfurt stattfand, brachte keine weitere wesentliche Annäherung der Standpunkte. Einigung wurde lediglich über die Aufstellung von 20 zusätzlichen zweisprachigen Ortstafeln erzielt.[210]

Am 2. Mai 2005 verlangte der Kärntner Landeshauptmann Dr. HAIDER die Durchführung einer „Volkszählung der besonderen Art", nämlich eine „geheime Erhebung der Muttersprache".[211] Bei einem Festakt zum Republiks- und Staatsvertrags-Jubiläum mahnte Bundespräsident Dr. FISCHER eine Lösung im Konflikt um die zweisprachigen Ortstafeln ein. Der Vorschlag von Landeshauptmann Dr. HAIDER auf eine neue Minderheitenzählung wurde von Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL abgelehnt.[212] Daraufhin wurde die für 6. Mai 2005 vorgesehene Konsenskonferenz auf den Spätherbst 2005 verschoben.[213] Am 4. Mai trafen sich im Kärntner Landhaus Vertreter der Kärntner Heimatverbände, die Obmänner der Kärntner Landtagsparteien und Vertreter der Kärntner Slowenenverbände, um über einen Ausweg in der Lösung der Ortstafelfrage zu beraten. Dabei

---

208 Vgl Haider: Nur ein unverbindliches Ortstafel-Treffen. Schüssel lädt nach Wien zu einer Ortstafel-Konferenz: Haider kommt nun doch – „zum Kaffeetrinken" mit dem Bundeskanzler, in: Die Presse vom 11.03.2005.

209 Vgl Am Runden Tisch wird weitergeredet. Konsenskonferenz brachte Annäherung – nun Gespräche in Klagenfurt, in: SN vom 14.03.2005.

210 Vgl Nur 20 neue Ortstafeln, in: TT vom 30.04./01.05.2005; Zähes Ringen um jede Ortstafel. Zwischenlösung bei Konsenskonferenz – Hoffnung auf Einigung kommende Woche, in: Der Standard vom 30.04./01.05.2005.

211 Vgl Ortstafeln, in: TT vom 03.05.2005; Ortstafeln: Die Gräben werden tiefer. Haider will eine geheime Minderheitenfeststellung, Slowenen lehnen Kompromisse ab, in: Die Presse vom 03.05.2005.

212 Vgl „Staatsvertrag legt uns Verpflichtungen auf". Bundespräsident Fischer mahnt Haider bei Festakt in Klagenfurt, Schüssel und Gorbach lassen den Kärntner Landeshauptmann beim Wunsch nach neuer Minderheiten-Zählung abblitzen, in: Die Presse vom 04.05.2005.

213 Vgl Haider sagt Konsenskonferenz ab. Slowenenvertreter Sturm wirft ihm parteipolitische Motive vor, in: Der Standard vom 06.05.2005.

wurde Einverständnis darüber erzielt, die bevorstehende „Konsenskonferenz" auf den Herbst zu verschieben und vor weiteren Beratungen in Wien Gespräche in den einzelnen Gemeinden mit der dort ansässigen Bevölkerung zu führen. Als Grundlage dafür wurde vom Kärntner Landeshauptmann der ausgearbeitete „Vorschlag zur Lösung der Ortstafelfrage" genannt. Am 12. Mai 2005 kam es in der Gemeinde Windisch-Bleiberg in Anwesenheit von Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL und Landeshauptmann Dr. HAIDER zur Aufstellung von zweisprachigen Ortstafeln.[214] Bis zum Jubiläum „50 Jahre Staatsvertrag" kam es zu **keiner Einigung** in der Lösung der Kärntner **Ortstafelfrage**.[215]

20.3. Am 9. Juni machte der Kärntner Landeshauptmann den Vorschlag, ein Verfassungsgesetz, in dem die Richtlinien festgelegt werden sollen, wie das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom Dezember 2001 umgesetzt werden könnte, zu erlassen.[216] Dazu betonte Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL, dass die Lösung der Ortstafelfrage auf der Landesebene stattfinden müsse.[217] Anlässlich des 85. Jahrestages der Kärntner Volksabstimmung sprach sich Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL neuerlich für eine gemeinsame Lösung in der Ortstafelfrage aus.[218]

20.4. Für neuerliche Diskussionen sorgte die Ankündigung des Kärntner Landeshauptmannes, eine **Verordnung** der **Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt**, mit der diese im Ortsteil Vellach/Bela der Südkärntner Gemeinde Bad Eisenkappl die Aufstellung einer zweisprachigen Ortstafel angeordnet hatte, wieder **aufheben** zu lassen. Die aufgestellte Ortstafel wurde auf Weisung des Landeshauptmannes wieder abmontiert.[219] In weiterer Folge entbrannte nun Streit darüber, wer für die

---

214 Vgl Festakt in Kärnten mit einer Ortstafel. Friedliche Aufstellung einiger zweisprachiger Ortstafeln, in: TT vom 13.05.2005.

215 Siehe dazu ausführlich KARNER, Die Bemühungen zur Lösung des Kärntner Minderheitenproblems 2005. 50 Jahre nach Unterzeichnung des österreichischen Staatsvertrages, in: ÖJP 2005 (2006) 643 ff.

216 Vgl Ortstafeln zu heiß für Kärntner – Ball nach Wien, in: TT vom 11./12.06.2005; Ortstafelfrage löst Verwunderung bei Slowenen aus, in: SN vom 10.06.2005; „Eine Verhöhnung der Volksgruppe". Slowenenvertreter empört, Kärnten schiebt Verantwortung über zweisprachige Ortstafeln wieder Wien zu, in: Die Presse vom 11.06.2005.

217 Vgl Kärnten soll Lösung suchen. Bundeskanzler Schüssel spielt Ball an die Länder, in: Die Presse vom 22.06.2005.

218 Vgl Mahnung Schüssels. Ortstafelfrage dominiert Kärntner Landesfeiern, in: Die Presse vom 11.10.2005.

219 Vgl Ortstafelsturm im Kleinformat, in: Der Standard vom 11.11.2005.

Umsetzung des **Verfassungsgerichtshoferkenntnisses** zur Aufstellung weiterer zweisprachiger Ortstafeln **zuständig** ist. Der Ansicht von Verfassungsgerichtshofpräsident Dr. KORINEK, dass dies das Land Kärnten sei, widersprach der Landeshauptmann, in dem dieser feststellte, hiefür sei der Bund zuständig.[220] Auf Einladung von Landeshauptmann Dr. HAIDER kam es am 13. Dezember 2005 zu einem Treffen mit Bürgermeistern jener zehn Gemeinden, in deren Ortsteilen nach dem Kompromisspaket vom Mai 2005 zusätzliche Tafeln hätten aufgestellt werden sollen.

20.5. Für neue Diskussionen sorgte das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28. Dezember 2005, V 64/05-11, in dem dieser die Aufstellung von zweisprachigen Ortstafeln in den Ortschaften Bleiburg und Bleiburg-Ebersdorf bis spätestens 30. Juni 2006 anordnete.[221] Neuerlich drohte der Kärntner Landeshauptmann Dr. HAIDER, eine Klage gegen den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes prüfen zu lassen.[222] Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL kündigte an, die Bürgermeister der betroffenen Gemeinden und den Kärntner Landeshauptmann am 13. Jänner 2006 zu einem Gespräch in das Bundeskanzleramt einzuladen.[223]

Der Streit um die Aufstellung von zweisprachigen Ortstafeln in Kärnten, die vom Verfassungsgerichtshof in mehreren Erkenntnissen angeordnet wurden, konnte also auch im Jubiläumsjahr 2005 nicht gelöst werden. Angesichts der politischen Auseinandersetzungen ist fraglich, ob dies im Jahr 2006 gelingen wird. Das Unvermögen, dieses Problem im Land Kärnten selbst zu lösen, ist aus Sicht des Institutes äußerst bedauerlich.

---

220 Vgl Haider widerspricht Korinek im Ortstafelfrage, in: SN vom 21.11.2005. Nach Auffassung der beiden Verfassungsrechtler Univ.Prof. DDr. Mayer und Univ. Prof. Dr. Öhlinger ist für die Aufstellung von zweisprachigen Ortstafeln das Land Kärnten zuständig, Kärnten laut Experten für Ortstafeln zuständig, in: SN vom 22.11.2005. Ortstafeln: Haider ist in der Pflicht, Verfassungsexperten sehen Kärnten am Zug, Kärnten widerspricht, in: SN vom 23.11.2005.

221 Vgl Höchstgericht erzwingt zweisprachige Ortstafeln. Urteil zu Bleiburg – Korinek: Haider für Umsetzung verantwortlich, in: Der Standard vom 29.12.2005. Neue Ohrfeige des VfGH, in: TT vom 29.12.2005.

222 Vgl Jetzt droht Haider mit einer Klage gegen Höchstrichter, in: TT vom 30.12. 2005; Fischer weist Haider zurecht, Neuauflage des Ortstafelstreits: Haider droht VfGH-Präsident Korinek mit einer Klage. Bundespräsident Fischer spricht Korinek sein „volles Vertrauen" aus, in: SN vom 30.12.2005.

223 Vgl Ortstafel-Gipfel beim Kanzler mit Haider. Haider will Ortstafel-Thema dem Höchstgericht entziehen, in: TT vom 31.12.2005/01.01.2006.

B) EUROPÄISCHE INTEGRATION UND FÖDERALISMUS

1. Einleitung

In diesem Kapitel des Föderalismusberichtes werden überblicksweise die wichtigsten Angelegenheiten der Europäischen Union dargestellt. Näher behandelt werden die Ratifikation des Vertrages über eine Verfassung für Europa, die EU-Regionalpolitik, die EU-Verkehrspolitik und Vorschläge der Europäischen Kommission für neue EU-Richtlinien.
Ausführlicher behandelt werden – auch unter föderalistischen Gesichtspunkten – die Mitwirkung der Länder in EU-Regionalorganisationen, die Abwicklung von EU-Regionalförderprogrammen, die Umsetzung von EU-Richtlinien, das EU-Länderbeteiligungsverfahren, anhängige Vertragsverletzungsverfahren und Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof.

2. Schwerpunkte in der Europäischen Union im Jahr 2005

In der **Politik** in der **Europäischen Union** standen im Jahr 2005 folgende Themen im Mittelpunkt des Interesses:

- Die **Ratifikation** des **Vertrages** über eine **Verfassung für Europa** und die nach dem negativen Ausgang der Referenden in Frankreich und in den Niederlanden eingesetzte Diskussion über die Zukunft Europas. Ob die Verfassung überhaupt in Kraft treten wird, erscheint völlig ungewiss (siehe dazu ausführlich unten Punkt 4.).
- Die weiteren Verhandlungen mit **Bulgarien** und **Rumänien** über den **Beitritt zur EU** sowie die Gespräche mit **Kroatien** und der **Türkei** über die Aufnahme in die Union (siehe unten Punkt 5.).
- Die Verhandlungen und die Einigung über die **Finanzielle Vorausschau 2007-2013** (dazu ausführlich unten Punkt 8.) und die Neugliederung der **Europäischen Strukturfonds**.
- Der Bereich der **Wirtschafts- und Währungsunion** war in der Eurozone von einem Wirtschaftswachstum von + 1,3% des Bruttoinlandsproduktes (BIP) gekennzeichnet. Die Arbeitslosenrate verringerte sich sowohl in der Eurozone als auch in der EU-25 um 0,3 Prozentpunkte auf 8,6% in der Eurozone und auf 8,7% in der EU-25.
  Bei den Strukturreformen zur mittelfristigen Steigerung des Wachstumspotenzials und zur Absicherung der Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen konnten Fortschritte erzielt werden und die Reformen zur Flexibilisierung der Arbeitsmärkte zur Absicherung der sozialen Sicherungssysteme wurden fortgesetzt.

- Der Europäische Rat vom 22. und 23. März 2005 beschloss nach intensiven Verhandlungen auf der Ebene der Finanzminister[1] und einem hierzu eigens einberufenen Sondertreffen eine **Reform** des **Stabilitäts- und Wachstumspaktes**. Die wesentlichen Änderungen, die auf Betreiben von Deutschland und Frankreich zustande kamen, betreffen eine Stärkung der vorbeugenden Maßnahmen gegen übermäßige Defizite, die verstärkte Berücksichtigung länderspezifischer Gegebenheiten (zB Kosten der deutschen Wiedervereinigung) und die Verlängerung der zulässigen Fristen zur Korrektur von übermäßigen Defiziten.[2]
  Am Ende des Berichtsjahres waren gegen fünf Staaten der Eurozone (Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien und Portugal), Großbritannien und sechs neue Mitgliedstaaten (Malta, Polen, die Slowakei, Tschechien, Ungarn und Zypern) Verfahren wegen übermäßigen Defizits anhängig.

- Bei ihrem Frühjahrsgipfel am 22./23. März 2005 beschlossen die Staats- und Regierungschefs eine **Neuausrichtung der Lissabon-Strategie** als „Partnerschaft für Wachstum und Beschäftigung". Im Juni 2005 wurden die 24 integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung für den Zeitraum 2005-2008 verabschiedet. Im Juli 2005 stellte die EU-Kommission ihren Plan zur Schaffung von mehr Wachstum und Beschäftigung vor. Darin wurden die EU-Mitgliedstaaten zu weiteren Reformen aufgerufen und Vorschläge zur Lösung der EU-Krise präsentiert. Bis Herbst mussten die Mitgliedstaaten **nationale Reformprogramme** vorlegen, deren Beurteilung durch die Kommission die Grundlage für weitere Beratungen des Europäischen Rates bilden wird.

- Die **Dienstleistungsrichtlinie** stellte ein zentrales Thema bei den Tagungen des Rates Wettbewerbsfähigkeit dar. In sensiblen Bereichen sprachen sich die Mitgliedstaaten für Ausnahmen aus.

- Hinsichtlich **Umsetzung der Binnenmarktrichtlinien** meldete die Kommission am 11. Oktober 2005 ein durchschnittliches Umsetzungsdefizit von 1,9% aller Mitgliedstaaten.

---

1 Vgl Aufweichung des Stabilitätspakts fix, in: Die Presse vom 19.01.2005; EU will „gutes" Defizit durchgehen lassen. Hardliner um Grasser akzeptieren Liste erlaubter Schulden bei Stabilitätspaktreform, in: Der Standard vom 19.01.2005; Grasser lenkt bei Stabilitätspaktreform ein, in: Der Standard vom 18.02.2005; Stabilitätspakt: Streit prägt Reformfinale, in: Der Standard vom 08.03.2005; „Ein Freibrief für mehr Schulden", in: Die Presse vom 21.03.2005; Neue Stabilität aus dem Zimmer 50.4. Deutschland hat sich durchgesetzt, der Stabilitätspakt wird lockerer und flexibler, in: Der Standard vom 22.03.2005.

2 Siehe dazu bspw Tagung des Europäischen Rates am 22./23. März 2005, in: ZER 2005, 59.

- Schwerpunkte im Bereich **Verkehr** waren die Einigung über die **Wegekostenrichtlinie**, der **Transitverkehr**, die Beschlussfassung des **Dritten Eisenbahnpaketes**, sowie die Präsentation des **Dritten Seeverkehrssicherheitspaketes** durch die Kommission.
- Im Bereich **Energie** setzte die EU ihre Bemühungen fort, die **Nachhaltigkeit** im **Energiesektor** zu forcieren. Für die Förderung von erneuerbarer Energie wurden quantitative Ziele bis 2010 gesetzt. Die EU-Kommission legte ein **Grünbuch** zur **Energieeffizienz** sowie einen **Aktionsplan** zur **Förderung** der Nutzung von Energie aus Land- und Forstwirtschaftserzeugnissen sowie Abfällen (**Biomasse**) vor.
- Im Verhältnis zwischen der **Europäischen Union** und der **Schweiz** wurden im Jahr 2005 wichtige Entscheidungen getroffen. Bei einem Referendum am 5. Juni sprach sich eine Mehrheit von 54% für die Assoziierung der Schweiz zum EU-Abkommen über die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz, Visa, Asyl, Polizei und Grenzschutz („**Schengen/Dublin**") aus. Bei der am 25. September abgehaltenen Volksabstimmung stimmte eine Mehrheit von 56% für die Ausweitung der Personenfreizügigkeit auf die zehn neuen EU-Mitgliedstaaten. Mit dem positiven Ausgang der beiden Referenden wurde eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Ratifikation der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU (Bilaterale II) geschaffen. Der Schweizer Bundesrat nahm nach den beiden Referenden am 26. Oktober eine **europapolitische Standortbestimmung** vor. Dabei wurde unter anderem bekräftigt, dass der Beitritt zur EU als eine längerfristige Option betrachtet und das sistierte Beitrittsgesuch von 1992 nicht zurückgezogen würde.

3. Länderinteressen bei der österreichischen EU-Politik

Für die **österreichischen Länder** waren in den Angelegenheiten der Europäischen Union folgende Themen von besonderem Interesse:

- Die Ratifizierung des Vertrages über eine **Verfassung** für **Europa** bzw die auf Grund des vorläufigen Scheiterns begonnenen Diskussionen über die **Zukunft Europas**.
- Die Diskussionen und Verhandlungen über den **Finanzrahmen** der EU für den **Zeitraum 2007-2013** und damit verbunden die künftige **EU-Regionalpolitik**.
- Die europäische **Verkehrspolitik**, hier vor allem die neue **EU-Wegekostenrichtlinie** und der Transitverkehr sowie die Halbzeitbilanz des **Weißbuchs „Europäische Verkehrspolitik bis 2010"**. Hierzu fand ein öffentliches Anhörungsverfahren (Halbzeitevaluierung) statt, an dem sich

auch die Länder beteiligten. Im September 2005 kündigte die Kommission an, den Vorschlag zur **Harmonisierung** der **LKW-Wochenendfahrverbote** zurückzuziehen. Dies wurde besonders von den betroffenen Ländern ausdrücklich begrüßt. Weiters stellte die EU-Kommission einen neuen **Verordnungsentwurf** zur Regelung des **öffentlichen Personennahverkehrs** (ÖPNV) vor.

- Die **Richtlinienvorschläge** über **Dienstleistungen im Binnenmarkt** und über die **Luftqualität** und **saubere Luft für Europa**.
- Der Verordnungsvorschlag für die Schaffung eines **Europäischen Verbunds** für **territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)**. Die Länder sehen darin ein vornehmlich den Regionen und Gemeinden zukommendes Rechtsinstrument, um die grenzüberschreitende, interregionale und transnationale Zusammenarbeit – speziell im Rahmen der EU-Strukturförderung – zu erleichtern (siehe dazu auch Kapitel J, Punkt 9.3.).
- Mit dem **Aktionsplan „Staatliche Beihilfen** – Weniger und besser ausgerichtete staatliche Beihilfen" legte die Europäische Kommission eine Roadmap zur Reform des Beihilfenrechts zur Konsultation vor. Am Stellungnahmeverfahren beteiligten sich auch die österreichischen Länder.
- Die Umsetzung von zahlreichen **EU-Richtlinien** in das innerstaatliche Recht.
- Im Zusammenhang mit dem **Einsatz der Gentechnik** waren vor allem die Abweisung der Klage betreffend die Entscheidung der Kommission zum **Oö. Gentechnik-Vorsorgegesetz** (siehe dazu ausführlich unten Punkt 15.1.) und die Bemühungen um die Schaffung eines „Netzwerkes der gentechnisch freien Regionen Europas" von besonderem Interesse. Die von Oberösterreich und der Toskana ins Leben gerufene Allianz jener Regionen, die auf Anbau und Aussaat von gentechnisch veränderten Organismen verzichten wollen, ist bis Jahresende 2005 auf 36 Mitglieder aus ganz Europa angewachsen. Am 17. Mai 2005 fand in Brüssel eine Konferenz von Gegnern der Gentechnik statt. Bereits am 17. März 2005 veranstaltete das Salzburger Verbindungsbüro in Brüssel eine Podiumsdiskussion „GVO in der Landwirtschaft/grüne Gentechnik", an der ua Landesrat EISL teilnahm.

  Am 29. und 30. November 2005 fand in Rennes/Bretagne die 4. Konferenz der GVO-freien Regionen statt. Mit der politischen **„Erklärung von Rennes"** wurde versucht, die Öffentlichkeit und die Europäischen Institutionen auf die Anliegen des Netzwerkes aufmerksam zu machen. Der Einsatz der Gentechnik wird auch auf der Tagesordnung der österreichischen Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2006 stehen.

- Für das Land **Oberösterreich** von besonderem Interesse waren die Bemühungen um die Sicherheit des tschechischen **Atomkraftwerkes Temelin** (vgl 29. Bericht 2004, 63). Das Land wandte sich im Dezember 2005 an die Europäische Kommission und verlangte eine Überprüfung des **Melker Protokolls**, da bei der Inbetriebnahme des Kraftwerkes die vereinbarten Sicherheitsnachrüstungen nicht vorgenommen wurden.

- Anlässlich des Jubiläums **„Zehn Jahre österreichische EU-Mitgliedschaft"**[3] wurden zahlreiche Veranstaltungen durchgeführt. Beispielsweise sind der am 25. Februar 2005 in Wien abgehaltene Kongress „10 Jahre Österreich in der EU", an dem zahlreiche Spitzenpolitiker und hochrangige EU-Vertreter teilnahmen, oder der vom Land Vorarlberg am 9. Mai 2005 in Dornbirn abgehaltene Europatag zum Thema „Österreichs Weg nach Europa – Erinnerungen und Erfahrungen", an dem EU-Kommissar aD DI FISCHLER und Landeshauptmann aD Dr. PURTSCHER teilnahmen, zu erwähnen.

- Die Vorbereitungen der **österreichischen EU-Präsidentschaft** im ersten Halbjahr 2006,[4] da zahlreiche EU-Ratssitzungen in den Ländern stattfinden werden.

- Die Abwicklung von zahlreichen **Projekten** im Rahmen der **EU-Regionalförder-** und **Strukturfondsprogramme**.

- Die Betroffenheit der Länder von mehreren **Vertragsverletzungsverfahren** und **Klagen** beim **Europäischen Gerichtshof**.

4. Vertrag über eine Verfassung für Europa – Ratifizierung

4.1. Nach langwierigen Verhandlungen im Europäischen Konvent und in der Regierungskonferenz einigten sich die Staats- und Regierungschefs am 18. Juni 2004 auf einen **„Vertrag über eine Verfassung für Europa"**, der am 29. Oktober 2004 in Rom unterzeichnet wurde (siehe zu den Verhandlungen und zu den wichtigsten Inhalten des Verfassungsvertrages ausführlich 29. Bericht 2004, 68 ff). Im Verfassungsvertrag[5] bekannte sich die Europäische Union zu gemeinsamen Zielen wie Frieden, Sicherheit und Solidarität und zu Werten wie Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Weitere Ziele sind Umweltschutz,

---

3 Siehe 10 Jahre österreichische EU-Mitgliedschaft, in: ZER 2005, 2.

4 Siehe Die zweite österreichische EU-Präsidentschaft (2006), in: ZER 2006, 2.

5 Siehe dazu WINKLER, Der Europäische Verfassungsvertrag, in: ÖJP 2005 (2006) 273 ff; SWOBODA, Europa braucht eine Verfassung!, in: ebenda, 285 ff; FISCHER, Der Europäische Verfassungsvertrag. Texte und Kommentar (2005); siehe auch RUMLER-KORINEK, Würde die neue Verfassung die EU demokratischer machen?, in: JRP 2005, 206 ff.

Wirtschaftswachstum und Preisstabilität, Vollbeschäftigung und sozialer Fortschritt sowie Bekämpfung von Armut.
Der Verfassungsvertrag wird nach Ratifikation durch sämtliche Mitgliedstaaten in Kraft treten. Falls sich im Zuge der Ratifizierung Schwierigkeiten ergeben sollten, muss – gemäß einer gemeinsamen Erklärung – der Europäische Rat befasst werden, wenn zwei Jahre nach der Unterzeichnung (Ende Oktober 2006) vier Fünftel der Mitgliedstaaten ratifiziert haben und in einem oder mehreren Mitgliedstaaten bei der Ratifikation Schwierigkeiten aufgetreten sind.

Das **Europäische Parlament** stimmte am 12. Jänner 2005 mit großer Mehrheit der EU-Verfassung zu und betonte, dass die Verfassung insgesamt einen guten Kompromiss und eine erhebliche Verbesserung der bestehenden Verträge darstelle. 500 Abgeordnete stimmten für die Verfassung, 137 dagegen und 40 Abgeordnete enthielten sich der Stimme. EU-Ratsvorsitzender JUNCKER zeigte sich erleichtert über die breite Zustimmung des EU-Parlaments und sprach von einem wichtigen Moment auf dem Weg der Ratifizierung des Verfassungsvertrages.

4.2. Nachdem in **Österreich** die Bundesregierung **keine** verfassungsrechtliche **Notwendigkeit** sah, die Genehmigung des Verfassungsvertrages einem **Referendum zu unterziehen** (siehe dazu 29. Bericht 2004, 71 f) wurde das **Parlament** mit der **Genehmigung der Ratifikation** befasst.
In der 96. Sitzung am 2. März 2005 beschloss der Nationalrat das **Bundesverfassungsgesetz über den Abschluss des Vertrages über eine Verfassung für Europa**, BGBl I Nr 12/2005 – D/7. Der Bundesrat erteilte in seiner 719. Sitzung am 17. März 2005 dem Gesetz seine Zustimmung und erhob keinen Einspruch (siehe Kapitel D, Punkt 3.).

Im Vorfeld der Genehmigung des Vertrages durch das österreichische Parlament kam es zu politischen Auseinandersetzungen über die Notwendigkeit einer Volksabstimmung. Der Kärntner Landeshauptmann Dr. HAIDER verlangte die Abhaltung eines Referendums und kündigte eine Klage beim Verfassungsgerichtshof an.[6] Dem widersprachen Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL und Vizekanzler GORBACH, die betonten, dass auch auf Basis des im März 2005 vom Nationalrat beschlos-

6 Vgl Haider stimmt Verfassung der EU zu – und klagt dann, in: TT vom 10.05.2005; SPRENGER, Erbärmlich allemal. EU-Verfassung und die Tiefen der Innenpolitik, in: ebenda; SALOMON, Haider provoziert trotz Wahl-Unlust des BZÖ, in: Die Presse vom 10.05.2005; Wirbel um EU-Verfassung. Volksabstimmung zwingend? Politiker und Experten sind sich nicht einig, in: VN vom 10.05.2005.

senen Bundesverfassungsgesetzes eine **Volksabstimmung nicht notwendig** bzw gar **nicht möglich** sei.[7]
Auch in der Wissenschaft[8] gab es unterschiedliche Auffassungen über die Notwendigkeit der Abhaltung eines Referendums.[9]

Der Vertrag über eine Verfassung für Europa samt Protokolle, Anhänge und Schlussakte (851 dB NR) wurde vom Nationalrat in seiner 109. Sitzung am 11. Mai 2005 mit nur einer Gegenstimme (ROSENKRANZ, FPÖ) genehmigt.[10] Vom Bundesrat wurde in der 721. Sitzung am 25. Mai 2005 die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt und gegen den Beschluss – bei drei Gegenstimmen (Dr. BÖHM und GUDENUS, FPÖ-Wien) und KAMPL (BZÖ-Kärnten) – des Nationalrates kein Einspruch erhoben.
Landeshauptmann und BZÖ-Chef Dr. Haider forderte den Bundespräsidenten auf, die „EU-Verfassung erst dann zu unterschreiben", wenn „zuvor das Volk entweder über die Verfassung oder die Neutralität befragt worden ist".[11]
Die Ratifikationsurkunde wurde am 14. Juni 2005 von Bundespräsident Dr. FISCHER, der in einer **Einsichtsbemerkung** seine Überlegungen für die Unterschrift festhielt, unterzeichnet und durch Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL gegengezeichnet.

Am 17. Juli 2005 wurde die **Urkunde** bei der **italienischen Regierung** in Rom **hinterlegt**. Nach Litauen, Ungarn, Slowenien und Spanien war

---

7 Vgl Schüssel und Gorbach lassen Haider abblitzen, in: Der Standard vom 11.05. 2005; Gorbach gegen Haider: Keine Volksabstimmung, in: ebenda.

8 Siehe dazu Ratifikation des Verfassungsvertrages durch Österreich, in: ZER 2005, 58.

9 Für die Durchführung eines Referendums sprachen sich die Univ.Prof. Dr. WEBER (vgl „Bundespräsident darf nicht gegenzeichnen", EU-Verfassung: ohne Volksabstimmung wäre Ratifizierung rechtswidrig, so Verfassungsjurist Karl Weber, in: Die Presse vom 10.05.2005), Dr. ÖHLINGER, DDr. MAYER (vgl „Ohne Volksabstimmung rechtswidrig". Verfassungsexperte Mayer unterstützt Haider, in: Der Standard vom 24.05.2005) und Dr. RASCHAUER aus.
Die Abhaltung einer Volksabstimmung für nicht notwendig erachteten die Verfassungsexperten Univ.Prof. Dr. FUNK (vgl „Eine Volksabstimmung ist nicht nötig". Verfassungsjurist Bernd-Christian Funk über die EU-Verfassung und das Volk. Die Debatte über einen Volksentscheid hat bereits (rechtzeitig) stattgefunden, in: Die Presse vom 11.05.2005) und Dr. GRILLER (vgl Die EU-Verfassung und das Volk. Die Debatte über einen Volksentscheid hat bereits (rechtzeitig) stattgefunden, in: Die Presse vom 11.05.2005) sowie der ehemalige Präsident des Verfassungsgerichtshofes Dr. ADAMOVICH (vgl Volk wird zu EU-Vertrag nicht gefragt. Adamovich widerspricht Experten, in: TT vom 10.05.2005).

10 Vgl Eine Gegenstimme zur EU-Verfassung. Beschluss im österreichischen Nationalrat – nur Rosenkranz sagte nein, in: Die Presse vom 12.05.2005.

11 Vgl Haider ruft nach Plebiszit, in: SN vom 18.05.2005.

Österreich der fünfte Mitgliedstaat, der seine Ratifikationsurkunde hinterlegte.

4.3. Während in Österreich lediglich eine parlamentarische Ratifikation des Verfassungsvertrages erfolgte, wählten **zehn EU-Mitgliedstaaten** den Weg eines **Referendums**, wobei das Ergebnis in Dänemark, Irland, Polen und Portugal bindend sein wird.
Am 20. Februar 2005 fand in **Spanien** das erste Referendum statt, das eine Zustimmung von 77 Prozent brachte. Das am 29. Mai 2005 in **Frankreich** durchgeführte Referendum brachte – die von Meinungsforschern vorausgesagte – **Ablehnung** des **Vertrages**, da sich bei einer Beteiligung von 70 Prozent rd 54,9 Prozent gegen den Verfassungsvertrag aussprachen. Das Abstimmungsergebnis rief europaweites Echo hervor und stellte einen schweren Rückschlag für die europäische Integration dar.[12] Nach dem Referendum in den **Niederlanden**, bei dem rd 61,6% der teilnehmenden Wahlberechtigten mit „Nein" stimmten, setzten intensive Diskussionen über das weitere Schicksal des Projektes Europäische Verfassung und die Zukunft der Europäischen Union ein.[13]
In Österreich sprach sich Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL für ein **EU-weites Verfassungsvotum** als Ausweg aus der Krise aus. Dieser Vorschlag rief unterschiedliche Reaktion hervor. Die SPÖ, das BZÖ und die FPÖ sprachen sich für eine Neuverhandlung der EU-Verfassung aus.[14]

---

12 Vgl bspw Kalte Dusche für Europa, Frankreich sagt laut Nein, in: TT vom 30.05. 2005; Europa als Scherbenhaufen, in: ebenda; Brüssel wartet auf die Staatschefs, in: Der Standard vom 31.05.2005; „Beachtliches Akzeptanz-Problem", Frankreichs „Nein" ist (noch) nicht das Ende der EU-Verfassung sagt Bußjäger, in: VN vom 31.05.2005; Politisches Erdbeben nach Franreichs nein, in: Die Presse vom 31.05. 2005; Die Ablehnung: „Bedauerlich, aber keine Katastrophe", in: SN vom 31.05. 2005.

13 Vgl Europa-Karte ohne Niederlande, in: Die Presse vom 02.06.2005; EU-Streit in der Krise verschärft, in: TT vom 02.06.2005; Schwere EU-Krise perfekt, in: VN vom 03.06.2005; EU ringt um Fassung ohne die Verfassung, in: TT vom 03.06.2005; Verzweifelte Durchhalteparolen. Nach der zweifachen Ablehnung der EU-Verfassung sucht das offizielle Europa nach Auswegen aus der Krise, in: Die Presse vom 03.06.2005.

14 Vgl Schüssel: EU-weites Verfassungsvotum als Ausweg, in: Der Standard vom 31. 05.2005; SPÖ, BZÖ und FPÖ für Neuverhandlung der EU-Verfassung, in: SN vom 02.06.2005; Verzweifelte Suche nach einem positiven Signal, in: Die Presse vom 02.06.2005.

In **Großbritannien** wurde das für Mitte 2006 angesetzte **Referendum verschoben**, um Zeit für eine Nachdenkphase zu gewinnen.[15]

Während in **Luxemburg** die Volksabstimmung plangemäß am 10. Juli 2005 durchgeführt wurde und eine Mehrheit von 56,52% für die Verfassung stimmte, wurden die geplanten Referenden in Dänemark, Großbritannien, Irland, Polen, Portugal, Schweden und Tschechien auf unbestimmte Zeit verschoben.

4.4. Bei der **Tagung** des **Europäischen Rates** am 16./17. Juni 2005 in Brüssel konnte **keine Einigung** in den Fragen **Verfassungskrise** und in der **EU-Finanzierungsfrage** erzielt werden. Der **Ratifizierungsprozess** für die **EU-Verfassung** wurde **aufgeschoben** und eine „**Nachdenkpause**" bis Juni 2006 festgesetzt, um über die weitere Vorgangsweise sowie die geplante nächste EU-Erweiterung zu entscheiden.[16] Die angenommene „Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Ratifizierung des Vertrags über eine Verfassung für Europa" enthält vage Formulierungen und lässt offen, ob und wann die Mitgliedstaaten mit der Ratifikation des Verfas-

15 Vgl Britischer Todeskurs für die EU-Verfassung, in: die Presse vom 07.06.2005; Britische Regierung stoppt Abstimmung über die EU-Verfassung; in: Der Standard vom 07.06.2005; Blair will „Periode des Nachdenkens", in: SN vom 31. 05.2005.

16 Vgl Aussicht bei Ratifizierung der Verfassung, in: SN vom 16.06.2005; Ein offener Streit gefährdet die Zukunft des Kontinents, in: TT vom 20.06.2006; BÖHM, Eine Schande für das alte Europa. Die EU-Krise ist da. Sie macht Reformen notwendig und einen anderen Umgang mit den neuen Mitgliedstaaten, in: Die Presse vom 20.06.2005; Blair übernimmt das Ruder, in: SN vom 20.06.2005.

sungsvertrages[17] fortfahren sollen. Lediglich eine einseitige Ratifikationsverweigerung wird darin ausgeschlossen.[18]

Bis zum Ende des Berichtsjahres genehmigten die Parlamente von insgesamt 13 Mitgliedstaaten die Ratifikation des Vertrages über einen Vertrag für Europa: Deutschland, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Österreich, Slowakei, Slowenien, Spanien, Ungarn und Zypern. In Deutschland und der Slowakei wurden wegen anhängiger höchstgerichtlicher Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit der Ratifikationsverfahren die Ratifikationsurkunden noch nicht unterzeichnet.
In Belgien, Estland und Finnland dürfte der Abschluss des Ratifikationsprozesses im Jahr 2006 erfolgen. Das Ratifikationsverfahren auf unbestimmte Zeit verschoben haben Dänemark, Großbritannien, Irland, Polen, Portugal, Schweden und Tschechien. Damit ist auch das weitere Schicksal der Verfassung für Europa völlig ungewiss. Nicht zuletzt die Ablehnung der Verfassung in Frankreich und den Niederlanden zeigte deutlich auf, dass die Bürger eine Zukunft Europas in einer bürgernahen Union sehen und mehr in die Entscheidungen eingebunden werden sollten.

4.5. Gemäß der vom Europäischen Rat vom 16. und 17. Juli 2005 beschlossenen „**Reflexionsphase**" sollen die Bürgerinnen und Bürger aktiv in öffentliche Debatten über die Zukunft Europas eingebunden werden.

---

17 Siehe zum weiteren Schicksal des Vertrages über eine Verfassung für Europa bspw folgende Beiträge: HUMMER, Zum weiteren Schicksal des Vertrages über eine Verfassung für Europa, in: JRP 2005, 257 ff; OBWEXER, Rechtliche Möglichkeiten zur Verwirklichung der gesamten oder einzelner Inhalte der Verfassung für Europa, in: ebenda, 280 ff; ISAK, Wie weiter mit dem Vertrag über eine Verfassung für Europa? Plädoyer für einen pragmatischen Problemzugang, in: ebenda, 294 ff; BERKA, Europa auf der Suche nach dem „Constitutional Moment", in: ebenda, 302 ff; ÖHLINGER, Wie kann es mit dem Verfassungsvertrag weitergehen?, in: ebenda, 305 ff; MAYER, Verfassungsvertrag, in: ebenda, 311 ff; WINKLER, Vom Beruf unserer Zeit für eine europäische Verfassung, in: ebenda, 312 ff; MACHACEK, Die EU in der Krise, in: ebenda, 315 ff; NOWOTNY, Zur Zukunft des Europäischen Verfassungsvertrages – Anmerkungen aus ökonomischer Sicht, in: ebenda, 319 ff; NEISSER, Zwischen Ratlosigkeit und Handlungszwang. Eine europäische Bestandsaufnahme, in: ebenda, 323 ff; PELINKA (K)Eine Verfassung für die EU. Zur Dialektik der europäischen Verfassungsentwicklung, in: ebenda, 325; EINEM, Europäische Verfassung. Einige rückblickende und vorwärtsgerichtete Überlegungen, in: JRP 2006, 1 ff; FASSLABEND, die Bedeutung des Verfassungsvertrages für die zukünftige Entwicklung der Europäischen Union, in: ebenda, 4 ff; RACK/MARX, Nicht die beste, aber die „bestmögliche" Verfassung! Ein Plädoyer für eine zivile Chance, in: ebenda, 8 ff; RESETARITS/DAVIS, Havarie EU-Verfassung, in: ebenda, 12 ff.

18 Siehe Erklärung zur Ratifizierung des Verfassungs-Vertrages, in: ZER 2005, 91 f.

Im ersten Halbjahr 2006 soll dann eine Bewertung der einzelstaatlichen Debatten vorgenommen werden.

Am 13. Oktober 2005 stellte die Europäische Kommission ihren Beitrag zur Reflexionsphase als „**Plan D**" (Demokratie, Dialog und Debatte) vor. Das Europäische Parlament hielt mehrfach Debatten zur Reflexionsphase ab. Der Ausschuss der Regionen diskutierte in seiner 61. Plenartagung am 12. und 13. Oktober 2005 über die „Phase des Nachdenkens" und gab eine Stellungnahme zur Verfassung ab (siehe dazu unten Punkt 7.3.).
In **Österreich** startete am 15. September 2005 eine Informationskampagne zur Zukunft Europas, die unter dem Motto „Europa hört zu" bis zum Ende des österreichischen Ratsvorsitzes laufen wird. Der Nationalrat entschied, vier ganztägige Sitzungen pro Jahr ausschließlich europäischen Fragen zu widmen. Der erste so genannte „Europa-Tag" fand am 29. September, der zweite am 7. Dezember 2005 statt. In der Parlamentsdirektion wurde eine Projektgruppe eingesetzt und eine eigene Abteilung EU-Koordination geschaffen.

In den österreichischen Ländern wurde das vorläufige Scheitern des Verfassungsvertrages mit besonderem Interesse verfolgt und ein Diskussionsprozess über die weitere Zukunft Europas begonnen. Der **Oberösterreichische Landtag** veranstaltete am 26. September 2005 eine **Enquete** zum Thema „Das Schicksal des Verfassungsvertrages und die wirtschafts- und sozialpolitische Ausrichtung der EU". An der Podiumsdiskussion nahm auch EU-Kommissarin Dr. FERRERO-WALDNER teil.

Der **Salzburger Landtag** führte am 2. Mai 2005 eine Enquete zum Thema „Der Vertrag über eine Verfassung für Europa" durch. Dabei stellte Institutsdirektor Univ.Doz. Dr. BUSSJÄGER das im Verfassungsvertrag vorgesehene Verfahren zur Subsidiaritätskontrolle vor.

5. Die weiteren Schritte in der Erweiterung der Europäischen Union

5.1. Nachdem es am 1. Mai 2004 durch den **Beitritt von zehn neuen Mitgliedstaaten** zu einer historischen Erweiterung gekommen war (siehe dazu auch 29. Bericht 2004, 64 ff), wurden im Jahr 2005 hinsichtlich der Bemühungen von **Bulgarien** und **Rumänien**, der Europäischen Union beizutreten, entscheidende Fortschritte erzielt. Bereits am 14. Dezember 2004 wurden auf Ministerebene die Beitrittsverhandlungen offiziell abgeschlossen. Die Europäische Kommission erteilte in einer Stellungnahme vom 22. Februar 2005 ihre Zustimmung zum Beitritt Bulgariens und Rumäniens. Das Europäische Parlament stimmte im April 2005 der

Unterzeichnung des Beitrittsvertrages zu. Am 25. April 2005 wurde in Luxemburg der **Beitrittsvertrag**[19] von Vertretern der Union sowie von Bulgarien und Rumänien **unterzeichnet**.
Die Kommission legte am 25. Oktober 2005 die sog „umfassenden Monitoringberichte", die den Stand der Beitrittsvorbereitungen in beiden Beitrittsländern untersucht hatten, vor. Daraus ging hervor, dass beide Beitrittsländer Fortschritte erzielt hätten, bis zum Beitrittsdatum 1. Jänner 2007 aber noch umfangreiche Anstrengungen unternehmen müssten.

5.2. Schon im April 2004 befürwortete die Europäische Kommission die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit **Kroatien** und verlangte eine Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY).
Am 17. März 2005 beschlossen die EU-Mitgliedstaaten den Verhandlungsrahmen für Kroatien. Eine Eröffnung von Verhandlungen kam jedoch nicht zustande, da die ICTY-Chefanklägerin DEL PONTE Kroatien keine volle Kooperation mit dem ICTY bescheinigen konnte.
Auf österreichische Initiative beschloss der Europäische Rat am 22. und 23. März 2005 in Brüssel die Einsetzung einer hochrangigen Task Force, bestehend aus dem Vorsitz (Luxemburg), den beiden nachfolgenden Vorsitz-Ländern (Großbritannien und Österreich), dem Hohen Vertreter des Rates und einem Vertreter der Kommission zur Evaluierung der ICTY-Kooperation Kroatiens.

Der EU-Außenministerrat genehmigte am 3. Oktober 2005 die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen mit Kroatien, da die ICTY-Chefanklägerin Kroatien kurz vorher die volle Zusammenarbeit mit dem Strafgerichtshof bescheinigt hatte. Der formelle Start der Verhandlungen erfolgte in Form einer **Beitrittskonferenz** mit **Kroatien**.
Die Europäische Kommission beurteilte am 9. November 2005 den Stand von politischen und wirtschaftlichen Reformen sowie der Rechtsanpassung in ihrem im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses (SAP) vorgelegten Fortschrittsbericht über Kroatien positiv.

5.3. Hinsichtlich der **Beitrittsverhandlungen** mit der **Türkei** hatte der Europäische Rat am 16. und 17. Dezember 2004 die Kommission aufgefordert, dem Rat einen Verhandlungsrahmen vorzuschlagen, um am 3. Oktober 2005 offizielle Beitrittsverhandlungen aufnehmen zu können.
Bereits am 22. Dezember 2004 beschloss der **Nationalrat** eine **Entschließung** (87/E) „nach der über einen allfälligen Beitrittsvertrag mit

19 Siehe ABl 2005, Nr L 157, S 11 ff.

der Türkei eine Volksabstimmung[20] abgehalten werden müsse" (vgl ausführlich 29. Bericht 2004,66 ff).

Im Juni 2005 stellte die Europäische Kommission den Entwurf eines Verhandlungsrahmens für die Türkei vor. Die von der EU mehrfach geforderte Unterzeichnung des Ankara-Protokolls (ua wichtige Rechtsakte im Strafrecht) durch die Türkei erfolgte am 29. Juli. Gleichzeitig gab die Türkei jedoch eine einseitige Erklärung ab, die die Nicht-Anerkennung der derzeitigen Republik Zypern als Völkerrechtssubjekt beinhaltete.

Beim EU-Außenministerrat vom 3. Oktober 2005 in Luxemburg wurde die **Eröffnung** der **Beitrittsverhandlungen** mit der **Türkei**[21] beschlossen, da Einigung auf den Verhandlungsrahmen mit den Grundparametern erzielt werden konnte. Mit der Türkei wurde noch am Abend eine **Beitrittskonferenz** abgehalten.
Österreich gelang es, in den Verhandlungen zu erreichen, erstmals die Aufnahmefähigkeit der EU und die finanzielle Gleichbehandlung aller Staaten als Voraussetzung für einen Beitritt der Türkei und künftiger Mitgliedsländer festzuschreiben. Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL bekräftigte, dass es vor einem allfälligen Beitritt der Türkei in **Österreich** zu einer **Volksabstimmung** kommen werde. Am Rande des informellen EU-Gipfeltreffens in Hampton Court bei London am 27. Oktober traf der Bundeskanzler mit dem türkischen Ministerpräsident ERDOGAN zusammen.

Im Verhandlungsrahmen wurde festgehalten, dass es sich um einen offenen Prozess handle, dessen Ausgang sich nicht im Vorhinein garantieren lasse. Ein Verhandlungsabschluss mit der Türkei könne frühestens nach einem Beschluss über die Finanzperiode ab 2014 erfolgen und dürfte nicht ohne einige vorherige Finanzreformen möglich sein. Die Türkei müsse die im Fortschrittsbericht der Europäischen Kommission angeführten Defizite beheben und stehe weiter unter intensiver Beobachtung der Union.

---

20 Siehe GRABENWARTER, Nationalrat und Beitrittsverhandlungen EU-Türkei. Zu den Rechtswirkungen einer Stellungnahme des Nationalrates zur Entscheidung der Europäischen Union über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei, in: JRP 2005, 1 ff; VERSCHRAEGEN, Nationalrat und Beitrittsverhandlungen EU-Türkei. Zur Frage, ob und ab welchem Zeitpunkt der Nationalrat ein Recht auf Stellungnahmen zu den Verhandlungen über einen Beitritt der Türkei hat und zu den Rechtswirkungen einer solchen Stellungnahme, in: ebenda, 12 ff.

21 Siehe WINTONIAK, Die Türkei-Debatte 2005: Rückkehr zur Sachlichkeit, in: ÖJP 2005 (2006) 299 ff; VASSILAKOU, Es ist nicht die III. Türkenbelagerung, in: ebenda, 327 ff.

Der am 9. November 2005 von der Europäischen Kommission vorgelegte **Fortschrittsbericht** zur Türkei fiel kritisch aus, da sich der Reformprozess verlangsamt habe und in sensiblen Bereichen, wie Recht auf freie Religionsausübung, Stellung der Frau, Stellung von Minderheiten oder Gewerkschaftsrechte großer Reformbedarf bestehe. Hingegen wurde die Türkei als funktionierende Marktwirtschaft eingestuft. Auch angesichts der zunehmenden Skepsis in der Bevölkerung zahlreicher EU-Mitgliedstaaten dürften langwierige Verhandlungen über einen möglichen EU-Beitritt der Türkei bevorstehen.

6. Anliegen von Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen

6.1. In der Initiativgruppe **REGLEG**, in der sich im Jahr 2000 **Regionen** mit **eigenen Gesetzgebungsbefugnissen** zusammengeschlossen haben, arbeiten derzeit **73 Regionen** zusammen und verfolgen dabei das Ziel, die regionalen Interessen gegenüber den EU-Organen zu vertreten.

Die **6. Konferenz** der Präsidentinnen und Präsidenten der REGLEG fand am 21./22. November 2005 in **München** statt. Die Konferenz setzte sich mit der künftigen Rolle der Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen in der Weiterentwicklung der EU auseinander, diskutierte Wege der Zusammenarbeit im Bereich der Subsidiaritätsüberwachung ebenso wie den Themenkreis „Bessere Rechtsetzung", Verbesserungsmöglichkeiten im Konsultationsverfahren, Gesetzesfolgenabschätzung und neue Deregulierungsinitiativen.

Es wurde eine „**Erklärung von München**" verabschiedet, in der die Schaffung einer überregionalen Gruppe der Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen im AdR – gemeinsam mit den CALRE-Mitgliedern – vorgeschlagen wurde. Diese interregionale Gruppe könnte durchaus eine Keimzelle für eine Kammer der gesetzgebenden Regionen im AdR sein. In der Erklärung wurde die Nachdenkphase über die weitere Entwicklung der EU begrüßt, eine verstärkte Beachtung des Subsidiaritätsgedankens für notwendig erachtet und eine bessere Rechsetzung in der EU gefordert.

Im Rahmen von REGLEG veranstaltete das Land **Salzburg** gemeinsam mit **Flandern** und **Nordrhein-Westfalen** am 5. Oktober 2005 in Brüssel eine **Expertenkonferenz** zum Thema „**Gesetzesfolgenabschätzung**". Dabei wurden Länderberichte für Österreich (Salzburg), Deutschland (Nordrhein-Westfalen), Belgien (Flandern) und Spanien (Katalonien und Baskenland) sowie der aktuelle Stand der Überlegungen im Generalsekretariat der Kommission präsentiert und diskutiert.

Vor dem Hintergrund der Ankündigung der Europäischen Kommission, eine Vielzahl an Vorschriften zu beseitigen sowie vor Inkrafttreten neuer Rechtsakte diese stärker als bisher auf ihre Sinnhaftigkeit zu überprüfen, fand am 9. November 2005 in der Vertretung des Freistaates Bayern bei der Europäischen Union – in Anwesenheit von Dr. SINNER, Bayerischer Staatsminister für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen – ein Workshop mit dem Titel „**Der Beitrag der Regionen zur EU-Folgenabschätzung**" statt. Ergebnis dieser Veranstaltung war die Forderung nach stärkerer Beteiligung der Regionen an den „Folgeabschätzungen" hinsichtlich neuer Gesetze auf europäischer Ebene.

6.2. Der **Konferenz der Regionalparlamente Europas mit eigener Gesetzgebung (CALRE)** gehören derzeit **74 Regionen** aus acht EU-Mitgliedstaaten an.

Am 24. und 25. Oktober 2005 fand in Barcelona eine **Plenarversammlung** der CALRE statt, an der 55 Vorsitzende der gesetzgebenden Regionalparlamente teilnahmen und dabei wichtige politische Themen, sowohl in der Gesetzgebung als auch bezüglich der Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips, debattierten. Die Teilnehmer sprachen sich in der **Erklärung von Katalonien** für eine stärkere Rolle der Regionen auf dem Weg zu mehr Europäischer Integration aus. An der Versammlung nahmen auch die EU-Kommissarin für Regionalpolitik HÜBNER und der Präsident des AdR STRAUB teil, die beide bestätigten, dass die aktuelle Phase der Europäischen Integration die volle Miteinbeziehung der Regionen und ihrer Parlamente brauche. Die CALRE-Plenarversammlung unterstützte die vom AdR organisierte Testphase des Subsidiaritätsprinzips unter Teilnahme von acht Regionalparlamenten. Es wurden weiters die Beziehungen mit den Europäischen Institutionen, dem Europäischen Parlament und im Besonderen mit dem Ausschuss der Regionen debattiert, um einen kontinuierlichen und verbesserten Informationsfluss zu gewährleisten.

7. Ausschuss der Regionen

7.1. Der **Ausschuss der Regionen** (AdR), der sich aus Vertretern der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften zusammensetzt, wurde im Jahr 1994 durch den Vertrag von Maastricht eingerichtet. Dem AdR gehören seit der EU-Erweiterung am 1. Mai 2004 **317 Mitglieder** an. Er stellt die einzige Möglichkeit der Regionen dar, sich

direkt und ohne Vermittlung der Nationalstaaten in den Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess der EU einzubringen.

In seiner bisherigen Arbeit gelang es dem AdR, seine Position in den wichtigen Fragen, wie dem Verfassungsvertrag und die Rolle die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die Reform der Strukturfonds, die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse sowie das neue Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung, zu stärken. In den Beratungen des Europäischen Konvents war der AdR mit sechs Beobachtern vertreten. Trotz zahlreicher Bemühungen gelang es nicht, dem AdR in der Europäischen Verfassung **Organstatus** einzuräumen (siehe dazu 29. Bericht 2004, 78). Die interinstitutionellen Kontakte zur Unterstützung der beratenden Arbeit nahmen quantitativ wie qualitativ erheblich zu.

Der AdR soll durch die neuen Schwerpunktsetzungen der Europäischen Kommission in verschiedene Aktivitäten – wie zB in die Debatte über die Umsetzung der Lissabon-Agenda auf regionaler und lokaler Ebene und deren Folgenabschätzung – im Vorfeld eingebunden werden.

7.2. Im Berichtsjahr war **Österreich** weiterhin mit **12 Mitgliedern** im **AdR** vertreten. Der österreichischen Delegation unter der Leitung des Tiroler Landeshauptmannes DDr. van STAA gehörten acht Landeshauptmänner, Landeshauptmann aD Dr. SCHAUSBERGER, Salzburg, sowie Bürgermeister Dr. SCHADEN, Vizepräsident ZIMPER und Präsident VÖGERLE als Vertreter des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes an.

Die österreichischen Vertreter konzentrierten sich bei ihrer Arbeit auf die Tätigkeit der Fachkommission „**Konstitutionelle Zusammenarbeit und Regieren in Europa" (CONST)**. Diese Fachkommission trat im Berichtsjahr zu fünf Sitzungen zusammen und führte ein Seminar zu Subsidiaritätsfragen durch. Im Rahmen der 16. Sitzung der Fachkommission CONST wurde eine öffentliche Anhörung über die „**Rolle der Regionalparlamente** in der **Europäischen Verfassung**" durchgeführt. Geleitet wurde die Sitzung vom Fachkommissionsvorsitzenden LH aD Dr. SCHAUSBERGER und vom Vorsitzenden des Verfassungsausschusses des Europäischen Parlaments, LEINEN. Eingeladen waren neben den Ausschussmitgliedern der Fachkommission CONST die Präsidentinnen und Präsidenten der 74 gesetzgebenden Regionalparlamente, die in der Konferenz der Regionalparlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen (CALRE) zusammengeschlossen sind. Von den österreichischen Landtagspräsidenten nahmen die Präsidenten HOLZTRATTNER (Salzburg) und HALDER (Vorarlberg) teil. Themen waren

die Auswirkungen des Ratifikationsverfahrens des Verfassungsvertrages auf die regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen und die Bestimmungen in der EU-Verfassung zur Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und seiner Kontrolle. Der Vorsitzende, der Salzburger Alt-Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER, machte dabei den Vorschlag, dass die Landesregierungen/Regionalregierungen und die Regionalparlamente eng kooperieren sollten.

Weiters arbeiteten die österreichischen Vertreter im AdR in den Fachkommissionen Fragen der nachhaltigen Entwicklung (**Fachkommission DEVE**) und Kohäsionspolitik (**Fachkommission COTER**) intensiv mit. Zu den Aufgaben dieser Kommission zählen neben dem territorialen Zusammenhalt, der städtischen Dimension der Kohäsionspolitik und dem Tourismus, das speziell für Tirol wichtige Thema Verkehrspolitik. Besonderes Augenmerk wurde auf die Vorarbeiten zu einem **Subsidiaritätsnetzwerk** innerhalb des AdR gelegt, an denen sich alle österreichischen Länder beteiligten.[22]

Die österreichischen Vertreter im AdR setzten sich auch für die Umsetzung der Regelungen des **Europäischen Verbunds für die territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)** ein, um (auch kleineren) Regionen bzw Gemeinden neue Möglichkeiten zu eröffnen, durch dieses Rechtsinstrument intensiv auf Programm- und Projektebene grenzüberschreitend aktiv werden zu können.

Die österreichische Bundesregierung nominierte ausgehend von einem Beschluss der **Landeshauptleutekonferenz** vom 4. November 2005 und gemäß Ministerratsbeschluss vom 22. November 2005 für die neue **Mandatsperiode 2006** bis **2010** zu Mitgliedern des AdR alle neun Landeshauptleute und als Vertreter des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes Bürgermeister DI LINHART (Bregenz), Gemeinderat Prof. ZIMPER (Markt Piesting) und Bürgermeister Dr. SCHADEN (Salzburg). Zu stellvertretenden Mitgliedern wurden nominiert: Landtagspräsident PRIOR (Burgenland), Landesrat Dr. MARTINZ (Kärnten), Landesrätin Mag. MIKL-LEITNER (Niederösterreich), Landesrat SIGL (Oberösterreich), Prof. Dr. SCHAUSBERGER (Salzburg), Landeshauptmann-Stv SCHÜTZENHÖFER (Steiermark), Landeshauptmann-Stv EBERLE (Tirol), Landtagspräsident HALDER (Vorarlberg), Landeshauptmann-Stv Dr. RIEDER (Wien), Bürgermeister VÖGERLE (Gerasdorf), Präsident Bürgermeister MÖDLHAMMER (Hallwang) und Gemeinderat Dr. SCHIEDER (Wien). Leiter

22 Siehe die Gemeinsame Stellungnahme, Netzwerk für die Subsidiaritätskontrolle, VST-4963/13 vom 25. Jänner 2005.

der österreichischen Delegation bleibt weiterhin der Tiroler Landeshauptmann DDr. van STAA. Anzumerken ist, dass die österreichischen Landtage im AdR nur mehr durch zwei Präsidenten als Ersatzmitglieder vertreten sind.

7.3. Der Ausschuss der Regionen trat im Jahr 2005 unter dem Vorsitz von Präsident STRAUB (Deutschland, EVP) zu **fünf Plenartagungen** (58. – 62. Plenartagung) zusammen.
Diese Tagungen, an denen auch Mitglieder der EU-Kommission teilnahmen, fanden am 23./24. Februar, 13./14. April, 6./7. Juli, 12./13. Oktober und am 16./17. November 2005 am Sitz des Europäischen Parlaments in Brüssel statt.

Bei den einzelnen Plenartagungen wurden auch für die österreichischen Länder wichtige Themen behandelt, wie etwa der Entwurf einer Verfassung für Europa, die Daseinsvorsorge, die Zukunft der EU-Strukturpolitik, die Landwirtschaftsförderungen, die innere Sicherheit, die EU-Erweiterung, das Weißbuch der Europäischen Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse sowie Beschäftigungsstrategien im Binnenmarkt, die Zukunft der Europäischen Union und die diesbezügliche Rolle der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften sowie zahlreiche Entwürfe von EU-Richtlinien.

Im Rahmen der 58. Plenartagung am 23./24. Februar 2005 fand der „**strukturierte Dialog**" mit der Europäischen Kommission statt. Dabei betonte Kommissionspräsident BARROSO die Bedeutung des regelmäßigen Kontaktes mit den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, denn *„Europa werde nicht in Brüssel verwirklicht"*. Ausführlich ging der Kommissionspräsident auf die kommenden Herausforderungen der EU – die Annahme des neuen EU-Verfassungsvertrages und die Verabschiedung der finanziellen Rahmenbedingungen für den Zeitraum 2007-2013 – ein.

Nach dem der Europäische Rat am 17. und 18. Juni 2005 eine „**Phase des Nachdenkens**", mit dem Ziel, in den Mitgliedstaaten eine entsprechende Diskussion zu führen, ausgerufen hatte, kam es in der 61. Plenartagung am 12./13. Oktober 2005 zu einer Debatte über eine **Neubewertung der Europäischen Union**. Der AdR gab auf Ersuchen des Europäischen Parlaments eine viel beachtete **Stellungnahme zur Verfassung**[23] ab. Berichterstatter waren LH aD Dr. SCHAUSBERGER und Lord TOPE, erster stellvertretender Vorsitzender der Fachkommission

23 Stellungnahme „Denkpause: Struktur, Themen und Rahmen für eine Bewertung der Debatte über die Europäische Union"; Befassung durch das Europäische Parlament; R/CdR 1966/2005 Punkt 3a.

CONST. In der Stellungnahme verlangt der AdR ua eine stärkere Einbindung im Vorfeld eines Rechtsetzungsaktes in Form einer stärkeren Mitwirkung bei der Subsidiaritätsprüfung. Die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften sollten zur Vereinfachung der Rechtsetzung stärker eingebunden werden. Die Nachdenkpause sollte dafür genutzt werden, die Entscheidungsstrukturen zu überdenken und die Bürgerinnen und Bürger in Form von Information und Diskussion von der Erfolgsaussicht der Europäischen Idee zu überzeugen.

Auf Einladung des House of Lords fand am 29. November 2005 in London die **Zweite Konferenz zur Subsidiarität** statt. An dieser Tagung nahmen auch Vertreter der nationalen Parlamente, des Europäischen Parlaments, der CALRE sowie des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE) teil. Die Konferenz[24] befasste sich ua mit den Themen „Bessere Rechsetzung und verantwortungsvolle Regierungsführung im Hinblick auf die Einbeziehung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in einer frühen Phase des Rechtsetzungsprozesses" und der „Rolle der nationalen und regionalen Parlamente im Hinblick auf eine stärkere Berücksichtigung der regionalen und lokalen Dimension bei der Erarbeitung von Gemeinschaftsrecht". Der Präsident des AdR, STRAUB, präsentierte die in der Plenartagung vom 17. November 2005 angenommene **AdR-Stellungnahme** zur **Subsidiaritätskontrolle** und der Vorsitzende des Ausschusses für EU-Fragen im House of Lords, Lord GRENFELL, berichtete über die Erfahrungen in der COSAC. Ausdrücklich begrüßt wurde die Initiative der bevorstehenden österreichischen Ratspräsidentschaft, im April 2006 in St. Pölten eine Konferenz über die Subsidiarität einzuberufen.

7.4. Der Ausschuss der Regionen gab im Berichtsjahr zahlreiche **Stellungnahmen**, die von den sechs Fachkommissionen vorbereitet wurden, ab. Davon sind bspw folgende zu erwähnen:

- **„Unsere gemeinsame Zukunft aufbauen – Politische Herausforderungen und Haushaltsmittel der erweiterten Union – 2007-2013"**
  Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament
  KOM(2004) 101 endg. – CdR 162/2004 rev. 3 – COTER-029
  ABl C Nr 164 vom 05.07.2005, S 4.

24 Siehe AdR, Fachkommission für konstitutionelle Fragen und Regionen in Europa, Zweite Konferenz zur Subsidiarität am 29. November 2005 in London: Schlussfolgerungen des Vorsitzenden, CdR 393/2005 (DE) bb.

- **„Der Europäische Sozialfonds"**
  Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
  KOM(2004) 493 endg. – 2004/0165 (COD)
  ABl C Nr 164 vom 05.07.2005, S 48.

- **„Weißbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse"**
  Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen
  KOM(2004) 374 endg. – CdR 327/2004 rev. 1 – ECOS-040
  ABl C Nr 164 vom 05.07.2005, S 53.

- **„Allgemeine Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds"**
  Vorschlag für eine Verordnung des Rates
  KOM(2004) 492 endg. – 2004/0163 (AVC) – CdR 232/2004 ev. 3 – COTER-031
  ABl C Nr 231 vom 20.09.2005, S 1.

- **„Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts: Die Rolle der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften bei der Umsetzung des Haager Programms"**
  Initiativstellungnahme des AdR
  KOM(2004) 401 endg. – CdR 223/2004 rev. 1 – CONST-025
  ABl C Nr 231 vom 20.09.2005, S 83.

- **„Empfehlung der Europäischen Kommission zu den Fortschritten der Türkei auf dem Weg zum Beitritt"**
  Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament
  KOM(2004) 656 final – CdR 495/2004 rev. 2 – RELEX-626.

- **„Stand des Dezentralisierungsprozesses in der Europäischen Union und Bedeutung der kommunalen und regionalen Selbstverwaltung im Entwurf des Verfassungsvertrags"**
  Initiativstellungnahme des AdR
  CdR 76/2005 rev. 1 – COTER-035.

- **„Denkpause: Struktur, Themen und Rahmen für eine Bewertung der Debatte über die Europäische Union"**
  Befassung durch das Europäische Parlament
  R/CdR 196/2005 Punkt 3a.

- **„Strategische Leitlinien für die Kohäsionspolitik 2007 - 2013"**
  Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament
  KOM(2005) 299 final – CdR 140/2005 rev. 1 – COTER-038.

- **„Die Rolle der Regionalversammlungen im demokratischen Leben der Union"**
  Initiativstellungnahme
  CdR 221/2004 rev. 3 – CONST-023.

- **„Die Rolle der lokalen und regionalen Körperschaften bei der Bekämpfung des Klimawandels"**
  Ersuchen des britischen Ratsvorsitzes um Stellungnahme
  CdR 215/2005 rev. 1 – DEVE-042.

8. Finanzielle Vorausschau und EU-Regionalpolitik 2007 – 2013

8.1. Die Verhandlungen über die **Finanzielle Vorausschau 2007–2013** zählten zu den wichtigsten Themen in der Europäischen Union im Jahr 2005.
Auf europäischer Ebene wurden für die kommende Periode neue Strukturfonds- und Durchführungsverordnungen, Kohäsionsleitlinien sowie weitere Dokumente entwickelt (siehe dazu ausführlich 29. Bericht 2004, 91 ff).

Bei der Tagung des Europäischen Rates am 16. und 17. Juni 2005 in Luxemburg kam es zu **keiner Einigung**, da vor allem Großbritannien eine kompromisslose Haltung einnahm und den sog **„Britenrabatt"** verteidigte. Das Scheitern der Finanzverhandlungen wurde als schwere Krise der EU betrachtet.[25]

Am 16. Dezember 2005 erzielte der **Europäische Rat in Brüssel** unter britischem Vorsitz nach einer langen und schwierigen Verhandlungsphase[26] **Einigung** über die **Finanzielle Vorausschau 2007-2013**. Diese erstreckt sich für sieben Jahre und wurde für eine EU mit 27 Mitgliedstaaten erstellt, dh sie berücksichtigt bereits die für das Jahr 2007 er-

---

25 Vgl bspw EU-Krise nach gescheiterten Finanzverhandlungen, in: SN vom 17.06. 2005.

26 Vgl dazu bspw EU-Budget: Bauern sind die Verlierer, in: Die Presse vom 06.12. 2005; BARROSO, Gesetze, Würste und das EU-Budget, in: Die Presse vom 06.12. 2005; Dramatisches Finanz-Finale in Brüssel. Tauschgeschäfte. Bei der schwierigen Suche nach einer Budget-Einigung geht es nicht nur ums Geld, in: Die Presse vom 16.12.2005; EU-Gipfel einigt sich auf Budget 2007-2013, in: SN vom 17.12.2005.

warteten Beitritte von Bulgarien und Rumänien. Die erzielte Einigung bedarf der Genehmigung durch das Europäische Parlament.

Die wesentlichen Eckpunkte der Einigung bei einer Gesamtausgabenobergrenze von 862.363 Mrd Euro sind eine deutliche Erhöhung der Ausgaben zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der EU, die Beibehaltung der Agrarreform von 2002 und eine Fokussierung der Kohäsionsausgaben auf die neuen Mitgliedstaaten. Auf der Einnahmenseite wurde eine faire Beteiligung aller Mitgliedstaaten an den Erweiterungskosten sichergestellt und eine exzessive Belastung einiger Mitgliedstaaten, darunter Österreich, vermieden. Es wurde eine umfassende Revisionsklausel formuliert, die einen Modernisierungsprozess des EU-Haushaltes ermöglicht. Die Kommission wurde aufgefordert, eine vollständige, weit reichende Überprüfung vorzunehmen, die sämtliche Aspekte der EU-Ausgaben, einschließlich der gemeinsamen Agrarpolitik und der Eigenmittel, sowie der Ausgleichszahlungen an das Vereinigte Königreich abdeckt, und darüber 2008/2009 einen Bericht zu erstatten.

Entgegen der angestrebten Zielsetzung der **Vermeidung** einer weiteren Verschlechterung der **Nettozahlerposition Österreichs** kam es doch zu einer erheblichen Steigerung der Bruttobeiträge an die EU (rd 17 Mrd € über den genannten Zeitraum) bei gleichzeitigem Stagnieren der Rückflüsse (rd 11 Mrd €). Dadurch dürfte es zu einer Zunahme des Nettobeitrages von rd 6 Mrd € über den Zeitraum 2007-2013 kommen, was einem jährlichen Beitrag von etwa 860 Mio € entspricht. Die **Länder** sind von der erzielten Einigung über die Finanzielle Vorausschau 2007-2013 unmittelbar **betroffen**, weil sie über den Finanzausgleich die **Beitragszahlungen Österreichs nach Brüssel** gemäß § 9 Abs 3 Z 1 lit a FAG 2005 maßgeblich **mitzufinanzieren** haben.

Die **EU-Strukturfonds** werden sich in Zukunft auf **drei Ziele** konzentrieren:

- **Konvergenz** (Nachfolge von Ziel 1 und Kohäsionsfonds);
- **Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung** (Nachfolge von Ziel 2, Ziel 3, EQUAL und URBAN) und
- **Europäische territoriale Zusammenarbeit** (Nachfolge von INTERREG).

Bei der territorialen Zusammenarbeit wird es zu einer besseren finanziellen Ausstattung[27] kommen. Für die regionale Wettbewerbsfähigkeit und die Beschäftigung stehen künftig weniger Mittel zur Ver-

27 Vgl Sonderregelung für Grenzregionen. Österreich profitiert von Neufassung der EU-Regionalförderung, in: Der Standard vom 22.12.2005.

fügung. Das Förderprogramm LEADER scheidet aus den Strukturfonds aus und wird zu einem Teil der Programme für die ländliche Entwicklung.

8.2. Für die österreichischen **Länder** waren die Verhandlungen und die erfolgte Einigung über die künftige **Regionalpolitik** von größtem Interesse. Bereits im Jahr 2004 formulierten sie in einem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 11. Mai 2004 ihre Anliegen in einem **Positionspapier „zur Weiterentwicklung der EU-Regionalpolitik nach 2006"** (vgl ausführlich 29. Bericht 2004, 92 f). Die Europäische Kommission legte die Verordnungsvorschläge zur Reform der Kohäsionspolitik für den Zeitraum 2007 bis 2013 am 15. Juli 2004 vor.

Für die Finanzperiode 2007-2013 besteht einerseits die Notwendigkeit, sehr benachteiligte Regionen in den neuen Mitgliedstaaten zu unterstützen, andererseits dürfen Förderungen längerfristiger Projekte in den bisherigen Ziel 1 (zB dem Burgenland) und Ziel 2-Gebieten nicht eingestellt werden, da sonst ein beachtlicher Teil der bisher in diese Projekte investierten Mittel verloren wäre.
Ein Ziel der Länder war auch, gemeinsam mit anderen Regionen, die an 2004 beigetretene Staaten angrenzen (Niederösterreich, Kärnten, Oberösterreich, Bayern und Friaul-Julisch-Venetien) ein zu großes Regionalfördergefälle zwischen den benachbarten Regionen zu verhindern. Dies konnte – insbesondere unter Berücksichtigung der ursprünglichen Vorschläge – in hohem Maße erreicht werden. Im Rahmen der „Allianz der 6 Grenzregionen" wurde bei der Europäischen Kommission, GD Wettbewerb, interveniert, um auch 2007-2013 Regionalfördergebiete in Österreich sicherzustellen. Diese Forderungen wurden in den neuen „Regionalleitlinien" der Europäischen Kommission vom 21. Dezember 2005 voll berücksichtigt.
Die österreichischen Länder brachten sich laufend in die zur Vorbereitung der österreichischen Verhandlungsposition durchgeführten innerösterreichischen „Weisungsrunden" ein und organisierten zahlreiche Veranstaltungen.

Zwischen Jänner und Oktober 2005 wurde in einem partnerschaftlichen Prozess von Bund und Ländern im Wege der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) der **österreichischen strategische Rahmenplan (STRAT.AT)** erarbeitet (siehe dazu auch im Besonderen Teil I/2, Punkt IV.1.a.). Dieses Dokument, das von der Stellvertreterkommission der ÖROK am 25. Oktober 2005 beschlossen wurde, hebt die vorrangigen Strategien einer modernen Regionalpolitik klar heraus und stellt die Ausgangsbasis für die Detailbearbeitung der einzelnen Programme der Länder dar.

Die **Landeshauptleutekonferenz** nahm in ihrer Tagung am 4. November 2005 einen Bericht über den Stand der **Verhandlungen** betreffend die **EU-Regionalpolitik 2007 – 2013** zur Kenntnis und fasste folgenden Beschluss:

„Die Länder ersuchen den Herrn Bundeskanzler und den Herrn Bundesminister für Finanzen unter Bezugnahme auf den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 11. Mai 2004 zur Weiterentwicklung der EU-Regionalpolitik nach 2006, im Rahmen der Verhandlungen zur finanziellen Vorausschau 2007-13 für den Bestand des Ziels ‚regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung' (derzeit ‚Ziel 2') als eigenständiges Ziel im Rahmen der EU-Strukturfonds mit angemessener finanzieller Dotierung einzutreten.

Die Länder ersuchen darüber hinaus, in den kommenden Treffen auf politischer Ebene auf die britische Ratspräsidentschaft sowie auf die politischen Vertreter der Niederlande, von Großbritannien und Deutschland einzuwirken, um die Förderungsmöglichkeiten für alle Grenzregionen beibehalten zu können."

In der am 16. Dezember 2005 vom Europäischen Rat beschlossenen finanziellen Vorausschau 2007 – 2013 wurden beide Ersuchen der Landeshauptleutekonferenz berücksichtigt.

8.3. Im Jahre 2005 fanden zahlreiche **STRAT.AT Workshops** statt. Zweck dieser Workshops war es, einen **strategischen österreichischen Rahmenplan** zu erstellen und die Interessen der Länder in den Sitzungen zu vertreten.
Es wurde auch darauf geachtet, dass die für Städte theoretisch nutzbaren Fördermöglichkeiten in der gesamtösterreichischen Strategie Niederschlag finden.

Am 3. März 2005 fand in Brüssel eine hochrangig besetzte Konferenz zum Thema „Kohäsion und Lissabon-Agenda: die Rolle der Regionen" statt.

Vom 19. bis 21. Mai fand ein informelles **Ministertreffen** "Regionalpolitik und territoriale Kohäsion" in Luxemburg statt, bei dem die Länder durch Tirol und Wien vertreten waren. Zwei Themen und Entwurfsdokumente wurden diskutiert, die Strategischen Kohäsionsleitlinien der EU 2007 bis 2013 sowie der Beitrag der territorialen Politik zur Verfolgung der Lissabon- und Göteborgziele.

Im Rahmen des deutsch-österreichischen Städtenetzwerks wurde eine Konferenz zum Thema „Stadtentwicklung im Rahmen der künftigen EU-Regionalförderung" abgehalten. Daran nahmen auch Vertreter der Städte Graz und Wien teil. Mit der Übermittlung eines zuvor diskutier-

ten „Aquis Urban" an die zuständige Kommissarin Danuta HÜBNER wurde das Ziel verfolgt, die städtischen Interessen in den diskutierten Verordnungsentwürfen zu stärken.

9. EU-Regionalförderprogramme 2000 – 2006 – Abwicklung

9.1. Die Umsetzung der **EU-Regionalförderprogramme** in der **Strukturfondsperiode 2000-2006** verlief im Berichtsjahr programmgemäß und sehr zufrieden stellend.

Die Abwicklung der einzelnen genehmigten Projekte im Ziel 1-Programm Burgenland und in den acht Ziel 2-Programmen zeigt mit Stand 31. Dezember 2005 nach Angaben der Monitoringstellen folgenden **Umsetzungsstand**:[28]

Programm	Gesamtkosten Mio €	Strukturfondsmittel Mio €	genehmigte Projekte in %
Ziel 1-Burgenland	889	282,9	78
Ziel 2-Kärnten	483	89,0	77
Ziel 2-Niederösterreich	938	185,0	83
Ziel 2-Oberösterreich	723	127,2	83
Ziel 2-Salzburg	102	18,5	78
Ziel 2-Steiermark	1.165	224,6	75
Ziel 2-Tirol	216	46,7	83
Ziel 2-Vorarlberg	155	23,7	84
Ziel 2-Wien	48	18,9	66

9.2. Die Abwicklung der einzelnen Projekte im Ziel 1- bzw in den Ziel 2-Programmen und in den EU-Gemeinschaftsinitiativen INTERREG, LEADER+ und URBAN (siehe dazu Kapitel J, Punkte 9.1. – 9.11.) erfolgt in enger **Zusammenarbeit** von **Bund** und **Ländern** basierend auch auf der **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds in der Periode 2000-2006 (siehe dazu 26. Bericht 2001, 156 f). Zentrale Schnittstelle im Bereich der Regionalpolitik ist der bei der Österreichischen Raumordnungskonferenz eingerichtete „**Unterausschuss Regionalwirtschaft**" (siehe I/2, Punkt IV.2.b.). Gemäß den

28 Strukturfondsprogramme in Österreich 2000-2006: Finanzielle Umsetzung Bundeskanzleramt, BKA IV/4, 23.02.2006, www.bka.gv.at/Fachinhalte/EFRE-Programme 2000-2006.

Vorgaben der Europäischen Kommission muss für jedes Strukturfondsprogramm eine **Halbzeitbewertung** vorgelegt werden, die bis 31. Dezember 2005 zu aktualisieren war und der Europäischen Kommission rechtzeitig vorgelegt wurde.[29]

9.3. Bei der Umsetzung der einzelnen EU-Regionalförderprogramme erfüllen die **Länder** die wichtige Aufgabe als **Verwaltungsbehörde** und **koordinierte Förderstelle** und leisten wichtige **Informationsarbeit**. So stehen zB auf einer eigenen Homepage (www.eu-foerderungen.at) in **Niederösterreich** alle Informationen über die für die Landes- und Regionalentwicklung relevanten Förderungen der EU zur Verfügung. Von den Ländern werden Newsletter herausgegeben, in denen ausgewählte Modellprojekte vorgestellt werden und Informationen über Förderprojekte bereitstehen.
Am 28. November 2005 fand das Jahrestreffen der Europäischen Kommission mit den Verwaltungsbehörden der österreichischen regionalen Zielprogramme in Eisenstadt statt.

Durch die Abwicklung der einzelnen Projekte wird ein **beachtliches Investitionsvolumen** ausgelöst. Neben den Mitteln aus den EU-Strukturfonds werden auch nationale Mittel bereitgestellt, um die einzelnen Projekte zu finanzieren. Von den in der Umsetzungsphase befindlichen EU-Regionalprogrammen werden bspw nachstehend angeführt:

Beim **Ziel 2-Programm Niederösterreich** wurden mit Monitoringstand Dezember 2005 1470 Projekte mit einem Fördervolumen von 316 Mio € (davon 152 Mio € EU-Mittel) genehmigt und zum Teil schon realisiert und in den Fördergebieten Niederösterreichs Investitionen von 936 Mio € ausgelöst.

Für Projekte aus dem **Ziel 2-Programm Oberösterreich** stehen aus dem Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) rd 127,16 Mio € zur Verfügung. Mit Stand 7. März 2005 wurden bereits 66,1% der Mittel genehmigt und teilweise ausbezahlt und damit in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation, Betriebsgründungen, Qualitätsverbesserung und Angebotserweiterung im Tourismus sowie Ausbau der Technologieinfrastruktur ein bedeutendes Investitionsvolumen von 559 Mio € ausgelöst.

Im **Ziel 2-Programm Tirol** mit einem Fördervolumen von 309 Mio € und den inhaltlichen Schwerpunkten „Betriebliche Förderung" (Standortattraktivierung/neue Technologien); „Tourismus/Freizeit/Lebensquali-

29 Die Berichte sind abrufbar unter www.oerok.gv.at/EU_Regionalpolitik_in_Oesterreich/strukturfonds_2000_2006_T_D/EU_Regionalpolitik_Evaluierung.htm.

tät"; „Innovative regionale Problemlösungen und kommunale Umweltprojekte" konnten bis Oktober 2005 rd 80% der EU-Mittel in einzelnen Projekten gebunden werden.

Im Rahmen der EU-Förderprogramme hat das Land **Wien** in den letzten zehn Jahren die Chancen genutzt. Derzeit verwaltet Wien Fördermittel mit einem Gesamtfördervolumen von 248,5 Mio €. Durch die geopolitische Situation ergab sich im Hinblick auf die EU-Erweiterung schon früh die Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten entlang der EU-Außengrenze. Im Rahmen von INTERREG III wurden zwei internationale Sekretariate mit 14 Mitarbeitern aus neun Nationen aufgebaut, dadurch hat sich Wien zu einem Kompetenzzentrum in Europa entwickelt.

Im Zuge der Abwicklung des **Ziel 2-Programmes Wien** wurden bei drei Bereichssitzungen Projekte mit einem Förderrahmen von rd 16,39 Mio € genehmigt, wobei der Anteil des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) rd 8,17 Mio € betrug.

Neben einer Koordinationssitzung zur Abstimmung und Prüfung einzelner Projekte im Rahmen des Programmes **URBAN** fand am 14. Oktober 2005 der jährliche Begleitausschuss statt. Es wurden die Programmfortschritte und die vorgesehenen Abrechnungen den Vertretern der EU-Kommission dargelegt sowie die weiteren Schritte der Programmabwicklung besprochen.

10. Europäische Verkehrspolitik – Schwerpunkte und Länderanliegen

10.1. Im Berichtsjahr 2005 kam es nach einem mehrjährigen Verhandlungsprozess zu einer Einigung über eine neue **Wegekostenrichtlinie**. Bereits am 23. Juli 2003 legte die Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (Eurovignette) vor (vgl dazu 28. Bericht 2003, 108 f und 29. Bericht 2004, 86 f).

Am 21. April 2005 kam es bei der **Tagung** des **EU-Verkehrsministerrats** zu einer politischen Einigung über die neue Wegekostenrichtlinie.[30] Für Österreich wichtig in diesem Zusammenhang war die Ankündigung von EU-Verkehrskommissar BARROT, dass die Nichtumsetzung des EuGH-Urteils zur Brennermaut (siehe dazu 25. Bericht 2000, 48 f) von der Europäischen Kommission nicht weiterverfolgt werde und für das Projekt Brenner-Basistunnel ein Zuschuss von 25% der Kosten ermöglicht würde.[31] Streitpunkt im anhängigen Vertragsverletzungsverfahren (Nr 1996/2059) war, dass nach Ansicht der Europäischen Kommission die Mauttarife auf der Brenner Autobahn um 40% gesenkt werden müssten, um der geltenden Wegekostenrichtlinie zu entsprechen.
Entgegen der ursprünglichen Haltung stimmte Österreich dem erzielten Kompromiss offenbar auch deshalb zu, da EU-Kommissar BARROT anlässlich seines Besuches in Tirol am 31. März 2005 erklärte, dass die Brennermauttarife im Rahmen eines „Vorgriffes" auf die neue Wegekostenrichtlinie beibehalten werden können und das Vertragsverletzungsverfahren mit Inkrafttreten der neuen Wegekostenrichtlinie, die einen 25%igen Mautzuschlag für die Querfinanzierung des Brenner Basistunnels erlaubt, eingestellt werden soll.[32]

Am 15. Dezember 2005 wurde vom Europäischen Parlament die „Richtlinie über die Erhebung von Gebühren für die Benützung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (**Eurovignetten-Richt-**

---

30 Vgl bspw Österreich lenkt ein. Gorbach bleibt bei Brennermaut hart. Stellungnahme an EU-Kommission ohne Kompromissvorschlag, in: Der Standard vom 04.01.2005; Zustimmung zur Wegekostenrichtlinie nun möglich, in: SN vom 12.04.2005; Österreich droht Maut-Niederlage, in: Der Standard vom 21.04.2005; Maut: Wenig Spielraum für Österreich. Die Wegekostenrichtlinie scheint so gut wie fix, egal wie Österreich stimmt, in: Die Presse vom 21.04.2005; EU segnet neue LKW-Maut ab, Tiroler sind skeptisch, in: TT vom 22.04.2005; Österreich will Brennermaut beibehalten, in: Der Standard vom 22.04.2005.

31 Vgl EU-Parlament könnte neues Mautgesetz noch kippen. EU-Kommissar Barrot: Das Verfahren gegen die Brennermaut wird auf Eis gelegt, in: TT vom 22.04.2005; Transit wird nicht gebremst, Brennermaut kann bleiben, in: Der Standard vom 22.04.2005; Verfahren gegen Brennermaut wird auf Eis gelegt, in: SN vom 21. 04.2005.

32 Vgl Lokalaugenschein am Brenner, Tirol hofft auf EU-Hilfe, in: Die Presse vom 30. 03.2005; „Der Brenner hat für mich Priorität", Verkehrskommissar Jacques Barrot lenkt die Blicke der EU auf die Tiroler Verkehrslawinen, in: Der Standard vom 31. 03.2005; Viel gefordert, wenig erreicht. Transit ist das Musterbeispiel für ungeschickte EU-Politik, in: Der Standard vom 23./24.04.2005.

linie)" beschlossen.[33] Diese neue **Wegekostenrichtlinie**, welche einen Kompromiss zwischen Europäischem Parlament und Verkehrsministerrat darstellt, trat am 1.1.2006 in Kraft. Darin ist vorgesehen, dass vorerst Maut- und/oder Benutzungsgebühren für LKW ab 12 Tonnen Gesamtgewicht eingehoben werden dürfen, ab 2012 aber auch für Kleinlaster ab 3,5 Tonnen. Das Recht der Mitgliedstaaten, Mautgebühren auch auf nicht zum transeuropäischen Straßennetz gehörenden Straßen einzuheben, bleibt weiterhin bestehen. Weiters ist eine Differenzierung der einheitlichen europäischen LKW-Maut möglich, nämlich nach EURO-Emissionsklassen sowie nach Tageszeit. Darüber hinaus steht es den Staaten frei, besondere Gebühren zur Bekämpfung zeit- oder ortsbedingter Verkehrsüberlastung zu erheben. In der neuen Richtlinie nicht enthalten ist eine Zweckbindung der Einnahmen. Damit obliegt es den Mitgliedstaaten, über die Verwendung der erzielten Einnahmen zu entscheiden.
Die von Österreich vergeblich geforderte Berücksichtigung der externen Kosten ist in der Richtlinie nicht vorgesehen. Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie muss die Kommission jedoch ein allgemein gültiges, transparentes und nachvollziehbares Modell zur Monetarisierung aller externen Kosten vorlegen, bis 2011 soll ein diesbezüglicher Gesetzesvorschlag von der EU-Kommission ausgearbeitet sein. Dies ist als großer Erfolg für das Europäische Parlament zu werten, das auf die Berücksichtigung der Umweltkosten gedrängt hatte.

Aus österreichischer Sicht ist der Beschluss über die einheitliche europäische Maut von Bedeutung. Der jahrelange Streit zwischen Österreich und der EU um die Brennermaut ist damit endgültig vom Tisch: Zum einen wird die Klage der EU „auf Eis gelegt", zum anderen muss die Brennermaut auf Grund des möglichen Mautaufschlags von 15% in „sensiblen Gebieten" und 25% in Bergregionen nicht gesenkt werden. Die Mauteinnahmen können für den Bau des Brenner Basistunnels verwendet werden.[34]

---

33 Vgl Vor Durchbruch bei LKW-Maut, in: Die Presse vom 15.11.2005; Umstrittene EU-Mautregelung kann 2006 in Kraft treten, Brennermaut kann bleiben – EU-Verkehrsklage gegen Österreich, in: Der Standard vom 15.12.2005; SEEBER, Neustart der EU-Verkehrspolitik, in: TT vom 15.12.2005; Trostpreis für Tirol in der Transitfrage, in: TT vom 16.12.2005.

34 Vgl Die EU-Kommission gibt die Brennerklage auf. Gespaltene Haltung zum Mautentscheid, Gorbach ist erfreut, Gurgiser sehr kritisch, in: Der Standard vom 16.12.2005; LKW-Maut wird flexibler, in: VN vom 16.12.2005.

10.2. Der **alpenquerende Transitverkehr** zählt zu den großen Problemen der europäischen Verkehrspolitik, insbesondere für die vom Verkehr stark betroffenen Länder Tirol und Salzburg. Der im Zuge des EU-Beitritts Österreichs verhandelte **Transitvertrag** mit der **Ökopunkteregelung** war mit 31. Dezember 2003 befristet und trat außer Kraft.
Wegen der Nichtumsetzung der gegen die Stimmen Österreichs beschlossenen Verordnung EG Nr 2327/2003 zur Errichtung einer auf Punkten basierenden Übergangsregelung für den Schwerlastverkehr im Transit durch Österreich sind Vertragsverletzungsverfahren anhängig (siehe 29. Bericht 2004, 84 f).

Zu der von Österreich eingebrachten **Nichtigkeitsklage**, Rs T-361/04, fand am 17. November 2005 eine mündliche Verhandlung vor dem EuGH statt. Dabei brachte Österreich in konsequenter Fortsetzung seiner bisherigen Argumentationslinie vor, dass die Verordnung auf Grundlage wissenschaftlich fundierter Prognosen nicht zur Erreichung der in ihren Erwägungsgründen zugrunde gelegten Zielsetzungen der Reduktion der Belastungen durch den Schwerlastverkehr im Sinne einer nachhaltigen und umweltgerechten Lösung geeignet sei. Zu einer Entscheidung des Gerichtshofes kam es im Berichtsjahr nicht.

10.3. Das **Urteil** des **Europäischen Gerichtshofes** vom 15. November 2004, Rs C-320/03, mit dem das „**sektorale Fahrverbot**" auf der A 12 Inntalautobahn als im Widerspruch zur Freiheit des Warenverkehrs stehend erklärt wurde (siehe dazu ausführlich unten Punkt 15.2.), bedeutet einen weiteren **Rückschlag** für die österreichische (Tiroler) **Verkehrspolitik**.[35]

10.4. Nachdem im Jahr 2004 für den Bau des **Brenner Basistunnels** eine eigene Gesellschaft gegründet und das Projekt von der EU in das „Quick-Start-Programm" aufgenommen wurde (siehe 29. Bericht 2004, 87 f und 171) kam es im Berichtsjahr zu weiteren wichtigen Fortschritten hinsichtlich der Realisierung dieses wichtigen europäischen Verkehrsprojekts.

Am 20. Juli 2005 bestellte die Europäische Kommission sechs Koordinatoren, die den Dialog zwischen den betreffenden Staaten und die zeit-

35 Vgl Tiroler Fahrverbote rechtswidrig, EuGH: Unzulänglich vorbereitet, Verzerrung des Transportmarktes, in: Der Standard vom 15.07.2005; Österreich droht neue Transit-Niederlage, in: Der Standard vom 15.11.2005; Das Prinzip Hoffung beim Transit, Land Tirol hält am Fahrverbot fest. Nach Urteil des EU-Gerichts soll eine rechtlich verbesserte LKW-Beschränkung im Unterland kommen, in: TT vom 16.11.2005. Tirol blitzt bei EU-Gericht ab, neuer Versuch, in: ebenda.

liche Abstimmung der Arbeiten und der Finanzierungspläne erleichtern sollen. Nach Maßgabe der Entscheidung Nr 884/2004/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 zur Änderung der Entscheidung Nr 1692/96/EG über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes haben die Koordinatoren jährlich einen Bericht über den aktuellen Stand der Projekte zu verfassen. Dabei sollen die bei der Verwirklichung des Projektes erzielten Fortschritte, die Entwicklungen, die sich auf die Projektmerkmale negativ auswirken können, sowie die möglichen Schwierigkeiten und Hindernisse, die zu großen Verzögerungen des Projektabschlusses führen können, dargelegt werden.[36]

Für das TEN-Projekt 1, das den Brenner Basistunnel sowie die Zulaufstrecken Nord und Süd beinhaltet, wurde der ehemalige EU-Kommissar van MIERT als Koordinator eingesetzt.

Im September 2005 kündigte EU-Verkehrskommissar BARROT an, dass die EU bereit sei, bis zu 50% der Kosten für den notwendigen Probestollen zu bezahlen.[37]

11. Länderanliegen beim Richtlinienvorschlag über Dienstleistungen im Binnenmarkt

Der im Jänner 2004 von der Europäischen Kommission veröffentlichte Vorschlag für eine **Richtlinie** über **Dienstleistungen im Binnenmarkt** (KOM 2004/2) – vgl ausführlich 29. Bericht 2004, 94 f – sorgte im Berichtsjahr 2005 für zahlreiche Aktivitäten der österreichischen Länder. Im Mittelpunkt stand und steht dabei vor allem die Forderung, die **Leistungen** von **allgemeinem (wirtschaftlichem) Interesse**[38] vom **Anwendungsbereich** des Art 2 der **Richtlinie auszunehmen**. Insbesondere sprachen sich die Länder dafür aus, dass die EU ihre Forderung zur **Öffnung der Wassermärkte** anderer WTO-

36 Vgl EU stellt Weichen für zügigen Bau des Brennertunnels. EU-Kommission stellt 50% Kofinanzierung für Tunnel in Aussicht, in: Der Standard vom 20.07.2005; Brenner hat für Brüssel Priorität, in: ebenda.

37 Vgl Brüssel gibt Zusagen für Brenner, Kommissar Barrot: Übernehmen Hälfte der Kosten für Probestollen, in: Der Standard vom 15.09.2005.

38 Siehe WAGNER, EU-Dienstleistungsrichtlinie: Gefahr für die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, in: juridicum 2005, 148 ff; EBERHARD, Öffentliche Dienstleistungen als nationale und europäische Sozialstaatssäule, in: ebenda, 133 ff; HUEMER, Die Daseinsvorsorge der Gemeinden unter Liberalisierungsdruck, in: ebenda, 160 ff; TERZIOGLU, Vorsicht! Neue EU-Dienstleistungsrichtlinie, in: ÖGZ 2005/1, 21 ff; LINSE, Auswirkungen der europäischen Dienstleistungsrichtlinie auf Städte und Gemeinden, in: ÖGZ 2005/11, 32 ff.

Partner für Unternehmen aus der EU **zurücknehmen** möge.[39] Nachdem eine Antwort des für den Außenhandel zuständigen Mitglieds der Europäischen Kommission nicht erfolgte, urgierten die Länder mit Schreiben der Verbindungsstelle vom 13. April 2005 auch über die Ständige Vertretung Österreichs. In seinem Antwortschreiben vom 22. April 2005 teilte EU-Kommissar MANDELSON ua mit, dass die von der EU übermittelten überarbeiteten Anträge nicht darauf abzielen würden, den **öffentlichen Wasserdienstleistungssektor** für den **Wettbewerb** zu **öffnen**, noch weniger darauf, deren Privatisierung durchzusetzen.
Der Richtlinienvorschlag wurde im Jahr 2005 vor allem in der Ratsarbeitsgruppe behandelt, eine Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung erging auf Grund der stark divergierenden Interessenlagen noch nicht.

In der **einheitlichen Stellungnahme der Länder**[40] vom 19. Oktober 2005 wurde die ursprüngliche Position der Länder vom 30. Juni 2004 nochmals bekräftigt und ua dahingehend präzisiert, dass sich das österreichische Verhandlungsteam im Ministerrat aktiv für die Durchsetzung der Länderinteressen einsetzen möge. Dazu zählt insbesondere die **Ausnahme** aller **Leistungen** der **Daseinsvorsorge** vom Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlages.

Weiters wurden von den Ländern die Besonderheiten von sozialen Dienstleistungen des allgemeinen Interesses und des Ausnahmeerfordernisses von der geplanten Richtlinie ausführlich dargestellt. Analog wurde auch für die Berufe der Schilehrer, Berg- und Schiführer das Ausnahmeerfordernis von der Richtlinie begründet.

In diesem Zusammenhang sind auch die vom **Niederösterreichischen Landtag** und vom **Oberösterreichischen Landtag** im Berichtsjahr beschlossenen **Anträge** zu erwähnen. Mit diesen wurde die jeweilige Landesregierung aufgefordert, sich in ihrer Stellungnahme an den Bund dafür einzusetzen, dass der Richtlinie in der vorliegenden Fassung nicht zugestimmt werden sollte. Handlungsspielräume der Mitgliedstaaten und ihrer Gebietskörperschaften im Hinblick auf Definition und Ausgestaltung von Dienstleistungen im Allgemeininteresse (Daseinsvorsorge), wozu etwa Gesundheits- und Sozial-

---

39 Siehe dazu EU; Ausschuss Art 133 („Dienstleistungen")/GATS; Revised Request; Gemeinsame Anfrage der österreichischen Länder gemäß Art 21 EGV, Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer, VST-2809/286 vom 16. Februar 2005 gerichtet an EU-Kommissar MANDELSON.

40 EU; Vorschlag für eine Richtlinie über **Dienstleistungen im Binnenmarkt**, KOM (2004) 2; Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)/ Ausnahmen vom **Anwendungsbereich** des Art 2 leg cit/Präzisierung der Länderforderungen; **Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG**, VST-4657/62 vom 19. Oktober 2005.

dienstleistungen, Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung, Abfallwirtschaft, Bildung, Kultur und andere infrastrukturelle Einrichtungen zählen, sollten vertraglich abgesichert werden.

Ein von den Bundesräten SCHIMBÖCK (SPÖ, Oberösterreich) und Kollegen im Bundesrat eingebrachter **Entschließungsantrag** (144/A(E)-BR/2005) betreffend Unterstützung der Bemühungen des Oberösterreichischen und des Niederösterreichischen Landtages zur Verhinderung der EU-Dienstleistungsrichtlinie wurde in der 725. Sitzung des Bundesrates am 13. Oktober 2005 mit Stimmenmehrheit **abgelehnt**. Mit **Stimmenmehrheit angenommen** wurde hingegen ein **Entschließungsantrag** der Bundesräte WEISS (ÖVP, Vorarlberg), WEILHARTER (FPÖ, Steiermark), Kolleginnen und Kollegen betreffend die weiteren **Verhandlungen zur Dienstleistungsrichtlinie**.[41]

Anlässlich ihrer Tagung am 29. November 2005 verabschiedete die **Landtagspräsidentenkonferenz** in der so genannten „**Wiener Erklärung**" (B/1) eine Resolution zur Zukunft der Daseinsvorsorge in Europa. Gegenstand der Resolution war ua die Aufrechterhaltung der kommunalen Wahlfreiheit bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen und die Ausnahme aller Leistungen der Daseinsvorsorge vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie. Die Resolution enthält sechs konkrete Forderungen an die Bundesregierung und wurde mit Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 1. Dezember 2005 an den Bund übermittelt.

Im Zusammenhang mit den Beratungen über den Bericht der Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten über die österreichische EU-Präsidentschaft 2006 (III-291-BR/2005) in der 728. Sitzung des **Bundesrates** vom 1. Dezember 2005 wurde mit Stimmenmehrheit eine **Entschließung** (E-196-BR/2005) (B/2) angenommen, mit der ua die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung aufgefordert wurden, bei den Verhandlungen den vorliegenden **Vorschlag der Kommission** betreffend eine **Richtlinie** über **Dienstleistungen** im Binnenmarkt **abzulehnen**.

---

41 Die **Entschließung E-194-BR/2005** betreffend die weiteren Verhandlungen zur Dienstleistungsrichtlinie lautet: Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wird auch im Hinblick auf Entschließungen mehrerer Landtage ersucht, in den Verhandlungen über die Dienstleistungsrichtlinie auch weiterhin aktiv daran mitzuwirken, dass ungerechtfertigte Barrieren im europäischen Dienstleistungshandel systematisch beseitigt werden und Arbeitnehmer, Unternehmer sowie Endverbraucher von der Öffnung der Dienstleistungsmärkte profitieren können. Gleichzeitig wird der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ersucht, sich dafür einzusetzen, dass österreichische Standards, vor allem im Bereich der Daseinsvorsorge – insbesondere im Gesundheits- und Sozialsektor – aufrechterhalten werden.

12. Daseinsvorsorge – Dienstleistungen von allgemeinem Interesse

Die **Dienstleistungen** von **allgemeinem (wirtschaftlichem) Interesse** auf der Grundlage des von der Europäischen Kommission im Jahr 2003 vorgelegten Grünbuches (siehe 28. Bericht 2003, 112 ff) und des Weißbuches zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse aus dem Jahre 2004, KOM(2994) 374 endgültig (siehe ausführlich 29. Bericht 2004, 95 ff), standen auch im Berichtsjahr 2005 im Zentrum der Auseinandersetzungen um die Zukunft des europäischen Gesellschaftsmodells. Massives Lobbying – im Besonderen auch durch die österreichischen Länder – führte dazu, dass die in der Mitteilung der Europäischen Kommission zur Binnenmarktstrategie vom 7. Mai 2003 angekündigte Überprüfung der Wettbewerbssituation in den Mitgliedstaaten im **Wassersektor** auf europäischer Ebene bis auf weiteres **von der Prioritätenliste gestrichen wurde**. Im Wasserbereich unterblieben bislang sektorspezifische europäische Regelungen.

In anderen Bereichen war die Daseinsvorsorge hingegen massiv von neuen Gesetzesinitiativen der europäischen Institutionen betroffen:

- Am 13. Juli 2005 veröffentlichte die Europäische Kommission ua eine Entscheidung gemäß Art 86 Abs 3 EGV. Ziel der Entscheidung ist die Einführung von mehr Rechtssicherheit bei der beihilfenrechtlichen Beurteilung von Ausgleichszahlungen im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.
- Am 20. Juli 2005 legte die Europäische Kommission den – nunmehr – dritten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über **öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße** vor.[42] Der Verordnungsentwurf übernimmt erstmals wesentliche Forderungen des Europäischen Parlamentes aus erster Lesung vom November 2001 und des Landes Wien. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass der Vorschlag erstmals den Erhalt kommunaler Wahlfreiheit bei der Auswahl des Verkehrsbetreibers vorsieht. Demnach sollen regionale und kommunale Gebietskörperschaften nach den rechtlichen Kriterien der so genannten „In-house-Vergabe" innerhalb des geografischen Wirkungsbereiches eigene Verkehrsunternehmen unmittelbar mit der Erbringung von Verkehrsdienstleistungen betrauen dürfen, sofern diese Unternehmen außerhalb des geografischen Bezugsrahmens vom Wettbewerb ausgeschlossen bleiben.

---

42 Siehe dazu MARX, Vertikale Liberalisierungsbemühungen anhand des Beispiels öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), in: juridicum 2005, 154 ff.

13. Richtlinien und Richtlinienvorschläge mit Auswirkungen auf die Länder

13.1. Wesentliche Auswirkungen auf die Landesrechtsordnung dürfte die am 7. September 2005 neu erlassene **Diplomanerkennungsrichtlinie** 2005/36/EG[43] haben.
Sie ist von den Mitgliedstaaten bis 20. Oktober 2007 umzusetzen. Die Richtlinie ersetzt die sog 1. Diplomanerkennungsrichtlinie, die im Wesentlichen die gegenseitige Anerkennung von Berufsausbildungen auf universitärem Niveau regelte, und die sog 2. Diplomanerkennungsrichtlinie, die die Anerkennung von nicht universitären Berufsausbildungen zum Gegenstand hatte. Auch die neben dem allgemeinen System der Diplomanerkennung vorgesehene sektorspezifische Anerkennung, insbesondere im Bereich der ärztlichen und nichtärztlichen Gesundheitsberufe, wird mit dieser Richtlinie neu geregelt.
Für den Bereich der Landesrechtsordnung kommt jedoch ausschließlich das allgemeine System der Diplomanerkennung zum Tragen, und zwar im Bereich der Dienstleistungsfreiheit (Art 5 ff) und der erstmals vorgesehenen Anerkennungsplattformen (Art 15).

Wie wichtig die **rechtzeitige** und **vollständige Umsetzung** des gemeinschaftsrechtlichen Besitzstandes im Bereich der Diplomanerkennung ist, zeigt das **Urteil** des **EuGH** in der Rs C-141/04 (**M. PEROS** gg Techniko Epimelitirio Ellados). In diesem Griechenland betreffenden Vorabentscheidungsverfahren hat der Gerichtshof auf das Wesentliche zusammengefasst nämlich entschieden, dass ein Mitgliedstaat im Fall einer Minderqualifikation des Anerkennungswerbers gemeinschaftsrechtlich zulässige Ergänzungsmaßnahmen im Sinn einer Nachqualifikation nur insoweit vorschreiben kann, als diese nach der maßgebenden nationalen Regelung auch vorgesehen sind. Der Anerkennungswerber kann sich demnach in Ermangelung entsprechender nationaler Vorschriften unmittelbar auf die maßgebende Richtlinie berufen, um die Anerkennung seiner Ausbildung zu erhalten, wogegen der Mitgliedstaat die Richtlinie nicht zum Nachteil des Anerkennungswerbers unmittelbar anwenden kann.

13.2. Am 21. September 2005 legte die Europäische Kommission eine **Mitteilung** zur thematischen **Strategie zur Luftreinhaltung** und einen **Vorschlag** für eine **Richtlinie** über die **Luftqualität und saubere Luft für Europa**, KOM(2005) 447 endgültig, vor. Mit dem Richtlinienvorschlag werden die Rahmenrichtlinie und die erste, zweite und dritte Tochter-

43 Siehe die Richtlinie 2005/36/EG vom 5. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl Nr L 255 vom 30.09.2005, S 22.

richtlinie im Bereich Luftreinhaltung sowie die Informationsaustauschentscheidung zusammengefasst. Zudem werden die bestehenden Luftqualitätsvorschriften um einen weiteren Grenz- und Zielwert erweitert. Der Vorschlag ist im Zusammenhang mit der Thematischen Strategie zur Bekämpfung der Luftverschmutzung – auch vor dem Hintergrund erhöhter Feinstaubbelastungen – in Europa zu sehen. Zielsetzung des neuen EU-Richtlinienvorschlags ist die Festlegung von Luftqualitätszielen, die Durchführung von Maßnahmen zur Beurteilung, Erhaltung und Verbesserung der Luftqualität, die Bereitstellung von Informationen zur Luftqualität sowie die Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zur Verringerung der Luftverschmutzung.

Zu diesen beiden EU-Initiativen initiierte der **Ausschuss der Regionen** (AdR) eine versuchsweise **Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung** im Rahmen des im AdR im Aufbau befindlichen Netzwerks. Die österreichischen Länder beteiligten sich am Probelauf und das Land **Vorarlberg** bereitete federführend für die Länder eine **gemeinsame Länderstellungnahme**[44] an den AdR zu den beiden Initiativen vor.

13.3. Die österreichischen Länder setzen verstärkt Bemühungen, um die **Subsidiarität** und **Verhältnismäßigkeit** von **vorgeschlagenen EU-Initiativen** zu prüfen. Im Berichtsjahr wurde in einer von den Ländern **Vorarlberg** und **Salzburg** initiierten **Länderexpertenkonferenz** mit dem Aufbau eines Netzwerkes unter den Ländern begonnen. Zukünftig sollen im Sinn einer Arbeitsteilung für definierte, länderrelevante Bereiche einzelne federführende Länder bestimmt werden, die eine Vorprüfung von neuen EU-Initiativen auf Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit vornehmen und – sofern notwendig – die anderen Länder über diesen Prinzipien widersprechende Initiativen informieren. Die Länder kooperieren dabei auch mit dem Ausschuss der Regionen und beteiligen sich an dem von diesem aufgebauten Netzwerk[45] (siehe oben Punkt 7.3.).

14. Länderbeteiligungsverfahren in EU-Angelegenheiten

---

44 EU; Vorschlag für eine Richtlinie über die Luftqualität, KOM(2005) 447; Mitteilung der Kommission „Thematische Strategie zur Luftreinhaltung", KOM (2005) 446; Gemeinsame Länderstellungnahme an den Ausschuss der Regionen – Netzwerk für die Subsidiaritätskontrolle, Schreiben Verbindungsstelle der Bundesländer, VST-5253/4 vom 20. Dezember 2005.

45 Siehe AdR, Informationsvermerk über die Errichtung eines Netzes für die Subsidiaritätskontrolle durch den AdR, CdR 475/2004 (EN) Ak/mm.

Die Vertretung der österreichischen Interessen gegenüber den Organen der Europäischen Union obliegt dem Bund. Daher ist die Einbindung der Länder in die innerstaatliche Willensbildung von besonderer Bedeutung und mit Interesse und Aufmerksamkeit zu beobachten.

14.1. Wie schon in den Vorjahren traten die im Jahr 1992 eingerichteten **Koordinationsorgane der Länder** in EU-Angelegenheiten, nämlich die **Integrationskonferenz der Länder (IKL)** und der **Ständige Integrationsausschuss der Länder (SIL)** im Jahr 2005 zu **keiner Sitzung** zusammen. Die Länderstandpunkte und Länderpositionen wurden neuerlich durch die **Landeshauptleutekonferenz** abgestimmt und festgelegt.

Die **Landtagspräsidentenkonferenz** befasste sich in ihrer Tagung am 15. Juni 2005 ausführlich mit den künftigen **Mitwirkungsrechten der Landtage** im Rahmen der Europäischen Union. Zur Kenntnis genommen wurde dabei, dass das Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union sowie das Protokoll über die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit unabhängig vom Schicksal des Vertrages über eine Verfassung für Europa Anwendung finden dürften. Geklärt werden müssten die Frage der Einbindung von Landtagsabgeordneten in die nationale COSAC-Delegation und die Einbindung des Bundesrates bzw der Landtage bei der Subsidiaritätsprüfung sollte genau definiert werden. Auch sollte überlegt werden, gewissen Ländern inhaltliche Bereiche für die Subsidiaritätsprüfung zuzuordnen.
Die **Landtagspräsidentenkonferenz** fasste dazu folgenden **Beschluss**:
„Die Landtagspräsidentenkonferenz nimmt die Berichte über den Stand der Beratungen zur Umsetzung der Protokolle über die Rolle der nationalen Parlamente sowie über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zur Kenntnis. Sie verweist auf die Notwendigkeit eines koordinierten Vorgehens zwischen den mit der Vertretung von Länderinteressen betrauten Organen auf Bundes- wie auf Landesebene.
Die Interessen der Landtage müssen gewahrt bleiben. Die Landtagsdirektorenkonferenz wird beauftragt, die Koordination mit dem Bundesratsdienst und der Länderexpertenkonferenz, die sich mit diesen Fragen befasst, herzustellen."

Der **Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik** trat im Berichtsjahr zu zwei Sitzungen zusammen (vgl Kapitel J, Punkt 2.2.). Dabei standen Fragen des EU-Beitrittes von Bulgarien, Rumänien, Kroatien und der Türkei sowie die österreichische EU-Präsidentschaft 2006 auf der Tagesordnung.

Wiederum ist an dieser Stelle die Tätigkeit der **Verbindungsstelle der Bundesländer** und jene der **Verbindungsstelle Brüssel** bei der Ständigen Vertretung Österreichs in allen EU-Angelegenheiten zu erwähnen. Es wurden Schriftstücke und Unterlagen weitergeleitet, Länderstandpunkte koordiniert, Stellungnahmen abgegeben und „Lobbying" für Länderanliegen bei Organen und Einrichtungen der Europäischen Union betrieben.

14.2. Das **Länderbeteiligungsverfahren in EU-Angelegenheiten** gemäß Art 23d B-VG gab im Berichtsjahr 2005 zu keinerlei Klagen Anlass und funktionierte problemlos.[46]
Gegenüber der Europäischen Kommission bzw dem Europäischen Gerichtshof vertrat der Bund die von den Ländern abgegebenen Stellungnahmen und Standpunkte.
Spezielle Länderanliegen und Probleme wurden bei Besuchen von Mitgliedern der EU-Kommission bzw von Repräsentanten und Vertretern der Europäischen Union in den Ländern erörtert.

14.3. Gemäß Art 23d Abs 2 B-VG wurden im Berichtsjahr 2005 **drei einheitliche Stellungnahmen** abgegeben, die zu einer **Bindungsverpflichtung des Bundes** führen. Betroffen waren folgende Angelegenheiten:

- Vorschlag für eine **Richtlinie** über den **Zugang zu Gerichten** in **Umweltangelegenheiten**, KOM(2003) 624;
  einheitliche Stellungnahme, VST-4367/21 vom 18. Jänner 2005 (Änderung zu VST-4367/17 vom 16. April 2004 – siehe dazu 29. Bericht 2004, 97 f).

- **Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000**; Gemeinschaftsliste der **atlantischen Region**, Ersuchen der Europäischen Kommission um Stellungnahme;
  einheitliche Stellungnahme, VST-2816/978 vom 11. Februar 2005

- Vorschlag für eine **Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt**, KOM(2004) 2;
  einheitliche Stellungnahme, VST-4657/62 vom 19. Oktober 2005 / Präzisierung zu VST-4657/19 vom 30. Juni 2004 – siehe dazu ausführlich 29. Bericht 2004, 94 f.

---

46 Siehe dazu ausführlich BUSSJÄGER, Die österreichischen Länder und die EU – eine Bilanz, in: Bußjäger/Rosner, Mitwirken und Mitgestalten – Europa und die österreichischen Länder (2005) 1 ff.

Der **Bund beachtete** in allen Fällen die **Bindungsverpflichtung**, wich von den einheitlichen Stellungnahmen nicht ab und vertrat gegenüber Organen der EU die Standpunkte der Länder.

14.4. Wie in den Vorjahren wurden auch im Berichtsjahr von den Ländern **Gemeinsame Länderstellungnahmen** – ohne rechtliche Wirkung für den Bund – abgegeben und damit eine einheitliche Position der Länder dokumentiert. Folgende sind anzuführen:

- **EU; Informationsverfahren** auf dem Gebiet der **Normen** und technischen **Vorschriften** auf Grund der Richtlinie 98/34/EG; Notifikation 2004/408-409/D – Deutschland (Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze);
  Gemeinsame Stellungnahme der Länder, VST-2552/2937 vom 4. Jänner 2005

- **EU; Verbesserung der Kommunikationsarbeit;**
  Gemeinsame Länderstellungnahme, VST-4963/13 vom 25. Jänner 2005

- **EU**; Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den **Austausch von Informationen aus dem Strafregister;**
  Gemeinsame Länderstellungnahme, VST-2335/3 vom 2. Februar 2005

- **EU; Nitratrichtlinie Nr 91/676/EWG; Ausnahmeantrag der Republik Österreich;**
  Gemeinsame Länderstellungnahme, VST-3041/47 vom 22. Juni 2005

- **EU; Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden;**
  Umsetzung und Fristerstreckung gemäß Art 15 Z 2; Schreiben der Europäischen Kommission/Generaldirektion für Verkehr und Energie;
  Gemeinsame Stellungnahme der österreichischen Länder, VST-4697/57 vom 13. Oktober 2005

- **EU; Ausschuss der Regionen**; Netzwerk für die **Subsidiaritätskontrolle**; Testphase;
  Gemeinsame Länderstellungnahme, VST-5272/4 vom 9. Dezember 2005

- **EU; Vorschlag** für eine **Richtlinie** über die **Luftqualität**, KOM(2005) 447; Mitteilung der Kommission „Thematische Strategie zur Luftreinhaltung", KOM(2005) 446;
  Gemeinsame Länderstellungnahme an den Ausschuss der Regionen – Netzwerk für die Subsidiaritätskontrolle, VST-5253/4 vom 20. Dezember 2005 (siehe dazu oben Punkt 7.3.)

14.5. Wie schon in den Vorjahren nahm auch im Jahr 2005 **kein Ländervertreter** an **EU-Ratstagungen** teil.

14.6. Gemäß Art 23e B-VG kommen dem **Nationalrat** und dem **Bundesrat** in Angelegenheiten der europäischen Integration Mitwirkungsrechte in Form von **Informations- und Stellungnahmerechten** zu.

Das österreichische Parlament nützte die verfassungsrechtlich verankerten Mitwirkungsrechte wiederum in sehr geringem Umfang, da weder vom Nationalrat noch vom Bundesrat **bindende Stellungnahmen** abgegeben wurden.
Der Ständige Unterausschuss des Nationalrates begrüßte am 16. November 2005 mit den Stimmen der Regierungsparteien die Absicht der Staats- und Regierungschefs, die europäische Integration im Bereich der inneren Sicherheit zu vertiefen.

Im Berichtsjahr fasste der **Nationalrat mehrere Entschließungen**, mit denen die Bundesregierung ersucht wurde, in EU-Angelegenheiten entweder bestimmte Maßnahmen zu treffen oder gegenüber den Organen der EU bestimmte Standpunkte einzunehmen. Folgende Entschließungen sind zu erwähnen:

- Entschließung vom 6. April 2005 (96/E) betreffend **Maßnahmen im Zusammenhang mit der Reform der EU-Zuckermarktordnung**;
- Entschließung vom 11. Mai 2005 (99/E) betreffend **europaweite Volksabstimmung über eine Verfassung für Europa sowie Einberufung einer EURATOM-Revisionskonferenz**;
- Entschließung vom 11. Mai 2005 (100/E) betreffend Initiative für die **Ermöglichung einer europaweiten Volksabstimmung über europäische Fragen**;
- Entschließung vom 11. Mai 2005 (101/E) betreffend **Stärkung des Datenschutzes im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit in der Europäischen Union**;
- Entschließung vom 29. September 2005 (141/E) betreffend Mitwirkung des Bundesministers für Arbeit und Soziales an den Verhandlungen über die **Dienstleistungsrichtlinie** mit dem Ziel einer **Aufrechterhaltung** der **österreichischen Standards** im Bereich der **Daseinsvorsorge** sowie im **Gesundheits- und Sozialsektor**;
- Entschließung vom 16. November 2005 (155/E) betreffend die **österreichische Position zu den WTO (Welthandelsorganisations)-Verhandlungen im Bereich des Agrarhandels**;

- Entschließung vom 6. Dezember 2005 (161/E) betreffend **europaweite Bruttopreisauszeichnungspflicht für Luftverkehrsunternehmen**;

- Entschließung vom 21. Dezember 2005 (166/E) betreffend **Einführung einer Devisentransaktionssteuer zur Finanzierung des EU-Budgets**;

Vom **Bundesrat** wurden im Jahr 2005 nachstehend angeführte **Entschließungen**, die EU-Angelegenheiten betrafen, beschlossen:

- Entschließung (E-194-BR/2005) vom 13. Oktober 2005 (725. Sitzung) betreffend die **weiteren Verhandlungen zur Dienstleistungsrichtlinie** (siehe oben Punkt 11.);

- Entschließung (E-195-BR/2005) vom 4. November 2005 (727. Sitzung) betreffend **Bericht der Außenministerin über die österreichische EU-Präsidentschaft**;

- Entschließung (E-196-BR/2005) vom 1. Dezember 2005 (728. Sitzung) betreffend **Rücknahme des Entwurfs der Dienstleistungsrichtlinie** (angenommen anlässlich der Beratungen über den Bericht der Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten über die österreichische EU-Präsidentschaft 2006) – siehe ausführlich oben Punkt 11. und B/2.

15. Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof – Urteile

Im Berichtsjahr ergingen mehrere Urteile des Europäischen Gerichtshofes, die für die Länder von besonderem Interesse waren. Nachstehend werden einige bedeutsame Entscheidungen angeführt.

15.1. Mit **Urteil** des **Gerichtes erster Instanz** der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Oktober 2005 (verbundene Rechtssachen T-366/03 und T-235/04) wurde der vom Land **Oberösterreich** gestellte Antrag, die Entscheidung (2003/653/EG) der Kommission betreffend die Unzulässigkeit des geplanten **Oö. Gentechnik-Verbotsgesetzes** für nichtig zu erklären, **abgewiesen**.[47] Das genannte Gesetz hätte ein Verbot des Anbaus von Saat- und Pflanzgut, das aus gentechnisch veränderten

47 Vgl Gentechnik bleibt trotz EU-Urteil tabu. Der Europäische Gerichtshof kippt das Anbauverbot von Gentech-Saatgut in Oberösterreich. Landtag in Linz beschließt weiteres Gesetz gegen Gentechnik in der Landwirtschaft, in: Die Presse vom 06.10.2005; Nach Gerichtsurteil: Österreich vor Gentechnik-Welle. Anbauverbot in Oberösterreich wird aufgehoben, in: Der Standard vom 06.10.2005.

Organismen (GVO) besteht oder solche enthält, sowie ein Verbot der Zucht und des Freilassens von transgenen Tieren zu Zwecken der Jagd und der Fischerei vorgesehen (vgl dazu 29. Bericht 2004, 64).
Gemäß Art 225 Abs 1 EGV legte das Land Oberösterreich ein **Rechtsmittel** ein, das Verfahren ist noch offen.[48]

Unabhängig von der Sachentscheidung beschäftigte sich der Gerichtshof mit der Zulässigkeit der vom Land Oberösterreich erhobenen Klage und prüfte, ob die angefochtene Entscheidung das Land Oberösterreich im Sinne von Art 230 Abs 4 EG mittelbar und individuell betrifft und kam zum Ergebnis, dass dies der Fall sei. Die Entscheidung des Gerichtes erster Instanz stellt – unabhängig von der Abweisung des gestellten Antrages – einen Fortschritt im Hinblick auf die Rechte von Ländern und Regionen dar. Es ist zum ersten Mal, dass eine **„individuelle Betroffenheit"** alleine von der **innerstaatlichen verfassungsrechtlichen Kompetenzlage** abhängig gemacht wird. Weist die innerstaatliche Verfassungsrechtslage einen Akt der Gesetzgebung einem Land oder einer Region zu, so kann dieses im Verfahren nach Art 95 Abs 5 EG bei einer negativen Entscheidung dagegen **Klage erheben.**[49]

Das Urteil zeigt auch die Richtigkeit des zB vom Land Tirol im **Tiroler Gentechik-Vorsorgegesetzes**, LGBl 2005/36, beschrittenen Weges auf. Dieses Gesetz, das am 1. Juli 2005 in Kraft trat, schöpft den durch Art 4 Abs 3 der Richtlinie 2001/18/EG (Freisetzungs-RL) gegebenen Regelungsspielraum aus. Danach ist von Fall zu Fall sorgfältig zu prüfen, ob der Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) mit Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt verbunden ist (case-by-case-Prinzip). Zwar wurde von einem gänzlichen Verbot des Inverkehrbringens von GVO mit Rücksicht auf Art 22 der Richtlinie, wonach die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von GVO als Produkte oder in Produkten, die den Anforderungen der Richtlinie entsprechen, grundsätzlich nicht verbieten, einschränken oder behindern dürfen, abgesehen. Es wurden aber Maßnahmen zur Gentechnik-Vorsorge geregelt, um im Sinn des Art 26a der Richtlinie „das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO in anderen Produkten zu verhindern." Dadurch soll sichergestellt werden, dass landwirtschaftliche Kulturflächen, auf denen GVO nicht ausgebracht werden, weiterhin nach den Grundsätzen der biologischen

48 Vgl Linz will berufen. Gegen die Aufhebung des Gentechnik-Verbotsgesetzes durch den EuGH wird Oberösterreich nun Berufung einlegen, in: TT vom 19./20.11.2005.

49 Siehe dazu ausführlich Gentechnik-Urteil – ein Schritt zu einer allgemeinen Klagslegitimation der Länder?, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 5/2005.

Landwirtschaft, aber auch auf konventionelle Weise bewirtschaftet werden können. Schließlich ist es ein Anliegen des Naturschutzes, in naturschutzrechtlich besonders geschützten Bereichen – einschließlich solcher nach der sog „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie" (92/43/EWG) und der „Vogelschutz-Richtlinie" (79/409/EWG) – wild lebende Tier- und Pflanzenarten und deren natürliche Lebensräume in ihrem ursprünglichen Bestand zu erhalten. Zur Erreichung dieser Ziele wurde im Gesetz ein klarer und eindeutiger Rahmen für den Einsatz von GVO festgelegt.

15.2. Speziell aus Sicht des Landes **Tirol** bedeutsam – wenngleich unerfreulich – ist das **Urteil** des Europäischen Gerichtshofes zum „**sektoralen Fahrverbot**" (Rs C-320/03). Bekanntlich wurde mit Verordnung des Landeshauptmannes, BGBl II Nr 279/2003, gestützt auf das Immissionsschutzgesetz-Luft auf der **A 12 Inntalautobahn** zwischen den Gemeinden Kundl und Ampass ein Fahrverbot für LKW, die bestimmte Arten von Gütern befördern, verhängt. Die Europäische Kommission hat darin einen **Widerspruch** zur **Freiheit** des **Warenverkehrs** gesehen und ein **Vertragsverletzungsverfahren** eingeleitet, das in einer Klage gegen die Republik Österreich gipfelte. Auf Grund zweier einstweiliger Anordnungen des Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes musste diese Verordnung bis zur Entscheidung des Gerichtshofes über die Klage ausgesetzt werden (vgl dazu 28. Bericht 2003, 103 f und 128 f und 29. Bericht 2004, 85 f).

Mit **Urteil** vom 15. November 2005 hat der Gerichtshof schließlich festgestellt, dass das **sektorale Fahrverbot** im **Widerspruch** zu den Art 28 und 29 EG-V steht.[50] Der Gerichtshof geht davon aus, dass die Verhängung eines Fahrverbotes für bestimmte Güter auf einem der wichtigsten terrestrischen Verbindungswege zwischen Süddeutschland und Norditalien die Möglichkeiten des Handelsverkehrs beschränke und eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen darstelle. Zwar anerkennt der Gerichtshof, dass eine solche Beschränkung im Interesse der Gewährleistung der Luftqualität im betreffenden Gebiet aus Gründen des Umweltschutzes gerechtfertigt werden könne, wobei er die Bedeutung des Umweltschutzes als eines der wesentlichsten Ziele der Gemeinschaft ausdrücklich hervorhob. Insofern folgte der Gerichtshof der Argumentation Österreichs im Verfahren. Letztlich gelangt er jedoch zum Ergebnis, dass die konkret verhängte Maßnahme unverhältnismäßig sei. Es wäre zu prüfen gewesen, ob das angestrebte Ziel der Verringerung der Schadstoffemissionen nicht auch mit den freien Warenverkehr

50 Siehe eine ausführliche Urteilsbesprechung in: WBl 2006, 20 ff.

weniger beschränkenden Maßnahmen erreichbar gewesen und ob die Beförderung der betreffenden Güter mit anderen Verkehrsträgern oder über andere Straßenverbindungen möglich gewesen wäre. Auch sei der (zweimonatige) Übergangszeitraum zu kurz bemessen gewesen.
Zusammenfassend schließt der Gerichtshof die Zulässigkeit eines sektoralen Fahrverbotes zumindest nicht vorweg aus. Er verlangt jedoch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit eine strenge Alternativenprüfung und Folgenabschätzung.

15.3. Der Europäische Gerichtshof entschied in seinem **Urteil** vom 1. Dezember 2005 in der Rs C-213/04 **BURTSCHER**, dass die in § 29 Abs 2 des (alten) **Vorarlberger Grundverkehrsgesetzes**, LGBl 2000/29, im Zusammenhang mit dem Erklärungsverfahren normierte Sanktionsmaßnahme, die für den Fall der unterlassenen oder verspäteten Abgabe der geforderten Erklärung die rückwirkende Rechtsunwirksamkeit des betreffenden Grundverkehrsgeschäfts vorgesehen hatte, unverhältnismäßig sei.
In seiner Begründung führte der EuGH aus, dass die erwähnte Sanktionsmaßnahme automatisch im Anschluss an das bloße Versäumnis der Frist zur Abgabe der geforderten Erklärung ohne Rücksicht auf die Gründe für die Verspätung bei deren Abgabe verhängt werde. Eine solche Sanktion stelle ein Rechtsgeschäft grundlegend in Frage, ohne dass sie mit dem Verstoß gegen materielle Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes begründet werde, und sei deshalb unverhältnismäßig.

15.4. Mit **Urteil** vom 11. Jänner 2005, Rs C-26/03 (**Stadt Halle** und RPL Recyclingpark Lobau GmbH gegen Arbeitsgemeinschaft Thermische Restabfall- und Energieverwertungsanlage (**TREA Leuna**) erkannte der EuGH, dass die **Vergabe** eines **öffentlichen Dienstleistungsauftrages** an ein Unternehmen mit teilweise privatem Kapital („gemischtwirtschaftliche Gesellschaften") unabhängig von der Höhe der Beteiligung **kein In-house-Geschäft** darstelle[51], das von den Gemeinschaftsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen ausgenommen ist (siehe auch die Besprechung des Urteils im Kapitel H, Besonderer Teil, Punkt 4.3.).

Bei der **Vergabe** von **öffentlichen Aufträgen** an Unternehmen mit teilweise privatem Kapital (etwa bei der kommunalen Abfallentsorgung) wird daher in Zukunft zu beachten sein, dass diese Vergabe **den Ge-**

51 Siehe dazu DAMJANOVIC/FUCHS, Gemischtwirtschaftliche Kooperationen. Der steinige Weg auf der Suche nach einem privaten Partner, in: juridikum 2005, 138 ff.

meinschaftsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen **unterliegt**.

15.5. Besondere Bedeutung – speziell für das Land **Niederösterreich** – hatte auch das **Urteil** des EuGH vom 8. September 2005 in der Rechtssache **Mobistar SA** gegen Commune de Fléron und **Belgacom Mobile SA** gegen Commune de Schaerbeek – (Rs C-544/03 und C-545/03) betreffend **belgische Gemeindeabgaben** auf **Mobilfunksendeanlagen**. Der Gerichtshof bestätigte die Zulässigkeit der Einhebung von Abgaben für die Infrastrukturen für die Mobilkommunikationen (siehe Kapitel H, Besonderer Teil, Punkt 4.4.). Gerade im Zusammenhang mit dem **NÖ Sendeanlagenabgabegesetz** (vgl dazu ausführlich Kapitel A, Punkte 12.1. – 12.4.) wurde klargelegt, dass solche **Abgaben** grundsätzlich **nicht gemeinschaftsrechtswidrig** sind.

15.6. Mit **Urteil** vom 7. Juli 2005, Rs C-147/03 (Kommission gegen Österreich – **Voraussetzungen** des **Zugangs zum Hochschulstudium-Diskriminierung**), stellte der EuGH fest, dass die Republik Österreich gegen seine Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht (insbesondere den Artikeln 12, 149 und 150 EGV) verstoßen habe, da nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die Inhaber von in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Sekundarschulabschlüssen unter den gleichen Voraussetzungen wie die Inhaber von in Österreich erworbenen Sekundarschulabschlüssen **Zugang zum Hochschul-** und **Universitätsstudium in Österreich** haben.[52]

In Reaktion auf das gegenständliche Urteil beschloss der Nationalrat einen Tag nach dessen Verkündigung am 8. Juli 2005 das Bundesgesetz, mit dem das **Universitätsgesetz 2002** geändert wird, BGBl I Nr 77/2005. Dadurch soll sichergestellt werden, dass bei Vorliegen ausländischer Reifezeugnisse jenes Bildungsniveau vorhanden ist, das bei einem österreichischen Reifezeugnis vorausgesetzt wird. Daneben wurden die Universitäten ermächtigt, für einen Zeitraum von zwei Jahren, den Zugang zu bestimmten Studien zu beschränken.

Die **Landeshauptleutekonferenz** befasste sich in ihrer Tagung am 4. November 2005 mit den Konsequenzen des EuGH Urteils und stellte in ihrem Beschluss fest:
„Die Landeshauptleutekonferenz hält die derzeitige Situation betreffend den Studierendenzugang an Universitäten im Gefolge des Urteils

52 Siehe dazu Zugang zu Universitäten in Österreich: EuGH-Urteil und Konsequenzen, in: ZER 2005, 91 und eine ausführliche Besprechung des Urteils in: ZER 2005, 110 ff.

des EuGH für äußerst unbefriedigend. Die zuständigen Stellen werden aufgefordert, Lösungsangebote zu erarbeiten und diese eingehend zu prüfen. Eine Lösung muss bereits bei der Immatrikulation für das Sommersemester 2006 greifen."

15.7. Mit **Urteil** vom 10. März 2005, Rs C-491/03, Ottmar **HERMANN** gegen Stadt Frankfurt am Main betreffend die **Gemeinschaftsrechtskonformität** der **Getränkesteuer** in der Stadt Frankfurt am Main stellte der Europäische Gerichtshof fest, dass **Getränkesteuern** auf die Bewirtung mit **alkoholischen Getränken** in der Gastronomie nach Art 3 Abs 3 der Verbraucher-Richtlinie **gemeinschaftsrechtlich zulässig** sind.
Die Auswirkungen dieses Urteils auf die österreichischen Getränkesteuern wurden in der Literatur kontroversiell beurteilt. Diesbezüglich hat der Österreichische Städtebund zur Abklärung aller widersprüchlichen Standpunkte und Meinungen eine wissenschaftliche Analyse durch Univ.Prof. Dr. LANG ausarbeiten lassen. Das dazu erstellte Rechtsgutachten[53] bestätigt die EU-Konformität der österreichischen Getränkesteuern.[54]

Parallel dazu haben unter Koordination des Städtebundes alle Länder hinsichtlich der noch offenen Berufungsverfahren zur Getränkesteuer erstinstanzliche Entscheidungen auf Grundlage dieser Rechtsansicht erlassen. Ob sich auch der Verwaltungsgerichtshof dieser Rechtsauffassung anschließt oder eventuell ein neuerliches Vorabentscheidungsverfahren einleitet, bleibt abzuwarten. Seit Sommer 2005 sind dazu zwei Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof zu den Zahlen 2005/16/0213 und 2005/16/0217 anhängig.

16. Umsetzung von EU-Richtlinien – Vertragsverletzungsverfahren

16.1. Vom Bund und den Ländern wurde auch im Jahr 2005 den EU-Vorgaben entsprochen, mehrere **EU-Richtlinien** in das **innerstaatliche Recht umgesetzt** und die hiefür notwendigen – zahlreichen – Gesetze beschlossen.

---

53 Siehe LANG, Die Auswirkungen des EuGH-Urteils vom 10.03.2005, Rs C-491/03, Hermann, auf die Erhebung von Getränkesteuern in Österreich, in: ÖStZ 2005, 503 ff und 543 ff. Vgl PRAMBÖCK, EuGH-Deutsche Getränkesteuer EU-konform, in: ÖGZ 2005/5, 4 f.

54 Vgl PRAMBÖCK, Die unendliche Geschichte der Getränkesteuer geht weiter, in: ÖGZ 2005/9, 4 f; BEISER, Fragen und Antworten zur Getränkesteuer, in: ÖGZ 2005/6, 34 ff; PLANSKY, Erhebung von Getränkesteuer bei Restaurationsumsätzen zulässig! In: SWK-Heft 19, 769 ff.

Jene EU-Richtlinien, die auch von den Ländern umgesetzt werden mussten, waren zB die Gentechnik-Richtlinie 2001/17/EG (vgl Kapitel F, Punkt 2.3.), die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 2003, 2003/34/EG (vgl Kapitel F, Punkt 2.1.), die SEVESO-II-Richtlinie, die Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen, Richtlinien im Bereich der Gleichbehandlung und der Antidiskriminierung sowie im Bereich der Diplomanerkennung (siehe Kapitel F, Punkt 2.1.).
Bei der Umsetzung von EU-Richtlinien arbeiteten Bund und Länder kooperativ zusammen.

16.2. Die Europäische Kommission schenkte der **Umsetzung von EU-Richtlinien** weiterhin große Aufmerksamkeit. Am 11. Oktober 2004 gab die Kommission ein durchschnittliches Umsetzungsdefizit aller Mitgliedstaaten von 1,9% bekannt, für Österreich lag das Umsetzungsdefizit bei 1,8%,[55] da Österreich 29 Richtlinien nicht umgesetzt hatte.

Mit Stand 1. Dezember 2005 waren insgesamt **1.635 Richtlinien** umzusetzen. Dabei hatte **Österreich 24 Richtlinien nicht umgesetzt** und lag damit in einem Ranking der 25 EU-Mitgliedstaaten an der 16. Stelle. Von den 24 nicht umgesetzten Richtlinien fielen 11 in die Kompetenz des Bundes und 13 Richtlinien sowohl in die Kompetenz des Bundes als auch in die Kompetenz der Länder. **Keine** einzige **Richtlinie fiel** allein in den **Zuständigkeitsbereich der Länder**.[56] Dies zeigt einmal mehr, dass die Probleme bei der nicht rechtzeitigen Umsetzung[57] von EU-Richtlinien keinen föderalistischen Anknüpfungspunkt haben. Vielmehr sind die Länder bei der Erfüllung europarechtlicher Verpflichtungen vorbildlich.[58]

16.3. Von der Europäischen Kommission wurden im Jahr 2005 gegen die Mitgliedstaaten wegen behaupteter **Verstöße gegen** das **Gemeinschaftsrecht** zahlreiche **Vertragsverletzungsverfahren** eingeleitet.

---

55 Vgl EU-Recht: Wien säumig. Österreich hat 29 Richtlinien nicht umgesetzt, in: Der Standard vom 11.10.2005; Richtlinien-Flut im Nationalrat. Jedes Jahr werden rund 250 Gesetzesvorgaben von Brüssel nach Wien geschickt, in: Die Presse vom 18.11.2005.

56 Siehe dazu ausführlich BUSSJÄGER/BÄR/WILLI, Kooperativer Föderalismus im Kontext der Europäischen Integration, FÖDOK Band 23 (2006) 44 ff.

57 Siehe dazu BRENN, Auf dem Weg zur horizontalen Direktwirkung von EU-Richtlinien, in: ÖGZ 2005, 41 ff; KANTE, Nationale Rechtslage und unmittelbare Anwendung von Gemeinschaftsrecht. Die Problematik der mangelhaften Umsetzung der UVP-RL/UVP-ÄndRL in Österreich, in: ZfV 2005, 11 ff.

58 Siehe Umsetzungsproblematik – ein föderales Strukturproblem?, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 4/2005.

Mit Stichtag 5. September 2005 waren gegen die **Republik Österreich** folgende **Vertragsverletzungsverfahren**, von denen teilweise auch die Länder betroffen waren, anhängig:[59]

- **Erste Stufe**: Mahnschreiben der Kommission: **27 Fälle**, davon wurden elf Verfahren im Berichtsjahr anhängig gemacht.
- **Zweite Stufe**: begründete Stellungnahme der Kommission: **23 Fälle**, davon stammten noch sieben Verfahren aus den Vorjahren.
- **Dritte Stufe**: Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof: **zwölf Verfahren**.
  In **einem Fall** (betreffend die Liquiditätsreserven von Kreditinstituten gemäß § 25 Bankwesengesetz, EuGH Verfahren C-270/06) wurde von der Kommission der **Beschluss** gefasst, **Klage** zu erheben. Das Verfahren vor dem EuGH wurde im Berichtsjahr jedoch nicht eingeleitet.

Im Jahr 2005 wurden von österreichischen Gerichten **13 neue Vorabentscheidungsverfahren** eingeleitet. Dabei handelt es sich um die Anrufung des EuGH durch ein nationales Gericht wegen der Auslegung von Gemeinschaftsrecht.

Die **Republik Österreich** erhob am 26. September 2005 eine **Klage** (Rs T-368/05) gegen die **Kommission** wegen Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 15. Juli über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des **Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds** für die **Landwirtschaft** (EAGFL) **getätigten Ausgaben** von der Gemeinschaftlichen Finanzierung.

16.4. Die **Zusammenarbeit** mit dem **Bund**, insbesondere in den **Vertragsverletzungsverfahren**, funktionierte auch im Jahr 2005 sehr gut. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst trat in den Verfahren auch zum Schutz der Länderinteressen sehr engagiert auf. Besonders zeigte sich dies etwa im Verfahren betreffend das sektorale Fahrverbot auf der Inntal-Autobahn A 12 in Tirol. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst fordert die Länder in allen sie betreffenden Verfahren zur Stellungnahme auf und berücksichtigt diese auch. Beabsichtigte Änderungen oder Ergänzungen werden stets mit den Ämtern der Landesregierung akkordiert.

---

59 Siehe die Aufstellung der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU – Übersicht über die Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich mit Stand 5. September 2005, VST-2900/2286 vom 7. September 2005.

16.5. Im Berichtsjahr 2005 ergingen in **zehn Verfahren Urteile** des **Europäischen Gerichtshofes**, in denen ein **Verstoß der Republik Österreich gegen Gemeinschaftsrecht** festgestellt wurde:

- Umsetzung der RL 92/85; **Gleichbehandlung von Frauen und Männern** hinsichtlich des **Zugangs zur Beschäftigung (Untertagebergbau, Druckluft- und Taucherarbeiten)**
  EuGH-Verfahren C-203/03; ABl Nr C 158 vom 3.7.2003, S 13
  Urteil vom 1.2.2005; ABl Nr C 82 vom 2.4.2005, S 4 (U)

- **Zugang** der Inhaber von in anderen **Mitgliedstaaten erworbenen Sekundarschulabschlüssen zur Hochschulbildung (Universitäts-Studiengesetz)**
  EuGH-Verfahren C-147/03; C 112 vom 10.5.2003, S 21
  Urteil vom 7.7.2005; ABl Nr C 217 vom 3.9.2005, S 5
  (siehe dazu oben Punkt 15.6.)

- Umsetzung der RL 75/439 -**Altölbeseitigung**
  EuGH-Verfahren C-15/03; ABl Nr C 55 vom 8.3.2003, S 15
  Urteil vom 27.1.2005; ABl Nr C 82 vom 2.4.2005, S 2 (U)

- Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 2000/43 zur **Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft**
  EuGH-Verfahren C-335/04; ABl Nr C 239 vom 25.9.2004
  Urteil vom 4.5.2005; ABl Nr C 171 vom 9.7.2005, S 5 (U)

- Vorlage eines Berichts für 2001 über den **Schwefelgehalt der flüssigen Kraft- und Brennstoffe** (Art 7 der RL 99/32/EG)
  EuGH-Verfahren C-90/04; ABl Nr C 94 vom 17.4.2004, S 27
  Urteil vom 3.3.2005; ABl Nr C 106 vom 30.4.2005, S 8 (U)

- Beschwerdeverfahren betreffend **sektorales Fahrverbot (Nachtfahrverbot) auf der A 12 Inntalautobahn**
  EuGH-Verfahren C-320/03; ABl Nr C 226 vom 20.9.2003
  Urteil vom 15.11.2005;
  (siehe dazu ausführlich oben Punkt 15.2.)

- Richtlinie 92/50, Koordinierung der Verfahren zur **Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge** durch einen von der **Stadt Mödling** abgeschlossenen **Abfallentsorgungsvertrag**
  EuGH-Verfahren C-29/04; ABl Nr C 71 vom 20.3.2004, S 12
  Urteil vom 10.11.2005; ABl Nr C 10 vom 14.1.2006, S 3

- Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zur RL 1999/38 über den **Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene**
  EuGH-Verfahren C 378/04; ABl Nr C 262 vom 23.10.2004, S 23
  Urteil vom 17.11.2005; ABl Nr C 36 vom 11.2.2006

- Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zur RL 1999/38 über den **Schutz der Arbeitnehmer vor explosionsfähigen Atmosphären**
  EuGH-Verfahren C 377/04; ABl Nr C 262 vom 23.10.2004, S 23
  Urteil vom 27.10.2005; ABl Nr C 330 vom 24.12.2005, S 6

- **Unvereinbarkeit österreichischer Rechtsvorschriften für Zahnärzte und Dentisten mit dem Gemeinschaftsrecht**
  EuGH-Verfahren C 437/03; ABl Nr C 304 vom 13.12.2003, S 16
  Urteil vom 27.10.2005; ABl Nr C 330 vom 24.12.2005, S 4

16.6. Gegen die **Republik Österreich** waren mit Jahresende 2005 beim **Europäischen Gerichtshof** insgesamt **zwölf Verfahren** wegen **behaupteter Verstöße gegen Gemeinschaftsrecht** anhängig. Von den nachstehend angeführten Verfahren waren die Länder betroffen:

- **Grenzüberschreitende Dienstleistungen** (Bedingungen für die Entsendung von drittstaatsangehörigen Arbeitnehmern von EU-Unternehmen – § 18 Ausländerbeschäftigungsgesetz)
  EuGH-Verfahren C-168/04; ABl Nr C 146 vom 29.5.2004, S 2

- Mangelhafte Umsetzung der RL 89/391 über die Durchführung von Maßnahmen zur **Verbesserung** der **Sicherheit** und des **Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer**
  EuGH-Verfahren C-428/04; ABl Nr C 314 vom 18.12.2004, S 4

- Nicht vollständige Umsetzung der RL 79/409 über die **Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL)**
  EuGH-Verfahren C-507/04; ABl Nr C 45 vom 19.2.2005, S 16

- Nicht vollständige Umsetzung der RL 92/43 zur **Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Habitat-RL)**
  EuGH-Verfahren C-508/04; ABl Nr C 45 vom 19.2.2005, S 17

- **Besteuerung des Personenverkehrs – 6. MwSt-Richtlinie 77/338**
  EuGH-Verfahren C-128/05; ABl Nr C 182 vom 23.7.2005, S 21 (A)

- **Bestimmungen des österreichischen Kesselgesetzes** (BGBl 1992/211)
  EuGH-Verfahren C-257/05; ABl Nr C 217 vom 3.9.2005, S 27

- Bedingungen für die Anerkennung (**Zulassung privater Kontrolleinrichtungen im Rahmen der biologischen Landwirtschaft**)
  EuGH-Verfahren C-393/05; ABl Nr C 10 vom 14.1.2006, S 13
- Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zur RL 2000/78 zur Festlegung eines Rahmens für die **Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf**
  EuGH-Verfahren C-133/05; ABl Nr C 143 vom 11.6.2005, S 20 (A)
- Beschwerde betreffend mangelhafte Ausweisung des „Important Bird Areas" (IBA **„Lauteracher Ried"** als **besondere Schutzgebiet** nach Art 4 der **VogelschutzRL** und **Bedrohung des „Lauteracher Ried"** durch den **Bau der Bodensee Schnellstraße S 18** sowie diverse Tätigkeiten
  EuGH-Verfahren C-209/04; ABl Nr C 179 vom 10.7.2004, S 7
- Nicht vollständige Umsetzung der RL 96/82/EG zur **Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso II RL)**
  EuGH-Verfahren C-226/05; ABl Nr C 171 vom 9.7.2005, S 11 (A)
- Modalitäten der **Versagung von Visa für Drittstaatsangehörige, die Familienmitglieder von Unionsbürgern** sind (RL 64/221/EWG)
  EuGH-Verfahren C-209/05; ABl Nr C 171 vom 9.7.2005, S 10 (A)
- Nichtmiteilung von Umsetzungsmaßnahmen der RL 2001/19/EG **zur Änderung der Richtlinien** 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur **Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise**
  EuGH-Verfahren C-262/05; ABl Nr C 205 vom 20.8.2005, S 13 (A)

17. Länderinternes Informationsverfahren und spezielle EU-Aktivitäten

17.1. Das **länderinterne Informationsverfahren** zwischen dem Landtag und der Landesregierung bzw dem Amt der Landesregierung funktionierte auch im Berichtsjahr problemlos. Die Dokumente und Informationen in EU-Angelegenheiten wurden den Landtagen übermittelt und – teilweise umfangreiche – Berichte vorgelegt. Als Beispiele hiefür dürfen der Europapolitische Vorhabensbericht des Landes Salzburg (der in Zukunft dem Landtag allerdings nur mehr alle zwei Jahre vorzulegen ist – siehe dazu Kapitel E, Punkt 4.2.) oder der Bericht „Tirol in der Europäischen Union 2004-2005" erwähnt werden. Die Landtage bemühten sich aber auch, durch Treffen mit österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament oder mit Mitgliedern der EU-Kommission ihre Anliegen und Interessen direkt einzubringen und die

Zusammenarbeit zu verbessern. Zu aktuellen Fragen, wie zB zum Verfassungsvertrag, wurden Enqueten abgehalten oder Veranstaltungen durchgeführt.

17.2. Von den Ländern wurden die **europapolitischen Kontakte** fortgeführt und zahlreiche **Veranstaltungen** organisiert. Die Schwerpunkte dabei waren die Verfassung für Europa mit der Diskussion über die Zukunft Europas nach den negativen Referenden in Frankreich und in den Niederlanden, der neue Finanzrahmen 2007-2013, hier vor allem die neue EU-Regionalpolitik, die EU-Fördermöglichkeiten, die neuen Richtlinienvorschläge für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse sowie für die Daseinsvorsorge und Bilanz über zehn Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs sowie das neue Europa der 25 Mitgliedstaaten. Für die **Informations- und Öffentlichkeitsarbeit** wurden die bestehenden Einrichtungen, zB die EuropeDirect Infostelle des Landes Niederösterreich, der Info Point Europa in Oberösterreich, der Euro-Info-Point des Landes Tirol oder der Info-Point Europa in Dornbirn genutzt.

In **Niederösterreich** wurde die Informationstätigkeit in EU-Angelegenheiten neu organisiert. Der Info Point Europa beendete seine Tätigkeit mit Ende des Jahres 2004. Das Land Niederösterreich beteiligte sich an der Ausschreibung als Host für ein Inforelais des EuropeDirect Netzwerkes und erhielt einen Zuschlag. Die „EuropeDirect Infostelle des Landes Niederösterreich" als Nachfolger des Info Point Europe St. Pölten beteiligte sich in verschiedener Intensität an elf Veranstaltungen, führte fünf Veranstaltungen selbst durch und gab sechs Veröffentlichungen heraus.

Im Berichtsjahr wurde seitens des Landes **Steiermark** ein besonderer Schwerpunkt im Bereich der EU-Information gesetzt. Im Februar 2005 wurde seitens der EU-Kommission der Zuschlag für zwei Projekte (EuropeDirect und EUGEM) in diesem Bereich erteilt: Im Rahmen von EuropeDirect nimmt das Land Steiermark nunmehr an einem EU-weiten Informationsnetzwerk teil, bei dem neben der Fachabteilung für Europa und Außenbeziehungen in Graz alle Bezirkshauptmannschaften eingebunden sind. Zielgruppe des Projekts EUGEM (EUropaGEMeinde) sind insbesondere Städte und Gemeinden. Gemeinsam mit 18 Partnern werden ua zahlreiche Qualifikationsseminare für Gemeindeverantwortliche und andere Veranstaltungen auf Gemeindeebene durchgeführt. Diese Projekte entsprechen auch der von der Kommission vorgeschlagenen regionalen Zielsetzung des „Plan D" (Kom(2005) 494 endg.).

Die regelmäßig erschienenen **Aussendungen** – zB Euro-News (Tirol) oder „Land und Europa" – Europa-Informationen für Salzburg und die

EuRegio – enthielten Informationen über aktuelle Fragen und Anliegen in Angelegenheiten der Europäischen Union. So wurden bspw in Vorarlberg durch elf Aussendungen potenzielle Förderwerberinnen und -werber über aktuelle Fördermöglichkeiten informiert und neueste Förderprogramme der Europäischen Kommission vorgestellt. Das Land Tirol veröffentlichte eine Sonderausgabe der Euro-News zum Thema „EU-Förderungen".

17.3. Von den zahlreichen Veranstaltungen und Aktivitäten in den Ländern werden bspw angeführt:

Das **Europa-Forum Wachau 2005**, das vom 3. – 5. Juni 2005 in Stift Göttweig durchgeführt wurde, stand unter dem Motto „Perspektiven für die Zukunft – Europa ein Jahr nach der Erweiterung". Themen mit föderalistischem Interesse widmeten sich der Arbeitskreis 2 „Regionale Zusammenarbeit über die Binnen- und Außengrenzen der Europäischen Union" und der Arbeitskreis 3 „Neue Impulse zur Stärkung der Wirtschaft und nachhaltigen Entwicklung der Regionen".

Neben zahlreichen kleineren Veranstaltungen organisierte das Salzburger Europabüro im Berichtsjahr in Zusammenarbeit mit den Salzburger Nachrichten zwei öffentliche Publikumsdiskussionen. Am 21. April 2005 diskutierten zum Thema „**Die Zukunft Europas: Verfassung – Erweiterung – Bürgernähe**" der Vorsitzende des Verfassungsausschusses des Europäischen Parlaments, LEINEN, und der Abgeordnete zum Europäischen Parlament und Berichterstatter zur Verfassung, VOGGENHUBER. An der Diskussion am 25. Juli 2005 zum Thema „**Europa am Wendepunkt – Chancen, Herausforderungen und Risken**" nahmen die EU-Kommissarin für Außenbeziehungen und europäische Nachbarschaftspolitik, Dr. FERREO-WALDNER, der EU-Kommissar für Justiz, Freiheit und Sicherheit, FRATTINI, und der Vize-Premierminister und Minister für auswärtige Angelegenheiten und Immigration von Luxemburg, ASSELBORN, teil.

18. Verbindungsbüros der Länder

Mit Ausnahme des Landes Vorarlbergs haben alle österreichischen Länder in Brüssel **Verbindungsbüros** eingerichtet. Deren Tätigkeit zeigt, dass sich diese Einrichtungen, die teilweise seit der EU-Mitgliedschaft Österreichs bestehen, bewährt haben und sich zu einem wichtigen Bindeglied zwischen den Ländern und den Institutionen der Europäischen Union entwickelt haben.

Schwerpunkte in der Tätigkeit sind die Informationsbeschaffung, die Einflussnahme auf die Meinungsbildung, die Organisation und Durchführung

landesspezifischer Veranstaltungen sowie die Betreuung von Besuchern. Wertvoll ist auch die Zusammenarbeit mit der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union bei der offiziellen Wahrnehmung österreichischer Interessen.

Vom **Salzburger Verbindungsbüro** in Brüssel wurden eine Reihe von Länderbriefings zu den Themen „Dienstleistungsrichtlinie – aktueller Stand" (6. April 2005), „Kultur- und Bildung – die Prioritäten von EU-Kommissar Jàn Figel" (7. Juni 2005) sowie zu „Plan D der EU-Kommission sowie die Möglichkeiten der österreichischen Bundesländer/Städte/Gemeinden, im Rahmen dieses Plans Maßnahmen zu setzen" (10. November 2005) durchgeführt. In diesen regelmäßig stattfindenden Gesprächsrunden steht der Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den einzelnen regionalen Vertretungen sowie mit Experten aus den Europäischen Institutionen im Vordergrund.

Seit September 2005 organisieren die Österreichischen Länderbüros in Brüssel ein Mal pro Monat ein Treffen zwischen den Führungskräften der Europäischen Kommission und den Leiterinnen und Leitern der österreichischen Regionalvertretungen zur Europäischen Union in Brüssel. Ziel der Treffen ist ein gegenseitiges Kennenlernen sowie ein aktiver Austausch zu den verschiedensten Themenbereichen zwischen den Kommissionsvertretern und den Leiterinnen und Leitern der Länderbüros. Im Rahmen der Gespräche wurde insbesondere mehr Präsenz der EU-Kommissionsexperten in den Regionen in Österreich sowie eine verbesserte Kommunikation der Kommissionsdienststellen mit den Länderbüros vorgeschlagen.

Am 5. Oktober 2005 wurde das **EU-Verbindungsbüro** des Landes **Kärnten** in den neuen Räumen im „Haus der Regionen" in Brüssel eröffnet. Kärnten hat gemeinsam mit der italienischen Region Friaul-Julisch Venetien und der kroatischen Region Istrien das erste regionenübergreifende Verbindungsbüro in Brüssel errichtet.

Die **Vertretung** des Landes **Steiermark** hat gemeinsam mit den Vertretungen der Partnerregion aus Ungarn und Polen ein Haus in Brüssel bezogen. Dadurch soll auch die inhaltliche Kooperation mit diesen Regionen und ein gemeinsames Vorgehen auf europäischer Ebene verstärkt werden.

Das neue Haus des **Büros** der **Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino** wurde am 21. September 2005 in Anwesenheit der drei Landeshauptmänner feierlich eröffnet. Es erfreut sich breiter Akzeptanz und Unterstützung in den drei Partnerländern.

C) FINANZIELLER FÖDERALISMUS

1. Schwerpunkte in den finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften

Die finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften waren im Jahr 2005 von folgenden Themen bestimmt:

- Der im Jahr 2004 ausverhandelte **Finanzausgleich 2005-2008**, BGBl I Nr 156/2004, trat am 1. Jänner 2005 in Kraft (siehe ausführlich 29. Bericht 2004, 118 ff und das Paktum C/1).
- Angesichts der Absichten des Bundes, ständig neue **Verschiebungen** im **Finanzausgleichsgefüge** vorzunehmen und den Ländern Aufgaben und auch die damit verbundenen Kosten zu übertragen (siehe bspw die Schutzimpfungen, die Finanzierung von Lehrerkosten, die Finanzierung beim Schutzwasserbau oder das Bestreben der ASFINAG, bestimmte Autobahnanschlussstellen nur bei entsprechender Kofinanzierung herzustellen), verlangte die Landesfinanzreferentenkonferenz in ihrer Tagung am 30. November 2005 ein klärendes Gespräch mit Finanzminister Mag. GRASSER.
- Neben Änderungen im Finanzausgleichsgefüge wurden außerdem Maßnahmen im Gesundheitswesen vereinbart und Einigung über den **Österreichischen Stabilitätspakt 2005** und die Verwaltungsreform II erzielt. Noch vor der Ratifizierung der Vereinbarung über den Österreichischen Stabilitätspakt 2005 gab es Versuche des Bundes, die vereinbarten Defizitgrenzen einseitig zu seinen Gunsten abzuändern.
- Die Verhandlungen über die **Verwaltungsreform II** wurden im Berichtsjahr durch die Unterzeichnung einer politischen Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden abgeschlossen (siehe ausführlich Kapitel A, Punkte 7.1. – 7.6. und A/4). Die im Berichtsjahr umgesetzten Reformschritte im **Schulwesen** (siehe Kapitel A, Punkte 9.4. und 9.5.) werden wegen der vereinbarten Maßnahmen (zB verpflichtende Tagesbetreuung der Kinder) zu zusätzlichen Kosten für die Länder und die Gemeinden als Schulerhalter führen.
- Bei den im **Gesundheitsbereich** vereinbarten Reformschritten zeigten sich schon erste Probleme, da die erwarteten Mehreinnahmen, die zur teilweisen Finanzierung der geplanten Maßnahmen herangezogen werden sollten, nicht erzielt werden konnten (siehe unten Punkt 4.).
- Im Jahr 2005 gab es immer wieder Diskussionen über eine neue **Steuerreform**, obwohl durch das Steuerreformgesetz 2005, BGBl I Nr 27/2004, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2005 (siehe 29. Bericht 2004, 137 ff) eine Ent-

lastung der Steuerzahler verwirklicht wurde. Vor allem das BZÖ forderte angesichts der erzielten Mehreinnahmen ein Vorziehen der für das Jahr 2008 geplanten weiteren Steuerreform. Diese Pläne wurden von Finanzminister Mag. GRASSER abgelehnt, der sich angesichts des geplanten Erreichens des Null-Defizits dafür aussprach, eine Steuerreform frühestens im Jahr 2008 zu verwirklichen.[1] Auch die **Länder lehnten** ein Vorziehen der **Steuerreform ab**, da diese nicht finanzierbar sei.[2]

- Im Hinblick auf die angespannte Situation am Arbeitsmarkt einigten sich der Bund und die Länder über **Maßnahmen** zur **Belebung** der **Konjunktur** und des **Arbeitsmarktes**. Bei einem **Wachstums- und Beschäftigungsgipfel** am 8. August 2005 in Wien wurde ein „Memorandum über die Initiierung einer regionalen Beschäftigungs- und Wachstumsoffensive" unterzeichnet. Für erste Investitionsmaßnahmen stellen der Bund und die Länder bis zum Jahr 2006 je 150 Mio € zur Verfügung. Weitere 700 Mio € sollen in Form von günstigen ERP-Krediten und Kredithaftungen des Bundes in die Wirtschaft fließen.

- Die Pläne des Landes **Niederösterreich**, durch die Einhebung einer **Sendeanlagenabgabe** das Steuererfindungsrecht der Länder in Anspruch zu nehmen, führten zu zahlreichen Protesten und wurden nach erfolgter Einigung mit den Netzbetreibern doch nicht umgesetzt (vgl Kapitel A, Punkte 12.1. – 12.4.).

- Die **Hochwasserkatastrophen** im Berichtsjahr verursachten schwere Schäden, deren Behebung große finanzielle Beiträge des Bundes, der betroffenen Länder und Gemeinden erfordern; vor allem bei den Ländern wird dies zu einer Ausweitung der Verschuldung der Haushalte führen (siehe Kapitel A, Punkte 13.1. – 13.3.).

- Angesichts der Hochwasserkatastrophen der Jahre 2002 und 2005 verlangten die Länder eine **Aufstockung** der **Mittel** für die **Schutzwasserbauten** (siehe Kapitel A, Punkte 13.1. und 13.2.). Die Landesfinanzreferentenkonferenz sprach sich in ihrem Beschluss anlässlich der Tagung am 30. November 2005 dafür aus, dass neben der Anhebung der Mittel für den Schutzwasserbau in den politischen Verhandlungen mit dem Bund auch das Ziel verfolgt werden sollte, eine Änderung des Katastrophenfondsgesetzes 1996 dahingehend zu erwirken, dass die im § 5 Abs 1 dieses Gesetzes vorgesehene Begrenzung der Höhe der Rücklagen aufgehoben

---

1 Vgl bspw Grasser lehnt Steuerreform ab, in: SN vom 09.08.2005; „Das Budget ist kein Wunschkonzert". Finanzminister Karl-Heinz Grasser sieht keinen Spielraum für Entlastung, in: Die Presse vom 24.08.2005; Bis 2008 keine Steuerreform, in: SN vom 24.08.2005.

2 Vgl bspw Pühringer: Steuerreform unfinanzierbar, in: Der Standard vom 30./31.07.2005.

wird oder die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen im Bundesbudget für den Schutzwasserbau ermöglicht wird und somit diese vom Gesamtbedeckungsgrundsatz im Sinne des § 38 des Bundeshaushaltsgesetzes ausgenommen werden.
Der Bund wurde um umgehende Aufnahme diesbezüglicher Verhandlungen ersucht. Seitens der Länder wurden für diese der Vorsitzende der Landeshauptleutekonferenz sowie die Landeshauptleute von Niederösterreich, Oberösterreich und Vorarlberg nominiert.

- Besonders für die Gemeinden waren der Ausgang eines Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof über die Gemeinschaftsrechtskonformität der **Getränkesteuer** durch das Urteil vom 10. März 2005 (vgl Kapitel B, Punkt 15.7.) sowie mehrere Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof wegen der drohenden Rückzahlung von eingehobener Getränkesteuer von besonderem Interesse.

- Im Jahr 2003 stimmten die Länder der vorzeitigen Auszahlung eines Teiles der **Entschädigungssumme** gemäß der **Restitutionsvereinbarung** an die Israelitische Kultusgemeinde zu (siehe dazu 28. Bericht 2003, 78 f und 27. Bericht 2002, 49 f und A/7). Im Hinblick auf die finanziellen Schwierigkeiten der Israelitischen Kultusgemeinde sprachen sich die Länder gemäß einem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz in ihrer Tagung am 4. November 2005 dafür aus, dass zunächst der Bund seiner Verpflichtung aus der Vereinbarung mit der Israelitischen Kultusgemeinde vom 25. Mai 2005 nachkommen sollte. Die Länder bekannten sich zu ihrer Vereinbarung mit der Israelitischen Kultusgemeinde aus dem Jahr 2002, sahen sich jedoch nicht in der Lage, die zweite Hälfte der seinerzeit vereinbarten Summe vorzeitig auszuzahlen.

2. Österreichischer Stabilitätspakt 2005

2.1. Das Paktum über den Finanzausgleich 2005 bis 2008 enthält auch die **Vereinbarung** über den **Österreichischen Stabilitätspakt 2005**. Zur Erreichung der Maastrichtziele wurden darin dem Bund Defizite zugestanden, während die Länder Überschüsse erreichen müssen (siehe 29. Bericht 2004, 135 f).
Nach der Genehmigung des Abschlusses der Vereinbarung durch den Nationalrat und den Bundesrat im Dezember 2004 wurde das Ratifikationsverfahren in den Landtagen eingeleitet.

Vor der Unterzeichnung der Vereinbarung durch die Länder kam es zur versuchten einseitigen Änderung durch den Bund, da der Bundesminister für Finanzen, Mag. GRASSER, die dem Bund zugestandenen Defizite erhöhen wollte. Für das Jahr 2005 sollte die Defizit-

grenze um 0,1% auf 2,5% des BIP angehoben, für das Jahr 2006 plante der Finanzminister ebenfalls eine Erhöhung um 0,1% auf 2,3% statt der vereinbarten 2,2% des BIP.
Diese Vorgangsweise des Bundes rief Proteste bei den Ländern hervor.[3] Der von Bundesminister Mag. GRASSER dem Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz übermittelte Entwurf zur **Änderung der Finanzverfassung**, der vorsah, dass der Bund den Stabilitätspakt allein bestimmen könnte, wurde von den **Ländern zurückgewiesen**.

2.2. Mit der Vornahme der einseitigen Änderungen durch den Bund beim Österreichischen Stabilitätspakt 2005 im Vergleich zum FAG-Paktum befasste sich die **Landesfinanzreferentenkonferenz** in ihrer Tagung am 3. Mai 2005 und bekannte sich in ihrem Beschluss (C/1) grundsätzlich zum gemeinsamen Konsolidierungspfad der Gebietskörperschaften und verlangte, dass es vor Änderungen der vereinbarten Defizitgrenzen politische Beratungen geben müsse.

Dieser Beschluss wurde von der **Landeshauptleutekonferenz** anlässlich ihrer Tagung am 25. Mai 2005 **unterstützt**.

Nachdem der Bundesminister für Finanzen schriftlich zugesichert hatte, die vom Bund einseitig erhöhte Defizitgrenze doch nicht auszuschöpfen, unterfertigten die Landeshauptleute Dr. SAUSGRUBER und Dr. HÄUPL als erste Ländervertreter die Vereinbarung.[4]

2.3. Auf Grund der großen Budgetprobleme kündigte die **Steiermark** an, die **Vereinbarung** über den **Stabilitätspakt nicht zu unterzeichnen**. Aber auch in anderen Ländern zeichneten sich Schwierigkeiten ab, die vereinbarten Haushaltsüberschüsse erbringen zu können.[5] Seitens des Bundes wurde nach Gesprächen mit Landeshauptmann Mag.

---

3 Vgl Stabilitätspakt soll „flexibler" werden. Wiener Finanzstadtrat Sepp Rieder will Gespräche mit Bund – Länder über Grasser verärgert, in: SN vom 02.04.2005.

4 Vgl Stabilitätspakt besiegelt. Landeshauptmann unterzeichnete den für die nächsten fünf Jahre geltenden Vertrag, in: VN vom 26.07.2005; Stabilitätspakt: Jetzt unterschreibt auch Wien. Stadtrat Rieder: Haben auf schriftliche Zusicherung Grassers gewartet, in: Die Presse vom 03.08.2005.

5 Vgl SP geht auf Konfrontation zum Bund. Land will Stabilitätspakt nicht unterzeichnen. Gespräche mit ÖVP stocken, in: Die Presse vom 14.10.2005; Bundesländer vor Finanzdebakel. Steiermark: Stabilitätspakt wackelt. Probleme mit den Finanzen auch in anderen Bundesländern, in: Die Presse vom 30.11.2005. Steirer bringen Bundeshaushalt ins Wanken, in: Die Presse vom 17.12.2005; Steiermark verweigert Stabilitätspakt, in: Der Standard vom 20.12.2005.

VOVES akzeptiert, dass die Steiermark dem Stabilitätspakt frühestens 2006 beitreten könne.[6]

Am Ende des Berichtsjahres lagen in den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien Beschlüsse der Landtage über die Genehmigung der Vereinbarung vor. Damit wird die Vereinbarung in diesen Ländern rückwirkend mit 1. Jänner 2005 in Kraft treten. Zu einer Kundmachung der Vereinbarung kam es im Berichtsjahr 2005 nicht. Vom Bund wurde diese im Bundesgesetzblatt I Nr 19/2006 kundgemacht.

3. Reform des Haushaltsrechts – massive Bedenken der Länder

In die Beratungen des Österreich-Konvents brachte der Bund den Vorschlag ein, eine weit reichende **Reform des Haushaltsrechts** zu verwirklichen. Im Berichtsjahr wurde ein Vorentwurf einer Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes und des Bundeshaushaltsgesetzes vorgelegt. Damit sollte dem **Bund** ua die Möglichkeit eingeräumt werden, durch seine Gesetzgebung in die **Haushaltsführung anderer Gebietskörperschaften** eingreifen zu können, bzw **Sanktionen** bei **Nichterreichung** gewisser **Haushaltsziele** zu normieren (geplanter neuer Art 13a Abs 1 B-VG). Die geplanten Maßnahmen hätten einen **gravierenden Eingriff** in die **Kompetenzen der Länder** bedeutet. Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** sprach sich in ihrer Tagung am 3. Mai 2005 mit Nachdruck – wie übrigens schon die Ländervertreter in den Beratungen des Österreich-Konvents – **gegen** diese geplante **Reform aus**.

Am 21. Dezember 2005 versandte das Bundesministerium für Finanzen (GZ BMF-111401/0011-II/1/2005) den **Entwurf** eines **Bundesverfassungsgesetzes**, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Bundeshaushaltsgesetz geändert werden sollten, zur Begutachtung. Darin waren die seinerzeit geplanten Sanktionen nicht mehr enthalten. Die Grundsätze der Haushaltsführung, wie sie in Art 51 Abs 8 des Entwurfes vorgesehen waren, sollten auch von den Ländern und Gemeinden angewendet werden „können". Die Neugestaltung des Haushaltsrechts wurde von den Ländern ausdrücklich begrüßt. Die nun vorgesehene „**Kann-Bestimmung**" zur Erreichung der Ziele der Haushaltsführung wurde aber, als mit der Autonomie des Landesgesetzgebers im Haushaltsrecht (**Budgethoheit**) nicht vereinbar, **abgelehnt**.

6 Vgl Aufschub für die Steiermark, in: Der Standard vom 22.12.2005.

4. Finanzierung des Gesundheitswesens – neue Belastung für die Länder?

Zu den zentralen Punkten der Einigung über den Finanzausgleich 2005 bis 2008 gehörten auch die **Reformen** im **Gesundheitsbereich** (vgl 29. Bericht 2004, 118 ff und 220 f). Im Berichtsjahr wurden weitere Schritte zur Umsetzung der vereinbarten Reformen, die auch Thema in den Verhandlungen über die „Verwaltungsreform II" waren, gesetzt (siehe Kapitel A, Punkte 10.1. – 10.3.).

Ein wesentlicher Punkt des **Gesundheitsreformgesetzes** 2005, BGBl I Nr 179/2004, war die **Erhöhung der Tabaksteuer**, um dadurch Mehreinnahmen von 90 Mio € pro Jahr zu erzielen, damit insgesamt das geplante Volumen an Mehreinnahmen von 300 Mio € jährlich erzielt werden kann. Diese Summe soll zur Hälfte den Landesgesundheitsfonds zur Krankenanstaltenfinanzierung bereitgestellt werden.

Im Berichtsjahr musste allerdings zur Kenntnis genommen werden, dass die **Einnahmen** aus der **Tabaksteuer weit hinter** den **Erwartungen zurückblieben**. Statt der erwarteten 90 Mio € Mehreinnahmen dürften sich lt Schätzungen Mehreinnahmen von lediglich ca 5,2 Mio € ergeben.
Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** befasste sich in ihrer Tagung am 30. November 2005 mit diesem Problem. In einem **Beschluss** (C/2) wurde der Bund aufgefordert, durch gesetzliche Regelungen sicherzustellen, dass das seinerzeit angenommene Mehraufkommen, das übrigens eine wesentliche Grundlage für die Einigung der Finanzausgleichspartner bildete, tatsächlich erreicht werden kann.

Es zeichnen sich in diesem Bereich große Einnahmenausfälle für die Länder und die Sozialversicherungsträger bei der Finanzierung des Gesundheitswesens ab. Welche Folgen dies für die Budgets hat, muss nicht näher erläutert werden.

5. Verländerung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs – Neues Notopfer der Länder?

5.1. Mit dem Bundesgesetz über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (Öffentliches Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999, BGBl I Nr 204/1999), wurde für Nahverkehrsprojekte eine neue Förderschiene geschaffen.

Im Dezember 2004 legte Staatssekretär Mag. KUKACKA den Ländern ein Reformkonzept zum öffentlichen Personennah- und Regionalver-

kehr[7] vor, das eine Verländerung des Schienenregionalverkehrs bei gleichzeitiger Übertragung der vom Bund dafür bisher aufgewendeten Mittel an die Länder und die Neuordnung der bisherigen ÖPNV-Finanzierung des Bundes bzw ihre Bündelung im Rahmen des Finanzausgleichs vorsah.

Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** hielt in ihrem bei der Tagung am 3. Mai 2005 gefassten Beschluss (siehe Kapitel A, Punkt 14.2.) fest, dass eine Regionalisierung des ÖPNRV zum jetzigen Zeitpunkt nicht für möglich gehalten werde. Weitere Diskussionen darüber wären erst dann möglich, wenn die Datengrundlagen vorliegen würden. Dazu zählten insbesondere die Definition der Regionalbahnen in den einzelnen Ländern, der Erhaltungszustand und Investitionsbedarf in den kommenden Jahren sowie die Kosten des laufenden Betriebes.

Bei der Tagung der **Landeshauptleutekonferenz** am 25. Mai 2005 stellte Staatssekretär Mag. KUKACKA das Reformprojekt des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs vor.[8]

5.2. Die verschiedenen Reformvorschläge des Bundes sowie die Anregungen der Länder wurden seit Jahresbeginn 2005 in zahlreichen Arbeitsgruppensitzungen diskutiert.
Die Hauptforderungen der Länder an den Bund waren der Verzicht auf ein Überwälzen von Finanzlasten auf die Länder sowie der Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG. Die konkreten, vom Bund beabsichtigten Reformschritte wurden den Ländern erst in der Arbeitsgruppensitzung am 30. August 2005 präsentiert. Sie stießen auf eine massive Ablehnung seitens der Ländervertreter. In der Sitzung der Steuerungsgruppe am 6. September 2005 teilte der Bund seine Standpunkte neuerlich mit.

5.3. Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** fasste in ihrer Tagung am 30. November 2005 einen **Beschluss** (C/3), in dem ua eine neue Finanzaus-

---

7 Siehe dazu SCHICKER, ÖPNRV-Reform als Eingeständnis des Scheiterns?, in: ÖGZ 2005/8, 6 f; UNFRIED, Reorganisation des öffentlichen Personennahverkehrs – wegsparen oder ausbauen?, in: ebenda, 8 ff; FABER, Nahverkehr; so gewinnen wir alle, in: ebenda, 12 ff.

8 Vgl Bund sieht Grundkonsens über Nahverkehrsreform – Länder zurückhaltend, in: APA 0663 vom 25.05.2005; Landeshauptleutekonferenz – Niessl: Länder zu Nahverkehrsreform weiter skeptisch, in: APA 0517 vom 25.05.2005; Nahverkehr Ländersache. Bund will Nahverkehr den Ländern überlassen, diese fürchten Kostenlawine, in: VN vom 26./27.05.2005; Wer ist zuständig für Nahverkehr? Über eine „Verländerung" des Nahverkehrs gibt es vorerst keine Einigung, in: Die Presse vom 27.05.2005.

stattung der Länder und der Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG gefordert wurden.

Im Berichtsjahr kam es entgegen den gemachten Ankündigungen nicht zur Aussendung eines Begutachtungsentwurfes eines neuen ÖPNRV-Gesetzes.
Ziel einer erfolgreichen ÖPNRV-Reform[9] sollten Rahmenbedingungen sein, die die Entwicklung eines gleichzeitig kundengerechten wie effizient organisierten öffentlichen Verkehrs erwarten lassen. Der Bund müsste dafür einige Aufgaben in seiner Zuständigkeit – wie die Sicherstellung eines Grundangebotes im Fernverkehr oder eine kritische Evaluierung der ÖBB-Reform – konsequent angehen. Eine Bereitschaft des Bundes, diese Herausforderungen anzunehmen, war im Berichtsjahr allerdings nicht erkennbar.
Das Institut für Föderalismus betrachtet den öffentlichen Personennahverkehr als eine auf der Länderebene gut angesiedelte Aufgabe. Ohne gesicherte Finanzierungsausstattung und inhaltliche Gestaltungsmöglichkeiten käme es jedoch nur zu einem Abschieben von Kostenverantwortung auf die Länder, die damit ein neues „Notopfer" für den Bund erbringen würden.[10]

5.4. Ein angekündigtes Vorhaben im Zusammenhang mit dem Öffentlichen Personennahverkehr konnte im Berichtsjahr nach einem über ein Jahr dauernden Diskussionsprozess[11] verwirklicht werden.
Der Nationalrat beschloss am 7. Dezember 2005 ein Bundesgesetz, mit dem das **Kraftfahrliniengesetz** geändert wird (BGBl I Nr 12/2006). Mit der Änderung wurde klargestellt, dass im Bereich der Konzessionsvergabe bei Bestellleistungen im gemeinwirtschaftlichen Bereich jedenfalls in Konformität mit den Bestimmungen sowohl des nationalen als auch des EU-Vergaberechts vorzugehen ist. Der nationale Kraftfahrlinienverkehr[12] bedarf einer **Konzession**, die vom **Landeshauptmann** auf die Dauer von höchstens acht Jahren zu erteilen ist. Mit der Einschränkung der Konzessionsdauer wurde den Ländern ein verkehrspolitischer Gestaltungsspielraum eingeräumt.

---

9 Siehe dazu RAUTER, ÖPNRV-Reform, quo vadis?, in: ÖGZ 2006/1, 22 f.

10 Vgl „Verländerung" des Öffentlichen Personennahverkehrs – sinnvolle Aufgabenverlagerung oder neues Notopfer der Länder?, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 1/2006.

11 Vgl Buslinien: Aus für Erbpacht. Öffentlicher Nahverkehr. Ab 2006 sind die Länder verantwortlich, in: Die Presse vom 01.07.2005.

12 Siehe dazu BLAGUSS, Öffentlicher Kraftfahrlinienverkehr – quo vadis?, in: ÖGZ 2005/8, 23 f.

Im Zuge des **Begutachtungsverfahrens** machten die Länder gegen die Bestimmung über die Zuständigkeit des Landeshauptmannes zur Erteilung der Konzession hinsichtlich Kraftfahrlinien, die sich über zwei oder mehrere Länder erstrecken, und wonach jener Landeshauptmann zuständig ist, in dessen Gebiet sich eine der Endhaltestellen der Kraftfahrlinie befindet, **verfassungsrechtliche Bedenken** geltend. Die Festlegung von Zuständigkeiten für Verfahren müsse durch das Gesetz selbst erfolgen und dürfe nicht einem Konzessionswerber überlassen werden. Weiters kritisierten die Länder die unvollständige Darstellung der finanziellen Auswirkungen. Auch müssten in Zukunft die Träger von Verkehrsverbundgesellschaften – in der Regel die Länder – Mehraufwendungen, die durch das Vergabeverfahren entstehen, durch erhöhte Betriebsmittelzuschüsse abdecken. Ferner würde die bisherige Praxis, örtliche Tourismuseinrichtungen und die Seilbahnwirtschaft zur Mitfinanzierung von Verkehrsleistungen (§ 23) zu gewinnen, durch die Novelle unterlaufen.

6. Bundesvoranschlag 2006

Im Zusammenhang mit den Verhandlungen über den Finanzausgleich 2005-2008 kam es im Jahr 2004 zur grundsätzlichen Einigung auf das Doppelbudget für die Jahre 2005 und 2006 (siehe 29. Bericht 2004, 140 f).

Am 2. März 2005 legte der Bundesminister für Finanzen, Mag. GRASSER, den Entwurf des Bundesfinanzgesetzes 2006, der ein gesamtstaatliches Budgetdefizit von 1,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) aufwies, vor. Um das für das Jahr 2008 angestrebte Ziel eines Nulldefizits zu erreichen, könne es keine vorzeitige Steuerreform geben. Die Bundesregierung setzte auf Einsparungen durch die Verwaltungsreform und schloss ein „Sparpaket" nach dem Jahr 2006 aus.[13]

Nach Beratungen im Budgetausschuss beschloss der Nationalrat in seiner 104. Sitzung am 7. April 2005 das Bundesgesetz über die Bewilligung des Bundesvoranschlages für das Jahr 2006 (**Bundesfinanzgesetz 2006** – BFG 2006) samt Anlagen, BGBl I Nr 20/2005. Der Bundesvoranschlag 2006 sieht bei Aus-

13 Vgl Budget 2006: Grasser spart bei Schulen, Justiz und Sicherheit. Länder sollen Bund Nulldefizit 2008 erwirtschaften, in: Der Standard vom 03.02.2005; Budget: „Noch nicht aller Tage Abend". Schüssel: „Kein Sparpaket nach 2006", in: Die Presse vom 02.03.2005; Nulldefizit ohne neues Sparpaket, Grassers Budgetrede: Nulldefizit kommt 2008, in: TT vom 02.03.2005; Es gilt das gebrochene Wort, in: Der Standard vom 03.03.2005; Experten: Grassers Etat ist realistisch, SPÖ spricht von „Schummelbudget", in: Die Presse vom 03.03.2005; Heftiger Experten-Streit über Grassers Budgetpläne, in: Die Presse vom 09.03.2005.

gaben von 66.174 Mrd € und Einnahmen von 60.363 Mrd € einen Abgang von 5.811 Mrd € vor. Das Budgetdefizit beträgt 1,7% des BIP und liegt nach den von den Ländern zu erbringenden Überschüssen deutlich unter der von den Maastricht-Kriterien vorgegebenen 3% Marke.

Mit der Beschlussfassung des Budgets 2006 bestand die Regierungskoalition auch ihre erste Bewährungsprobe nach der Spaltung der FPÖ und der Gründung des BZÖ,[14] da alle Abgeordneten der Koalitionsparteien dem Bundesfinanzgesetz 2006 ihre Zustimmung erteilten.

7. Heizkostenzuschüsse – Zahlungen der Länder, Pendlerpauschale

Im Berichtsjahr kam es zu weiteren Erhöhungen der Energiepreise, vor allem der Preis für Erdöl erreichte neue Rekordhöhen. Die Länder sprachen sich dafür aus, bedürftigen Personen im Winter 2005/2006 einen Heizkostenzuschuss zu gewähren. Der Bund sollte sich angesichts der höheren Steuereinnahmen aus den gestiegenen Energiepreisen an dieser Unterstützungsaktion beteiligen.[15]
Diese Länderforderung wurde von Finanzminister Mag. GRASSER zurückgewiesen, der argumentierte, dass **Heizkostenzuschüsse Ländersache** seien.[16] Hingegen sprach sich Nationalratspräsident Univ.Prof. Dr. KHOL für eine bundesweit einheitliche Regelung aus.[17]

Die Länder sprachen sich gemäß **Beschluss** der **Landeshauptleutekonferenz** vom 4. November 2005 für die Auszahlung eines **einmaligen Heizkostenzuschusses** für die Heizperiode 2005/2006 an bedürftige Haushalte aus. Ein derartiger Heizkostenzuschuss sollte zu 50% von den Ländern finanziert werden. Der Bund wurde aufgefordert, die andere Hälfte zu tragen. Bis zum Ende des Berichtsjahres kam der Bund diesem Länderersuchen allerdings nicht nach.

In der Frage einer **Erhöhung** des **Kilometergeldes** für **Berufspendler** konnte **kein Einvernehmen** der Länder erzielt werden.

In ihrer Tagung am 30. November 2005 unterstützte die **Landesfinanzreferentenkonferenz** den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 4. No-

---

14 Vgl Koalition hält, Budget durch. Blau-Orange geschlossen dafür, in: SN vom 08.04.2005; Koalition besteht Bewährungsprobe. Das „Budget 2006" wurde in der gestrigen Nationalratssitzung beschlossen, in: VN vom 08.04.2005.

15 Vgl Bund soll beim Heizen mitzahlen. Länder fordern Beteiligung an Unterstützung für Bedürftige, in: Der Standard vom 09.09.2005.

16 Vgl Härte trotz hoher Heizkosten. Ölpreis belastet Pensionisten – Grasser lässt Länder abblitzen, in: TT vom 09.09.2005.

17 Vgl Khol will bei Heizkosten einheitliche Regelung, in: SN vom 09.09.2005.

vember 2005 über die Gewährung von Heizkostenzuschüssen und forderte die Bundesregierung in ihrem Beschluss auf, als soziale Abfederungsmaßnahmen eine Erhöhung der **Pendlerpauschale** und eine Erhöhung des **Kilometergeldes** auf 42 Cent vorzunehmen. Die Mehraufwendungen könnten aus den Mehrerträgen des Bundes aus der Mehrwertsteuer im Zusammenhang mit den sehr hohen Ölpreisen finanziert werden. Sollte der Ölpreis längerfristig auf einem hohen Niveau verbleiben, wurde die Bundesregierung aufgefordert, die **Mineralölsteuer** in jenem Ausmaß abzusenken, dass sich für den Verbraucher eine Reduktion der Steuerbelastung um 10 Cent pro Liter Treibstoff ergibt.

In der **Fragestunde** anlässlich der 725. Sitzung des **Bundesrates** am 13. Oktober 2005 wurde auch die unterschiedliche **Handhabung** der **Heizkostenzuschüsse** durch die Länder behandelt. Bei der Beantwortung der Anfrage[18] hielt Staatssekretär DOLINSCHEK ua fest, dass er sich ohne weiteres vorstellen könne, dass die **Heizkostenzuschüsse** in die **Kompetenz des Bundes** übertragen werden. Dies ist wiederum ein gutes Beispiel dafür, dass der Ruf nach Bundeskompetenzen rasch erfolgt und den Ländern wenig Vertrauen für länderweise unterschiedliche Regelungen entgegengebracht wird.

8. Entwicklung der Finanzschulden und der Haushaltsdefizite der Länder

8.1. Im Österreichischen Stabilitätspakt 2005 vereinbarten Bund, Länder und Gemeinden, über den Konjunkturzyklus hinaus ausgeglichene öffentliche Haushalte zu erzielen, um im Jahr 2008 ein gesamtstaatliches Nulldefizit zu erreichen, wobei dem Bund gewisse Budgetdefizite zugestanden wurden, während die Länder Überschüsse erreichen müssen (siehe ausführlich 29. Bericht 2004, 135 f).
Die Einhaltung der Stabilitätskriterien erfordert von den Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden besondere Anstrengungen und Herausforderungen, um die vereinbarten Defizitgrenzen nicht zu überschreiten bzw die zugesagten Haushaltsüberschüsse zu erzielen. Dies erfordert vor allem von den Ländern, die ja Überschüsse erreichen müssen, eine strenge Haushaltsdisziplin.

8.2. Die **Entwicklung** der **Finanzschulden** der **Länder** zeigt ein erfreuliches Ergebnis. Ein **Vergleich** der **Finanzschulden der Länder** lt Maastricht

18 Siehe Anfrage 1452/M-BR/2005 des Bundesrates Dr. GIMPLMAIER (SPÖ, Oberösterreich) betreffend *„Werden Sie wenigstens für die Heizsaison 2005/2006 einen bundesweit einheitlichen Heizkostenzuschuss vorsehen, damit die explodierenden Heizkosten und die bisherige Untätigkeit der Regierung nicht dazu beitragen, dass viele Österreicherinnen und Österreicher sich das Heizen nicht mehr leisten können?"*

der Jahre **2000** bis **2005** (C/4) zeigt, dass die Länder (ohne Wien) den Schuldenstand um insgesamt 49,10 Prozent senken konnten. Eine geringe **Zunahme** des Schuldenstandes verzeichnete das Land **Niederösterreich** (+ 16,16%). **Keine Finanzschulden** weisen die Länder **Burgenland** und **Oberösterreich** auf. Eine deutliche **Verringerung** des Schuldenstandes gegenüber dem Jahr 2000 verzeichneten die Länder **Kärnten** (- 73,38%), **Steiermark** (- 63,28%) und **Tirol** (- 42,86%). Eine Senkung des Schuldenstandes weisen auch **Salzburg** (- 8,27%) und **Vorarlberg** (- 14,85%) auf.

8.3. Die Länder verpflichteten sich im Österreichischen Stabilitätspakt 2005, für die gesamte FAG-Periode 2005-2008 jährliche **Haushaltsüberschüsse** zu erreichen. Eine Gegenüberstellung der **Maastricht-Ergebnisse der Länder** für die Jahre **2000** und **2005** (C/5) zeigt, dass die Länder im Jahr 2000 die vereinbarten Überschüsse erreichten. Angesichts der schwierigen Finanzlage und wegen unvorhersehbarer Ereignisse (zB die Hochwasserkatastrophe 2005) konnten im Jahr 2005 die zugesagten **Überschüsse** von 0,6% des BIP **nicht erzielt** werden. Insgesamt erreichten die Länder ohne Wien in Summe Haushaltsüberschüsse von nur 0,1% des BIP oder 191 Mio €. Gemäß der Vereinbarung über den Österreichischen Stabilitätspakt 2005 hätten die Länder einen Haushaltsüberschuss von 1,2 Mrd € (0,6% des BIP) erwirtschaften sollen. Mit Wien als Land und Gemeinde beträgt der erreichte Haushaltsüberschuss 361,87 Mio €. Ein maßgebender Punkt für das Nichterzielen der vereinbarten Haushaltsüberschüsse waren die Budgetprobleme des Landes **Steiermark**, das im Vergleichszeitraum eine Zunahme des Defizits von 612,95% auswies, sodass vom Erreichen eines Haushaltsüberschusses überhaupt keine Rede sein konnte. Deshalb konnte die Steiermark auch den Österreichischen Stabilitätspakt 2005 noch nicht unterzeichnen.

D) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH

1. Einleitung

Im österreichischen **Bundesverfassungsrecht** waren im Jahr 2005 mehrere Änderungen zu verzeichnen. Die Weiterentwicklung des Verfassungsrechts erfolgte durch **sechs Novellen zum Bundesverfassungsgesetz**, durch **ein Bundesverfassungsgesetz** und durch **30 Verfassungsbestimmungen** in **sieben einfachen Bundesgesetzen**.

2. Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes

2.1. Das Erfordernis einer Zwei-Drittel-Mehrheit für Beschlüsse des Nationalrates in bestimmten Angelegenheiten auf dem Gebiet des Schulwesens (und des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens) stand bekanntermaßen bildungspolitischen Reformen entgegen.

Mit dem Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** hinsichtlich des **Schulwesens** geändert wird, BGBl I Nr 31/2005 – D/1, wurde das Erfordernis einer Zwei-Drittel-Mehrheit für Schulgesetze auf wenige Bereiche eingeschränkt, um mehr politische Flexibilität bei der Regelung des Schulbereiches zu gewinnen (siehe dazu ausführlich Kapitel A, Punkt 9.3.).

Eine Zwei-Drittel-Mehrheit ist nur noch bei Beschlüssen in den Angelegenheiten der Schulgeldfreiheit und in den Angelegenheiten des Verhältnisses von Schule und Kirchen (Religionsgesellschaften) einschließlich des Religionsunterrichtes in der Schule, vor allem aber bei der Abkehr von einem differenzierten Schulsystem, notwendig. Zur Legistik dieses Gesetzes siehe die Ausführungen im Kapitel A, Punkt 9.3.

2.2. Das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 54/2005 – D/2, stellt einen klassischen Fall einer **Anlassgesetzgebung** dar. Die Novelle enthält eine Neuregelung über den **Vorsitz im Bundesrat** (Art 36 Abs 2 B-VG). Demnach kann der Landtag beschließen, dass einem anderen als dem an der ersten Stelle Entsandten des betreffenden Landes der Vorsitz zukommt (vgl dazu ausführlich Kapitel A, Punkte 5.1. – 5.4.). Das alleinige Vorschlagsrecht soll – gemäß einer Feststellung des Verfassungsausschusses des Nationalrates – jenem Klub des jeweiligen Landtages zustehen, welcher den an erster Stelle entsandten Vertreter des Landes nominiert hat. Zur föderalismuspolitischen Bewertung dieser Novelle siehe Kapitel A, Punkt 5.4.

2.3. Mit dem Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 81/2005 – D/3, wurde die **Gebärdensprache**[1] in der Verfassung verankert[2] und damit auch formell anerkannt.[3] Die entsprechende Verfassungsbestimmung bedarf der Konkretisierung und Ausgestaltung durch einfache Gesetze. Im Verkehr mit Verwaltungsbehörden und Gerichten kann die Gebärdensprache neben der deutschen Sprache gebraucht werden. Von Bedeutung ist, dass der **Bundesrat** die **Verfassungsbestimmung** unter Berufung auf **Art 44 Abs 2 B-VG genehmigte**, sie also ausdrücklich als zustimmungspflichtig, weil mit einer Einschränkung von Landeskompetenzen verbunden, betrachtete. Damit hat der Bundesrat ein wichtiges Präjudiz gesetzt, dass auch **Programmsätze** und **Staatsziele** als **Einschränkungen** der **Zuständigkeit der Länder** in Gesetzgebung oder Vollziehung qualifiziert werden.[4]

2.4. Die von der Bundesheerreformkommission ÖBH 2010 vorgeschlagene und daraufhin umgesetzte **Verkürzung des Wehrdienstes** von acht auf sechs Monate (siehe dazu Kapitel A, Punkt 11.1.) erforderte auch entsprechende Maßnahmen im Bereich des **Zivildienstes** (Ersatzdienst). Nach politischen Gesprächen, in denen die SPÖ – analog zum Schulbereich – die Abschaffung der Zwei-Drittel-Mehrheit für die Beschlussfassung des Zivildienstgesetzes und eine Verkürzung des Zivildienstes auf sechs Monate verlangte,[5] beschloss der Nationalrat am 7. Juli 2005 das Bundesgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz**, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 und das **Zivildienstgesetz 1986** geändert werden (**ZDG-Novelle 2005**), BGBl I Nr 106/2005, D/4. Das Gesetz enthält Änderungen im B-VG betreffend die Wehrpflicht und den Zivildienst im Art 9a B-VG sowie die Einfügung eines **Kompetenztatbestandes „Zivildienst"** im Art 10 Abs 1 Z 15 B-VG. Auf Grund dessen wurde auch die sog „Kompetenz-Sicherungsklausel", mit der dem Bund die Zuständigkeit zur Erlassung ent-

---

1 Gebärdensprachen sind wissenschaftlich als eigenständige und vollwertige Sprachen anerkannt und haben auch grammatische Strukturen.

2 Siehe den neuen Abs 3 im Art 8 B-VG.

3 Siehe die Entschließungen des Europäischen Parlaments, mit denen die Kommission aufgefordert wurde, dem Rat einen Vorschlag für die offizielle Anerkennung der von den Gehörlosen in den einzelnen Mitgliedstaaten verwendeten Gebärdensprache zu unterbreiten (ABl Nr C 187 vom 18.07.1988, S 236 und ABl Nr C 379 vom 07.12.1998, S 66).

4 Vgl 7342 Blg StenProt Bundesrat; Siehe dazu ausführlich BUSSJÄGER, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates (2001); BUSSJÄGER, EU-Primärrecht, Verfassungsvertrag und Zustimmung des Bundesrates, in: ÖJZ 2006, 109 ff (113).

5 Vgl Keine Einigung in der Zivildienst-Frage, in: SN vom 16.06.2005.

sprechender Bestimmungen eingeräumt worden war, im § 1 des Zivildienstgesetzes 1986 aufgehoben.

Mit der Änderung des **Zivildienstgesetzes 1986**,[6] die insgesamt **12 Verfassungsbestimmungen** enthält, wurde die **Dauer des Zivildienstes** von **zwölf** auf **neun Monate** verkürzt. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes[7] wurde eine **Zivildienstserviceagentur** als nachgeordnete Behörde beim Bundesministerium für Inneres eingerichtet. Über Berufungen gegen deren Bescheide entscheidet der Bundesminister für Inneres. Auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Einrichtung einer Schlichtungsstelle beim Landeshauptmann, um eine Streitschlichtung vor Ort zu ermöglichen, wurde verzichtet. Die **Pauschalvergütung** für die **Zivildienstleistenden** wurde angehoben und an das monatliche Entgelt der Grundwehrdiener angepasst. Die geltende Regelung über die Verpflegung der Zivildiener wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 15. Oktober 2005, B 360/05, B 425/05 aufgehoben. In der Folge kam es zu Auseinandersetzungen, wer (Bund oder Zivildienstträger) die entstehenden Mehrkosten zu tragen hat. Im Berichtsjahr erfolgte keine Einigung über die strittigen Punkte.

2.5. Noch im Jahr 2004 einigte sich die Bundesregierung auf eine Verschärfung des Asylrechts. Am 7. März 2005 wurde der Entwurf des neuen Asylgesetzes zur Begutachtung versandt. Der Entwurf rief teilweise Kritik hervor[8], andererseits aber auch Zustimmung, etwa von Kärntens Landeshauptmann Dr. HAIDER.[9] Nach weiteren politischen Verhandlungen und erfolgter Einigung legte die österreichische Bundesregierung dem Nationalrat ein Paket von Gesetzesänderungen[10] mit dem Ziel vor, das gesamte Asylrecht und das Aufenthalts-

---

6 Siehe ausführlich VOGL, Zivildienstsreform, in: ÖJP 2005 (2006) 505 ff.

7 Siehe das Erkenntnis G 36/04, V 20/04 vom 15. Oktober 2004, mit dem der Gerichtshof feststellte, dass die ausnahmslose Ausgliederung der Zivildienstverwaltung wegen dem engen Zusammenhang von Zivildienst mit der militärischen Landesverteidigung verfassungswidrig ist.

8 Vgl „Verändern" statt entschärfen. Prokop dementiert sich selbst beim Asylgesetz, weiter scharfe Kritik, in: Der Standard vom 15.04.2005; Zu viel Macht für Fremdenpolizei. Verfassungsdienst listet 50 Verfassungswidrigkeiten in Asylnovelle auf, in: Der Standard vom 23./24.04.2005; Jabloner warnt vor Asylgesetz. Höchstrichter befürchtet Gerichtskollaps und appelliert an Schüssel, in: Der Standard vom 19.05.2005.

9 Vgl Asyl: Haider auf Prokop-Linie, in: VN vom 26.04.2005.

10 Vgl Asyl- und Fremdenpaket vom Ministerrat beschlossen, in: SN vom 10.05.2005. Fremdenpaket beschlossen, FPÖ und Grüne dagegen. Bundeskanzler Schüssel hat keine Bedenken, in: Die Presse vom 11.05.2005.

recht für Fremde neu zu regeln, das Asylverfahren zu beschleunigen, das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht mit dem Ausländerbeschäftigungsgesetz abzustimmen und die Familienzusammenführung neu zu regeln (zu den Auseinandersetzungen über die Kostentragung der Unterbringung von Flüchtlingen siehe 29. Bericht 2004, 42 ff).

Das vom Nationalrat am 7. Juli 2005 beschlossene **Fremdenrechtspaket 2005**,[11] BGBl I Nr 100/2005[12] – D/5, enthält auch eine Verfassungsbestimmung betreffend die **Änderung** des **Bundes-Verfassungsgesetzes** hinsichtlich der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern und des Bundesasylsenates. Insgesamt weist das Gesetz **sieben Verfassungsbestimmungen** auf, wovon vier das Inkrafttreten von Bestimmungen regeln.

Das neue **Asylgesetz** sieht – wie schon die Vorgängerregelung – ein zwanzigtägiges Zulassungsverfahren vor, innerhalb dessen eine erste Prüfung des Asylantrages vorzunehmen ist. Bis zum Abschluss dieser Erstprüfung kann der Asylwerber nicht abgeschoben werden. Eine Zurückweisung des Asylantrages ist möglich, wenn der Asylwerber aus einem so genannten „sicheren Drittstaat" nach Österreich eingereist ist oder wenn ein anderer europäischer Staat für das Asylverfahren zuständig ist. Für das Asylverfahren zuständig ist das **Bundesasylamt**, über Berufungen entscheidet der **Unabhängige Bundesasylsenat**. Die fremdenpolizeilichen Bestimmungen wurden, auch wenn diese Asylwerber betreffen, im **Fremdenpolizeigesetz 2005** verankert. So kann etwa Schubhaft dann verhängt werden, wenn die Feststellung der Identität und der Staatsangehörigkeit eines Fremden nicht möglich ist oder dieser sich der Ausweisung widersetzt. Auf die vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene Bestimmung,[13] wonach die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen eine Ausweisung bei bestimmten Tatbeständen generell ausgeschlossen ist, wurde verzichtet. Mittels **Ver-**

---

11 Siehe ausführlich PROKOP, Fremdenrechtspaket 2005, in: ÖJP 2005 (2006) 615 ff; DARABOS, Sicherheit, Fairness und Menschenrechte. Die Position der SPÖ zum Fremdenrechtspaket 2005, in: ebenda, 631 ff.

12 Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, ein Asylgesetz 2005, ein Fremdenpolizeigesetz 2005 und ein Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erlassen, das Bundesbetreuungsgesetz, das Personenstandsgesetz, das Bundesgesetz über den unabhängigen Bundesasylsenat, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, das Sicherheitspolizeigesetz, das Gebührengesetz 1957, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Kinderbetreuungsgesetz und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden sowie das Fremdengesetz 1997 aufgehoben wird (**Fremdenrechtspaket 2005**).

13 Siehe das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes G 237, 238/03 vom 15.10.2004 ua – vgl dazu ausführlich 29. Bericht 2004, 45 und 207 f.

fassungsbestimmung[14] wurde vorgesehen, dass über Berufungen im Fall von EWR-Bürgern, Schweizer Bürgern und begünstigten Drittstaatsangehörigen die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern und in allen anderen Fällen die Sicherheitsdirektionen in letzter Instanz entscheiden.

Generelle Niederlassungs- und Aufenthaltsbestimmungen für Fremde sind in Hinkunft im **Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz** geregelt. Bei den Niederlassungsbewilligungen wird künftig zwischen Bewilligungen für Schlüsselkräfte, beschränkten und unbeschränkten Niederlassungsbewilligungen unterschieden. Föderalistisch interessant ist auch eine **Verfassungsbestimmung**[15], wonach für die Niederlassungsverordnung, in der auf die Aufnahmefähigkeit des inländischen Arbeitsmarktes Bedacht zu nehmen ist, für ein Land dessen Zustimmung notwendig ist, wenn darin eine Überschreitung des Vorschlages des Landes vorgesehen ist. Ausgeweitet wurde auch die sog **„Integrationsvereinbarung"**. Demnach soll künftig in den **verpflichtenden Deutschkursen für Ausländer** nicht nur die deutsche Sprache, sondern auch die „Befähigung zur Teilnahme am gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben in Österreich" vermittelt werden.

2.6. Mit dem Bundesgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** und das **Richterdienstgesetz** geändert werden, BGBl I Nr 121/2005 – D/6, wurde der verfassungsmäßig zulässige Anteil der **Sprengelrichter** (das sind Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes, die in bestimmten Fällen, zB Urlaub, Krankheit, bei einem anderen Gericht als dem Oberlandesgericht eingesetzt werden), von zwei auf drei Prozent erhöht.[16] Damit soll die Funktionsfähigkeit des Gerichtsbetriebes angesichts des steigenden Arbeitsanfalls sichergestellt werden.

3. Bundesverfassungsgesetze

Entsprechend der bisherigen „Philosophie" und Vorgangsweise zur innerstaatlichen Umsetzung des Beitrittes Österreichs zur Europäischen Union[17]

---

14 Siehe die Verfassungsbestimmung im § 9 Abs 1 des Fremdenpolizeigesetzes 2005.

15 Siehe die Verfassungsbestimmung im § 13 Abs 6 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes.

16 Siehe die Änderung im Art 88a B-VG.

17 Siehe das Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, BGBl Nr 777/1994 – vgl dazu den 19. Bericht 1994, 40 ff.

wurde im **Bundesverfassungsgesetz** über den **Abschluss des Vertrages über eine Verfassung für Europa**, BGBl I Nr 12/2005 – D/7, normiert, dass der am 29. Oktober 2004 unterzeichnete Vertrag nur mit einer mit Zwei-Drittel-Mehrheit zu erteilenden Zustimmung des Nationalrates und des Bundesrates abgeschlossen werden darf. Bestimmungen des Vertrages, durch die das Verfassungsrecht geändert wird, müssen nicht als „verfassungsändernd" bezeichnet werden. Das Bundesverfassungsgesetz wurde vom Bundesrat richtigerweise unter Berufung auf Art 44 Abs 2 B-VG genehmigt, obgleich die Bundesregierung in ihrer Regierungsvorlage unzutreffenderweise kein solches Erfordernis angenommen hatte.[18]

4. Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen

Der Bundesgesetzgeber machte auch im Jahr 2005 von der oft kritisierten Vorgangsweise, in **einfache Bundesgesetze Verfassungsbestimmungen** aufzunehmen und dadurch die Zersplitterung des österreichischen Verfassungsrechts weiter zu vergrößern, in einem zu vertretenden Umfang Gebrauch. In **sieben einfache Bundesgesetze** wurden insgesamt **30 Verfassungsbestimmungen** aufgenommen. Die im Berichtsjahr beschlossenen und kundgemachten Bundesgesetze werden nachstehend kurz besprochen:

4.1. Mit dem Bundesgesetz, mit dem die Unfalluntersuchungsstelle des Bundes errichtet wird (**Unfalluntersuchungsgesetz**) und das Luftfahrtgesetz, das Eisenbahngesetz 1957, das Schifffahrtsgesetz und das Kraftfahrgesetz 1967 geändert werden, BGBl I Nr 123/2005, wurden zwei EU-Richtlinien umgesetzt.[19]

Im Gesetzgebungsprozess gab es Diskussionen und Auseinandersetzungen zwischen dem Bund und den Ländern über die jeweilige Zuständigkeit. Auf die ursprünglich geplante Errichtung eines Bundesamtes für die Verkehrssicherheit wurde auf Grund von Protesten der Länder verzichtet (vgl ausführlich 29. Bericht 2004, 172 f). Es wurde eine **Unfalluntersuchungsstelle des Bundes** errichtet und mittels Verfassungsbestimmung im § 4 Abs 3 vorgesehen, dass der Leiter und die Mitarbeiter an **keine Weisungen gebunden** sind. Die Unfalluntersuchung im Bereich des Straßenverkehrs ist – im Hinblick auf Art 11 Abs 1 Z 4 B-VG – von diesem Bundesgesetz nicht erfasst. Stattdessen

---

18 Siehe dazu ausführlich BUSSJÄGER, EU-Primärrecht, Verfassungsvertrag und Zustimmung des Bundesrates, in: ÖJZ 2006, 109 ff.

19 Die Richtlinie 94/56/EG über die Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt, ABl Nr L 319 vom 12.12.1994, S 14 und die Richtlinie 2004/ 49/EG über die Eisenbahnsicherheit, ABl Nr L 164 vom 30.04.2004, S 44, im Bereich Untersuchung von Unfällen und Störungen.

wurde für Fragen der Verkehrssicherheit ein Verkehrssicherheitsbeirat (§ 23) eingerichtet, in den ua jedes Land einen Vertreter entsendet. Zwei weitere Verfassungsbestimmungen sehen im § 26 die Aufhebung des Flugunfall-Untersuchungsgesetzes und im § 32 das In-Kraft-Treten mit 1. Jänner 2006 vor.

4.2. Das Ziel des Bundesgesetzes, mit dem das **Sicherheitspolizeigesetz** geändert wird (**SPG-Novelle 2006**), BGBl I Nr 158/2005, ist es, **Gewaltakten** bei **Sportgroßveranstaltungen** besser **vorbeugen** zu können. Den Sicherheitsbehörden und Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes wurden neue Befugnisse im Umfeld eines Veranstaltungsortes, zB einem Stadion, und die Möglichkeit der zentralen Speicherung von Gewalttätern bei Sportgroßveranstaltungen eingeräumt. Die zentrale Erfassung von Gewalttätern bezieht im Hinblick auf die Fußballeuropameisterschaft 2008 in Österreich und in der Schweiz auch ausländische gewaltbereite Fans mit ein. Zur Wahrnehmung des besonderen Rechtsschutzes im Ermittlungsdienst der Sicherheitsbehörden wurde beim Bundesministerium für Inneres ein **Rechtsschutzbeauftragter** mit zwei Stellvertretern eingerichtet, die gemäß der **Verfassungsbestimmung** im § 91a des Gesetzes bei der Besorgung der Aufgaben **unabhängig** und **weisungsfrei** sind und der **Amtsverschwiegenheit** unterliegen. Der Rechtsschutzbeauftragte und seine Stellvertreter werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine weitere Verfassungsbestimmung im § 94 Abs 20 regelt die Neu- oder Wiederbestellung der Rechtsschutzbeauftragten zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes am 1. Jänner 2006 bzw zum 1. Jänner 2007.

4.3. Das Bundesgesetz, mit dem das Verbrechensopfergesetz, das Impfschadengesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz und das Bundesberufungskommissionsgesetz geändert werden (**Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 2005**), BGBl I Nr 48/2005, enthält Verbesserungen für Verbrechensopfer und Personen mit Impfschäden. Ziel der Sammelnovelle ist es, die verschiedenen Sozialentschädigungsgesetze zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Für Opfer von Verbrechen bzw deren Hinterbliebenen wurde einer Mindestsicherung eingeführt und etwaige Kostenbeteiligungen für Rehabilitationen und Rezeptgebühren vom Staat übernommen. Weiters wurde der bestehende Anspruch von Verbrechensopfern auf Psychotherapie ausgedehnt und der Rechtsschutz verbessert.

Mit der **Verfassungsbestimmung** im Art I des Gesetzes musste sich der Bund im Wege einer „**Kompetenzsicherungsklausel**" die Zuständigkeit

zur Erlassung und Vollziehung von Vorschriften über die Verbrechensopferentschädigung einräumen. Eine weitere Verfassungsbestimmung (§ 16 Abs 8) regelt das Inkrafttreten dieser Bestimmung.

4.4. Die Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen, Bundeshaftungen in Form von **Exportgarantien** und Wechselbürgschaftszusagen zur Unterstützung österreichischer Unternehmen bei der Absicherung von Exportrisiken zu übernehmen, war bis 31. Dezember 2005 befristet. Um dieses bewährte Instrumentarium der österreichischen Wirtschaft weiterhin zur Verfügung stellen zu können und so den Wirtschaftsstandort Österreichs wettbewerbsfähig zu erhalten, wurde vom Nationalrat das Bundesgesetz, mit dem das **Ausfuhrförderungsgesetz 1981** geändert wird, BGBl I Nr 95/2005, beschlossen. Mittels **Verfassungsbestimmungen** wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Rechtsgeschäfte namens des Bundes abzuschließen (neuer § 2a des Gesetzes) und der Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens bis 31. Dezember 2010 (§ 10 Abs 3) verlängert.

4.5. Mit dem Bundesgesetz gegen Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (**Kartellgesetz 2005**), BGBl I Nr 61/2005, wurde eine Angleichung der bisherigen Bestimmungen des Kartellrechts an das Gemeinschaftsrecht (Art 81 und 82 EG-Vertrag über das Verbot von Wettbewerbsbeschränkungen und Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung) vorgenommen. **Kartelle** werden **grundsätzlich verboten**. Über das Gemeinschaftsrecht hinaus wurde das Kartellverbot auf einseitige Wettbewerbsbeschränkungen ausgedehnt. Die **Verfassungsbestimmung** im § 24 legt fest, dass dieses Bundesgesetz auch in **Angelegenheiten** anzuwenden ist, die in **Gesetzgebung** oder Vollziehung **Landessache** sind. Zwei weitere Verfassungsbestimmungen regeln das In-Kraft- bzw das Außer-Kraft-Treten der gesetzlichen Regelungen des Kartellrechts.

E) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN

1. Weiterentwicklung des Verfassungsrechts der Länder

Im Berichtsjahr 2005 wurde die **Landesverfassung** in **vier Ländern** geändert und weiterentwickelt. Die – zum Teil geringfügigen – Änderungen betrafen die Aufnahme einer neuen Staatszielbestimmung, die Weisungsfreiheit von Organen und die Anpassung der Bestimmungen über das Wahlalter bei der Landtagswahl. Daneben wurden von den Landtagen noch **zwei Landesverfassungsgesetze** und **vierzehn einfache Landesgesetze**, die **Verfassungsbestimmungen** enthalten, beschlossen und im Berichtsjahr in den Landesgesetzblättern kundgemacht.

In diesem Zusammenhang regt das Institut für Föderalismus an, in die Landesverfassungen selbst Funktionen aufzunehmen, die von weisungsfreien Organen ausgeübt werden können, um nicht ähnlich wie auf Bundesebene für die große Zahl weisungsfreier Organe und Behörden immer neue Verfassungsbestimmungen in einzelnen Gesetzen schaffen zu müssen.

2. Neuerungen in den Landesverfassungen im Jahr 2005

2.1. Das Land **Burgenland** änderte mit dem Landesverfassungsgesetz, mit dem die **Verfassung des Burgenlandes geändert** wird, LGBl 2005/42, die Bestimmungen über das **Wahlalter** für die **Landtagswahl**.[1]
Das **aktive Wahlrecht** kommt allen Landesbürgerinnen und Landesbürgern zu, die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das **16. Lebensjahr** vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind. Wählbar (**passives Wahlrecht**) sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Die auf Grund der Herabsetzung des Wahlalters notwendige Anpassung der Landtagswahlordnung erfolgte mit dem Gesetz, mit dem die **Landtagswahlordnung 1995** geändert wird, LGBl 2005/44, und mit dem Gesetz, mit dem das Burgenländische **Wählerevidenz-Gesetz** geändert wird, LGBl 2005/43.

Mit einer weiteren **Novelle des Landes-Verfassungsgesetzes**, LGBl 2005/54, wurden zahlreiche Anpassungen, zB jene über öffentlich Bedienstete, die sich um ein Mandat im Landtag bewerben, oder die Einführung von geschlechtsspezifischen Bezeichnungen von Organträgern (zB Landeshauptfrau), vorgenommen. Grundlegend überarbei-

1 Siehe die Änderungen im Art 10 Abs 3 und 4 der Landesverfassung.

tet wurden die Bestimmungen über den **Landeskontrollausschuss**[2], dessen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie dessen Auskunfts- und Befragungsrechte. Neu in die Landesverfassung aufgenommen wurden Regelungen über das **Landesvermögen**.[3] Bürgschaften zu Lasten des Landes, Leasingfinanzierungen, eine Veräußerung oder Belastung von Landesvermögen und Kreditoperationen bedürfen der Zustimmung oder der Ermächtigung des Landtages.

2.2. Im Land **Kärnten** sind seit der Festschreibung der **Inkorporationspflicht** landesverfassungsrechtlicher Regelungen in der Kärntner Landesverfassung mit der Verfassungsnovelle, LGBl 2002/57 (vgl ausführlich 27. Bericht 2002, 122 f), selbständige Landesverfassungsgesetze bzw Verfassungsbestimmungen in einfachen Landesgesetzen ausgeschlossen. Diese Neuordnung bedingt demnach aber **häufigere Verfassungsänderungen**. Im Berichtsjahr 2005 wurden insgesamt **fünf** derartige **Änderungen** der **Landesverfassung** vorgenommen.

Mit dem Landesverfassungsgesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung geändert** wird, LGBl 2005/1, wurde in die Landesverfassung als **Staatszielbestimmung** die Gewährleistung der **gentechnikfreien Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen**[4] aufgenommen.

Im Zusammenhang mit der Erlassung des Kärntner **Bedienstetenschutzgesetzes**[5], LGBl 2005/7, das Regelungen über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der in den Dienststellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände beschäftigten Bediensteten enthält, wurde in der Landesverfassung die **Weisungsfreistellung** der **Sicherheitsvertrauenspersonen**, der **Sicherheitsfachkräfte** und der Mitglieder der **Bedienstetenschutzkommission** landesverfassungsrechtlich verankert.[6]

---

2 Siehe die geänderten Art 75 - 77 der Landesverfassung.

3 Siehe den neuen Art 37a der Landesverfassung.

4 Siehe den neuen Satz in Artikel 7a Abs 2 Z 1.

5 Landesverfassungsgesetz und Gesetz, mit dem die Kärntner Landesverfassung geändert wird und ein Gesetz über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der in den Dienststellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände beschäftigten Bediensteten (**Kärntner Bedienstetenschutzgesetz 2005** – K-BSG) erlassen wird.

6 Siehe Art 58 Abs 1a Z 13 der Landesverfassung.

Mit einer weiteren Änderung der Kärntner Landesverfassung,[7] LGBl 2005/62, wurden die **Mitglieder der Prüfungskommissionen** nach dem Kärntner Dienstrechtsgesetz, dem Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz und dem Gemeindebedienstetengesetz **weisungsfrei** gestellt.[8]

Zur Durchführung der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung wurde der **Kärntner Gesundheitsfonds** eingerichtet. Vorgesehen ist ua die Einrichtung eines „Härtefall-Gremiums", das über die Leistung von Entschädigungen nach Schäden, die durch die Behandlung von Patienten in Krankenanstalten entstanden sind, entscheidet. Die **Mitglieder** des **Härtefall-Gremiums** wurden mit der Änderung der Kärntner Landesverfassung[9], LGBl 2005/83, **weisungsfrei** gestellt.[10]

Schließlich wurden mit dem Gesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung**, die **Geschäftsordnung** des **Kärntner Landtages**, das Kärntner Landesrechungshofgesetz 1996 und das Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetz geändert werden, LGBl 2005/100, einerseits ein **erhöhtes Beschlussquorum** für das **Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetz** im Landtag festgeschrieben und andererseits zahlreiche Zitate in der Landesverfassung aktualisiert.

2.3. Das Land **Salzburg** verwirklichte mit dem Gesetz, mit dem das **Landes-Verfassungsgesetz 1999** geändert und das Gesetz über das Landesgesetzblatt neu erlassen wird (**Salzburger Kundmachungsreformgesetz 2005**), LGBl 2005/18, die Umstellung des Landesgesetzblattes von der Papierform auf die elektronische Verfügbarkeit.
Das Erfordernis, die **Landesverfassung** zu ändern, ergab sich daraus, dass an zwei Stellen des Landes-Verfassungsgesetzes (Art 25, Art 27 Abs 3) vom „Herausgeben und Versenden" eines Stückes des Landesgesetzblattes die Rede war und daran der Beginn des zeitlichen Geltungsbereiches der kundgemachten Normen geknüpft war.

Mit dem **Kundmachungsreformgesetz 2005** wurde der rechtliche Rahmen geschaffen, der eine Umstellung des Landesgesetzblattes von

---

7 Gesetz, mit dem die Kärntner Landesverfassung, das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (13. Kärntner Dienstrechtsgesetz-Novelle), das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (9. Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz-Novelle), das Gemeindebedienstetengesetz 1992 und das Gemeindevertragsbedienstetengesetz geändert werden.

8 Siehe den neu gefassten Artikel 58 Abs 1a Z 1 der Landesverfassung.

9 Gesetz, mit dem die Kärntner Landesverfassung geändert und ein Kärntner Gesundheitsfonds eingerichtet wird.

10 Siehe Art 58 Abs 1a Z 23 der Landesverfassung.

der Papierform auf die elektronische Verfügbarkeit ermöglicht, ohne für die Bürgerinnen und Bürger den Zugang zum Recht zu erschweren. An die Stelle der Bezugsmöglichkeit des auf Papier gedruckten Landesgesetzblattes tritt die Möglichkeit der Abrufbarkeit im Internet. Daneben bleibt für Personen, die über keinen Internetanschluss verfügen, die Möglichkeit aufrecht, auf Verlangen Ausdrucke zu erhalten.

Im Jahr 2004 wurde das aktive Wahlalter für Kommunalwahlen auf das vollendete 16. Lebensjahr herabgesetzt (siehe 29. Bericht 2004, 153). Der Salzburger Landtag beschloss im Berichtsjahr das Gesetz, mit dem das **Landes-Verfassungsgesetz 1999** und die **Salzburger Landtagswahlordnung 1998** geändert werden, LGBl 2005/54, und senkte die Altersgrenze für die Ausübung des **Wahlrechts bei Landtagswahlen von 18 auf 16 Jahre**. Gemäß den geänderten Bestimmungen[11] kommt das aktive Wahlrecht jenen Personen zu, die österreichische Staatsbürger sind und am Stichtag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.

2.4. In der **Steiermark** wurden die Bestimmungen über die Durchführung einer Volksabstimmung über einen Gesetzesbeschluss des Landtages geändert. Das Landesgesetz, mit dem das **Steiermärkische Volksrechtegesetz** geändert wird, LGBl 2005/94, sieht nunmehr vor, dass ein Gesetzesbeschluss des Landtages binnen sechs Wochen einer **verpflichtenden Volksabstimmung** zu unterziehen ist, wenn dies vom Landtag selbst oder von mindestens 50.000 der für die Wahl zum Landtag Stimmberechtigten oder von mindestens 80 Gemeinden verlangt wird.[12] Bisher waren für dieses Verlangen 85.000 Stimmberechtigte notwendig. Mit dem Entfall der bisher vor der Beurkundung einzuhaltenden 3-Monats-Frist, bzw der Herabsetzung dieser Frist auf sechs Wochen kann eine raschere Kundmachung von Gesetzesbeschlüssen erfolgen. Geändert – und eingeschränkt – wurden auch die Bestimmungen über die **Ausübung der Volksrechte** in der **Gemeinde**. Einer Volksabstimmung ist jeder Beschluss des Gemeinderates – in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde – zu unterziehen, wenn dies der Gemeinderat beschließt. Bisher konnte dieses Verlangen auch von 25% der für die Wahl zum Gemeinderat Stimmberechtigten gestellt werden.

Das Institut für Föderalismus erachtet diese Einschränkungen direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten kritisch. Es ist jedoch all-

11 Siehe Art 6 Abs 2 der Landesverfassung.

12 Siehe den neu gefassten § 41 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960.

gemein eine zunehmend kritischere Haltung – möglicherweise ein Trend – gegenüber der direkten Demokratie festzustellen.[13]

3. Diskussionen und Vorarbeiten zur Änderung der Landesverfassungen

Im Berichtsjahr wurden in **Oberösterreich** Vorarbeiten für eine künftige **Novellierung** der **Landesverfassung** geleistet. Der Unterausschuss „Landesverfassung" des Landtages beschäftigte sich mit mehreren, auf eine Änderung des Landes-Verfassungsgesetzes abzielenden, Initiativanträgen. Darin sind ua vorgesehen, dass ein Viertel der Mitglieder des Landtages eine besondere **Gebarungsprüfung** durch den **Rechnungshof** verlangen darf, dass eine eigene **Landesvolksanwaltschaft** für Oberösterreich eingerichtet werden soll, dass die Einstiegshürden für die **Inanspruchnahme der Bürgerrechte** gesenkt werden sollen sowie das **Wahlalter** bei **Landtags**- und **Kommunalwahlen** herabgesetzt werden soll.

4. Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen

Neben den bereits dargestellten Änderungen der Landes-Verfassungen wurden von den Landtagen auch **zwei Verfassungsgesetze** und **14 einfache Landesgesetze**, die insgesamt **25 Verfassungsbestimmungen** enthalten, beschlossen und kundgemacht. Betroffen davon waren die Mitwirkung des Landes im Rahmen der europäischen Integration, die Änderung der Staatsgrenze, das Landtagswahlrecht, das Pensionsrecht von Landesbeamten und vor allem die Weisungsfreistellung von Organen.

4.1. Regulierungsbauten an den Grenzgewässern zwischen Österreich und Ungarn, nämlich an der Pinka und der Strem, machten es notwendig, den Verlauf der Grenze mit Ungarn zu ändern und Anpassungen im Grenzurkundenwerk vorzunehmen. Voraussetzung für das Wirksamwerden des zwischen beiden Staaten abgeschlossenen Vertrages sind übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und der betroffenen Bundesländer. Der Burgenländische Landtag beschloss am 10. November 2004 das **Landesverfassungsgesetz** über **Änderungen** des **Verlaufes der Staatsgrenze** zwischen der **Republik Österreich** und der **Republik Ungarn** in den **Unterabschnitten C II und C IV** (**regulierte Pinka und regulierte Strem**), LGBl 2005/24.

---

13 Siehe dazu BUSSJÄGER, Plebiszitäre Demokratie im Mehrebenensystem? Zur Theorie direkter Demokratie in föderalen und konföderalen Systemen, in: Weber/Wimmer (Hg), FS Pernthaler, vom Verfassungsstaat am Scheideweg (2005) 85 ff.

Der Nationalrat stimmte dem Bundesverfassungsgesetz über den Abschluss des Staatsvertrages bereits in seiner 45. Sitzung am 28. Jänner 2004 zu, der Bundesrat erhob in seiner 705. Sitzung am 13. Februar 2004 keinen Einspruch. Die Kundmachung erfolgte mit BGBl I Nr 38/2006.

4.2. Mit **Landesverfassungsgesetz**, mit dem das Landesverfassungsgesetz über die **Mitwirkung des Landes Salzburg im Rahmen der europäischen Integration** geändert wird, LGBl 2005/19, wurde der Zeitintervall für die Vorlage des **europapolitischen Vorhabensberichtes** um ein Jahr auf **zwei Jahre** verlängert. Damit wird aus Sicht des Instituts für Föderalismus die parlamentarische Mitwirkung in europapolitischen Angelegenheiten reduziert.

4.3. Auch im Berichtsjahr war es notwendig, die Weisungsfreiheit von Organen sicherzustellen. Dies kann gemäß Art 20 Abs 1 B-VG nur durch entsprechende Verfassungsbestimmungen erfolgen, was weiter zu einer oft kritisierten Zersplitterung des Verfassungsrechts (siehe zuletzt 29. Bericht 2004, 155) beiträgt.

Im Berichtsjahr wurden – abgesehen von den bereits oben im Punkt 2.2. besprochenen Weisungsfreistellungen durch drei Änderungen der Kärntner Landesverfassung – insgesamt **zehn Landesgesetze**, die in **17 Verfassungsbestimmungen** die **Weisungsfreistellung von Organen** enthalten, kundgemacht:

- Das **Burgenland** hat mit dem Gesetz, mit dem das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 2000 geändert wird (**Burgenländische Krankenanstaltengesetz-Novelle 2005**), LGBl 2005/82, vor allem die Bestimmungen an die abgeschlossene Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens angepasst. Neu in das Gesetz aufgenommen wurden Regelungen über die Arzneimittelkommission, die Kinderschutzgruppen und die Blutdepots. Die **Mitglieder** der **Arzneimittelkommission** wurden **weisungsfrei** (§ 24a Abs 8) gestellt.
- Mit dem Gesetz über das Verbot der Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung (**Burgenländisches Antidiskriminierungsgesetz**), LGBl 2005/84, wurden entsprechende EU-Richtlinien[14] in das Landesrecht umgesetzt.

14 Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl Nr L 180 vom 19.7. 2000, S 22, und die Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen

Durch Verfassungsbestimmungen wurden die Leiterin/der Leiter der **Antidiskriminierungsstelle weisungsfrei** gestellt (§ 31 Abs 4) und das Inkrafttreten dieser Bestimmung geregelt (§ 36 Abs 2).

- In **Oberösterreich** wurden mit dem Landesgesetz über das Verbot der Diskriminierung auf Grund der rassischen oder ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (**Oö. Antidiskriminierungsgesetz**), LGBl 2005/50, – wie im Burgenland – entsprechende EU-Richtlinien in das Landesrecht umgesetzt.
  Zur Bekämpfung der Diskriminierung und zur Förderung der Gleichbehandlung im Sinne der Richtlinie 2000/43/EG wurde die **Antidiskriminierungsstelle** eingerichtet, dessen Leiterin/dessen Leiter mittels Verfassungsbestimmung (§ 14 Abs 3) **weisungsfrei** gestellt wurde.

- Das Land **Steiermark** hat mit dem Gesetz über die Fortführung des Fonds zur leistungsorientierten Finanzierung steirischer Krankenanstalten (**Steiermärkisches Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz 2005**), LGBl 2005/69, einige Bestimmungen an die neue Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens angepasst. Mittels Verfassungsbestimmung (§ 12 Abs 6) wurde festgelegt, dass die Mitglieder der **Schiedskommission** in Ausübung ihres Amtes an **keine Weisungen** gebunden sind. Eine weitere Verfassungsbestimmung in § 20 Abs 2 regelt das Inkrafttreten dieser Bestimmung.

- Das Land **Tirol** hat mit dem Gesetz über die Gleichbehandlung im Landesdienst (**Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005**), LGBl 2005/1, und dem Gesetz über die Gleichbehandlung im Dienst der Gemeinden und der Gemeindeverbände (**Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005**), LGBl 2005/2, neben der schon bisher normierten Gleichbehandlung und Gleichstellung von Frauen und Männern und die besondere Förderung von Frauen im Landesdienst und im Dienst der Gemeinden und Gemeindeverbände ebenfalls EU-Richtlinien umgesetzt. Mit der Neuregelung wurde auch die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung und die besondere Förderung von Menschen mit einer Behinderung in diesen beiden Dienstrechtsbereichen gesetzlich verankert und damit legistisches Neuland betreten.

Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl Nr L 303 vom 2.12.2000, S 16.

Mittels Verfassungsbestimmungen wurden die Mitglieder der **Gleichbehandlungskommissionen**, die **Gleichbehandlungsbeauftragten** sowie die **Vertrauenspersonen weisungsfrei** gestellt.[15] Zwei weitere Verfassungsbestimmungen (§ 58 Abs 2 Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 und § 9 Abs 2 Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz) regeln das Inkrafttreten der Bestimmungen über die Weisungsfreiheit.

- Mit dem Gesetz über das Verbot von Diskriminierungen (**Tiroler Antidiskriminierungsgesetz 2005**), LGBl 2005/25, setzte das Land Tirol insgesamt vier EU-Richtlinien um und verankerte ein allgemeines Diskriminierungsverbot hinsichtlich der bereits vorhin angeführten Diskriminierungsgründe für alle in die Landeszuständigkeit fallenden Angelegenheiten. Die Durchführung der im Gesetz vorgesehenen Aufgaben und die Förderung der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung obliegt der/den **Antidiskriminierungsbeauftragten**. Die (der) Antidiskriminierungsbeauftragte und deren/dessen Stellvertreter(in) sind in Ausübung ihrer Funktion an **keine Weisungen** gebunden (Landesverfassungsbestimmung in § 17 Abs 1). Durch eine weitere Verfassungsbestimmung wurde das Inkrafttreten dieser Bestimmung normiert.
- Mit dem Gesetz über die **Tiroler Patientenvertretung**, LGBl 2005/40, wurde anstelle der bisher bei den einzelnen Krankenanstalten bestehenden Patientenvertreter eine einheitliche und unabhängige **Patientenvertretung** für das ganze Land geschaffen. Diese ist für alle in die Zuständigkeit des Landes fallenden Einrichtungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Rettungswesens zuständig. Durch Landesverfassungsbestimmung in § 4 Abs 5 wurde der **Patientenvertreter weisungsfrei** gestellt.
- Das Gesetz, mit dem das **Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1998** geändert wird, LGBl 2005/82, wurde ua in Umsetzung der EU-Richtlinien über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zuganges zur Beschäftigung, über die Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft erlassen. Die Landesverfassungsbestimmungen im § 33 sehen die **Weisungsfreiheit** der Mitglieder und Ersatzmitglieder der **Gleichbehandlungskommission**, der Stellvertreterin/des Stellvertreters der (des) **Gleichbehandlungsbeauftragten** und der **Vertrauenspersonen** sowie das Inkrafttreten (Art II Abs 2 des Gesetzes) vor.

---

15 Siehe die Landesverfassungsbestimmungen im § 51 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 und im § 6 des Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes 2005.

- Das Land **Vorarlberg** hat mit dem **Gesetz über Krankenanstalten** (**Spitalgesetz**), LGBl 2005/54, die grundsatzgesetzlichen Regelungen des Kranken- und Kuranstaltengesetzes des Bundes näher ausgeführt, die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens und mehrere EU-Richtlinien[16] umgesetzt und zahlreiche inhaltliche Neuregelungen vorgenommen. Dazu zählen ua die Einrichtung von Arzneimittelkommissionen, die Einrichtung einer gemeinsamen Ethikkommission für die Krankenanstalten, Regelungen zur Umsetzung der Patientencharta, die mögliche (österreichweit koordinierte) Einführung eines leistungsorientierten Abrechnungssystems für ambulatorische Behandlungen in Anstaltsambulatorien, die Einrichtung von Kinderschutzgruppen, Regelungen zur anonymen Geburt oder ausführlichere Bestimmungen betreffend die Einbringung rückständiger Gebühren. Das Gesetz enthält zwei Verfassungsbestimmungen über die **Weisungsfreistellung** der Mitglieder der **Ethikkommission** (§ 12 Abs 9) und der **Arzneimittelkommissionen** (§ 55 Abs 5), die bei der Besorgung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden sind.

4.4. Mit dem Gesetz, mit dem die **Landtagswahlordnung 1995** geändert wird, LGBl 2005/55, hat das **Burgenland** die Regelungen über die Eintragung in das Wählerverzeichnis, über die Ermittlung der Wahlzahl und über die Zuteilung der Restmandate geändert. Gemäß der Verfassungsbestimmung in § 24 Abs 4 Z 2 sind Personen dann nicht in das Wählerverzeichnis einzutragen, wenn sie in der Gemeinde nach melderechtlichen Vorschriften nicht gemeldet sind. Die schon bisher im Verfassungsrang stehenden Regelungen (§ 75 Abs 3 und § 80 Abs 2) über die Teilnahme von Parteien an der Ermittlung der Wahlzahl bzw am zweiten Ermittlungsverfahren wurden insofern geändert, als daran Parteien teilnehmen, die im gesamten Landesgebiet mindestens 4 vH der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben (bisher waren hiezu 5 vH notwendig).

---

16 Umgesetzt wurden die Richtlinie 2001/20/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung der guten klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln, die Richtlinie 2000/98/EG zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen und die Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

Im Gesetz, mit dem das **Burgenländische Volksabstimmungsgesetz** geändert wird, LGBl 2005/57, wurde ua der Zugang zu diesem direktdemokratischen Recht insoferne erleichtert, als nunmehr eine Volksabstimmung auf Verlangen von 12.000 Wahlberechtigten (bisher waren es 15.000) durchzuführen ist.
Mittels Verfassungsbestimmung (§ 9 Abs 1) wurde im Sinne der Gleichstellung der Geschlechter festgelegt, dass eine Volksabstimmung über einen Gesetzesbeschluss des Landtages auf Verlangen von einer entsprechenden Anzahl von **1.500 wahlberechtigten Bürgerinnen** und Bürgern (bisher waren im Gesetz nur von Bürgern die Rede) abgehalten werden muss.
Das Gesetz enthält übrigens noch weitere geschlechtspezifische Formulierungen.

Geändert und entsprechend angepasst wurden auch die Regelungen über die Bürgerinitiative und die Bürgerbegutachtung durch das Gesetz, mit dem das Gesetz über die Bürgerinitiative und die Bürgerbegutachtung geändert wird, LGBl 2005/56, jene über die Volksbefragung und das Volksbegehren durch das Gesetz, mit dem das **Burgenländische Volksbefragungsgesetz** geändert wird, LGBl 2005/58, und das Gesetz, mit dem das **Burgenländische Volksbegehrensgesetz** geändert wird, LGBl 2005/59.

Mit dem Gesetz über die **Regelung des Jagdwesens** im Burgenland (Bgld. Jagdgesetz 2004), LGBl 2005/11, wurden die aus dem Jahre 1988 stammenden Bestimmungen des Jagdwesens umfassend überarbeitet und an die heutigen Voraussetzungen angepasst. Das Gesetz enthält eine Verfassungsbestimmung (§ 192 Abs 2) über das Außerkrafttreten von bisherigen Bestimmungen.

4.5. Auf Grund der demografischen Entwicklung, der längeren Lebenserwartung und der damit einhergehenden längeren Pensionsbezugsdauer bedürfen die Pensionssysteme des öffentlichen Dienstes einer Reform, um auch den künftig aus dem Arbeitsprozess ausscheidenden Berufstätigen und deren Hinterbliebenen eine angemessene Pensionsversorgung garantieren zu können.
Mit dem **Oö. Pensionsharmonisierungsgesetz**[17], LGBl 2005/143, hat das Land **Oberösterreich** ein **harmonisiertes Pensionsrecht** (analog den

17 Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Nebengebührenzulagengesetz, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Gemeindedienstrechtsgesetz 2001 und das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002 geändert werden sowie das Oö. Pensionsgesetz 2006 erlassen wird (**Oö. Pensionsharmonisierungsgesetz**).

Regelungen des Bundes) geschaffen, das eine langfristige Sicherung des Pensionssystems gewährleisten soll. Es wird ua zu einer schrittweisen Anhebung des Pensionsantrittsalters auf 63 Jahre kommen. Die Möglichkeit des Vorruhestandes ab dem 55. Lebensjahr wurde beseitigt. Neben der Einführung eines Pensionskorridors mit Bonus und Malus wurden auch eine Schwerarbeitsregelung und entsprechende Übergangsregelungen geschaffen. Das Oö. Pensionsgesetz 2006 gilt für alle ab dem 1. Jänner 2006 neu Eintretenden und erfasst auch alle Bediensteten von Gemeinden und Städten.
Das Gesetz enthält insgesamt **vier Verfassungsbestimmungen**. Diese regeln den Dienstgeberanteil des Landes bzw der Gemeinden als zusätzlichen Pensionskassenbeitrag (§ 41 Abs 1a Oö. Gehaltsgesetz 2001 bzw § 22b Abs 6 Oö. Landes-Gehaltsgesetz, § 161 Abs 1a Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002) und das Inkrafttreten dieser Bestimmungen (Artikel X Abs 2).

5. Landesgesetze, die in engem Zusammenhang mit dem Verfassungsrecht stehen

Wie in den vergangenen Jahren werden an dieser Stelle noch einzelne Landesgesetze, die mit dem Verfassungsrecht in engem Zusammenhang stehen, kurz erläutert:

5.1. Mit Erkenntnis G 48/03-7 vom 26. Februar 2004 hob der Verfassungsgerichtshof § 30 Abs 3 und 4 der NÖ Gemeindewahlordnung 1994 auf. Diese Bestimmungen regelten den Austausch der zustellungsbefugten Vertreter einer wahlwerbenden Partei, wobei der breite und undeterminierte Handlungsspielraum der Wahlbehörde als verfassungswidrig beurteilt wurde. Da der § 40 Abs 2 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 inhaltlich der aufgehobenen Bestimmung der NÖ Gemeindewahlordnung entsprach, bestanden nun gegen diese Bestimmung verfassungsrechtliche Bedenken.
Hauptinhalt des Gesetzes, mit dem die **Salzburger Landtagswahlordnung 1998** und die **Salzburger Gemeindewahlordnung 1998** geändert werden, LGBl 2005/85, war daher die Neufassung des § 40 Abs 2 der Landtagswahlordnung unter Bedachtnahme auf die im zitierten Erkenntnis geäußerten Bedenken. Daneben wurden einige geringfügige Gesetzesänderungen vorgenommen, die hauptsächlich aus praktischen Erfahrungen bei den letzten Landtags- und Gemeinderatswahlen am 7. März 2004 resultieren, aber auch Angleichungen an das Nationalratswahlrecht bewirken sollen.

5.2. Das Land **Tirol** hat mit dem Gesetz über die **Tiroler Landeshymne**, LGBl 2005/3, neben dem Text von Julius MOSEN, wie er bereits durch das Gesetz LGBl 1948/23 festgelegt worden war, nunmehr auch die Melodie der Landeshymne nach einer Weise von Leopold KNEBELSBERGER aus dem Jahr 1944 bestimmt.

Im Besonderen Teil (E) sind die im Berichtsjahr 2005 kundgemachten verfassungsrechtlichen Bestimmungen sowie weitere wichtige Landesgesetze zusammenfassend dargestellt.

F) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER

1. Gesetzgebung des Bundes

1.1. Schwerpunkte der Gesetzgebung im Jahr 2005

Die Schwerpunkte in der **einfachen Bundesgesetzgebung** waren im Berichtsjahr neuerlich Regelungen im Pensionsrecht[1], im Dienst- und Besoldungsrecht[2], im Bereich der inneren Sicherheit[3], der Gesundheit und des

---

1 Vgl das Bundesgesetz, mit dem das Pensionskassengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftssteuergesetz 1988, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Betriebspensionsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden, BGBl I Nr 8/2005.

2 Vgl
- das Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstsrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundesbahngesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz, das Teilpensionsgesetz, das Landesvertragslehrergesetz 1966, das Auslandszulagen- und –hilfeleistungsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert werden (**Dienstrechts-Novelle 2005**), BGBl I Nr 80/ 2005;
- das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (**Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz** – BGStG) erlassen wird und das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz, das Bundessozialamtsgesetz, das Gleichbehandlungsgesetz, das Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft sowie das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz geändert werden, BGBl I Nr 82/2005 (siehe dazu Punkt 1.3.1.).
- das Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landesvertragslehrergesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Bundesbediensteten-Sozialplangesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bezügegesetz und das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz geändert werden (**2. Dienstsrechts-Novelle 2005**), BGBl I Nr 165/2005 (siehe dazu unten Punkt 1.2.1.).

3 Vgl

Umweltschutzes[4], Maßnahmen zur weiteren Budgetkonsolidierung und zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich.[5]

- die **Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2006**, BGBl I Nr 158/2005 – siehe dazu Kapitel D, Punkt 4.2.
- das **Unfalluntersuchungsgesetz**, BGBl I Nr 123/2005 – siehe dazu Kapitel D, Punkt 4.1.
- das Bundesgesetz, mit dem das **Datenschutzgesetz 2000** – DSG 2000 geändert wird, BGBl I Nr 13/2005. Im Gesetz wurden neue Bestimmungen über die Verwendung von Daten im Katastrophenfall verankert. Damit reagierte der Gesetzgeber auf die Erfahrungen hinsichtlich der Weitergabe personenbezogener Daten bei der Flutkatastrophe in Südostasien (Tsunami).

4 Vgl
- das Bundesgesetz, mit dem das **Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz**, das Arzneimittelgesetz, das Medizinproduktegesetz, das Arzneiwareneinfuhrgesetz 2002, das Blutsicherheitsgesetz 1999 und das Behörden-Überleitungsgesetz geändert werden, BGBl I Nr 107/2005, siehe unten Punkt 1.2.2.,
- das Bundesgesetz, mit dem das **Umweltinformationsgesetz** geändert wird (UIG-Novelle 2004), BGBl I Nr 6/2005; siehe dazu im 29. Bericht 2004, 170 f.
- das Bundesgesetz, mit dem das **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000** und das Bundesgesetz über den Umweltsenat geändert werden, BGBl I Nr 14/2005 – siehe dazu unten Punkt 1.4.1.;
- das **Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz**, BGBl I Nr 60/2005, siehe unten Punkt 1.4.2.
- das Bundesgesetz, mit dem das **Gentechnikgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 127/2005.

5 Vgl
- das Bundesgesetz, mit dem das **Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 44/2005;
- das Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Bundesfinanzgesetz 2005, das Bundesfinanzgesetz 2006, das Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft und der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft (ÖIAG-Gesetz 2000), das Bundesgesetz über die Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesschulden (Bundesfinanzierungsgesetz) und das Bausparkassengesetz geändert werden – **Wachstums- und Beschäftigungsgesetz 2005**, BGBl I Nr 103/2005;
- das Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das EU-Quellensteuergesetz, das Körperschaftssteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Bodenschätzungsgesetz 1970, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Elektrizitätsabgabegesetz, die Bundesabgabenordnung, die Abgabenexekutionsordnung, das Finanzstrafgesetz, das Alkoholsteuergesetz, das Tabakmonopolgesetz 1996 und das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden – **Abgabenänderungsgesetz 2005**, BGBl I Nr 161/2005;
- das Bundesgesetz gegen Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen – **Kartellgesetz 2005**, BGBl I Nr 61/2005, siehe dazu Kapitel D, Punkt 4.5., oder

1.2. Dienstrecht und Schulwesen

1.2.1. Mit der **2. Dienstrechts-Novelle 2005**[6], BGBl I Nr 165/2005, wurde dem Schulpaket II (siehe dazu Kapitel A, Punkt 9.5.) Rechnung getragen und auch eine Anpassung der dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für Lehrerinnen und Lehrer vorgenommen. Es wurden im Hinblick auf den Weiterbestand von Kleinschulen die Voraussetzungen geschaffen, dass ein Schuldirektor zwei Pflichtschulen leiten kann. Die Direktorinnen und Direktoren von Pflichtschulen sind verpflichtet, einen schulspezifischen Personalbedarfs- und Personalentwicklungsplan (§ 32 Abs 5 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984) zu erstellen. Bei den dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen wurde darauf Bedacht genommen, Unterricht in Blöcken abzuhalten bzw generell flexibler zu gestalten.
Im Zuge des Begutachtungsverfahrens bemerkten die Länder, dass eine entsprechende Kostendarstellung fehle. Die Bestimmung über die Erstellung des Personalbedarfs- und Entwicklungsplanes wurde als Eingriff in die Zuständigkeit der Länder angesehen und abgelehnt und die dezentralisierte Personalplanung als völlig unzweckmäßig erachtet. Auch zu zahlreichen anderen Bestimmungen, etwa zu jener, wonach die Länder zur Berechnung der Pensionen entsprechend dem ASVG für die nach dem 31. Dezember 2004 pragmatisierten Lehrer zuständig sind, äußerten die Länder Bedenken, auf die der Bund allerdings nicht einging.

1.2.2. Zu dem im Jahr 2004 zur Begutachtung versandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert werden sollte (**Berufsausbildungsgesetz-Novelle 2004**), wurde von fünf Ländern der Konsultationsmechanismus ausgelöst (vgl 29. Bericht 2004,

---

- das Bundesgesetz, mit dem das **Ausfuhrförderungsgesetz 1981** geändert wird, BGBl I Nr 95/2005, siehe dazu Kapitel D, Punkt 4.4.

6 Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landesvertragslehrergesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Bundesbediensteten-Sozialplangesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bezügegesetz und das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz geändert werden (**2. Dienstrechts-Novelle 2005**).

177). Mit dem Gesetz sollten die Grundlagen für eine Modularisierung der Lehrberufe geschaffen werden.

Im Berichtsjahr wurde die **Regierungsvorlage** (RV 1027 dB) eines Bundesgesetzes, mit dem das **Berufsausbildungsgesetz** geändert werden sollte, im Rahmen der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus zur Begutachtung innerhalb einer Woche versandt. Diese Regierungsvorlage war gegenüber dem ursprünglichen Begutachtungsentwurf nicht maßgeblich verändert, die geringfügigen Änderungen betrafen zudem ausschließlich Bereiche, die grundsätzlich nicht kostenwirksam sind.
Berechnungen durch das Land Niederösterreich ergaben, dass durch das geplante Gesetz mit finanziellen Mehrbelastungen in Höhe von 22,5 Mio € pro Jahr zu rechnen sein dürfte. In diesen Mehrkosten waren zudem die durch die Novelle im Bereich der Lehrlingsförderung dem Land Niederösterreich erwachsenden Mehraufwendungen in den Bereichen Verpflegungskostenzuschüsse, Lehrlingsbeihilfe, Ersatz der Berufsschulkosten, Pendlerhilfe, Beihilfen für Fahrten zur Berufsschule sowie Bildungsförderung nicht enthalten. Das Land **Niederösterreich** forderte daher neuerlich die Aufnahme von Verhandlungen in einem **Konsultationsgremium**. Auch die Länder **Burgenland**, **Oberösterreich**, **Salzburg** und **Vorarlberg** lösten wegen der befürchteten massiven Mehrkosten an Lehrerpersonal und Sachaufwand (Schulumbauten) den **Konsultationsmechanismus** aus.
Ungeachtet der Einwände der Länder beschloss der Nationalrat in seiner 129. Sitzung am 6. Dezember 2005 das Gesetz, der Bundesrat erhob in seiner 729. Sitzung am 21. Dezember 2005 keinen Einspruch. Das Gesetz wurde am Beginn des Jahres 2006 im Bundesgesetzblatt, BGBl I Nr 5/2006, kundgemacht.

1.3. Gesundheitswesen und Soziales

1.3.1. Die Ziele des Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (**Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz**) erlassen wird und das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz, das Bundessozialamtsgesetz, das Gleichbehandlungsgesetz, das Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft sowie das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz geändert werden, BGBl I Nr 82/2005, sind der Schutz von Behinderten im Zuständigkeitsbereich des Bundes vor Diskriminierungen und die gleichberechtigte Teilhabe für Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Da dieses Gesetz für die „**Verwaltung des Bundes**" gilt, entstanden im Begutachtungsverfahren Diskussionen darüber, ob die Bestimmungen

über den barrierefreien Zugang zu Amtsgebäuden auch für jene gelten, die der mittelbaren Bundesverwaltung dienen (vgl ausführlich 29. Bericht 2004, 176 f). Dies würde einen **Eingriff** in die **Organisationskompetenz der Länder** für ihre Amtsgebäude bedeuten.
In das geänderte **Bundesbehindertengesetz** wurde ein neuer Abschnitt über den **Behindertenanwalt** (Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen), der vom Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz zu bestellen ist, aufgenommen. Dieser hat jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstatten und ist bei seiner Arbeit an **keine Weisungen** gebunden.

1.3.2. Bereits am 10. Dezember 2004 beschloss der Nationalrat das Bundesgesetz, mit dem das **Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz**, das Arzneiwareneinfuhrgesetz 2002, das Blutsicherheitsgesetz 1999 und das Behörden-Überleitungsgesetz geändert werden, BGBl I Nr 107/ 2005. Mit dem Gesetz erfolgte eine Reorganisation des Bundesinstituts für Gesundheitswesen, wobei die hoheitlichen Aufgaben an das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen übertragen wurden. Im Zuge der parlamentarischen Behandlung sprachen sich die Länder gegen eine Schließung einzelner Standorte des bisherigen Instituts für Lebensmitteluntersuchung aus (vgl dazu 29. Bericht 2004, 174 f). Nach erteilter notwendiger Zustimmung der Länder (gemäß Art 102 Abs 4 B-VG) wurde das Gesetz am 14. September 2005 im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

1.3.3. Um die bisherige Situation der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Personals im Bereich der Verbrauchergesundheit, die durch ein Nebeneinander verschiedener Aktivitäten auf Landes- und Bundesebene und eine geringe Koordinations- und Kooperationsdichte gekennzeichnet war, zu verbessern, beschloss der Nationalrat das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Beirates bei der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen für Fragen der Aus- und Weiterbildung von Personal der amtlichen Kontrolle zum Schutze der Verbrauchergesundheit (**Ausbildungsgesetz Verbrauchergesundheit** – AGVG), BGBl I Nr 129/2005, (zum Entwurf des Ausbildungsakademiegesetzes Verbrauchergesundheit siehe unten Punkt 1.6.3.).

Durch die Einrichtung des **Beirates** soll eine qualitativ hoch stehende, einheitliche und den rechtlichen Anforderungen entsprechende Ausbildung der amtlichen Kontrollorgane auf dem Gebiet der Verbrauchergesundheit (insbesondere in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Futtermittelkontrolle, Veterinärwesen und Tierschutz) unter optimaler Nutzung der gemeinsamen Ressourcen von Bund und

Ländern gewährleistet werden. Dem Ausbildungsbeirat gehören insgesamt 15 Mitglieder an. Da in die Ausbildung auch Landesbedienstete einbezogen werden sollen, sind im Beirat alle **Länder** durch **je ein Mitglied** vertreten.

1.3.4. Im Gemeinschaftsrecht wird der zahnärztliche Beruf als eigener Beruf mit einer eigenen, mindestens fünfjährigen universitären Ausbildung angesehen. Da nach Auffassung der EU-Kommission die in den Zahnärzterichtlinien normierte Trennung zwischen zahnärztlichem und ärztlichem Beruf nicht entsprechend umgesetzt sei, wurde gegen Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Mit dem Bundesgesetz über die Ausübung des zahnärztlichen Berufs- und des Dentistenberufs (**Zahnärztegesetz** – ZÄG), BGBl I Nr 126/2005, wurde dieser Kritik Rechnung getragen und berufsrechtliche Regelungen für den zahnärztlichen Beruf und den Dentistenberuf erlassen, wobei bisher geltende Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998 inhaltlich in weiten Teilen übernommen wurden.
Notwendige legistische Anpassungen wurden auch im Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird (**7. Ärztegesetz-Novelle**), BGBl I Nr 156/2005, und im **Zahnärztereform-Begleitgesetz**[7], BGBl I Nr 155/2005, vorgenommen.
Analog zum Zahnärztegesetz wurde auch die **zahnärztliche Standesvertretung** neu geregelt und den EU-Vorgaben entsprochen. Mit dem Bundesgesetz über die Standesvertretung der Angehörigen des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs (**Zahnärztekammergesetz** – ZÄKG), BGBl I Nr 154/2005, wurde die **Österreichische Zahnärztekammer**, in die alle drei zahnärztliche Berufsgruppen eingebunden sind, geschaffen.
Aus **föderalistischer Sicht negativ** zu bewerten sind die neu geschaffenen **Bundes- und Landeszahnärztekammern**.[8] Damit wurden die Zahnärzte aus den Strukturen des föderal organisierten Ärztekammersystems heraus gelöst. Da die „Landeszahnärztekammern" mit äußerst **bescheidenen Aufgabenbereichen** ausgestattet wurden, treten diese

---

7 Bundesgesetz, mit dem das Dentistengesetz aufgehoben sowie das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Rezeptpflichtgesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, das Ausbildungsvorbehaltsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger geändert werden (**Zahnärztereform-Begleitgesetz**).

8 Siehe dazu auch TESSAR, Rechtsstaatliche Vorgaben für die Betrauung von Ärztekammern mit hoheitlichen Vollzugsaufgaben, in: ÖJZ 2005, 785 ff.

eher als „Geschäftsstellen", denn als Kammern in Erscheinung. Auch das ausschließliche Aufsichtsrecht der Bundesministerin über alle Zahnärztekammern – also auch über die Landeszahnärztekammern – ist aus föderalistischer Sicht kritisch zu beurteilen.

1.3.5. Von der Bundesregierung wurde im September 2005 dem Nationalrat die Regierungsvorlage (RV 1020 dB NR XXII GP) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung der Gesellschaft **„Familie & Beruf Management GmbH"** erlassen sowie das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden sollte, zur parlamentarischen Behandlung weitergeleitet. Die zu gründende Gesellschaft soll ua das Management von Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf übernehmen, neue, innovative Modelle entwickeln sowie als leicht zugängliche Informations- und Beratungsstelle für regionale und betriebliche Familieninitiativen fungieren. Darüber hinaus obliegt der Gesellschaft die Koordination der Forschungsförderungen für das Österreichische Institut für Familienforschung.

Mehrere Länder machten zum Gesetzesvorhaben, zu dem **kein Begutachtungsverfahren** durchgeführt wurde, Bedenken geltend. So bemerkte das Land **Vorarlberg**, wenn konkrete Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie wirksam werden sollen, seien diese auf regional unterschiedliche Bedarfslagen auszurichten. Vor Ort geplante und eingesetzte Mittel würden unmittelbarere Wirkungen erzeugen als zentrale Projekte, die zusätzliche aufwändige Strukturen erfordern würden. Kritisiert wurde auch der hohe administrative Aufwand der Gesellschaft. Vom Nationalrat wurde die Regierungsvorlage in seiner 125. Sitzung am 19. Oktober 2005 beschlossen und dem Bundesrat weitergeleitet.
In einer Äußerung gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates bemerkte das Land **Salzburg**, dass das Vorhaben kostenwirksame Maßnahmen zu Lasten des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen enthalte und damit auch Länderinteressen beeinträchtige. Den Ländern sollte die Entsendung eines Ländervertreters in den Aufsichtsrat und in den Beirat ermöglicht werden, um einen sparsamen Mitteleinsatz zu gewährleisten.
In seiner 728. Sitzung am 1. Dezember 2005 erhob der **Bundesrat** mit den Stimmen der SPÖ und der Grünen sowie der beiden Vorarlberger ÖVP-Bundesräte MAYER und WEISS **Einspruch** gegen den Gesetzesbeschluss des Nationalrates. In der Einspruchsbegründung[9] wurde auf die negativen Stellungnahmen der Länder, der Wirtschaftskammer

9 Siehe 1257 der Blg XXII. GP – Einspruch BR – Einspruchsbegründung.

und der Industriellenvereinigung sowie des Katholischen Familienverbandes Österreichs verwiesen, die hohen administrativen Kosten der Gesellschaft und demokratie-, struktur- und finanzpolitische Gründe geltend gemacht.
Bereits in seiner 133. Sitzung am 21. Dezember 2005 fasste der Nationalrat mit den Stimmen der Regierungsparteien einen **Beharrungsbeschluss** und das Gesetz wurde unter BGBl I Nr 3/2006 kundgemacht.

1.4. Umweltschutz, Verkehrswesen und Gewerberecht

1.4.1. Das Bundesgesetz, mit dem das **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000** und das Bundesgesetz über den **Umweltsenat** geändert werden, BGBl I Nr 14/2005[10], stellt eine **typische Anlassgesetzgebung** dar, da der Gesetzgeber auf die Ablehnung der geplanten Umgestaltung des **Österreich-Ringes** in Spielfeld, der der Austragung von Formel 1-Rennen dient, durch den Bundes-Umweltsenat reagierte.[11] Nunmehr ist vorgesehen, dass bei Anlagen, die auf Grund von Vereinbarungen mit internationalen Organisationen für Großveranstaltungen (zB Olympische Spiele, Welt- oder Europameisterschaften, Formel 1-Rennen) errichtet, verändert oder erweitert werden, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen ist.
Die Beschlussfassung des Gesetzes rief in der Öffentlichkeit und in den Medien zahlreiche heftige Reaktionen hervor.[12]

1.4.2. Mit dem Bundesgesetz über die Erfassung von Umgebungslärm und über die Planung von Lärmminderungsmaßnahmen (**Bundes-Um-**

---

10 Siehe auch MERL, Umweltverträglichkeit neu. Das UVP-Gesetz 2000 nach den Novellen 2004 und 2005, in: RdU 2005, 52 ff.

11 Vgl Red Bull beendet Projekt Spielberg, in: SN vom 20.01.2005; Spielberg: Politisches Nachspiel. Ein steirischer Sonderlandtag diskutiert das Scheitern des Spielberg-Projekts. Red Bull würde einen allfälligen Ring-Rückbau selbst finanzieren, in: SN vom 22.01.2005; Red-Bull-Protokolle lassen Steirer schlecht ausschauen, in: Der Standard vom 23.01.2005.

12 Vgl bspw Bahn frei für Formel 1 und Herminator, in: TT vom 19./20.02.2005; UVP. Breite Front gegen Ausnahmen, in: Die Presse vom 01.03.2005; ÖVP beklagt „Politik des Verhinderns", in: Der Standard vom 01.03.2005; Umweltverträglichkeit, Lautstark gegen Lex Olympia, in: TT vom 01.03.2005; Umweltprüfung: Koalition beschließt Kurzverfahren. Besondere Projekte sollen in vier Monaten durchgezogen werden, in: Der Standard vom 02.03.2005; Koalition stoppt Umweltprüfung für Sportprojekte, in: Die Presse vom 02.03.2005; Umstrittene UVP-Novelle im Nationalrat beschlossen, in: SN vom 02.03.2005; Erstes steirisches Lob für „UVP light", in: Der Standard vom 03.02.2005; SPRENGER, ein übler Geruch, in: TT vom 03.02.2005.

gebungslärmschutzgesetz), BGBl I Nr 60/2005, wurde eine EU-Richtlinie[13] im Bundesbereich umgesetzt.
Dem Gesetz gingen Diskussionen zwischen dem Bund und den Ländern über die Zuständigkeiten in der Umsetzung voraus. Den Landeshauptmännern wurden neue Aufgaben aufgebürdet, so etwa die Ausarbeitung von strategischen Umgebungslärmkarten (§ 6 Abs 2) und von Aktionsplänen (§ 7 Abs 1), die zu einer erheblichen Mehrbelastung für die Länder führen dürften.

Im **Begutachtungsverfahren** äußerten die Länder Bedenken gegen die Definition des Ballungsraumes. Es war unklar, ob hinsichtlich der geforderten Bevölkerungsdichte von 1000 Einwohnern pro Quadratkilometer praktisch nur auf das Siedlungsgebiet oder auf das gesamte Gemeindegebiet abzustellen war. Im ersteren Fall würde die Richtlinie 2002/49/EG in diesem Punkt überschießend umgesetzt. Die **Regierungsvorlage** (RV 857 dB) sah vor, dass als Bezugsfläche für die relevante Bevölkerungsdichte allenfalls auch nur Gemeindeteile in den Ballungsraum mit einbezogen werden könnten, wodurch die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Ballungsraumes eher erfüllt würden.
Wegen der Abwälzung der Pflicht zur Erstellung der Lärmkarten und Aktionspläne und der Kostentragung auf die Länder sowie wegen des durch die Definition des Ballungsraumes entstehenden Mehraufwandes verlangte das Land **Vorarlberg** die Aufnahme von Verhandlungen in einem **Konsultationsgremium**.

1.4.3. Mit dem Bundesgesetz über die **strategische Prüfung im Verkehrsbereich** (SP-V-Gesetz), BGBl I Nr 96/2005, wurde die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme umgesetzt und ein strategisches Planungsinstrument für die weitere Konzeption des Bundesverkehrswegenetzes geschaffen.
Das Gesetz sieht ua die Übertragung von Aufgaben der strategischen Umweltprüfung bei Vorschlägen für Netzänderungen an die sog Initiatoren (ua die Länder) vor. Auf Grund dieser Pflichtenabwälzung verlangte das Land **Vorarlberg** Verhandlungen in einem **Konsultationsgremium**.

1.4.4. Mit dem Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen und das Mineralrohstoffgesetz geändert werden (**Gewerberechtsnovelle 2005**), BGBl I Nr 85/2005, wurden mehrere geänderte EU-Richtlinien, wie etwa die an das „Aarhus-Übereinkommen" angepasste Richtlinie 96/61/EG über die

13 Richtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl Nr L 189 vom 18.07.2002, S 12.

integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-Richtlinie), in der Gewerbeordnung und im Mineralrohstoffgesetz umgesetzt.
Zu den wesentlichen Neuerungen zählen die Beteiligung von Umweltorganisationen an IPPC-Verfahren und deren Möglichkeit, in bestimmten Fällen Rechtsmittel zu erheben, neue Mengenschwellen für kanzerogene Substanzen sowie für Kaliumnitrat und die stärkere Betonung des Zivilschutzes. Eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches für das vereinfachte Genehmigungsverfahren soll zu der im „Reformdialog für Wachstum und Beschäftigung in Österreich" vereinbarten Verfahrensoffensive beitragen.

Im Zuge des **Begutachtungsverfahrens** verlangten die **Länder** unter Bezugnahme auf die Kooperationsgespräche am 6./7. April 2005 in Klagenfurt **vergeblich**, mit der Gewerbeordnungsnovelle 2003 zwei wichtige **Bereinigungen** vorzunehmen.
Mit dem **Seilbahngesetz 2003**, BGBl I Nr 103/2005, wurden **Schlepplifte**, welche bisher dem Regime der Gewerbeordnung 1994 unterstanden, im Seilbahngesetz geregelt. Gemäß § 120 Abs 2 Seilbahngesetz 2003 finden für Schlepplifte, die vor dem 3. Mai 2004 in Betrieb genommen wurden, die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 Anwendung. Die Länder sprachen sich im Sinne der Rechtsklarheit dafür aus, die Bestimmung zu streichen oder im Seilbahngesetz die Übergangsbestimmung zu novellieren. Eine Bereinigung der Gewerbeordnung hätte den Vorteil, dass eindeutig klargestellt wird, dass Schlepplifte nur mehr dem Seilbahngesetz unterliegen.
Neuerlich urgiert wurde auch das Gemeinsame Länderersuchen betreffend die **Einkaufszentren-Verordnung** des Landeshauptmannes aus dem Jahr 2003.[14] Nach Auffassung der Länder bestehe kein Regelungsbedarf bezüglich der Einkaufszentren in der Gewerbeordnung, weshalb im Sinne der Kostenersparnis, Verwaltungsvereinfachung und –beschleunigung angeregt werde, die entsprechenden Bestimmungen in der Gewerbeordnung zu streichen.

1.5. Weiterverwendung von Informationen

Das Bundesgesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (**Informationsweiterverwendungsgesetz**), BGBl I Nr 135/2005, wurde in Umsetzung der Richtlinie 2003/98/E6 vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors erlassen.

14 Siehe Einkaufszentren-Verordnung des Landeshauptmannes; Gemeinsames Länderersuchen, Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 1. Dezember 2003, VST-133/521.

Für die Lösung der aufgetauchten Kompetenzfragen wurde die organisatorische Zuordnung herangezogen. Für die Weiterverwendung von Informationen, die bei den Stellen des Bundes und der ihm zuzurechnenden Einrichtungen vorhanden sind, ist der Bund zuständig, während die Länder für jene bei den Stellen des Landes und der Gemeinden zuständig sind.

1.6. Gesetz- und Verordnungsentwürfe von föderalistischem Interesse

Im Berichtsjahr wurden von den Ländern zu mehreren **Gesetzentwürfen** bzw **Verordnungsentwürfen** des Bundes – vor allem unter föderalistischen und finanziellen Gesichtspunkten – **Einwendungen** vorgebracht und die Entwürfe teilweise abgelehnt. Neben den vom Nationalrat beschlossenen Bundesgesetzen, die schon besprochen wurden, sind nachstehend noch folgende Entwürfe zu erwähnen:

1.6.1. Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie versandte am 21. September 2005, GZ BMVIT-324.100/0003-II/ST3/2005, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Bundesstraßengesetz 1971**, das **Bundesstraßen-Mautgesetz** und das **ASFINAG-Gesetz** geändert werden sollten, zur Begutachtung.
Die Länder machten gegen die geplanten Änderungen **schwerwiegende Bedenken** geltend und die Länder **Burgenland**, **Kärnten**, **Salzburg** und **Vorarlberg** lösten den **Konsultationsmechanismus aus**.
Im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG treffe den Bund die Verpflichtung, die notwendigen Ausbaumaßnahmen im hochrangigen Straßennetz durchzuführen und den Aufwand aus einer Besorgung dieser Aufgabe zu tragen. Nach der geplanten Änderung des Bundesstraßengesetzes (§ 10 Abs 2 BStG) hätte der Bund die Durchführung von Ausbaumaßnahmen von Beiträgen anderer Gebietskörperschaften abhängig machen können, wenn „der überwiegende Nutzen für den Bund nicht erwiesen werden kann". Die Länder bemerkten, dass die Definition des Begriffes „Nutzen" fehle und zu zahlreichen Unklarheiten führen würde und lehnten die geplante **Überwälzung** der **Kosten** auf andere Gebietskörperschaften **entschieden ab**, da auch damit zu rechnen sei, dass der Bund künftig die Realisierung dringend anstehender Ausbauvorhaben von der Mitfinanzierung durch Land und Gemeinden abhängig machen könnte.

Nach der geplanten Änderung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 sollte die Anordnung von **Verkehrsbeschränkungen** durch Mautorgane im Einvernehmen mit den für den betroffenen Streckenabschnitt zuständigen **Straßenaufsichtsorganen** erfolgen. Da das Verhalten – und auch ein allfälliges Fehlverhalten – der Mautaufsichtsorgane den Bezirksverwaltungsbehörden zugerechnet werde, forder-

ten die Länder, entweder im Gesetz selbst oder im Wege einer Verordnungsermächtigung fachliche und persönliche Voraussetzungen festzulegen, denen eine Person entsprechen müsse, um überhaupt als Mautaufsichtsorgan bestellt werden zu können.
Die vorgesehenen Maßnahmen zur Durchführung von **Verkehrserhebungen** (etwa Verkehrszählungen) sind mit einer Gefahr für die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer verbunden, da Verkehrsausleitungen innerhalb kürzester Zeit zu erheblichen Verkehrsbehinderungen (Rückstauungen) führen. Verlangt wurde, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit solche Verkehrsausleitungen nur durch besonders geschulte und erfahrene Organe der Verkehrspolizei vorgenommen werden sollten.
Die in der geplanten Änderung des **ASFINAG-Gesetzes** (Art 3 des Entwurfes) vorgesehene Einschränkung der Möglichkeit zur **Querfinanzierung** auf die **Brenner Autobahn** wurde von den **Ländern abgelehnt**. Im Hinblick auf die ungelösten Finanzierungsfragen beim dringenden Ausbau der Eisenbahninfrastruktur sollte im Gesetz vorgesehen werden, dass Mauterträge von auf parallel zu hochrangigen Eisenbahnverbindungen verlaufenden hochrangigen Straßen im Rahmen der Querfinanzierung für den Ausbau dieser Schienenprojekte verwendet werden können.
Seitens des Bundesministeriums wurden in einem überarbeiteten Entwurf (GZ BMVIT-324.100/0008-II/553/2005) Klarstellungen zur Kostentragung vorgenommen. Von den Ländern wurden die massiven Bedenken zur Leistung von Beiträgen von Ländern, Gemeinden und anderen juristischen Personen für die Planung, den Bau und die Erhaltung von Bundesstraßen weiterhin aufrechterhalten und dies abgelehnt.

Offenbar wegen der ablehnenden Haltung der Länder nahm der Bund in der von der Bundesregierung am 6. Dezember 2005 beschlossenen **Regierungsvorlage** eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, das ASFINAG-Gesetz und das ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997 geändert werden sollte (RV 1262 Blg StenProt NR XXII GP) von der Umsetzung der umstrittenen Regelungen Abstand. Mit dem im Berichtsjahr vom Nationalrat nicht beschlossenen Gesetzentwurf soll die Richtlinie 2004/52/EG über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme umgesetzt werden und die ASFINAG verpflichtet werden, vorerst einen Anteil der auf der A 13 Brenner Autobahn eingehobenen fahrleistungsabhängigen Mauten für die Verwirklichung des Eisenbahnbasistunnels zweckzubinden.

1.6.2. Der vom Bundeskanzleramt am 26. Juli 2005, Zl BKA-180.310/0048-I/8/2005, zur Begutachtung versandte Entwurf eines Bundesgesetzes

über die Durchführung von Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählungen (**Registerzählungsgesetz**) und eines Bundesgesetzes, mit dem das Postgesetz 1997, das Meldegesetz 1991 und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden sollten, hatte zum Ziel, dass **Volkszählungen nicht** mehr in Form von **Befragungen** mittels Formular durchgeführt werden, sondern durch Heranziehen von vorhandenen Verwaltungs- und Registerdaten erfolgen sollen. Dies würde auch zu einer deutlichen Verringerung der bisher für Volkszählungen notwendigen Kosten führen.
Den **Ländern**, die als Nutzer der Daten aus Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählungen vom geplanten Gesetz massiv betroffen sind, entstehen auch durch die Verpflichtung, im Rahmen ihrer Dienstgeber- bzw Dienstbehördenfunktion sowie im Rahmen ihrer Eigenschaft als Sozialhilfeträger Vergleichsdaten zu übermitteln, **erhebliche finanzielle Aufwendungen**. In den Stellungnahmen lehnten die Länder das im § 5 des Begutachtungsentwurfes enthaltene Qualitätssicherungssystem wegen der durch die Übermittlung von Vergleichsdaten erwarteten Kosten ab.

In der Stellungnahme wies das Land **Wien** darauf hin, dass durch den Wegfall der Großzählungen in der bisherigen Form und das daraus resultierende Abhandenkommen von einigen Merkmalen bei künftigen Erhebungen die Erfüllung der gemäß der Bauordnung für Wien dem Magistrat übertragenen Aufgabe, als Grundlage für die Stadtplanung und Stadtentwicklung die natürlichen, ökologischen, wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten zu erheben, in Frage gestellt werde.
In den Erläuterungen des Begutachtungsentwurfes wurden keine Angaben über die durch das Gesetz verursachten Kosten für die Länder und Gemeinden gemacht, sondern ohne Angabe der Berechnung festgestellt, dass die Gemeinden durch das Gesetz Einsparungen in Höhe von 18,2 Mio Euro erzielen werden. Bei der Ausarbeitung der noch im Berichtsjahr dem Nationalrat zur Behandlung weitergeleiteten **Regierungsvorlage** (1193 dB NR XXII GP) ging der Bund auf die von den Ländern zahlreich vorgebrachten Verbesserungsvorschläge nur in geringem Ausmaß ein.

1.6.3. Vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen wurde mit Schreiben vom 4. August 2005, GZ 74100/0021-IV/B/8/2005, der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Aus- und Weiterbildung von Personal der amtlichen Kontrolle zum Schutze der Verbrauchergesundheit (**Ausbildungsakademiegesetz Verbrauchergesundheit** – AAGV) zur Begutachtung versandt. Das angestrebte Ziel der Zusammenarbeit zwischen dem

Bund und den Ländern im Interesse der Sicherung einer qualitativ hochstehenden einheitlichen und den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen entsprechenden Aus- und Weiterbildung der amtlichen Kontrollorgane auf dem Gebiet der Verbrauchergesundheit wurde von den Ländern grundsätzlich begrüßt. Als sinnvoll erachtet wurde auch die Absicht, dies unter bestmöglicher Nutzung der gemeinsamen Ressourcen von Bund und Ländern zu erreichen sowie bundesweit einheitliche Standards, Lehr-, Lern- und Prüfungsunterlagen zu schaffen. Positiv erachtet wurde auch die enthaltene Einbindung von Ländervertretern.

Massive **Bedenken** äußerten die Länder zur sehr **komplizierten** und **bürokratischen Organisationsstruktur** für die geplante **Ausbildungsakademie**. Das geplante dreistufige Kooperations- und Koordinierungssystem mit Ausbildungsrat, Fachbeirat und Fachgruppen sei, insbesondere in personeller Hinsicht, sehr aufwändig. Die Länder machten den Vorschlag, die Aus- und Weiterbildung der Lebensmittelaufsichtsorgane an die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) zu übertragen.
Abgelehnt wurde die **Kostentragungsregelung** nach § 5 Abs 5 des Entwurfes, wonach die Kosten für die Erstellung der Lehrmittel, ihrer Vervielfältigung, Aktualisierung, Lagerung, Verwaltung und Verteilung sowie für die Organisation und Durchführung von gemeinsamen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen von den entsendenden Behörden zu tragen sind. Nach geltender Rechtslage (zB § 35 Abs 6 und 7 des Lebensmittelgesetzes 1975) habe der Bund die Kosten für die Ausbildungsstätten und die Lehrbehelfe zu tragen, die Länder seien für die Tragung der Personal- und Reisekosten zuständig.
Vom Bund wurde das Vorhaben im Berichtsjahr in der ursprünglich geplanten Form nicht mehr weiterverfolgt, sondern vom Nationalrat das **Ausbildungsgesetz – Verbrauchergesundheit** – AGVG, BGBl I Nr 129/2005 – siehe dazu oben Punkt 1.3.3. – beschlossen.

1.6.4. Mit Schreiben vom 16. September 2005, Zl BMI-LR1300/0106-III/1/c/2005, übermittelte das Bundesministerium für Inneres – ohne Gespräche mit den Ländern zu führen bzw das Einvernehmen herzustellen – den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Staatsbürgerschaftsgesetz 1985**, das Tilgungsgesetz 1972 und das Gebührengesetz 1957 geändert werden sollten (**Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005**), zur Begutachtung. Mit der geplanten Novelle sollte zudem auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Einbürgerung vor Ablauf von zehn Jahren eingeschränkt werden, eine Vereinheitlichung der Fristen des zur Erlangung der Staatsbürgerschaft notwendigen rechtmäßigen Aufenthalts und

eine Erhöhung des Niveaus der zur Einbürgerung notwendigen Deutschkenntnisse vorgenommen werden.

Von den Ländern wurde der Entwurf grundsätzlich begrüßt, obwohl die vom Bund gewählte Vorgangsweise bedauerlich sei, da sich die beamteten Ländervertreterinnen und Ländervertreter in Erfüllung von Beschlüssen der Landeshauptleute- und Landesamtsdirektorenkonferenz bemühten, für das Verleihungsverfahren neue Standards zu erarbeiten und dies auch in einigen Bereichen gelungen sei.
Die Länder hielten in ihren Stellungnahmen fest, dass der Entwurf keine entsprechende **Darstellung** der **finanziellen Auswirkungen** enthalte. Die Neuregelung im § 100 über den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache und von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes wurde in finanzieller Hinsicht entschieden abgelehnt, da den Ländern durch die Abhaltung der notwendigen Prüfungen ein erheblicher finanzieller Aufwand entstehen werde.
Die Erläuterungen führten zu den finanziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens aus, dass „durch die mit der nunmehrigen Novelle angestrebte Straffung der Verfahren bei den Vollzugskosten der Länder zumindest von einer Kostenneutralität ausgegangen werden könne. Mehrkosten würden durch die von den jeweiligen Ländern aufgrund des § 10a durchzuführenden Prüfungen eintreten, die jedoch derzeit seriöserweise nicht berechnet werden könnten".
Da für das **Land Wien** jedoch bei tatsächlicher Umsetzung dieses Gesetzesvorhabens im ersten Jahr ein finanzieller Mehraufwand von mindestens 800.000 Euro sowie in den Folgejahren von jeweils rund 600.000 Euro zu erwarten ist, wurde mit Schreiben des Landeshauptmannes von Wien vom 23. November 2005 der **Konsultationsmechanismus** ausgelöst.
Die dem Nationalrat am 15. November 2005 zur parlamentarischen Behandlung weitergeleitete **Regierungsvorlage** (RV 1119 Blg StenProt NR XXII GP) der Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005 enthält den neuen § 10a in unveränderter Form.
Am 30. November 2005 eröffnete der Innenausschuss des Nationalrates seine Beratungen über die Novelle des Staatsbürgerschaftsgesetzes mit einem **Expertenhearing**, an dem auch zwei **Vertreterinnen** der Länder **Salzburg** und **Wien teilnahmen**. Nach weiteren kontroversiell geführten Beratungen im Innenausschuss wurde vom Nationalrat in seiner 129. Sitzung am 6. Dezember 2005 die Regierungsvorlage mehrheitlich angenommen und an den Bundesrat weitergeleitet, der den Gesetzesbeschluss im Berichtsjahr nicht mehr behandelte.

1.6.5. Der vom Bundesministerium für Inneres mit Schreiben vom 9. September 2005, GZ BMI-LR1300/0098-III/1/2005, zur Begutachtung versandte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Passgesetz 1992** und das Gebührengesetz 1957 geändert werden sollten, sah die Umsetzung einer Verordnung der EU, elektronische Datenträger (Chip) in Reisepässe einzubringen, vor. Die Beantragung eines Reisepasses soll weiterhin bei den Bezirkshauptmannschaften und den Magistraten erfolgen und auch bei den Gemeinden möglich sein. Der Pass wird zentral ausgestellt und mit der Post innerhalb von fünf Tagen zugestellt.

Der Gesetzentwurf enthielt **keine Darstellung** der **finanziellen Auswirkungen**, es wurden daher auch keine ausreichenden Angaben über die den Gemeinden durch die Novelle verursachten Kosten getroffen. Die von den Passbehörden an die Bundesrechenzentrum GmbH zu zahlenden jährlichen Kosten für das geänderte Identitätsdokumentenregister (EDV-Applikation des Bundes für Reisedokumente) sowie die von der Bundesrechenzentrum GmbH genannten Einmalkosten US-$ 50.000 und die jährlich anfallenden Kosten US-$ 25.000 für die Personal Key Directory wurden im Begutachtungsentwurf zum Passgesetz nicht angegeben.

Weiters wurden die ausgewiesenen Kosten für die neuen Reisepässe mit biometrischen Daten und Chip (Reisepassbuch, Chip, Integration des Chips, optische und elektronische Personalisierung, Laserperforationskosten, Zustellung des Reisepasses, Infrastruktur wie die Adaptierung des Identitätsdokumentenregisters, Passprüfgeräte und Scanner, und die Personal Key Directory betreffend die Digitale Signatur) auf Grund einer falschen Rechtsansicht des Bundes als von den Passbehörden zu tragender Amtssachaufwand deklariert, und nicht als ein vom Bund zu tragender konkreter Sach- bzw Zweckaufwand.

In ihren Stellungnahmen wiesen die Länder auch auf den **Beschluss** der **Landesfinanzreferentenkonferenz** vom 3. Mai 2005 zur Frage der Verpflichtung des Bundes zur Tragung des Zweckaufwandes für die Personalausweis- und Aufenthaltstitel-Cards bzw für den neuen Passrohling hin. Die Festsetzung des Pauschalbetrages für die Ausstellung des Reisepasses habe in einer für die Rechtsträger der Passbehörden kostendeckenden Höhe zu erfolgen. Das Land **Salzburg** löste den **Konsultationsmechanismus** aus.

Von der Bundesregierung wurde die **Regierungsvorlage** über die Änderung des Passgesetzes 1992 und des Gebührengesetzes 1957 (RV 1229 dB NR XXII GP) am 5. Dezember 2005 dem Nationalrat zur parlamentarischen Behandlung weitergeleitet.

1.6.6. Der vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen am 18. Dezember 2005, GZ BMGF-21551/0021-III/B/9/2005, zur Begutachtung

versandte Entwurf einer Verordnung, mit der die **Suchtgiftverordnung** geändert werden sollte, wurde von den Ländern grundsätzlich begrüßt und die Regelung der Substitutionsbehandlung in Verordnungsform anstatt wie bisher im Erlasswege befürwortet.
Gemäß § 23b Abs 1 des Entwurfes dürfe eine Substitutionsbehandlung nur dann begonnen werden, wenn sich der Patient mit den Rahmenbedingungen der Behandlung einverstanden erklärt hat und zwischen Arzt und Patient ein schriftlicher Substitutionsvertrag abgeschlossen wurde. Der Patient müsse sich auch der notwendigen Begleitmaßnahmen unterziehen. Seitens des Bundes war keine Kostenübernahme für derartige psychosoziale Begleitmaßnahmen vorgesehen. Da die Drogenpatienten in der Regel nicht über ausreichende eigene finanzielle Mittel verfügen, um derartige Begleitmaßnahmen abgelten zu können, dürften diese Maßnahmen zumeist aus Landesmitteln (Sozialhilfe, Behindertenhilfe) zu finanzieren sein. Wegen der zu erwartenden hohen Kosten, die vom Land zu tragen sein dürften, stellte das Land **Vorarlberg** das Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen in einem **Konsultationsgremium**.

2. Gesetzgebung der Länder

2.1. Schwerpunkte der Gesetzgebungstätigkeit

Die Schwerpunkte der Gesetzgebung der Landtage im Berichtsjahr 2005 waren die Bereiche Landesverfassung, Wahlrecht, Gemeinderecht, Dienst- und Besoldungsrecht, Pensionsrecht, Krankenanstalten, Umweltschutz, Raumordnung, Grundverkehr, Elektrizitätsrecht und Naturschutz. Die zahlreichen Novellen von Landesgesetzen waren erforderlich, um das Landesrecht an die geänderten Lebensbedingungen sowie an das geänderte **Bundesrecht**[15] anzupassen. Novellierungen von Landesgesetzen waren auch auf Grund der **Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes**[16] notwendig.

---

15 Siehe bspw die beschlossenen Gesetze im Zusammenhang mit der Parkometerabgabe, die gemäß FAG 2005, BGBl I Nr 156/2004, ab 1. Jänner 2006 eine ausschließliche Gemeindeabgabe darstellt:
Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz, LGBl 2005/113; Gesetz, mit dem das Salzburger Gemeinde-Parkgebührengesetz geändert und das Parkgebührengesetz für die Stadt Salzburg aufgehoben wird, LGBl 2005/88; Gesetz, mit dem das Tiroler Parkabgabegesetz 1997 geändert wird, LGBl 2005/84; Wiener Parkometergesetz 2006, LGBl 2006/9.
Zur Anpassung an das geänderte Bundesrecht (ElWOG) und an EU-Richtlinien im Energiebereich wurden folgende Landesgesetze beschlossen:
- NÖ Elektrizitätswesengesetz, LGBl 7800-0,

Zur Umsetzung von **EU-Richtlinien**[17] wurden von den Landtagen mehrere Gesetze beschlossen.

- Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2005, LGBl 2005/70,
- Gesetz, mit dem das Tiroler Elektrizitätsgesetz 2003 geändert wird, LGBl 2005/83,
- Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005, LGBl 2005/46.

16 Siehe das Erkenntnis vom 15. Dezember 2004, G 57/04-9, und die daraufhin erfolgte Anpassung durch die Änderungen des NÖ Rundfunkabgabegesetzes, LGBl 3610-1 und des Steiermärkischen Rundfunkabgabegesetzes, LGBl 2005/104, sowie durch die Änderung des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2006, LGBl 2005/86.

17 Anzuführen sind etwa bspw:
- die Gentechnik-Richtlinie 2001/17/EG in fünf Ländern – siehe ausführlich unten Punkt 2.3.;
- die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 2003, 2003/54/EG durch die erwähnten Elektrizitätswirtschaftsgesetze.

Im Bereich der Gleichbehandlung:
- 1. Richtlinie 76/207EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsausbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, ABl 1976 Nr L 39, S 40, in der Fassung der Richtlinie 2002/73/EG, ABl 2002 Nr L 269, S 15;
- 2. Richtlinie 97/80/EG des Rates über die Beweislast bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes, ABl 1998 Nr L 14, S 6;
- 3. Richtlinie 2000/43/EG des Rates zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl 2000 Nr L 180, S 22;
- 4. Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl 2000 Nr L 303, S 16,

durch das Burgenländische Antidiskriminierungsgesetz, LGBl 2005/84, das Oö. Antidiskriminierungsgesetz, LGBl 2005/50, das Tiroler Antidiskriminierungsgesetz 2005, LGBl 2005/25 und das Vorarlberger Antidiskriminierungsgesetz, LGBl 2005/17 sowie
durch das Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005, LGBl 2005/1, und das Tiroler Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005, LGBl 2005/2 – siehe dazu Kapitel E, Punkt 4.3.
- die Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG; ABl 2003 Nr L 41, S 26 bis 32, durch das Steiermärkische Umweltinformationsgesetz, LGBl 2005/65, das Tiroler Umweltinformationsgesetz, LGBl 2005/89 und das Vorarlberger Landes-Umweltinformationsgesetz, LGBl 2005/56;
- die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl 2001, Nr L 197, S 30 bis 37, durch das Tiroler Umweltprüfungsgesetz, LGBl 2005/34;
- die Richtlinie 89/48/EWG vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens drei-

2.2. Dienstrecht, Pensionsrecht, Gleichbehandlung

Von den Ländern wurden im Jahr 2005 im Bereich Dienst- und Pensionsrecht zahlreiche Gesetze beschlossen und kundgemacht.
Im **Pensionsrecht** für die Bediensteten der Länder wurden in Anlehnung an die geänderten Regelungen des Bundes (siehe die Dienstrechtsnovelle im Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl I Nr 71/2003 – dazu ausführlich 28. Bericht 2003, 41 ff) das Pensionsantrittsalter angehoben, Durchrechnungszeiträume für die Bemessung der Pensionshöhe eingeführt sowie Pensionssicherungsbeiträge und die Möglichkeit eines Pensionskontos eingeführt.

Im Bereich **Dienstrecht** wurden legistische Anpassungen an das geänderte Bundesrecht, etwa an das Mutterschutzgesetz, vorgenommen, EU-Richtlinien umgesetzt sowie Bestimmungen über die Bezüge oder über die Teilzeitbeschäftigung sowie die Inanspruchnahme von Karenzurlaub geändert. Weiters wurden die Bestimmungen über den Bedienstetenschutz an EU-Richtlinien angepasst und die beiden EU-Diplomanerkennungsrichtlinien umgesetzt. Folgende Landesgesetze sind für das Jahr 2005 anzuführen:

- **Burgenland**:
  Gesetz, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert wird (**6. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997**), LGBl 2005/34

---

jährige Berufsausbildung abschließen, ABl Nr L 19/1988, S 16 in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG, ABl Nr L 206/2001, S 1 und die Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigkeitsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, 92/51/ EWG, ABl Nr L 209/1992, S 25, in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG, ABl Nr 206/2001, S 1, durch das Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Magistrats-Beamtinnen- und Magistrats-Beamtengesetz 2002, das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968 und das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz geändert werden, LGBl 2005/5;

- die Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Warenverkehr, ABl Nr L 281 vom 23.11.1995, S 31, durch das Burgenländische Datenschutzgesetz, LGBl 2005/87;
- die Richtlinie 2003/87/EG vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, ABl Nr L 275 vom 25.10.2003, S 32, durch das Salzburger IPPC-Anlagengesetz, LGBl 2005/59;
- die Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl Nr L 10 vom 14.1.1997, S 13, in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl Nr L 345 vom 31.12.2003, S 97, durch die Änderung des Burgenländischen Katastrophenhilfsgesetzes, LGBl 2005/61.

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002** geändert wird, LGBl 2005/35
Gesetz über den Mutterschutz und über die Karenz für Väter (**Burgenländisches Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz** – Bgld. MVKG), LGBl 2005/16

- **Kärnten**:
Gesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung**, das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (**13. Kärntner Dienstrechtsgesetz-Novelle**), das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (**9. Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz-Novelle**), das **Gemeindebedienstetengesetz 1992** und das **Gemeindevertragsbedienstetengesetz** geändert werden, LGBl 2005/62
Gesetz, mit dem das **Kärntner Bezügegesetz 1997** geändert wird, LGBl 2005/49
Gesetz, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (**14. Kärntner Dienstrechtsgesetz-Novelle**), das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (**10. Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz-Novelle**), das **Gemeindebedienstetengesetz 1992**, das **Stadtbeamtengesetz 1993**, das **Gemeindevertragsbedienstetengesetz**, das **Landes-Personalvertretungsgesetz**, das Kärntner **Gemeinde-Personalvertretungsgesetz**, das Kärntner **Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetz**, das Kärntner **Bodenbeschaffungsfondsgesetz**, das Kärntner **Landesarchivgesetz**, das Kärntner **Wirtschaftsförderungsgesetz** und das Kärntner **Landesrechnungshofgesetz 1996** geändert werden, LGBl 2005/73
Gesetz, mit dem die **Kärntner Landarbeitsordnung 1995** geändert wird, LGBl 2005/43
Gesetz, mit dem die **Kärntner Landarbeitsordnung 1995** geändert wird, LGBl 2005/104
Landesverfassungsgesetz und Gesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung geändert** wird und ein Gesetz über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der in den Dienststellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände beschäftigten Bediensteten (**Kärntner Bedienstetenschutzgesetz 2005** – K-BSG) erlassen wird, LGBl 2005/7

- **Niederösterreich:**
Änderung des **NÖ Bezügegesetzes**, LGBl Nr 0030-18
Änderung der **Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972**, LGBl Nr 2200-56

- **Oberösterreich:**
Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Nebengebührenzulagengesetz, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 und das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz

2002 geändert werden sowie das Oö. Pensionsgesetz 2006 erlassen wird (**Oö. Pensionsharmonisierungsgesetz**), LGBl 2005/143
Landesgesetz, mit dem das **Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2005** geändert wird, LGBl 2005/49

- **Salzburg**:
Gesetz, mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Magistrats-Beamtinnen- und Magistrats-Beamtengesetz 2002, das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968 und das Gesetz vom 24. März 1976 über die Bezüge der Mitglieder der Gemeindeorgane geändert werden (**2. Landes-Pensionsreformgesetz**), LGBl 2005/95 (siehe dazu ausführlich unten Punkt 2.4.5.)
Gesetz, mit dem das das **Salzburger Bezügegesetz 1992** geändert wird, LGBl 2005/4
Gesetz, mit dem das **Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987**, das **Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000**, das **Magistrats-Beamtinnen- und Magistrats-Beamtengesetz 2002**, das **Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968** und das **Salzburger Kinderbetreuungsgesetz** geändert werden, LGBl 2005/5

- **Steiermark**:
Landesgesetz, mit dem das **Steiermärkische Landes-Bezügegesetz**, das **Steiermärkische Bezügegesetz**, das **Steiermärkische Gemeinde-Bezügegesetz**, das Gesetz über die **Ruhebezüge der Bürgermeister** der **Steirischen Gemeinden** mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut sowie das **Statut der Landeshauptstadt Graz 1967** geändert werden, LGBl 2005/32

- **Tirol:**
Gesetz über den Mutterschutz (**Tiroler Mutterschutzgesetz 2005** – TMSchG 2005), LGBl 2005/63
Gesetz über den Karenzurlaub für Väter (**Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005**), LGBl 2005/64

- **Vorarlberg:**
Gesetz über das Dienstrecht der Gemeindeangestellten (**Gemeindeangestelltengesetz 2005**), LGBl 2005/19
Gesetz über eine Änderung des **Gemeindebedienstetengesetzes**, LGBl 2005/20

- **Wien:**
Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (**20. Novelle zur Dienstordnung 1994**), die Besoldungsordnung 1994 (**25. Novelle zur Besoldungsordnung 1994**), die Pensionsordnung 1995 (**14. Novelle zur Pensionsordnung 1995**), das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 (**7. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995**) und die Vertragsbe-

dienstetenordnung 1995 (**21. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995**) geändert werden, LGBl 2005/36
Gesetz, mit dem die **Wiener Landarbeitsordnung 1990** geändert wird, LGBl 2005/40.

Der **Umsetzung von EU-Richtlinien** dienten die von den Landtagen beschlossenen **Gleichbehandlungsgesetze** bzw die **Antidiskriminierungsgesetze.** In den Gesetzen wurden Bestimmungen über die Gleichbehandlung und Gleichstellung von Frauen und Männern im Dienst des Landes und der Gemeinden sowie die Gleichbehandlung ohne Unterschied der rassischen oder der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verankert. Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen wurden besondere Organe eingerichtet.

Für das Berichtsjahr 2005 sind folgende Landesgesetze zu erwähnen:

- **Burgenland:**
  Gesetz über das Verbot der Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung (**Burgenländisches Antidiskriminierungsgesetz** – Bgld. ADG), LGBl 2005/84 (siehe dazu Kapitel E, Punkt 4.3.)

- **Oberösterreich**:
  Landesgesetz über das Verbot der Diskriminierung auf Grund der rassischen oder ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (**Oö. Antidiskriminierungsgesetz** – Oö. ADG), LGBl 2005/50 (siehe dazu Kapitel E, Punkt 4.3.)

- **Tirol**:
  Gesetz über die Gleichbehandlung im Landesdienst (**Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005** – L-GLBG 2005, LGBl 2005/1
  Gesetz über die Gleichbehandlung im Dienst der Gemeinden und der Gemeindeverbände (**Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005** – G-GLBG 2005, LGBl 2005/2
  Gesetz über das Verbot von Diskriminierungen (**Tiroler Antidiskriminierungsgesetz 2005** – TADG 2005), LGBl 2005/25 (siehe dazu Kapitel E, Punkt 4.3.)

- **Vorarlberg**:
  Gesetz über das Verbot der Diskriminierung (**Antidiskriminierungsgesetz** – ADG), LGBl 2005/17.

Es wurden im Berichtsjahr auch zwei Gesetze beschlossen bzw geändert, mit denen – unter bestimmten Voraussetzungen – **Landesbedienstete** an andere Rechtsträger **zur Dienstleistung zugewiesen** werden können. Es handelt sich um folgende Landesgesetze:

- **Burgenland**:
  Gesetz, mit dem das **Burgenländische Personalzuweisungs- und Betriebsübergangsgesetz** (Bgld. PBÜ-G) geändert wird, LGBl 2005/75
- **Oberösterreich**:
  Landesgesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten an Dritte (**Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz 2005** – Oö. LB-ZG 2005), LGBl 2005/135 (siehe unten Punkt 2.4.4.).

2.3. Umweltrecht und Bodenschutz

Im Berichtsjahr wurden von den Landtagen in Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinien[18] Gesetze über Maßnahmen zur **Gentechnik-Vorsorge** beschlossen, die Bestimmungen über die Voraussetzungen der Ausbringung von gentechnisch veränderten Organismen auf landwirtschaftliche Kulturflächen enthalten. Nachstehende Gesetze, mit denen die Länder legistisches Neuland betraten, sind für das Jahr 2005 anzuführen:

Siehe die Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates, ABl Nr L 106 vom 17.04.2001, S 1 bis 39, und die Verordnung (EWG) Nr 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, ABl Nr L 198 vom 22.07.1991, S 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr 1452/2003 der Kommission, ABl Nr 206 vom 15.08.2003, S 17.

- **Burgenland:**
  Gesetz über **Maßnahmen der Gentechnik-Vorsorge** (Bgld. Gentechnik-Vorsorgegesetz – Bgld. GtVG), LGBl 2005/64

- **Kärnten:**
  Gesetz, mit dem das Gesetz über die Regelung von Maßnahmen der Gentechnik-Vorsorge (**Kärntner Gentechnik-Vorsorgegesetz** – K-GtVG) erlassen und das Kärntner Landwirtschaftsgesetz geändert wird, LGBl 2005/5

- **Niederösterreich:**
  NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetz, LGBl Nr 6180-0

- **Tirol:**
  Gesetz, mit dem Maßnahmen zur Gentechnik-Vorsorge getroffen werden (**Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz**), LGBl 2005/36

- **Wien:**
  Gesetz über Maßnahmen der Gentechnik-Vorsorge (**Wiener Gentechnik-Vorsorgegesetz**), LGBl 2005/53.

Von den Ländern wurden zur Umsetzung einer neuen EU-Richtlinie[19] der Zugang zu Informationen über die Umwelt in den in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder fallenden Angelegenheiten neu geregelt und entsprechende **Umweltinformationsgesetze** erlassen:

- **Steiermark:**
  Gesetz, mit dem der Zugang zu Informationen über die Umwelt in der Steiermark geregelt wird (**Steiermärkisches Umweltinformationsgesetz** – StUIG), LGBl 2005/65

- **Tirol:**
  Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (**Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005** – TUIG 2005), LGBl 2005/89

- **Vorarlberg:**
  Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (**Landes-Umweltinformationsgesetz** – LUIG), LGBl 2005/56.

Zu erwähnen ist, dass in **Tirol** mit dem Gesetz über die Umweltprüfung und die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme in Tirol (**Tiroler Umweltprüfungsgesetz**), LGBl 2005/34, die Durchführung einer Umweltprüfung unter Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme vorgeschrieben wurde.

---

19 Siehe die Richtlinie 2003/4/EG des Europäisches Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG, ABl 2003, Nr L 41, S 26 bis 32.

Dieses Gesetz wurde zur Umsetzung einer EU-Richtlinie[20] notwendig und stellt dort legistisches Neuland dar.

2.4. Weitere wichtige Landesgesetze

Die im Berichtsjahr kundgemachten Verfassungsgesetze und jene einfachen Gesetze, die Verfassungsbestimmungen enthalten, wurden bereits im Kapitel E behandelt. Die Landesgesetze, die eine Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung vorsehen, werden im Kapitel G dargestellt. Abgesehen von dem im Kapitel A, Punkt 12., besprochenen NÖ Sendeanlagenabgabegesetz und den bereits in diesem Kapitel angeführten Gesetzen sind noch folgende Landesgesetze zu erwähnen:

2.4.1. Mit dem Gesetz, mit dem das Gesetz über die **Geschäftsordnung** des **Burgenländischen Landtages** geändert wird, LGBl 2005/74, wurden neben zahlreichen Anpassungen ua die Bestimmungen über die Einbringung von Dringlichkeitsanträgen und über die Dringliche Anfrage neu gefasst. Beide parlamentarischen Kontrollrechte können von den Landtagsklubs höchstens zwei Mal jährlich in Anspruch genommen werden. Geändert bzw ergänzt wurden die Regelungen über die Beantwortung von Anfragen, bei denen der Fragesteller berechtigt ist, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen, jene über das Verlangen auf die Einberufung des Landtages und über den Landeskontrollausschuss.

Das Gesetz, mit dem die Gemeindewahlordnung 1992 geändert wird (**Gemeindewahlordnungsnovelle 2005**), LGBl 2005/80, sieht analog zu den geänderten Bestimmungen in der Landesverfassung und in der Landtagswahlordnung (siehe dazu Kapitel E, Punkt 2.1.) die Herabsetzung des Alters für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters vor. Das aktive Wahlrecht kommt jenen Personen zu, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehörige eines anderen EU-Mitgliedstaates sind, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. In den Gemeinderat wählbar sind jene aktiv wahlberechtigten Frauen und Männer, die mit Ablauf des Wahltages das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Im Gesetz, mit dem das Burgenländische Baugesetz 1997 geändert wird (**Burgenländische Baugesetz-Novelle 2004**), LGBl 2005/18, wurden als Maßnahmen der Verwaltungsvereinfachung neue Bestimmungen

20 Siehe die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl 2001, Nr L 197, S 30 bis 37.

über die Bauerleichterungen bei besonders schützenswerten Bauten geschaffen und die bisherigen Regelungen über die schriftliche Bauanzeige, die Parteien im Bauverfahren sowie jene über die Fertigstellungsanzeige, Schlussprüfung und Benützungsfreigabe geändert.

2.4.2. Das Ziel des Gesetzes, mit dem ein Fonds zur Förderung von Maßnahmen der regionalen Verkehrsinfrastruktur eingerichtet wird (**Kärntner Regionalfondsgesetz** – K-RegFG), LGBl 2005/8, ist es, Maßnahmen der regionalen Infrastruktur in den Kärntner Gemeinden zu unterstützen. Es wurde ein Kärntner Regionalfonds eingerichtet, wobei die Aufgabe der Geschäftsstelle vom Amt der Landesregierung wahrgenommen wird. Die Mittel des Fonds werden ua durch jährliche Zuwendungen des Landes und die Aufnahme von Fremdmitteln aufgebracht. Der Fonds unterliegt der Aufsicht des Landes, die von einem Mitglied der Landesregierung (Landesfinanzreferent) als Aufsichtsorgan oder einen von ihm betrauten Landesbediensteten wahrgenommen wird.

Mit dem Gesetz, mit dem ein Fonds zur Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft eingerichtet wird (**Kärntner Wasserwirtschaftsfondsgesetz** – K-WWFG), LGBl 2005/15, wurde zur Unterstützung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft im Land Kärnten der Kärntner Wasserwirtschaftsfonds eingerichtet. Hinsichtlich der Organisation des Fonds, der Grundsätze der Förderung, der Mittelaufbringung und Fondsgebarung und der Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte des Landes wurden Regelungen analog dem Kärntner Regionalfonds gesetzlich verankert.

Das Gesetz, mit dem das **Kärntner Naturschutzgesetz 2002** geändert wird, LGBl 2005/103, sieht die Einhebung einer ausschließlichen Landesabgabe für die Inanspruchnahme der Natur durch die Gewinnung von Steinen, Schotter, Sand oder Lehm, mineralischen Erden und Abbaumaterial aus fossilen Lagerstätten und dem Abbau von Torf vor. Der Ertrag der Abgabe ist zweckgewidmet für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Natur zu verwenden.

2.4.3. Das Land **Niederösterreich** hat mit dem **NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005** (NÖ ElWG 2005), LGBl 7800-0, die durch das EU-Recht und das geänderte Bundesrecht[21] notwendig gewordene umfangreiche Anpassung vorgenommen und im Hinblick auf die Lesbarkeit und Verständlichkeit für die Normadressaten ein neues Gesetz erlassen. Das

21 Siehe ua etwa die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 2003, Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003, ABl Nr L 176 vom 15.07.2003, S 37 ff, oder die ElWOG Novelle BGBl I Nr 63/2004.

Gesetz regelt die Erzeugung, Übertragung von/und Verteilung elektrischer Energie in Niederösterreich im Zuständigkeitsbereich des Landes.

Mit dem **NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz**, LGBl 3620-0, wurde die Ausschreibung, Bemessung, Einhebung und Zweckwidmung der Seuchenvorsorgeabgabe als ausschließliche Landesabgabe geregelt. Durch das Gesetz wurde die Finanzierung im Bereich der Tiermaterialien gegenüber der bisherigen Rechtslage neu geregelt und die Gemeinden aus ihrer bisherigen finanziellen Verpflichtung entlassen und gemäß dem Verursacherprinzip vorrangig die Allgemeinheit zur Kostentragung herangezogen. Das Gesetz ist auch aus föderalistischer Sicht interessant, weil der Landesgesetzgeber die Steuereinnahmen für Zwecke bindet (§ 8), deren Finanzierung an sich Aufgabe des Bundes wäre.

2.4.4. In **Oberösterreich** wurden mit dem Landesgesetz, mit dem das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 geändert wird (**Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2005**), LGBl 2005/115, Neuregelungen hinsichtlich der Erlassung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen sowie Klarstellungen zum örtlichen Entwicklungskonzept vorgenommen. Das Gesetz enthält weiters neu gefasste Definitionen für Kerngebiete, Betriebsbaugebiete, Industriegebiete und Sondergebiete des Baulands, neue Bestimmungen über Geschäftsbauten, Aufschließungsbeiträge und raumordnungsrechtliche Bestimmungen als Resultat der Arbeiten und Erkenntnisse im Zuge der Hochwasserkatastrophe des Jahres 2002.

Eine moderne Verwaltungsführung bringt es mit sich, dass vereinzelte Aufgaben, die bisher von staatlichen Einrichtungen besorgt wurden, von ausgegliederten Unternehmen ausgeführt werden, die öfters auch Landesbedienstete zur Dienstleistung heranziehen. Das Landesgesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten an Dritte (**Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz 2005** – Oö. LB-ZG 2005), LGBl 2005/135, hat zum Ziel, eine allgemeine Rechtsgrundlage für künftige Zuweisungen von Landesbediensteten an Dritte zu schaffen und damit die bisher notwendigen Einzelfallregelungen entbehrlich zu machen. Das Gesetz ermöglicht sowohl eine dauernde als auch eine zeitlich befristete Zuweisung und verlangt keine Zustimmung der einzelnen Mitarbeiterin oder des einzelnen Mitarbeiters, die weiterhin Landesbedienstete blieben.

2.4.5. Das Land **Salzburg** hat mit dem Gesetz, mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Magistrats-Beamtinnen-

und Magistrats-Beamtengesetz 2002, das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968 und das Gesetz vom 24. März 1976 über die Bezüge der Mitglieder der Gemeindeorgane geändert werden (**2. Landes-Pensionsreformgesetz**), LGBl 2005/95, das eigenständige Pensionsrecht der Beamten fortentwickelt. Es wurde getrachtet, die Eckpunkte der Pensionsharmonisierung des Bundes soweit wie möglich zu berücksichtigen. Die Novelle enthält ua folgende Neuerungen: Das Regelpensionsalter wird von derzeit 61,5 Jahre auf 65 Jahre angehoben (stufenweise bis zum 1. Jänner 2023), Beamte, die ab dem 2. Jänner 2008 pragmatisiert werden, erreichen erst nach einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 45 Jahren 100% der Ruhegenussbemessungsgrundlage. Der Durchrechnungszeitraum wird schrittweise erhöht. Nach einer beitragsbedeckten Gesamtdienstzeit von 45 Jahren kann der Übertritt in den Ruhestand bereits vor dem Regelpensionsalter abschlagsfrei erfolgen. Die bisher vorgesehene „40/60-Regelung" wird schrittweise angehoben. Die bisher nur im Landesdienst vorgesehene freiwillige vorzeitige Pensionsmöglichkeit mit 56,5 Jahren wird schrittweise entsprechend dem Anstieg des Regelpensionsalters angehoben.

Das Gesetz, mit dem das **Salzburger Pflegegeldgesetz** geändert wird, LGBl 2005/55, enthält eine Erhöhung des Pflegegeldes im gleichen Ausmaß, wie es der Bund für den unter das Bundespflegegesetz fallenden Personenkreis vorgenommen hat (BGBl I Nr 136/2004).

Durch das Gesetz über den Salzburger Gesundheitsfonds (**Salzburger Gesundheitsfondsgesetz** – SAGES-Gesetz), LGBl 2005/90, wurde die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und die Finanzierung des Gesundheitswesens umgesetzt. Der Aufgabenbereich des Fonds wurde wesentlich erweitert und umfasst in Hinkunft auch Planungs- und Steuerungsaufgaben in allen Sektoren des Gesundheitswesens einschließlich des Nahtstellenmanagements. Entsprechend der breiten Aufgabenstellung, die weit über die Krankenanstaltenfinanzierung hinausgeht, erhielt der Fonds die Bezeichnung „**Salzburger Gesundheitsfonds**", sein Hauptorgan ist die Gesundheitsplattform (bisher war es die Landeskommission). Zwischen den Sozialversicherungsträgern und dem Land kann die Förderung von Strukturveränderungen oder Projekten vereinbart werden, die Leistungsverschiebungen zwischen dem intramuralen und dem extramuralen Bereich zur Folge haben (Kooperationsbereich oder Reformpool, vgl § 17). Um den Normenbestand trotz der umfangreichen zusätzlichen Aufgaben des Fonds übersichtlich zu erhalten, wurden zahlreiche Kürzungen und Vereinfachungen vorgenommen (zB Entfall der Einteilung in Sektionen, Zusammenfassung der Bestimmungen über gleichartige

Mittelverwendungen wie zB Investitionsförderungen und Abgeltung von Stationärleistungen, Entfall der schrittweisen Reduktion der nicht auf Schulen und Pensionen bezogenen pauschalen Nebenkostenabgeltungen, Auslagerung von Detailregelungen über Investitionszuschüsse und Großgeräteförderungen in von der Gesundheitsplattform zu beschließende Richtlinien sowie von Detailregelungen über Ausgleichsmaßnahmen in eine Verordnung der Landesregierung, Vereinfachung der Bestimmung über den Teilbetrag für Ausgleichsmaßnahmen; Entfall des SAKRAF-Beirates, Aufnahme einer Bestimmung mit Begriffsdefinitionen).

Mit dem Gesundheitsreformgesetz 2005, BGBl I Nr 179/2004, erließ der Bund in Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Finanzierung des Gesundheitswesens zahlreiche geänderte grundsatzgesetzliche Vorgaben im Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKUG) und in diversen Sozialversicherungsgesetzen. Das Gesetz, mit dem das **Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000** geändert wird, LGBl 2005/91, enthält die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Grundsatzgesetz des Bundes.

Das Bundesgesetz, mit dem ein Tierschutzgesetz erlassen, sowie das Bundes-Verfassungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Bundesministeriengesetz geändert werden, BGBl I Nr 118/2004, trat mit 1. Jänner 2005 in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt besteht eine umfassende **Gesetzgebungskompetenz des Bundes** in **Tierschutzangelegenheiten** (Art 10 Abs 1, Art 11 Z 8 B-VG) mit Ausnahme der Ausübung der Jagd und Fischerei (siehe dazu ausführlich 29. Bericht 2004, 57 ff). Bestehende landesrechtliche Tierschutzbestimmungen treten kraft einer verfassungsgesetzlichen Anordnung ex lege außer Kraft (Art 151 Abs 30 B-VG). Da im Einzelfall Zweifel entstehen hätten können, ob eine Norm Tierschutzbestimmungen enthält (und damit außer Kraft gesetzt ist), oder im Zusammenhang stehendes, aber in Geltung gebliebenes Organisationsrecht und Förderungsrecht darstellt, wurde dieses verfassungsrechtlich angeordnete Außer-Kraft-Treten durch eine Klarstellung des Landesgesetzgebers ergänzt.
In Salzburg erfolgte dies mit dem Gesetz, mit dem das Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 und das Jagdgesetz 1993 geändert und noch in Kraft stehende Bestimmungen des **Salzburger Tierschutzgesetzes 1999** und des **Nutztierschutzgesetzes aufgehoben** werden, LGBl 2005/52. Dies war umso mehr erforderlich, als sich Tierschutzbestimmungen verstreut auch in Gesetzen fanden, in denen diese auf den ersten Blick nicht vermutet wurden, wie im Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997.

Mit dem Gesetz über die integrierte Vermeidung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch bestimmte Betriebsanlagen (**IPPC-**

Anlagengesetz), LGBl 2005/59, wurde die IPPC-Richtlinie 96/61 EG des Rates vom 24. September 1996 in der Fassung der Richtlinie 2003/35/EG und 2003/87/EG umgesetzt und Bestimmungen für den Bereich von größeren Anlagen zur Feuerung, intensiven Tierhaltung, Milchverarbeitung, Schlachtung und Tierkörperverwertung beschlossen.

Das Gesetz, mit dem das **Salzburger Tourismusgesetz 2003** geändert wird, LGBl 2005/94, hat die Ziele, einerseits Anpassungen an für das Tourismusgesetz relevante rechtliche Neuentwicklungen (Überwälzung der Steuerschuld bei Bauleistungen nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, Behandlung von Kleinbeiträgen nach der Landesabgabenordnung, Aufhebung des Privatzimmervermietungsgesetzes) vorzunehmen und andererseits Bedürfnissen der Praxis bei der Organisation von Tourismusverbänden Rechnung zu tragen sowie Verwaltungsvereinfachungen bei der Vollziehung des Tourismusgesetzes, nämlich bei der Einhebung der Verbandsbeiträge, zu ermöglichen. Dabei war insbesondere auf die einschlägige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes Bedacht zu nehmen, wonach nur ein im jeweiligen Bundesland erzielter Umsatz in die Bemessungsgrundlage für die in diesem Bundesland eingehobenen Verbandsbeiträge einfließen kann.

2.4.6. Das Land **Steiermark** hat mit dem Gesetz, mit dem die Landesbetreuung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden geregelt wird (**Steiermärkisches Betreuungsgesetz** – StBetrG), LGBl 2005/101, die sog Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art 15a B-VG (vgl ausführlich 28. Bericht 2003, 77 f und 250 f) und drei EU-Richtlinien[22] in das Landesrecht umgesetzt und legistisches Neuland betreten. Das Gesetz umschreibt die Leistungen und den in Frage kommenden Personenkreis der Grundversorgung. Art und Umfang der Leistungen

22 Mit dem Gesetz umgesetzt wurden:
1. Richtlinie des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten 2003/9/EG, ABl Nr L 31 vom 06.02.2003, S 18 bis 25;
2. Richtlinie des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, 2001/55/EG, ABl Nr L 212 vom 07.08.2001, S 12 bis 23;
3. Richtlinie des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, 2004/83/EG, ABl Nr L 304 vom 30.09.2004, S 12 bis 23.

richten sich nach der Grundversorgungsvereinbarung, nach deren Art 4 sich die Länder zur Versorgung der von der Koordinationsstelle zugewiesenen Asylwerber verpflichtet haben.

Mit dem Gesetz über die Gewährung von Hilfe in Frauenschutz- und Kinderschutzeinrichtungen sowie durch täterbezogene Intervention (**Steiermärkisches Gewaltschutzeinrichtungsgesetz** – StGschEG), LGBl 2005/17, wurde dieser Bereich erstmals geregelt. Unter bestimmten Voraussetzungen gewährt das Land Frauen und ihren im gemeinsamen Haushalt lebenden Minderjährigen Hilfe in Frauenschutzeinrichtungen. Diese Hilfe umfasst die Bereitstellung von Unterkunftsmöglichkeiten und Verpflegung und die Gewährung von Beratung und Betreuung. Das Gesetz enthält auch Bestimmungen über die Hilfe in Kinderschutzeinrichtungen. Die Sozialhilfeverbände und die Städte mit eigenem Statut haben dem Land 40 Prozent der notwendigen Kosten zu ersetzen.

2.4.7. In **Tirol** wurde mit dem Gesetz über Heime für hilfs-, betreuungs- oder pflegebedürftige, insbesondere ältere, Menschen (**Tiroler Heimgesetz 2005**), LGBl 2005/23, legistisches Neuland betreten und die Standards für die Errichtung und den Betrieb von Heimen festgelegt. Das Gesetz enthält Bestimmungen über besondere Einrichtungen zur Wahrung der Rechte der Heimbewohner, insbesondere die Bestellung eines Heimanwaltes, der von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen ist. Zur Sicherung der Pflegequalität haben die Heimträger Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung vorzusehen. Die Aufsicht über die Heime und die Heimträger obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden. Als Planungsinstrument und als Grundlage für die Förderung der Heime ist ein Bedarfs- und Entwicklungsplan auszuarbeiten.

Mit dem Gesetz, mit dem das **Tiroler Raumordnungsgesetz 2001** und die **Tiroler Bauordnung 2001** geändert werden, LGBl 2005/35, wurden die SUP-Richtlinie[23] und die Seveso-II-Richtlinie[24] in das Landesrecht umgesetzt und geregelt, welche Pläne und Programme aus den Bereichen der überörtlichen und der örtlichen Raumordnung der SUP zu unterziehen sind und welche Behörden für deren Durchführung zuständig sind. Mit der Novelle wurden die bestehenden Beratungsorgane auf regionaler Ebene beseitigt und neue effiziente Regional-

23 Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie).

24 Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, geändert durch die Richtlinie 2003/105/EG.

strukturen in Form von Planungsverbänden, die als Gemeindeverbände einzurichten sind, geschaffen.
Handelsbetriebe dürfen nur mehr auf eigens dafür ausgewiesenen Sonderflächen neu errichtet werden. Die Zusammenrechnungsregeln in Bezug auf Gebäude und Betriebe außerhalb von Kernzonen wurden verschärft, um die in den letzten Jahren speziell im Bereich der Fachmarktzentren eingetretene Entwicklung raumordnungsrechtlich effizienter erfassen zu können. Die Handelsbetriebe wurden in zwei Betriebstypen eingeteilt, wobei als relevantes Unterscheidungskriterium der Anteil der Waren, die unter Verwendung von Kraftfahrzeugen abtransportiert werden müssen, festgelegt wurde.
Geändert wurden auch die Bestimmungen über die Fortschreibung der örtlichen Raumordnungskonzepte, die Gefahrenzonenpläne und die Beschaffung von Grundstücken durch den Tiroler Bodenfonds.
Die Neueinteilung der Betriebstypen bei den Handelsbetrieben erforderte auch eine Anpassung der **Tiroler Bauordnung** betreffend die Verpflichtung zur Schaffung ausreichender Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge.

Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes[25] wurde mit Gesetz, mit dem das **Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996** geändert wird, LGBl 2005/85, die Bestimmung über die Selbstbewirtschaftung gemeinschafts- und verfassungskonform gestaltet. Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke dürfen weiterhin nur von Personen erworben werden, die sie auch selbst im Rahmen ihres Betriebes bewirtschaften. Weiters wurde die Landes-Grundverkehrskommission verkleinert und eine Aktualisierung vorgenommen.

2.4.8. In **Vorarlberg** wurden mit dem Gesetz über das Verbot der Diskriminierung (**Antidiskriminierungsgesetz** – ADG), LGBl 2005/17, in Umsetzung dreier EU-Richtlinien (siehe dazu auch oben Punkt 2.2.) für den gesamten Zuständigkeitsbereich des Landes Diskriminierungsverbote verankert. Für den Fall des Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot sind Schadenersatzansprüche vorgesehen. Insofern stützt sich das Gesetz kompetenzrechtlich auf Art 15 Abs 10 B-VG.

---

25 Vgl Urteil des EuGH vom 23. September 2003, C-452/01 betreffend das Vorarlberger Grundverkehrsgesetz und das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Dezember 2004, G 79/04, mit dem eine Bestimmung im § 6 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben wurde.

Ebenfalls der Umsetzung von EU-Richtlinien[26] diente das Gesetz über eine Änderung des **Raumplanungsgesetzes**, LGBl 2005/33. Von der SUP-Richtlinie werden Landesraumpläne, Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne erfasst. Angepasst wurden die Bestimmungen über das Verfahren bei der Erlassung von Landesraumplänen, Flächenwidmungsplänen und von Bebauungsplänen, die der SUP-Richtlinie unterliegen. In Umsetzung der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) dürfen diese Pläne, sofern mit erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete zu rechnen ist, nur erlassen werden, wenn das Europaschutzgebiet im Hinblick auf dessen Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt wird. Der Gemeindevertretung wurde die Möglichkeit eingeräumt, die Nutzung von Wohnungen und Wohnräumen als Ferienwohnungen auszuschließen.

2.4.9. Mit dem **Wiener Wohnheim- und Pflegegesetz** – WWPG, LGBl 2005/15, wurde legistisches Neuland betreten und die den Ländern zustehende Kompetenz zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes von Heimen für Personen, die wohl ständiger Pflege, aber bloß fallweise ärztlicher Betreuung bedürfen (Pflegeheime) genützt. Bisher waren einzelne Bestimmungen im Wiener Sozialhilfegesetz verankert. Das neue Gesetz enthält Regelungen über die Rechte der Bewohner, die Heimverträge, die Betriebspflichten und über die Kontrolle. Für die Aufsicht und die Beratung in Heimangelegenheiten ist bei der Wiener Patientenanwaltschaft eine Heimkommission einzurichten.

Bisher war die **Parkometerabgabe** mangels einer bundesgesetzlichen Regelung unter das Abgabenerfindungsrecht der Länder zu subsumieren und konnte in weiterer Folge auf Grund landesgesetzlicher Ermächtigung gemäß § 8 Abs 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes (F-VG) in das freie Beschlussrecht der Gemeinden übertragen werden. Durch die Aufnahme der Parkometerabgabe in die vom Bund gemäß § 7 Abs 5 F-VG in das freie Beschlussrecht der Gemeinden übertragenen Abgaben unterliegt die Parkometerabgabe ab 1. Jänner 2006 im durch das Finanzausgleichsgesetz 2005 geregelten Umfang nicht mehr dem Abgabenerfindungsrecht der Länder. Die Abgabe für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen wurde als ausschließliche Gemeindeabgabe festgelegt (§ 14 Abs 1 Z 17 und Abs 2 FAG 2005). Im Sinne des § 7 Abs 5 F-VG werden die Gemeinden durch § 15 Abs 3 Z 5 FAG 2005 ermächtigt, die Abgabe durch Verordnung auszuschreiben.

---

26 Umgesetzt wurden die SUP-Richtlinie, Teile der Seveso-II-Richtlinie und der Art 6 und 7 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

In diesem Sinn wurde das Wiener Parkometerabgabengesetz 1974, LGBl Nr 47/74, formell außer Kraft gesetzt und ein der neuen Rechtslage entsprechendes Gesetz über die Regelung der Benützung von Straßen durch abgestellte mehrspurige Kraftfahrzeuge (**Parkometergesetz 2006**), LGBl 2006/9, erlassen, wobei Teile der im bisherigen Parkometergesetz geregelten Inhalte auf Grund der neuen Situation direkt durch Verordnung der Gemeinde zu regeln waren.
Im Zuge dessen wurden die bisherigen Verordnungen der Wiener Landesregierung durch die vom Wiener Gemeinderat beschlossene **Parkometerabgabenverordnung**, die **Kontrolleinrichtungenverordnung** und die **Pauschalierungsverordnung** (alle kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien Nr 51 vom 22. Dezember 2005) ersetzt.[27]

3. Einbindung der Länder in die Gesetzgebung des Bundes

3.1. Mitwirkung durch den Bundesrat

Der **Nationalrat** und der **Bundesrat** traten am 4. Mai 2005 zu einer **Gedenkveranstaltung** gegen Gewalt und Rassismus im Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus „Wege der Versöhnung – 10 Jahre Nationalfonds"[28] zusammen.

3.1.1. Im Jahr 2005 wurde der **Bundesrat** zu **zwölf Sitzungen** (718. bis 729. Sitzung) einberufen. Dabei wurden **154 Gesetzesbeschlüsse** des Nationalrates behandelt und dem Abschluss von **63 Staatsverträgen** zugestimmt. Die Zustimmung gemäß Art 50 Abs 1 B-VG war in 21 Fällen notwendig. In **drei Fällen** erteilte der Bundesrat die Zustimmung nach Art 50 Abs 1 bzw Art 50 Abs 3 in Verbindung mit Art 44 Abs 2 B-VG. Zu den Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates erteilte der Bundesrat in **sieben Fällen** die **Zustimmung** gemäß Art 44 Abs 2 B-VG.

Im Jahr 2005 wurde zu **fünf Gesetzesbeschlüssen** des Nationalrates **Einspruch** erhoben, wobei der Nationalrat in allen Fällen einen **Beharrungsbeschluss** fasste. Bei **fünf** Gesetzesbeschlüssen beschloss der Bundesrat mit Mehrheit einen Übergang zur Tagesordnung oder lehnte einen Antrag auf Nichterhebung eines Einspruchs ab, sodass das Gesetz erst nach Ablauf der **achtwöchigen Einspruchsfrist** kundgemacht werden konnte.

---

27 Siehe die im Berichtsjahr kundgemachte Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung über die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe geändert wird, LGBl 2005/26.

28 Siehe die einzelnen Referate dieser Gedenkveranstaltung in: Parlamentsdirektion (Hg), Offenes Parlament, Bilanz des Jahres 2005 (2006) 58 ff.

Der Bundesrat genehmigte weiters den Abschluss **einer Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG, nahm **23 Berichte der Bundesregierung** und ihrer Mitglieder und **einen Bericht der Volksanwaltschaft** zur Kenntnis. Die Tätigkeit des Bundesrates ist im Überblick im Besonderen Teil (F) dargestellt.

In der Tätigkeit des Bundesrates zeigte sich vor allem nach dem Wechsel der politischen Mehrheitsverhältnisse der Einfluss der Parteipolitik auf die Länderkammer deutlich (siehe dazu ausführlich Kapitel A, Punkte 5.6. und 5.7.). Mit angenommenen **Fristsetzungsanträgen**[29] und Ausnützung des Ablaufes der achtwöchigen Einspruchsfrist wurden die Beschlüsse der Mehrheit des Nationalrates verzögert.

Die umfangreichste Tagesordnung wies die 722. Sitzung am 25. Mai 2005 mit 50 Tagesordnungspunkten auf. Diese wurden in einer Sitzungsdauer von acht Stunden und 51 Minuten erledigt. Die 724. Sitzung am 21. Juli 2005 wies 36 Tagesordnungspunkte auf, die in einer Sitzungsdauer von 12 Stunden und 24 Minuten behandelt wurden.
Die sehr turbulent verlaufene 720. Sitzung am 14. April 2005, die durch die Wortmeldung des Bundesrates KAMPL und das Abstimmungsverhalten des Bundesrates GUDENUS, zu neuen Diskussionen über die Bedeutung der Länderkammer und die Bestellung seines Präsidenten Anlass gab, wurde bereits ausführlich im Kapitel A, Punkte 5.1. – 5.4. behandelt.

3.1.2. Die Ausübung des **Einspruchsrechtes des Bundesrates** gemäß Art 42 Abs 2 B-VG zeigte deutlich, dass nach dem Wechsel der Mehrheit im Bundesrat in der 727. Sitzung am 4. November 2005 dieses Recht von den beiden Oppositionsparteien SPÖ und den Grünen im Nationalrat als „Waffe der Parteipolitik" in Anspruch genommen wurde, um Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates hinauszuzögern, da ja damit gerechnet werden konnte, dass die Regierungsparteien ihre Mehrheit im Nationalrat zur Fassung von Beharrungsbeschlüssen einsetzen dürften. Dies war auch der Fall, da der Nationalrat bereits in seiner 129. Sitzung am 6. Dezember 2005 einen Beharrungsbeschluss betreffend das Zukunftsfonds-Gesetz und das Stipendienstiftungsgesetz, BGBl I Nr 146/2005, und in seiner 133. Sitzung am 21. Dezember 2005 Beharrungsbeschlüsse betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Frem-

---

29 Siehe die gemäß § 45 Abs 3 Geschäftsordnung des Bundesrates angenommenen Anträge, für die Behandlung der Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates eine bestimmte Frist zu setzen:
- in der 727. Sitzung am 4. November 2005 waren dies neun Anträge;
- in der 728. Sitzung am 1. Dezember 2005 waren dies zwei Anträge und
- in der 729. Sitzung am 21. Dezember waren dies neun Anträge.

denpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden, BGBl I Nr 157/2005, die Postgesetznovelle 2005, BGBl I Nr 2/2006, und das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH" erlassen sowie das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, BGBl I Nr 3/2006, fasste. Der Beharrungsbeschluss betreffend das Umweltrechtsanpassungsgesetz 2005, BGBl I Nr 34/2006, wurde erst in der 140. Sitzung am 2. März 2006 gefasst.

Im Jahr **2005 erhob der Bundesrat** mit der notwendigen Mehrheit von SPÖ und den Grünen **fünf Einsprüche** zu Gesetzesbeschlüssen des Nationalrats, wobei aus den Antragsbegründungen föderalistische Ansatzpunkte nur teilweise erkennbar waren. Betroffen davon waren:

- Bundesgesetz, mit dem ein Zukunftsfonds der Republik Österreich (**Zukunftsfondsgesetz**) und ein Bundesgesetz über die Errichtung einer Stipendienstiftung der Republik Österreich (**Stipendienstiftungs-Gesetz**) erlassen werden.
  In der Einspruchsbegründung (7420/BR dB) wurde angeführt, dass die Regierungsparteien in zwei entscheidenden Punkten nicht bereit waren, auf die Vorschläge der Opposition einzugehen. Zum einen erschien der Hinweis auf totalitäre Regime im Zukunftsfondsgesetz unangebracht, zum anderen wurde kritisiert, dass sowohl dem Kuratorium des Zukunftsfonds als auch jenem der Stipendienstiftung keine Vertreter des Parlaments angehören.

- Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die **Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH"** erlassen sowie das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird – siehe dazu oben Punkt 1.3.5.
  In der Einspruchsbegründung (7413/BR dB) wurde auf die im Rahmen der Begutachtung abgegebenen Stellungnahmen verwiesen und das Gesetz aus demokratie-, struktur- und finanzpolitischen Gründen abgelehnt und die fehlenden parlamentarischen Kontrollrechte kritisiert. Dem Antrag, Einspruch zu erheben, stimmten auch die beiden Vorarlberger Bundesräte MAYER und WEISS (ÖVP) zu.

- Bundesgesetz, mit dem das **Postgesetz 1997** geändert wird (**Postgesetznovelle 2005**).
  In der Begründung für den Einspruch (7414/BR dB) wurde angeführt, dass die Novelle keine Verbesserungen zur Sicherung guter flächendeckender Versorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen enthalte und dass die Verpflichtung der Hauseigen-

tümer zur Kostentragung für den Ersatz der bisherigen Post-Hausbrieffachanlagen nicht geklärt sei. Abgelehnt wurde die beabsichtigte Privatisierung der Post noch vor dem Feststehen der endgültigen Details der Postmarkt-Liberalisierung auf EU-Ebene.

- Bundesgesetz, mit dem das **Fremdenpolizeigesetz 2005**, das **Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz** und das **Ausländerbeschäftigungsgesetz** geändert werden.
  Aus der Einspruchsbegründung (7418/BR dB) ging ua hervor, dass die im Juli 2005 beschlossenen Regelungen betreffend Erntehelfer und Saisoniers verwässert würden und dass die Fremdenbehörde über das Vorliegen von selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit bei der Ausstellung einer Aufenthaltsbewilligung entscheiden müsse.

- Bundesgesetz, mit dem das Personenkraftwagen-Verbraucherinformationsgesetz, das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Emissionszertifikategesetz und das Immissionsschutzgesetz-Luft geändert werden (**Umweltrechtsanpassungsgesetz 2005**).
  In der Begründung für den Einspruch (7466/BR dB) wurde auf die Europarechtswidrigkeit der Novelle hingewiesen und vor allem geltend gemacht, dass der Umstand, dass verkehrsbeschränkende Maßnahmen auf Autobahnen und Schnellstraßen, wenn sie länger als drei Monate gelten sollen, der Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie bedürfen, einen verfassungsrechtlich bedenklichen Eingriff in die Vollzugshoheit der Landeshauptleute darstelle.

  Der von den Fraktionen der SPÖ und der Grünen gestellte Antrag, gegen den Gesetzesbeschluss des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das **Umweltverträglichkeitsgesetz 2000** und das Bundesgesetz über den Umweltsenat geändert werden (siehe dazu oben Punkt 1.4.1.), einen **Einspruch** zu **erheben**, wurde in der 719. Sitzung am 17. März 2005 in namentlicher Abstimmung mit 31 Nein gegen 30 Ja-Stimmen **abgelehnt**.

3.1.3. Im Berichtsjahr erteilte der Bundesrat in **sieben Fällen** die **Zustimmung**[30] gemäß Art 44 Abs 2 B-VG. Betroffen davon waren folgende Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, mit denen die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung eingeschränkt wird:

---

30 Zum Zustimmungsrecht des Bundesrates, dessen praktische Handhabung immer wieder von Unsicherheiten geprägt ist, siehe ausführlich BUSSJÄGER, EU-Primärrecht, Verfassungsvertrag und Zustimmung des Bundesrates, in: ÖJZ 2006, 109 ff.

- Bundesverfassungsgesetz über den **Abschluss des Vertrages** über eine **Verfassung für Europa**, BGBl I Nr 12/2005 – siehe Kapitel D, Punkt 3.
- Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** hinsichtlich des **Schulwesens** geändert wird, BGBl I Nr 31/2005 – siehe Kapitel A, Punkt 9.3. und Kapitel D, Punkt 2.1.
- Bundesgesetz, mit dem das Verbrechensopfergesetz, das Impfschadengesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz und das Bundesberufungskommissionsgesetz geändert werden (**Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 2005**), BGBl I Nr 48/2005 – siehe Kapitel D, Punkt 4.3.
- Bundesgesetz gegen Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (**Kartellgesetz 2005**), BGBl I Nr 61/2005 – siehe dazu Kapitel D, Punkt 4.5.
- Bundesgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz**, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 und das Zivildienstgesetz 1986 geändert werden (**ZDG-Novelle 2005**), BGBl I Nr 106/2005 – siehe dazu Kapitel D, Punkt 2.4.
- Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 81/2005 (**Gebärdensprache**, siehe dazu Kapitel D, Punkt 2.3.).
- Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (**Bundesvergabegesetz 2006**), BGBl I Nr 17/2006.

Weiters erteilte der Bundesrat in **drei Fällen** seine **Zustimmung zum Abschluss von Staatsverträgen** gemäß Art 50 Abs 3 in Verbindung mit Art 44 Abs 2 B-VG. Betroffen davon waren:

- Vereinbarung über die **Satzung der europäischen Schulen** samt Anhang, BGBl III Nr 173/2005
- Abkommen zwischen der Republik **Österreich** und der Republik **Kroatien** über die **gegenseitige Hilfestellung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen**, BGBl III Nr 131/2006
- **Annahmeerklärung** betreffend den revidierten **Text der Internationalen Pflanzenschutzkonvention** sowie revidierter Text der internationalen Pflanzenschutzkonvention samt Anlage, BGBl III Nr 221/2005.

Im Berichtsjahr wurde **kein Antrag** gestellt, die **Zustimmung zu verweigern**.

3.1.4. Die **parlamentarischen Kontrollrechte** wurden von den Mitgliedern wiederum zahlreich in Anspruch genommen. Die Einbringung von Dringlichen Anfragen, Entschließungsanträgen und Mündlichen An-

fragen durch die Fraktionen lässt die **Dominanz** der **Parteipolitik** deutlich erkennen.

Die **fünf Dringlichen Anfragen**, die an Mitglieder der Bundesregierung gerichtet wurden, stammten von Mitgliedern des Bundesrates, die der SPÖ bzw den Grünen angehören.
Zu den Themen zählten Sportveranstaltungen, die Realisierung eines Großprojektes für Automobilrennen, die Regierungsbeteiligung des BZÖ, die Rehabilitierung der Opfer der NS-Militärjustiz und die Telefonüberwachungspraxis.

Bei **neun Fragstunden** wurden insgesamt **88 Mündliche Anfragen** an die Mitglieder der Bundesregierung gerichtet und von diesen bzw in deren Vertretung von Staatssekretären beantwortet.

Insgesamt wurden **elf Entschließungsanträge** im Bundesrat eingebracht und davon **vier Anträge** von der Mehrheit des Bundesrates **abgelehnt**. Sechs angenommene Entschließungsanträge, mit denen die Bundesregierung um ein bestimmtes Handeln ersucht wurde oder um ihre Amtsenthebung ersuchen sollte, stammten von den Fraktionen der SPÖ bzw der Grünen oder wurden gemeinsam eingebracht und von der neuen Mehrheit im Bundesrat gegen die Stimmen der der ÖVP / dem BZÖ-angehörenden Mitgliedern des Bundesrates beschlossen (siehe die Darstellung im Besonderen Teil F).

3.1.5. Vom **Rederecht der Landeshauptmänner** machten im Berichtsjahr **zwei Landeshauptmänner** Gebrauch.

In der 718. Sitzung des Bundesrates am 2. Februar 2005 ging der Landeshauptmann des **Burgenlandes**, NIESSL, in seiner Erklärung „**Perspektiven für den Föderalismus nach dem Österreich-Konvent**" auf die Bedeutung der föderalen Struktur Österreichs für die Erfolgsgeschichte der Zweiten Republik und das bundesstaatliche Prinzip ein. Im Österreich-Konvent seien viele Fragen aufgearbeitet worden, wobei die Länder ihre Standpunkte und Positionen einbrachten. Der Landeshauptmann sprach sich für die Schaffung von dezentralen, leistungsfähigen Sicherheitsstrukturen, eine Verankerung einer elementaren Daseinsvorsorge als Staatsaufgabe in der Verfassung sowie einer Aufwertung der Regionen und des Bundesrates aus.

Der **Kärntner** Landeshauptmann Dr. HAIDER gab in der 724. Sitzung des Bundesrates am 21. Juli 2005 eine **Erklärung** zum Thema „**Europa der Regionen – Europa der Bürger: Was die Länder dazu beitragen können**" ab. Dabei ging er auch auf die Strukturkrise der europäischen Institutionen und offene Finanzfragen der EU ein. Der Landeshauptmann machte in seiner Erklärung 15 Vorschläge (ua für

eine Infrastrukturoffensive, die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen, die flexible Gestaltung der Nettozahlerposition, die Grenzlandförderung, die Modernisierung des Bildungssystems oder eine Neuorientierung der europäischen Energiepolitik), die zu einer Stärkung der Regionen beitragen könnten.

3.2. Begutachtungsverfahren

3.2.1. Bei der **Durchführung** des **Begutachtungsverfahrens** über **Entwürfe** von **Bundesgesetzen** waren auch im Berichtsjahr keine Änderungen der seit Jahren beklagten Zustände erkennbar.

Die Übersendung von Gesetz- oder Verordnungsentwürfen des Bundes erfolgt entsprechend der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus zwar regelmäßig, teilweise sind aber die Kostenschätzungen bezüglich der Mehrbelastungen der Länder unzureichend oder unzutreffend. Anzumerken ist ferner die uneinheitliche Praxis der Bundesministerien beim Begutachtungsverfahren. Manche Ministerien schrieben eine E-Mail mit einem Link (der öfters nicht funktioniert), manche schrieben eine E-Mail mit dem bloßen Hinweis, dass der Entwurf auf der Homepage abrufbar sei und manche schickten den Entwurf per Post. Hier wäre wohl das Bundeskanzleramt gefordert, für eine einheitliche Vorgangsweise Sorge zu tragen.

Besonders zu erwähnen ist die gegen Ende des Berichtsjahres 2005 aufgenommene Vorgangsweise des **Bundesrates**, **Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates den Ländern zur Stellungnahme** (gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates) zu übersenden. Diese Vorgangsweise ist erst seit der Änderung der Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat zugunsten der Opposition erfolgt. Im Vordergrund dürften jedoch nicht föderalismuspolitische, sondern parteipolitische Erwägungen stehen.

Die **Länderstellungnahmen** bzw jene der anderen begutachtenden Stellen finden weiterhin **wenig Berücksichtigung**.
Ein positives Beispiel für die Berücksichtigung der Länderstellungnahmen stellt der Entwurf eines Ausbildungsakademiegesetzes Volksgesundheit (siehe oben Punkt 1.6.3.) dar. Die massiven Einwendungen der Länder gegen die organisatorische Aufblähung dieser geplanten Akademie und gegen eine Kostentragungsbestimmung zu Lasten der Länder (betreffend die Lehrmittel) führten dazu, dass der Bund von der Einrichtung der Akademie Abstand nahm.

3.2.2. Ein Problem im Zuge der Begutachtung stellen auch die **Regierungsvorlagen** dar, die **öfters erheblich** von den **Begutachtungsentwürfen abweichen.**
Als Beispiel darf die **Regierungsvorlage** (RV 1092 dB) betreffend das Bundesgesetz, mit dem das **Arzneimittelgesetz**, das Rezeptpflichtgesetz, das Medizinproduktegesetz, das Tierarzneimittelkontrollgesetz, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz und das Arzneiwareneinfuhrgesetz 2002 geändert werden, BGBl I Nr 153/2005, angeführt werden. So war der § 55b über das Verbot von Naturalrabatten im Begutachtungsentwurf nicht enthalten.
Diese Änderungen müssten ebenfalls einer Begutachtung unterzogen werden, was aber bei den im Rahmen der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus gewährten kurzen Fristen für die Stellungnahmen zu den Regierungsvorlagen nicht im erforderlichen Ausmaß möglich ist.

Die **Landesamtsdirektorenkonferenz** befasste sich in ihrer Tagung am 4. Mai 2005 mit einem Vorschlag für **effizientere Begutachtungsverfahren** und fasste dazu folgenden Beschluss:
„Die Landesamtsdirektorenkonferenz ersucht den Bund, im Zuge der Erarbeitung von Regierungsvorlagen jene Passagen kenntlich zu machen, welche von den zur Begutachtung versendeten Entwürfen abweichen. Hilfreich wäre es auch, die Regierungsvorlagen im Word-Format zur Verfügung zu stellen und damit die technische Vergleichbarkeit zu ermöglichen.
Die Landesamtsdirektorenkonferenz wäre bereit sicherzustellen, dass die Länder dem Bund gegenüber genauso verfahren."

Dies würde für die begutachtenden Stellen eine **wesentliche Arbeitserleichterung** darstellen und sollte bei der heutigen technischen EDV-Ausstattung eigentlich kein großes Problem darstellen.

3.2.3. Die seit Jahren erkennbare Tendenz, dass die **Fristen** bei der Durchführung von **Begutachtungsverfahren** von **Bundesgesetzen kürzer** werden, setzte sich im Berichtsjahr fest. In vielen Fällen wurde nur mehr die auf Grund der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus vorgeschriebene **Frist** von **vier Wochen** und nicht jene vom Bundeskanzleramt empfohlene und früher übliche Frist von sechs Wochen eingeräumt. Dadurch wird das Stellungnahmeverfahren in den Ländern, in denen meist mehrere Dienststellen bzw Abteilungen zu befassen sind, um eine Gesamtstellungnahme abgeben zu können, wesentlich erschwert, speziell bei umfangreichen und bedeutenden Materien. Hier sollte künftig, in Abhängigkeit von Umfang und Komplexität der Materie, mehr Zeit zur Verfügung

stehen, um eine qualitative hochwertige fachliche Beurteilung der Gesetzes- und Verordnungsentwürfe zu gewährleisten.

Unangemessen **kurze Begutachtungsfristen** standen für die Begutachtung des **Fremdenrechtspaketes** und der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung zur Verfügung.
Für die Begutachtung des Fremdenrechtspaketes wurde nur die gemäß Art 1 Abs 4 Z 2 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus vorgesehene Mindestfrist von einer Woche eingeräumt. Im Hinblick auf den Umfang des Vorhabens, das einschließlich der Erläuterungen und einer Textgegenüberstellung 290 Seiten umfasst, kann wohl nicht davon gesprochen werden, dass es sich bei der eingeräumten Frist auch tatsächlich um eine „angemessene" Frist im Sinne der Vereinbarung handelt. Eine seriöse Beurteilung, vor allem der finanziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Länder, war unter Einbindung aller betroffenen Dienststellen nicht möglich.
Der Gesetzentwurf einer **2. Dienstrechts-Novelle 2005** langte bei den Ländern am 13. Oktober 2005 ein, die Frist für die Stellungnahme endete am 28. Oktober 2005. Dass in dieser kurzen Zeit das umfangreiche Gesetzesvorhaben mit zahlreichen Auswirkungen auf die Länder nicht eingehend begutachtet werden konnte, muss wohl nicht näher erläutert werden.
Der Entwurf einer **Verordnung** des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die **befristete Beschäftigung von Ausländern** im **Wintertourismus** sah eine Stellungnahmefrist von fünf Werktagen vor. Hier wird das Begutachtungsverfahren ad absurdum geführt.
Bei den Entwürfen des Bundesgesetzes, mit dem das **Allgemeine Sozialversicherungsgesetz** und das **Bauern-Sozialversicherungsgesetz** geändert werden sollte und bei der Verordnung über die **befristete Beschäftigung von Ausländern in der Land- und Forstwirtschaft** wurde die vierwöchige Mindestfrist nicht eingehalten, erschwerend kam in beiden Fällen hinzu, dass die Frist für die Stellungnahme jeweils in die weihnachtliche Urlaubszeit fiel.

3.2.4. Die teils **unvollständigen** bzw **mangelhaften Begutachtungsunterlagen** gaben auch im Berichtsjahr Anlass zu Kritik. Häufig fehlten Angaben über die mit einem Entwurf verbundenen finanziellen Auswirkungen oder erschöpften sich in dem Satz, dass zusätzliche Kosten für die Länder (und Gemeinden) nicht zu erwarten sind. Die **Kostendarstellungen** bezüglich der Mehrbelastungen der Länder waren häufig **unzureichend** oder **unzutreffend** und entsprachen nicht den Vorschriften gemäß Art 1 Abs 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus.

3.2.5. Vom Nationalrat wurden auch im Berichtsjahr 2004 mehrere Bundesgesetze auf der Basis von eingebrachten **Initiativanträgen** beschlossen. Von den 139 im Bundesgesetzblatt des Jahres 2005 kundgemachten Bundesgesetzen wurden 33 auf der Grundlage von Initiativanträgen beschlossen. Hievon sind bspw zu erwähnen:

- Bundesgesetz, mit dem das **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000** und das Bundesgesetz über den Umweltsenat geändert wird, BGBl I Nr 14/2005;
- Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 54/2005 (Vorsitzführung im Bundesrat);
- Bundesgesetz, mit dem das **Blutsicherheitsgesetz** 1999 geändert wird, BGBl I Nr 63/2005;
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die **Organisation der Bezirksgerichte in Graz** geändert wird, BGBl I Nr 66/2005;
- **Dienstrechts-Novelle 2005**, BGBl I Nr 80/2005;
- **Schulrechtspaket 2005**, BGBl I Nr 91/2005;
- **Fremdenrechtspaket 2005**, BGBl I Nr 100/2005;
- Bundesgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz**, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 und das Zivildienstgesetz 1986 geändert werden (**ZDG-Novelle 2005**), BGBl I Nr 106/2005;
- Bundesgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** und das Richterdienstgesetz geändert werden, BGBl I Nr 121/2005;
- Bundesgesetz, mit dem die Unfalluntersuchungsstelle des Bundes errichtet wird (**Unfalluntersuchungsgesetz**) und das Luftfahrtgesetz, das Eisenbahngesetz 1957, das Schifffahrtsgesetz und das Kraftfahrgesetz 1967 geändert werden, BGBl I Nr 123/2005;
- Bundesgesetz, mit dem das **Gentechnikgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 127/2005;
- Bundesgesetz, mit dem das **Fremdenpolizeigesetz 2005**, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden, BGBl I Nr 157/2005;
- Bundesgesetz, mit dem das **Sicherheitspolizeigesetz** geändert wird, BGBl I Nr 158/2005.

Zu den **Initiativanträgen**, mit denen zB auch die Bundes-Verfassung geändert wurde, erhielten die **Länder keine Gelegenheit zur Stellungnahme**. Festzuhalten ist, dass im Falle einer Kostenbelastung der Länder diese gemäß der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus vom Bund abgegolten werden müsste.

3.2.6. Die Länder gaben zu Gesetzesvorhaben des Bundes, zu Fragen der Umsetzung von EU-Richtlinien und zu Vollzugsproblemen auch gemeinsame Äußerungen ab. Im Wege der Verbindungsstelle der

Bundesländer wurden im Berichtsjahr 2005 in folgenden Angelegenheiten **Gemeinsame Stellungnahmen** oder **gemeinsame Länderersuchen** an die zuständigen Bundesministerien abgegeben bzw gerichtet und somit eine **einheitliche Position** bzw **Auffassung der Länder** dokumentiert.[31]

- **EU; Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften** auf Grund der Richtlinie 98/34/EG; Notifikation 2004/408-409/D-Deutschland (Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze);
  Gemeinsame Stellungnahme der Länder (VST-2552/2937 vom 4. Jänner 2005)

- **EU; Soziale Dienstleistungen von allgemeinem Interesse;**
  Fragebogen; Stellungnahme Österreich (VST-2314/5 vom 17. Jänner 2005)

- **Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz, Entwurf;**
  Gemeinsame Länderposition (VST-5011/7 vom 4. März 2005)

- **Expertenkonferenz der beamteten JugendreferentInnen vom 8. bis 10. März 2005 in Salzburg;**
  Gemeinsame Länderposition zu den Themen
  - Wirkung der Prävention
  - Finanzierungsschlüssel zur Finanzierung gemeinsamer Projekte der Jugendarbeit zwischen den Bundesländern und solche in Kooperation mit dem Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
  - Unterstützung der Regionalagenturen durch den Bund
  - Nachmittagsbetreuung
  - Besichtigung von Einrichtungen in Finnland
  - Nationales Jugendpotential
  - Geplante EDU-Card des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (bundesweite Schülerkarte)

  Gemeinsame Länderpositionen (VST-49/292 vom 13. April 2005)

- **Bundesheer**; 1. Assistenzleistung durch das Österreichische Bundesheer – Auswirkungen der (geplanten) Strukturänderungen; 2. Bereitschaft an Wochenenden;
  Ersuchen der Länder; Gemeinsame Positionen der Länder (VST-1202/13 vom 6. Juli 2005)

---

31 Aufzählung lt Mitteilung der Verbindungsstelle der Bundesländer.

- **Notruf; Euro-Notrufnummer 112;**
  Ersuchen der Länder; Gemeinsame Position der Länder (VST-4344/3 vom 6. Juli 2005)

- **Mineralrohstoffgesetz**; Vollziehung des § 187e Mineralrohstoffgesetz – „Überbetriebliches Rettungswerk";
  Gemeinsames Ersuchen der Länder (VST-3332/33 vom 6. Juli 2005)

- **Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten**; Entwurf von Änderungen zur bestehenden Baustoffliste ÖA vom 15.12.2002 zur Erlassung der dritten Ausgabe der Baustoffliste ÖA; Notifikationsverfahren (Nr 2005/76/A); Bemerkungen der Europäischen Kommission gemäß Art 8 Abs 2 der RL 98/34/EG;
  Gemeinsame Länderstellungnahme (VST-243/119 vom 13. Juli 2005)

- **Fachhochschulwesen**; Überführung/Neustart der nicht ärztlichen Gesundheitsberufe in das Fachhochschulwesen; Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan III des Bundes (FH-EF III);
  Gemeinsame Länderstellungnahme (VST-5084/18 vom 2. August 2005)

- **Rechtliche Luftfahrtangelegenheiten;**
  Gemeinsame Länderanfrage (VST-5193/13 vom 30. August 2005)

- **EU; Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden/** Umsetzung und Fristerstreckung gemäß Art 15 Z 2; Schreiben der Europäischen Kommission/Generaldirektion für Verkehr und Energie;
  Gemeinsame Stellungnahme der österreichischen Länder (VST-4697/57 vom 13. Oktober 2005)

- **Ökostromgesetz**; Auszahlung der Technologiefördermittel 2004;
  Gemeinsames Länderersuchen (VST-4427/129 vom 28. Oktober 2005)

- **ASVG** (§ 4 Abs 2 letzter Satz);
  Gemeinsames Länderersuchen (VST-361/318 vom 16. Dezember 2005)

3.2.7. Die **Beiziehung von Länderexperten** als Sachverständige zu Beratungen in den **Ausschüssen des Nationalrates** spielte auch im Jahr 2005 eine unbedeutende Rolle.
Lediglich bei dem am 30. November 2005 im Ausschuss für innere Angelegenheiten des Nationalrats stattgefundenen öffentlichen Hearing zur Regierungsvorlage der **Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005**

nahmen Vertreterinnen der Länder Salzburg und Wien als Expertinnen teil (siehe dazu oben Punkt 1.6.4.).

3.3. Konsultationsmechanismus

3.3.1. Die **Vereinbarung** über einen **Konsultationsmechanismus** und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, die am 15. Jänner 1999 in Kraft trat (BGBl I Nr 35/1999), sieht ua die Möglichkeit vor, rechtsetzende Maßnahmen des Bundes bzw der Länder, die finanzielle Auswirkungen enthalten, zu beeinspruchen, sofern eine bestimmte Mindestgrenze überschritten wird.

Für das Berichtsjahr 2005 kann das Verfahren gemäß der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus überwiegend positiv beurteilt werden.[32] Durch das bei Rechtsetzungsvorhaben des Bundes von den Ländern gestellte Verlangen um Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium konnte erreicht werden, dass der Bund entweder vom geplanten Vorhaben Abstand nahm oder eine Abänderung vornahm.
Ein besonders negatives Beispiel stellt das **Berufsausbildungsgesetz** (siehe dazu oben Punkt 1.2.2.) dar, welches der Bund ohne Einberufung des Konsultationsgremiums trotz dessen Anrufung durch mehrere Länder wegen zu befürchtender massiver Mehrkosten an Lehrerpersonal und Sachaufwand (Schulumbauten) mittlerweile durch den Nationalrat beschließen hat lassen.

Die bekannten **Probleme** mit der **Handhabung der Vereinbarung** sind nach wie vor ungelöst. Diese sind vor allem:

- öfters keine bzw unzulängliche **Darstellung** der **finanziellen Auswirkungen** der geplanten Gesetzes- bzw Verordnungsvorhaben der jeweiligen Ministerien;
- regelmäßige **Einräumung** der **Mindestfrist** von einer Woche bei Regierungsvorlagen bzw von vier Wochen bei Begutachtungsentwürfen ohne Rücksicht auf den Umfang des Vorhabens;
- **keine Einberufung des Konsultationsgremiums** trotz dessen Anrufung durch ein Land oder mehrere Länder, obwohl dies laut Vereinbarung eigentlich stets unverzüglich erfolgen müsste.

Aus Sicht des Instituts für Föderalismus hat sich das Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus großteils bewährt.[33] Es trägt dem Be-

---

32 Siehe ausführlich BUSSJÄGER, Konsultationsmechanismus auf dem Prüfstand – Zur Praxis des Konsultationsmechanismus 1999-2004, in: ÖHW 2005, 206 ff.

33 Vgl zur Praxis des Konsultationsmechanismus 1999-2004, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 2/2005.

dürfnis der von der Rechtsetzung betroffenen Gebietskörperschaft nach einem wirksamen Instrument Rechnung, sich gegen eine schwerwiegende Kostenfolge nach sich ziehende Gesetzgebung zur Wehr zu setzen. Das Instrument wird weder exzessiv eingesetzt noch als Mittel der parteipolitischen Auseinandersetzungen verwendet. Das Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus hat auch eine vorbeugende Wirkung, da es nur wenige Rechtsetzungsakte ohne vorherige Befassung der gegenteiligen Gebietskörperschaften gibt.

3.3.2. Im Berichtsjahr 2005 wurde gemäß der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus bei **elf Rechtsetzungsverfahren des Bundes** der **Konsultationsmechanismus ausgelöst** und die Aufnahme von **Verhandlungen** in einem **Konsultationsgremium** verlangt. In **keinem Fall** wurde das **Konsultationsgremium einberufen**. Folgende Vorhaben des Bundes waren betroffen:

- Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erfassung von **Umgebungslärm** und über die Planung von Lärmminderungsmaßnahmen – siehe dazu oben Punkt 1.4.2.
  Antrag Vorarlberg – Begründung: Mehrbelastung durch die Erstellung von Lärmkarten und Aktionsplänen, Definition von Ballungsräumen
- Entwurf eines Bundesgesetzes über die **strategische Prüfung im Verkehrsbereich** – siehe dazu oben Punkt 1.4.3.
  Antrag Vorarlberg – Begründung: unzulässige Aufgaben- und Kostenabwälzung auf den „Initiator" Land
- Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das **Gefahrengutbeförderungsgesetz** geändert wird (GGBG-Novelle 2005, BGBl I Nr 118/2005
  Antrag alle Länder – Begründung: Kompetenzverschiebung zu den Bezirksverwaltungsbehörden, somit erhöhter Personalaufwand und Schulungsaufwand
- Bundesgesetz, mit dem das **Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)** erlassen wird sowie das Fremdengesetz 1997, das Gebührengesetz 1957, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden
  Antrag Kärnten, Wien – Begründung: vermehrter Personalaufwand
- **Fremdenrechtspaket 2005** (siehe BGBl I Nr 100/2005, dazu ausführlich Kapitel D, Punkt 2.5.)
  Antrag Kärnten, Wien – Begründung: erhöhter Personalaufwand

---

Siehe dazu auch BUSSJÄGER/BÄR/WILLI, Kooperativer Föderalismus im Kontext der Europäischen Integration, FÖDOK Band 23 (2006) 47 ff.

- Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das **Berufsausbildungsgesetz** geändert wird – siehe dazu oben Punkt 1.2.2.
  Antrag der Länder Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg – Begründung: zusätzliche Personalkosten müssten zu 50% und Schulerhaltungskosten zu 100% durch die Länder getragen werden
- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Immissionsschutzgesetz-Luft** geändert wird
  Antrag Kärnten, Vorarlberg – Begründung: erhöhter Personalaufwand
- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Passgesetz 1992** und das **Gebührengesetz 1957** geändert werden – siehe dazu oben Punkt 1.6.5.
  Antrag Salzburg – Begründung: Mehrkosten durch Erhöhung der Fälschungssicherheit, Adaptierung des ID-Registers, Neuanschaffung von geeigneten Lesegeräten
- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Staatsbürgerschaftsgesetz 1985** und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden – siehe dazu oben Punkt 1.6.4.
  Antrag Wien – Begründung: Personalmehraufwand, erhöhter Amtssachaufwand
- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Bundesstraßengesetz 1972**, das **Bundesstraßen-Mautgesetz** und das **ASFINAG-Gesetz** geändert werden – siehe dazu oben Punkt 1.6.1.
  Antrag der Länder Burgenland, Kärnten, Salzburg und Vorarlberg – Begründung: finanzielle Beiträge der Länder zum Ausbau der Autobahnen und Schnellstraßen
- Entwurf einer Verordnung, mit der die **Suchtgiftverordnung** geändert wird sowie Änderung der Weiterbildungsverordnung orale Substitution – siehe dazu oben Punkt 1.6.6.
  Antrag Vorarlberg – Begründung: Fehlende finanzielle Mittel der PatientInnen, erhöhter finanzieller Aufwand des Landes.

3.3.3. Vom **Österreichischen Städtebund** wurde im Berichtsjahr zu folgenden **Rechtsetzungsvorhaben des Bundes** der **Konsultationsmechanismus ausgelöst**:

- Entwurf eines Bundesgesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen – **Informationsweiterverwendungsgesetz**
- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz** erlassen sowie das Fremdengesetz 1997, das Gebührengesetz 1957, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden

- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Schulorganisationsgesetz** und die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle geändert werden.
  Ausgelöst wurde der Konsultationsmechanismus wegen der zu erwartenden Mehrkosten vor allem für notwendige bauliche Maßnahmen sowie vom Bund nicht abgegoltene Beaufsichtigung der SchülerInnen in der Freizeit.
- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971, das Bundesgesetz über die Mauteinhebung auf Bundesstraßen (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002) und das ASFINAG-Gesetz geändert werden.

3.3.4. Vom **Bund** wurde im Berichtsjahr **zu keinem Vorhaben der Länder** der **Konsultationsmechanismus** ausgelöst.

3.3.5. Zum Vorhaben des Landes **Salzburg**, nämlich zum **Entwurf einer Verordnung** über die Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden zu allen Entscheidungen im Zusammenhang mit der **Erteilung, Versagung und Entziehung von Aufenthaltstiteln** sowie mit der Dokumentation von bestehenden Aufenthalts- und Niederlassungsrechten nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, wurde im Berichtsjahr vom **Österreichischen Städtebund**, Landesgruppe Salzburg, der **Konsultationsmechanismus ausgelöst**. Der Antrag wurde später wieder zurückgezogen.

G) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSRECHT NACH ART 97 UND ART 98 B-VG; ANFECHTUNGEN VON BUNDES- UND LANDESRECHTSNORMEN NACH ART 139 UND ART 140 B-VG SOWIE KLAGEN GEMÄSS ART 137 B-VG

1. Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß Art 98 B-VG

Im Verfahren nach Art 98 Abs 2 und Art 97 Abs 2 B-VG wurden der Bundesregierung von den Landtagen insgesamt **313 Gesetzesbeschlüsse**[1] übermittelt und von der Bundesregierung bis Ende Februar 2006 behandelt.

1.1. Von der Bundesregierung wurde im Berichtsjahr 2005 **kein Einspruch** gemäß Art 98 Abs 2 B-VG **erhoben**. Die Zahl der seit dem Jahr 1969 beeinspruchten Gesetzesbeschlüsse beträgt daher weiterhin 151 Fälle. Innerhalb der Bundesregierung heftig umstritten war, ob gegen den Beschluss des Niederösterreichischen Landtages betreffend das **NÖ Sendeanlagenabgabegesetz** Einspruch erhoben werden sollte (siehe dazu ausführlich Kapitel A, Punkte 12.1. – 12.4.). Schließlich erhob die Bundesregierung doch keinen Einspruch.

Die Beseitigung des – unzeitgemäßen und angesichts der verfassungsgerichtlichen Kontrolle auch von Landesgesetzen nicht notwendigen – Einspruchs- und Zustimmungsrechts sollte ein Punkt einer künftigen Verfassungsreform sein, zumal auch in den Beratungen des Österreich-Konvents Konsens erzielt wurde, den Art 98 Abs 2 B-VG ersatzlos zu streichen.[2]

1.2. Zu den von den Ländern übermittelten Gesetzesbeschlüssen teilte das Bundeskanzleramt bis Ende Februar 2006 in 309 Fällen mit, der Kundmachung der jeweiligen Gesetzesbeschlüsse der Landtage zuzustimmen.
In **vier Fällen beschloss** die **Bundesregierung** ausdrücklich, die **Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen** zu lassen. Folgende Gesetzesbeschlüsse der Landtage waren von dieser Vorgangsweise, die zu einer verzögerten Kundmachung führt, betroffen:

- Landesgesetz, mit dem das **Kärntner Naturschutzgesetz 2002** geändert wird, LGBl 2005/103.
  Die Bundesregierung erblickte in der Erhebung einer Naturschutzabgabe für die Inanspruchnahme der Natur durch die Gewinnung von Bodenschätzen und in festem Zustand vorkommenden mine-

1 Siehe auch die Zusammenstellung im Besonderen Teil, G/2.

2 Siehe den Bericht des Österreich-Konvents, Teil 4A, 300.

ralischen Rohstoffen eine Gefährdung von Bundesinteressen (Gewinnung mineralischer Rohstoffe, die gemäß § 4 des Mineralrohstoffgesetzes im Eigentum des Bundes stehen) und einen Verstoß gegen § 8 Abs 4 F-VG, da es sich bei der vorgesehenen Naturschutzabgabe um eine Verbrauchsabgabe handle.

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 und das Oö. Gemeindebediensteten-Schutzgesetz 1999 geändert werden (**Oö. Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2005**), LGBl 2005/54.
  Durch die vorgesehenen Bestimmungen über den Mutterschutz komme es zu einem Eingriff in Bundeskompetenzen gemäß Art 21 Abs 2 B-VG, da die Regelungen des Mutterschutzgesetzes 1979 über die Teilzeitbeschäftigung auch für in Betrieben tätige Landes- und Gemeindebedienstete gelten würden.

- Landesgesetz, mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz, das **Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987**, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Magistrats-Beamtinnen- und Magistratsbeamtengesetz 2002, das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968 und das Gesetz vom 24. März 1976 über die Bezüge der Mitglieder der Gemeindeorgane geändert werden (**2. Landes-Pensionsreformgesetz**), LGBl 2005/95.
  Nach Ansicht der Bundesregierung bleiben die getroffenen Maßnahmen in vielfacher Hinsicht hinter den mit der Pensionsreform 2003 vom Bund getroffenen Maßnahmen zurück. Insgesamt würden die beschlossenen Regelungen die Bemühungen des Bundes zur Schaffung eines einheitlichen Pensionsrechts konterkarieren und zu einer nicht zu rechtfertigenden Besserstellung der Salzburger Landes-, Magistrats- und Gemeindebeamten gegenüber ihren Kolleginnen und Kollegen in anderen Ländern und beim Bund führen.

- Landesgesetz über die Besteuerung von Vergnügungen im Gebiet der Stadt **Wien** (**Vergnügungssteuergesetz 2005** – VGSG), LGBl 2005/56.
  Im vorliegenden Gesetzesbeschluss bestehe eine Steuerpflicht für das Halten von Spielapparaten und von Musikautomaten unabhängig davon, ob die Entscheidung über das Spielergebnis durch den Apparat selbst, zentralseitig (dh eine zentrale Entscheidungs- bzw Ermittlungseinrichtung entscheidet über Gewinn oder Verlust) oder auf eine sonstige Art und Weise herbeigeführt werde. Nach Auffassung der Bundesregierung widerspreche der § 6 Abs 1 VGSG der Bestimmung des § 31a Glücksspielgesetz, BGBl I Nr 69/1997, da

der Betrieb von Apparaten mit zentralseitiger Entscheidungsherbeiführung (Anm: die Entscheidung über Gewinn und Verlust wird nicht durch eine mechanische oder elektronische Vorrichtung durch den Apparat selbst herbeigeführt) Konzessionären nach dem Glücksspielgesetz vorbehalten sei und eine landesgesetzliche Besteuerung damit jedenfalls ausschließlich diese Konzessionäre belasten würde.

2. Zustimmungen bzw Zustimmungsverweigerungen der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG

2.1. Zur **Vollziehung von Landesgesetzen** ist häufig die Mitwirkung von **Bundesorganen** notwendig. Vor allem ist eine Mitwirkung von Wachkörpern des Bundes (bis 30. Juni 2005 Bundesgendarmerie und Bundespolizei, seit 1. Juli 2005 Wachkörper „Bundespolizei") erforderlich, da die Länder gemäß Art 10 Abs 1 Z 4 B-VG keine eigenen Wachkörper einrichten dürfen. Angesichts der restriktiven Handhabung der Zustimmungserteilung durch das Bundesministerium für Inneres in den vergangenen Jahren, haben die Länder derartige Mitwirkungen zuletzt nur noch in tatsächlich unumgänglichen Fällen vorgesehen.

Das Zustimmungsrecht erscheint, worauf das Institut schon hingewiesen hat, deshalb als nicht mehr zeitgemäß, da für solche Fälle, in denen aus der Rechtsetzung Kosten entstehen, nunmehr der Konsultationsmechanismus (siehe Art 5 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, BGBl I Nr 35/1999) zur Verfügung steht. Kommt es zu keiner Einigung über die Kostentragung, hat ohnehin die rechtsetzende Gebietskörperschaft die Kosten zu tragen.

Die **Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2005**, BGBl I Nr 151/2004, brachte die Zusammenführung der Wachkörper Bundespolizei und Bundesgendarmerie zum einheitlichen Wachkörper „**Bundespolizei**" mit Wirkung vom 1. Juli 2005 (siehe dazu 29. Bericht 2004, 46 ff). Die Länder passten jene Landesgesetze an, in denen eine Mitwirkung der Bundesgendarmerie vorgesehen war. Das Bundesministerium für Inneres sicherte bereits im Jahr 2004 zu, die Zustimmung zur Mitwirkung zu erteilen, wenn in den entsprechenden Landesgesetzen keine Ausweitung der Mitwirkung, sondern lediglich eine Anpassung der Bezeichnungen vorgesehen werde.
Im Berichtsjahr wurden in den Ländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg entsprechende Landesgesetze über eine begriffliche Anpassung in jenen Landesgesetzen, die eine Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorsahen, beschlossen. Diese sind nachstehend bei den jeweiligen Ländern angeführt.

Die für die einzelnen Landesgesetze notwendige Zustimmung zur Mitwirkung der Bundespolizei wurde mit dem Bundesministerium für Inneres verhandelt. Es gab keinerlei Probleme, da es sich um Aufgaben handelte, die der Sicherheitspolizei zuzurechnen sind.

Im Rahmen der Novellierung des Wohnbauförderungsgesetzes (siehe Gesetz über eine Änderung des **Wohnbauförderungsgesetzes**, LGBl 2006/9) gab es in **Vorarlberg** Überlegungen, den Hauptverband der Sozialversicherungsträger zu verpflichten, auf Ersuchen Auskünfte über das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses von Personen zu geben, die einen Antrag nach dem Wohnbauförderungsgesetz gestellt haben. Da sich dieser dazu ablehnend äußerte, wurde von einer entsprechenden gesetzlichen Regelung abgesehen.

2.2. Im Berichtsjahr 2005 wurde von der Bundesregierung die **Zustimmung** zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen gemäß Art 97 Abs 2 B-VG in **keinem Fall verweigert**.

Die Bundesregierung erteilte in **42 Fällen** ausdrücklich ihre **Zustimmung** und fasste einen entsprechenden **Beschluss**. In einigen Fällen wurde eine Zustimmung erteilt, obwohl die Länder davon ausgingen, dass diese verfassungsrechtlich nicht vorgeschrieben sei, und daher um eine solche auch nicht ersuchten. Offenbar ging das Bundeskanzleramt davon aus, dass wegen der seinerzeit erteilten Zustimmung diese auch bei einer Änderung des Gesetzes notwendig sei, obwohl die geänderten Bestimmungen keine Mitwirkung von Bundesorganen vorsahen.

Nachstehend werden die im Berichtszeitraum **kundgemachten 34 Landesgesetze**, zu deren Vollziehung eine Mitwirkung von Bundesorganen vorgesehen ist und/oder die Bundesregierung hiezu die Zustimmung erteilte, kurz dargestellt.
Eine Zusammenstellung der im Berichtsjahr 2005 kundgemachten Landesgesetze, die eine Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung vorsehen und der die Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG zustimmte, findet sich im Besonderen Teil (G/1).
In acht Fällen erteilte die Bundesregierung die Zustimmung im Jänner 2006, deshalb werden diese Gesetze[3] in diesem Bericht nicht behandelt.

---

3 Dabei handelt es sich um folgende Landesgesetze:
- Änderung des NÖ Kurzparkzonenabgabegesetzes, LGBl 3706-6;
- Änderung des NÖ Jugendgesetzes, LGBl 4600-8;

2.3. Im Burgenland wurde vom Landtag zur Umsetzung mehrerer EU-Richtlinien das Gesetz über Maßnahmen der Gentechnik-Vorsorge (**Bgld. Gentechnik-Vorsorgegesetz**), LGBl 2005/64, beschlossen. Das Gesetz enthält strenge Vorschriften über das Ausbringen gentechnisch veränderter Organismen (Saatgut oder Futtermittel), die hiefür notwendigen Bewilligungen und die zu führenden Aufzeichnungen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben der Behörde zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse Hilfe zu leisten (§ 10 Abs 4).

Mit dem Gesetz, mit dem das **Katastrophenhilfegesetz** geändert wird, LGBl 2005/61, wurde die sog Seveso II-Richtlinie in das Landesrecht umgesetzt. Das Gesetz enthält nun Bestimmungen über die Internen und Externen Notfallpläne, die Betreiber von Betrieben oder Anlagen, die im Katastrophenfall eines besonderen Einsatzes bedürfen, zu erstellen haben. Angepasst wurde auch die Mitwirkung von Bundesorganen und das Wort „Bundesgendarmerie" durch das Wort „Bundespolizei" ersetzt (§ 33 Abs 1). Das Gesetz sieht weiters im § 33 Abs 2 vor, dass Organe der Bundespolizei zur Vollziehung von einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht herangezogen werden dürfen.

Das Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten bei nicht automationsunterstützt geführten Dateien (**Burgenländisches Datenschutzgesetz – Bgld. DSG**), LGBl 2005/87, dient der Umsetzung der EU-Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.[4] Es gilt für nicht automationsunterstützte Datenverwendungen in Landesangelegenheiten.

- Landesgesetz über den Oö. Gesundheitsfonds (Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz), LGBl 2006/2;
- Gesetz über die Errichtung des Gesundheitsfonds Steiermark (Steiermärkisches Gesundheitsfonds-Gesetz 2006), LGBl 2006/6;
- Gesetz, mit dem das (Tiroler) Landes-Polizeigesetz geändert wird, LGBl 2006/10;
- Gesetz zur Förderung des Tourismus in Tirol (Tiroler Tourismusgesetz 2006), LGBl 2006/19;
- Gesetz, mit dem die Grundsicherung in Tirol geregelt wird (Tiroler Grundsicherungsgesetz), LGBl 2006/20;
- Gesetz über die Errichtung eines Gesundheitsfonds für das Land Vorarlberg (Landesgesundheitsfondsgesetz), LGBl 2006/7.

4 Richtlinie 94/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl 1995 Nr L 281, S 31-50.

Die Bundesregierung stimmte der Mitwirkung der Datenschutzkommission in Ausübung der Kontrollbefugnisse (§ 24) und der Anrufung der Gerichte (§ 26) bei der Vollziehung des Gesetzes zu.

2.4. Das vom **Kärntner Landtag** beschlossene Gesetz, mit dem das **Mitwirkungspflicht-Änderungsgesetz** geändert wird, LGBl 2005/77, sieht vor, dass in den Landesgesetzen an die Stelle der Begriffe „Bundesgendarmerie", „Gendarmerie", „Bundessicherheitswache" oder „Sicherheitswache" das Wort „Bundespolizei" in der jeweils grammatikalisch richtigen Form tritt. An die Stelle des Begriffes „Landesgendarmeriekommando" trat mit 1. Juli 2005 der Begriff „Landespolizeikommando". Die Mitwirkung der Bundespolizei an der Vollziehung von Landesgesetzen ist im selben Umfang auszuüben, wie sie bis zum 30. Juni 2005 der Bundesgendarmerie zukam.

Im Gesetz, mit dem das **Kärntner Heimgesetz** geändert wird, LGBl 2005/69, wurden ua die Regelungen über die Information der Bewohner, die Verpflichtung in Bezug auf die Vertragsinhalte und Bewohnerrechte und jene über den Betrieb von Heimen angepasst. Im § 21 Abs 2 wurde eine erweiterte Mitwirkung der Bundespolizei hinsichtlich der Setzung von Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsmaßnahmen durch die Landesregierung gesetzlich verankert.

Das Gesetz, mit dem das **Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz** geändert wird, LGBl 2005/113, enthält neue Bestimmungen über die Auskunftspflichten von Zulassungsbesitzern in jenen Fällen, in denen ein Kraftfahrzeug gebührenpflichtig abgestellt wurde, ohne dass hiefür die erforderliche Abgabe entrichtet wurde. Im § 16 ist die Mitwirkung der Bundespolizei ua bei Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, vorgesehen.

2.5. In **Niederösterreich** wurde mit der Änderung des **NÖ Pflichtschulgesetzes**, LGBl 5000-17, vorgesehen, das Land in Bildungsregionen einzuteilen und diese mit Aufgaben der Organisation zu beauftragen. Damit sollen angesichts der sinkenden Schülerzahlen möglichst viele Schulstandorte und die Qualität erhalten bleiben. Die Bildungsregionen sind Teil des Landesschulrates für Niederösterreich. Die Kompetenz für die Zuweisung und Versetzung wurden vom jeweiligen Bezirksschulrat auf den Landesschulrat übertragen, der diese dann – im Hinblick auf einen optimalen Personaleinsatz – auf die Bildungsregionen verteilt. Die Bundesregierung erteilte der Mitwirkung des Landesschulrates (zB bei der Bewilligung zur Erhaltung von Schulstandorten oder der höheren Schulorganisation – § 32 Abs 5 oder § 38 Abs 4) die Zustimmung.

Im Zusammenhang mit der Schaffung von Bildungsregionen wurde mit der Änderung des **NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1976**, LGBl 2600-6, eine Kompetenzänderung zwischen dem Bezirksschulrat und dem Landesschulrat vorgenommen, um eine Organisationsverbesserung zu erreichen.

Mit der Änderung des **NÖ Jugendgesetzes**, LGBl 4600-7, wurde – angesichts der Zunahme des Alkoholkonsums von Jugendlichen – als weitere Maßnahme zum Schutz der Jugend im Gesetz vorgesehen, dass Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres alkoholische Getränke (auch sog Alkopops) und Tabakwaren an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen weder erwerben noch konsumieren dürfen. Alkoholische Getränke und Tabakwaren dürfen Jugendlichen weder angeboten noch an sie weitergegeben werden. Hinsichtlich der Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung des Gesetzes wurde im § 30 das Wort „Bundesgendarmerie" durch das Wort „Bundespolizei" bzw das Wort „Bundespolizeibehörden" durch das Wort „Bundespolizeidirektionen" ersetzt.

Die Änderung des **NÖ Rundfunkabgabegesetzes**, LGBl 3610-1, diente der legistischen Anpassung an zwischenzeitliche Änderungen der Bundesrechtslage und einer geringfügigen Erhöhung der Abgabe, um dem gesteigerten Finanzierungsbedarf im Bereich der NÖ Kultur- und Sportförderung Rechnung zu tragen. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes[5] wurde klargestellt, dass die Gebühren Info Service GmbH (GIS) und ihr Personal bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben an die Aufsicht und die Weisungen der Landesregierung gebunden sind (§ 7 Abs 1a und 1b). Obwohl das Land Niederösterreich davon ausging, dass eine Zustimmung der Bundesregierung nicht notwendig sei, da die GIS als Rechtsträger des Privatrechts keine Behörde im organisatorischen Sinn, sondern nur im funktionellen Sinn sei, erteilte die Bundesregierung die Zustimmung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG.

2.6. Im Landesgesetz, mit dem die Begriffe an die Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2005 angepasst werden (**Oö. Sicherheits-Anpassungsgesetz**), LGBl 2005/61, wurden im Hinblick auf die Zusammenführung der Wachkörper „Bundesgendarmerie" und „Bundespolizei" zum einheit-

5 Der Verfassungsgerichtshof stellte im Erkenntnis G 57/04-9 vom 15. Dezember 2004 fest, dass die GIS den sog Kulturförderungsbeitrag im Rahmen der ORF-Gebühr nicht einheben darf und hob entsprechende Bestimmungen im Kulturförderungsgesetz für Wien, LGBl 2000/23, als verfassungswidrig auf. Die GIS wurde in unzulässiger Weise mit behördlichen Aufgaben betraut. Siehe auch das Erkenntnis B 527/03 vom 3. März 2005.

lichen Wachkörper „Bundespolizei" mit 1. Juli 2005 die in den Landesgesetzen verwendeten Begriffe „Bundesgendarmerie", „Gendarmerie" und „Bundessicherheitswache" durch das Wort „Bundespolizei" ersetzt.

Das **Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2005**[6], LGBl 2005/49, enthält neben der Umsetzung von EU-Richtlinien auch zahlreiche legistische Anpassungen im Dienstrecht an das geänderte Bundesrecht, etwa die Anpassung des Anspruchs auf Teilzeitbeschäftigung bei Kinderbetreuung oder das Recht auf Familienhospizfreistellung auch bei Betreuung von nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindern. Im Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz wurden ein verpflichtendes Pensionskonto sowie die Möglichkeit der Überweisung der Pension auf ein ausländisches Konto eingeführt. Obwohl das Land in den Erläuternden Bemerkungen des Gesetzes anführte, dass eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne von Art 97 Abs 2 B-VG nicht vorgesehen ist, erteilte die Bundesregierung ausdrücklich ihre Zustimmung.

Das Landesgesetz, mit dem das Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990 sowie das Oö. Gehaltsgesetz 2001 geändert werden (**Oö. Verwaltungssenatsgesetz-Novelle 2005**), LGBl 2005/74, enthält eine Anpassung der Bestimmungen über die Objektivierung und an das geltende Disziplinarrecht, die Schaffung eines eigenen Gehaltsschemas für die UVS-Mitglieder, die Einrichtung einer Kammer für Personalangelegenheiten als flexibles Organ zur Erledigung dienstrechtlicher und personeller Aufgaben sowie eine Klärung der organisatorischen und rechtlichen Position des Oö. Verwaltungssenats im Verhältnis zur Landesregierung und zum Amt der Oö. Landesregierung. Der Begutachtungskommission gehört die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes Linz oder eine/ein nominierter Vertreterin/ Vertreter und die Dekanin/der Dekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Linz (bzw eine nominierte Vertreterin/nominierter Vertreter) an (§ 3 Abs 5).

---

6 Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Oö. Mutterschutzgesetz, das Oö. Karenzurlaubsgeldgesetz 2000, die Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbeamte, das Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz 1998 und das Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz geändert werden (Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2005 – Oö. DRÄG 2005).

Mit dem Landesgesetz, mit dem das **Oö. Jugendschutzgesetz 2001** geändert wird, LGBl 2005/90, wurden die Bestimmungen hinsichtlich des Erwerbs und Konsums von Alkohol und Tabak von Jugendlichen unter 16 Jahren verschärft, insbesondere auch der Erwerb und die Weitergabe von alkoholischen Mischgetränken (Alkopops). Die Bundesregierung stimmte der Mitwirkung von Bundesorganen zu, obwohl vom Land Oberösterreich eine solche nicht vorgesehen wurde.

Das Land **Oberösterreich** setzte mit dem **Oö. Pensionsharmonisierungsgesetz**, LGBl 2005/143, einen weiteren wichtigen Schritt zur Angleichung der verschiedenen Pensionssysteme, um auch künftig eine angemessene Pensionsversorgung garantieren zu können (siehe ausführlich Kapitel E, Punkt 4.5.). Der Mitwirkung von Bundesorganen bei der Übermittlung personenbezogener Daten im Oö. Pensionsgesetz 2006 (§§ 2 und 15 Abs 4) stimmte die Bundesregierung zu.

2.7. In **Salzburg** wurde mit dem Gesetz zur **Anpassung** der **Landesgesetze** an die **Neuorganisation des öffentlichen Sicherheitsdienstes**, LGBl 2005/58, das Landesrecht an die Terminologie des Sicherheitspolizeigesetzes in der Fassung der Novelle BGBl I Nr 151/2004 angepasst. Mit diesem am 1. Juli 2005 in Kraft getretenen Gesetz wurde anstelle der Bundesgendarmerie und der Bundessicherheitswache der einheitliche **Wachkörper „Bundespolizei"** geschaffen. Um Rechtsklarheit herzustellen bzw um von vornherein auszuschließen, dass die Mitwirkung des neuen Wachkörpers an der Vollziehung von Landesgesetzen etwa mit der Argumentation bezweifelt werde, es handle sich bei ihm nicht um die bisher gesetzlich zu dieser Mitwirkung verpflichtete „Bundesgendarmerie", wurde überall dort, wo bisher in Landesgesetzen von „Bundesgendarmerie" die Rede war, diese durch die „Bundespolizei" ersetzt. Gleiches gilt für die „Bundessicherheitswache" bzw für die „Organe der Bundespolizeidirektion" und für das „Landes-Gendarmeriekommando".

2.8. Das Land **Steiermark** hat mit dem Gesetz, mit dem ein **Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz** erlassen wird, LGBl 2005/24, die bisherigen Bestimmungen über die Lärmerregung, die Anstandsverletzung und die Ehrenkränkung neu gefasst. In § 5 ist eine Mitwirkung der Organe der Bundesgendarmerie vorgesehen.

Mit dem Gesetz über die Fortführung des Fonds zur leistungsorientierten Finanzierung steirischer Krankenanstalten (**Steiermärkisches Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz 2005**), LGBl 2005/69, wurden Bestimmungen an die neue Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG

über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens angepasst (siehe auch Kapitel E, Punkt 4.3.). Der Schiedskommission (§ 12) gehört auch ein vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz bestellter Richter als Mitglied an.

Durch das Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Jugendschutzgesetz 1998** geändert wird, LGBl 2005/76, wurde vorgesehen, dass Kindern und Jugendlichen der Aufenthalt in Betrieben und bei Veranstaltungen untersagt ist, sofern wegen der Darbietungen und Schaustellungen anzunehmen ist, dass Kinder und Jugendliche in ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen, charakterlichen oder sozialen Entwicklung nachteilig beeinträchtigt werden könnten. Die Bundesregierung erteilte ihre Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen, obwohl das Land Steiermark um eine solche nicht ersucht hatte.

Mit dem Gesetz über die Landesstatistik in der Steiermark (**Steiermärkisches Landesstatistikgesetz**), LGBl 2005/79, wurde der Bereich der Landesstatistik als ein nicht personenbezogenes Informationssystem des Landes, das Daten über die wirtschaftlichen, demografischen, sozialen, ökologischen und kulturellen Gegebenheiten bereitstellt, erstmals geregelt. Das Gesetz enthält Bestimmungen über die Ermittlung und Beschaffung von Daten und deren Veröffentlichung, die statistischen Erhebungen, die Mitwirkungspflichten der Auskunftspflichtigen und die Tätigkeiten der Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorgane. Der vorgesehenen Zusammenarbeit mit den Organen der Bundesstatistik (§ 3 Abs 2 Z 5) stimmte die Bundesregierung zu.

Durch das Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Landarbeiterkammergesetz 1991** – LAKG 1991 – geändert wird, LGBl 2005/83, wurden die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und Wählbarkeit, die Grundsätze und die Durchführung der Wahl und der Wahlordnung für die Landarbeiterkammer überarbeitet und angepasst. Offenbar wegen der im Gesetz vorgesehenen Mitwirkung der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung bei der Einhebung der Kammerbeiträge (§ 27 Abs 3) – die allerdings durch die Novellierung nicht berührt wurde – erteilte die Bundesregierung ihre Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen.

Mit dem Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Veranstaltungsgesetz** geändert wird, LGBl 2005/87, wurden die gesetzlichen Regelungen über das Aufstellen und den Betrieb von Spielapparaten grundlegend überarbeitet und neu gefasst. Im § 32 ist die Mitwirkung der Organe der Bundespolizei bei Vorbeugungsmaßnahmen, bei der Einleitung

und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren sowie bei der Anwendung körperlichen Zwanges vorgesehen.

In das Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Landes-Sicherheitsgesetz** geändert wird, LGBl 2005/88, wurden neue Regelungen über die Bettelei und das Halten von Tieren bzw von gefährlichen Tieren aufgenommen und die Bestimmungen über die Lärmerregung und Störung des örtlichen Gemeinschaftslebens überarbeitet. Der vorgesehenen Mitwirkung der Organe der Bundespolizei (§ 5) stimmte die Bundesregierung zu.

Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (siehe dazu die Ausführungen zum NÖ Rundfunkabgabegesetz oben im Punkt 2.5.) wurden im Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Rundfunkabgabegesetz** – StRAG geändert wird, LGBl 2005/104, die Bestimmungen über die Einhebung der Abgabe durch die Gebühren Info Service GmbH (GIS) angepasst. Die Tätigkeit der Gesellschaft obliegt der Aufsicht der Landesregierung, die auch Weisungen erteilen kann. Obwohl keine Bundesorgane, sondern eine Gesellschaft mbH an der Vollziehung mitwirken, erteilte die Bundesregierung die Zustimmung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG.

2.9. In **Tirol** wurde mit dem Gesetz über die Anpassung der Landesrechtsordnung hinsichtlich der Mitwirkung der Bundespolizei (**Bundespolizeimitwirkungs-Anpassungsgesetz**), LGBl 2005/59, mit Wirkung für alle Landesgesetze den durch die Zusammenlegung von Gendarmerie und Polizei zum einheitlichen Wachkörper „Bundespolizei" mit 1. Juli 2005 bedingten organisatorischen und begrifflichen Änderungen Rechnung getragen. Grundsätzlich sollten mit diesem Gesetz nur die durch die Zusammenlegung von Gendarmerie und Polizei bedingten Änderungen vorgenommen werden, es wurden jedoch auch geringfügige materielle Änderungen der Mitwirkung der Bundespolizei vorgesehen.

Mit dem Gesetz, mit dem Maßnahmen zur Gentechnik-Vorsorge getroffen werden (**Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz**), LGBl 2005/36, wurde die Ausbringung von gentechnisch veränderten Organismen auf landwirtschaftliche Kulturflächen strengen Voraussetzungen unterworfen. Dieses Gesetz wurde zur Umsetzung von EU-Richtlinien notwendig und stellt legistisches Neuland dar.
Auf Verlangen der Behörde haben die Organe der Bundespolizei zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse Hilfe zu leisten (§ 10 Abs 4).

Mit dem Gesetz über die Regelung bestimmter Angelegenheiten des Forstwesens in Tirol (**Tiroler Waldordnung 2005**), LGBl 2005/55, wurden die aus dem Jahr 1979 stammenden Regelungen insbesondere im Hinblick auf eine Verwaltungsvereinfachung aktualisiert. Im Interesse einer Weiterführung der Waldbewirtschaftung wurden die Bewilligungspflichten für Holznutzungen reduziert, die Melde- bzw Bewilligungsverfahren vereinfacht, die Forsttagssatzungskommissionen verkleinert und deren Beschlussfassung beschleunigt und die Beratungstätigkeiten der Waldaufseher stärker betont. Der im § 67 vorgesehenen Mitwirkung der Organe der Bundespolizei bei bestimmten Verwaltungsübertretungen durch Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und durch Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren notwendig ist, stimmte die Bundesregierung zu.

Mit dem Gesetz, mit dem das **Tiroler Elektrizitätsgesetz 2003** geändert wird, LGBl 2005/83, wurden EU-Richtlinien umgesetzt und Bestimmungen über die Regelzone und die Regelzoneführer, die Konzessionsvergabe zum Betrieb eines Verteilernetzes geändert sowie jene über die Tätigkeit des Bilanzgruppenkoordinators geschaffen. Der im § 70 vorgesehenen Mitwirkung der Organe der Bundespolizei zur Assistenzleistung bei bestimmtem behördlichem Einschreiten in Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt stimmte die Bundesregierung zu.

Mit dem Gesetz über die Erhebung einer Kulturförderungsabgabe (**Tiroler Kulturförderungsabgabegesetz 2006**), LGBl 2005/86, musste – unter Berücksichtigung eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes zum entsprechenden Wiener Gesetz[7] – die Übertragung der Einhebung der Kulturförderungsabgabe an die für die Einhebung der Rundfunkgebühren zuständige Behörde neu geregelt werden. Das Erkenntnis zeigte, dass die Ausgliederung von Aufgaben der Landesverwaltung mit komplexen rechtlichen Problemen verbunden ist. Obwohl seitens des Landes Tirol eine Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen – durch die Abgabenbehörde GIS Gebühren Info Service GmbH (eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts) im § 4 Abs 1 – nicht als notwendig erachtet wurde, teilte das Bundeskanzleramt mit, dass diese Zustimmung erteilt werde.

7 Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Dezember 2004, G 57/04-9 – siehe dazu auch oben Punkt 2.5.

2.10. In **Vorarlberg** wurde mit dem Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über die **Mitwirkung der Bundesgendarmerie** bei der **Vollziehung von Landesgesetzen**, LGBl 2005/27, in jenen Landesgesetzen, die eine Mitwirkung der Bundesgendarmerie normieren, eine terminologische Anpassung dahingehend vorgenommen, dass die Begriffe „Bundesgendarmerie" oder „Gendarmerieorgane" jeweils durch jene der „Bundespolizei" oder „Organe der Bundespolizei" ersetzt werden.
In den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf wurde ursprünglich darauf hingewiesen, dass die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG deshalb nicht erforderlich sei, weil sich am Umfang der Mitwirkungspflicht nichts ändere. Der Bund vertrat in seiner Stellungnahme jedoch die Ansicht, dass eine Zustimmung der Bundesregierung nach Art 97 Abs 2 B-VG notwendig sei, weil es für die Prüfung der Frage der Anwendbarkeit von Art 97 Abs 2 B-VG nicht ausschließlich auf eine materielle Betrachtung der Mitwirkungsbefugnisse ankomme. Die Zustimmung der Bundesregierung wurde erteilt.

In der Regierungsvorlage des **Vorarlberger** Gesetzes über die Krankenanstalten (**Spitalgesetz** – LGBl 2005/54 – siehe auch Kapitel E, Punkt 4.3.) war im § 107 vorgesehen, dass die Bundespolizei der Behörde über ihr Ersuchen bei Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, und bei der Ausübung von Zwangsbefugnissen im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten hat. Seitens des Bundesministeriums für Inneres wurde vor Beschlussfassung im Landtag mitgeteilt, dass die Bundesregierung die Zustimmung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG mit großer Wahrscheinlichkeit verweigern würde. Begründet wurde dies damit, dass diese Mitwirkung über den im Gesetz über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen bestehenden Rahmen hinausgehen würde, insbesondere weil keine Einschränkung der Mitwirkung auf die Fälle vorgenommen wurde, in denen keine geeigneten Organe des Landes oder der Gemeinde zur Verfügung stünden. Im Wege eines Abänderungsantrages wurde die Bestimmung des § 107 des Spitalgesetzes durch folgenden zweiten Absatz ergänzt: „Insoweit der Behörde andere geeignete Organe des Landes zur Verfügung stehen, hat sich die Behörde anstelle der Bundespolizei dieser Organe zu bedienen." Dieser Fassung hat die Bundesregierung die Zustimmung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG erteilt.

2.11. Mit dem Gesetz, mit dem das **Wiener Landes-Sicherheitsgesetz** geändert wird, LGBl 2005/35, wurden zur Abwehr von Belästigungen und zur Sicherung des Gemeingebrauchs die Organe des öffentlichen

Sicherheitsdienstes ermächtigt (§ 3 Abs 1), Personen anzuweisen, ein Verhalten einzustellen oder den öffentlichen Ort unverzüglich zu verlassen.

Das Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Regelung des Kinowesens (**Wiener Kinogesetz 1955**) geändert wird, LGBl 2005/38, sieht vor, dass Kindern unter einem Jahr unter bestimmten Voraussetzungen Zutritt zu öffentlichen Aufführungen (Babykino) gestattet wird. Die Bundesregierung erteilte die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung des Gesetzes.

Den Schwerpunkt des Gesetzes, mit dem die **Wiener Landarbeitsordnung 1990** geändert wird, LGBl 2005/40, stellen neue Bestimmungen über die Teilzeitbeschäftigung und die Inanspruchnahme von Karenz an Stelle der Teilzeitbeschäftigung dar. Offenbar wegen der vorgesehenen Anrufung des zuständigen Arbeits- und Sozialgerichts (§ 26 bzw § 104c und d) erteilte die Bundesregierung ihre Zustimmung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG.

3. Anfechtungen von Gesetzen und Verordnungen des Bundes und der Länder

3.1. Allgemeiner Überblick

Von der **Bundesregierung** wurden im Jahr 2005 beim Verfassungsgerichtshof **keine Landesgesetze** angefochten. Es kam auch zu **keiner Anfechtung** von **Bundesgesetzen** und **Verordnungen des Bundes** durch die **Länder**.
Von den **Unabhängigen Verwaltungssenaten der Länder** wurden **sieben Bundesgesetze** wegen Verfassungswidrigkeit und eine Verordnung des **Bundes**, eine **Verordnung** des **Magistrates Wien** bzw der **Bundespolizeidirektion Wien** sowie eine Verordnung der **Stadtgemeinde Mödling** wegen Gesetzwidrigkeit **angefochten**.

3.2. Anfechtungen von Gesetzen und Verordnungen durch die Unabhängigen Verwaltungssenate der Länder

3.2.1. Vom **Unabhängigen Verwaltungssenat Niederösterreich** wurden im Berichtsjahr beim Verfassungsgerichtshof nachstehende Bestimmungen angefochten:

- § 9 Abs 2 und 3 des **Bundesbetreuungsgesetzes** idF BGBl I Nr 32/2004

In der Antragsbegründung wurden Bedenken geltend gemacht, die angefochtenen Bestimmungen würden gegen Art 129c Abs 1 B-VG sowie gegen die Kompetenzverteilung verstoßen.
Der **Antrag** wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 8. März 2006, G 41/05-8, ua **zurückgewiesen**, da der UVS Niederösterreich die mittlerweile geänderte Rechtslage nach Erlassung des bei ihm angefochtenen erstinstanzlichen Bescheides nicht berücksichtigt hatte.

- **Verordnung** des **Bürgermeisters** der **Stadtgemeinde Mödling** vom 1.9.2003, Zl I-V-17-2003, iVm § 43 Abs 31 bis b Z 1 Straßenverkehrsordnung, BGBl 1960/159. Mit dieser Verordnung wurde eine Zonenbeschränkung mit einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h (ua in der Südtiroler Gasse) festgelegt.
  Vom UVS Niederösterreich wurden Bedenken gegen die Erforderlichkeit der Verordnung bzw der verordneten Geschwindigkeitsbeschränkung geltend gemacht.
  Der **Antrag** wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 28. Februar 2006, V-86/05-8, **abgewiesen**, da in der Erlassung einer 30 km/h Zone in Mödling keine Gesetzwidrigkeit erblickt wurde.

- § 5 Abs 1 der **Tierschutz-Veranstaltungsverordnung** (Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Familie über den Schutz und die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen, BGBl II Nr 493/2004).
  Vom UVS Niederösterreich wurde geltend gemacht, dass die gegenständliche Verordnungsbestimmung keine Deckung im § 28 Abs 3 **Tierschutzgesetz**, BGBl I Nr 118/2004 (Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Gesundheit und Familie) finde, den Anforderungen des Sachlichkeitsgebotes nicht entspreche und gleichheitswidrig sei.
  Eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zu diesem Aufhebungsantrag (V 119/05) steht noch aus.

3.2.2. Der **Unabhängige Verwaltungssenat Steiermark** stellte mit Schriftsatz vom 20. Jänner 2005 beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, den § 10 Abs 2 Z 1, Abs 3, im Abs 5 die Wortfolge „3 und" sowie § 28 Abs 3 **Apothekengesetz** idF der Novelle BGBl I Nr 15/2001 als verfassungswidrig aufzuheben.
In der Antragsbegründung wurden ua Bedenken dahingehend geltend gemacht, dass die angefochtenen Bestimmungen gegen das in Art 6 Abs 1 StGG garantierte Recht auf freie Erwerbsausübung verstoßen würden, wobei namentlich das Recht auf freien Zutritt zum Beruf des selbständigen Apothekers durch den Betrieb von ärztlichen Hausapotheken beeinträchtigt erscheint.

Mit Erkenntnis vom 14. Oktober 2005, G 13/05 ua – G 201/04, wurden vom Verfassungsgerichtshof **Bestimmungen** des Apothekengesetzes als **verfassungswidrig aufgehoben**. Der Gerichtshof ist (weiterhin) der Auffassung, dass Regelungen, die einen Bedarf einer öffentlichen Apotheke schon deshalb verneinen, weil eine bestimmte Zahl von mit Heilmitteln zu versorgenden Personen nicht erreicht wird, gegen das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Erwerbsausübung verstoßen.

3.2.3. Vom **Unabhängigen Verwaltungssenat Vorarlberg** wurde der Antrag an den Verfassungsgerichtshof gestellt, eine bestimmte Wortfolge im § 100 Abs 1 erster Satz des **Bundesvergabegesetzes 2002**, BGBl I Nr 99/2002, als verfassungswidrig aufzuheben. Nach dieser Bestimmung hat der Auftraggeber den Bietern ua nachweislich elektronisch oder mittels Telefax mitzuteilen, welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll. Im Anlassfall hatte der Auftraggeber der vorgenannten Bestimmung insoweit nicht entsprochen, als die Mitteilung der Zuschlagsentscheidung an die Bieter nicht elektronisch oder mittels Telefax erfolgte, sondern auf dem Postweg. Nach Ablauf einer 14-tägigen Frist ab der brieflichen Mitteilung der Zuschlagsentscheidung wurde durch den Auftraggeber der Zuschlag erteilt. Der Verwaltungssenat Vorarlberg vertrat die Auffassung, dass eine sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss der Möglichkeit einer brieflichen Übermittlung der genannten Mitteilung im Postweg nicht bestehe. Vielmehr seien zahlreiche Fälle denkbar, in denen eine andere Übermittlung als eine elektronische und mittels Telefax geboten und erforderlich sei. Es handle sich somit bei der gegenständlichen Regelung um eine überschießende Vorschrift, die der sachlichen Rechtfertigung entbehre und damit gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße.

Mit Erkenntnis G 94/05 vom 28. November 2005 wurde der **Antrag abgewiesen** und keine Gesetzwidrigkeit der Regelung des Bundesvergabegesetzes 2002 hinsichtlich der Verpflichtung des Auftraggebers über die Art der Mitteilung der Zuschlagsentscheidung erblickt.

Weiters wurden vom **UVS Vorarlberg** der § 15 Abs 2 letzter Satz des **Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996**, idF BGBl I Nr 32/2002, wegen Verfassungswidrigkeit angefochten.
Im Anlassfall war über den Lenker eine Omnibusses die in der angefochtenen Bestimmung vorgesehene Mindeststrafe von 1.453 € verhängt worden, weil er bei einer Fahrt kein spezielles Fahrtenblatt mitgeführt hatte. In diesem Fall führte somit die Blankettstrafnorm des § 15 Abs 2 letzter Satz Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 im Ergebnis zu einem Delikt, mit dem nicht der im Gelegenheitsverkehr tätige gewerbliche Unternehmer, sondern der Lenker mit einer Mindest-

strafe von 1.453 € bedroht wird. Bei einem Lenker handelt es sich jedoch um eine Person, die zum einen aus der inkriminierten Tätigkeit in aller Regel keinen eigenen wirtschaftlichen Vorteil haben dürfte, zum anderen die für die Einhaltung dieser Vorschriften erforderlichen Vorkehrungen oft gar nicht im eigenen Verantwortungsbereich treffen kann und zudem auch nicht selten unter dem Druck des Arbeitgebers stehen dürfte. Soweit der Gesetzgeber die Anwendbarkeit der genannten Mindeststrafe auf die gegenständliche Übertretung durch einen Lenker erstreckte, habe er nach Auffassung des Verwaltungssenates eine überschießende und damit unsachliche Regelung getroffen.
Eine Entscheidung des Gerichtshofes in diesem Verfahren (G 2/06) erging im Berichtsjahr nicht.

3.2.4. Vom **Unabhängigen Verwaltungssenat Wien** wurden beim Verfassungsgerichtshof folgende Bestimmungen angefochten:

- am 10. Jänner 2005 die **Verordnung** des **Magistrates Wien**, Zl MA 46 V 17-11133/02, betreffend die **Herabsetzung** der **Höchstgeschwindigkeit** von 50 km/h auf 30 km/h in Wien 17, Exelbergstraße, vom Rohrerhüttenweg bis zur Landesgrenze (V 1/05);

- am 3. Juni 2005 wurde der Antrag gestellt, den § 23 Abs 2 des **Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002**, BGBl I Nr 109/2002, als verfassungswidrig aufzuheben (G 72/05);
  Der **Gesetzesprüfungsantrag** des UVS Wien wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 3. Oktober 2005, G 72/05, mangels ausreichender Darlegung der Bedenken im Einzelnen **zurückgewiesen**. Ein Verweis auf ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes betreffend die Frage der Parteistellung einer gemäß § 9 Abs 7 Verwaltungsstrafgesetz haftungspflichtigen juristischen Person im Verwaltungsstrafverfahren sei nicht ausreichend für den behaupteten Verstoß gegen Art 6 EMRK;

- am 16. Juni 2005 die **Verordnung** der **Bundespolizeidirektion Wien** vom 31. März 1983, Zl P 1579/a/83, betreffend das **Anschlagen von Druckwerken** an **öffentlichen Orten**, ABl Nr 28 zur Wiener Zeitung vom 4. Februar 1983 (zur Gänze, in eventu § 1 Abs 2, in eventu Teile des § 1 Abs 2), (V 53/05);

- am 4. Juli 2005 der § 10 Abs 10 zweiter und dritter Satz des **Ärztegesetzes** idF BGBl I Nr 140/2003 zur Gänze, in eventu Teile davon (G 83/05);

- am 3. Oktober 2005 der § 27 Abs 1 des **Gefahrengutbeförderungsgesetzes** idF BGBl I Nr 180/2002 (G 122/05) und

- am 6. Dezember 2005 der § 27 Abs 1 des **Gefahrengutbeförderungsgesetzes** idF BGBl I Nr 186/2002 (G 148/05).

3.3. Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes über anhängige Verfahren aus den Vorjahren

Im Jahr 2005 entschied der Verfassungsgerichtshof über mehrere seit dem Jahr 2004 anhängige Verfahren betreffend die Anfechtung des Bundespflegegeldgesetzes durch das Land Oberösterreich bzw des Budgetbegleitgesetzes 2003 durch das Land Wien. Entschieden wurde auch über die Anfechtung einer Verordnung des Bundes (erlassen durch den Landeshauptmann von Tirol) durch das Land Vorarlberg. Weiters entschied der Verfassungsgerichtshof über die Anfechtung einer Verordnung des Magistrats der Stadt Wien durch den UVS Wien. Auch über eine Klage gemäß Art 137 B-VG fällte der Verfassungsgerichtshof eine Entscheidung und wies diese ab.

3.3.1. Mit Beschluss der **oberösterreichischen Landesregierung** vom 7. Juni 2004 bzw 11. Oktober 2004 erfolgte beim Verfassungsgerichtshof eine Anfechtung des § 13 Abs 1 **Bundespflegegeldgesetz**, BGBl 1993/110 idF des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl 1996/201, bzw wurde ein Antrag auf Feststellung der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Bundes aus Art 1, 2 und 4 sowie Art 15 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, BGBl 1993/866, eingebracht. Inhaltlich richtete sich die Anfechtung gegen die Begrenzung des Übergangs des Pflegegeldanspruchs auf die jeweiligen Kostenträger (Länder, Gemeinden oder Sozialhilfeträger) mit 80%.

Mit Erkenntnis vom 23. Juni 2005, G 150/04, F 2/04, **wies** der Verfassungsgerichtshof die **Anträge** der oberösterreichischen Landesregierung **ab**. Der Gerichtshof erblickte keine Verletzung des finanzverfassungsrechtlichen Sachlichkeitsgebotes der gleich gebliebenen Begrenzung des Erstattungsanspruches der Träger der Sozialhilfe bei Heimunterbringung auf 80 Prozent des Anspruches auf Pflegegeld trotz Kürzung des Anspruches von – in teilweise öffentlich finanzierter Pflege untergebrachter – Personen auf Taschengeld von 20 Prozent auf 10 Prozent durch das Strukturanpassungsgesetz 1996. Der Gerichtshof stellte fest, dass der Bund mit den Bestimmungen des Pflegegeldgesetzes nicht gegen die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG verstoßen habe, vielmehr wurde ein angemessener Interessenausgleich gewahrt.

3.3.2. Am 19. Oktober 2004 stellte die **Wiener Landesregierung** beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, die Bestimmung des § 238 **ASVG**, BGBl 1955/189, idF der Änderung durch Artikel 73 Teil 2 Z 11 und Z 12 des **Budgetbegleitgesetzes 2003**, BGBl I Nr 71/2003, sowie die Bestimmung

des § 261 ASVG idF der Änderung durch Art I Teil 2 Z 24 des **2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2003**, BGBl I Nr 145/2003, als verfassungswidrig aufzuheben. Begründet wurde der Antrag ua mit einem Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz (siehe 29. Bericht 2004, 209).
Mit **Beschluss** des Verfassungsgerichtshofes vom 22. Juni 2005, G 153/04, wurde der **Antrag zurückgewiesen**, da das im Antrag gestellte Aufhebungsbegehren gemessen an den geltend gemachten Bedenken zu eng gefasst war.

3.3.3. Mit Erkenntnis vom 3. März 2005, V 64/04, **wies** der Verfassungsgerichtshof den im Jahr 2004 gestellten **Antrag der Vorarlberger Landesregierung** auf Aufhebung der **Verordnung** des **Landeshauptmannes** von **Tirol** betreffend eine **Ausdehnung** des **Nachtfahrverbotes** auf der **Inntalautobahn** (siehe 29. Bericht 2004, 210) **ab**.
In seiner Entscheidungsbegründung führte der Gerichtshof an, dass der Landeshauptmann von Tirol – gestützt auf eingeholte Gutachten – annehmen konnte, dass das LKW-Nachtfahrverbot eine „zielführende Maßnahme" im Sinne des Umweltschutzes sei. Es müsse zu einer Abwägung von umweltpolitischen und gesundheitspolitischen Fragen mit den negativen wirtschaftlichen Folgen eines LKW-Nachtfahrverbotes kommen, wobei ein gewisser Vorrang zugunsten der ersteren zulässig sei.
Der Verfassungsgerichtshof wies in der Begründung darauf hin, dass sich der Landeshauptmann nach den Erfahrungen des ersten Winters mit ausgeweitetem LKW-Nachtfahrverbot substantiell mit den vorgetragenen Bedürfnissen der Wirtschaft auseinandersetzen und die Möglichkeit ihrer Berücksichtigung prüfen müsse.

3.3.4. Mit Erkenntnis vom 2. November 2005, V 36/04 ua, entschied der Verfassungsgerichtshof über den im Jahr 2004 vom UVS Wien gestellten Antrag, eine Verordnung des Magistrats der Stadt Wien aufzuheben.
Vom Verfassungsgerichtshof wurde lit b) der **Verordnung** des **Magistrats der Stadt Wien** vom 25. Oktober 2002, Zl MA 46 V 17-11133/2002, betreffend die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h in 1170 Wien, Exelbergstraße, von der Landesgrenze Wien bis in Höhe Rohrer Bad, als **gesetzwidrig aufgehoben**. In der Entscheidungsbegründung wurde angeführt, dass die zuständige Behörde für die Erlassung von Geschwindigkeitsbeschränkungen durch Verordnung einen Vergleich der Verkehrs- und Umweltverhältnisse anzustellen habe. Da keine entsprechenden besonderen Verhältnisse zur Erlassung der vorliegenden Verordnung gegeben waren, wurden die entsprechenden Bestimmungen wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben.

4. Klage gemäß Art 137 B-VG – Erkenntnis

Mit Erkenntnis vom 1. Oktober 2005, A 31/04, **wies** der Verfassungsgerichtshof eine **Klage** der Stadt **Linz** gemäß Art 137 B-VG gegen das Land **Oberösterreich** betreffend die **Landesumlage ab**. In seiner Entscheidungsbegründung hielt der Gerichtshof fest, dass die Festlegung der Landesumlage auf Grund der durch die Heranziehung der Grundsteuer und der Kommunalsteuer ermittelten Finanzkraft der Gemeinden im jeweiligen Vorjahr **keine Verletzung** des **finanzverfassungsrechtlichen Sachlichkeitsgebots** darstelle (siehe die ausführliche Besprechung des Erkenntnisses im Besonderen Teil H, Punkt 2.4.).

H) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES, DES VERWALTUNGSGERICHTSHOFES, DES OBERSTEN GERICHTSHOFES UND DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFES[1]

Der Verfassungsgerichtshof, aber auch der Verwaltungsgerichtshof, der Oberste Gerichtshof und der Europäische Gerichtshof fällten im Berichtszeitraum wiederum eine Reihe von föderalistisch bedeutsamen Urteilen und Erkenntnissen. Wie bereits in den vergangenen Berichten ist die Judikatur durch Kontinuität gekennzeichnet. Revolutionär neue Erkenntnisse finden sich im Berichtszeitraum ebenso wenig, wie spürbare Tendenzen einer Neuorientierung der Judikatur zu bundesstaatlichen Fragen.

1. Die **kompetenzrechtlichen Erkenntnisse** des Verfassungsgerichtshofes enthielten auch in diesem Berichtszeitraum wiederum Aussagen zum bundesstaatlichen **Berücksichtigungsgebot**. Der Verfassungsgerichtshof bekräftigte die Bedeutung des „Torpedierungsverbotes" für eine kompetenzrechtliche Trennungsordnung. In seiner Judikatur machte der Verfassungsgerichtshof wiederum deutlich, dass das bundesstaatliche Berücksichtigungsgebot von ihm sehr bundeslastig interpretiert wird. In den im Berichtsjahr ergangenen Erkenntnissen reihte der Verfassungsgerichtshof **Landesinteressen nachrangig gegenüber Bundesinteressen**. Dies zeigte sich besonders im Finanzverfassungsrecht, wo der Verfassungsgerichtshof die wirtschaftlichen Interessen der Bundesgesellschaft ASFINAG deutlich vor den fiskalpolitischen Interessen eines Bundeslandes reihte. In der Judikatur vermisst man eine ausgewogene und rationale Abwägung von Bundes- und Landesinteressen.

   Ambivalent ist die Judikatur zur **Eisenbahnkompetenz** des Bundes (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG). Föderalistisch erfreulich ist die Beseitigung des Annexcharakters der Abfallwirtschaft. Abfallwirtschaftsrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Eisenbahnbauten sind nicht länger von der Eisenbahnkompetenz des Bundes als Annexkompetenz erfasst, sondern folgen den allgemeinen Regeln über die Abfallwirtschaftskompetenz. Bedauerlicher ist das Festhalten des Verfassungsgerichtshofes an der Einbeziehung aller baurechtlichen Maßnahmen in die Eisenbahnkompetenz. Dadurch ist es den Ländern verwehrt, ihre Kanalisationsgesetze auch bei Eisenbahnbauten zur Anwendung

---

1 Eine detaillierte Besprechung der einzelnen Erkenntnisse findet sich im Besonderen Teil. Dieses Kapitel des Föderalismusberichtes wurde dankenswerter Weise von Herrn Univ.Prof. Dr. Karl WEBER, Universität Innsbruck, bearbeitet.

zu bringen. Dies bedeutet (unnötigerweise) eine Rechtszersplitterung hinsichtlich der Abwasserbeseitigung.

Auch der **Verwaltungsgerichtshof** hatte sich mit **kompetenzrechtlichen Fragen** zu befassen, wobei vor allem die Zuweisung von bestimmten, nicht dem Glücksspielmonopol unterliegenden Spielen unter die **Gewerberechtskompetenz** des Bundes auffällt.

2. Die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu **finanzverfassungsrechtlichen** und **finanzausgleichsrechtlichen** Fragen zeigt wiederum in aller Deutlichkeit die **Bundeslastigkeit** des österreichischen bundesstaatlichen **Finanzsystems** auf. Dies gilt zunächst für die Anwendung des Berücksichtigungsprinzips im Verhältnis der Bundes- zu den Landesfinanzen, aber auch bei der Interpretation des § 7 Abs 4 F-VG. Der Verfassungsgerichtshof deutet diese Bestimmung als umfassende Schutzfunktion des Bundes vor abgabenrechtlichen Belastungen durch die Länder. Entgegen dem Wortlaut dieser Bestimmung dehnt der Gerichtshof dessen Anwendungsbereich auf alle abgabenähnlichen Leistungen aus. Im Berichtsraum befasste sich der Verfassungsgerichtshof ferner mit der abgabenrechtlichen Stellung von Sportwetten im System des Finanzausgleichs sowie mit der **Landesumlage**. Dabei gestand der Gerichtshof den Ländern einen weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Landesumlage zu.

Der Verfassungsgerichtshof entschied im Berichtszeitraum einige föderalismuspolitisch wichtige **kommunalrechtliche Fragen**. So erkannte er die Zulässigkeit der Bildung von Gemeindeverbänden durch den Landesgesetzgeber auch in den Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung an, er verneinte eine Bezeichnungspflicht des eigenen Wirkungsbereiches in den Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung und wies nach den Regeln des Subsidiaritätsprinzips die spezielle gewerberechtliche Anordnung über besondere Sperrzeiten von Gastgärten dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zu und entzog diese Regelung damit dem Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung.

Im Berichtszeitraum wurden darüber hinaus eine Reihe von **föderalismuspolitisch bedeutsamen Entscheidungen** getroffen. So lotete der Verfassungsgerichtshof die Reichweite des Art 102 Abs 2 B-VG im Bereich des **Asylrechts** aus und erkannte, dass die Setzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen im Asylrecht nicht in mittelbarer Bundesverwaltung zu geschehen hat, sondern dass dies eine Ange-

legenheit der Asylbehörden und der Fremdenpolizeibehörden in unmittelbarer Bundesverwaltung ist.

3. Der **Oberste Gerichtshof** stellte fest, dass türkische Arbeitnehmer Anspruch auf Landes-Pflegegeld haben, da es sich bei diesen Leistungen um keine Sozialhilfemaßnahmen, sondern um solche der Krankenbehandlung handelt, woraus sich aus dem Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Türkei Leistungspflichten für die Länder ergeben.

4. Der **Europäische Gerichtshof** stellte fest, dass Vergaben, die von gemischt finanzierten Gesellschaften (öffentliche Hand und Privatkapital) erfolgen, nicht als „in-house-Verträge" anzusehen sind und damit voll den vergaberechtlichen Bestimmungen unterliegen. Schließlich stellte der EuGH auch die Zulässigkeit der Besteuerung von Mobilfunkanlagen („Handymasten-Steuer") fest. Innerhalb bestimmter wettbewerbswahrender Schranken dürften daher in Österreich die Länder solche Abgaben einheben.

I) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

1. Allgemeines

Die **Zusammenarbeit** zwischen dem **Bund** und den **Ländern** bzw den Ländern untereinander wurde im Jahr 2005 im Rahmen der bestehenden Kooperationseinrichtungen weitergeführt.

Auf Länderseite waren wiederum die Konferenzen der Landeshauptleute, der Landtagspräsidenten, der Landesfinanzreferenten und der Landesamtsdirektoren die wichtigsten Koordinationsorgane. In Beratungen und Expertengesprächen sowie in (politischen und beamteten) Konferenzen wurden die Länderstandpunkte aufeinander abgestimmt und Länderpositionen festgelegt. Die Tätigkeit der Verbindungsstelle der Bundesländer war für die Vorbereitung und Durchführung der Konferenzen von besonderer Bedeutung.

In **EU-Angelegenheiten** waren die Verbindungsstelle der Bundesländer gemeinsam mit der Verbindungsstelle Brüssel, die Österreichische Raumordnungskonferenz, das Österreichische Institut für Bautechnik und die Länderdelegation im Ausschuss der Regionen wichtige Koordinationseinrichtungen, die wertvolle Arbeit leisteten.

2. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG

2.1. Überblick

Im Berichtsjahr 2005 wurden **keine neuen Vereinbarungen** zwischen dem **Bund** und **allen Ländern** abgeschlossen. Es traten vier – im Jahr 2004 unterzeichnete – Vereinbarungen in Kraft, darunter die besonders wichtige Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens.
Vom **Bund** wurde mit den Ländern **Wien** und **Salzburg** eine Vereinbarung über die **Sicherstellung** der **Patientenrechte abgeschlossen** und das Ratifizierungsverfahren eingeleitet.
Die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über den **Österreichischen Stabilitätspakt 2005** wurde, mit **Ausnahme** des Landes **Steiermark**, von allen Vertragspartnern ratifiziert, trat allerdings im Berichtsjahr noch nicht in Kraft.
Die Auseinandersetzungen über den **Rücktritt** von der „**Grundversorgungsvereinbarung**" durch das Land **Kärnten** und die daraufhin dagegen erhobenen Einsprüche durch die Länder Wien, Oberösterreich und Niederösterreich konnten nach Gesprächen mit dem Bund beigelegt werden (siehe dazu

ausführlich Kapitel A, Punkt 18.2.). Daher dürfte die Einhaltung der Vereinbarung durch die Vertragspartner sichergestellt sein.

In den Ländern war das Ratifizierungsverfahren über zwei bereits im Jahr 2004 unterzeichnete Vereinbarungen noch immer im Gange. Auf Grund der dem Bund nun zukommenden Kompetenzen für den Tierschutz wurden von den Ländern zwei Vereinbarungen gekündigt und traten außer Kraft.

Eine Zusammenstellung der im Jahr 2005 kundgemachten bzw in Kraft getretenen Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG findet sich im Besonderen Teil (I/1).

Die zwischen dem Bund und den Ländern sowie den Ländern untereinander geführten Gespräche über den Abschluss von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG zeigen die ungebrochene Bedeutung dieses Kooperationsinstruments. Kritisch ist jedoch anzumerken, dass die oftmals schleppenden Ratifizierungsverfahren in den Parlamenten die Effizienz des Instruments gefährden und in der Tendenz weitere Zentralisierungen begünstigen. Den Ländern wäre zu empfehlen, überlange Ratifizierungsverfahren zu vermeiden. Oftmals schiene es besser, die Landtage vorher über den beabsichtigten Abschluss von Vereinbarungen zu informieren, als im parlamentarischen Genehmigungsverfahren stecken zu bleiben. Das Institut für Föderalismus erneuert in diesem Zusammenhang die von ihm auch in den Beratungen des Österreich-Konvents eingebrachte Forderung, verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine unmittelbare Anwendbarkeit der Vereinbarungen ermöglichen. Die parlamentarische Ratifikation könnte darüber hinaus durch frühzeitige Einbindung der Landtage beschleunigt werden.

2.2. Vereinbarungen zwischen dem Bund und allen Ländern

2.2.1. Einen wesentlichen Punkt des Paktums über den Finanzausgleich 2005 bis 2008 stellt die **Neustrukturierung des Gesundheitswesens** und der **Krankenanstaltenfinanzierung** dar. In den Verhandlungen über den Finanzausgleich 2005 kam es zur Einigung über den Abschluss einer **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über die **Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens** (siehe ausführlich 29. Bericht 2004, 128 ff und 220 f). Mit dieser Vereinbarung, die im Berichtsjahr genehmigt und kundgemacht (zB BGBl I Nr 73/2005) wurde und die rückwirkend mit 1. Jänner 2005 in Kraft trat, wird die leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung weitergeführt. Außerdem wurde vereinbart, auf Länderebene so genannte Gesundheitsplattformen einzurichten, in denen unter Beteiligung von Vertretern des jeweiligen Landes, des Bundes und der Sozialversicherung eine inte-

grierte Planung der Gesundheitsversorgungsstruktur im niedergelassenen und stationären Bereich erfolgen soll.

2.2.2. Die vom Bund und den Ländern am 11. Mai 2004 abgeschlossene Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten** trat nach erfolgter Genehmigung rückwirkend mit 1. Jänner 2003 in Kraft. (siehe 29. Bericht 2004, 219 f). In dieser Vereinbarung wurde die pauschale Abgeltung, die die Länder an den Bund für die Jahre 2003 und 2004 leisten, festgelegt.

2.2.3. Im Zuge der Gespräche über den Abschluss des Finanzausgleiches 2005 bis 2008 einigten sich die Verhandlungspartner über den Abschluss einer weiteren Vereinbarung, in der sich die Länder verpflichten, dem Bund in den Jahren 2005 bis 2008 jährlich einen Pauschalbetrag von 8,55 Mio. € zur Verfügung zu stellen.

Die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten (II)** wurde bereits am 6. Dezember 2004 unterzeichnet. Im Berichtsjahr 2005 wurde das Genehmigungsverfahren durch die Landtage eingeleitet und abgeschlossen. Eine Kundmachung der Vereinbarung erfolgte im Berichtsjahr nur im Wiener Landesgesetzblatt, LGBl 2005/10. Die Vereinbarung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2005 in Kraft und hat eine Gültigkeit bis 31. Dezember 2008.

2.2.4. Die am 6. Dezember 2004 unterzeichnete Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und den **Ländern** über **Sozialbetreuungsberufe** (siehe 29. Bericht 2004, 222 f) trat nach Einholung der parlamentarischen Genehmigungen am 26. Juli 2005 in Kraft. Sie ist vereinbarungsgemäß binnen zwei Jahren, also bis zum 26. Juli 2007, legistisch umzusetzen. Bis zum Ende des Berichtsjahres hat übrigens das Land Salzburg die Vereinbarung noch nicht ratifiziert.

Bund und Länder haben sich in dieser Vereinbarung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Wesentlichen dazu verpflichtet, die Berufsbilder, die Tätigkeitsbereiche und die Ausbildung der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe, nämlich der Diplom-Sozialbetreuer/innen, der Fach-Sozialbetreuer/innen und fakultativ der Heimhelfer/innen nach gleichen, in der Vereinbarung festgelegten Zielsetzungen und Grundsätzen zu regeln. Weiters sollen dazu flankierend Übergangsbestimmungen für jene Personen, die diesen Berufsbildern entsprechende Tätigkeiten bereits ausüben, sowie Bestimmungen über die Anrechnung von Ausbildungen und die Anerkennung von gleich-

wertigen im In- oder Ausland absolvierten Ausbildungen vorgesehen werden.

Für die Länder hat dies zur Folge, dass zum einen Regelungen betreffend die Berufe der Diplom-Sozialbetreuer/innen und der Fach-Sozialbetreuer/innen neu geschaffen werden müssen und zum anderen die Heimhilfegesetze entsprechend den Vorgaben in der Vereinbarung zu novellieren sind.

2.2.5. Gemäß dem Kyoto-Protokoll zur Klima-Rahmenkonvention der Vereinten Nationen[1] sollen die Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2008 bis 2012 auf den Stand des Jahres 1990 gesenkt werden. Nach über zwei Jahre dauernden Verhandlungen wurde am 6. Dezember 2004 die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über **gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen** unterzeichnet (siehe ausführlich 29. Bericht 2004, 221 f). Das Ziel der Vereinbarung, deren Geltung mit Ablauf der Finanzausgleichsperiode 2005 bis 2008 endet, ist die Begünstigung von Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen im Bereich von Wohngebäuden, welche über ordnungsrechtliche Mindeststandards hinausgehen. Vor allem regelt die Vereinbarung Maßnahmen für eine Qualitätsverbesserung der Wohnbauförderung – die in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt – im Hinblick auf die Erreichung der Klimaschutzziele Österreichs.

Das **Genehmigungsverfahren** durch die **Landtage** wurde im Berichtsjahr eingeleitet und zum überwiegenden Teil abgeschlossen. Eine Kundmachung der Vereinbarung erfolgte im Berichtsjahr nur im Wiener Landesgesetzblatt, LGBl 2005/30. Da es durch die gegenständliche Vereinbarung zu keiner Bindung der Organe der Bundesgesetzgebung kommt, ist eine Genehmigung durch den Nationalrat nicht erforderlich. Die Vereinbarung wird daher auch **nicht im Bundesgesetzblatt kundgemacht**.

---

1 Siehe Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen samt Anlagen, BGBl III Nr 89/2005.

Die Länder lehnten in einer **Gemeinsamen Länderstellungnahme**[2] eine Aufteilung von Wohnbauförderungsmitteln auf den Neubau und die Sanierung im Wege der Barwertmethode ab, da durch eine derartige Methode die Vergleichbarkeit der Effizienz der Maßnahmen (Ausmaß der CO_2-Reduktion) nicht gegeben sei. Weiters könnten die Statistiken betreffend den Energieausweis erst ab 2006 geliefert werden. Das Kyoto-Forum sollte überdies Vorsorge treffen, dass alle Bundesministerien die Daten erhalten und nicht die einzelnen Bundesministerien gesondert an die Länder wegen der Sammlung von Daten herantreten müssten.

2.2.6. Bereits im Jahr 2003 wurde die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über **zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken** geändert wird, unterzeichnet (siehe 28. Bericht 2003, 246 f). Damit wurde die Jahr 1993 unterzeichnete Vereinbarung (BGBl 1993/260) an die Änderungen der Exekutionsordnung, die durch die EO-Novelle 2000, BGBl I Nr 59/2000, erfolgt sind, angepasst. Demnach hat das Exekutionsgericht die Beschlüsse, mit denen die Zwangsversteigerung bewilligt oder mit denen die Exekution aufgeschoben oder eingestellt wird, der Behörde mitzuteilen. Die Vereinbarung trat nach Vorliegen aller Voraussetzungen (Genehmigung durch den Nationalrat und die Landtage sowie der Zustimmung des Bundesrates) am 28. Mai 2005 in Kraft.

2.3. Vereinbarung über den Österreichischen Stabilitätspakt 2005

Nach der Einigung über den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine **Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2005)** wurde diese im Berichtsjahr in mehreren Ländern von den Landtagen genehmigt und unterzeichnet (siehe dazu ausführlich Kapitel C, Punkt 2.). Zu einer Kundmachung der Vereinbarung kam es im Berichtsjahr 2005 nicht.

---

2 Siehe Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zwecke der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen; Gemeinsame Länderstellungnahme; Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 18. November 2005, VST-4981/21, an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

2.4. Vereinbarungen der Länder

2.4.1. Die Vereinbarung der Länder gemäß Art 15a B-VG über die **Harmonisierung bautechnischer Vorschriften** wurde am 6. Dezember 2004 von den Landeshauptleuten unterzeichnet und daraufhin das Genehmigungsverfahren durch die Landtage eingeleitet (siehe 29. Bericht 2004, 224 f).

Die Vereinbarung regelt die Anforderungen in den Bereichen mechanische Festigkeit, Brandschutz, Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz, Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit, Schallschutz sowie Energieeinsparung und Wärmeschutz und ist durch Richtlinien, die vom Österreichischen Institut für Bautechnik ausgearbeitet werden, umzusetzen.

Nachdem das in der Vereinbarung vorgesehene offizielle Anhörungsverfahren im Berichtsjahr vorerst nicht durchgeführt werden konnte, weil die Vereinbarung in den Ländern Niederösterreich und Salzburg von den Landtagen nicht genehmigt worden war, wurde mit 15. Juli 2005 ein informelles Vorbegutachtungsverfahren eingeleitet. Die Stellungnahmefrist endete am 30. November 2005 und bereits im Dezember 2005 wurde vom OIB mit der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und der Überarbeitung der OIB-Richtlinien begonnen (siehe dazu auch I/3, Punkt 2.4.2.).

Im Laufe des Berichtsjahres 2005 zeichnete sich ab, dass das Land **Salzburg** die **Vereinbarung nicht ratifizieren** wird. Daraufhin begannen Verhandlungen über die Schaffung einer auf die anderen Länder beschränkten Vereinbarung. Kundgemacht wurde die Vereinbarung im Berichtsjahr übrigens nur in Wien (LGBl 2005/32). Die Geschichte dieser **Vereinbarung** ist **kein** glückliches **Beispiel** für den **kooperativen Bundesstaat**.

2.4.2. Die jahrelangen Auseinandersetzungen über die Zulassung des Österreichischen Normungsinstitutes als Zertifizierungsstelle für Bauprodukte konnte durch den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über die **Zusammenarbeit im Bauwesen** geändert wird, beigelegt werden (siehe 29. Bericht 2004, 225).

Im Berichtsjahr konnte das Ratifizierungsverfahren der am 6. Dezember 2004 unterzeichneten Vereinbarung in den Landtagen noch nicht abgeschlossen werden, daher ist sie auch noch nicht in Kraft getreten.

2.5. Kündigung von Vereinbarungen

Im Jahr 2004 wurde die **Kompetenz** für den **Tierschutz** auf den **Bund** übertragen (siehe ausführlich 29. Bericht 2004, 57 ff).

Nach Gesprächen kamen die Länder überein, die im Jahr 1995 abgeschlossene Vereinbarung über den **Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft** sowie die im Jahr 1999 unterzeichnete Vereinbarung zur **Verbesserung des Tierschutzes** im **Allgemeinen** und im **Besonderen** im **außerlandwirtschaftlichen Bereich** zu **kündigen**. Von den Ländern wurden entsprechende Schreiben über die **Kündigung** der beiden **Vereinbarungen** an die Verbindungsstelle der Bundesländer übermittelt. Die Vereinbarungen sind daher auf Grund der entsprechenden Kündigungsbestimmungen **außer Kraft** getreten. Eine **Kundmachung** über die Kündigung der beiden Vereinbarungen **im Landesgesetzblatt** war im Berichtsjahr nur im Land **Tirol** zu verzeichnen[3].

2.6. Vertragsverhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern

2.6.1. Die im Jahr 2003 begonnenen Verhandlungen zwischen dem **Bund** und dem Land **Wien** über den Abschluss einer Vereinbarung zur Sicherstellung der **Patientenrechte (Patientencharta)** wurden abgeschlossen und die Vereinbarung von Bundesministerin RAUCH-KALLAT und Landeshauptmann Dr. HÄUPL unterzeichnet. Der Abschluss der Vereinbarung wurde vom Wiener Landtag am 29. Juni 2005 genehmigt und das Ratifizierungsverfahren durch den Nationalrat eingeleitet. Der Inhalt der Vereinbarung ist die wechselseitige Verpflichtung zur Sicherstellung der darin genannten Patientenrechte im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten. In der Patientencharta werden ärztliche und pflegerische Leistungen geregelt, sowie die Patienteninteressen und die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen normiert.

2.6.2. Im Berichtsjahr 2005 wurde die Vereinbarung zwischen dem **Bund** und dem Land **Salzburg** über die **Sicherstellung der Patientenrechte (Patientencharta)** abgeschlossen. Der Salzburger Landtag erteilte in seiner Sitzung am 14. Dezember 2005 dem Abschluss der Verein-

---

3 Siehe Kundmachung des Landeshauptmannes vom 25. November 2005 betreffend die Kündigung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich, LGBl 2005/80, und die Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Kündigung der Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft, LGBl 2005/81.

barung seine Zustimmung, das parlamentarische Genehmigungsverfahren durch den Nationalrat wurde begonnen.

Damit haben nun **alle Länder** mit dem **Bund** eine **diesbezügliche Vereinbarung abgeschlossen**.

Der Abschluss von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG bietet den großen Vorteil, dass die Patientenrechte, die als Querschnittsmaterie sowohl in Bundes- als auch in Landesvorschriften geregelt sind, übersichtlich zusammengefasst sind.

2.6.3. Die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern über den Abschluss einer Vereinbarung betreffend **Maßnahmen zur Emissionsminderung aus Heizungsanlagen** (so genannte „Kleinfeuerungsvereinbarung") wurden ohne konkrete Ergebnisse fortgeführt. Dabei geht es vor allem um eine Harmonisierung der Regelungen der Länder über die Heizungsanlagen.

2.7. Verhandlungen der Länder über den Abschluss von Vereinbarungen

Die im Jahr 2004 begonnenen Gespräche zwischen den Ländern **Niederösterreich** und **Wien** über die Schaffung eines **„Biosphärenparks Wienerwald"** durch den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG wurden im Berichtsjahr fortgeführt.

Auf Grund der Ergebnisse einer Machbarkeitsstudie haben die Länder Niederösterreich und Wien beschlossen, die erforderlichen Planungsarbeiten vorzunehmen, um den Wienerwald als „Biosphärenpark" unter Schutz zu stellen und die Anerkennung als Biosphärenpark bei der UNESCO zu erreichen. Bei dieser Schutzkategorie handelt es sich um ein umfassendes Umweltschutzprogramm der UNESCO, das auf die langfristige Erhaltung der natürlichen Ressourcen der Biosphäre abzielt. Dieses Ziel soll durch die Errichtung eines weltumspannenden Gebietsnetzes verwirklicht werden, in dem sämtliche Landschaftstypen der Welt enthalten sein sollen. Mit der Unterschutzstellung soll eine länderübergreifende Modellregion für eine ökologisch, ökonomisch und soziokulturell nachhaltige Entwicklung auf regionaler Ebene geschaffen werden.

Von der UNESCO wurde der Biosphärenpark Wienerwald bereits im Sommer 2005 anerkannt. Die Verwaltung des Biosphärenparks Wienerwald soll durch die „Biosphärenpark Wienerwald Management GesmbH" erfolgen, die von den Ländern Niederösterreich und Wien gemeinsam finanziert werden wird. Einzelheiten über die Organisationsform, die Aufgaben der GesmbH und die Finanzierung sollen in der in Verhandlung stehenden Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG geregelt werden.

3. Gemeinsame Kooperationseinrichtungen

Die Zusammenarbeit von Bund und Ländern wurde im Berichtsjahr durch die bestehenden Kooperationseinrichtungen weitergeführt.

3.1. Verbindungsstelle der Bundesländer

Die **wichtigste Koordinationseinrichtung** der **Länder** stellt die **Verbindungsstelle der Bundesländer** beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung dar. Deren Aufgabengebiet reicht von der Organisation und Durchführung der Länderkonferenzen (sowohl der politischen als auch der beamteten Referenten), der Übermittlung der dabei gefassten Beschlüsse an die jeweiligen Adressaten bis zur Koordinierung der Länderstandpunkte im Gesetzgebungsprozess des Bundes und der Abgabe von Gemeinsamen Länderstellungnahmen.

In **EU-Angelegenheiten** sind die Abstimmung der Länderstandpunkte, die Abgabe von Einheitlichen und/oder Gemeinsamen Länderstellungnahmen und die Weiterleitung von Unterlagen und Dokumenten die Schwerpunkte dieser Tätigkeit. In den Klagsverfahren vor den Organen der EU leistet die Verbindungsstelle wertvolle Arbeit.

Koordinations- und Verwaltungsaufgaben in Angelegenheiten der Europäischen Union werden überwiegend von der **Verbindungsstelle der Länder/ Brüssel** bei der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union erfüllt. Darüber hinaus ist die Tätigkeit als Serviceeinrichtung von Bedeutung. Diese reicht von der Herstellung von diversen Kontakten bis zur Betreuung von Besuchern bei Einrichtungen der Europäischen Union.

3.2. Österreichische Raumordnungskonferenz

In der Arbeit der **Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK)**, die als gemeinsames Bund-Länder-Koordinationsorgan eingerichtet wurde, stellt die EU-Regionalpolitik eine zentrale Aufgabe dar. Dabei ist der „Unterausschuss Regionalwirtschaft" die zentrale Schnittstelle der Zusammenarbeit von Bund, Ländern, Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Städte- und Gemeindebund. Im Rahmen der Stellvertreterkommission und des Ständigen Unterausschusses sind die Länder in die Tätigkeit der ÖROK eingebunden.

Folgende Tätigkeitsschwerpunke (siehe ausführlich I/2) der ÖROK sind für den Berichtszeitraum 2005[4] anzuführen:

- In Umsetzung des **Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes (ÖREK) 2001** wurde an vier Projekten gearbeitet und an einer Studie über die Ziele, Herausforderungen und Kooperationsformen von Europaregionen gearbeitet.
- Das Projekt **„Raumordnung und Naturgefahren"** wurde mit der Veröffentlichung der Empfehlung Nr 52 zum „präventiven Umgang mit Naturgefahren in der Raumordnung" abgeschlossen.
- Wegen der unterschiedlichen Auffassung der einzelnen Partner wurden die Arbeiten für die Schaffung einer gesamtstaatlichen österreichischen **Geodatenpolitik** vorerst eingestellt.
- Gemäß den Verordnungsvorschlägen der Europäischen Kommission für die **zukünftige Kohäsionspolitik** für die **Strukturfondsperiode 2007-2013** wurde von der ÖROK der „Strategieplan Österreich" erarbeitet.
- Im Bereich der **Strukturfondsperiode 2000-2006** hat sich der Unterausschuss Regionalwirtschaft neben der **Koordination der EU-Strukturfondsprogramme** insbesondere mit der **Evaluierung** beschäftigt.
- Im Rahmen der **ÖREK 2001-Projekte** wurden mehrere **Workshops** und **Fachtagungen** veranstaltet. Im November 2005 wurde ein zweitätiger Workshop über „Raumordnung und Naturgefahren" veranstaltet.
- In der **ÖROK-Schriftenreihe** erschienen drei Bände. Weiters wurden drei Sonderpublikationen veröffentlicht. Die 22. Lieferung des ÖROK-Atlas umfasst Kartenblätter zu den ÖROK-Prognosen 2001-2031 über die Haushaltsentwicklung und den Wohnbedarf sowie Analysen über die Bevölkerungsentwicklung, die Wirtschaftsstruktur, die Bildung und die Verkehrinfrastruktur.

3.3. Österreichisches Institut für Bautechnik

Das **Österreichische Institut für Bautechnik (OIB)**,[5] das von den Ländern im Jahr 1993 gegründet wurde, führte im Berichtsjahr seine vielfältige Arbeit erfolgreich weiter und setzte zahlreiche Aktivitäten. Der Tätigkeitsbericht

---

4 Ausführliche Informationen zur Tätigkeit der ÖROK sind unter www.oerok.gv.at abrufbar.

5 Siehe ausführlich zum Österreichischen Institut für Bautechnik unter www.oib.or.at

2005 (I/3) zeigt, dass die Vertretung der österreichischen Länder und der betroffenen Wirtschaftsektoren in den europäischen Gremien wahrgenommen wurde. Das OIB nahm für die Länder die Aufgabe als gemeinsame europäische technische Zulassungsstelle wahr und erteilte im Jahre 2005 über 300 technische Zulassungen. Gearbeitet wurde auch an der Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen. Mitarbeiter des OIB nahmen an zahlreichen Sitzungen von technischen Gremien auf nationaler und europäischer Ebene teil und vertraten dabei die Länderinteressen.

Die für die **Harmonisierung bautechnischer Vorschriften** (siehe dazu oben Punkt 2.4.1.) erforderlichen OIB-Richtlinien wurden ausgearbeitet und einem Vorbegutachtungsverfahren unterzogen.

Die Tätigkeit des OIB ist ein sehr gutes Beispiel dafür, dass den Ländern durch diese gemeinsame Einrichtung beträchtliche Kosten erspart werden können, die sonst notwendig wären, wenn jedes Land einzeln die erforderliche personelle Infrastruktur bereitstellen müsste.

3.4. Staatliches Krisenmanagement

Die Angelegenheiten des **Zivilschutzes** und des **Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements** erfordern eine enge **Kooperation** von **Bund** und **Ländern.** Seit dem Jahr 2003 ist auf Bundesseite für die internationale Katastrophenhilfe und das Krisenmanagement das Bundesministerium für Inneres zuständig.

Für das Jahr 2005 sind im Rahmen der Zusammenarbeit von Bund und Ländern beim Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagement zu erwähnen:

- Vom 17. bis 18. Mai 2005 fand unter dem Vorsitz des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit die **Jahrestagung** des **Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements** (SKKM) statt. Die Teilnehmer setzten sich aus Vertretern der Bundesministerien, der Länder und der Einsatzorganisationen zusammen. Die Tagung hatte das Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Einsatzorganisationen sowohl im Anlassfall als auch in der Prävention zu optimieren.
- Der Schwerpunkt der Fachgruppe im Rahmen des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements war die Ausarbeitung eines **Ausbildungsmoduls „Integrierte Stabsausbildung"**, um Führungs- und Arbeitsverfahren in Stäben und Einsatzleitungen sowie Ausbildungsvorhaben und Terminologien zu harmonisieren.

- Am 1. Oktober 2005 wurde der jährliche **bundesweite Zivilschutz-Probealarm** durchgeführt, um die rund 8000 Sirenen des gemeinsam von Bund und Ländern betriebenen Warn- und Alarmsystems zu testen. Die Funktionstüchtigkeit wurde in allen Bundesländern an Ort und Stelle überprüft und das Ergebnis über die Bezirks- und Landeswarnzentralen an die Bundeswarnzentrale im Bundesministerium für Inneres weitergeleitet und dort ausgewertet. Dabei konnte mit einem Funktionsgrad von 99,08 % das beste Resultat seit Einführung des Probealarms im Jahre 1998 erzielt werden.

- Angesichts der **EU-Präsidentschaft Österreichs** im ersten Halbjahr 2006 hat das Bundesministerium für Inneres **umfangreiche Planungsmaßnahmen** vorgenommen, um für die in diesem Zeitraum in Österreich angesetzten internationalen Konferenzen ein Maximum an Sicherheit zu garantieren. Ausgangspunkt der Planungen war der größte anzunehmende Schadensfall, der bei derartigen Veranstaltungen eintreten kann. Wie in den vergangenen Jahren leidvoll festgestellt werden musste, sind in einem solchen Fall nicht nur die Polizeikräfte eines Landes aufs Äußerste gefordert, sondern auch die Hilfs- und Rettungsorganisationen, die auf Grund eines möglichen Massenanfalles an Verletzten alle ihre personellen und materiellen Ressourcen koordinieren und aufbieten müssen. Es war die Aufgabe des Bundesministeriums für Inneres im Rahmen des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements, ein entsprechendes **Sicherheitskonzept** zu erstellen, das den Katastrophenschutzbehörden der Länder als Planungsgrundlage für die von ihnen vorzusehenden Schutzmaßnahmen dient.

- Im Rahmen der **Übung „Vorsorge 05"** erprobten am 23. November 2005 rund 500 Einsatzkräfte Maßnahmen gegen einen Terrorüberfall auf eine Konferenz in Wien. Besonders gefordert waren dabei die Polizei sowie die Führungs- und Einsatzstäbe auf den verschiedenen Organisationsebenen. Die Federführung für diese Übung hatte das Bundesministerium für Inneres. Ziel war die Optimierung des behördlichen Krisenmanagements und der Zusammenarbeit der Einsatzorganisationen (Feuerwehr, Rettung, Polizei, Österreichisches Bundesheer) bei komplexen Sonderlagen bzw Großschadenslagen in Folge terroristischer Handlungen. Die hauptsächlichen Herausforderungen lagen in der Professionalisierung der Verbindung von sicherheitspolizeilichen Aufgaben mit Aufgaben des Rettungs- und Feuerwehrwesens und somit im koordinierten Zusammenwirken der Einsatzkräfte. Ein weiteres Erfordernis lag in der Zusammenarbeit mehrerer Sicherheits- und Katastrophenbehörden, da sich die Lage über zwei Bundesländer entwickelte. Erstmalig wurden dabei in einer Übung alle Ebenen des Krisenmanagements von der operativen Einsatz-

leitung vor Ort bis zur Ebene des Staatlichen Krisen- und Katastrophenmanagements durchgespielt.

Das Österreichische Normungsinstitut hatte ohne Einbindung der zuständigen Katastrophenschutzbehörden der Länder, des Bundes sowie der Hilfs-, Rettungs- und Einsatzorganisationen einen Entwurf für eine **ÖNORM** zum Thema „**Integrierte Einsatzführung**" erarbeitet.

Die Expertenkonferenz der **beamteten Katastrophenschutzreferenten** befasste sich in einer Tagung am 24. und 25. Mai 2005 mit dem Entwurf der **ÖNORM „Integrierte Einsatzführung"** und hielt dazu folgende Empfehlung[6] fest:

„Es wird einhellig die Auffassung vertreten, dass eine Norm zum Thema ‚integrierte Einsatzführung' nicht notwendig ist, da

1. *diese Materie durch gesetzliche Bestimmungen umfassend geregelt ist und*
2. *die einschlägigen Richtlinien und Verfahrensweisen der freiwilligen Hilfs- und Rettungsorganisationen (allgemeine und besondere Rettungsdienste, wie insbesondere Feuerwehr, Rotes Kreuz, Berg-, Wasser- und Höhlenrettung etc) dieses Thema ausreichend regeln."*

Bei Einführung dieser Norm könne eine massive Gefährdung der Ehrenamtlichkeit der freiwilligen Einsatzorganisationen nicht ausgeschlossen werden. Die für die Erstellung der ÖNORM „Integrierte Einsatzführung" zuständigen Stellen wurden daher aufgefordert, die laufenden **Aktivitäten zur Schaffung dieser ÖNORM** auch im Interesse der Einsatzorganisationen **umgehend einzustellen.**

Die **Jahrestagung** des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagement am 17. und 18. Mai 2005 befasste sich auch mit dem Thema ÖNORM „Integrierte Einsatzführung" und stellte dazu fest, dass die Materie aus sachlichen und kompetenzrechtlichen Gründen für jegliche Form einer Normierung ungeeignet sei. Der Koordinationsausschuss des SKKM vertrat einhellig die Auffassung, dass es in der Kompetenz der Länder liege, im Einvernehmen mit den von ihnen anerkannten Hilfs-, Rettungs- und Einsatzorganisationen allgemein verbindliche Festlegungen auf dem Gebiet der Bewältigung von Ereignissen außergewöhnlichen Umfangs zu treffen.

---

6 Siehe Staatliches Krisen- und Katastrophenschutzmanagement (SKKM); Entwurf der ÖNORM „Integrierte Einsatzführung"; Ersuchen der Länder, Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 6. Juli 2005, VST-1931/53, an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

3.5. Planungsgemeinschaft Ost

Die **Planungsgemeinschaft Ost (PGO)** wurde im Jahr 1978 auf der Grundlage einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG als gemeinsames Organ zur Vorbereitung und Koordinierung raumrelevanter Aktivitäten in den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien gegründet. Zu den Aufgaben der PGO zählen die Koordination raumrelevanter Planungen innerhalb der Länderregion Ost, die Betreuung von Auftragsarbeiten und Studien, die im gemeinsamen Interesse liegen und die Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber Dritten. Turnungsmäßig führte das **Burgenland** im Berichtsjahr den **Vorsitz** in der Planungsgemeinschaft Ost. Die PGO arbeitete im Jahr 2005 an folgenden **Schwerpunktthemen**:[7]

- **INTERREG IIIA-Projekt „Jordes+"** (Joint Regional Development Strategy for the Vienna/Bratislava/Györ Region):
  Das im Jahr 2002 gestartete INTERREG IIIA-Projekt mit dem Titel „Verfahren zum Aufbau der Entwicklungsstrategie für die Region „Wien-Bratislava-Györ" wurde im Jahr 2005 abgeschlossen.
  Die zusammengefassten Ergebnisse liegen als dreisprachige Publikation und in digitaler Form vor. Das Projekt, dessen Ziel die Entwicklung eines regionalen Zukunftsbildes für den Bereich Wien, niederösterreichisches Umland, nördliches Burgenland, Stadt und Kreis Bratislava, Kreis Trnava und Komitat Györ-Moson-Sopron war, wurde von der Firma Regional Consulting GmbH mit den Länderpartnern der Planungsgemeinschaft Ost entwickelt, als INTERREG IIIA – Förderungsprojekt eingereicht und von den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien kofinanziert.
  Die zentrale Botschaft ist die Entwicklungsperspektive einer *„Biosphärenwachstumsregion"*, die auf den hervorragenden naturräumlichen Gegebenheiten aufbaut. Im Unterschied zu einer Trendentwicklung ergibt sich ein Zukunftsbild, das
  - die biosphärischen Ressourcen zum Wohl aller Einwohner sichert und nutzt,
  - sich des sehr guten Bildungsniveaus der Bevölkerung bedient und es im Sinne einer „Lernenden Region" weiter entwickelt und
  - das Modell einer „grünen Mitte" als räumliches Ordnungsprinzip anwendet.

---

7 Siehe ausführliche Informationen unter www.pgo.wien.at.

- Die Untersuchung „**ÖBNV Wien-Umland**", in der die Möglichkeiten für Verknüpfungen und Einbindungen des regionalen Schienennetzes in das städtische Schienennetz sowie von Straßenbahnverlängerungen in das Wiener Umland untersucht wurden, konnte abgeschlossen werden.
- Ebenfalls erfolgreich abgeschlossen werden konnte auf Grundlage der Wienerwald Deklaration 2002 das Projekt **„Regionalanalyse Wienerwaldregion".**
- Im Rahmen der **„Stadt-Umland-Kooperation Bratislava"** wurde das räumliche Entwicklungskonzept/Leitbild für die Region Bratislava Umland vorgelegt. Die einzelnen Maßnahmen sollen durch den Aufbau einer Kooperationsplattform in Zusammenarbeit mit den Regionalmanagements umgesetzt werden.
- Mit der „**Parkraumerhebung Wientalkorridor"** wurde untersucht, woher die Kraftfahrzeuge kommen, die im Nahbereich der acht U4-Stationen von Hütteldorf bis Längenfeldgasse parken, und wie hoch die Auslastung des Parkraumes ist. Aus der Studie ergibt sich, dass ein ausreichendes Potenzial für die Errichtung einer P+R-Anlage an der Westeinfahrt vorhanden ist.
- Der Aufbau des grenzüberschreitenden digitalen Informationssystems „**Centrope-map**" wurde fortgeführt. Dieses System erzeugt selbst keine neuen Daten, sondern bündelt, strukturiert und vernetzt vorhandene Daten und Informationen und stellt diese aufbereitet über ein web-map-Service zur Verfügung. Der Inhalt sind Geodaten (Landnutzung, Verwaltungsgrenzen, lineare und punktuelle Infrastruktur, Planungsfestlegungen etc) und statistische Daten, die in thematischen Karten dargestellt werden.
- Begonnen wurde mit der Erarbeitung von Studien für ein **„Entwicklungskonzept Wien Umland Nordost"** und einer Pendlererhebung an den Wiener Außengrenzen.
- Im Jahr 2005 wurde eine **Personenverkehrserhebung an Grenzstellen der Ostregion** durchgeführt. Seit der letzten Zählung 1995 entstanden neue Grenzübergänge und es gibt längere Öffnungszeiten. Die Erhebung erfolgte an 21 Grenzübergängen im Individualverkehr und neun Grenzübergängen der Bahn. Auf Basis der gezählten Personen (118.000 MIV- und 11.550 ÖV-Benützer) ergibt sich ein „modal split" von 91:9.
- Ein wichtiges Ergebnis des **„Masterplans Verkehr 2003"** (MPV '03) war die Intensivierung der Zusammenarbeit in der Region. Zu diesem Zweck wurden im Jahr 2005 unter anderem **Regionalbuskorridore** untersucht (Westeinfahrt; Brünner Straße; Breitenfurter Straße; B14 Klosterneuburg;

Erzherzog-Karl-Straße; Laaer-Berg-Straße; Triester Straße; Mödling-Liesing-Brunn; Kaltenleutgebner Straße; Wagramer Straße). Zur Beschleunigung des öffentlichen Verkehrs in diesen Regionalbuskorridoren bedarf es sehr vielfältiger und keinesfalls nach einem Muster ablaufender Maßnahmen.

3.6. Schulbuchkommission der Länder

Die Länder mit Ausnahme Wiens haben auf der Grundlage einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG die Schulbuchkommission eingerichtet, um zu beurteilen, ob Schulbücher für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen den Lehrplänen der betreffenden Schulart und Schulstufe entsprechen.

Im Berichtsjahr 2005 führte das Land **Vorarlberg** den **Vorsitz** in der **Schulbuchkommission.** Diese trat zu **zwei Sitzungen** zusammen. Im Jahr 2005 wurden fünf Schulbücher zur Begutachtung eingereicht. In den Sitzungen wurde ein Schulbuch, das bereits im Vorjahr begutachtet wurde, neuerlich begutachtet. Dieses wurde als für den Unterricht geeignet empfohlen.

J) GRENZÜBERSCHREITENDE UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT – EUROPÄISCHER REGIONALISMUS

1. Europapolitik und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Seitens der **österreichischen Länder** wurde auch im Jahr 2005 der **Europapolitik** ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Im Vordergrund dabei standen das Ratifikationsverfahren des Vertrages über eine Verfassung für Europa, Verkehrsfragen sowie die Abwicklung von zahlreichen EU-Regionalförderprogrammen und die Verhandlungen über die EU-Regionalpolitik nach dem Jahr 2007. Besondere Aufmerksamkeit wurde innerstaatlich dem Länderbeteiligungsverfahren in EU-Angelegenheiten (siehe ausführlich Kapitel B, Punkt 14.) geschenkt.

Die **grenzüberschreitende Zusammenarbeit** wurde fortgeführt und dabei wurden im Rahmen der bestehenden Einrichtungen **vielfältige Aktivitäten** gesetzt. Die sich durch die am 1. Mai 2004 erfolgte Erweiterung der Europäischen Union ergebenden Möglichkeiten zur Intensivierung der Zusammenarbeit wurden genützt. Durch die Arbeit der bestehenden **Euregios** und durch die Abwicklung von zahlreichen Projekten in den verschiedenen **EU-Regionalförderprogrammen** ist eine bürgernahe und effiziente nachbarschaftliche Zusammenarbeit gewährleistet.

Zu erwähnen sind an dieser Stelle auch die **bedeutenden finanziellen Leistungen** der **Länder** für die **Flüchtlingsbetreuung** in Österreich, die **Entwicklungshilfe** sowie die Hilfe bei **Katastrophenfällen**, hier vor allem die Unterstützung von Hilfsprojekten nach der **Flutkatastrophe** (Tsunami) am 26. Dezember 2004 in Südostasien.

2. Nationaler Sicherheitsrat und Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik

2.1. Der **Nationale Sicherheitsrat**, eingerichtet durch BGBl I Nr 122/2001, trat im Berichtsjahr am 23. Mai 2005 zur 10. Sitzung und am 30. November 2005 zur 11. Sitzung zusammen. Dem Rat gehört auch ein Vertreter der Landeshauptmännerkonferenz mit beratender Stimme an (§ 3 Abs 2). Diese Funktion wird vom jeweiligen Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz wahrgenommen. Die Beratungen des Nationalen Sicherheitsrates sind vertraulich. In der 10. Sitzung des Rates wurde die Frage der **Bundesheerreform** behandelt. Zu diesem Tages-

ordnungspunkt wurde die Vertraulichkeit hinsichtlich des einstimmig gefassten Beschlusses[1] aufgehoben.

2.2. Der **Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik**, eingerichtet mit BGBl I Nr 125/2001, trat im Jahr 2005 zu zwei Sitzungen zusammen. Als Ländervertreter gehören diesem Gremium LH DDr. van STAA, Tirol, LH-Stv. Dr. RIEDER, Wien, Landtagspräsident PRIOR, Burgenland, und Frau Landtagspräsidentin ORTHNER, Oberösterreich, an.

Auf der Tagesordnung der Sitzung vom 20. April 2005 standen die Themen Serbien und Montenegro, die Zukunft des Kosovo, Bosnien und Herzegowina, Albanien, die Frage des EU-Beitrittes von Kroatien, Bulgarien und Rumänien, die Reform der Vereinten Nationen und der österreichische Beitrag zur Finanzierung der „Millenium Development Goals".
An dieser Sitzung nahmen als Ländervertreter Landtagspräsident PRIOR, Landtagspräsidentin ORTHNER, Bundesrat AGER in Vertretung des Tiroler Landeshauptmannes und Mag. SCHIEDER, Wien, in Vertretung von LH-Stv. Dr. RIEDER teil.

In der Sitzung am 20. Oktober 2005 wurde über die österreichische EU-Ratspräsidentschaft 2006 und über die Erweiterung der EU – Türkei, Kroatien und Westbalkanstrategie und die Rolle Österreichs – beraten. Als Ländervertreter nahm an dieser Sitzung Mag. SCHIEDER, Wien, teil.

3. Staatsverträge gemäß Art 16 B-VG

Auch im Berichtsjahr 2005 machten die **Länder keinen Gebrauch** von der Möglichkeit zum **Abschluss** eines **Staatsvertrages** gemäß Art 16 B-VG. Es wurden auch keine Verhandlungen über den Abschluss eines Vertrages geführt.
Die den Ländern seit der B-VG Novelle 1988, BGBl 1988/685, zustehende **Kompetenz** wird – wohl auch wegen der Aufsichts- und Zustimmungsrechte des Bundes – **nicht genützt**, sondern die flexibleren Instrumente des privatrechtlichen Vertrages oder von Verwaltungsvereinbarungen gewählt. Die Aufsichts- und Zustimmungsrechte der Bundesregierung machen das Instrument des Länderstaatsvertrags für die Länder politisch auch deshalb uninteressant, weil es den Landeshauptmann als Vertreter des Gliedstaates im Ergebnis zu einem untergeordneten, bevollmächtigten Organ des Bundes macht, der den Bund über alle wesentlichen Verfahrensschritte zu informie-

1 Der gegenständliche Beschluss ist unter www.bundeskanzleramt.at Fachinhalte/Sicherheitspolitik abrufbar.

ren hat. Aus diesem Grund betreiben die **Länder** lieber auf **informalem Wege** eine **selbstbewusste**, ihrem Charakter als **Gliedstaaten** mit einer eigenen **Souveränität angemessene Außenpolitik**.

4. Außenpolitik des Bundes – Berücksichtigung von Länderinteressen

4.1. Im Rahmen der **Außenpolitik** des **Bundes** wurden auch im Berichtsjahr die **Länderanliegen** berücksichtigt und die Interessen der Länder wahrgenommen.
In **EU-Angelegenheiten** geschah dies vorwiegend durch das **Länderbeteiligungsverfahren** nach Art 23d B-VG und durch die Wahrnehmung von Länderanliegen in Klagsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof.

4.2. In das Verfahren beim Abschluss von Staatsverträgen wurden die Länder vom Bund gemäß Art 10 Abs 3 B-VG regelmäßig eingebunden. In der Regel hat der Bund das Recht der Länder zur Stellungnahme gewahrt. Vom Abschluss eines Staatsvertrages erhalten die Länder allerdings relativ spät – erst nach Einigung der Vertragspartner über den Vertragstext – Kenntnis, sodass die Länder keinen Einfluss auf den Inhalt des Vertrages mehr nehmen können. Eine frühzeitige Einbindung der Länder in die Vertragsverhandlungen, wie dies durch Art 23d B-VG im europäischen Rechtsetzungsprozess sichergestellt ist, wäre sicher sinnvoll. In diesem Zusammenhang weist das Institut für Föderalismus auf den Konsens im Österreich-Konvent hin, wonach der Bund auch beim Abschluss von Staatsverträgen, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, an einheitliche Länderstellungnahmen gebunden sein soll und davon nur aus zwingenden außenpolitischen Gründen abweichen können soll[2].

Im Rahmen der **Begutachtung** von **Staatsverträgen** war in einigen Fällen in den Erläuterungen zu den Regierungsvorlagen betreffend Übereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit **fälschlicherweise** festgehalten, dass der **selbständige Wirkungsbereich der Länder nicht berührt** werde und daher die Übereinkommen nicht der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art 50 Abs 1 B-VG bedürfen. Auch hat der Bund in diesen Fällen vor Unterzeichnung den Ländern **keine Gelegenheit** zur **Stellungnahme** gemäß Art 10 Abs 3 B-VG gegeben. Dies betraf namentlich folgende Abkommen:

- Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die polizeiliche Zusammenarbeit;

---

2 Siehe Bericht des Österreich-Konvents, Bd 2 Teil 4A, 201.

- Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit;
- Staatsvertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit und
- Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur polizeilichen Gefahrenabwehr und in strafrechtlichen Angelegenheiten.

Die Übereinkommen enthalten Bestimmungen über verkehrspolizeiliche Amtshilfe. Da die Straßenpolizei in die Vollzugszuständigkeit der Länder fällt, wird auch der selbständige Wirkungsbereich der Länder berührt.

4.3. Die Berücksichtigung von Länderanliegen und Länderinteressen geschieht durch die **Einbindung von Ländervertretern** bei Tagungen von Kommissionen und internationalen Organen oder bei Zusammenkünften mit ausländischen Politikern. An den **Südtirolbesprechungen** nahmen regelmäßig Tiroler Spitzenpolitiker teil und konnten dabei die speziellen Tiroler Anliegen vertreten.

Ländervertreter nahmen auch an der V. ordentlichen Tagung der **Gemischten österreichisch-ungarischen Kommission** für den **Grenzverkehr** in Budapest am 30. und 31. Mai 2005 und an der VI. ordentlichen Tagung der **Gemischten österreichisch-slowakischen Kommission für den Grenzverkehr** am 21. und 22. März 2005 in Moravske Toplice teil. Die **Deutsch-Österreichische Gewässerkommission** tagte am 6. und 7. April 2005 in Augsburg. An dieser Tagung, bei der unter anderem über die Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse durch eine Erhöhung der Wassertiefe, einen verstärkten Hochwasserschutz für die Siedlungsräume und den Donauausbau zwischen Vilshofen und Straubing beraten wurde, nahmen auch Ländervertreter teil.

5. Regionale Zusammenarbeit in Europa

Dem **Europarat**, dem durch die Aufnahme des **Fürstentums Monaco** 46 Mitgliedstaaten angehören, kommt hinsichtlich Demokratisierung und Regionalisierung in Europa weiterhin besondere Bedeutung zu. Beim Dritten Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs am 16. und 17. Mai 2005 in Warschau wurden die „Warschauer Erklärung" und ein Aktionsplan angenommen. Darin ist unter anderem vorgesehen, dass sich der Europarat auf seine Kernaufgaben Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit, Förderung von Demokratie sowie Intensivierung der Zusammenarbeit der europäischen Organisationen konzentrieren werde.

In mehreren Gremien des Europarates, die sich mit dem Regionalismus befassen, wirken die österreichischen Länder und Gemeinden seit Jahren aktiv mit.

5.1. Der **Versammlung der Regionen Europas (VRE)**, gegründet im Jahr 1985, gehören derzeit 248 Mitglieder – darunter alle österreichischen Länder – an. Die VRE setzt sich für eine stärkere Bewusstseinsbildung zu Gunsten des Regionalismus und für eine stärkere institutionelle Einbindung der Regionen in die europäischen Institutionen ein. Die Mitarbeit der österreichischen Länder konzentrierte sich im Berichtsjahr auf institutionelle Fragen, den Bereich Regionalisierung, Angelegenheiten der Europäischen Union sowie die Themenkreise Raumordnung, Infrastruktur, Umwelt und Tourismus.

Themenschwerpunkte in der VRE im Jahr 2005[3] waren der Europäische Verfassungsvertrag und die Zukunft der europäischen Kohäsionspolitik, die Sicherung der kulturellen Vielfalt in Europa und Projekte der praktischen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern. Wesentliches Anliegen des bei der Hauptversammlung 2004 neu gewählten Präsidenten der VRE, Dr. ILLY aus Friaul-Julisch-Venetien, ist die Belebung des Arbeitsmarktes in den Regionen und damit eine verstärkte Umsetzung der Lissabon-Strategie der Europäischen Union. Zum dritten Mal wurde die „Jugendfreundlichste Region Europas" ausgezeichnet. Der Bewerb stand unter dem Motto *„Politische Bildung durch Erziehung"*. Aus 40 Bewerbungen wurde das ungarische Komitat Veszprem als Sieger ausgewählt.

Im Rahmen der **Hauptversammlung**, die vom 23. bis 25. November 2005 in Straßburg abgehalten wurde, feierte die VRE ihr 20-jähriges Bestehen. Dabei wurden die früheren Präsidenten der VRE Carlo BERNINI, Italien, Jordi PUJOL, Katalonien, Luc van den BRANDE, Flandern, und die derzeitige österreichische Bundesministerin Liese PROKOP in Anerkennung ihrer Leistungen für die Regionen Europas zu Ehrenpräsidenten der VRE ernannt.
Inhaltlich befasste sich die Hauptversammlung mit dem Themenkreis *„Innovation für Europa – das kreative Potenzial der Regionen umsetzen – die Bedeutung von Ideen, Diversität und Sozialkapital"*. Die Regionen sprachen sich dafür aus, durch die Mitwirkung an der Verbesserung von Transparenz und Verantwortlichkeit bei den europäischen Entscheidungsprozessen am Aufbau eines bürgernahen Europas mitzuwirken. Die VRE fordert von den europäischen Institutionen, aber

3 Siehe ausführliche Informationen und den Geschäftsbericht 2005 der VRE unter www.a-r-e.org.

auch von den Mitgliedstaaten, die Umsetzung von aus dem Subsidiaritätsprinzip resultierenden Maßnahmen.
In seinem Eröffnungsvortrag unterstrich der Präsident der Europäischen Kommission, BARROSO, zum einen die bedeutende Rolle der Regionen als Wachstumsmotor im Sinne der Ziele der Lissabon-Strategie, zum anderen die Wichtigkeit der finanziellen Vorausschau 2007-2013 für die regionale Entwicklung.

5.2. Der **Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE)** wurde im Jahr 1957 als Ständige Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas gegründet und konstituierte sich im Jahr 1994 als beratendes Organ des Europarates. Er besteht aus einer Kammer der Gemeinden und einer Kammer der Regionen.

In der **12. Plenartagung des KGRE**, die vom 30. Mai bis 2. Juni 2005 in Straßburg stattfand, wurde anlässlich des 20. Jahrestages der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung eine Würdigung vorgenommen und Überlegungen zur Modernisierung und weiteren Ausarbeitung diskutiert. Auf der Tagesordnung standen auch die institutionelle Reform des KGRE und die Behandlung verschiedener sachbezogener Berichte des KGRE. Insgesamt wurden von der 12. Plenartagung elf Resolutionen verabschiedet, zB *„Bekämpfung von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung"*, *„Die Rolle der Städte und Gemeinden"*, *„Natürliche und vom Menschen verursachte Katastrophen und die Rolle der lokalen Gebietskörperschaften"*, *„Interkultureller und interreligiöser Dialog: Initiation und Verantwortlichkeit der Kommunen"*, *„Erziehung der Jugendlichen zur nachhaltigen Entwicklung: Die Rolle der Regionen."*

Im Berichtsjahr wurden die Bemühungen um die Anerkennung der Europäischen Charta der Lokalen Selbstverwaltung als Weltcharta sowie die Ratifikation der Charta der Regionalen Selbstverwaltung durch die Mitgliedstaaten des Europarates fortgesetzt.

Eine immer größere Anzahl von im KGRE vertretenen Regionen besitzt **Legislativbefugnisse**. In Anerkennung der politischen Bedeutung dieser Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen in Europa wurde in der Kammer der Regionen des Europarates eine eigene *„Working Group RegLeg"* eingerichtet, die sich speziell mit Fragen befasst, die sich auf Grund der besonderen Kompetenzen und Rechtsposition dieser Regionen aus dem Subsidiaritätsprinzip und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip ergeben.

Mit Entschließung Nr 193 *„Gemeinden und Regionen und erneuerbare Energiequellen"* vom 17. März 2005 anerkannte der KGRE die **Wasser-**

kraft als wichtigste und umweltschonendste erneuerbare Energiequelle und unterstrich, dass die Wasserkraft schon bisher den größten Anteil an der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen hatte und ein beträchtliches, noch nicht genütztes Ausbaupotenzial besitze.

5.3. Der im Jahr 1951 gegründete **Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)** ist ein gemeinnütziger Verband und stellt die bedeutendste Vereinigung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften in Europa dar. Dem RGRE gehören über 100.000 lokale und regionale Gebietskörperschaften aus mehr als 30 europäischen Staaten an. Zu den Zielen des RGRE zählen ua im Dienst der Städte und Regionen auf die europäische Gesetzgebung einzuwirken und die Zukunft Europas, in dem das Subsidiaritätsprinzip geachtet wird, mitzugestalten. Präsident des RGRE ist seit der Generalversammlung am 14. Dezember 2004 der Wiener Bürgermeister Dr. HÄUPL.

Zu den Tätigkeitsschwerpunkten[4] des RGRE im Jahr 2005 zählten die Einbringung der lokalen Interessen in die Verhandlungen über den EU-Haushalt für den Zeitraum 2007-2013, die Richtlinien über die öffentlichen Dienstleistungen und das öffentliche Auftragswesen, der Vorschlag der Kommission für eine neue Verordnung des öffentlichen Personenverkehrs, die europäische Beschäftigungs- und Sozialpolitik und die Informationsgesellschaft und E-Government.

In zahlreichen Sitzungen und Seminaren wurden die anstehenden Fragen erörtert. Der **RGRE-Hauptausschuss** tagte am 12. Dezember 2005 in Wien. Dabei wurden die europäischen Institutionen aufgefordert, die Gemeinden ernst zu nehmen und das Subsidiaritätsprinzip zu beachten. Hinsichtlich der Dienstleistungsrichtlinie wurde ein Positionspapier beschlossen.

5.4. In der **Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG)**[5], der 59 Mitglieder, darunter vier internationale Organisationen, angehören, arbeiten über 150 Grenzgebiete in Europa zusammen.
Zentrale Themen waren im Berichtsjahr die Schaffung eines Rechtsinstruments zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Fragen im Zusammenhang mit Förderungen in der Finanziellen Vorausschau 2007-2013.
Im Rahmen der **Hauptversammlung** am 20. und 21. Oktober 2005 in Drama/Griechenland befasste sich die AGEG mit der grenzüber-

4 Siehe dazu ausführlich unter www.cere.org/docs/rapport_annuel2005.

5 Allgemeine Informationen sind abrufbar unter www.aebr.net.

greifenden Zusammenarbeit im Gesundheitswesen und der Umsetzung des Lissabon-Programms für Wachstum und Beschäftigung. Erörtert wurden Perspektiven und neue Herausforderungen für einen nachhaltigen europäischen Fremdenverkehr und der Stand der Entwicklung des Europäischen Rechtsinstruments zur Kenntnis genommen. Während die Aufnahme des slowakischen Teils der Euroregion Karpaten mir großer Mehrheit beschlossen wurde, wurde der Aufnahmeantrag der Stadt Belfast bis zum Vorliegen eines endgültigen Kommentars der irisch-nordirischen Grenzregionen zurückgestellt.

6. Grenzüberschreitende Arbeitsgemeinschaften, Konferenzen und Kommissionen

6.1. In der im Jahr 1972 gegründeten **Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (Arge Alp)** arbeiten nach dem Austritt des Landes Baden-Württemberg im Jahr 2004 **zehn** Länder, Provinzen und Kantone zusammen.

Anlässlich der Tagung des Leitungsausschusses am 28. Jänner 2005 in Trient wurden grundsätzliche Überlegungen über die Zukunft der Arge Alp eingeleitet, da sich durch die tief greifenden Veränderungen in den letzten drei Jahrzehnten in Europa auch die Rahmenbedingungen für die Arge Alp geändert haben.

Die **36. Konferenz der Regierungschefs** der Arge Alp fand am 24. Juni 2005 unter dem Vorsitz von Präsident DELLAI, Provinz Trient, in Trient statt. Dabei wurde die Bedeutung der Arge Alp auch für die Zukunft unterstrichen, die politischer werden und ein effektives Lobbying für gemeinsame Interessen betreiben müsse.
Im Mittelpunkt der Konferenz standen mehrere Resolutionen: verabschiedet wurde eine *„Resolution zu den geplanten neuen europäischen Rechtsinstrumenten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit"*, eine *„Resolution betreffend die besondere Berücksichtigung der Berggebiete in der Beihilfenpolitik der EU"*, eine *„Resolution betreffend die Ratifikation des Verkehrsprotokolls der Alpenkonvention"*, eine *„Resolution zur neuen Wegekostenrichtlinie der EU"* und die *„Resolution zur Einführung und Umsetzung der Gender-Mainstreaming-Strategie in den Arge Alp Ländern"*.

Bei der Regierungschefkonferenz wurde eine **Organisationsreform** beschlossen, die folgende Neuerungen beinhaltet: Der **Vorsitz** in der Arge Alp wird auf **ein Jahr** verkürzt, unter jedem Vorsitz findet eine **Regierungschefkonferenz** statt. Um eine Kontinuität der Arbeiten zu gewährleisten, wird ein **Präsidium** aus aktuellem, vorhergehendem und nachfolgendem Vorsitz eingesetzt. Der **Leitungsausschuss** wird

beibehalten. Die **Kommissionen** werden **aufgelöst** und durch **Projektgruppen ersetzt**. Diese werden jeweils für ein konkretes Projekt, zeitlich befristet eingesetzt und stehen unter der politischen Verantwortung eines Regierungsmitgliedes. Da Vorarlberg im Juni 2006 von der Region Trient den Arge Alp-Vorsitz für ein Jahr übernehmen wird, gehört es auf Grund seiner Eigenschaft als zukünftiger Vorsitz bereits jetzt dem Präsidium an.
Die verschiedenen, den ehemaligen Kommissionen vorgelegten Projekte wurden an den Leitungsausschuss zur Beschlussfassung verwiesen. Dieser hat zu entscheiden, welche Vorschläge angepasst an die Organisationsreform als Projekte durchgeführt werden können, und seine Vorschläge dem Präsidium vorzulegen.

Von der Regierungschefkonferenz wurden die **Tätigkeitsberichte** der einzelnen **Kommissionen** zur Kenntnis genommen. Von deren umfangreichen Tätigkeiten sind zu erwähnen:

Die **Kommission I – Bildung und Kultur** arbeitete an insgesamt zwölf Projekten und organisierte 19 Sportveranstaltungen. Das Projekt *„Die Alpen: Treff- und Angelpunkt der Kulturen"* wurde vorangetrieben und im Bereich Denkmalpflege mehrere Tagungen, wie etwa jene über *„Historische Zimmermannstechnik"* vom 18. bis 22. April 2005 in Hall/Tirol, durchgeführt.

Im Mittelpunkt der Tätigkeit der **Kommission II – Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft** standen die Projekte *„Natur 2000"*, „Arsengehalt im Trinkwasser" und die Erarbeitung des Marketingprojektes „Weißtanne."

Die **Kommission III – Wirtschaft und Arbeit** befasste sich mit den Projekten *„Alp Net"*, „x-change" (Lehrlingsaustausch), *„Nahversorgung"*, *„Alpine Wellness International"*, *„Alp Innovativ"*, *„Transnationale Wirtschaftsforen"* und dem Projekt *„Dienstleistungsverkehr im Alpenwirtschaftsraum" (DiA)*.

Die Tätigkeit der **Kommission IV – Verkehr** wurde von den Arbeiten der vier Projektgruppen *„Verkehrszählung 2005"* (Vorsitz Bayern), *„Grenzüberschreitender Schienenpersonennahverkehr"* (Vorsitz Tirol), *„Bahngüterverkehr"* (Vorsitz Kanton Graubünden) und *„Verkehrskonzept der Arge Alp"* (Vorsitz Südtirol) bestimmt.

6.2. In der im Jahr 1978 in Venedig gegründeten **Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria** arbeiten derzeit 14 Republiken, Länder, Regionen und Komitate grenzüberschreitend zusammen. Das Generalsekretariat beim Amt der Kärntner Landesregierung koordiniert die Tätigkeit der Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen und verwaltet das

gemeinsame Budget. In den Jahren 2005 und 2006 führt das **Ungarische Komitat Baranya** mit Präsident Ferenc KÉKES den **Vorsitz** in der Arbeitsgemeinschaft.
Im Vordergrund des laufenden Arbeitsprogramms stand die Unterstützung der Bestrebungen des Mitgliedstaates Kroatien um Aufnahme in die Europäische Union.

Bei der **Vollversammlung der Regierungschefs** am 18. November 2005 in Pécs einigte man sich auf die Einleitung einer **Strukturreform** in der Arbeitsgemeinschaft, die bei einer außerordentlichen Vollversammlung Mitte 2006 in Kärnten beschlossen werden soll. Weites wurde die Deklaration *„The Way Forward for Europe"* angenommen.

Von der **Kommission** der **Leitenden Beamten** wurden im Jahr 2005 insgesamt 26 Projekte mit einer Fördersumme in der Höhe von insgesamt rd 207.000 € genehmigt. Seit ihrer Gründung wurden innerhalb der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria rund 500 gemeinsame Projekte durchgeführt.

Das **Generalsekretariat** war im Berichtsjahr um die Intensivierung der Zusammenarbeit mit den europäischen Institutionen bemüht. So wurde die Mitarbeit im Vorstand der Versammlung der Regionen Europas (VRE) verstärkt. Auch zum Ausschuss der Regionen Europas (AdR) und zur Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG) wurden die Kontakte verstärkt. Die Arbeitsgemeinschaft nahm auch ihre Funktion als Beobachter in der Alpenkonvention wahr und knüpfte Kontakte zu anderen grenzübergreifenden NGO´s.

Die Intensivierung der **Öffentlichkeitsarbeit** durch das Generalsekretariat hatte im Berichtsjahr einen besonderen Stellenwert. So wurden die 85 wichtigsten Medien aller Mitgliedsregionen der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria regelmäßig mit Informationen versorgt. Um den Kommunikationsprozess nach innen zu forcieren, werden die leitenden Mitglieder der Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen eingebunden.
Über die Homepage der Arbeitsgemeinschaft www.alpeadria.org sind die Pressemitteilungen, Protokolle etc abrufbar.

Im Mai und September 2005 veranstaltete das Generalsekretariat Arbeitstreffen der Alpen-Adria-Geschäftsstellenleiter. Als Gastreferenten sprachen der mittlerweile verstorbene Rektor der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt und Träger des Alpen-Adria-Preises 2004, Dr. Günther HÖDL, sowie die Kärntner Friedensforscherin Bettina GRUBER.

Im Rahmen der **Kommission I (Raumordnung und Umweltschutz)** veranstaltete die Arbeitsgruppe Umweltschutz am 7. Juni 2005 in Pörtschach einen Workshop zum Thema *„Strategische Umweltprüfung (SUP)"*. Am 8. Juni hielt die Arbeitsgruppe Raumordnung ihr 4. Raumplanungsseminar zum Thema *„Raumentwicklung und Verkehrsnetze"* ab und legte mit dem gleichnamigen Konferenzband eine ambitionierte Publikation vor.

Die **Kommission II (Wirtschaft, Verkehr und Fremdenverkehr)** hielt ihre Sitzung am 13. September 2005 in Bükfürdö ab. Die Arbeitsgruppe Verkehr traf sich am 11. Mai in Triest, wo sie eine Arbeitssitzung zur Erstellung eines Masterplans der Verkehrsinfrastruktur im Alpen-Adria-Raum abhielt.

Die **Kommission III (Kultur und Gesellschaft)** konnte auch im Jahr 2005 auf eine sehr erfolgreiche Arbeit zurückblicken: Besonderen medialen Erfolg erzielte die von der Arbeitsgruppe Schule, Schulsport mitorganisierte *„Viruniade"*, welche am 7. Oktober 2005 am Kärntner Magdalensberg abgehalten wurde. An diesen „Friedensspielen der Alpen-Adria-Jugend" nahmen 750 junge Sportler aus sieben Mitgliedstaaten teil. Mit der Publikation *„Minderheiten und grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Alpen-Adria-Raum"* legte die Arbeitsgruppe Minderheiten bereits 2004 ein richtungweisendes Werk vor, dessen Übersetzungen in die offiziellen Alpen-Adria-Sprachen im Berichtsjahr fertig gestellt wurden. Die Arbeitsgruppe Jugend und Sport leistete mit mehreren Veranstaltungen einen wesentlichen Beitrag zur grenzübergreifenden Völkerverständigung.

Die **Kommission IV (Gesundheit und soziale Angelegenheiten)** hielt von 19. bis 21. Mai in Györ eine Tagung zum Thema *„Volksgesundheit und Suchtbekämpfung"* ab. Von 28. Mai bis zum 8. Juni fand in Fertöszentmiklós und Oberpullendorf eine *„Internationale Zeichenausstellung gegen das Rauchen"* statt. Schließlich wurde von 16. bis 18. September in Györ eine wissenschaftliche Tagung zum Internationalen Tag der Behinderten abgehalten.

Die Arbeitsgruppe Produkte tierischer Herkunft der **Kommission V (Land- und Forstwirtschaft)** hielt am 29. April in Thiene ein Arbeitstreffen zum Thema *„Sensorische Prüfung"* ab. Die Projektgruppe Obstbau präsentierte am 16. Juni 2005 in Graz das Buch *„Alte Apfel- und Birnensorten für den Streuobstbau"*, das sich speziell mit den im Alpen-Adria-Raum vorkommenden Arten beschäftigt.

6.3. In der **Arbeitsgemeinschaft Donauländer** (ARGE Donauländer), die im Jahre 1990 gegründet wurde, arbeiteten im Berichtsjahr 24 Mitglieder

aus 10 Donaustaaten und als Beobachter die Tschechische Republik (Kreis-Süd-Mähren) zusammen.

Der **Freistaat Bayern** erklärte mit Wirkung vom 31. Dezember 2005 seinen **Austritt** aus der Arbeitsgemeinschaft.

Den **Vorsitz** in der Arbeitsgemeinschaft Donauländer führte im Berichtsjahr das Land **Wien**. Im Rahmen des 15-jährigen Bestehens tagte die Arbeitsgruppe der leitenden Beamten am 17. Juni 2005 im Wiener Rathaus.

Rückblick, Ausblick in die Zukunft und verstärkte Anstrengungen für die Jugend standen im Zentrum der Tätigkeit. Das Land Wien veranstaltete im Mai 2005 das *„Danube Teens Camp"* im Nationalpark Donau-Auen. Niederösterreich führte das zweite Seminar *„Konferenz der Jugendbotschafter" und auch einen „Jugendplakat-Wettbewerb"* durch. Ein Symposium im Wiener Rathaus in Zusammenarbeit mit dem Institut für den Donauraum und Mitteleuropa (IDM) zum Thema *„Potenzial und Zukunft der Regionen des Donauraumes"* im Oktober 2005 gab wesentliche Impulse, um über die zukünftige Arbeitsgemeinschaft nachzudenken. In kultureller Hinsicht sind vor allem das Symposion *„100 Jahre Elias Canetti"* Anfang November und das Ende November in Wien bzw Krems stattgefundene Film-Festival *„EU XXL"* zu nennen. Ebenso gab es eine Kooperation mit der erfolgreichen Ausstellung *„blau. Die Erfindung der Donau"*, die im Technischen Museum zwischen Juni und November 2005 stattgefunden hat.

Die **16. Konferenz der Regierungschefs** fand aus Termingründen am 19. und 20. Jänner 2006 unter dem Vorsitz des Wiener Landeshauptmannes Dr. HÄUPL in Wien statt. Dabei wurden die Berichte der einzelnen Arbeitskreise zur Kenntnis genommen und entsprechende Beschlüsse gefasst. In einer Resolution der Regierungschefs aus Anlass *„Fünfzehn Jahre Arbeitsgemeinschaft Donauländer"*[6] wurde das vorläufige Scheitern der europäischen Verfassung bedauert und die Abhaltung einer Subsidiaritätskonferenz im April 2006 in St. Pölten ausdrücklich begrüßt. Betont wurde auch der Wille zur Zusammenarbeit innerhalb der Arbeitsgemeinschaft Donauländer.

Bei einer Festsitzung wurden die „Ehrengeschenke der Arbeitsgemeinschaft" an folgende Persönlichkeiten vergeben:
Bundesministerin Liese PROKOP, Niederösterreich, Ehrenpräsidentin der Versammlung der Regionen Europas für ihren langjährigen Einsatz für den Regionalismus in Europa.

---

6 Nähere Informationen über die ARGE mit besonderem Hinweis auf die „Kulturkarte der Donauländer" unter www.argedonau.at.

Dr. Eugen SCHERER, Niederösterreich, Leiter des Arbeitskreises Kultur und Wissenschaft für die Leitung der Projektgruppe „Kulturstraße Donau" und die Koordination der Internet Kulturkarte der Arbeitsgemeinschaft.
Peter de MARTIN, Niederösterreich, für die langjährige engagierte Geschäftsführung der ARGE Donauländer und der Vorläuferorganisationen.
Ernst TROST, außenpolitischer Publizist und Kolumnist für seine Publikationen über die Donau und den Donauraum.
Senatsrat Mag. Otto SCHWETZ, Wien, EU-Manager des Korridors VII „Die Donau" für seine Leistungen als Leiter des Arbeitskreises Verkehr und Schifffahrt und der damit verbundenen Projekte und Initiativen für die Mitglieder und den gesamten Donauraum.
Dipl.-Ing. Dusan SLIMAK, für seine Leistungen als Leiter der Arbeitsgruppe Raumplanung im Arbeitskreisraum Ordnung und Umweltschutz.

Im Jahr 2006 wird das **ungarische Komitat Bacs-Kiskun** den **Vorsitz** in der Arbeitsgemeinschaft übernehmen.

6.4. Der **Internationalen Bodenseekonferenz (IBK)** gehören zehn Bodensee-Anrainerländer und -kantone mit dem Ziel an, die anstehenden Probleme der Bodensee-Region gemeinsam zu erörtern und zu lösen.

Die **26. Konferenz der Regierungschefs** fand unter dem Vorsitz des baden-württembergischen Staatsministers STÄCHELE am 2. Dezember 2005 in Konstanz statt. Dabei befassten sich die Regierungschefs ausführlich mit dem Gutachten zur Prüfung der wirtschaftlichen Folgen im Zusammenhang mit der Zertifizierung der Bodenseeregion als „UNESCO Weltkulturlandschaft". Das Gutachten, das im Jahr 2004 bei der Universität St. Gallen (IDT-HSG – St. Gallen) in Auftrag gegeben worden war, zeigte auf, dass direkte Auswirkungen für die wirtschaftliche Entwicklung der Bodenseeregion durch ein UNESCO-Label im touristischen Bereich nur sehr begrenzt zu erwarten seien. Allein durch das Label „UNESCO Weltkulturlandschaft" sei keine regionale Wertschöpfung im Bodenseeraum anzunehmen. Aufgrund der Ergebnisse des Gutachtens beschlossen die Regierungschefs, dass der Antrag nicht weiter verfolgt wird. Weiters begrüßten die Regierungschefs die Entscheidung des schweizerischen Bundesrates, die „Pfahlbauten" als Einzelobjekt am Bodensee auf die Schweizerische *„Tentativ-Liste"* für das UNESCO Welterbe zu setzen. Sie befürworteten das Projekt *„Weltkulturlandschaft Bregenzerwald"*.
Im Hinblick auf die neuen Herausforderungen in der Region erzielten die Regierungschefs aber Einvernehmen darüber, dass eine Weiter-

entwicklung des Bodenseeleitbildes insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Umwelt, Kulturlandschaft, Raumentwicklung und Verkehr notwendig ist.

Die von der Internationalen Bodensee Tourismus GmbH (IBT) vorgeschlagene verstärkte Zusammenarbeit mit der IBK nahmen die Regierungschefs zur Kenntnis, beauftragten aber den Ständigen Ausschuss, dies weiter zu prüfen. Weiters soll das Thema der Positionierung der Bodenseeregion als internationaler Verflechtungsraum in Europa weiter verfolgt werden.
Mit Bedauern nahmen die Regierungschefs von den Absichten der Deutschen Bahn Kenntnis, auf der Schienenstrecke Stuttgart-Schaffhausen-Zürich eine IC-Verbindung zu streichen. Die Regierungschefs traten dafür ein, dass zumindest der Zweistundentakt im Fernverkehr zwischen Stuttgart und Zürich aufrechterhalten bleibt. Außerdem soll nach den Wünschen der Internationalen Bodenseekonferenz eine rasche Realisierung des Hochgeschwindigkeitsverbindungsanschlusses (HGV) Zürich-Stuttgart und Zürich-München erfolgen.

Im Berichtsjahr wurden wiederum **acht Fördergaben** an Künstlerinnen und Künstler vergeben. Im Mittelpunkt stand die Fotokunst. Beschlossen wurde von den Regierungschefs, die Nobelpreisträgertagung 2006 in Lindau mit IBK-Mitteln zu unterstützen. Beschlossen wurde weiters, das Ausstellungsprojekt *„Kommunikation und Controlling des Maßnahmenplans sowie der Umweltleistungen der Landwirtschaft in der IBK"* im Jahr 2006 weiter zu betreiben, einen Situationsbericht mit Handlungsempfehlungen im Hinblick auf die Feinstaubbelastung und einen Statusbericht *„Rationelle Energieumwandlung und sparsame Energienutzung"* zu erstellen.

Das Projekt **Bodensee-Agenda 21** wurde auch im Jahr 2005 verfolgt, unter anderem fand der 2. Internationale Bodensee Jugendgipfel im November 2005 im Festspielhaus Bregenz statt.
Im Bereich der Wirtschaft lagen die Schwerpunkte der IBK-Tätigkeit im Berichtsjahr im Bereich Monitoring der Arbeitsmarktentwicklung, Bildung von Netzwerken zum Austausch von Informationen, Stellen etc und im Lehrlingsaustausch (x-change). Dies soll fortgeführt und eine Zukunftskonferenz durchgeführt werden.

Turnusgemäß wurde zum Ende des Jahres der **Vorsitz** der Internationalen Bodenseekonferenz von Baden-Württemberg an den **Kanton Zürich** übergeben. Zürich ist zum ersten Mal Vorsitzland der Internationalen Bodenseekonferenz.

6.5. Die **Parlamentarier-Kommission Bodensee** trat am 18. März 2005 auf der Insel Mainau zu ihrer 23. Sitzung zusammen. Dabei wurde vor allem über Verkehrsverbindungen und die NEAT-Zulaufstrecken sowie die Prioritäten und Umsetzung der EURES (European Employment Service) – Grenzpartnerschaft zur Abdeckung der Region beraten.

Auf der Tagesordnung der 24. Sitzung am 28. Oktober 2005 in Unteruhldingen/Baden-Württemberg standen der grenzüberschreitende Tourismus am Bodensee und das Projekt *„Die Archäologie und Wasserbau/Pfahlbauten am Bodensee als UNESCO-Weltkulturerbe?"*

Am 14. Dezember 2005 trat die **Präsidentenkonferenz** der Parlamentarier-Kommission Bodensee in Stuttgart zu einer Sitzung zusammen und erörterte dabei aktuelle Fragen der Bodensee-Region.

6.6. Dem im Jahr 1991 gegründeten **Bodenseerat** gehören 55 Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur aus der Bodenseeregion an.

Auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung am 2. Juli 2005 in Überlingen standen Neuwahlen ins Erweiterte Präsidium, eine Diskussion über die Tourismusmarke Bodensee und die Präsentation einer aktuellen Untersuchung über die geologische Tiefenlagerung hoch radioaktiver Abfälle in der Schweiz (Projekt NAGRA).

Im Mittelpunkt der Sitzung am 26. November 2005 in Wil/SG stand das Referat von Ministerpräsident aD TEUFEL zum Thema *„Europa in eine bessere Verfassung bringen"*. Diskutiert wurde auch über die Dachmarke Bodensee, die Mikro- und Nanotechnologie (MNT) und über Zollprobleme im Raum Konstanz-Kreuzlingen.

6.7. Die **Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB)** trat am 3. und 4. Mai 2005 unter dem Vorsitz der Schweiz in Schruns zu ihrer 51. Tagung zusammen. Dabei stellten die Berichte der Delegationen zum aktuellen Stand der Gewässerschutzmaßnahmen im Einzugsgebiet des Bodensees einen wichtigen Punkt der Tagesordnung dar. Diese Berichte zeigten, dass auch im Berichtsjahr die Bemühungen im Bereich der Abwasserreinigung sowie der Erhöhung der Anschlussgrade in allen Anliegerstaaten erfolgreich weitergeführt werden konnten. Untersuchungen über die limnologische Entwicklung des Bodensees ergaben, dass die Phosphor-Konzentration zurückging, der Gehalt an Nitrat nahm geringfügig zu. Im Fachbereich See wurde das Mitte 2003 begonnene Projekt *„Bodensee-Untersuchung-Seeboden"* weitergeführt.

Im Fachbereich **Schadensabwehr** wurde über die Aufarbeitung der bei der Internationalen Übung *„Glockenschlag 2003"* von der Einsatzleitung und den Einsatzkräften gewonnenen Erfahrungen berichtet. Demzufolge stellen künftige Kommunikation und Alarmierung, Bereitstellung, Führung, Ausrüstung, Organisation sowie Schulung wichtige Bearbeitungspunkte dar.

Entsprechend dem im Juni 2004 präsentierten *„Aktionsprogramm Bodensee 2004 bis 2009"* wurden Arbeiten am Schwerpunktprogramm *„Ufer- und Flachwasserzonen"* weitergeführt. Die IGKB unterstrich im Rahmen der Tagung ferner ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Institutionen am Bodensee. Die Vorarlberger Vertreter konnten wie bisher im Rahmen der österreichischen Delegation aktiv an der Arbeit der Kommission sowie ihrer Fachbereiche teilnehmen.

6.8. Die **Internationale Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (IBKF)** tagte unter dem Vorsitz Österreichs am 21. und 22. Juni 2005 in Vaduz. Gegenstand der Beratungen und Beschlüsse der Bevollmächtigten sowie der vorbereitenden Sitzungen der Sachverständigen waren Berichte über die Bestandsituation der wichtigsten Fischarten im Bodensee, das Konzept für die Regelung der flexiblen Felchenfischerei ab 2007, die Publikation einer Seeforellen-Monografie in der Fachzeitschrift „Österreichs Fischerei", das Entwicklungskonzept Alpenrhein der Internationalen Regierungskommission Alpenrhein und die Kormoranproblematik.

Weiters wurde vom Vorsitzland die Fortbildungsveranstaltung für die Fischereiaufseher am 22. und 23. September 2005 am Achensee und in Innsbruck zum Thema *„Bewirtschaftung von Gebirgsseen"* organisiert.

6.9. Die **Internationale Schifffahrtskommission für den Bodensee (ISKB)** trat am 15. und 16. Juni 2005 in St. Gallen zu ihrer 62. Sitzung zusammen und befasste sich dabei schwerpunktmäßig mit der Novellierung der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung (BSO) sowie den Abgasvorschriften nach der EU-Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Sportboote (Richtlinie 94/25/EG idF Richtlinie 2003/44/EG). Nach eingehender Beratung der Ergebnisse der in den Anrainerstaaten durchgeführten Anhörungsverfahren beschloss die Schifffahrtskommission die Novellierung der BSO. Zur Frage der Abgasvorschriften nach der EU-Sportbootrichtlinie wurde beschlossen, Vergleichsdaten zu erarbeiten, die eine Beurteilung der Unterschiede zwischen den Emissionen, wie sie bei der Einhaltung der Abgasgrenzwerte der BSO und denjenigen, die bei Einhaltung der Grenzwerte der EU-Sportbootrichtlinie entstehen, ermög-

lichen sollen. Nach deren Vorliegen soll über eine Übernahme der Grenzwerte der EU-Sportbootrichtlinie in die BSO entschieden werden.

7. Alpenkonvention

Die **Alpenkonvention** ist ein im Jahr 1991 unterzeichneter völkerrechtlicher Vertrag zwischen Österreich, der Schweiz, Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Monaco, Slowenien und der Europäischen Gemeinschaft und hat die ganzheitliche und nachhaltige Entwicklung des gesamten Alpenraumes zum Ziel. Österreich hat den Vertrag im Jahr 2002 ratifiziert und die einzelnen Protokolle genehmigt (siehe 27. Bericht 2002, 50 f).

Vom 26. bis 28. April 2005 fand unter österreichischem Vorsitz in Villach die **30. Sitzung** des **Ständigen Ausschusses** der **Alpenkonferenz** statt. Dabei wurden die Schwerpunkte des österreichischen Vorsitzes zur Kenntnis genommen. Die 31. Sitzung des Ständigen Ausschusses fand am 27. September 2005 in Galtür statt. Da die Alpen besonders von der Klimaproblematik betroffen sind, stand die Tagung schwerpunktmäßig unter dem Motto: *„Klimawandel im Alpenraum – Auswirkungen und Herausforderungen"*. Bis zur IX. Alpenkonferenz im Herbst 2006 soll eine Erklärung der Minister/innen erarbeitet werden, die Handlungsempfehlungen für einen aktiven Klimaschutz enthalten sollte.

Bezüglich der Umsetzung der Alpenkonvention gab es im Berichtsjahr weitere Fortschritte, da das **französische Parlament** im Mai 2005 alle **acht Durchführungsprotokolle ratifizierte**. Zu erwähnen ist auch, dass auf Grund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die **Protokolle** der **Alpenkonvention** im innerstaatlichen Rechtsbereich **unmittelbar anzuwenden** sind.[7]

Heftigen Widerstand löste vor allem in Österreich die Absicht der EU-Kommission aus, das Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention nicht zu unterzeichnen. Seitens des Österreichischen Alpenvereins und des Transitforums Austria wurde die Bundesregierung aufgefordert, die Alpenkonvention auf die Agenda des Österreichischen EU-Vorsitzes im ersten Halbjahr 2006 zu setzen.[8]

---

7 Siehe Erkenntnis der VwGH vom 8. Juni 2005, Zl 2004/03/0116-10, betreffend das Verfahren „Skigebietserweiterung Mutterer Alm-Axamer Lizum". Vgl Alpenkonvention ist anzuwendendes Recht. Verwaltungsgerichtshof bestätigt dem Alpenvertrag hohe juristische Bedeutung, in: Der Standard vom 01.07.2005.

8 Vgl Aufschrei für Alpenkonvention. EU-Plan, das Verkehrsprotokoll zu streichen, stößt auf Widerstand, in: Der Standard vom 23.09.2005; Transitgegner hoffen auf EU, in: Der Standard vom 10./11.12.2005.

Das Hauptaugenmerk des österreichischen Vorsitzes in der Alpenkonvention in den Jahren 2005 und 2006 gilt neben dem Verkehrsprotokoll den Arbeiten am Protokoll „Bevölkerung und Kultur", sowie dem Wasserprotokoll, dem Abschluss des Alpenzustandberichtes mit einer Dokumentation der bereits heute als Folge des Klimawandels in den Alpen spürbaren Schäden.

8. Südtirolpolitik

8.1. In der **Südtirolpolitik** waren auch im Berichtsjahr eine Kontinuität in der Zusammenarbeit und ein reger Besuchsaustausch zwischen Südtirol und Österreich feststellbar. In der Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und dem Land Tirol bestehen sehr gute Kontakte, die gegenseitige Informationen und informelle Konsultation über alle wichtigen Anliegen einschließen. In allen wichtigen südtirolpolitischen Fragen wurde das Land Tirol eingebunden. So wurde der Leiter des Sachgebietes Südtirol-Europaregion des Amtes der Tiroler Landesregierung zum Mitglied der österreich-italienischen Expertenkommission für die Studientitelverhandlungen ernannt.

Von der Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten wurde – einem Tiroler Wunsch entsprechend – gegenüber italienischen Gesprächspartnern das Projekt der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino als besonders förderungswürdiges Vorhaben genannt. Bei den zuständigen italienischen Stellen wurde auf die Begnadigung ehemaliger Südtirolaktivisten gedrängt.
Im Rahmen ihres Antrittsbesuchs beim italienischen Außenminister FINI in Rom am 8. März 2005 betonte Bundesministerin Dr. PLASSNIK, dass die positive Entwicklung der Autonomie in Südtirol ein wesentliches außenpolitisches Anliegen bleibe. Im Jahr 2005 kam es zu Treffen von mehreren Mitgliedern der österreichischen Bundesregierung mit Landeshauptmann Dr. DURNWALDER und Besuchen von Südtiroler Politiker in Österreich. Nationalratspräsident Univ.Prof. Dr. KHOL und der Tiroler Landeshauptmann DDr. van STAA nahmen an der SVP-Landesversammlung am 2. April 2005 in Meran teil.

Anlässlich des Besuches des 14. Dalai Lama am 31. Juli und 1. August 2005 in Südtirol betonte Landeshauptmann Dr. DURNWALDER, dass die Südtirol-Autonomie ein Vorbild für eine **Lösung des Tibet-Problems** sein könnte.

Bei den am 8. Mai 2005 abgehaltenen **Gemeinderatswahlen** erreichte die Südtiroler Volkspartei 58,8% der Stimmen, um 3,7% weniger als vor

fünf Jahren. In der Landeshauptstadt Bozen verfügte der direkt gewählte Bürgermeister über keine Mehrheit im Gemeinderat, worauf die Stadt unter kommissarische Verwaltung kam. Bei den am 6. November 2005 in Bozen durchgeführten Neuwahlen erhielt der neue Mitte-Links-Kandidat SPAGNOLLI 50,36% der Stimmen und wurde zum Bürgermeister gewählt. Bei der nochmals durchgeführten Gemeinderatswahl erzielte die SVP mit elf Sitzen die relative Stimmenmehrheit.

8.2. In dem nach einer im Jahr 2001 eingebrachten Beschwerde der Südtiroler interethnischen Vereinigung „CONVIVIA" über die Modalitäten der **Sprachgruppenerhebung** in Südtirol bei der Europäischen Kommission in Brüssel drohenden Vertragsverletzungsverfahren (vgl 28. Bericht 2003, 276 und 29. Bericht 2004, 249) kam es im Berichtsjahr zu einer Lösung, die auch von der Europäischen Kommission akzeptiert wurde. Nach langen Verhandlungen zwischen der Südtiroler Landesregierung und der italienischen Regierung und einem positiven Gutachten des italienischen Datenschutzbeauftragten einigte man sich am 26. April 2005 in der Sechser-Kommission auf einen Kompromiss, dem die italienische Regierung am 6. Mai 2005 zustimmte. Dieser Kompromiss berücksichtigte die von Brüssel eingemahnten Erfordernisse des Datenschutzes. Eine wesentliche Neuerung besteht darin, dass die von den Südtiroler Bürgern einmal abgegebene Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung über den bisherigen Zeitraum von 10 Jahren hinaus gültig bleibt und daher nicht bei jeder Volkszählung erneut angegeben werden muss, sofern nicht vom jeweiligen Bürger das Bekenntnis zu einer anderen Sprachgruppe gewünscht wird. Umerklärungen sind unter bestimmten Voraussetzungen auch zwischen den Volkszählungen möglich. Mit der Neuregelung, die mit einem gesetzesvertretenden Dekret am 28. Juni 2005 in Kraft trat, konnte ein Ausgleich zwischen den kollektivrechtlichen Interessen des Minderheitenschutzes und den individualrechtlichen Interessen der Bürger und des Datenschutzes erzielt werden.

8.3. In der Entwicklung der **Südtirol-Autonomie** gab es unter der italienischen Mitte-Rechts-Regierung, die wenig Verständnis für die Südtiroler Autonomie hat, keine Änderungen, zumal auch Ministerpräsident BERLUSCONI im Zuge der Verfassungsdiskussion erklärte, dass die Autonomie nicht angetastet werde.

Vom italienischen Parlament wurde am 22. November 2005 der bereits am 17. Jänner 1994 abgeschlossene **Vertrag** über die **Instandhaltung, Vermessung und Vermarkung** der **Staatsgrenze** zwischen **Österreich** und **Italien** samt zugehörigen Notenwechsel vom 31. Oktober 2000 genehmigt. Das Gesetz zur innerstaatlichen Inkraftsetzung und Er-

mächtigung des Staatspräsidenten zur Ratifikation wurde am 15. Dezember 2005 erlassen und trat am 10. Jänner 2006 in Kraft.

Hinsichtlich des Gebrauches der **Sprache vor Gericht** gab es Fortschritte, da in der im Juni 2005 verabschiedeten Durchführungsbestimmung die Regeln über den Sprachgebrauch sowohl im Zivil-, als auch im Strafprozess für alle Instanzen vereinfacht und die Übersetzungsflut zurück gedrängt wurden und damit die Verfahren entlastet, verbilligt und beschleunigt werden. In die neuen Sprachbestimmungen werden auch die Verfahren vor dem Verwaltungsgericht und vor dem Rechnungshof einbezogen. Keine positiven Entwicklungen waren trotz vielfacher Bemühungen in der Frage der **Begnadigung von Südtirol-Aktivisten** zu verzeichnen. Ein Kompetenzkonflikt mit dem Justizminister blockierte seit längerem jede Begnadigung durch den Staatspräsidenten.

Am 16. November 2005 beschloss das italienische Parlament nach fast vierjährigen Verhandlungen eine – **föderalistische** – **Verfassungsreform**[9], die gravierende Veränderungen im institutionellen Gefüge Italiens enthält. Die Reform sieht ua den Ausbau der Kompetenzen des Ministerpräsidenten, die Verkleinerung von Kammer und Senat sowie zusätzliche Zuständigkeiten der Regionen mit Normalstatut (Devolution) vor. Die für die Südtiroler Autonomie problematischen Punkte des Reformvorhabens konnten in den Verhandlungen beseitigt werden. Die Oppositionsparteien kündigten an, die Abhaltung einer **Volksabstimmung gegen das Inkrafttreten der Verfassungsreform** zu beantragen.

8.4. Nach einer Unterbrechung von drei Jahren fand am 22. Februar 2005 in Meran wieder eine Sitzung des **Dreier-Landtages** von **Tirol**, **Südtirol** und **Trentino** statt. Damit wurde die am 29. März 2002 in Riva unterbrochene Sitzung (siehe dazu 27. Bericht 2002, 217) wieder aufgenommen.

Neben einer Abänderung der Geschäftsordnung für den Dreier-Landtag wurden insgesamt 23 Beschlüsse gefasst, ua über die Zukunft der öffentlichen Dienstleistungen unter besonderer Beachtung der Leistungen der Daseinsvorsorge, die Stärkung des ländlichen Raumes als Lebens- und Wirtschaftsraum in Berggebieten, Maßnahmen zur Eingrenzung der Abwanderung und zur Verbesserung der Lebensqualität in den Berggebieten, den grenzüberschreitenden regionalen und

9 Vgl bspw Italien soll ein Bundesstaat werden, Verfassungsreform beschlossen, in: Der Standard vom 21.10.2005; „Der große Tag des Triumphes", in: Der Standard vom 17.11.2005.

überregionalen Bahnverkehr, sowie Beschlüsse in den Sachbereichen Gesundheits- und Sozialwesen, Verkehr, Umwelt- und Zivilschutz sowie Schule, Kultur und Jugend. Der Antrag der Union für Südtirol zur Begnadigung der Südtirol-Aktivisten wurde nicht auf die Tagesordnung gesetzt.

8.5. Vorbereitet wurde die Sitzung des Dreier-Landtages von der **Interregionalen Landtagskommission**, die am 20. Jänner 2005 in Bozen zu einer Sitzung zusammentrat. Von den 27 eingereichten Anträgen wurden vier mit der Begründung abgewiesen, dass der Inhalt der Beschlussanträge keine Anliegen von Gesamttiroler Interesse betreffe.

9. EU-Regionalpolitik und EU-Strukturfondsprogramme

9.1. Durch die Teilnahme an den **Strukturfondsprogrammen der EU** – insbesondere an den **Gemeinschaftsinitiativen INTERREG III, LEADER+ und URBAN** – haben sich für die österreichischen Länder neue Chancen und Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ergeben. Die Vielzahl der Projekte, die im Rahmen der einzelnen Programme abgewickelt werden, zeigt, dass die Länder diese Möglichkeiten in einem beachtenswerten Ausmaß nützen.

Für die **Programmperiode 2000-2006** wurde von der EU die Gemeinschaftsinitiative INTERREG III mit Mitteln von 4,88 Mrd € ausgestattet und in die Kategorien INTERREG IIIA, die auf die grenzüberschreitende Kooperation von Regionen ausgerichtet ist, INTERREG IIIB mit transnationaler Ausrichtung sowie INTERREG IIIC, die auf die interregionale Zusammenarbeit abzielt und Kooperation von nicht unmittelbar aneinandergrenzenden Regionen ermöglicht.

Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative **LEADER+** unterstützt die EU Vorhaben im ländlichen Raum. Im Rahmen des von der Europäischen Kommission am 26. März 2001 genehmigten Programms Österreich (siehe 26. Bericht 2001, 182) werden zahlreiche Projekte und Vorhaben zur Stärkung des ländlichen Raumes realisiert.

Die Abwicklung der einzelnen Projekte in den verschiedenen Programmen verläuft sehr gut. Mit Jahresende 2005 sind zwischen 73 und 90% der in den Programmen genehmigten Projekte in der Umsetzungsphase.

An dieser Stelle ist neuerlich hervorzuheben, dass die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) als zentrale Koordinationsstelle wertvolle Arbeit für die Abwicklung der einzelnen Förderprogramme leistet (siehe dazu I/2). In die Erstellung, Einreichung und Betreuung

von einzelnen Förderprojekten sind die bestehenden EUREGIOS eingebunden; sie sind als bürgernahe Anlaufstelle äußerst wertvoll.

Die Länder widmen den Informationen über die EU-Förderprogramme besonderen Stellenwert. Als Beispiel hierfür dürfen die eigene Homepage www.eu-foerderungen.at des Landes Niederösterreich, auf der Informationen über alle für die Landes- und Regionalentwicklung relevanten Förderungen der EU zur Verfügung stehen, oder der in Niederösterreich halbjährlich erscheinende Newsletter, in dem ausgewählte Modellprojekte vorgestellt werden, angeführt werden.

9.2. Von besonderer Bedeutung für die Länder waren im Berichtszeitraum die Verhandlungen auf EU-Ebene über die **EU Regionalpolitik im Zeitraum 2007-2013**. Durch die Neueinteilung der Fördergebiete und die angekündigten Änderungen bei den Gemeinschaftsinitiativen ist für Österreich eine empfindliche Verringerung der Strukturfondsmittel zu erwarten.
In die Erarbeitung des österreichischen **strategischen Rahmenplanes (STRAT.AT)**, der die Strategien einer modernen Regionalpolitik herausstellt, waren die Länder partnerschaftlich eingebunden. Die **Landeshauptleutekonferenz** beriet in ihren beiden Tagungen über den Stand der Verhandlungen betreffend die EU-Regionalpolitik 2007-2013 und fasste entsprechende **Beschlüsse** (siehe ausführlich Kapitel B, Punkte 8.2. – 8.3.).

9.3. Im Zusammenhang mit den neuen Strukturfondsverordnungen ab 2007 wird auf europäischer Ebene die Schaffung des Rechtsinstituts **„Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)"** diskutiert. Dieses soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit – vor allem im Zusammenhang mit dem vorgesehenen „lead partner Prinzip" – ermöglichen bzw erleichtern.

Bei der Erarbeitung der Strukturfondsverordnungen auf Ebene der EU-Ratsarbeitsgruppen waren die Länder insofern eingebunden, als sie zu den vorbereitenden Weisungsrunden eingeladen waren, Vertreter zu entsenden.

Gemeinsam mit Niederösterreich, Sachsen, dem Freistaat Bayern, Niederschlesien (Polen), Elsass (Frankreich) und Friaul-Julisch-Venetien (Italien) startete das Land Oberösterreich eine **Initiative zur Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.** Am 13. April 2005 wurde in Brüssel eine **Gemeinsame Erklärung** unterzeichnet. In dieser wurde auf die Bedeutung eines angemessenen EU-Beihilfenrahmens für eine aktive Strukturpolitik hingewiesen und der Vorschlag der Kommission, die Europäische Territoriale

Zusammenarbeit auch in Zukunft durch die EU-Strukturfonds zu unterstützen, begrüßt. Gefordert wurde, dass der Förderschwerpunkt innerhalb des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit" eindeutig auf die grenzübergreifende Zusammenarbeit gelegt werden sollte. Angeregt wurde auch, dass die Verordnung mehr Spielraum einräumen müsse, wie die Mittel zwischen der grenzübergreifenden und der transnationalen Zusammenarbeit verteilt werden.
Im Berichtsjahr schlossen sich Kärnten, Extremadura (Spanien) Vysocina und Karlsbad (beide Tschechien) dieser Initiative an.

9.4. Von der Europäischen Kommission wurden im Jahr 2001 die **INTERREG IIIA**-Programme **Österreich-Tschechische Republik**, **Österreich-Slowakei** und **Österreich-Ungarn** mit Gesamtkosten von 174,8 Mio € genehmigt, wobei die EU-Strukturfondsmittel insgesamt 87,5 Mio € betragen.
Diese Zusammenarbeit soll dazu dienen, die vielfältigen Barrieren für eine gedeihliche Entwicklung der Europaregion zu überwinden. Die Palette der förderfähigen grenzüberschreitenden Maßnahmen umfasst die Förderung aller Lebensbereiche wie Wirtschaftskooperation, Verkehr und Logistik, Aufbau von Institutionen, Arbeitsmarkt- und Weiterbildung, Forschung und Entwicklung, Ressourcenmanagement, Natur und Umweltschutz sowie Planungen.

Die Umsetzung der drei Programme ist sehr zufrieden stellend. Mit Stand 31. Dezember 2005 ergibt sich folgender **Umsetzungsstand**[10]:

- **Programm Österreich-Ungarn:** Gesamtkosten 64,9 Mio €, 86% der Projekte wurden genehmigt, für insgesamt 122 Projekte mit Gesamtkosten von 36,1 Mio € wurden 31,5 Mio € an öffentlichen Mitteln (EFRE und nationale) abgerechnet.
- **Programm Österreich-Slowenien:** Gesamtkosten 55,3 Mio €, 75% der Projekte genehmigt, für 90 Projekte mit Kosten von 24,8 Mio € wurden 22,1 Mio € an öffentlichen Mitteln abgerechnet.
- **Programm Österreich-Tschechische Republik:** Gesamtkosten 54,6 Mio €, 73% der Projekte genehmigt, für 113 Projekte mit Kosten von 26,0 Mio € wurden 23,3 Mio € an öffentlichen Mitteln abgerechnet.

---

10 Alle Angaben beruhen auf folgenden Quellen: Strukturfonds-Programme in Österreich 2000-2006, Bundeskanzleramt IV/4; EFRE-Monitoring – www.bka.gv.at/Fachinhalte/EFRE-Programme_2000-2006 -Ergebnisindikatoren bzw Umsetzungsstand. Bei der Zahl der umgesetzten Projekte ist zu berücksichtigen, dass Beratungsaktionen der Wirtschaftskammer jeweils insgesamt pro Programm als ein Projekt gezählt werden.

Von den Projekten, an denen das Land **Niederösterreich** beteiligt ist, sind 165 Projekte im Laufen bzw konnten bereits abgeschlossen werden, der Ausschöpfungsstand betrug am Jahresende 2005 90% der geplanten Mittel.

Folgende Projekte, an denen **Wien** beteiligt ist, konnten abgeschlossen werden bzw befinden sich in der Umsetzungsphase:

- **CENTROPE – Europa Region Mitte:** Dieses Schirmprojekt zum Zusammenwachsen der Länderregionen Tschechien – Slowakei – Ungarn und Österreich wird den Grundstein für die Weiterentwicklung Wiens für die nächsten Jahre bilden.
- **DIANE Initiative (Direct Investment Agency Network):** Schwerpunkt in den Bemühungen zur internationalen Vermarktung der CENTROPE-Region im Bereich der Wirtschaft durch eine Zusammenarbeit der Betriebsansiedelungsgesellschaften Wiens (WWFF), Niederösterreichs (eco-plus), des Burgenlands (WIBAG) und des Bundes (ABA = Austrian Business Agency).
- **CENTRAL (Central European Network for Transport and Logistic):** Mit den Planungen für den Hauptbahnhof Wien und den Ausbau des Güterterminals Freudenau sowie den Verbesserungen der Verkehrsverbindung Wien – Bratislava wird eine sinnvolle, umweltfreundliche Verkehrspolitik verfolgt.
- **LAMO – Labour Market Monitoring:** Dieses dient der Aufbereitung grenzüberschreitender Arbeitsmarktdaten inklusive deren Evaluierung, die bisher nur rudimentär vorlagen.
- **Flughafensystem Wien – Bratislava:** Kooperationsprojekt zum Nutzen der örtlichen Nähe der beiden Städte und deren Flughäfen.
- **City-Liner Wien – Bratislava:** ein Schnellschiff auf der Donau soll eine umweltfreundliche Verkehrsverbindung ermöglichen.
- **Nationalpark Donau – March – Thaya – Auen**
- **Mozarthaus:** Ausbau zu einem grenzüberschreitenden Kulturtreffpunkt.
- **Small-Projekt-Fund (SPF):** ist ein Unterprogramm, bei dem Kleinprojekte bis zu 15.000 € gefördert werden. Ziel dieser Projekte ist, durch die Intensivierung von zwischenmenschlichen Kontakten über die Grenzen hinweg, Ängste und Vorurteile ab- und das Verbindende nachhaltig aufzubauen.

9.5. Auch die Umsetzung des Programms **INTERREG IIIA Österreich – Slowenien** verläuft sehr zufrieden stellend. Hierfür stehen für die Projekte mit Gesamtkosten von 57,4 Mio € EU-Förderungsmittel von 28,7 Mio € zur Verfügung. Der Ausschöpfungsgrad betrug am Ende des Berichtsjahres 90%. Für 172 abgerechnete Projekte mit Gesamtkosten

von 26,6 Mio € konnten 24,1 Mio € an öffentlichen Mitteln bereitgestellt werden.

Im Rahmen des Programms INTERREG IIIA Österreich – Slowenien wurden zB in der **Steiermark** bereits 125 Projekte mit einem Budgetvolumen von 32 Mio € genehmigt und unterstützt. Darunter befinden sich viele Tourismusprojekte, wie zB Mur-Drau-Radweg, Koralm-Kristall-Trail, Erzherzog Wein Kulturreise, Auf den Spuren der Pilger und Wallfahrer.
Damit konnten bereits 98% der im Programm für die Steiermark zur Verfügung stehenden Mittel gebunden werden.

9.6. Das **INTERREG IIIA-Programm Österreich – Deutschland/Bayern** sieht in den Ländern Oberösterreich, Salzburg und Tirol sowie dem Freistaat Bayern die Umsetzung von zahlreichen Projekten mit Gesamtkosten von 41,5 Mio € vor. Der Ausschöpfungsgrad am Ende des Berichtsjahres betrug 74%, wobei 133 Projekte mit Kosten von 18,3 Mio € und einem Mitteleinsatz von 16,7 Mio € an öffentlichen Mitteln bereits abgerechnet wurden. Gefördert werden Projekte der grenzüberschreitenden Regionalentwicklung und Infrastruktur, wirtschaftliche Kooperation und Humanressourcen.

9.7. Die Abwicklung der einzelnen Projekte im **INTERREG IIIA-Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein** verläuft sehr zufrieden stellend. Mit Stichtag 31. Dezember 2005 wurden 94 Projekte (entspricht 83,2% Ausschöpfungsgrad) mit einem Gesamtvolumen von 45,9 Mio € genehmigt, wovon 15,4 Mio € durch die EU kofinanziert wurden. Im Berichtsjahr wurden vom Lenkungsausschuss 22 Projekte genehmigt[11]. Durch diese Projekte wurden rund 650 Projektträger miteinander verbunden. Gefördert wurden zB die Errichtung der Internationalen Bodenseehochschule (IBH), die Zusammenarbeit von Musikhochschulen, die *„Tageskarte EUREGIO-Bodensee"*, *„Gemeinden mobil Mikronetzwerk Rheintal"* oder das Lehrlingsprojekt *„x-change"* – grenzüberschreitender Lehrlingsaustausch in der Region Bodensee.

Einer Forderung der Regierungschefs der Internationalen Bodenseekonferenz entsprechend, hat sich die deutsche Bundesregierung – entgegen ursprünglich anderen Absichten – doch für eine Fortführung von INTERREG an den alten Innen- und Außengrenzen

11 Siehe jährlicher Durchführungsbericht (Berichtsjahr 2005) für das Programm im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein, 9 ff.

ausgesprochen. Dadurch kann die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bodenseeraum erfolgreich weitergeführt werden.

9.8. Für das **INTERREG IIIA-Programm Österreich-Italien** stehen bei Gesamtkosten von 67,2 Mio € EU-Strukturfondsmittel von 33,6 Mio € zur Verfügung.

Für den **Tiroler** Teil dieses Programms sind etwa 14 Mio € vorgesehen. Bis Oktober 2005 wurden 87% der Finanzmittel für Projekte gebunden. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt im Ausbau der Verbindungen im Grenzraum, in der Verstärkung der wirtschaftlichen Kooperation, in der Qualifizierung der beruflichen Weiterbildung sowie der Förderung in den Bereichen Kultur, Forschung und Gesundheitswesen.

9.9. Das Programm **INTERREG IIIB – CADSES** (Adriatic, Danubian and Southeastern European Space) für Mittel- und Südosteuropa ermöglicht Projekte für das Zusammenwachsen Europas mit dem Schwerpunkt europäischer Raumentwicklungspolitik. Insgesamt stehen für dieses Programm 44,0 Mio € zur Verfügung.

Der Programmanteil **Wiens** hat ein Gesamtförderungsvolumen von 16,0 Mio € und einen EU-Förderanteil von 8,0 Mio €. Zu den Projekten zählen UTN II – Urban Technology Network, DONAUHANSE, CER (transnationale Zusammenarbeit im Umgang mit Energien), CITY PORTS (Verbesserung der innerstädtischen Transportlogistik für Klein- und Mittelbetriebe) oder Vital Cities (Wiederbelebung von Geschäftsstraßen in den Städten).

Im Rahmen der beiden INTERREG IIIB-Subprogramme „CADSES" und „Alpenraum" ist das Land **Niederösterreich** an insgesamt 17 großen internationalen Projekten beteiligt, die sich mit Themen wie Verkehr, Wasserwirtschaft, Umweltschutz, Kulturlandschaftspflege, KMU-Vernetzung oder industrielle Clusterbildung befassen.

9.10. Für das **INTERREG IIIB Programm „Alpenraum"** stehen in der Förderphase 2000-2006 insgesamt Mittel von 117,95 Mio € zur Verfügung, an denen sich die EU mit 59,29 Mio € beteiligt. An diesem Programm, das vor allem die Förderung des Alpenraumes als wettbewerbsfähigen Lebens- und Wirtschaftsraum zum Inhalt hat, beteiligen sich Österreich, Frankreich, Deutschland, Italien, Slowenien, die Schweiz und Liechtenstein.

9.11. Das Programm **INTERREG IIIC** ist ein EU-Förderungsprogramm für interregionale Projekte der Zusammenarbeit quer über Europa zur Er-

langung einer besseren Regional- und Strukturfondspolitik in Europa. Es ist in vier Zonen eingeteilt (North, East, South und West) und hat ein Gesamtfördervolumen von 311 Mio €. Projekte von Regionen und Städten aus allen Mitgliedstaaten können eingereicht werden.

Für das Programm **INTERREG IIIC East** beherbergt die Stadt **Wien** das internationale Technische Sekretariat an einem im Sommer 2005 neu eingerichteten Standort. Damit werden in Wien Fördergelder der EU-Staaten Deutschland, Griechenland, Italien, Österreich, Polen, Slowakei, Tschechien und Ungarn verwaltet. Das Programm IIIC East hat ein Gesamtfördervolumen von 114,3 Mio € und einen EU-Förderanteil von 78,7 Mio €.

Im Rahmen von INTERREG IIIC wirkt **Niederösterreich** an 10 Projekten mit, darunter einem Netzwerk für den Erfahrungsaustausch bei der Entwicklung europäischer Grenzregionen, gemeinsam mit 24 weiteren Regionen der Europäischen Union.

Wien ist an folgenden **INTERREG IIIC Projekten** beteiligt:

- **POSEIDON:** baut die Zusammenarbeit der europäischen Großstädte zur Weiterentwicklung von Maßnahmen im Bereich des Stadtteilmanagements auf.
- **CEEC LOGON II:** dient dem Erfahrungsaustausch zwischen Städten aus den Mitgliedstaaten und Beitrittsländern zur effizienten Nutzung von EU-Förderprogrammen.
- **TRATOKI:** soll im Bereich Finanzierung und Marketing Kleinstunternehmen durch die Entwicklung neuer „Tool-Kits" unterstützen.
- **MILUNET:** wird als Städtenetzwerk zum Wissensaustausch zum Thema *„multi-funktionelle intensive Flächennutzung"* genützt.

Seit dem Jahr 2004 engagiert sich Wien mit dem Projekt **INTERACT Point – Managing Transition** für die Unterstützung der zehn neuen Mitgliedstaaten im Programm- und Projektmanagement der EU-Förderprogramme INTERREG IIIA, B und C. Zu diesem Zweck wurde am Standort Wien (nun gemeinsam mit IIIC East) ein internationales Sekretariat „Managing Transition" eingerichtet, welches gemeinsam mit einer Zweigstelle in Turku (Finnland) verschiedene Trainings- und Seminarleistungen für öffentliche INTERREG-Institutionen entlang der alten EU-Außengrenze und in den zehn neuen Beitrittsländern anbietet. Ziel ist auch, einen Überblick von sämtlichen INTERREG Projekten in Europa zu erarbeiten, wodurch Wien ein enormer Wissensvorsprung eingeräumt wird.

10. Europaregionen – Euregios

10.1. In Europa bestehen über 100 **„EUREGIO´s"** bzw **„Europaregionen"**, in denen zahlreiche lokale Gebietskörperschaften grenzüberschreitend zusammenarbeiten. Organisiert sind die Euregios als Arbeitsgemeinschaften oder Trägervereine, die in ihre Tätigkeiten die Partnergemeinden, Interessenvertretungen und Privatpersonen einbeziehen.
Die Tätigkeitsfelder der Europaregionen[12] umfassen die Bereiche Wirtschaft, Verkehr, Tourismus, Umwelt, Land- und Forstwirtschaft, Bildung, Kultur und Sport. Dabei sind insbesondere die Aktivitäten für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Abwicklung von INTERREG IIIA (EU-Gemeinschaftsinitiative für Grenzregionen) Programmen bedeutsam. Sie beraten die Projektträger bei der Fördereinreichung und sind in der „Partnervermittlung" für grenzüberschreitende Projekte tätig. Darüber hinaus sind diese Organisationen wertvolle Inputlieferanten für die Programmierung der Nachfolgeprogramme von INTERREG, nämlich die Ziel 3-Programme der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Die Einbindung von lokalen Entscheidungsträgern in die Tätigkeit der EUREGIOS hat zu einer großen Akzeptanz dieser Einrichtungen bei der Bevölkerung beigetragen.

10.2. Das Projekt **„Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino"** wurde auch im Berichtsjahr vorangetrieben und zwar weiterhin im Bereich der faktischen Kooperation. Dem liegt die einvernehmliche Auffassung der drei Landeshauptmänner zugrunde, dass der gemeinsamen informalen Arbeit an konkreten Projekten gegenüber der immer noch problematischen institutionellen Fundierung der Vorzug zu geben sei. Es fehlt nämlich noch das völkerrechtliche bzw europarechtliche Instrumentarium für eine rechtliche Fundierung von Europaregionen. Auch ist die Ratifizierung des ersten Zusatzprotokolls zur Madrider Konvention durch Italien ausständig.

Anzumerken ist, dass die Europaregion von einem starken Autonomiebedürfnis der beteiligten Länder, einer starken Einbindung der Landtage und der Landeshauptleute und einem Mangel an gemeinsamen, formalen Strukturen gekennzeichnet ist.[13]

---

12 Siehe ausführlich „Europaregionen" – Herausforderungen, Ziele, Kooperationsformen, Schriftenreihe Nr 169 der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) 2005.

13 Siehe dazu ausführlich: „Europaregionen" – Herausforderungen, Ziele, Kooperationsformen, Schriftenreihe ÖROK Nr 169 (2005) 40 ff.

Im Mittelpunkt der Aktivitäten der „Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino" stand die gemeinsame Landesausstellung 05, die im ehemaligen Salzlager der Saline Hall und im Alpinarium Galtür veranstaltet wurde. Am 21. September 2005 wurde in Brüssel das neu adaptierte Haus der Europaregion offiziell eröffnet. In Innsbruck wurde am 20. April 2005 ein Protokoll über Vereinbarungen zwischen dem Land Tirol und der Autonomen Provinz Trient zur versuchsweisen Einrichtung von zweisprachigen Schulklassen unterzeichnet.
Für die Europaregion von besonderem Interesse waren auch die Sitzung des Dreier-Landtages am 22. Februar 2005 in Meran, der Besuch des EU-Verkehrskommissars BARROT am 31. März und am 1. April 2005 in Nord- und Südtirol und die erste Sitzung der Fachkommission Brennerbahn am 13. Mai 2005 in Trient.

10.3. Derzeit sind 94 Städte und Gemeinden (55 aus Salzburg, eine aus Oberösterreich und 38 aus dem bayerischen Raum), die Wirtschafts- und die Arbeiterkammer Salzburg, die beiden Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein sowie einige Privatpersonen Mitglieder der **EuRegio Salzburg-Berchtesgadener Land/Traunstein**. Das Jahr 2005 stand im Zeichen des 10-jährigen Bestehens der EuRegio. Am 9. Juni 2005 fand in Anwesenheit von Landeshauptfrau Mag. BURGSTALLER ein Fest anlässlich einer erweiterten EuRegio-Ratssitzung statt. Weiters wurde eine Broschüre über die bisherige Arbeit der EuRegio herausgegeben. Turnusmäßig wurde die Neuwahl des EuRegio-Präsidiums durchgeführt und dabei der Bürgermeister der Stadtgemeinde Neumarkt am Wallersee, Dr. RIESNER, zum neuen Präsidenten gewählt. Vizepräsident ist der bisherige Präsident STEINMASSL, Landrat des Landkreises Traunstein.

Von grundlegender Bedeutung für die EuRegio und ihre Arbeit in der Zukunft sind die Fortführung der EU-Fördermöglichkeiten für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sowie das von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Rechtsinstrument „Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit". Der EuRegio-Rat in Bischofswiesen hat dazu am 10. November 2005 die *„Bischofswiesener Resolution"* zur Europäischen Strukturförderung ab 2007 verabschiedet.

Über den gemeinsam von der Salzburger Landesregierung, dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr, Infrastruktur und Technologie sowie der EU und der EuRegio finanzierten Regionalmanager konnte die Umsetzung des EuRegio-Entwicklungskonzeptes weiter vorangetrieben werden. Eine Vielzahl von Projekten wurde in der Umsetzung intensiv begleitet (zB Radtourismus mit Mozart- und

Bajuwarenradweg, Holzwirtschaft, Logistikbrücken Bayern-Salzburg, sprechender Fahrplan für den ÖPNV, Seen-Landwirtschaft, Bauen Innovativ und Qualitätsoffensive im Tourismus (Alpine Gastlichkeit) bzw neu entwickelt und zur INTERREG-Förderung beantragt (wie zB EuRegionale Raumindikatoren, Kompetenzknotenpunkt Lebensmittelwirtschaft, Wandervergnügen zwischen Berg und Seen, Suchtprävention für KMU, „Fit ohne Sprit" oder Lehrabschluss grenzenlos).

Neben der Wahrnehmung von Sitz und Stimme im Begleit- und im Lenkungsausschuss des deutsch-österreichischen INTERREG IIIA-Programms hat sich die EuRegio als Anlauf- und Beratungsstelle für Projektträger aus ihrem Raum weiter etabliert. Der in eigener Zuständigkeit von der EuRegio zu bewirtschaftende so genannte „Dispositionsfonds", der jährlich mit 85.000 € EU-Geld dotiert wird, konnte erfolgreich zur Förderung kleiner Projekte aus der gemeinsamen Region eingesetzt werden.

Von den vielfältigen Aktivitäten und Projekten in der EuRegio[14] sowie in den Facharbeits- und Projektgruppen sind für das Jahr 2005 beispielhaft anzuführen:

- Die bewährte Veranstaltungsreihe EuRegio Dialog wurde fortgesetzt und bei Betriebsbesichtigungen und Fachvorträgen Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch geboten.
- Fertigstellung weiterer EuRegio-Produkte: Standortmarketingbuch *„Wirtschaftsstandort Europa-Region Salzburg"*, Broschüre *„Medien in der Europaregion"*, Heft *„singen-tanzen-spielen"* für Volks-, Haupt- und Musikschulen sowie Heimatvereine.
- Fertigstellung und öffentliche Präsentation der Studie *„SABE-V"* (Salzburg-Bayrische Strukturuntersuchung des Einzelhandels-Verflechtungsbereiches).
- Auftragsvergabe für eine Machbarkeitsstudie für eine neue Salzach querende Straßenverbindung im Raum zwischen Freilassing/Salzburg und Laufen/Oberndorf.
- Einsatz für die Beibehaltung der Schleierfahndung auf bayerischer Seite als wesentlicher Beitrag zur Stärkung der inneren Sicherheit im Grenzraum.
- Einstieg in eine gemeinsame *„euRegionale Gesundheitsversorgung"* für mehr Effizienz und Wirtschaftlichkeit im medizinischen und nichtmedizinischen Bereich.
- Marketing für die grenzüberschreitende Buslinie *„Watzmann-Express"* von Salzburg nach Berchtesgaden/Königssee mit dem An-

14 Siehe weiterführende Informationen zur EuRegio unter www.euregio.sbg.at.

satz für eine Aufwertung durch Kombination mit Wander- und Freizeitangeboten.
- Weiterentwicklung des Pilotprojektes *„Klein- und Flurdenkmäler"* in der Stufe 2 *„Sehen und Sichern, Schätze der Kulturlandschaft II"*.

10.4. Dem Verein **„Inn-Salzach-EUREGIO-Regionalmanagement Innviertel-Hausruck"**, der im Jahr 1994 gegründet wurde, gehören auf österreichischer Seite 139 Mitglieder aus den Bezirken Braunau, Ried, Schärding und Grieskirchen an.

Die EUREGIO arbeitete im Berichtsjahr 2005 an zahlreichen Projekten und entfaltete eine vielfältige Tätigkeit[15]. Besondere Bedeutung kommt der Abwicklung zahlreicher INTERREG-Projekte mit den Schwerpunkten Landwirtschaft, Verkehr, Betriebsansiedlung, Energieversorgung, Tourismus sowie Gesundheitswesen zu.

Am 7. November 2005 fand in Töging die **erste Mitgliederversammlung** der **Inn-Salzach-EuRegio Bayern eV** statt. Dabei wurden den bayerischen Nachbarn Strukturen, Projekte und die „Regionalmanagements" präsentiert.

10.5. Der **EuRegio Bayerischer Wald/Böhmerwald – Regionalmanagement Mühlviertel**, gegründet im Jahr 1994, gehören auf österreichischer Seite 111 Mitgliedsgemeinden an. Die EUREGIO konnte für das Berichtsjahr 2005 einen umfangreichen Tätigkeitsbericht[16] vorlegen, da an zahlreichen und vielfältigen Projekten[17] gearbeitet wurde.

Bei der **Generalversammlung** am 25. Jänner 2005 in Bad Leonfelden informierte Landesrat SIGL über die *„Zukünftigen Aufgaben der Regionalmanagements"*. Ing. PAVEL, südböhmischer Kreisrat für Regionalentwicklung, hielt ein Impulsreferat zum Thema *„Grenzüberschreitende Zusammenarbeit und regionale Entwicklung in Südböhmen im Rahmen der EU-Strukturfonds."* Einen Schwerpunkt des Tätigkeitsberichtes stellte auch die Tätigkeit im Zuge der Projektkoordination INTERREG IIIA dar.
Von den zahlreichen Projekten sind bspw mehrere interkommunale Betriebsansiedelungen, Regionalwirtschaftliche Projekte, Projekte in den Bereichen Ländliche Entwicklung, Arbeitsmarkt, Bildung, Soziales

---

15 Siehe ausführliche Informationen im vierten Geschäftsbericht: Ideen_verbinden. Report 2005 und unter www.innsalz.at.

16 Siehe EUREGIO Jahresbericht 2005, vorgelegt der Generalversammlung 2006 am 14. Februar 2006 in Pregarten.

17 Siehe dazu und zu weiterführenden Informationen unter www.euregio.at und www. regionalmanagement-muehlviertel.at.

(zB Erweiterung des beruflichen Handlungsspielraumes von Frauen), Tourismus, Verkehr und Technologie, anzuführen. Zu erwähnen ist auch das EQUAL-Projekt *„Miteinander arbeiten und leben im Mühlviertel und Südböhmen"*, das die regionale Vorbereitung und Sensibilisierung hinsichtlich EU-Erweiterung und Arbeitsmarktöffnung zum Inhalt hat. Weiters ist das EUREGIO-Netzwerkprojekt *„A-Stifter 2005"* zu erwähnen, in dessen Rahmen zahlreiche Veranstaltungen im Rahmen des *„Adalbert Stifter Jahres 2005"* organisiert und durchgeführt wurden.

Die EuRegio fordert von der EU auch entsprechende Maßnahmen zur Regionalförderung ab 2007 und wandte sich auch mit Schreiben vom 11. April 2005 an Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL mit der Bitte um entsprechende Unterstützung. In einer Resolution, die am 5. April 2005 beschlossen wurde, an die Präsidenten des Europäischen Rates, der Europäischen Kommission und des EU-Parlaments.

10.6. Im Land **Oberösterreich** konnten die im Jahr 2004 eingeleiteten Bemühungen zur Optimierung der Strukturen der Regionalmanagements im Berichtsjahr erfolgreich abgeschlossen werden.

Die Regionalmanagements bzw EUREGOS sind als organisatorische Grundlage für die Regionalentwicklung bereits seit dem Jahr 1995 im Einsatz. Mit Ausnahme des Bereiches Eferding (Leader+ Region) und der Region Wels/Wels-Land sind alle anderen Regionen in sechs Regionalmanagementvereinen organisiert. Im Zuge einer im Jahr 2003 durchgeführten Evaluierung der Tätigkeit der Regionalvereine zeigten sich als Problembereiche vor allem das Schnittstellenproblem, die Finanzierungsproblematik (insbesondere die ungewisse EU-Kofinanzierungsmöglichkeit in der neuen Strukturfondsperiode nach 2007) und die Effektivitätsproblematik, da die bestehenden Regionalvereine im operativen Bereich sechs parallele Organisationsstrukturen aufgebaut hatten.

Um den erkannten Problembereichen entgegen zu wirken, wurde die Organisation der Regionalmanagements durch die Gründung der **„Regionalmanagement Oberösterreich GmbH"**, die am 1. Juli 2005 erfolgte, vereinheitlicht. Damit der Schnittstellproblematik begegnet werden kann, werden die Interessenvertretungen als Gesellschafter in die „Regionalmanagement Oberösterreich GmbH" miteinbezogen. Dadurch soll ermöglicht werden, dass nicht nur auf regionaler Ebene, sondern auch auf landesweiter Ebene eine verbesserte Abstimmung der Aktivitäten im Rahmen der Regionalentwicklung möglich ist. Da die operativen Tätigkeiten hinkünftig durch die Regionalmanagement

Oberösterreich GmbH standardisiert durchgeführt werden sollen, können durch gemeinsame Buchhaltung, Materialbeschaffung, Versicherungswesen etc die Effektivität im operativen Bereich gesteigert und damit auch Kosteneinsparungen erzielt werden. Durch die Einrichtung von inhaltlichen Kompetenzzentren (zB für Tourismus, Landwirtschaft, etc) können auch die Personalressourcen besser auf die jeweiligen Anforderungen der Regionen abgestimmt werden.

Die Umsetzung der Geschäftsziele im Rahmen der Regionalentwicklung wird durch die Festlegung jährlicher Arbeitsprogramme unterstützt. In der operativen Umsetzung werden die bestehenden Regionalmanagements als regionale Geschäftsstellen weitergeführt. Als Dienstgeber für die Regionalmanager wird in Zukunft die Regionalmanagement Oberösterreich GmbH fungieren. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 11. Juli 2005 unterzeichnet.

Die Gründung der Regionalmanagement Oberösterreich GmbH ist ein sehr gutes Beispiel dafür, dass sich auch die Länder bemühen, in ihren Zuständigkeitsbereichen **Verwaltungsreformen** umzusetzen.

10.7. Die **EUREGIO Silva Nortica** ist eine Arbeitsgemeinschaft, gegründet am 28. Mai 2002, und wird getragen auf österreichischer Seite von der EU PRO Plattform Waldviertel (der Regionalentwicklungsverband der Hauptregion Waldviertel mit den fünf Bezirken Krems, Zwettl, Horn, Gmünd und Waidhofen an der Thaya mit zusammen rd 183.000 Einwohner) und auf tschechischer Seite vom Regionalverein Jihoceská Silva Nortica, der die vier südböhmischen Bezirke Ceské Budejovice, Jindřichuv Hradec, Pisak und Tábor mit zusammen rund 450.000 Einwohner umfasst.

Vorsitzender der Euregio Silva Nortica auf österreichischer Seite ist seit April 2005 LAbg. Ing. HOFBAUER, auf tschechischer Seite Ing. ŠTANGL. Unterstützt wird die ARGE durch den EUREGIO-Manager DI DUŽI. Die Büros der EUREGIO Silva Nortica befinden sich in Jindřichův Hradec und im Regionalmanagement-Büro Waldviertel in Zwettl. Die Ziele der Euregio sind die Repräsentation der Region gegenüber Land, Bund und EU, ein bilateraler Informationsaustausch, die strategische Entwicklung und Abstimmung der Raumentwicklung, die Entwicklung und Umsetzung von INTERREG IIIA-Projekten. Die eingerichteten sieben Arbeitskreise setzen sich aus Fachleuten des jeweiligen Sektors aus Südböhmen und dem Waldviertel zusammen.

Im Jahre 2005 wurde an verschiedenen Projekten in den Bereichen Landwirtschaft, Tourismus, Infrastruktur, Gesundheit und Soziales,

Umwelt und Wirtschaft gearbeitet[18]. Zu erwähnen sind auch der Beitritt der Euregio zur Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG) im Juni 2005, die 10 Jahr Feier Elektrifizierung der Bahn Gmünd-Sigmundsherberg, eine Kulturkonferenz in Třebon und die Hippotouristik-Konferenz in Nová Bystřice.

Die Euregio Silva Nortica, das grenzüberschreitende Impulszentrum Thayaland und der Verein Willkommen Nachbar erhielten den Cross Border Award *„Sail of Papenburg"* für besondere Leistungen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit.

Schwerpunkte für das Jahr 2006 sind unter anderem das Lobbying für die Elektrifizierung und den Ausbau der Bahn, sowie die Fahrplangestaltung auf tschechischer Seite, die Weiterführung und Betreuung von grenzüberschreitenden Arbeitskreisen, die Veranstaltung einer regionalen Landwirtschaftskonferenz sowie der Ausbau der Öffnungszeiten einiger Grenzübergänge.

Die fünf **grenzüberschreitenden Impulszentren (GIZ) des Waldviertels** sind nunmehr seit drei Jahren im soziokulturellen Austausch mit den tschechischen Nachbarn tätig. Im Jahr 2005 wurde das Tätigkeitsfeld um die intensive Betreuung von Wirtschaftskooperationen im Bereich der KMUs (Klein- und Mittelbetriebe) erweitert.

Aus den Aktivitäten der GIZen ist der **Verein Willkommen Nachbar** entstanden, der bereits etliche Auszeichnungen für die Leistungen im grenzüberschreitenden Bereich erhalten hat. Ziel ist es, vor allem touristische Betriebe in der Grenzregion fit für den Gast aus der Nachbarschaft zu machen. Das EUREGIO Service übt nicht nur eine beratende Funktion aus, sondern fungiert im Sinne der Synergienbildung als Drehscheibe in der Koordinierung und Abstimmung grenzüberschreitender Aktivitäten und Prioritäten anderer Organisationen in der Region.

Das **Internationale Interkommunale Zentrum Groß Siegharts** unterstützt grenzüberschreitende Kooperationen und Förderabwicklungen sowie die Initiierung von Städte- und Gemeindepartnerschaften.

10.8. Das Weinviertel hat im Jahr 1997 mit den Nachbarregionen Südmähren und der Westslowakei/Zahorie den Aufbau eines Verbundes zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit initiiert. Daraus ist die **EUREGIO Weinviertel-Südmähren-Westslowakei** entstanden, in die insgesamt über 260 Gemeinden eingebunden sind.

---

18 Siehe nähere Informationen unter www.ersn.at.

Die EUREGIO umfasst im Weinviertel die Bezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach. In Südmähren sind es die unmittelbar an der Grenze liegenden Verwaltungseinheiten Břeclav, Hodonin, Znojmo sowie das Umland von Brno. Auf slowakischer Seite werden die im Selbstverwaltungskreis Bratislava-Land mit den an der March gelegenen Bezirken Malacky und der Selbstverwaltungskreis Trnava mit den Bezirken Senica und Skalica in der westslowakischen Region Zahorie dazugezählt.

Die EUREGIO ist als Arbeitsgemeinschaft organisiert, die drei Partner treten als selbständige Vereinigungen nach nationalem Recht auf und bilden das Bindeglied zu den Landesverwaltungen und den nationalen Förderstellen. In der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit geschieht dies vor allem durch die Unterstützung der Projektträger bei grenzüberschreitenden Projekten und die Unterstützung bei Wirtschaftsinitiativen Österreichs mit der Tschechischen Republik und der Slowakei. Es existieren Netzwerke der regionalen und lokalen Politik, der Wirtschaft, des Tourismus und im Umweltbereich. So gelang es durch die enge Abstimmung der Gemeinden und Regionen, für wichtige Infrastrukturprojekte ein gemeinsames Lobbying zu entwickeln. Zu erwähnen ist etwa die A5 Weinviertel Autobahn von Wien nach Brünn, der Ausbau der Schieneninfrastruktur Retz/Znaim, Laa/Hevlin, die Errichtung touristischer Grenzübergänge zu Südmähren und der Ausbau der Brücken zwischen Niederösterreich und der Slowakei.

In den drei Regionen sind vor Ort Anlaufstellen für Anfragen und Beratungen bei grenzüberschreitenden Projekten eingerichtet. Das **EUREGIO Service** beim **Weinviertel Management** fungiert seit 1998 als Beratungsstelle mit Unterstützung des Amtes der NÖ Landesregierung. Die Regionalentwicklungsagentur Südmähren ist intensiv in die Projektberatung und Durchführung grenzüberschreitender Projekte sowie in die Abwicklung des Kleinprojektefonds (People to People) gemeinsam mit NÖ/Weinviertel eingebunden. Die neu gegründete Regionalentwicklungsagentur Senec/Pezinok hat in Pezinok einen INTERREG-Infopoint für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Österreich und der Slowakei eingerichtet.

Im Berichtsjahr wurden zahlreiche grenzüberschreitende Wirtschaftsinitiativen gesetzt. Das Regionalmanagement bemühte sich im Rahmen des Projektes SPOLU+ um den Aufbau von Strategien für Marketing und Werbung für KMU. Das im Jahr 2004 gestartete Projekt *„Willkommen Nachbar"* bemühte sich um Kundenpotenzial aus den Nachbarregionen für niederösterreichische KMUs im Gewerbe und im Tourismus. Im Zuge der Initiative *„Wirtschaftspräsentation Niederösterreich"* wurden mehrere Veranstaltungen durchgeführt, die dem

Thema *„Kommende Umwelttechnik"* gewidmet waren. Die EUREGIO initiierte im Berichtsjahr auch transnationale Partnerschaften mit Regionen in Polen (Bezirk Wielum), sowie mit dem südungarischen Komitat Baranyi zum Thema *„Erfahrungsaustausch in der Dorf- und Regionalentwicklung"*.

Im Zuge des **künftigen Ziel 3-Programmes** zur **transnationalen Zusammenarbeit** (ETZ) werden eine Intensivierung der Netzwerkarbeit (Governance) und eine stärkere Einbindung der Regionen in die grenzüberschreitenden (Cross Border) Programme und Projekte unabdingbar. Das Weinviertel Management führt dazu im Auftrag des Landes Niederösterreich eine Studie durch, die Rechtsmöglichkeiten und Verbundmodelle zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für regionale und lokale Gebietskörperschaften in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zum Inhalt haben.
Die grenzüberschreitenden Kooperationen müssen sich zu mehr Verbindlichkeit hin entwickeln, wollen die Bedingungen, die das neue Ziel 3-Programm verlangt, auch wirkungsvoll umgesetzt und erfüllt werden. Bereits anlässlich der EUREGIO-Tagung am 14. Oktober 2005 in Poysdorf haben sich Experten aus europäischen Grenzregionen über diese Fragen mit Vertretern der Regionen und Gemeinden beraten. Die internationalen Erfahrungen sollen auch in die Pilotstudie **„EUREGIO Kommunal"** des Landes Niederösterreich und des Regionalmanagements einfließen.

10.9. Neben der Projekt- und Informationsarbeit sind die **Regionalmanagements** auch in die Festigung regionaler Partnerschaften eingebunden.

Das **EUREGIO-Forum**[19], das Netzwerk der Regionalmanagements in Niederösterreich, verlieh wieder den EUREGIO Innovationspreis. Insgesamt 47 Projekte wurden eingereicht. Mit dem Informationsprogramm *„Nachbarschaft ländlicher Raum"* waren vor allem Landwirte angesprochen, sich über die Entwicklungschancen und Möglichkeiten der Landwirtschaft vor Ort ein Bild zu machen. Das Programm hatte weit über Niederösterreich hinaus für Aufsehen gesorgt. Allein über das EUREGIO Service wurden 18 Exkursionen organisiert.

Zur Stärkung der INTERREG Kompetenz nimmt das **Regionalmanagement Weinviertel** an dem Interact Projekt, **IQ-Train**, einem Schulungsprojekt für INTERREG-AkteurInnen teil. Das Regionalmanagement Weinviertel ist Partner im Interdisk Network der AMS-Stellen des Weinviertels und der Wiener Bezirke 21 und 22. Die Plattform hat sich

19 Siehe ausführlich unter www.euregioforum.at.

vor allem im Zuge des EU-Beitritts intensiv mit den neuen Bestimmungen und Gesetzen am Arbeitsmarkt auseinandergesetzt.

Das Weinviertel Management wurde beauftragt, für die Einrichtung eines **Sprachkompetenzzentrums** in Niederösterreich eine Potenzialanalyse durchzuführen. Zielsetzung des Sprachkompetenzzentrums, das Anfang Jänner 2006 den Betrieb in Deutsch-Wagram aufnehmen wird, ist es, die verschiedenen Sprachinitiativen in Niederösterreich besser zu bündeln und vor allem in der schulischen und beruflichen Weiterbildung neue Initiativen zu starten. Parallel dazu wird ein Dolmetschpool aufgebaut und versucht, am internationalen Sprachkompetenz-Programm der Europäischen Union teilzunehmen. Ziel ist der Aufbau eines Netzwerkes von Sprachkursanbietern, SprachlehrerInnen, DolmetscherInnen und TrainerInnen sowie die Entwicklung eines innovativen Kurs- und Sprachangebots. Projektträger ist die Niederösterreichische Landesakademie.

10.10. Das Projekt **EU.REGIO.NET** förderte den Auf- und Ausbau grenzüberschreitender Kontakte von lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in Niederösterreich, Oberösterreich, Wien, im Burgenland und ihren Nachbarorganisationen in der Tschechischen Republik, in der Slowakei und in Ungarn.
EU.REGIO.NET wurde von der Generaldirektion „Erweiterung" gefördert und unter der Federführung des Landes Niederösterreich durchgeführt. Das Regionalmanagement Weinviertel fungierte als Projektbüro.

Acht Regionalkonferenzen und Fachtagungen wurden abgehalten, zwei grenzüberschreitende Arbeitsgruppen beschäftigten sich mit den künftigen EU-Struktur- und Arbeitsprogrammen für die transnationale Zusammenarbeit sowie mit räumlichen und organisatorischen Entwicklungen der neuen Stadt-Land Regionen Mitteleuropas. Ein grenzüberschreitender Verwaltungswegweiser hilft den Gebietskörperschaften in der Region und den Nachbarorganisationen bei der Suche nach dem richtigen Ansprechpartner. Mit einem umfangreichen Exkursionsprogramm *„Praktika beim Nachbarn"* erhielten Vertreter von Gemeinden und Kleinregionen Einschau in beispielhafte Projekte der Grenzregionen.
Aus dem Projekt heraus ist die Erkenntnis gewachsen, dass eine bessere Vertretung der anliegenden Grenzregionen in Österreich durch eine Interessengemeinschaft der EUREGIOs in Österreich zielführend ist. Das von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Instrument eines Europäischen Verbundes für grenzüberschreitende Zusammenarbeit (EVGZ) bietet sich als Instrument für EUREGIOs an.

Weitere Projekte befassten sich mit den Projekten *„EUREGIO-Weinerlebnis"*, *„Klimabündnis grenzenlos"*, sowie *„Kobra 2010"*, ein Projekt zur Abstimmung der Zusammenarbeit zwischen Bratislava und den Umlandgemeinden in Niederösterreich und im Burgenland.

10.11. Im Rahmen des Projektes **„Centrope-Regionalmanagement"** der Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien zur Errichtung einer Centrope-Region[20] erhielten die Regionalmanagements Niederösterreich und Burgenland unter Federführung des Weinviertel Management den Auftrag, beispielhafte Pilotprojekte in den ländlichen Regionen der Centrope-Region zu initiieren. Die ausgewählten Projektthemen sind der Bereich Schlössertourismus und Weinstraßenmarketing sowie nachhaltige Umwelt- und Energieprojekte. Diese sollen als multilaterale Themen definiert und in gemeinsam abgestimmten Projekten umgesetzt werden. Erste Ergebnisse dazu werden Mitte Februar 2006 vorliegen.

10.12. Die **EUREGIO West/Nyugat PANNONIA**, in der das Burgenland und die ungarischen Komitate Györ-Moson-Sopron, Vas und Zala sowie Städte mit Komitatsstatus zusammenarbeiten, führte ihre Tätigkeit im Berichtsjahr erfolgreich weiter. Die anstehenden Projekte wurden in zwei Sitzungen des Präsidiums und elf Sitzungen der Arbeitsgruppen beraten[21]. Die EU.Regio.NET-Regionalkonferenz am 9. März 2005 in Illmitz beschäftigte sich mit dem Thema *„Grenzüberschreitende, intelligente Verkehrslösungen in sensiblen Lebensräumen"*. Gearbeitet wurde an der Umsetzung des Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes 2001 in der Praxis, die Kindersicherheitsolympiade 2005 veranstaltet und mehrere kulturelle Veranstaltungen (zB die Buchpräsentation *„Perlen Westpannoniens"*) durchgeführt.

10.13. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen der **Euregio Steiermark-Slowenien** ist durch ein bilaterales Kooperationsabkommen geregelt. Die Mitgliedsgemeinden der Euregio kommen aus den vier steirischen Regionalmanagements (Verein Euregio Steiermark) und den Planungsregionen Podravje, Pomurje sowie Teile der Region Karoska.

Durch die Abwicklung von Projekten des INTERREG IIIA-Programms und durch den EUREGIO-Kleinprojektfonds wurden über 200 Pro-

20 Siehe ausführlich unter www.centrope.com.

21 Siehe Informationen unter www.burgenland.at/euregio.

jekte realisiert[22]. Die Projekte umfassen die Bereiche Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Raumplanung, Technologie, Wirtschaft, Wissenschaft, Verkehr, Bildung und Tourismus.
Mehr als 50% jener Projekte, die aus dem Programm INTERREG IIIA Österreich-Slowenien verwirklicht werden, werden von den PartnerInnen der Euregio Steiermark-Slowenien unterstützt und begleitet.

10.14. Im Rahmen der Zusammenarbeit der seit dem Jahr 2002 bestehenden **„Initiative EU-Zukunftsregion (Europaregion) Adria-Alpe-Pannonia"** mit 14 Regionen aus fünf Ländern wurde im April 2005 das INTERREG IIIB-CADSES-Projekt „MATRIOSCA-AAP" von der Europäischen Union genehmigt. Im Juni fand das Kick-off-meeting statt und seit September arbeiten die thematischen Arbeitsgruppen.

Ziel des Projektes ist, gemeinsam eine Strategie für eine koordinierte Entwicklung im geographischen Raum von Norditalien bis Südungarn und von Südösterreich bis Kroatien zu erarbeiten, wobei auch konkrete Projektvorschläge für die Umsetzung dieser Strategie erarbeitet werden. Ein MATRIOSCA-Netzwerk soll zukünftig eine rasche Partnersuche für gemeinsame Projekte ermöglichen.

Auf kulturellem Gebiet wurde im August 2005 auf Initiative der **„EU-Zukunftsregion Adria-Alpe-Pannonia"** ein internationaler Malwettbewerb mit dem Titel *„EX TEMPORE"* abgehalten. Insgesamt nahmen 75 Künstlerinnen und Künstler aus Österreich, Slowenien und Ungarn daran teil. Aufgrund des großen Erfolges soll dieser internationale Bewerb alljährlich stattfinden.

Gemeinsam mit dem Steiermärkischen Landesarchiv wurde im Oktober 2005 in Graz ein Symposium zum Thema *„Grenzregion-Zukunftsregion"* abgehalten. Dabei beleuchteten die Referenten aus dem benachbarten Ausland dieses Thema aus „nachbarschaftlicher" und europäischer Sicht. Im Oktober 2005 wurde in der Steiermark gemeinsam mit der Katastrophenschutzabteilung ein internationaler Kongress *„Safe-pro-tec.05"* zum Themenbereich Katastrophenschutzsysteme und Frühwarnmechanismen abgehalten.

10.15. Die beiden EUREGIOs **„Inntal"** und **„Zugspitze-Wetterstein-Karwendel"**, die im Grenzraum zwischen Tirol und dem Freistaat Bayern bestehen, setzten ihre Tätigkeit fort. Gearbeitet wurde an Projekten

22 Siehe ausführliche Informationen unter www.euregio-steiermark bzw www.euregija.net.

im Tourismus, im Naturschutz (Alpenpark Karwendel) und in der grenzüberschreitenden Unternehmensvertretung.

10.16. Die **EUREGIO via salina** (gegründet im Jahr 1997) ist als Arbeitsgemeinschaft mit Trägervereinen organisiert und umfasst das Gebiet Allgäu, Außerfern, Kleinwalsertal und den Bregenzer Wald.
In der Präsidiumssitzung am 11. Juli 2005 wurde der von einem Ausschuss überarbeitete Gründungs-Vertragstext von 1997 zur Kenntnis genommen. Darin sind die Einführung einer Präambel, die Institutionalisierung der EUREGIO-Vollversammlung und eine Gleichstellung der Vertreter der Mitglieder im Präsidium vorgesehen.
Aufgrund des geänderten EUREGIO-Vertrages fand in der Vollversammlung am 16. November 2005 eine Neuwahl des Präsidiums statt.
Im Berichtsjahr wurde vom Ausschuss ein Arbeitsprogramm erstellt, das neben organisatorischen Maßnahmen zahlreiche Projekte in den Bereichen Tourismus (zB Grenzübergreifender Lift- und Bergbahnenpass, Ausbau des Radwegenetzes), Wirtschaft und Arbeitsmarkt sowie Gesundheitswesen (zB Krankenkassenabrechnung von „Grenzgänger-Patienten", grenzüberschreitende Kooperation im Gesundheitsbereich) enthält.

Von der umfangreichen Tätigkeit der EUREGIO via salina[23] im Berichtsjahr sind die Förderung von Kleinprojekten, die Abwicklung von genehmigten INTERREG-Projekten (zB Naturkundezentrum Breitachklamm, Radweg Via Claudia Augusta, Allgäuer Lift- und Bergbahnenpass) und das vierte EUREGIO Musik- und Kulturfestival vom 30. April bis 8. Mai 2005 zu erwähnen. Das Präsidium und die Vollversammlung verabschiedeten eine Resolution zur Weiterführung der EU-Förderung grenzüberschreitender Zusammenarbeit an der deutsch-österreichischen Grenze ab 2007. Weiters wurde auf die Problematik der grenzübergreifenden Anerkennung von Berufsausbildungen aufmerksam gemacht und auf eine Lösung gedrungen.

10.17. Am 17. Oktober 2005 trafen Vertreter aus Kärnten, Friaul-Julisch-Venetien, Veneto, Slowenien, Primorje-Gorski Kotar und Istrien in Udine zu einem Arbeitsgespräch zusammen, um über die Gründung einer **Europaregion EUREGIO** zu beraten. Gegenstand dieser EUREGIO soll die multilaterale Kooperation in den Bereichen Infrastruktur, Zivilschutz, Telekommunikation, Gesundheit, Kultur, Tourismus, Wirtschaft, Innovation, Raumordnung, Wissenschaften und Minderheiten sein.

---

23 Siehe ausführliche Informationen unter www.euregio-via-salina.de.

11. Grenzüberschreitende Beziehungen der Länder

11.1. Das Land **Burgenland** führte die grenzüberschreitenden Beziehungen im Rahmen der bestehenden Strukturen weiter. Die Zusammenarbeit mit den Regionen und Städten **Südmährens**, der **Westslowakei** und **Westungarns** wurde vertieft. Neue Chancen der Beziehungen ergeben sich durch das Projekt CENTROPE, eine in der Gründungsphase befindliche Europaregion (siehe 29. Bericht 2004, 264).

Die Zusammenarbeit mit dem **hessischen Landkreis Waldeck-Frankenburg** wurde in den Bereichen Wirtschaft, erneuerbare Energie, Landwirtschaft und Gesundheitstourismus fortgeführt.

11.2. Im Mittelpunkt der grenzüberschreitenden Beziehungen des Landes **Kärnten** standen im Jahr 2005 die Kontakte zu **Slowenien** und zur **Region Friaul-Julisch-Venetien**.

Anlässlich einer bilateralen Regierungssitzung am 2. August 2005 in der Villa Chiozza bei Cervignano wurde das bestehende **Kooperationsabkommen** zwischen **Kärnten** und **Friaul-Julisch-Venetien** erneuert. Dieses bis zum Jahr 2010 befristete Abkommen sieht eine verstärkte Zusammenarbeit in den Bereichen Gesundheit, Infrastruktur, Soziales, Kultur und in Angelegenheiten auf europäischer Ebene vor. Vorgesehen sind darin die Gründung einer Arbeitsgruppe für Informatik und Energie und eine EUREGIO-Arbeitsgruppe. In das Abkommen aufgenommen wurde auch die Koralmbahn als wichtige Nord-Süd-Verbindung. Die Arbeiten an einem gemeinsamen Haus der beiden Regionen in Brüssel wurden abgeschlossen. Von besonderem Interesse sind mehrere Tourismusprojekte – etwa die Nutzung des Schigebietes Nassfeld oder das 3-Regionen Tourismusprojekt *„Playing Together"* – und die Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich (Notfallmedizin, Patientenversorgung, Krankenhauskooperation).

Die Zusammenarbeit zwischen Kärnten und der **Region Veneto** wurde im Rahmen der ersten grenzüberschreitenden Regierungsgespräche, die am 6. September 2005 in Venedig stattfanden, weiter vertieft.
Eine verstärkte Kooperation wurde in den Bereichen Bildung, Kultur, Wirtschaft, Tourismus, Gesundheit, Verkehrslogistik sowie Land- und Forstwirtschaft vereinbart und ein Kulturabkommen fixiert.
Bei der ersten **trilateralen Arbeitssitzung** zwischen **Friaul**, **Veneto** und **Kärnten** am 19. Dezember 2005 in Klagenfurt wurde über die geplante Realisierung der EUREGIO und über Weichenstellungen für die EU-Strukturfondsperiode 2007-2013 beraten.

In den Beziehungen zu **Slowenien** standen Fragen des Umweltschutzes und der Abfallwirtschaft im Vordergrund, da Slowenien das Abfallwirtschaftssystem neu organisiert.
Anlässlich eines Treffens von Delegationen beider Regionen am 22. März 2005 in Laibach wurde Übereinkunft darüber erzielt, die Zusammenarbeit in der Forstwirtschaft (zB Forcierung der Biomasse) zu verstärken. Wichtige Themen waren auch die gentechnikfreie Lebensmittelproduktion und grenzüberschreitende Projekte für die neue Strukturprogrammperiode ab 2007.

Vertreter **Kärntens** und **Bulgariens** unterzeichneten am 13. April 2005 in Ossiach ein Kooperationsabkommen über die verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Biomasse-Energie.

Am 28. und 29. Mai besuchte eine Kärntner Wirtschaftsdelegation mit LH Dr. HAIDER an der Spitze die **italienische Region Apulien.** Dabei wurden Gespräche über eine zukünftige wirtschaftliche, technologische, touristische und kulturelle Kooperation geführt.

Über Kooperationsmöglichkeiten im Energiebereich wurde anlässlich eines Besuches einer Delegation aus **Bosnien-Herzegowina** am 24. Oktober 2005 in Kärnten gesprochen. Eine Kärntner Delegation mit Landeshauptmann Dr. HAIDER traf am 26. Juli 2005 in Sarajevo mit hochrangigen Vertretern von Bosnien-Herzegowina zusammen. Dabei wurde über die Zusammenarbeit von Stromversorgungsunternehmen und der beiden Flughäfen Klagenfurt und Sarajevo beraten.

Anlässlich des Jubiläumsjahres 2005 wurde am 18. September 2005 im Kärntner Landhaus ein „Fest der Freundschaft" durchgeführt, an dem Vertreter von Gemeinden und Regionen aus Kroatien, Slowenien, Friaul-Julisch-Venetien, Deutschland, Ungarn und Kärnten teilnahmen. Dabei wurde ua die erfolgreichen Kooperationen in den Bereichen Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur, Gesundheit und Kultur betont.

Die Kärntner Landesregierung beschloss am 7. Juni 2005, die Errichtung des europäischen **Tibet-Zentrums in Hüttenberg** zu unterstützen. Dieses touristische Großprojekt eines tibetanischen Medizin- und Gesundheitszentrum soll nachhaltige Auswirkungen auf diese Region bringen.

11.3. Auch im Jahr 2005 setzte das Land **Niederösterreich** seine zahlreichen bilateralen und internationalen Kontakte fort. Regelmäßige Treffen mit ausländischen Repräsentanten und Besuche von Botschaftern und hochrangigen Politikern (zB dem tschechischen Staatspräsidenten Dr. KLAUS, dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Belgien, LAMPERTZ, dem ungarischen Staatspräsidenten Dr.

MÁDL oder dem irakischen Staatspräsidenten Dr. TALABANI) fanden statt. Der Interessenschwerpunkt dabei lag bei den Problemen und der Entwicklung des zentraleuropäischen Raumes, sowie bei den direkten Nachbarn, die seit 1. Mai 2004 ja Mitglieder der Europäischen Union sind.

Auf Basis der „Vereinbarung über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Niederösterreich und den **Kreisen Südmähren, Südböhmen und Vysocina**" wurde die Kooperation im Rahmen des im Jahr 2003 genehmigten 1. Arbeitsprogramms fortgeführt. Besonderes Augenmerk wird auf die Verbesserung der Verkehrsrelationen zwischen den Partnerregionen gelegt.

Am 17. September 2005 wurde von den Innenministern in Raab/Thaya der Vertrag zwischen der **Republik Österreich** und der **Tschechischen Republik** über den Grenzübertritt auf touristischen Wegen und über den Grenzübertritt in besonderen Fällen unterzeichnet. Durch den Vertrag sollen die regionale Zusammenarbeit und insbesondere der lokale Tourismus im Grenzgebiet der Bundesländer Niederösterreich und Oberösterreich zur Tschechischen Republik gefördert werden. Er trägt dazu bei, dass insgesamt 27, teilweise schon lange forcierte, regionale Entwicklungsprojekte, davon 16 in Niederösterreich, umgesetzt werden können.

In den Beziehungen zur **Slowakischen Republik** wurde auf Beamtenebene die Vorbereitung eines neuen Arbeitsprogramms fortgesetzt. Es wurde vereinbart, mit den Kreisen Bratislava und Trnava vorerst eine Grundsatzvereinbarung abzuschließen, der ein Arbeitsprogramm folgen soll. Die Verhandlungen sind durch die Regionalwahlen in der Slowakischen Republik jedoch verzögert worden.

Landeshauptmann Dr. PRÖLL unterzeichnete in Pressburg mit Bundesministerin PROKOP und dem Innenminister der Slowakei PALKO einen Vertrag über die Zusammenarbeit der Behörden zur Kriminalitätsbekämpfung.

Der **Landtag** von Niederösterreich setzte seine Kontakte mit dem Regionalparlamenten von **Südmähren, Veszprém** und der **Gebietsduma** von **Moskau** im Berichtsjahr fort.

11.4. Das Land **Oberösterreich** setzte im Berichtsjahr zahlreiche außenpolitische Aktivitäten und pflegte internationale Kontakte auf den Ebenen von Politik, Wirtschaft, Forschung, Umwelt, Wissenschaft, Bildung, Kultur und Sport. Oberösterreichische Spitzenpolitiker absolvierten zahlreiche Auslandbesuche (zB LH Dr. PÜHRINGER war am 9. Dezember 2005 Gast von Premierminister JUNCKER in Luxemburg),

andererseits waren Politiker (wie zB der Südtiroler LH Dr. DURNWALDER) und Botschafter zu Besuch in Oberösterreich.

Im Mittelpunkt der grenzüberschreitenden Kontakte standen wieder die Beziehungen zum **Freistaat Bayern**, wobei hier die Abwicklung zahlreicher EU-Förderprogramme und mehrere gemeinsame Tourismusprojekte – vor allem im Donauraum – im Mittelpunkt standen.
Bei einem Arbeitsbesuch von Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER und Landesrat SIGL am 5. und 6. Juli 2005 in München wurden in den Gesprächen mit Ministerpräsident Dr. STOIBER und den Staatsministern Dr. WIESHEU, Dr. FALTLHAUSER und Dr. GOPPEL vor allem die Bereiche Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung erörtert. Beim Besuch des bayerischen Umweltministers Dr. SCHNAPPAUF am 18. November 2005 in Linz wurden aktuelle Fragen in den Bereichen Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erörtert.

Die Beziehungen zu **Tschechien** bzw **Böhmen** wurden trotz der unterschiedlichen Standpunkte über das AKW Temelin weitergeführt und ua auch die Bemühungen zur Öffnung weiterer Grenzübergänge fortgesetzt. Anlässlich eines Arbeitsgespräches von Vizepremierminister Mag. JAHN und LH Dr. PÜHRINGER am 20. Juni 2005 in Linz wurden die Zukunft der Regionalförderung und das von Oberösterreich verlangte Grenzlandförderungsprogramm behandelt.

Im Mittelpunkt der **7. Regierungschefkonferenz Oberösterreich-Südböhmen**, die am 1. Dezember 2005 im Linzer Landhaus stattfand, standen Verkehrsfragen. Höchste Priorität haben die Fertigstellung der Summerauer Bahn und die Schnellstraße S 10, damit es zu keiner Verlagerung des Güterverkehrs von der Schiene auf die Straße kommt. Der Ausbau des Nord-Süd-Korridors zwischen Prag und dem Adria-Hafen Koper soll auch durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln des Landes Oberösterreich beschleunigt werden.

In der Zusammenarbeit mit dem **ungarischen Komitat Heves** stand die Konkretisierung von gemeinsamen Projekten im Energiebereich im Mittelpunkt. Die Komitatsverwaltung bemühte sich um die Forcierung erneuerbarer Energien und besuchte vom 25. bis 28. Februar 2005 Oberösterreich.

Eine Delegation aus der **kanadischen Provinz Quebec** besuchte am 3. und 4. März 2005 Oberösterreich und erörterte dabei Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Bereich Energie und besuchte auch die Energiesparmesse in Wels.
Bei einem Treffen von Minister MULCAIR, zuständig für die nachhaltige Entwicklung, Umwelt und Parks, mit Landesrat ANSCHOBER am 27. Juli 2005 in Linz wurden gemeinsame Ziele und Aktivitäten im

Umweltschutz durch das Projekt *„Think Tank Energie 21"*, das einen umweltschonenden, wirtschaftlichen sowie zukunftsorientierten Energieeinsatz untersuchen soll, beraten.

Anlässlich des Besuches des Oberösterreichischen **Landtages** vom 24. bis 27. April 2005 in der **Autonomen Provinz Vojvodina in Serbien-Montenegro** wurden mit Vertretern des Parlaments Möglichkeiten einer Vertiefung der Zusammenarbeit in den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen, einer Kooperation zwischen Universitäten und Fachhochschulen, im Umwelt- und Naturschutz sowie im Bereich der Kultur und des Tourismus erörtert.

Beim Besuch des Kreishauptmannes des **rumänischen Kreises Hermannstadt**, Prof. BOTTESCH, am 5. Oktober 2005 in Oberösterreich wurden Möglichkeiten der Zusammenarbeit besprochen. Diese soll in den Bereichen Landwirtschaft, Wirtschaft, Kultur und auf humanitärem Gebiet erfolgen. Das Land Oberösterreich sagte zu, dass Verwaltungsbedienstete aus Hermannstadt ein Verwaltungspraktikum in Oberösterreich absolvieren können. Ein Thema der Gespräche mit LH Dr. PÜHRINGER war auch die „Landlerhilfe".

11.5. Für das Land **Salzburg** standen in den grenzüberschreitenden Beziehungen die Kontakte zum **Freistaat Bayern** im Mittelpunkt. Die Abwicklung von zahlreichen Projekten aus dem INTERREG IIIA Programm Österreich-Deutschland/Bayern und die Tätigkeit der EUREGIOS im Grenzraum standen dabei im Vordergrund.

Eine Delegation **kanadischer** Abgeordneter der **Regionalparlamente** von **Alberta**, **New Brunswick** und **Saskatchewan** stattete am 27. Oktober 2005 dem Salzburger Landtag einen Besuch ab. Das kanadische System, das im Übrigen auch mehrere kleine, mit den österreichischen Ländern durchaus vergleichbare Gliedstaaten aufweist, ist ein gutes Beispiel für einen sehr weit reichenden und funktionierenden Föderalismus und für die regionale Selbstverwaltung.

Eine Salzburger Landtagsdelegation stattete am 29. und 30. September 2005 dem Landtag von **Rheinland-Pfalz** einen Besuch ab und informierte sich ua über die Mitwirkung der deutschen Länderparlamente auf der europäischen Ebene und über den Hochwasserschutz und die Waldwirtschaft in Rheinland-Pfalz.

Von den zahlreichen **Kulturveranstaltungen** ist bspw das am 17. und 18. November 2005 in Salzburg durchgeführte Seminar des Internationalen Museumsrates zum Thema *„Museen & Tourismus"* zu erwähnen.

11.6. Im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit wurden vom Land **Steiermark** im Berichtsjahr drei Kooperationsabkommen unterzeichnet.

Im April 2005 fand in Graz die Unterzeichnung einer bilateralen Vereinbarung zwischen der Steiermark und der **Wojewodschaft Niederschlesien** statt. Es wurden Arbeitsgespräche geführt, die sich schwerpunktmäßig auf die Bereiche regionale Außenbeziehungen, österreichisches Gesundheitssystem sowie Jugend- und Schüleraustausch konzentrierten.

Mit der **Wojewodschaft Kujawien-Pommern** wurde im Mai 2005 in Torum (Polen) ein bilaterales Memorandum unterzeichnet und erste Arbeitsgespräche über die künftige bilaterale Zusammenarbeit geführt.

Ende September 2005 wurden bei einem Arbeitsbesuch einer steirischen Delegation in **Banské Bystrica/Slowenien** konkrete Kooperationsprojekte in den Bereichen Kultur, Bildung und Wirtschaft festgelegt.

Die seit dem Jahr 1995 bestehende Kooperation mit dem **Department de la Vienne** (Frankreich) wurde intensiviert. Im Bildungsbereich wurde der Schüleraustausch fortgesetzt, Grundschülern wurde in einem Deutsch-Musik-Märchenprojekt für alle Sinne die deutsche Sprache näher gebracht. Im Rahmen der universitären Partnerschaft absolvierten acht Universitätsbedienstete Fortbildungsaufenthalte (sog Internships) an der Universität in Poitiers. Im September 2005 wurde in Graz ein dreisprachiges Sagen- und Legendenbuch, in dem sich Märchen aus dem Department de la Vienne, der Region Niederschlesien und der Steiermark finden, der Öffentlichkeit präsentiert.

Im Rahmen der Kooperation mit den **polnischen Wojewodschaften Vorkarpaten, Lodz und Schlesien** wurden Kulturveranstaltungen durchgeführt und Studienaufenthalte von Beamten der Regionalverwaltungen absolviert.

Im Zuge der Zusammenarbeit mit dem **ungarischen Komitat Baranya** fand aus Anlass des 50-jährigen Jubiläums des Staatsvertrages vom 4. bis 8. Juni 2005 in Pécs, Villány und Boli eine Steiermarkwoche statt.

Vertreter verschiedener Schulen aus dem **ungarischen Komitat Csongrad** absolvierten Studienaufenthalte in der Steiermark, um die Schulsysteme zu vergleichen.

Im Rahmen der Kooperation mit der **Provinz Jilin/China** besuchten Abgeordnete aus dem Volkskongress den steiermärkischen Landtag, um dabei die politischen Systeme zu vergleichen.

Eine Delegation aus der **Mongolei** absolvierte einen Studienaufenthalt in der Steiermark, um den Tourismus näher kennen zulernen.

11.7. Im Mittelpunkt der grenzüberschreitenden Beziehungen des Landes **Tirol** standen die Kontakte zu **Südtirol** und zum **Freistaat Bayern**. Fortgeführt wurden die Beziehungen zur **deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens** und zur **ukrainischen Region Iwano Frankiwsk.** Es fanden auch zahlreiche offizielle Treffen zwischen Repräsentanten Tirols mit Vertretern europäischer und außereuropäischer Staaten und Regionen statt.

Die **Gesprächsgruppe Bayern-Tirol** trat im Berichtsjahr zu **keiner Sitzung** zusammen, es wurde jedoch an der Umsetzung der in der 41. Sitzung am 19. und 20. Februar 2004 gefassten Beschlüsse (siehe 29. Bericht 2004, 271) gearbeitet.

Anfang Februar 2005 unterzeichneten Landeshauptmann DDr. van STAA und der **philippinische** Tourismusminister DURANO eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit im Tourismus, auf dessen Basis Tourismusexperten gegenseitig ausgebildet und die gegenseitige Werbung intensiviert werden sollen.

Das Land Tirol und die Stadt Innsbruck haben im Jahr 1997 einen Europapreis für besondere Verdienste um die Kommunal- und Regionalpolitik auf europäischer Ebene gestiftet. Am 9. Juli 2005 wurde dieser jährlich vergebene **Kaiser-Maximilian-Preis**, **Europapreis für Regional- und Kommunalpolitik**, an den polnischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament Jan OLBRYCHT für dessen Engagement für die Verwirklichung der Grundsätze der Subsidiarität sowie der Charta der Lokalen Selbstverwaltung und der Charta der Regionalen Selbstverwaltung des Europarates verliehen. Die feierliche Übergabe des Preises fand in Anwesenheit zahlreicher Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland auf Schloss Ambras statt.

11.8. In den grenzüberschreitenden Beziehungen des Landes **Vorarlberg** standen weiterhin die sehr guten nachbarschaftlichen bilateralen Kontakte zu den **Schweizer Kantonen Graubünden** und **St. Gallen**, zum **Fürstentum Liechtenstein**, zum **Freistaat Bayern** und zum Land **Baden-Württemberg** im Mittelpunkt.

An dieser Stelle sind auch die grenzübergreifenden Kontakte des **Vorarlberger Landtages** zu erwähnen. Bei einem Besuch einer Parlamentsdelegation aus **Armenien** wurde über eine engere Zusammenarbeit in der Ärzteausbildung, im Bereich der Medizintechnik und über eine Kooperation mit der Fachhochschule Vorarlberg und der

Landwirtschaftsschule Hohenems beraten. Am 24. Juni 2005 besuchte eine Delegation des Landtages von **Liechtenstein** Vorarlberg. Mit der Bewältigung der Verkehrsproblematik und der Verlagerung von Verkehr auf die Schiene befasste sich eine Exkursion des Erweiterten Präsidiums des Vorarlberger Landtages am 15. und 16. September in die **Schweiz**. Der **Europaausschuss** des Vorarlberger Landtages unternahm von 6. bis 8. Oktober eine Exkursion in die **Slowakei** und informierte sich dabei über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in diesem neuen Mitgliedsstaat der Europäischen Union.
Anlässlich des Besuches einer Delegation des Landtages der **Autonomen Provinz Trentino** am 30. September 2005 in Bregenz wurde über gemeinsame Positionen auf europäischer Ebene beraten.

Von besonderer Bedeutung in den Beziehungen zur **Schweiz** war der Ende des Jahres 2002 dem Schweizer Bund von der Nationalen Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (NA) vorgelegte Entsorgungsnachweis für die **Endlagerung hochradioaktiver Abfälle.** Zu diesem Entsorgungsnachweis wurde im Herbst 2005 ein öffentliches Auflageverfahren durchgeführt. In ihrer Stellungnahme hat sich die Vorarlberger Landesregierung gegen die Errichtung eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle in der angrenzenden Schweiz ausgesprochen. Ein von österreichischer Seite in Auftrag gegebenes Gutachten zum Entsorgungsnachweis zeigt auf, dass weder in der Betriebs- noch in der Nachbetriebsphase des Endlagers Auswirkungen auf Vorarlberg ausgeschlossen werden können. Das Gutachten wurde den Schweizer Behörden im Rahmen des Nuklearexpertentreffens am 2. Dezember 2005 übergeben.

Die Regierung des **Kantons St. Gallen** lud die Vorarlberger Landesregierung am 15. März 2005 zu einem Regierungstreffen nach Rohrschach ein. Folgende Themen standen auf der Tagesordnung: Lärmbelästigung für Lustenau durch die Schweizer A 13 und die SBB-Linie, Verfahrensstand in den Verfahren S 18 und Flugplatz Alpenrhein, Auffächerung des grenzüberschreitenden Güterverkehrs zwischen Vorarlberg und St. Gallen, Vorarlberger Drogenbericht und die Art 15a B-VG-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens.

Am 10. Mai 2005 fand in Chur das Treffen der Regierung des **Kantons Graubünden** mit der Vorarlberger Landesregierung statt. Diskutiert wurden dabei ua Fragen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen, Möglichkeiten der Zusammenarbeit bei der Drogenprophylaxe, der aktuelle Stand bei den Renaturierungsmaßnamen am Alpenrhein, die Vorbereitung auf PISA 2006 und die Ausbildung zum European Master in Public Health.

Die guten Beziehungen zu den Schweizer **Kantonen Appenzell-Außerrhoden, Appenzell-Innerrhoden, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau** und **Zürich** konnten ua im Rahmen der Zusammenarbeit in der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK) und im INTERREG IIIA-Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein vertieft werden.

Die Kontakte zum **Fürstentum Liechtenstein** wurden auch im Rahmen der Internationalen Bodenseekonferenz vertieft. Am 29. November 2005 lud die Vorarlberger Landesregierung die Regierung des Fürstentums Liechtenstein zu einem Regierungstreffen nach Feldkirch ein. Auf der Tagesordnung standen dabei folgende Themen: Teilnahme des Fürstentums Liechtenstein am INTERREG IIIA-Programms Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein, das Projekt Vision Rheintal, Möglichkeiten der Kooperation der Pädagogischen Hochschule mit Einrichtungen in Liechtenstein, der in Schloss Hofen geplante Lehrgang Public Health, die Vorarlberger Studie *„Jugend und Drogen und Alkohol"*, die Entscheidung der österreichischen Datenschutzkommission, dass Halterbekanntgaben bei Verkehrsübertretungen an die Landespolizei des Fürstentums Liechtenstein das Recht des Betroffenen auf Geheimhaltung nach dem Datenschutzgesetz verletzt, und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Verkehrsbereich.

Am 22. Februar 2005 trat die **Gesprächsgruppe Vorarlberg-Bayern** in München zu ihrer 16. Sitzung zusammen. Dabei wurden folgende Themen behandelt: grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Tourismus, Informationsaustausch über den Stand der Elektrifizierung der Bahnstrecke Lindau – Memmingen – Geltendorf, Ausweitung des Nachtfahrverbots in Tirol, Stand der Ausbaupläne der Flugplätze Memmingen und Augsburg, Zusammenarbeit von beruflichen Schulen im Bodenseeraum, grenzüberschreitende Informationen bei Katastrophen oder katastrophenähnlichen Verhältnissen, gegenseitige Unterstützung von Vorarlberg und Bayern im Sanitätsbereich zur Bewältigung von Großschadensereignissen mit einem Massenanfall von Verletzten, Haftung bei Schäden am eigenen Gerät bei grenzübergreifender nachbarschaftlicher Löschhilfe zwischen Vorarlberg und Bayern, Verbesserung der Alarmierung bayerischer Einsatzkräfte für Einsätze auf Vorarlberger Gebiet, Einrichtung integrierter Leitstellen in Bayern und die diesbezüglich mögliche Zusammenarbeit mit Vorarlberg.
Neben einem Gedankenaustausch zu agrarischen Themen deponierten die bayerischen Vertreterinnen und Vertreter auch das Inte-

resse bayerischer Krankenhäuser an Hospitationen von Krankenhausfachärzten aus den österreichischen Ländern.

Die Beziehungen zum **Land Baden-Württemberg** sind auf Grund der gemeinsamen Abwicklung des INTERREG IIIA-Programms Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein intensiv. Weiters bestehen gute Kontakte im Rahmen der Internationalen Bodenseekonferenz.

11.9. Das Land **Wien** pflegte auch im Berichtsjahr 2005 seine zahlreichen und vielfältigen internationalen Kontakte und entfaltete zahlreiche Aktivitäten, von denen nachstehend bspw erwähnt werden:

Das Netzwerk **„European Network of Social Authorities" (E.N.S.A.)** wurde auf Initiative der Region Venetien im Jahr 1999 gegründet und ein Rahmenüberkommen abgeschlossen. Die Stadt Wien ist nach wie vor Partner in diesem Netzwerk.
Zur Bearbeitung praxisrelevanter Themenfelder wurden Sub-Netzwerke gegründet. Seit der Gründung bestehen die Sub-Netzwerke Betreuung älterer Mitbürger und Kinder- und Jugendbetreuung. Ziel des Netzwerkes ist der Informationsaustausch (Benchmarking) sowie die Ausarbeitung gemeinsamer Projekte und deren Einreichung bei der Europäischen Kommission.

Das vom Wiener Magistrat geleitete Daphne I-Projekt **„Transnational local support programme to prevent violence against and abuse of children in families"** ist aus dem Netzwerk hervorgegangen. Ein Nachfolgetreffen fand im Februar 2005 in Aosta (Italien) statt.

Ein weiteres Projekt, das aus dem Netzwerk hervorgegangen ist, ist das im Rahmen von „Leonardo da Vinci" von der EU geförderte Projekt **DEFT „Developing Europe´s Fostering Training"**. Es hat zum Ziel, europäische Standards zur Pflegeeltern-Ausbildung zu entwickeln. Die Stadt Wien ist neben Schweden, Italien, England und der IFCO (International Fostercare Organisation) Partner im Projekt. Leading-Partner ist Västerås in Schweden.

Um ein nachhaltig erfolgreiches und auch nach einheitlichen Grundsätzen agierendes **Stadt-Umland-Management (SUM)** rund um Wien aufzubauen, wurde seit dem Jahr 2004 ein entsprechender Vorschlag zur rechtlichen Umsetzung sowie für Organisations-, Abwicklungs- und Entscheidungsstrukturen gemeinsam mit dem Land Niederösterreich und unter Einbindung von Gemeindevertretern sowie sonstigen regionalen Akteuren erarbeitet.

Ein wichtiges Kommunikationsinstrument ist die Website www.femcities.at, die sich aus dem von Wien initiierten Ost-West Frauen-

netzwerk **Milena** entwickelt hat. In den sieben Jahren seines Bestehens hat sich das Projekt als frauenspezifische Kommunikationsdrehscheibe im zentraleuropäischen Raum etabliert. Mit der EU-Erweiterung im Mai 2004 hat sich auch die Rolle des **Milena Netzwerkes**, das seit 1997 Frauen in Institutionen und NGO´s in den grenznahen Beitrittsländern vernetzt hat, verändert. FemCities ist eine informative, spannende und nützliche Website, die sich zu einem internationalen Kommunikationstool und zu einem europäischen Frauennetzwerk entwickelt hat.

Im September fand im Rahmen des **FemCities Netzwerk** die internationale Konferenz unter dem Titel *„Frauenrechte sind Menschenrechte"*, die UN-Weltfrauenkonferenz in Peking – *„10 Jahre danach"* statt. Auf der Konferenz wurde der Stand der Umsetzung von Frauenrechten als Menschenrechte beleuchtet und diskutiert – und zwar am Beispiel Österreichs, Polens und Rumäniens.

Die Stadt Wien war im Jahr 2005 Partner in dem EU-Projekt **„Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler und regionaler Ebene"**, das im Rahmen des 5. Aktionsprogramms für die Gleichstellung von Frauen und Männern durchgeführt wird. Hauptverantwortlicher Partner war der Rat der Europäischen Gemeinden und Regionen. In dem Projekt erarbeiteten zahlreiche PartnerInnen aus verschiedenen EU-Ländern eine Europäische Charta, die auf die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler und regionaler Ebene abzielt.

Der Verein **„Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) – Woman against Violence Europe (WAVE)"** führte im Jahr 2005 im Rahmen des EU-Programms DAPHINE das Projekt *„Bridging Gaps – Modells of cooperation between women´s NGOs and state authorities to prevent violence against women and children"* durch, das ua von Wien kofinanziert wurde. Gemeinsam mit PartnerInnen aus anderen EU-Ländern (Tschechien, Deutschland, Ungarn, Litauen, Estland, Polen und Slowenien) werden im Rahmen des Projekts Leitfäden und Standards für eine bestmögliche Zusammenarbeit zwischen NGO`s und Behörden erstellt bzw festgelegt, um Gewalt gegen Frauen und Kinder zu verhindern.

K) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUSBILDUNG

Den im Gründungsvertrag verankerten Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung, der Information und der Dokumentation sowie der Verbreitung der Idee des Föderalismus kam das Institut für Föderalismus als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg auch im Berichtsjahr 2005 nach und entfaltete dabei vielfältige Aktivitäten.

1. Institutsdirektor – Mitgliedschaft im Österreich-Konvent

Institutsdirektor Univ.Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER, der von den Trägerländern des Instituts für die Zeit vom 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2008 als Institutsdirektor wiederbestellt wurde, war bis zum – vorläufigen – Ende der Beratungen **Mitglied des Österreich-Konvents** und **Vorsitzender des Ausschusses 5** „Gesetzgebungskompetenzen" (vgl dazu 28. Bericht 2003, 303). Dadurch war es dem Institut möglich, maßgeblich an den Beratungen des Österreich-Konvents mitzuwirken und föderalistische Anliegen einzubringen.

2. Schriftenreihe des Instituts – neue Publikationen

2.1. Allgemeine Schriftenreihe

In der Allgemeinen Schriftenreihe des Instituts erschienen im Berichtsjahr **zwei Bände**.

2.1.1. In Österreich und in Deutschland steht die Reform der föderalen Ordnung seit Jahren auf der Tagesordnung der politischen Diskussionen. In beiden Staaten wurden jeweils besondere Einrichtungen mit dem Auftrag eingesetzt, bis Ende 2004 Vorschläge für Verfassungsänderungen zu beraten und vorzulegen.
Am Vorabend der entscheidenden Verhandlungsrunden in beiden Ländern veranstalteten das Institut für Föderalismus und das Europäische Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen am 26. und 27. November 2004 in Schloss Hofen gemeinsam einen Workshop, bei dem der Verhandlungsstand zu wichtigen Einzelfragen der Reform des Föderalismus in beiden Staaten erläutert und diskutiert wurde.

Der von Univ.Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER und Univ.Prof. Dr. Rudolf HRBEK herausgegebene Tagungsband **„Projekte der Föderalismusreform – Österreich-Konvent und Föderalismuskommission im Ver-**

gleich" ist als **Band 96** der Schriftenreihe erschienen und stellt die erste wissenschaftliche Analyse der Projekte der Föderalismusreform dar. Die Referate behandelten folgende Themen:
Dargestellt wurden die Reformoptionen für die föderative Aufgabenverteilung zwischen Bundes- und Landesgesetzgeber und die Möglichkeiten für eine echte Reform des Bundesrates, weiters wurden Vorschläge für eine künftige föderalistische Reform der Finanzverfassung gemacht. Im Hinblick auf die Beratungen in der deutschen Föderalismus-Kommission wurden die Kompetenzdebatte erläutert und Reformoptionen für eine Verlagerung von Zuständigkeiten auf den Bund bzw die Länder dargestellt, die grundlegende Reform des deutschen Bundesrates behandelt und dabei ein geändertes Beschlussverfahren und eine Entflechtung im bestehenden institutionellen Rahmen, vor allem eine Verringerung der Anzahl der zustimmungspflichtigen Gesetze, dargestellt sowie der Finanzföderalismus in der deutschen Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung erörtert. Abschließend wurden die österreichische Praxis der Mitwirkung der Länder in Europaangelegenheiten sowie die Mitwirkung der deutschen Länder behandelt und dabei Vorschläge für eine Weiterentwicklung der Länderbeteiligung im Hinblick auf den Europäischen Verfassungsvertrag und die bestehenden Funktionsdefizite gemacht.

2.1.2. Die als **Band 97** der Schriftenreihe erschienene, von Dr. Ulrich WILLI verfasste Arbeit „**Die Bundesverfassungskonformität der Vorarlberger ‚Volksgesetzgebung'**" hat zum Ziel, die Frage der Bundesverfassungskonformität der Vorarlberger „Volksgesetzgebung" (Art 33 Abs 6 aF Vbg LV) aufzuarbeiten, nachdem der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis G 103/00-22 vom 18. Juni 2001 (VfSlg 16.241/2001)[1] die fragliche Norm aufgehoben hat (siehe dazu ausführlich 26. Bericht 2001, 7 und 323 ff).
Art 23 Abs 6 aF Vbg LV war eine Norm im österreichischen Landesrecht, die es in dieser Ausgestaltung nur im Gliedstaat Vorarlberg gab. Hier galt, wenn ein Volksbegehren von wenigstens 20% der stimmberechtigten LandesbürgerInnen unterstützt wurde und der Vorarlberger Landtag nicht gewillt war, ein „entsprechendes" Gesetz zu erlassen, folgende Vorgangsweise: Es folgte eine Volksabstimmung

---

1 Siehe die Besprechung des Erkenntnisses in: JBl 2002, 31 ff und kritisch zu dem diesem Erkenntnis zugrunde liegenden Einleitungsbeschluss PERNTHALER, Erste Erwägungen zum Prüfungsbeschluss des Verfassungsgerichtshofes bezüglich Art 33 Abs 6 der Vorarlberger Landesverfassung, in: JBl 2000, 808 ff.

über den „Inhalt des Volksbegehrens". War jene positiv, so war der Landtag „gezwungen", „einen dem Inhalt des Volksbegehrens entsprechenden Gesetzesbeschluss zu fassen".

In den Ausführungen des Autors wurden, entgegen den Argumentationslinien des Verfassungsgerichtshofes, Überlegungen aufgezeigt, nach denen die Vorarlberger „Volksgesetzgebung" bundesverfassungskonform war. Dabei wurde der Rahmen der Verfassungsautonomie der Länder dargestellt. Für die Föderalismusforschung ist die Arbeit auch insoweit interessant, da wissenschaftliche Erkenntnisse zur Verfügung gestellt werden, die die Möglichkeiten der Weiterentwicklung des Instrumentariums der direkten Demokratie auf Landesebene abschätzen lassen.

2.2. Schriftenreihe „Verwaltungsrecht"

Als **Band 8** der **Schriftenreihe „Verwaltungsrecht"** erschien die von Dr. Klaus HEISSENBERGER verfasste Arbeit „**Das NÖ Landesgesetzblatt – Ein Modell für eine Konsolidierung von Rechtsvorschriften**".
Die vorliegende Arbeit ist dem Lose-Blattsystem des NÖ Landesgesetzblattes gewidmet. Mit diesem in Österreich einzigartigen Kundmachungssystem steht dem Rechtsanwender das NÖ Landesrecht in konsolidierter Form im amtlichen Kundmachungsorgan zur Verfügung.

Nach einer Darlegung des Gegenstandes der Arbeit werden das rechtsstaatliche Erfordernis und die Funktionen der Kundmachung von allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften, nämlich die Dokumentations- und die Informationsfunktion behandelt. Umfassend dargestellt werden die verfassungs- und einfachgesetzlichen Grundlagen der Kundmachung der Bundes- und Landesrechtsvorschriften sowie die Regeln für deren legistische Gestaltung. Der Autor beschäftigt sich ausführlich mit dem System und dem Aufbau des Lose-Blatt-Systems des NÖ Landesgesetzblattes. Dieses wurde als wesentliche Voraussetzung für die Durchführung der Rechtsbereinigung in Niederösterreich und als Garant der Aufrechterhaltung des bereinigten Rechtsbestandes erkannt, da es zu einer laufenden Konsolidierung der NÖ Rechtsvorschriften im Zuge der Kundmachung führt.
Weitere Kapitel der Arbeit befassen sich mit speziellen Kundmachungsfragen, etwa der Druckfehlerberichtigung, mit einer empirischen Untersuchung des NÖ Landesgesetzblattes und mit der elektronischen Kundmachung von Rechtsvorschriften, wobei hier unterschiedliche Lösungsmodelle vorgestellt werden.

2.3. Schriftenreihe „Politische Bildung"

Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union jährte sich am 1. Jänner 2005 zum zehnten Male. Mit der Rolle der österreichischen Länder in einem vereinten Europa befassten sich die beiden Autoren Univ.Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER und Dr. Andreas ROSNER, Verbindungsstelle der Bundesländer, in der als **Band 5** der Schriftenreihe **„Politische Bildung"** erschienenen Arbeit **„Mitwirken und Mitgestalten – Europa und die österreichischen Länder"**.

Dr. Bußjäger zieht in seinem Beitrag eine Bilanz der letzten zehn Jahre aus bundesstaatlicher Sicht und untersucht die Auswirkungen der Mitgliedschaft in der EU auf die österreichischen Länder. Er kommt zum Ergebnis, dass sich das Verfahren der Länderbeteiligung in EU-Angelegenheiten und die innerstaatlichen Kooperationsmechanismen bewährt und die Länder sich dabei als verlässliche Partner des Bundes erwiesen haben. Nicht übersehen werden darf, dass der eigenständige Gestaltungsspielraum der Länder bei der Umsetzung von EU-Recht erheblich eingeschränkt ist. Reformbedarf sieht der Autor bei der Umsetzung von EU-Recht, die allerdings keine neue Bundeskompetenz erfordert, sondern durch eine Selbstkoordination der Länder – etwa durch unmittelbar anwendbare Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG – erfolgen sollte. Eine vordringliche Aufgabe der Landtage bestehe darin, der durch die europäische Integration hervorgerufenen Entparlamentarisierung entgegenzuwirken.

Im zweiten Beitrag untersucht Dr. Rosner drei umstrittene Rechtsfragen der innerstaatlichen Mitwirkung der Länder in Europaangelegenheiten. Er kommt zum Ergebnis, dass Einheitliche Stellungnahmen der Länder (gemäß Art 23d B-VG) nicht nur von der Integrationskonferenz der Länder, sondern auch von anderen Koordinationsinstrumenten der Länder, etwa der Landeshauptleutekonferenz, rechtsgültig erzeugt werden können. Ein Abweichen von einer bindenden Stellungnahme ist nur dann zulässig, wenn es zu diesem Abweichen keine vernünftige Handlungsalternative gibt. In der umstrittenen Frage, ob widersprüchliche bindende Stellungnahmen auftreten können und wie diese rechtlich zu behandeln wären, kommt Rosner zum Ergebnis, dass sich die Tatbestandsbereiche von Stellungnahmen des Nationalrates, des Bundesrates oder der Länder nicht überschneiden und daher eine Konkurrenz von Bindungswirkung verschiedener Akteure nicht auftreten kann.

2.4. Reihe „Dokumente zur Föderalismusforschung"

In der Reihe **„Dokumente zur Föderalismusforschung (FÖDOK)"** erschienen im Berichtsjahr **zwei Bände**:

2.4.1. Als **Band 21** erschien die von Univ.Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER und Frau Dr. Daniela LARCH verfasste Untersuchung „**Grundlagen und Entwicklungen der bundesstaatlichen Instrumente in Österreich**". Die Autoren dieser Abhandlung wollen einen Beitrag zur Vertiefung des empirischen Wissens zum Bund-Länder-Verhältnis leisten. Es werden die Gesetzgebungstätigkeit des Bundes, der Länder und der Europäischen Gemeinschaft sowie die Nutzung verfassungsrechtlich vorgesehener Mitwirkungsrechte untersucht. Weiters werden die Mechanismen des kooperativen Bundesstaates, die Mitwirkung der Länder an der Willensbildung der Europäischen Union und schließlich die Umsetzung von Gemeinschaftsrecht durch die Länder behandelt.

2.4.2. Unmittelbar nach dem Abschluss des Österreich-Konvents im Jänner 2005 verfasste Institutsdirektor Univ.Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER wohl die erste wissenschaftliche Analyse der Konventsergebnisse unter dem Titel „**Föderalismusreform – die Inszenierung Österreich-Konvent zwischen Innovationsresistenz und Neojosephinismus**" und machte diese als „online-paper" über die Homepage des Instituts allgemein zugänglich. Auf Grund zahlreicher positiver Reaktionen wurde der Beitrag als **Band 22** der FÖDOK-Reihe publiziert. Der Autor gibt einen Rückblick auf die Konventsarbeit im Jahr 2004 und stellt die Resultate dar. Ausführlich behandelt werden der Föderalismuskonflikt im Österreich-Konvent und die Reformansätze. Dargestellt werden die Modelle für die Kompetenzzuordnung, der „Fiedler-Entwurf" und die Position der Landeshauptleute sowie als weitere Konfliktfelder die Verwaltungsreform, die Finanzverfassung und die Grundrechte und abschließend wagt der Autor einen Ausblick über das weitere Schicksal einer föderalistischen Reform der österreichischen Bundesverfassung.

2.5. Bericht über den Föderalismus in Österreich

Der **29. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2004)** erschien in einer Auflage von 750 Stück. Der Bericht gibt einen Überblick über die föderalistische Entwicklung in Österreich und behandelt schwerpunktmäßig die Beratungen und Ergebnisse des Österreich-Konvents. Eine Kurzfassung des Berichtes ist als pdf-Datei unter www.foederalismus.at abrufbar.

2.6. Föderalismus-Info

Mit der Ausgabe Nr 1/2005 – Jänner/Februar 2005 – wurde die „**Föderalismus-Info**" erstmals in digitaler Form versandt. Ein Ziel dabei ist es, die Informationen übersichtlicher zu gestalten und die Benutzerfreundlichkeit zu erhöhen. Im Berichtsjahr wurden sechs Ausgaben der Föderalismus-Info an ca

1620 Empfänger versandt. Die Zahl der gedruckten Exemplare, die weiterhin über den Postweg verschickt werden, konnte von 1730 auf 75 Exemplare reduziert werden.

3. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen

3.1. Im Berichtsjahr widmete das Institut für Föderalismus der weiteren Verbesserung und Intensivierung der **Öffentlichkeitsarbeit** besonderes Augenmerk und organisierte zB mehrere Seminare bzw Workshops.
Die neu gestaltete „**Föderalismus-Info**" wird seit Februar 2005 in digitaler Form versandt und die einzelnen Artikel sind auf der Homepage abrufbar.
Die **Homepage** des Instituts (www.foederalismus.at) wurde benutzerfreundlicher gestaltet. Aktuelles und Hintergründe sind übersichtlich aufbereitet, weshalb die Informationen noch schneller zu finden sind.

In mehreren **Referaten**, **Vorträgen**, **Pressekonferenzen** und **Presseartikeln** behandelte Institutsdirektor Univ.Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER aktuelle Probleme, Anliegen und Fragen des österreichischen Föderalismus, hier vor allem über die Beratungen des Österreich-Konvents. Der Institutsdirektor nahm auch an mehreren Veranstaltungen im In- und Ausland teil.

Zu besonders aktuellen Anlässen äußerte sich das Institut im Wege von **Presseaussendungen**. Diese betrafen im Jahr 2005 folgende Anliegen:

- „Bilanz des Österreich-Konvents" (17. Februar 2005)
  Institutsdirektor Bußjäger: „Nicht der Konvent, sondern der Fiedler-Entwurf ist gescheitert".
- „Statt anlassbezogener Änderung ist eine tiefgreifende Reform des Bundesrates nötig" (1. Juni 2005)
- Föderalismus-Institut fordert: „Bundesrat nicht vorzeitig abschreiben!" Einfluss der Länder stärken. Bundesräte sollten gleichzeitig Landtagsabgeordnete sein (30. August 2005)
- „Hat die Verfassungsreform überhaupt noch eine Chance?" (29. September 2005)
  Darin wies Institutsdirektor Dr. Bußjäger die Argumente der Zentralisten zurück und forderte ein schrittweises Vorgehen in der Verfassungsreform.

- „Das Föderalismus-Institut begrüßt die Vorschläge des Bundespräsidenten zur Reform des Bundesrates" (10. Oktober 2005).
- „Von der Worthülse zum Handlungsprinzip" (26. Oktober 2005) Expertentagung beschäftigt sich mit der Subsidiarität auf europäischer Ebene.

Bei **Pressekonferenzen** informierte der Institutsdirektor die Medienvertreter über folgende Themen:

- am 17. Februar 2005 in Innsbruck: „Bewertung des Österreich-Konvents durch das Föderalismus-Institut – Ausblick auf die weiteren Entwicklungen"
- am 25. November 2005 in Linz gemeinsam mit Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER, Oberösterreich: „Auf dem Weg zu einem effizienten Föderalismus".

Neben den gehaltenen Referaten bei Seminaren und Workshops des Instituts (siehe unten) nahm der Institutsdirektor an folgenden Veranstaltungen teil und hielt dabei auch Referate:

- Seminar „Österreich-Konvent: Die Ergebnisse" am 3. Februar 2005 in Schloss Hofen, Lochau
- **3. Internationale Konferenz über Föderalismus** vom 3. bis 5. März 2005 in Brüssel – Teilnahme des Institutsdirektors als **gemeinsamer Ländervertreter**[2]
- am 15. und 16. September 2005: Teilnahme an der **Ersten Nationalen Föderalismuskonferenz** (organisiert durch den Bund, die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und den Kanton Fribourg).
  Referat zum Thema „Der Österreich-Konvent und die Reformoptionen für den Föderalismus in Österreich".[3]
- vom 10. bis 12. Oktober 2005 an der Tagung der Hanns Seidel Stiftung im Bildungszentrum Kloster Banz, Bad Staffelstein (BRD) zum Thema „**Möglichkeiten und Grenzen Regionaler Selbstregierung in Europa**". Dabei hielt der Institutsdirektor ein Referat über

---

2 Siehe den Bericht des gemeinsamen Ländervertreters, Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 15. März 2005, VST-1137/148, an die Herren Landesamtsdirektoren.

3 Siehe dazu den Tagungsband Institut für Föderalismus (Hg), 1. Nationale Föderalismuskonferenz: Der kooperative Föderalismus vor neuen Herausforderungen (2005) 245 ff.

„Autonomie zwischen Umsetzungszwang, Harmonisierungsdruck und Beteiligungsföderalismus: Landesparlamentarismus in Österreich"

- am 9. Dezember 2005 – Tagung der Bertelsmann Stiftung in Berlin zum Thema **„Federalism and Regionalization in Europe – Optimising Multi-level Governance in the EU"**, Impulsreferat über den österreichischen Föderalismus.

3.2. Vor 25 Jahren – am 15. Juni 1980 – sprach sich die Vorarlberger Bevölkerung mit 70% Zustimmung für eine größere Eigenständigkeit der Länder innerhalb des österreichischen Bundesstaates aus. 15 Jahre später stimmten zwei Drittel der Bevölkerung einem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union zu.
Am 7. Juni 2005 organisierte das Institut für Föderalismus im Alten Landtagssaal in Bregenz eine **Diskussionsveranstaltung** zum Thema **„Zwischen Autonomie und Integration"**, um dabei zu untersuchen, ob regionale Eigenständigkeit und europäische Integration miteinander vereinbar sind.
Nach dem Einleitungsreferat von Institutsdirektor Univ.Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER „Retrospektive Pro Vorarlberg"[4] diskutierten unter der Leitung von Univ.Prof. Dr. Klaus EISTERER, Institut für Zeitgeschichte an der Universität Innsbruck, am Podium:
Ernst WINDER, Landesrat aD, Dornbirn, Bürgermeister LAbg Hans KOHLER, Obmann des Europa-Ausschusses, Rankweil, Dr. Werner BRANDTNER, Landesamtsdirektor aD, Bregenz und der Politologe Dr. Rainer NICK, Hall.

3.3. Die zweimalige Begründung der Republik Österreich durch die Länder (1918/19) sowie 1945 in jeweiligen „Länderkonferenzen" stellt in gewisser Hinsicht einen föderalistischen Gründungsmythos der Republik dar.[5]
Im Rahmen des „Gedankenjahres 2005" leistete das Institut für Föderalismus einen Beitrag zur Aufarbeitung der Rolle der Länder anlässlich der Wiederentstehung Österreichs aus den Schrecknissen nationalsozialistischer Herrschaft und des Zweiten Weltkrieges und

---

4 Siehe ausführlich „Pro Vorarlberg" – Vorarlberg zwischen Separatismus und Föderalismus?, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 3/2005.

5 Siehe dazu auch „Wir wollen Österreich als freien Staat aufbauen". Die Bedeutung der „Länderkonferenzen" 1945 für die Zweite Republik, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 5/2005.

veranstaltete gemeinsam mit dem Land Niederösterreich am 14. September 2005 im Palais Niederösterreich (Altes Landhaus), am historischen Ort des Geschehens, ein Symposium mit dem Titel **„60 Jahre Länderkonferenzen 1945 – Die Länder und die Wiederbegründung der Republik"**.[6]

Es war ein besonderes Anliegen des Instituts, diese Frage nicht nur von einem staatsrechtlichen Standpunkt, sondern auch aus einem zeitgeschichtlichen Blickwinkel zu betrachten.
Neben dem Referat von Institutsdirektor Univ.Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER *„Stunde Null: Die staatsrechtlichen Perspektiven 1945 aus der Sicht der Länder"* widmete sich daher Mag. Peter MÄHNER von der Österreichischen Gesellschaft für historische Quellenstudien in Wien mit seinem Beitrag *„Die Bedeutung der Länderkonferenzen für die Wiederbegründung der Republik"* der zeitgeschichtlichen Analyse. Univ.Prof. Dr. Michael GEHLER, Institut für Zeitgeschichte der Universität Innsbruck, untersuchte die Rolle der charismatischen Persönlichkeit des Tiroler Landeshauptmannes und späteren Außenministers Karl Gruber in seinem Beitrag *„Karl Gruber als Vertreter des Westens und die erste Länderkonferenz 24. bis 26. September 1945"*. Einen staatsrechtlichen Schlusspunkt unter die Konferenz setzte schließlich Landtagsdirektor DDr. Karl LENGHEIMER, Niederösterreich, mit seinem Referat *„Die Bausteine zur Wiederherstellung der bundesstaatlichen Verfassung 1945"*.

3.4. Gemeinsam mit der Euroregionalen Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht veranstaltete das Institut für Föderalismus am 27. und 28. Oktober 2005 in Innsbruck eine internationale Tagung zum Thema **„Subsidiarität anwenden: Regionen, Staaten und Europäische Union"**. Im Mittelpunkt der Tagung, die ua von der Südtiroler Landtagspräsidentin Dr. STIRNER-BRANTSCH und dem Tiroler Landtagspräsidenten Prof. Ing. MADER eröffnet wurde, stand die für die Aufgabenverteilung im europäischen Mehrebenensystem zentrale Frage, wie das Subsidiaritätsprinzip in der Praxis so operabel gemacht werden kann, dass sich die übergeordneten Ebenen in ihrer Aufgabenwahrnehmung dort zurückziehen, wo der regionalen Ebene sinnvoll Gestaltungsspielräume verbleiben sollen.

---

6 Der Tagungsband Bußjäger (Hg), 60 Jahre Länderkonferenzen 1945 – Die Länder und die Wiederbegründung der Republik, ist mittlerweile als Band 6 in der Schriftenreihe „Politische Bildung" erschienen.

Die einzelnen Referate dieses Seminars[7], die teilweise in italienischer Sprache (mit Simultanübersetzung) gehalten wurden, waren folgenden Themen gewidmet:
Matteo Cosulich, Trient *„Subsidiarität als angewandter Rechtsgrundsatz"*; Anna Gamper, Innsbruck *„Subsidiarität und Kompetenztheorie"*; Peter Bußjäger, Innsbruck *„Die Beteiligung nationaler und regionaler Parlamente an der EU-Rechtsetzung – Chance oder Vortäuschung von Partizipation?"*; Herwig van Staa, Landeshauptmann von Tirol, *„Subsidiarität in der Praxis des Europarates und des Ausschusses der Regionen"*; Thomas Fischer, Tübingen *„Föderalismusreform und Subsidiaritätsprinzip – eine Bilanz der Föderalismusreformkommission"*; Fulvio Cortese, Trient *„Subsidiarität als Rechtsgrundsatz für Gesetzgebung und Verwaltung"*; Giuseppe Avolio, Bozen *„Subsidiarität zwischen Ländern und Gemeinden"*; Christian Ranacher, Innsbruck *„Das Subsidiaritätsprinzip in der Rechtsprechung des EuGH"*; Vittorino Rodaro, Brüssel *„Die Aktivitäten der regionalen Verbindungsbüros in Brüssel"*.
An der Podiumsdiskussion unter der Leitung von Univ.Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER zum Thema „Probleme der Subsidiaritätsprüfung aus Sicht einzelner Länder bzw Regionen" nahmen Martina Büchel-Germann, Andreas Kiefer und Gianfranco Postal teil.

3.5. Die finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften sind in jedem dezentralisierten System von enormer politischer Bedeutung. Die Verteilung finanzieller Mittel ist stets ein politischer Machtfaktor.
In föderalisierten Systemen, in denen neben der zentralen Ebene des Staates auch die regionalen Träger von Gesetzgebungshoheit als eigenständige Akteure auftreten, gewinnt das System, nach welchem Besteuerungsrechte und Steuererträge verteilt werden, besondere Brisanz. Es ist offenkundig, dass Entitäten, die über keinen finanziellen Spielraum verfügen, keine eigenständige Politik betreiben können.

Um sich diesen Fragen zu widmen, veranstaltete das Institut für Föderalismus am 25. November 2005 in Linz, Landhaus, ein **Seminar** zum Thema **„Finanzausgleich und Finanzverfassung auf dem Prüfstand"**. Nach der Eröffnung des Seminars durch Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER waren die einzelnen Referate folgenden Themen gewidmet:

---

7 Siehe den erweiterten Seminarbericht GAMPER/BUSSJÄGER (Hg), Subsidiarität anwenden: Regionen, Staaten und Europäische Union. La Sussidiarietá Applicata: Regioni, Stati, Unione Europea (2006).

Univ.Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER, Institut für Föderalismus: *„Modelle der Finanzverfassung und des Finanzausgleichs im europäischen Vergleich"*; Hon.Prof. Dr. Gerhard LEHNER, Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, Wien: *„Die Bewertung des Finanzausgleichs 2005-2008 aus finanzwissenschaftlicher Sicht"*; Univ.Prof. Dr. Giovanni BIAGGINI, Universität Zürich: *„Der neue Finanzausgleich in der Schweiz"*; Univ.Prof. Dr. Gisela FÄRBER, Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Speyer: *„Chancen und Grenzen von Steuerwettbewerb in der Europäischen Union"*; Univ.Prof. DDr. Hans Georg RUPPE, Universität Graz: *„Reformoptionen in der österreichischen Finanzverfassung und im Finanzausgleichsrecht"*.
Am Seminar[8] nahmen neben Politikern, Beamten, Wissenschaftern auch Praktiker teil, die sich in der Diskussion über die einzelnen Referate zu Wort meldeten.

4. Internationale Zusammenarbeit des Instituts

Das Institut für Föderalismus arbeitete auch im Berichtsjahr mit dem Schweizer Institut für Föderalismus in Fribourg, dem Deutschen Institut für Föderalismusforschung in Hannover, dem katalanischen Institut d'Estudis Autonómics in Barcelona zusammen und pflegte die Kontakte zum Forum of Federations in Kanada und zur International Association of Centers for Federal Studies (IACFS).
Institutsdirektor Univ.Doz. Dr. Peter Bußjäger war als Country Coordinator für das Projekt „A Global Dialogue on Federalism" tätig und bearbeitete dabei das Thema „Austria-Legislative and Executive Governance".

Weiter intensiviert wurden die Beziehungen zum Centrum für angewandte Politikforschung der Bertelsmann-Stiftung in München sowie vor allem zum Europäischen Zentrum für Föderalismus-Forschung in Tübingen. Hier ist zu erwähnen, dass Institutsdirektor Univ.Doz. Dr. Bußjäger Mitglied eines Netzwerkes ist, dem Wissenschafter aus mehreren europäischen Staaten angehören.

Die Internationalisierung und Eingliederung in internationale Netzwerke war im Berichtsjahr erfolgreich, da das Institut für Föderalismus von drei renommierten Forschungseinrichtungen zu einer Partnerschaft eingeladen wurde, um gemeinsam Föderalisierungs- und Dezentralisierungsprojekte in Europa zu untersuchen: Die Bertelsmann-Stiftung mit Sitz in Gütersloh, die

8 Siehe den Seminarbericht BUSSJÄGER (Hg), Finanzausgleich und Finanzverfassung auf dem Prüfstand (2006). Als Band 99 der Schriftenreihe erschienen.

Compagnia di San Paolo und das Centro Studi sul Federalismo, beide mit Sitz in Turin, leiten ein Forschungsprojekt, das Föderalisierungs- und Dezentralisierungsprojekte in Europa untersuchen wird.
Institutsdirektor Univ.Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER sowie der Politologe Dr. Franz FALLEND aus Salzburg werden den Österreich-Teil der Untersuchung erarbeiten. Andere Länderberichte werden Deutschland, Spanien, Italien, Belgien, Frankreich, Polen und das Vereinigte Königreich betreffen. Von Interesse dabei werden natürlich die länderübergreifenden Schlussfolgerungen dieses interessanten Projektes sein.

5. Föderalismusdokumentation und Bibliothek

Im Berichtsjahr wurde die **Föderalismusdokumentation** weiter ausgeweitet, da in die Mediendokumentation 3.760 Presse- bzw Zeitungsartikel neu aufgenommen wurden. Es stehen rund 6.485 (+235) Abhandlungen aus verfassungs- und verwaltungsrechtlichen sowie politikwissenschaftlichen Fachzeitschriften und ca 3.800 (+165) sonstige Unterlagen (zB Tätigkeitsberichte etc) zur Verfügung. In die Bibliothek des Instituts, die allgemein zur Benützung offen steht, wurden 77 Bücher neu aufgenommen, sodass der Bibliotheksbestand auf nunmehr 2.353 Bände erweitert wurde.

6. Unterstützung der Tätigkeit des Instituts

Die vier Trägerländer haben die Tätigkeit des Instituts durch die Bereitstellung der finanziellen Beiträge erst ermöglicht. Daneben haben alle Länder die Arbeit des Instituts durch die Übermittlung von Unterlagen und Berichten unterstützt.

BESONDERER TEIL

A/1

ÖSTERREICH-KONVENT – FORTSETZUNG DER DISKUSSIONEN

Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz*)

1. Die Landtagspräsidentin und die Landtagspräsidenten nehmen zur Kenntnis, dass die Beratungsergebnisse des Österreich-Konvents unverzüglich der parlamentarischen Bearbeitung zugeführt und die am Österreich-Konvent offen gebliebenen Fragen konsensual gelöst werden. Sie erwarten, dass die Länder in diese Beratungen eingebunden werden und dass Landtage und Landesregierungen dazu Vertreter entsenden können.

2. Die Landtagspräsidentin und die Landtagspräsidenten bekräftigen, dass die Verfassungsreform auf der Grundlage des bundesstaatlichen Prinzips erfolgen muss. Sie muss deshalb zu einer Stärkung der eigenen Gestaltungsfähigkeit der Länder führen und kann jedenfalls nur im Konsens zwischen dem Bund und den Ländern erfolgen. In wichtigen Bereichen wie

   * Einführung eines verbesserten Rechtsschutzes durch eine Landesverwaltungsgerichtsbarkeit,
   * Ermöglichung der Stimmabgabe außerhalb des Wahlgebietes,
   * zumindest teilweise Verfassungsbereinigung (keine neuen Verfassungsbestimmungen außerhalb des B-VG, Aufhebung überflüssiger Verfassungsbestimmungen. Zulässigkeit der Weisungsfreistellung von Verwaltungsorganen durch den einfachen Gesetzgeber ...),
   * Aufnahme eines modernen Grundrechtskatalogs,

   konnte eine grundsätzliche Einigung bereits im Österreich-Konvent erzielt werden.

---

*) Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz in ihrer Tagung am 15. Juni 2005 in Innsbruck.

3. Die Landtagspräsidentin und die Landtagspräsidenten erachten die von den Landeshauptleuten vorgelegte Länderposition zum Österreich-Konvent als eine taugliche Diskussionsgrundlage für eine Neugestaltung der Gesetzgebungs- und Vollziehungsstrukturen. Demgegenüber würden viele Vorschläge des Konventsvorsitzenden Dr. Fiedler zur Kompetenzverteilung zu einer weitgehenden Aushöhlung der Gestaltungsfähigkeit der Länder und zu großen Rechtsunsicherheiten und Ineffizienzen führen. Sie werden daher abgelehnt.

A/2

INNSBRUCKER ERKLÄRUNG

der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen und österreichischen Landesparlamente mit Beteiligung Südtirols **zum Vertrag über eine Verfassung für Europa** *)

Der Ausgang der Referenden über den Verfassungsvertrag der Europäischen Union in Frankreich und in den Niederlanden ist für die gemeinsame Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen und österreichischen Landesparlamente mit Beteiligung Südtirols Anlass zu folgenden Feststellungen:

Die fortschreitende Einigung Europas in Frieden und Freiheit ist die größte Errungenschaft der neueren europäischen Geschichte. Dieser Weg ist unumkehrbar.

Der Verfassungsvertrag ist – obgleich nicht allen Anliegen Rechnung getragen wird – ein wichtiger Schritt zur Festigung und Weiterentwicklung des historischen Einigungsprozesses. Deshalb begrüßt die Konferenz, dass die zuständigen Verfassungsorgane in Österreich und Deutschland dem Verfassungsvertrag zugestimmt haben.

Die Referenden in Frankreich und in den Niederlanden setzen jedoch ein unübersehbares Warnsignal. Sie sind Ausdruck einer zunehmenden Entfremdung zwischen der Bevölkerung und den Institutionen der Europäischen Union. Es ist nicht gelungen, den Bürgerinnen und Bürgern die Vorzüge des europäischen Einigungswerkes zu vermitteln und insbesondere zu verdeutlichen, dass der Verfassungsvertrag für mehr Demokratie und Transparenz sowie für effizientere Verfahren steht.

Die Europäische Union muss sich auf ihre eigentlichen Aufgaben besinnen, sich selbst begrenzen und davon absehen, alle Lebensbereiche gestalten zu wollen. Sie sollte in strikter Anwendung des Subsidiaritätsprinzips nur das regeln, was auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene nicht ausreichend verwirklicht werden kann. Die Aushöhlung der Gestaltungsmöglichkeiten der Länder und ihrer Parlamente muss ein Ende haben.

---

*) Beschlossen anlässlich der Tagung am 16. Juni 2005 in Innsbruck.

Daher ist in konsequenter Anwendung des Subsidiaritätsprinzips eine Neuordnung der Aufgabenverteilung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten erforderlich.

In der gegenwärtigen Situation kommt den Ländern und ihren Parlamenten eine besondere Rolle zu. Auf Grund ihrer Bürger- und Problemnähe sind gerade die Landesparlamente berufen und in der Lage, der Bevölkerung die vielen guten Gründe für Europa sichtbar und begreifbar zu machen. Ebenso können sie durch eine verstärkte interregionale Zusammenarbeit das europäische Bewusstsein fördern und den Einigungsprozess vertiefen.

Die europäische Politik auf allen ihren Ebenen ist aufgerufen, ihrer historischen Verantwortung für die Weiterentwicklung des europäischen Einigungsprozesses gerecht zu werden.

A/3

RESOLUTION DES 55. ÖSTERREICHISCHEN STÄDTETAGES

Resolution*)

„INNOVATION: Stadt"

Die Delegierten der österreichischen Städte und Gemeinden zum 55. Österreichischen Städtetag in Salzburg gedenken der 50. Wiederkehr des Tages des Abschlusses des Staatsvertrages, der Österreich Frieden und die Freiheit von Besatzungsmächten brachte. Damit war auch die Fremdbestimmung in den Städten und Gemeinden beseitigt.

Die Bürger der österreichischen Städte und Gemeinden blicken auch mit Stolz auf die nun schon sechs Jahrzehnte dauernde Zeit des Friedens und der guten wirtschaftlichen Entwicklung zurück, welche mit dem Beitritt zur Europäischen Union vor zehn Jahren besondere Impulse bekam.

Die Bürgermeister der am 55. Österreichischen Städtetag vertretenen Städte und Gemeinden verkennen jedoch nicht die besonderen Anforderungen, welchen sie als demokratisch gewählte Mandatare durch die beschleunigte Globalisierung der Wirtschaft in den letzten Jahren in der Verantwortung für die Bürgerinnen und Bürger ausgesetzt sind.

Die Begrenztheit der finanziellen Mittel erfordert besondere Anstrengungen, um im steigenden Standortwettbewerb die hohe Qualität der Lebensverhältnisse und der Leistungserbringung durch die Gemeinden aufrecht zu erhalten. Die Beratungen des 55. Österreichischen Städtetages dienten der Information und dem Erfahrungsaustausch zwischen den Städten und Gemeinden und mit den wissenschaftlichen Institutionen, um diesen Anforderungen gerecht werden zu können. Die österreichischen Städte und Gemeinden können aber nur dann erfolgreich tätig sein, wenn auf nationaler und internationaler Ebene die Rahmenbedingungen dafür gegeben sind.

---

*) Beschlossen vom 55. Österreichischen Städtetag, der vom 8. bis 10. Juni 2005 in Salzburg stattfand. Zu den Beratungen in den einzelnen Arbeitskreisen und deren Ergebnisse siehe ausführlich ÖGZ 2005/7, 5 ff und 27 ff sowie ÖBZ 2005/7, 3 ff.

Die Delegierten des 55. Österreichischen Städtetages begrüßen daher die unternommenen Bemühungen durch Österreich um eine Verfassung für Europa, weil im Vertrag wesentliche Ansätze für eine Berücksichtigung der Anliegen der lokalen Ebene enthalten sind. Sie geben der Hoffnung Ausdruck, dass diese Ansätze auch eine europäische Fortsetzung finden. Durch die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips können sich die Städte und Gemeinden im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses der Europäischen Union besser Gehör verschaffen, was letztlich eine Verbesserung der Ist-Situation bedeutet. Die Auswirkungen von Entwürfen neuer Regelungen auf die Gemeinden müssen genau geprüft und auch finanziell dargestellt werden. Damit erwarten die Gemeinden, dass von überschießenden Regulierungen und Belastungen Abstand genommen wird. Die Gemeinden erbringen eine Vielzahl von Leistungen, welche durch europäisches Recht geregelt werden. Den österreichischen Gemeinden steht kein anderes Instrumentarium zur Verfügung, die aus EU-Regelungen erwachsenden Kostenbelastungen abzuwehren.

Der 55. Österreichische Städtetag

- fordert daher die Mitglieder der österreichischen Bundesregierung und deren Vertreter auf, bei den Beratungen und Verhandlungen in den entsprechenden Gremien der Europäischen Union die Auswirkungen neuer Regelungen auf die lokalen Gebietskörperschaften zu bedenken sowie entsprechende Darstellungen einzufordern und
- appelliert auch an das österreichische Parlament und die Landtage, die Interessenvertretungen der österreichischen Städte und Gemeinden in den Prozess der Subsidiaritätsprüfung mit ein zu beziehen.

Zu Beginn des laufenden Jahres wurde der Bericht über die Beratungen des Österreich-Konvents der Öffentlichkeit vorgestellt und dem Parlament übermittelt. Die Vertreter der österreichischen Städte und Gemeinden sind der Überzeugung, dass die Stellung der Gemeinden gestärkt werden sollte und ihnen zusätzliche Möglichkeiten gegeben werden sollten, noch effizienter und ökonomischer zu handeln. Der Österreichische Städtebund hat einen umfangreichen Vorschlag für Änderungen im die Gemeinden betreffenden Abschnitt der Bundesverfassung eingebracht, der jedoch noch nicht ausreichend Niederschlag gefunden hat.

Die wesentlichsten Punkte sind:

1. Aufnahme gewisser Leistungen der Daseinsvorsorge als Staatszielbestimmung
2. Regelung der Gemeindeordnungen als Landes-Verfassungsgesetze
3. Ausweitung der Möglichkeiten zur interkommunalen Zusammenarbeit

4. Flexiblere Ausgestaltung der Kooperationen mit den staatlichen Behörden und Parteistellung für Gemeinden in Verwaltungsverfahren
5. Ausweitung des ortspolizeilichen Verordnungsrechtes
6. Keine Mehrfachkontrollen in der Gebarungsprüfung
7. Gleichbehandlung der Gemeinden mit Bund und Ländern in der Finanzverfassung
8. Einschränkung der Anwendungsausnahmen der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus
9. Einführung von Gender Budgeting.

Der 55. Österreichische Städtetag

- bringt das Forderungsprogramm nach einer Stärkung der Gemeinderechte in Erinnerung und
- fordert das Parlament auf, in den Beratungen des Sonderausschusses den Interessenvertretungen der Gemeinden Gelegenheit zu geben, ihre Positionen darzulegen.

Mit 1. Jänner 2005 ist das neue Finanzausgleichsgesetz in Kraft getreten, dem intensive Verhandlungen vorausgegangen sind und dem ein Paktum der Gebietskörperschaften zugrunde liegt. Trotzdem werden wenige Monate danach seitens des Bundes neue Gesetzesentwürfe vorgelegt, welche für Städte und Gemeinden massive Belastungen – sowohl in personeller als auch sachlicher Hinsicht und auch finanzieller Art – bringen.

Die am 55. Österreichischen Städtetag versammelten Gemeindemandatare

- stellen mit Befremden fest, dass bereits kurz nach Inkrafttreten des Finanzausgleichs Diskussionen geführt werden, die Belastungen für die Städte und Gemeinden befürchten lassen,
- lehnen weitere Aufgabenübertragungen ohne eine gerechte Kostenabgeltung ab,
- fordern die Einschränkung der Transferbelastungen der Gemeinden durch Umlagen und Begrenzung mit der Entwicklung der Ertragsanteile,
- fordern die tatsächliche Aufnahme und ernsthafte Durchführung von Verhandlungen entsprechend der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus.

Die versammelten Bürgermeister stehen der Forderung des Bundes nach einer Verwaltungsreform II mit den öffentlich genannten „Vorgaben" differenziert gegenüber. Die Gemeinden haben bereits in der Vergangenheit erfolgreich laufend Schritte zur Steigerung der Effizienz der Verwaltung gesetzt. Nur durch Beschreiten neuer Wege der kommunalen Zusammenarbeit und durch Innovationen in der Verwaltung – sowohl in personeller, organisatorischer als auch in technischer Hinsicht – konnten die auf sie

zukommenden Belastungen durch Aufgabenübertragungen sowie infolge des demographischen und des wirtschaftlichen Wandels abgefedert und die Leistungen der Daseinsvorsorge aufrecht erhalten werden. Die Forderung nach einer weiteren Reduzierung wird auch deshalb als überschießend angesehen, weil die Administration durch gesetzliche Maßnahmen laufend verkompliziert und zusätzlich vermehrt wird. Dabei wird nicht verkannt, dass manches nicht allein auf nationaler Ebene verursacht wird, sondern in der Umsetzung von europäischem Recht erfolgt. Aber es muss doch in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass im Prozess der europäischen Gesetzgebung die nationalen Regierungen und auch die Abgeordneten des Europäischen Parlaments eine bedeutende Rolle spielen.

Der 55. Österreichische Städtetag

- stellt fest, dass Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit ureigenste Anliegen der Städte und Gemeinden sind und sie diesbezüglich der demokratischen Kontrolle unterliegen;
- stellt weiters fest, dass die Erbringung der Dienstleistungen für die Bürger und Bürgerinnen in hoher Qualität, breitem Leistungsumfang und Beständigkeit prioritäres Anliegen der Gemeindevertreter ist;
- lehnt daher allfällige Forderungen nach weiterem Abbau von Personal als überschießend ab, weil dadurch ihr Charakter als Dienstleister und ihr Anliegen, die Leistungen der Daseinsvorsorge zu sichern, gefährdet würde;
- fordert den Bund auf, im Prozess der Gesetzgebung – sowohl innerösterreichisch als auch auf europäischer Ebene – auf die Folgewirkungen von vorgeschlagenen Maßnahmen für andere Gebietskörperschaften Bedacht zu nehmen oder
- im Sinne des Konnexitätsprinzips für die Folgekosten aufzukommen.

Der Österreichische Städtebund wehrt sich vehement gegen eine Verschlechterung der Lebenssituation seiner Bürgerinnen und Bürger, die infolge von organisatorischen Veränderungen in Infrastruktureinrichtungen einhergehen. Er kritisiert mit Nachdruck die Verlagerung der Aufgabenwahrnehmung in Richtung der Städte und Gemeinden. Bei organisatorischen Maßnahmen von Infrastrukturmaßnahmen sollten – vor dem Hintergrund der Versorgungssicherheit – daher auch soziale, volkswirtschaftliche und sicherheitspolitische Aspekte berücksichtigt werden.

Die Vertreter der Städte und Gemeinden am 55. Österreichischen Städtetag

1. fordern daher, dass der Bund als Eigentümer von Infrastrukturunternehmen neben marktwirtschaftlichen Vorgaben auch soziale und volkswirtschaftliche Aspekte berücksichtigt und

2. seinen Verpflichtungen genau so nachkommt wie die lokalen Gebietskörperschaften.

Der Österreichische Städtebund bekennt sich zu den gesellschaftlichen Veränderungen und den sich daraus ergebenden Notwendigkeiten im Bereich der Kinder- und Schülerbetreuung. Er erkennt darin eine gesamtösterreichische bildungspolitische Aufgabe. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben kann daher nicht allein den Städten und Gemeinden aufgebürdet werden. Der Österreichische Städtebund fordert daher, dass sich Bund und Länder nicht dieser finanziellen Verantwortung entziehen.

Wie die Beratungen im Arbeitskreis II – E-Government im Dienste von Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung – gezeigt haben, haben die Städte und Gemeinden in den beiden vergangenen Jahren in diesem Bereich weitere große Schritte voran getan. Dies wurde auch dadurch begünstigt, dass ihre Vertreter in die gesamtösterreichischen Planungen und in die „Gebietskörperschaften übergreifenden Arbeitsgruppen im Bereich E-Government" eingebunden waren. Sie haben dadurch die Informationen erhalten, welche die Umsetzung der getroffenen Vereinbarungen in ihrer Verwaltung erleichterten. Doch muss festgehalten werden, dass noch wichtige Maßnahmen – auch auf Gesetzesebene – fehlen, um die Vorteile von E-Government sichtbar zu machen. Als Beispiele sind die vielen zu verteilenden Mitteilungen, zB der Personenstandsbehörden untereinander und zu anderen Institutionen, zu nennen, welche derzeit mangels der erforderlichen Schnittstellen oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften noch auf dem Papierwege versendet werden müssen. Auch bei den Zugangsberechtigungen ist noch einiges zu verbessern.

Der Österreichische Städtetag

- fordert den Bund auf, raschest mit den Vorarbeiten für die Errichtung eines zentralen Personenstandsregisters zu beginnen;
- richtet an Bund, Länder und Selbstverwaltungskörper die Aufforderung, die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit rasch die Kommunikationsstrukturen zwischen den Behörden ausgebaut werden können und
- appelliert an Bund, Länder und Selbstverwaltungskörper, ihr Handeln im Sinne der gelebten Kooperation an den in den zuständigen Gremien getroffenen Vereinbarungen zu orientieren, um nicht Doppelgleisigkeiten und zusätzliche Hürden in der elektronischen Kommunikation aufzubauen.

Das Zentrale Melderegister ist ein wesentlicher Bestandteil von E-Government und Baustein für eine registergestützte Verwaltung, soll aber auch dazu dienen, dem Bürger den Verkehr mit der Behörde zu erleichtern. Die

Zugriffsmöglichkeiten auf dieses Register können jedoch wegen der derzeit gegebenen technischen Ausrüstung nicht ausgeschöpft werden, weil die erforderlichen finanziellen Ressourcen für eine Kapazitätssteigerung nicht zu Verfügung stehen. Im Hinblick auf die nächste Volkszählung, welche als registergestützte Zählung durchgeführt werden soll, müsste auch die Registerkultur verbessert werden.

Der 55. Österreichische Städtetag fordert daher den Bund auf,

- der Support Unit Zentrales Melderegister (ZMR) die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit der Betrieb auch bei sehr hoher Beanspruchung stabil läuft und
- alle Maßnahmen zu setzen, damit für die Nutzer ein komfortables Medium zur Verfügung steht. Damit würde sich auch der potentielle Nutzerkreis ausweiten.

A/4

POLITISCHE VEREINBARUNG ZWISCHEN BUND, LÄNDERN UND GEMEINDEN ÜBER DIE VERWALTUNGSREFORM II*)

Wesentlicher Teil der Gesamteinigung über den Finanzausgleich 2005 bis 2008 ist die Vereinbarung der Gebietskörperschaften zur Effizienzsteigerung der öffentlichen Aufgabenerfüllung „Verwaltungsreform II".

Laut FAG Paktum vereinbarten die Gebietskörperschaften die Einrichtung einer Arbeitsgruppe auf höchster politischer Ebene zur Erarbeitung von Maßnahmen für eine weiterführende Verwaltungsreform.

Im März 2005 begann der Prozess mit der Bildung der Arbeitsgruppe. Vertreter auf Bundesseite waren Herr Finanzminister Grasser, Frau Bundesministerin für Justiz Gastinger, Herr Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Pröll sowie Herr Staatssekretär Finz. Frau Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur Gehrer und Frau Bundesministerin für Gesundheit und Frauen Rauch-Kallat verhandelten in ihren Sachbereichen. Die Vertreter der Bundesländer waren Herr Landeshauptmann Sausgruber, Herr Vizebürgermeister Rieder, Herr Landeshauptmann Pühringer, Herr Landeshauptmann Niessl und Herr Landeshauptmann Haider. Herr Präsident Mödlhammer und Herr Generalsekretär Pramböck sprachen für die Gemeinden und Städte.

Die Arbeitsgruppe hat sich zum Ziel gesetzt, einen wichtigen Beitrag zur weiteren Verbesserung der Qualität der öffentlichen Verwaltung zu leisten und die Gebietskörperschaften dem gemeinsam angestrebten Ziel eines ausgeglichenen Haushaltes näher zu bringen.

Die Vertreter der Gebietskörperschaften vereinbaren die Umsetzung folgender Verwaltungsreformmaßnahmen:

---

*) Unterzeichnet am 15.11.2005 von Bundesminister Mag. GRASSER, Bundesminister DI PRÖLL, Bundesministerin Dr. GASTINGER, Staatssekretär Dr. FINZ, den Landeshauptleuten Dr. HAIDER und Dr. SAUSGRUBER, LH-Stv Dr. RIEDER, den Präsidenten des Österreichischen Gemeindebundes MÖDLHAMMER und Bürgermeister Dr. SCHADEN, Salzburg, für den Österreichischen Städtebund.

Aktivitätsaufwand

Alle Gebietskörperschaften haben sich zum Ziel gesetzt, die Kostendynamik im Aktivitätsaufwand einzubremsen.

Die daraus quantifizierten Einsparungen ergeben kumuliert für den Zeitraum 2006 bis 2010:

Gebietskörperschaft	Mio €	VBÄ
• Bund	700	6.240
• Bundesländer insg	844	5.670
• Gemeinden insg	342	3.757
• alle Gebietskörperschaften	1.886	15.667

- Die Vereinbarungspartner verpflichten sich darauf hinzuwirken, dass diese Einsparungsziele innerhalb der jeweiligen Gebietskörperschaften bis Ende 2010 umgesetzt werden.
- Die von den Gebietskörperschaften quantifizierten Einsparungen für den Zeitraum 2006 bis 2010 gelten mit Stichtag 1. Juli 2005 und werden alle zwei Jahre evaluiert.
- Die Vereinbarungspartner kommen überein, dass die Bestimmungen des Konsultationsmechanismus striktest einzuhalten sind; dies soll im Sinne einer Abklärung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben im Vorhinein erfolgen, wobei eine maximale Zurückhaltung bei kostentreibenden Normsetzungen anzustreben ist. Österreich wird darauf hinwirken, dass im Prozess der europäischen Normsetzung kostentreibende EU-Regelungen bekämpft bzw deren Auswirkungen für Bund, Länder und Gemeinden hintan gehalten werden.

Schulverwaltungsreform

Optimierung der Schulverwaltung mit dem Ziel der Qualitätssteigerung im Bildungsbereich. Daher werden folgende Maßnahmen ergriffen:

* Schaffung der Möglichkeit der Neuordnung der Schulsprengel in einem grundsatzgesetzlichen Rahmen, der ein höheres Maß an Flexibilität bei der Festlegung von Standorten und Einzugsbereichen einräumt.
* Zusammenführung der administrativen Leitung von Kleinschulen mit dem Ziel der Erhaltung von Kleinschulstandorten insbesondere im ländlichen Raum.

* Bund, Länder und Gemeinden sind von der Notwendigkeit der Verbesserung der Integration von Kindern nichtdeutscher Muttersprache überzeugt und treten in Gespräche ein mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung ab dem Schuljahr 2006/07 zu finden.

Die Vereinbarungspartner einigen sich hinsichtlich der Auflösung von Bezirksschulräten, Abschaffung der Kollegien der Landesschulräte und der Schaffung von Landesbildungsdirektionen bis spätestens Jahresende 2006 ein Konzept zu finalisieren.

Gesundheitswesen

Bereits in der Artikel 15a B-VG Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens haben die Vertragspartner Maßnahmen zur Senkung von Verwaltungskosten und weitere Maßnahmen im patientenfernen Bereich zur Effizienzsteigerung bzw Steuerung im Gesundheitswesen in Höhe von rund 300 Mio € wahrzunehmen.

Ziele bleiben auch weiterhin die Einsparung von Verwaltungsausgaben im Gesundheitsbereich und das Bremsen der Kostendynamik im Spitalswesen. Die identifizierten Maßnahmen umfassen

- Benchmarking für Gesundheitsverwaltungen und Gesundheitseinrichtungen
- Schaffung von gemeinsamen Einkaufskompetenzzentren
- Forcierung einheitlicher IT Lösungen
- Maßnahmen zur Kostendämpfung und Effizienzsteigerung bzw Steuerung im Gesundheitswesen
- PPP Modelle im Bereich der Spitalsambulanzen
- Schaffung von bundesgesetzlichen Rechtsgrundlagen für die Ausübung des ärztlichen Berufes in Gesellschaften.

Standardisierung der Personaldaten der Gebietskörperschaften

Ziel ist die Schaffung einer Standardisierung in den Personaldaten des öffentlichen Sektors, um eine effektive Personalsteuerung und ein (auch internationales) Benchmarking zu gewährleisten. Daher haben sich alle Gebietskörperschaften vorgenommen, vergleichbare, transparente Daten des in ihrem Einflussbereich stehenden Personals anzustreben. Die dafür notwendige Maßnahme ist die Standardisierung der Personaldaten.

➢ Die Verhandlungspartner einigen sich auf die Erfüllung der in Anlage 1 beschriebenen Vorgaben bis 31.12.2006.

Verwaltungspartnerschaften bzw Kooperationen zwischen Städten, Gemeinden und Bundesländern

Ziel ist Schaffung von Synergien durch den Ausbau von Verwaltungspartnerschaften und Kooperationen zwischen Städten, Gemeinden und Bundesländern (Anlage 2).

E-Government

Ziel ist die Verbesserung der Zusammenarbeit und der Kooperation der Gebietskörperschaften im Bereich E-Government und damit eine Forcierung bürgerfreundlicher Verwaltungslösungen und Hebung von Verwaltungssynergien.

- Die Verhandlungspartner einigen sich auf eine gemeinsame Vorgangsweise von Bund, Ländern und Gemeinde- und Städtebund bis 31.12.2006.

Wasserrechtsnovelle

Über Anregung der Länder haben die beteiligten Gebietskörperschaften das derzeit geltende Wasserrechtsgesetz auf Möglichkeiten zur Verwaltungsentlastung analysiert, um in weiterer Folge die dadurch frei werdenden Personal- und Sachressourcen vor allem im erstinstanzlichen Bereich für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie heranziehen zu können. Für die Maßnahmen wurde weitestgehend Konsens erzielt, so dass ein entsprechender Gesetzesentwurf vom BMLFUW ausgearbeitet wurde und nach erfolgter Begutachtung der parlamentarischen Behandlung zugeführt wird. Die Umsetzung der Maßnahmen wird zu Einsparungen von bis zu 40 VBÄ führen.

- Die Verhandlungspartner einigen sich auf Umsetzung der in Anlage 4 beschriebenen Maßnahmen.

Beschaffungswesen

Der Bund ist bereit, die vom Österreichischen Gemeindebund und vom Österreichischen Städtebund mit Schreiben vom 12. bzw 13. Oktober 2005 angeregte Novellierung des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Bundesbeschaffung GmbH (BB-GmbH-Gesetz) zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen, wonach die Bundesbeschaffung GmbH auch für Unternehmen im Eigentum von Ländern und Gemeinden tätig werden darf.

Der Bund setzt sich auf europäischer Ebene dafür ein, dass kommunale Kooperationen – aber auch Einrichtungen von Public-Private-Partnerships – im Vergaberecht eine Sonderstellung erhalten, um ihre Aufgabenerfüllung zu erleichtern.

Jährliches Monitoring

Die Verhandlungspartner einigen sich auf ein jährliches Monitoring der Umsetzung der einzelnen Dossiers im Rahmen der Haushaltskoordinierung des Österreichischen Stabilitätspakts. Das erste Monitoring Ergebnis wird für 30.6.2007 erwartet.

Sonstiges

Vereinbart wird weiters:

- Wegfall des Rechtsformenvorbehalts im Dienstrecht
- Pauschale Weisungsfreistellung für bestimmte Verwaltungsorgane
- Erleichterung von Ausgliederungsmaßnahmen sowie
- Interkommunale Zusammenarbeit.

Für den Bund:

Für die Länder:

Für Städte und Gemeinden:

A/5

BUNDESHEERREFORM KASERNENSCHLIESSUNGEN, WEITERBESTAND DER MIITÄRMUSIKKAPELLEN

Beschluss der Landeshauptleutekonferenz*)

Die Landeshauptleutekonferenz ersucht, über sämtliche Maßnahmen der Bundesheerreform in einem Paket informiert zu werden.

Die Länder sind sich ihrer Verantwortung für die Landesverteidigung bewusst und werden konstruktiv an der Lösung der Heeresreform mitwirken. Die Länder legen jedoch Wert darauf, dass bei den anstehenden Entscheidungen – vor allem was die Führungsstruktur des Bundesheeres betrifft (Streitkräftekommando) – ausschließlich Lösungen anzustreben sind, die vorhandene bewährte Strukturen auch im Sinne eines Haushaltsvollzuges und unter Berücksichtigung von militärisch-sachlichen Erwägungen bevorzugen.

Die Landeshauptleutekonferenz bekräftigt unter Hinweis auf die zentralen Kompetenzen der Landeshauptleute im Katastrophenfall ihre Forderung, dass die Militärkommanden auch künftig als kompetentes und selbständig funktions- und entscheidungsfähiges Kommando zur Führung von Truppen in Katastrophen- und Schutzeinsätzen in jedem Land erhalten bleiben und zur Stärkung der Miliz auch die Notwendigkeit einer entsprechenden Mobilisierungsstruktur in jedem Land anerkannt wird.
Insbesondere müssen die entsprechenden personellen und infrastrukturellen Voraussetzungen sichergestellt werden, um den jeweiligen Verhältnissen in den einzelnen Ländern im Katastrophenfall und für die Sicherheit Rechnung zu tragen. Die Landeshauptleutekonferenz erinnert in diesem Zusammenhang an die Zusage des Bundes, für den Fall der beabsichtigten Schließung von Kasernen vorherige Gespräche mit den betroffenen Ländern zu führen.
Auf die identitätsstiftende Funktion der Militärmusik wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen. Die Landeshauptleutekonferenz stimmt der Einrichtung einer Arbeitsgruppe zu diesem Thema zu und nominiert dafür die Herren Landesamtsdirektoren von Niederösterreich und Salzburg.

---

*) Beschluss der Landeshauptleutekonferenz in ihrer Tagung am 25. Mai 2005 in Pamhagen.

B/1

DASEINSVORSORGE – DIE ZUKUNFT DER LEISTUNGEN VON ALLGEMEINEM INTERESSE IN EUROPA

WIENER ERKLÄRUNG DER LANDTAGSPRÄSIDENTENKONFERENZ VOM 29. NOVEMBER 2005

Alle Länder, Städte und Gemeinden stellen ihren Bürgerinnen und Bürgern täglich ein vielfältiges Angebot qualitativ hochwertiger öffentlicher Dienstleistungen zur Verfügung. Wasserversorgung, Abwasser- und Müllentsorgung, Gesundheits- und soziale Dienstleistungen, Öffentlicher Personennahverkehr – all dies sind Leistungen, die bürgernah zum Wohle der Bevölkerung erbracht werden. Sie sind ua durch die Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs aller Bürger zu wichtigen Dienstleistungen, hohe Qualität zu erschwinglichen Preisen, Versorgungssicherheit und Kontinuität der Leistung, sowie die Einhaltung von Gesundheits- und Qualitätskriterien gekennzeichnet. Die aktuellen Entwicklungen zur Marktordnung ganzer Dienstleistungssektoren auf europäischer Ebene und im Rahmen des GATS werfen wesentliche Fragen betreffend die Zukunft der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse auf.

Die Landtagspräsidentenkonferenz verleiht

- im Bewusstsein, dass Dienstleistungen von allgemeinem Interesse einen Grundpfeiler des Europäischen Gesellschaftsmodells darstellen
- unter Hinweis auf das im EG-Vertrag verankerte Prinzip der Subsidiarität
- im Hinblick darauf, dass öffentliche Dienstleistungen zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger vorrangig anderen Prinzipien als jenem der Gewinnmaximierung unterworfen sein sollen
- in der Erkenntnis, dass ein verpflichtender Ausschreibungswettbewerb nicht notwendig zu einer effizienteren und kostengünstigeren Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge führt

der Sorge Ausdruck, dass die fortschreitenden Liberalisierungsbestrebungen der Europäischen Kommission eine große Gefahr für gut funktionierende Infrastrukturen bedeuten. Die aktuellen Konsultationsprozesse zu den vorliegenden europäischen Initiativen im Dienstleistungsbereich stellen einen unbefriedigenden Parallelismus für die Diskussion um den Erhalt der Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichem) Interesse in Europa dar. Dies trifft einerseits auf den Entwurf einer Richtlinie über Dienstleistun-

gen im Binnenmarkt zu, der Leistungen der Daseinsvorsorge begrifflich nicht vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausklammert. Andererseits gibt es auf europäischer Ebene Bestrebungen, die Liberalisierung einzelner Sektoren, beispielsweise im Gesundheits- und Sozialbereich, voranzutreiben.

Die Landtagspräsidentenkonferenz unterstützt im Hinblick auf die Sicherung der qualitativ hochwertigen Leistungserbringung ausdrücklich nachstehende Forderungen:

- Anerkennung und Beibehaltung des hohen Stellenwertes von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse innerhalb des Europäischen Gesellschaftsmodells.
- Aufrechterhaltung des Rechtes auf Selbstbestimmung in Form wirtschaftlicher Wahlfreiheit der Gebietskörperschaften, die Leistungen entweder durch eigene Dienststellen, durch in deren Eigentum stehende Unternehmen oder durch private Unternehmen im Wettbewerb erbringen zu lassen.
- Befolgung des Grundsatzes „Nein zu Kostenwettbewerb, ja zu Qualitätswettbewerb".
- Ausnahme der Leistungen der Daseinsvorsorge vom Anwendungsbereich des Richtlinienentwurfs über Dienstleistungen im Binnenmarkt.
- Beendigung der sektoralen Liberalisierungsbestrebungen im Bereich der Daseinsvorsorge durch die Europäische Kommission.
- Beihilfen- und wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der Finanzierung von Leistungen der Daseinsvorsorge.

Die Landtagspräsidentenkonferenz appelliert daher an die Bundesregierung, bei Verhandlungen des Rates auf allen Ebenen diese Forderungen zu vertreten und den Vorschlag der Kommission betreffend eine Richtlinie über die Dienstleistungen im Binnenmarkt in der vorliegenden Form abzulehnen.

B/2

RÜCKNAHME DES ENTWURFS DER DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE
Entschließung des Bundesrates

Entschließung*)

Die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung werden aufgefordert, bei den Verhandlungen sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene, insbesondere auch während der österreichischen EU-Präsidentschaft

- den vorliegenden Vorschlag der Kommission betreffend eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt abzulehnen und sich für die Vorlage eines neuen Entwurfs von Seiten der Europäischen Kommission einzusetzen;
- dafür einzutreten, dass, solange keine Harmonisierung stattgefunden hat, die Regelungen des Ziellands gelten müssen und nicht die des Herkunftslandes und dass außerdem das Zielland für die Kontrolle der Dienstleistungserbringer zuständig sein muss;
- ein „race to the bottom" zu den niedrigsten Anforderungen für Dienstleistungserbringer zu verhindern, indem sie für hohe Sozial-, Lohn-, Qualitäts- und Umweltstandards eintreten – die mittels eines Koordinationsprozesses ua über Genehmigungsregeln, Anforderungen an Dienstleistungserbringer, die eine Niederlassung gründen wollen für einzelne Sektoren auf hohem Niveau harmonisiert werden;
- sich für die Erstellung eines Vorschlags einer Positivliste mit ausschließlich kommerziellen Dienstleistungen einzusetzen, damit genau definiert ist, auf welche Bereiche die Dienstleistungsrichtlinie anzuwenden ist. Diese Positivliste darf die Leistungen der Daseinsvorsorge, sowie weitere sensible Bereiche wie etwa Gesundheitsdienstleistungen und sonstige soziale Dienste, Bildung, Kultur und audiovisuelle Dienste nicht enthalten;

---

*) E-196-BR/2005; vom Bundesrat in der 728. Sitzung am 1. Dezember 2005 mit Stimmenmehrheit angenommen.

- sich für die Erstellung einer EU-weiten Studie einzusetzen, in der die sozialen, rechtlichen, volkswirtschaftlichen, ökologischen, wettbewerbsmäßigen und regionalen Auswirkungen der geplanten Regelungen auf die einzelnen Sektoren in den einzelnen EU-Ländern von unabhängigen Forschungsinstituten untersucht werden.

C/1

ÖSTERREICHISCHER STABILITÄTSPAKT 2005
Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz*)

Der Österreichische Stabilitätspakt 2005 weicht von den mit dem Bund vereinbarten Adaptierungen des Österreichischen Stabilitätspaktes 2001 wesentlich ab, wobei diese Veränderungen einseitig durch den Bund vorgenommen worden sind. Auch erscheint die mit dem Abschluss des Stabilitätspaktes in § 25 Abs 6 FAG 2005 vorgesehene Sanktion verfassungsrechtlich bedenklich.
Die Landesfinanzreferenten bekennen sich grundsätzlich zu einem gemeinsamen Konsolidierungspfad der Gebietskörperschaften, solange dieser nicht einseitig vom Bund zu Lasten der Länder verändert wird.
Da das Genehmigungsverfahren auf Bundesebene bereits abgeschlossen ist, sollte in Beratungen zwischen dem Bund und den Ländern festgelegt werden, in welchen Bereichen im Wege einer gemeinsamen Interpretation eine Entschärfung der einseitig vom Bund herbeigeführten Verschlechterung der Situation der Länder erreicht werden könnte.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz geht jedenfalls im Hinblick auf die einseitigen Änderungen durch den Bund davon aus, dass vor einer allfälligen Einleitung eines Sanktionsverfahrens – auch unter Berücksichtigung der Neuerungen auf europäischer Ebene – eingehende Beratungen auf politischer Ebene erfolgen müssen, um eine Benachteiligung der anderen Gebietskörperschaften auszuschließen.

Es sollte daher ehestmöglich in Verhandlungen zwischen den Gebietskörperschaften eingetreten werden, wobei seitens der Landesfinanzreferentenkonferenz die Finanzreferenten der Länder Kärnten, Oberösterreich, Vorarlberg, Wien und das vorsitzführende Land nominiert werden.

Seitens der Steiermark wird der grundsätzliche Vorbehalt (wie zB vom 8. November 2004 und 17. November 2004) weiterhin aufrechterhalten.

---

*) Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz in ihrer Tagung am 3. Mai 2005 in Bad Tatzmannsdorf.

C/2

GESAMTPAKET FINANZAUSGLEICH 2005-2008 / GESUNDHEITSREFORM TABAKSTEUERAUFKOMMEN

Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz*)

Die Landesfinanzreferentenkonferenz stellt fest, dass die Vereinbarung zur Gesundheitsreform einen wesentlichen Teil eines Gesamtpaketes mit dem Finanzausgleich 2005 und dem Österreichischen Stabilitätspakt 2005 darstellt und damit das Ziel verfolgt wurde, durch zusätzliche Finanzmittel zur (teilweisen) Sanierung der Krankenanstalten und Sozialversicherungen beizutragen.
Als eine der von Bundesseite vorgeschlagenen Maßnahmen wurde die Erhöhung der Tabaksteuer in der Höhe von 18 Cent pro Packung beschlossen und daraus ein zweckgebundener Abgabenmehrertrag von € 90 Mio erwartet, von denen € 60 Mio den Ländern für die Krankenanstalten und € 30 Mio den Sozialversicherungen zukommen sollten.
Nach der derzeitigen Entwicklung wird das geschätzte Mehraufkommen an Tabaksteuer bei weitem nicht erreicht und beträgt für das 1. Halbjahr des Berechnungszeitraumes lediglich € 2,6 Mio.

Es ist nicht davon auszugehen, dass für diese Ausfälle eine Veränderung des Konsumverhaltens verantwortlich ist, sondern die Ursache offensichtlich in der illegalen Einfuhr von Tabakwaren liegt.
Die Länder weisen darauf hin, dass das von Bundesseite angeschätzte Mehraufkommen an Tabaksteuer eine wesentlich Geschäftsgrundlage für diese Einigung der Finanzausgleichspartner gebildet hat.

In Anbetracht der tatsächlichen Entwicklung fordert die Landesfinanzreferentenkonferenz, den im ASVG verankerten Vergleichszeitraum zu verlängern, um das bei den Verhandlungen für die Gesundheitsreform ins Auge gefasste Mehraufkommen an Tabaksteuer von € 90 Mio Mehraufkommen pro Jahr zu erreichen.

---

*) Beschluss der Finanzreferentenkonferenz in ihrer Tagung am 30. November 2005 in Klagenfurt. Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer, VST-13/1494 vom 1. Dezember 2005 an den Bundesminister für Finanzen Mag. GRASSER.

Zusätzlich fordert die Landesfinanzreferentenkonferenz den Bund auf, durch gesetzliche Regelungen (zB Verschärfung der Strafbestimmungen, verbesserte Kontrolltätigkeit) sicherzustellen, dass Steuerhinterziehungen hintangehalten werden, damit das angeschätzte Mehraufkommen an der Tabaksteuer erreicht werden kann.

Der derzeitige und der nächste Vorsitzende der Landesfinanzreferentenkonferenz werden ersucht, diese Frage mit dem Bundesminister für Finanzen zu verhandeln.

C/3

ÖFFENTLICHER PERSONEN- UND REGIONALVERKEHR
Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz*)

Die Landesfinanzreferentenkonferenz bekräftigt den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 4. November 2005 (VST-3242/78 vom 7. November 2005) und hält insbesondere fest:

- Die Länder werden diesbezügliche Gespräche auf politischer Ebene führen.
- Eine Zustimmung zu den bisher bekannt gewordenen Plänen des Bundes ist damit nicht verbunden; so wird der neue Entwurf des Bundes zum ÖPNRV-Gesetz abgelehnt.
- Die vom Bund im Jahre 1999 zugesagten Fördermittel für den Nahverkehr wurden bisher nur zu einem geringen Teil geleistet.

Die Landesfinanzreferenten gehen für die Gespräche auf politischer Ebene davon aus, dass

- das Verlustproblem der ÖBB ohne finanzielle Mitwirkung der Länder und Gemeinden und ohne Kürzung von Verkehrsdienstleistungen durch den Eigentümer Bund plausibel gelöst wird,
- die derzeit bestehenden Bundesgarantien rechtsverbindlich abgesichert weiter bestehen bleiben und
- eine allfällige neue Finanzausstattung der Länder sowie die Rahmenbedingungen für den ÖPNRV durch eine Art 15a B-VG-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern abgesichert werden.

---

*) Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz anlässlich ihrer Tagung vom 30. November 2005 in Klagenfurt. Siehe Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer, VST-3242/81 vom 1. Dezember 2005 an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, Vizekanzler GORBACH.

C/4

FINANZSCHULDEN – SCHULDENSTÄNDE DER LÄNDER

Vergleich der Jahre 2000 und 2005

	Stand zum 31.12.2000		Stand zum 31.12.2005		Veränderung/veränderter Stand	
	in Euro	in %	in Euro	in %	absolut	(2000 = 100)
Burgenland	210.800.709	3,34	---	---	-210.800.709	
Kärnten	1.049.518.034	16,65	279.426.841	7,54	-770.091.193	26,62
Niederösterreich	931.463.558	14,77	1.082.001.200	29,19	+150.537.642	116,16
Oberösterreich	447.437.774	7,10	---	---	-447.437.774	---
Salzburg	383.263.228	6,08	351.584.027	9,48	-31.679.201	91,73
Steiermark	1.204.741.757	19,11	442.343.632	11,93	-762.398.125	36,72
Tirol	186.333.147	2,96	106.472.800	2,87	-79.860.347	57,14
Vorarlberg	86.653.634	1,37	73.786.496	1,99	-12.867.138	85,15
Summe ohne Wien	4.500.211.841	71,38	2.335.614.996	63,00	-2.164.596.845	51,90
Wien als Land und Gemeinde	1.804.470.675	28,62	1.371.707.000	37,00	-432.763.675	76,02
Summe mit Wien	**6.304.682.516**	**100,00**	**3.707.321.996**	**100,00**	**-2.597.360.520**	**58,80**

C/5

MAASTRICHT – ERGEBNISSE DER LÄNDER

Vergleich der Jahre 2000 und 2005

	2000		2005			
	Defizit (-) / Überschuss (+)		Defizit (-) / Überschuss (+)		Veränderung/veränderter Stand	
	in Euro	in %	in Euro	in %	absolut	(2000 = 100)
Burgenland	18.334.702	2,71	---	---	-18.334.702	---
Kärnten	34.148.456	5,04	105.872.600	29,26	+71.724.144	310,04
Niederösterreich	72.868.833	10,76	137.438.800	37,98	+64.569.967	188,61
Oberösterreich	178.620.888	26,38	26.214.800	7,24	-152.406.088	14,68
Salzburg	52.239.341	7,72	82.620.400	22,83	+30.381.059	158,16
Steiermark	-40.167.148	-5,93	-246.219.900	68,04	+206.052.752	612,99
Tirol	105.512.016	-15,58	16.285.300	4,50	-89.226.716	15,43
Vorarlberg	54.894.007	8,11	68.959.500	19,06	+14.065.493	125,62
Summe ohne Wien	476.451.095	70,37	191.171.500	52,83	-285.279.595	40,12
Wien als Land u Gemeinde	200.657.398	29,63	170.701.000	47,17	-29.956.398	85,07
Summe mit Wien	**677.108.493**	**100,00**	**361.872.500**	**100,00**	**-315.235.993**	**53,44**

D/1

ÄNDERUNG DES BUNDES-VERFASSUNGSGESETZES HINSICHTLICH DES SCHULWESENS BGBl I Nr 31/2005

31. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz hinsichtlich des Schulwesens geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 153/2004, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 14 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen sind Grundwerte der Schule, auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung, unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund, unter steter Sicherung und Weiterentwicklung bestmöglicher Qualität ein höchstmögliches Bildungsniveau sichert. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern ist Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen, damit sie zu gesunden, selbstbewussten, glücklichen, leistungsorientierten, pflichttreuen, musischen und kreativen Menschen werden, die befähigt sind, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen. Jeder Jugendliche soll seiner Entwicklung und seinem Bildungsweg entsprechend zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden, dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken."

2. In Art. 14 Abs. 6 wird nach der Absatzbezeichnung „(6)" *folgender Satz eingefügt:*

„Schulen sind Einrichtungen, in denen Schüler gemeinsam nach einem umfassenden, festen Lehrplan unterrichtet werden und im Zusammenhang mit der Vermittlung von allgemeinen oder allgemeinen und beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten ein umfassendes erzieherisches Ziel angestrebt wird."

3. Nach Art. 14 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Die Gesetzgebung hat ein differenziertes Schulsystem vorzusehen, das zumindest nach Bildungsinhalten in allgemeinbildende und berufsbildende Schulen und nach Bildungshöhe in Primar- und Sekundarschulbereiche gegliedert ist, wobei bei den Sekundarschulen eine weitere angemessene Differenzierung vorzusehen ist."

3a. Nach Art. 14 Abs. 7 wird folgender Abs. 7a eingefügt:

„(7a) Die Schulpflicht beträgt zumindest neun Jahre und es besteht auch Berufsschulpflicht."

4. Art. 14 Abs. 10 lautet:

„(10) In den Angelegenheiten der Schulgeldfreiheit sowie des Verhältnisses der Schule und Kirchen (Religionsgesellschaften) einschließlich des Religionsunterrichtes in der Schule, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Universitäten und Hochschulen handelt, können Bundesgesetze vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn die Grundsätze des Abs. 6a verlassen werden sollen und für die Genehmigung der in vorstehenden Angelegenheiten abgeschlossenen Staatsverträge der im Art. 50 bezeichneten Art."

5. In Art. 14a Abs. 7 wird statt der Wendung „6, 7 und 9" *die Wendung* „5a, 6, 6a, 7, 7a und 9" *eingefügt.*

6. Art. 14a Abs. 8 lautet:

„(8) Art. 14 Abs. 10 gilt sinngemäß."

7. Dem Art. 151 wird folgender Abs. 32 angefügt:

„(32) Art. 14 Abs. 5a, 6, 6a, 7a und 10 und Art. 14a Abs. 7 und 8 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 31/2005 im Bundesgesetzblatt in Kraft."

Fischer

Schüssel

D/2

ÄNDERUNG DES BUNDES-VERFASSUNGSGESETZES
BGBl I Nr 54/2005

54. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 31/2005, wird wie folgt geändert:

Art. 36 Abs. 2 B-VG lautet:

„(2) Als Vorsitzender fungiert der an erster Stelle entsendete Vertreter des zum Vorsitz berufenen Landes, dessen Mandat auf jene Partei zu entfallen hat, die die höchste Anzahl von Sitzen im Landtag oder, wenn mehrere Parteien die gleiche Anzahl von Sitzen haben, die höchste Zahl von Wählerstimmen bei der letzten Landtagswahl aufweist; bei gleichen Ansprüchen mehrerer Parteien entscheidet das Los. Der Landtag kann jedoch beschließen, dass der Vorsitz von einem anderen Vertreter des Landes geführt werden soll, dessen Mandat im Bundesrat auf diese Partei entfällt; ein solcher Beschluss bedarf jedenfalls der Zustimmung der Mehrheit jener Mitglieder des Landtages, deren Mandate im Landtag auf diese Partei entfallen. Die Bestellung der Stellvertreter des Vorsitzenden wird durch die Geschäftsordnung des Bundesrates geregelt. Der Vorsitzende führt den Titel „Präsident des Bundesrates“, seine Stellvertreter führen den Titel „Vizepräsident des Bundesrates“.“

Fischer

Schüssel

D/3

ÄNDERUNG DES BUNDES-VERFASSUNGSGESETZES
BGBl I Nr 81/2005

81. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 54/2005, wird wie folgt geändert:

1. Art. 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Österreichische Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. Das Nähere bestimmen die Gesetze."

2. In Art. 151 Abs. 31 wird der Ausdruck „Abs. Z 9" *durch den Ausdruck* „Abs. 1 Z 9" *ersetzt.*

3. Art. 151 wird folgender Abs. 33 angefügt:

„(33) In der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 81/2005 treten in Kraft:

1. Art. 151 Abs. 31 mit Ablauf des 30. Dezember 2004;

2. Art. 8 Abs. 3 mit Ablauf des Monats der Kundmachung dieses Bundesverfassungsgesetzes."

Fischer

Schüssel

D/4

FREMDENRECHTSPAKET 2005
BGBl I Nr 100/2005

100. Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, ein Asylgesetz 2005, ein Fremdenpolizeigesetz 2005 und ein Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erlassen, das Bundesbetreuungsgesetz, das Personenstandsgesetz, das Bundesgesetz über den unabhängigen Bundesasylsenat, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, das Sicherheitspolizeigesetz, das Gebührengesetz 1957, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Kinderbetreuungsgeldgesetz und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden sowie das Fremdengesetz 1997 aufgehoben wird (Fremdenrechtspaket 2005)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

(Verfassungsbestimmung)

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 81/2005, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 129a Abs. 1 und 3 und Art. 129b Abs. 1, Abs. 2 erster Satz, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6 werden nach dem Wort „Verwaltungssenate“ *die Worte* „in den Ländern“ *eingefügt.*

2. In Art. 129a Abs. 2 werden nach dem Wort „Verwaltungssenat“ *die Worte* „im Land“ *eingefügt.*

3. In Art. 129b Abs. 2 zweiter Satz werden die Worte „der unabhängigen Verwaltungssenate“ *durch die Worte* „des unabhängigen Verwaltungssenates“ *ersetzt und entfallen die Worte* „eines unabhängigen Verwaltungssenates“.

4. In Art. 129b Abs. 5 werden nach dem Wort „Verwaltungssenaten" *die Worte* „in den Ländern" *eingefügt.*

5. Art. 129c Abs. 1 lautet:

„(1) Durch Bundesgesetz kann ein weiterer unabhängiger Verwaltungssenat (unabhängiger Bundesasylsenat) eingerichtet werden. Dieser erkennt nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt,

1. über Beschwerden in Asylsachen und

2. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z 1."

7. In Art. 129c Abs. 3 und 5 wird das Wort „Senates" *durch die Worte* „unabhängigen Bundesasylsenates" *ersetzt.*

8. In Art. 129c Abs. 7 wird das Wort „Senat" *durch die Worte* „unabhängige Bundesasylsenat" *ersetzt.*

9. Dem Art. 151 wird folgender Abs. 33 angefügt:

„(33) Art. 129a, Art. 129b und Art. 129c Abs. 1, 3, 5 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2005 treten mit 1. Jänner 2006 Kraft."

.....

Fischer

Schüssel

D/5

ZDG-NOVELLE 2005
BGBl I Nr 106/2005

106. Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 und das Zivildienstgesetz 1986 geändert werden (ZDG-Novelle 2005)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

(Verfassungsbestimmung)

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 100/2005, wird wie folgt geändert:

1. Art. 9a Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Jeder männliche Staatsbürger ist wehrpflichtig. Staatsbürgerinnen können freiwillig Dienst im Bundesheer als Soldatinnen leisten und haben das Recht, diesen Dienst zu beenden.

(4) Wer die Erfüllung der Wehrpflicht aus Gewissensgründen verweigert und hievon befreit wird, hat die Pflicht, einen Ersatzdienst (Zivildienst) zu leisten."

2. In Art. 10 Abs. 1 Z 15 wird nach dem Ausdruck „militärische Angelegenheiten;" *der Ausdruck* „Angelegenheiten des Zivildienstes;" *eingefügt.*

3. In Art. 102 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „militärische Angelegenheiten," *der Ausdruck* „Angelegenheiten des Zivildienstes," *eingefügt.*

4. Art. 151 wird folgender Abs. 34 angefügt:

„(34) Art. 9a Abs. 3 und 4, Art. 10 Abs. 1 Z 15 und Art. 102 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2005 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft."

.....

Fischer

Schüssel

D/6

ÄNDERUNG DES BUNDES-VERASSUNGSGESETZES UND DES RICHTERDIENSTGESETZES BGBl I Nr 121/2005

121. Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Richterdienstgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

(Verfassungsbestimmung)

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 81/2005, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 88a wird der Hundertsatz „2 vH“ *durch den Hundertsatz* „3 vH“ *ersetzt.*

2. Dem Art. 151 wird folgender Abs. 35 angefügt:

„(35) Art. 88a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2005 tritt mit 1. November 2005 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Richterdienstgesetzes

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 65a wird der Hundertsatz „2 vH“ *durch den Hundertsatz* „3 vH“ *ersetzt.*

2. Dem § 173 wird folgender Abs. 39 angefügt:

„(39) § 65a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2005 tritt mit 1. November 2005 in Kraft.“

Fischer

Schüssel

D/7

BUNDESVERASSUNGSGESETZ: ABSCHLUSS EINES VERTRAGES ÜBER EINE VERFASSUNG FÜR EUROPA
BGBl I Nr 12/2005

12. Bundesverfassungsgesetz über den Abschluss des Vertrages über eine Verfassung für Europa

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

(1) Der am 29. Oktober 2004 unterzeichnete Vertrag über eine Verfassung für Europa darf nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden. Der Genehmigungsbeschluss kann vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden; Bestimmungen des Vertrages, durch die Verfassungsrecht geändert wird, brauchen darin nicht als „verfassungsändernd" bezeichnet werden.

(2) Der Vertrag bedarf überdies der Zustimmung des Bundesrates. Der Beschluss kann vom Bundesrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(3) Soweit in den Abs. 1 und 2 nicht anderes bestimmt ist, sind auf den Vertrag die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über Staatsverträge anzuwenden.

Artikel 2

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Fischer

Schüssel

E

ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN IM JAHR 2005 ERLASSENEN BZW KUNDGEMACHTEN LANDESGESETZE, DER KUNDGEMACHTEN VEREINBARUNGEN GEMÄSS ART 15a B-VG UND DER WIEDERVERLAUTBARTEN LANDESGESETZE

A) BURGENLAND

1. *Verfassungsrecht*[1]

Landesverfassungsgesetz, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die **Verfassung des Burgenlandes** geändert wird (LGBl Nr 42)

Landesverfassungsgesetz, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die **Verfassung des Burgenlandes** geändert wird (LGBl Nr 54)

Landesverfassungsgesetz über Änderungen des Verlaufes der **Staatsgrenze** zwischen der **Republik Österreich** und der **Republik Ungarn** in den Unterabschnitten C II und C IV (**Regulierte Pinka und regulierte Strem**) (LGBl Nr 24)

Gesetz, mit dem die **Landtagswahlordnung 1995** geändert wird (LGBl Nr 55)

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Volksabstimmungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 57)

Gesetz über das Verbot der Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung (**Burgenländisches Antidiskriminierungsgesetz** – Bgld. ADG) (LGBl Nr 84)

---

1 Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn Bestimmungen im Verfassungsrang erlassen wurden.

Gesetz, mit dem das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 2000 – Bgld. KAG 2000 geändert wird (**Burgenländische Krankenanstaltengesetz-Novelle 2005**) (LGBl Nr 82)

Gesetz über die **Regelung des Jagdwesens** im Burgenland (**Bgld. Jagdgesetz 2004**) (LGBl Nr 11)

2. *Gesetze*

Gesetz, mit dem die **Landtagswahlordnung 1995** geändert wird (LGBl Nr 44)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die **Bürgerinitiative** und die **Bürgerbegutachtung** geändert wird (LGBl Nr 56)

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Volksbefragungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 58)

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Volksbegehrensgesetz** geändert wird (LGBl Nr 59)

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz** geändert wird (LGBl Nr 43)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die **Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages** geändert wird (LGBl Nr 74)

Gesetz, mit dem die Gemeindewahlordnung 1992 geändert wird (**Gemeindewahlordnungs-Novelle 2005**) (LGBl Nr 80)

Gesetz, mit dem die **XVIII. Gesetzgebungsperiode** des **Burgenländischen Landtages vorzeitig beendet** wird (LGBl Nr 51)

Gesetz, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert wird (**6. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstsrechtsgesetz 1997**) (LGBl Nr 34)

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002** geändert wird (LGBl Nr 35)

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Personalzuweisungs- und Betriebsübergangsgesetz** (Bgld. PBÜ-G) geändert wird (LGBl Nr 75)

Gesetz über den Mutterschutz und über die Karenz für Väter (**Burgenländisches Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz** – Bgld. MVKG) (LGBl Nr 16)

Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten bei nicht automationsunterstützt geführten Dateien (**Burgenländisches Datenschutzgesetz** – Bgld. DSG) (LGBl Nr 87)

Gesetz über die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohnraum sowie sonstiger, damit in Zusammenhang stehender Maßnahmen (**Burgenländisches Wohnbauförderungsgesetz 2005** – Bgld. WFG 2005) (LGBl Nr 1)

Gesetz, mit dem das **Katastrophenhilfegesetz** geändert wird (LGBl Nr 61)

Gesetz, mit dem das Burgenländische Baugesetz 1997 geändert wird (**Bgld. Baugesetz-Novelle 2004**) (LGBl Nr 18)

Gesetz über die öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen (**Burgenländisches Straßengesetz 2005**) (LGBl Nr 79)

Gesetz über integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (**Burgenländisches IPPC-Anlagengesetz** – Bgld. IAG) (LGBl Nr 65)

Gesetz über Maßnahmen der Gentechnik-Vorsorge (**Bgld. Gentechnik-Vorsorgegesetz** – Bgld. GtVG) (LGBl Nr 64)

Gesetz über das Reinigen, Überprüfen und Kehren von Feuerungsanlagen (**Kehrgesetz**) (LGBl Nr 46)

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Rettungsgesetz 1995** geändert wird (LGBl Nr 83)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15 a B-VG*[2]

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und allen Ländern über die **Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten** (LGBl Nr 21)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die **Vereinbarung über zivilrechtliche Bestimmungen**

---

2 Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn eine Kundmachung im Landesgesetzblatt erfolgte.

betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken geändert wird (LGBl Nr 45)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über **Sozialbetreuungsberufe** (LGBl Nr 52)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens** (LGBl Nr 70)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*[3]

Im Berichtsjahr erfolgte keine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen.

3 Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn eine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen erfolgte.

B) KÄRNTEN

1. *Verfassungsrecht*

Landesverfassungsgesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung** geändert wird (LGBl Nr 1)

Landesverfassungsgesetz und Gesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung geändert** wird und ein Gesetz über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der in den Dienststellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände beschäftigten Bediensteten (**Kärntner Bedienstetenschutzgesetz 2005** – K-BSG) erlassen wird (LGBl Nr 7)

Gesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung**, das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (**13. Kärntner Dienstrechtsgesetz-Novelle**), das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (**9. Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz-Novelle**), das **Gemeindebedienstetengesetz 1992** und das **Gemeindevertragsbedienstetengesetz** geändert werden (LGBl Nr 62)

Gesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung** geändert und ein **Kärntner Gesundheitsfonds** eingerichtet wird (LGBl Nr 83)

Gesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung**, die **Geschäftsordnung** des **Kärntner Landtages**, das **Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996** und das **Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetz** geändert werden (LGBl Nr 100)

2. *Gesetze*

Gesetz, mit dem die **Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002** geändert wird (LGBl Nr 53)

Gesetz, mit dem das **Mitwirkungspflicht-Änderungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 77)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Bezügegesetz 1997** geändert wird (LGBl Nr 49)

Gesetz, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (**14. Kärntner Dienstrechtsgesetz-Novelle**), das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (**10. Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz-Novelle**), das **Gemeindebedienstetengesetz 1992**, das **Stadtbeamtengesetz 1993**, das **Gemeindevertragsbedienstetengesetz**, das **Landes-Personalvertretungsgesetz**, das Kärntner **Gemeinde-Personalvertretungsgesetz**, das

Kärntner **Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetz**, das Kärntner **Bodenbeschaffungsfondsgesetz**, das Kärntner **Landesarchivgesetz**, das Kärntner **Wirtschaftsförderungsgesetz** und das Kärntner **Landesrechnungshofgesetz 1996** geändert werden (LGBl Nr 73)

Gesetz, mit dem die **Kärntner Landarbeitsordnung 1995** geändert wird (LGBl Nr 43)

Gesetz, mit dem eine Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Landarbeiterkammer für Kärnten erlassen wird (**Kärntner Landarbeiterkammerwahlordnung** – K-LAKWO) (LGBl Nr 48)

Gesetz, mit dem die **Kärntner Landarbeitsordnung 1995** geändert wird (LGBl Nr 104)

Gesetz, mit dem ein Fonds zur Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft eingerichtet wird (**Kärntner Wasserwirtschaftsfondsgesetz** – K-WWFG) (LGBl Nr 15)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Naturschutzgesetz 2002** geändert wird (LGBl Nr 103)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Regelung von Maßnahmen der Gentechnik-Vorsorge (**Kärntner Gentechnik-Vorsorgegesetz** – K-GtVG) erlassen und das Kärntner Landwirtschaftsgesetz geändert wird (LGBl Nr 5)

Gesetz, mit dem ein Fonds zur Förderung von Maßnahmen der regionalen Verkehrsinfrastruktur eingerichtet wird (**Kärntner Regionalfondsgesetz** – K-RegFG) (LGBl Nr 8)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Heimgesetz** geändert wird (LGBl Nr 69)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 113)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15 a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über **zivilrechtliche Bestimmungen** betreffend den **Verkehr mit Baugrundstücken** geändert wird (LGBl Nr 56)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über **Sozialbetreuungsberufe** (LGBl Nr 60)

E

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens** (LGBl Nr 66)

C) NIEDERÖSTERREICH

1. *Gesetze*

Änderung der **NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994** (LGBl Nr 0350-6)

Änderung des **NÖ Bezügegesetzes** (LGBl Nr 0030-18)

Änderung der **Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972** (LGBl 2200-56)

Änderung des **NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1976** (LGBl Nr 2600-6)

Änderung des **NÖ Pflichtschulgesetzes** (LGBl 5000-17)

Änderung der **NÖ Landarbeitsordnung 1973** (LGBl Nr 9020-21)

Änderung des **NÖ Pflichtschulgesetzes** (LGBl Nr 5000-17)

Änderung des **NÖ Jugendgesetzes** (LGBl Nr 4600-7)

Änderung des **NÖ Raumordnungsgesetzes 1976** (LGBl Nr 8000-19)

Änderung der **NÖ Bauordnung 1996** (LGBl Nr 8200-12)

NÖ Wohnbauförderungsgesetz 2005 (NÖ WFG 2005) (LGBl Nr 8304-0)

NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetz (LGBl Nr 6180-0)

Änderung des **NÖ Jagdgesetzes** (LGBl Nr 6500-18)

NÖ Sendeanlagenabgabegesetz (LGBl Nr 3615-0)

Aufhebung des **NÖ Sendeanlagenabgabegesetzes** (LGBl Nr 3615-1)

Änderung des **NÖ Rundfunkabgabegesetzes** (LGBl Nr 3610-1)

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ ElWG 2005) (LGBl Nr 7800-0)

NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz (LGBl Nr 3620-0)

2. *Vereinbarungen gemäß Art 15 a B-VG*

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (**Grundversorgungsvereinbarung** – Artikel 15a B-VG) (LGBl Nr 0821-0)

E

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über **Sozialbetreuungsberufe** (LGBl Nr 0822-0)

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG, mit der die **Vereinbarung** über **zivilrechtliche Bestimmungen** betreffend den **Verkehr mit Baugrundstücken geändert** wird (LGBl Nr 6801-1)

D) OBERÖSTERREICH

1. *Verfassungsrecht*

Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Nebengebührenzulagengesetz, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 und das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002 geändert werden sowie das Oö. Pensionsgesetz 2006 erlassen wird (**Oö. Pensionsharmonisierungsgesetz**) (LGBl Nr 143)

Landesgesetz über das Verbot der Diskriminierung auf Grund der rassischen oder ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (**Oö. Antidiskriminierungsgesetz** – Oö. ADG) (LGBl Nr 50)

2. *Gesetze*

Landesgesetz, mit dem Begriffe an die Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2005 angepasst werden (**Oö. Sicherheitspolizei-Anpassungsgesetz**) (LGBl Nr 61)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Oö. Mutterschutzgesetz, das Oö. Karenzurlaubsgeldgesetz 2000, die Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbeamte, das Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz 1998 und das Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz geändert werden (**Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2005** – Oö. DRÄG 2005) (LGBl Nr 49)

Landesgesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten an Dritte (**Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz 2005** – Oö. LB-ZG 2005) (LGBl Nr 135)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990 sowie das Oö. Gehaltsgesetz 2001 geändert werden (**Oö. Verwaltungssenatsgesetz-Novelle 2005**) (LGBl Nr 74)

Landesgesetz, mit dem das **Oö. Raumordnungsgesetz 1994** geändert wird (**Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2005**) (LGBl Nr 115)

Landesgesetz, mit dem das **Oö. Jugendschutzgesetz 2001** geändert wird (**Oö. Jugendschutzgesetz-Novelle 2005**) (LGBl Nr 90)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15 a B-VG*

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die **Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen** von **öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten** (LGBl Nr 11)

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über **Sozialbetreuungsberufe** (LGBl Nr 77)

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die **Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens** (LGBl Nr 83)

E) SALZBURG

1. Verfassungsrecht

Gesetz, mit dem das **Landes-Verfassungsgesetz 1999** geändert und das **Gesetz über das Landesgesetzblatt** neu erlassen wird (**Salzburger Kundmachungsreformgesetz 2005**) (LGBl Nr 18)

Gesetz, mit dem das **Landes-Verfassungsgesetz 1999** und die **Salzburger Landtagswahlordnung 1998** geändert werden (LGBl Nr 54)

Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Landes-Verfassungsgesetz** über die **Mitwirkung des Landes Salzburg im Rahmen der Europäischen Integration** geändert wird (LGBl Nr 19)

2. Gesetze

Gesetz, mit dem die Salzburger **Landtagswahlordnung 1998** und die **Salzburger Gemeindewahlordnung 1998** geändert werden (LGBl Nr 85)

Gesetz zur Anpassung der **Landesgesetze an die Neuorganisation des öffentlichen Sicherheitsdienstes** (LGBl Nr 58)

Gesetz, mit dem das das **Salzburger Bezügegesetz 1992** geändert wird (LGBl Nr 4)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987**, das **Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000**, das **Magistrats-Beamtinnen- und Magistrats-Beamtengesetz 2002**, das **Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968** und das **Salzburger Kinderbetreuungsgesetz** geändert werden (LGBl Nr 5)

Gesetz, mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Magistrats-Beamtinnen- und Magistrats-Beamtengesetz 2002, das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968 und das Gesetz vom 24. März 1976 über die Bezüge der Mitglieder der Gemeindeorgane geändert werden (**2. Landes-Pensionsreformgesetz**) (LGBl Nr 95)

Gesetz über den Salzburger Gesundheitsfonds (**Salzburger Gesundheitsfondsgesetz** – SAGES-Gesetz) (LGBl Nr 90)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000** geändert wird (LGBl Nr 91)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Pflegegeldgesetz** geändert wird (LGBl Nr 55)

Gesetz über die integrierte Vermeidung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch bestimmte Betriebsanlagen (**IPPC-Anlagengesetz**) (LGBl Nr 59)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Tourismusgesetz 2003** geändert wird (LGBl Nr 94)

Gesetz, mit dem das Salzburger **Veranstaltungsgesetz 1997** und das **Jagdgesetz 1993** geändert und noch in Kraft stehende Bestimmungen des **Salzburger Tierschutzgesetzes 1999** und des **Nutztierschutzgesetzes** aufgehoben werden (LGBl Nr 52)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Gemeinde-Parkgebührengesetz** geändert und das **Parkgebührengesetz** für die **Stadt Salzburg** aufgehoben wird (LGBl Nr 88)

3. Vereinbarungen gemäß Art 15 a B-VG

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über **zivilrechtliche Bestimmungen** betreffend den **Verkehr mit Baugrundstücken geändert** wird (LGBl Nr 42)

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens** (LGBl Nr 70)

F) STEIERMARK

1. *Verfassungsrecht*

Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Landes-Verfassungsgesetz 1960** und das Gesetz vom 5. Juli 2005, mit dem das **Steiermärkische Volksrechtegesetz** geändert wird (LGBl Nr 94)

Gesetz über die Fortführung des Fonds zur leistungsorientierten Finanzierung steirischer Krankenanstalten (**Steiermärkisches Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz 2005**) (LGBl Nr 69)

2. *Gesetze*

Gesetz, mit dem die **Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages 2005** (GEOLT 2005) erlassen wird (LGBl Nr 82)

Gesetz, mit dem die **Gemeindewahlordnung 2004** geändert wird (LGBl Nr 95)

Gesetz, mit dem das Landesfeuerwehrgesetz 1979, das Katastrophenschutzgesetz, das Sammlungsgesetz, das Leichenbestattungsgesetz 1992, das Gesetz über den Schutz landwirtschaftlicher Betriebsflächen, das Fischereigesetz 2000, das Jagdgesetz 1986, das Pflanzenschutzgesetz, das Sozialhilfegesetz, das Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 und das Geländefahrzeuggesetz geändert werden (**Steiermärkisches Verwaltungsreformgesetz 2005**) (LGBl Nr 78)

Landesgesetz, mit dem das **Steiermärkische Landes-Bezügegesetz**, das **Steiermärkische Bezügegesetz**, das **Steiermärkische Gemeinde-Bezügegesetz**, das Gesetz über die **Ruhebezüge der Bürgermeister** der **Steirischen Gemeinden** mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut sowie das **Statut der Landeshauptstadt Graz 1967** geändert werden (LGBl Nr 32)

Gesetz, mit dem ein **Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz** erlassen wird (StLSG) (LGBl Nr 24)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Landes-Sicherheitsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 88)

Gesetz über die Landesstatistik in der Steiermark (**Steiermärkisches Landesstatistikgesetz** – StLStatG) (LGBl Nr 79)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Landwirtschaftskammergesetz** geändert wird (LGBl Nr 66)

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974 (**Steiermärkische Raumordnungsgesetz-Novelle 2005**) geändert wird (LGBl Nr 13)

Gesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft im Land Steiermark geregelt wird (**Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2005** – Stmk. ElWOG 2005) (LGBl Nr 70)

Gesetz, mit dem der Zugang zu Informationen über die Umwelt in der Steiermark geregelt wird (**Steiermärkisches Umweltinformationsgesetz** – StUIG) (LGBl Nr 65)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Landarbeiterkammergesetz 1991** – LAKG 1991 – geändert wird (LGBl Nr 83)

Gesetz, mit dem die Landesbetreuung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden geregelt wird (**Steiermärkisches Betreuungsgesetz** - StBetrG) (LGBl Nr 101)

Gesetz über die Förderung von Anliegen der älteren Generation (**Steiermärkisches Seniorinnen- und Seniorengesetz**) (LGBl Nr 9)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Jugendschutzgesetz 1998** geändert wird (LGBl Nr 76)

Gesetz, mit dem das **Rettungsdienstgesetz** geändert wird (LGBl Nr 96)

Gesetz über die **Gewährung von Hilfe in Frauenschutz- und Kinderschutzeinrichtungen** sowie durch täterbezogene Intervention (**Steiermärkisches Gewaltschutzeinrichtungsgesetz** – StGschEG) (LGBl Nr 17)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Veranstaltungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 87)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Rundfunkabgabegesetz** – StRAG geändert wird (LGBl Nr 104)

3. Vereinbarungen gemäß Art 15 a B-VG

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über **Sozialbetreuungsberufe** (LGBl Nr 64)

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens** (LGBl Nr 68)

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG, mit der die **Vereinbarung** über **zivilrechtliche Bestimmungen** betreffend den **Verkehr mit Baugrundstücken geändert** wird (LGBl Nr 108)

G) TIROL

1. *Verfassungsrecht*

Gesetz über die Gleichbehandlung im Landesdienst (**Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005** – L-GLBG 2005 (LGBl Nr 1)

Gesetz über die Gleichbehandlung im Dienst der Gemeinden und der Gemeindeverbände (**Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005** – G-GLBG 2005 (LGBl Nr 2)

Gesetz über das Verbot von Diskriminierungen (**Tiroler Antidiskriminierungsgesetz 2005** – TADG 2005) (LGBl Nr 25)

Gesetz über die **Tiroler Patientenvertretung** (LGBl Nr 40)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1998** geändert wird (LGBl Nr 82)

2. *Gesetze*

Gesetz über die **Tiroler Landeshymne** (LGBl Nr 3)

Gesetz über die Anpassung der Landesrechtsordnung hinsichtlich der Mitwirkung der Bundespolizei (**Bundespolizeimitwirkungs-Anpassungsgesetz**) (LGBl Nr 59)

Gesetz, mit dem die **Landarbeitsordnung 2000** geändert wird (LGBl Nr 61)

Gesetz über den Mutterschutz (**Tiroler Mutterschutzgesetz 2005** – TMSchG 2005) (LGBl Nr 63)

Gesetz über den Karenzurlaub für Väter (**Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005**) (LGBl Nr 64)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Raumordnungsgesetz 2001** und die **Tiroler Bauordnung 2001** geändert werden (LGBl Nr 35)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996** geändert wird (LGBl Nr 85)

Gesetz über die Umweltprüfung und die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme in Tirol (**Tiroler Umweltprüfungsgesetz** – TUP) (LGBl Nr 34)

Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (**Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005** – TUIG 2005) (LGBl Nr 89)

Gesetz, mit dem Maßnahmen zur Gentechnik-Vorsorge getroffen werden (**Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz**) (LGBl Nr 36)

Gesetz über die Regelung bestimmter Angelegenheiten des Forstwesens in Tirol (**Tiroler Waldordnung 2005**) (LGBl Nr 55)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Elektrizitätsgesetz 2003** geändert wird (LGBl Nr 83)

Gesetz über den **Landeskulturfonds** (LGBl Nr 65)

Gesetz über Heimhilfe für Hilfs-, Betreuungs- oder Pflegebedürftige, insbesondere ältere, Menschen (**Tiroler Heimgesetz 2005**) (LGBl Nr 23)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Parkabgabegesetz 1997** geändert wird (LGBl Nr 84)

Gesetz über die Erhebung einer Kulturförderungsabgabe (**Tiroler Kulturförderungsabgabegesetz 2006**) (LGBl Nr 86)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15 a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten** (LGBl Nr 16)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG, mit der die **Vereinbarung** über **zivilrechtliche Bestimmungen** betreffend den **Verkehr mit Baugrundstücken** geändert wird (LGBl Nr 42)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über **Sozialbetreuungsberufe** (LGBl Nr 51)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens** (LGBl Nr 56)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die **Kündigung der Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG zur **Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen** und im **Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich** (LGBl Nr 80)

E

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die **Kündigung der Vereinbarung** über den **Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft** (LGBl Nr 81)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des **Tiroler Naturschutzgesetzes 1997** (LGBl Nr 26)

H) VORARLBERG

1. *Verfassungsrecht*

Gesetz über Krankenanstalten (**Spitalgesetz** – SpG) (LGBl Nr 54)

2. *Gesetze*

Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über die **Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen** (LGBl Nr 27)

Gesetz über das Verbot der Diskriminierung (**Antidiskriminierungsgesetz** – ADG) (LGBl Nr 17)

Gesetz über das Dienstrecht der Gemeindeangestellten (**Gemeindeangestelltengesetz 2005**) (LGBl Nr 19)

Gesetz über eine Änderung des **Gemeindebedienstetengesetzes** (LGBl Nr 20)

Gesetz über eine Änderung des **Raumplanungsgesetzes** (LGBl Nr 33)

Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (**Landes-Umweltinformationsgesetz** – LUIG) (LGBl Nr 56)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15 a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes über die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen** von **öffentlichen Krankenanstalten** für **Insassen von Justizanstalten** (LGBl Nr 8)

Kundmachung des Landeshauptmannes über eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über **Sozialbetreuungsberufe** (LGBl Nr 25)

Kundmachung des Landeshauptmannes über eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG, mit der die **Vereinbarung** über **zivilrechtliche Bestimmungen** betreffend den **Verkehr mit Baugrundstücken geändert** wird (LGBl Nr 26)

Kundmachung des Landeshauptmannes über die staatsrechtliche Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die **Organisation** und **Finanzierung des Gesundheitswesens** (LGBl Nr 32)

E

I) WIEN

1. Gesetze

Gesetz, mit dem die **Wiener Gemeindewahlordnung 1996** geändert wird (LGBl Nr 39)

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (**20. Novelle zur Dienstordnung 1994**), die Besoldungsordnung 1994 (**25. Novelle zur Besoldungsordnung 1994**), die Pensionsordnung 1995 (**14. Novelle zur Pensionsordnung 1995**), das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 (**7. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995**) und die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (**21. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995**) geändert werden (LGBl Nr 36)

Gesetz, mit dem die **Wiener Landarbeitsordnung 1990** geändert wird (LGBl Nr 40)

Gesetz, mit dem das **Wiener land- und forstwirtschaftliche Gleichbehandlungsgesetz** geändert wird (LGBL Nr 42)

Gesetz, mit dem das **Wiener Landes-Sicherheitsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 35)

Gesetz über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (**Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005** – WElWG 2005) (LGBl Nr 46)

Wiener Landesgesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen – **Wiener Informationsweiterverwendungsgesetz** (WIWG) (LGBl Nr 52)

Gesetz, mit dem ein Gesetz über das In-Verkehr-bringen von Kleinfeuerungen (**Wiener Kleinfeuerungsgesetz** – WKlfG) erlassen und das **Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz** geändert wird (LGBl Nr 43)

Gesetz über Maßnahmen der Gentechnik-Vorsorge (**Wiener Gentechnik-Vorsorgegesetz**) (LGBl Nr 53)

Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz – WWPG) (LGBl Nr 15)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (**Wiener Veranstaltungsgesetz**) geändert wird (LGBl Nr 51)

Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Regelung des Kinowesens (**Wiener Kinogesetz 1955**) geändert wird (LGBl Nr 38)

Gesetze, mit dem das **Wiener Tierhaltegesetz** geändert wird (LGBl Nr 54)

Gesetz über Besteuerung von Vergnügungen im Gebiet der Stadt Wien (**Vergnügungssteuergesetz 2005** – VGSG) (LGBl Nr 56)

Gesetz, mit dem das Gesetz über den Kulturförderungsbeitrag (**Kulturförderungsbeitragsgesetz 2000**) geändert wird (LGBl Nr 23)

2. *Vereinbarungen gemäß Art 15 a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die **Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten** (LGBl Nr 10)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens** (LGBl Nr 12)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über **Sozialbetreuungsberufe** (LGBl Nr 13)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, mit der die **Vereinbarung** über die **Zusammenarbeit im Bauwesen** geändert wird (LGBl Nr 29)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über **gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden** zum **Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen** (LGBl Nr 30)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Harmonisierung bautechnischer Vorschriften** (LGBl Nr 32)

F

TÄTIGKEIT DES BUNDESRATES IM JAHR 2005 (718. bis 729. Sitzung)

A)	Einsprüche	5
	Anträge, Einspruch zu erheben – Ablehnung	1
B)	Selbständige Anträge bzw Entschließungsanträge	4
C)	Entschließungsanträge	11
D)	Zustimmungen gemäß Art 44 Abs 2 B-VG	10
E)	Dringliche Anfragen	5
F)	Schriftliche Anfragen (darin sind auch 11 Entschließungsanträge und 5 Dringliche Anfragen enthalten)	89
G)	Mündliche Anfragen (gestellt in 9 Fragestunden)	88
H)	Inanspruchnahme des Rederechtes der Landeshauptmänner	2

A) EINSPRÜCHE

Vom **Bundesrat** wurden im Berichtsjahr **gegen folgende Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates** gemäß Art 42 B-VG **Einspruch** erhoben:

1) Beschluss des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die **Errichtung eines Zukunftsfonds der Republik Österreich (Zukunftsfonds-Gesetz)** und ein Bundesgesetz über die **Errichtung einer Stipendienstiftung** der **Republik Österreich (Stipendienstiftungs-Gesetz)** erlassen werden

   (727. Sitzung am 4. November 2005; Antrag gegen den vorliegenden Beschluss des Nationalrates einen begründeten Einspruch zu erheben, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen).

2) Beschluss des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die **Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf-Management GmbH"** erlassen sowie das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

   (728. Sitzung am 1. Dezember 2005; Antrag gegen den vorliegenden Beschluss des Nationalrates einen begründeten Einspruch zu erheben, mit Stimmenmehrheit angenommen).

3) Beschluss des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das **Postgesetz 1997** geändert wird (**Postgesetz-Novelle 2005**)

   (728. Sitzung am 1. Dezember 2005; Antrag gegen den vorliegenden Beschluss des Nationalrates einen begründeten Einspruch zu erheben, mit Stimmenmehrheit angenommen).

4) Bundesgesetz, mit dem das **Fremdenpolizeigesetz 2005**, das **Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz** und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden

   (728. Sitzung am 1. Dezember 2005; Antrag gegen den vorliegenden Beschluss des Nationalrates einen begründeten Einspruch zu erheben, mit Stimmenmehrheit angenommen).

5) Beschluss des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das **Personenkraftwagen-Verbraucherinformationsgesetz**, das **Abfallwirtschaftsgesetz 2002**, das **Emissionszertifikategesetz** und das **Immissionsschutzgesetz-Luft** geändert werden (**Umweltrechtsanpassungsgesetz 2005**)

   (729. Sitzung am 21. Dezember 2005; Antrag gegen den vorliegenden Beschluss des Nationalrates einen begründeten Einspruch zu erheben, mit Stimmenmehrheit angenommen).

Weiters wurde im Berichtsjahr ein **Antrag** gestellt, **Einspruch zu erheben**, der von der Mehrheit des Bundesrates **abgelehnt** wurde:

1) Gesetzesbeschluss betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000** und das Bundesgesetz über den **Umweltsenat** geändert werden

(Antrag der Bundesräte KONECNY, SCHENNACH, Kolleginnen und Kollegen auf Erhebung eines Einspruches in der 719. Sitzung des Bundesrates am 17. März 2005 gestellt und in namentlicher Abstimmung mit 31 Nein gegen 30 Ja-Stimmen abgelehnt)

B) SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE

1) Antrag der Bundesräte SCHIMBÖCK, Kolleginnen und Kollegen betreffend **Unterstützung der Bemühungen** des **oberösterreichischen** und des **niederösterreichischen Landtages zur Verhinderung der EU-Dienstleistungsrichtlinie**

(144/A (E)-BR/05; Antrag in der 724. Sitzung des Bundesrates am 21. Juli 2005 eingebracht und in der 725. Sitzung am 13. Oktober 2005 vom Bundesrat mit Stimmenmehrheit abgelehnt).

2) Antrag der Bundesräte BLATNIK, Kolleginnen und Kollegen betreffend **Aufnahme der „Landesgedenkstätte der Opfer für ein freies Österreich"** in **Annabichl** in das **Denkmalverzeichnis** und den **Gedenkstättenplan des Bundesministeriums für Inneres**

(145/A (E)-BR/2005; Antrag am 29. November 2005 im Bundesrat eingebracht).

3) Entschließungsantrag der Bundesräte SCHIMBÖCK, Kolleginnen und Kollegen betreffend **Erweiterung für das Gewerbe der Zahntechniker** sowie **Direktverrechnung der Sozialversicherung mit den Zahntechnikern**

(146/A (E)-BR/2005; Antrag am 1. Dezember 2005 im Bundesrat eingebracht).

4) Entschließungsantrag der Bundesräte WIESENEGG, Kolleginnen und Kollegen betreffend **einheitliches Verpflegungsgeld für Zivildiener**

(147/A (E)-BR/2005; Antrag am 21. Dezember 2005 im Bundesrat eingebracht.

C) ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE

1) Entschließungsantrag der Bundesräte KONECNY, SCHENNACH, Kolleginnen und Kollegen betreffend **Amtsenthebung der Bundesregierung**

(E-193-BR/2005; Antrag in der 720. Sitzung am 14. April 2005 eingebracht und mit 31 gegen 30 Stimmen angenommen) – siehe dazu auch Kapitel A, Punkt 5.2.

Die Bundesregierung soll den Bundespräsidenten um Amtsenthebung ersuchen.

2) Entschließungsantrag der Bundesräte Mag[a] NEUWIRTH, Kolleginnen und Kollegen betreffend **170 Mio Euro Sofortprogramm für die Universitäten**

(Antrag in der 724. Sitzung des Bundesrates am 21. Juli 2005 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt).

3) Entschließungsantrag der Bundesräte SCHENNACH, Kolleginnen und Kollegen betreffend **Besteuerung von Mobilfunkmasten**

(Antrag in der 724. Sitzung am 21. Juli 2005 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt) – siehe dazu ausführlich Kapitel A, Punkt 12.2.).

4) Entschließungsantrag der Bundesräte WEISS, WEILHARTER, Kolleginnen und Kollegen betreffend die **weiteren Verhandlungen zur Dienstleistungsrichtlinie**

(E-194-BR/05; Antrag in der 725. Sitzung am 13. Oktober 2005 eingebracht und mit Stimmenmehrheit angenommen) – siehe ausführlich Kapitel B, Punkt 11.

Ersuchen an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, wonach Arbeitnehmer, Unternehmer sowie Endverbraucher von einer Öffnung der Dienstleistungsmärkte profitieren sollen und dabei österreichische Standards aufrecht erhalten werden.

5) Entschließungsantrag der Bundesräte SCHENNACH, Kolleginnen und Kollegen betreffend **Rücknahme des Entwurfs der Dienstleistungsrichtlinie**

(Antrag in der 725. Sitzung am 13. Oktober 2005 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt).

F

6) Entschließungsantrag der Bundesräte KONECNY, SCHENNACH, Kolleginnen und Kollegen betreffend **Bericht der Außenministerin über die österreichische EU-Präsidentschaft**

(E-195-BR/05; Antrag in der 727. Sitzung am 4. November 2005 eingebracht und mit Stimmenmehrheit angenommen).
Ersuchen um Vorlage eines Berichtes über die politischen Schwerpunkte der EU-Präsidentschaft.

7) Entschließungsantrag der Bundesräte SCHENNACH, KONECNY, Kolleginnen und Kollegen betreffend **Rücknahme des Entwurfs der Dienstleistungsrichtinie**

(E-196-BR/05; Antrag in der 728. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 2005 eingebracht und mit Stimmenmehrheit angenommen).
Ersuchen, sich für die Vorlage eines neuen Entwurfs einzusetzen und dabei für mehrere konkrete Anliegen, zB das Ziellandprinzip, einzutreten.

8) Entschließungsantrag der Bundesräte MAYER, MITTERER, Kolleginnen und Kollegen betreffend **kundenorientierte und flächendeckende Versorgung mit Postdienstleistungen**

(Antrag in der 728. Sitzung am 1. Dezember 2005 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt).

9) Entschließungsantrag der Bundesräte WIESENEGG, KERSCHBAUM, Kolleginnen und Kollegen betreffend **keine weiteren Steuermittel für die 160 km/h-Teststrecke (N)**

(E-197-BR/05; Antrag in der 729. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2005 eingebracht und in namentlicher Abstimmung mit 32 Ja gegen 28 Nein-Stimmen angenommen).
Ersuchen, kein Steuergeld für eine solche Teststrecke einzusetzen und sämtliche Aufträge zu stornieren.

10) Entschließungsantrag der Bundesräte SCHIMBÖCK, Kolleginnen und Kollegen betreffend den **notwendigen Ausbau des Opferschutzes**

(E-198-BR/05; Antrag in der 729. Sitzung am 21. Dezember 2005 eingebracht und mit Stimmenmehrheit angenommen).
Ersuchen um Ausarbeitung einer Regierungsvorlage.

11) Entschließungsantrag der Bundesräte KONECNY, Kolleginnen und Kollegen betreffend demokratiepolitisch bedenkliche Bestimmungen im ORF-Gesetz

(E-199-BR/05; Antrag in der 729. Sitzung am 21. Dezember 2005 eingebracht und mit Stimmenmehrheit angenommen).
Ersuchen um Änderung des ORF-Gesetzes zur Verunmöglichung gesetzwidriger Regierungspropaganda und Streichung des Werbeverbots für Medien.

D) ZUSTIMMUNGEN DES BUNDESRATES GEMÄSS ART 44 ABS 2 B-VG

1) Vereinbarung über die **Satzung der europäischen Schulen** samt Anhang (BGBl III Nr 173/2005)

(719. Sitzung am 17. März 2005; Antrag, den in den Artikeln 1, 3, 10 und 11 enthaltenen verfassungsändernden Bestimmungen gemäß Artikel 50 Abs 3 B-VG in Verbindung mit Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen).

2) Bundesverfassungsgesetz über den **Abschluss des Vertrages über eine Verfassung für Europa** (BGBl I Nr 12/2005)

(719. Sitzung am 17. März 2005; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates im Sinne des Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen).

3) Abkommen zwischen der **Republik Österreich** und der **Republik Kroatien** über die **gegenseitige Hilfeleistung** bei **Katastrophen** oder **schweren Unglücksfällen** (BGBl III Nr 131/2006)

(722. Sitzung am 25. Mai 2005; Antrag, den in Artikel 3 Abs 1 und Artikel 8 Abs 1 bis 2 enthaltenden verfassungsändernden Bestimmungen gemäß Artikel 50 Abs 3 B-VG in Verbindung mit Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen).

4) Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** hinsichtlich des **Schulwesens** geändert wird (BGBl I Nr 31/2005)

(722. Sitzung am 25. Mai 2005; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates im Sinne des Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen).

F

5) Bundesgesetz, mit dem das Verbrechensopfergesetz, das Impfschadengesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz und das Bundesberufungskommissionsgesetz geändert werden (**Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 2005** – VRÄG 2005 – BGBl I Nr 48/2005)

(722. Sitzung am 25. Mai 2005; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates im Sinne des Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen).

6) Bundesgesetz gegen Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (**Kartellgesetz 2005** – KartG 2005 – BGBl I Nr 61/2005)

(723. Sitzung am 23. Juni 2005; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates im Sinne des Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen).

7) Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 und das **Zivildienstgesetz 1986** geändert werden (**ZDG-Novelle 2005** – BGBl I Nr 106/2005)

(724. Sitzung am 21. Juli 2005; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates im Sinne des Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen).

8) Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** geändert wird (BGBl I Nr 81/2005)

(724. Sitzung am 21. Juli 2005; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates im Sinne des Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen).

9) Beschluss des Nationalrates betreffend **Annahmeerklärung** betreffend den **revidierten Text der internationalen Pflanzenschutzkonvention** sowie revidierter Text der internationalen Pflanzenschutzkonvention samt Anlage (BGBl III Nr 221/2005)

(724. Sitzung am 21. Juli 2005; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates im Sinne des Artikel 50 Abs 3 B-VG in Verbindung mit Artikel 44 Abs 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen).

10) Bundesgesetz über die **Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2006** – BVerG 2006 – BGBl I Nr 17/2006)

(729. Sitzung am 21. Dezember 2005); Antrag, dem Beschluss des Nationalrates im Sinne des Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen).

E) DRINGLICHE ANFRAGEN

1) Dringliche Anfrage betreffend die **Versäumnisse der Bundesregierung** beim **Red-Bull-Projekt Spielberg**

(2289/J-BR/2005; Anfrage in der 718. Sitzung am 2. Februar 2005 gerichtet an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit).

2) Dringliche Anfrage betreffend: **Alles unternehmen, um die Fußball-Europameisterschaft 2008 für Österreich zu retten**!

(2297/J-BR/2005; Anfrage in der 719. Sitzung am 17. März 2005 gerichtet an den Bundeskanzler).

3) Dringliche Anfrage betreffend Verdringlichung der Anfrage 2709/J-XXII.GP des Abg DI Uwe Scheuch betreffend **Telefonüberwachung durch das Büro für interne Angelegenheiten**

(2299/J-BR/2005; Anfrage in der 719. Sitzung am 17. März 2005 gerichtet an die Bundesministerin für Inneres).

4) Dringliche Anfrage betreffend die **Rehabilitierung der Opfer der NS-Militärjustiz**, insbesondere der **Wehrmachtsdeserteure** im von der **Bundesregierung** ausgerufenen „**Gedenkjahr 2005**"

(2307/J-BR/2005; Anfrage in der 720. Sitzung am 14. April 2005 gerichtet an die Bundesministerin für Justiz – siehe dazu ausführlich Kapitel A, Punkt 5.1.).

5) Dringliche Anfrage betreffend: **BZÖ-Regierungsbeteiligung verstärkt** die **Handlungsunfähigkeit** und **Instabilität der Regierung** und **zementiert den politischen Stillstand**

(2308/J-BR/2005; Anfrage in der 720. Sitzung am 14. April 2005 gerichtet an den Bundeskanzler).

F) SCHRIFTLICHE ANFRAGEN

Im Berichtsjahr wurden von den Mitgliedern des Bundesrates insgesamt **89 Schriftliche Anfragen**, davon **fünf Dringliche Anfragen**, eingebracht.*)

G) MÜNDLICHE ANFRAGEN

Im Berichtsjahr wurden von den Mitgliedern des Bundesrates in **9 Fragestunden** insgesamt **88 Mündliche Anfragen** an die Mitglieder der Bundesregierung gestellt.*)

H) REDERECHT DER LANDESHAUPTMÄNNER:

Im Jahr 2005 machten davon Gebrauch:

1) Landeshauptmann Hans NIESSL, Burgenland, Erklärung betreffend **„Perspektiven für den Föderalismus nach dem Österreich-Konvent"** in der 718. Sitzung des Bundesrates am 2. Februar 2005.

2) Landeshauptmann Dr. Jörg HAIDER, Kärnten, Erklärung zum Thema **„Europa der Regionen – Europa der Bürger: Was die Länder dazu beitragen können"** in der 724. Sitzung des Bundesrates am 21. Juli 2005.

---

*) Auf die einzelne Anführung wird aus Platzgründen verzichtet.

G/1

ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS DER BUNDESREGIERUNG NACH ART 97 UND ART 98 B-VG – JAHR 2005*)

Anmerkung:

Im Berichtsjahr 2005 wurde von der Bundesregierung kein Einspruch gemäß Art 98 Abs 2 B-VG gegen einen Gesetzesbeschluss eines Landtages erhoben und die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art 97 Abs 2 B-VG nicht verweigert.

ZUSTIMMUNGEN GEMÄSS ART 97 ABS 2 B-VG			
LAND	GESETZ	LGBL	BETREFF
BURGEN-LAND	Gesetz über **Maßnahmen der Gentechnik-Vorsorge** (Bgld. Gentechnik-Vorsorgegesetz – Bgld. GtVG)	2005/64 § 10 Abs 4	Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.
	Gesetz, mit dem das **Katastrophenhilfegesetz** geändert wird	2005/61 § 33 Abs 1 und Abs 2	Mitwirkung der Bundespolizei.
	Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten bei Nichtautomationsunterstützt geführten Dateien (**Burgenländisches Datenschutzgesetz** – Bgld. DSG)	2005/87 § 24 und § 26	Mitwirkung der Datenschutzkommission und der Gerichte.

*) Zusammengestellt auf Grund der vom Bundeskanzleramt und den Ämtern der Landesregierungen zur Verfügung gestellten Unterlagen.

KÄRNTEN	Gesetz, mit dem das **Mitwirkungspflicht-Änderungsgesetz** geändert wird	2005/77	Mitwirkung der Bundespolizei. Anpassung der Begriffe an die Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2005.
	Gesetz, mit dem das **Kärntner Heimgesetz** geändert wird	2005/69 § 21 Abs 2	Mitwirkung der Bundespolizei.
	Gesetz, mit dem das **Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz** geändert wird	2005/113 § 16	Mitwirkung der Bundespolizei.
NIEDER-ÖSTER-REICH	Gesetz über Änderung des **NÖ Pflichtschulgesetzes**	5000-17 § 32 Abs 5 § 38 Abs 4	Mitwirkung des Landesschulrates.
	Änderung des **NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1976**	2600-6	Mitwirkung des Landesschulrates.
	Änderung des **NÖ Jugendschutzgesetzes**	4600-7 § 30	Mitwirkung der Bundespolizei. Anpassung der Begriffe an die Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2005.
	Änderung des **NÖ Rundfunkabgabegesetzes**	3610-1 § 7 Abs 1a und 1b	Mitwirkung der GIS bei der Gebühreneinhebung.

OBER-ÖSTER-REICH	Landesgesetz, mit dem Begriffe an die Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2005 angepasst werden (**Oö. Sicherheitspolizei-Anpassungsgesetz**)	2005/61	Mitwirkung der Bundespolizei. Anpassung der Begriffe an die Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2005.
	Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Oö. Mutterschutzgesetz, das Oö. Karenzurlaubsgeldgesetz 2000, die Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbeamte, das Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz 1998 und das Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz geändert werden (**Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2005** – Oö. DRÄG 2005)	2005/49	Das Land Oberösterreich sah keine Mitwirkung von Bundesorganen vor, trotzdem wurde von der Bundesregierung die Zustimmung erteilt.
	Landesgesetz, mit dem das **Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990** sowie das **Oö. Gehaltsgesetz 2001** geändert werden	2005/74 § 3 Abs 5	Mitwirkung von Bundesorganen in der Begutachterkommission.
	Landesgesetz, mit dem das **Oö. Jugendschutzgesetz 2001** geändert wird	2005/90	Mitwirkung der Bundespolizei.

	Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Nebengebührenzulagengesetz, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 und das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002 geändert werden sowie das Oö. Pensionsgesetz 2006 erlassen wird (**Oö. Pensionsharmonisierungsgesetz**)	2005/143 §§ 2 und 15 Abs 4	Mitwirkung von Bundesorganen bei der Übermittlung personenbezogener Daten.
SALZBURG	Gesetz zur Anpassung der **Landesgesetze an die Neuorganisation des öffentlichen Sicherheitsdienstes**	2005/58	Mitwirkung der Bundespolizei. Anpassung der Begriffe an die Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2005.
STEIERMARK	Gesetz, mit dem ein **Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz** erlassen wird (StLSG)	2005/24 § 5	Mitwirkung der Organe der Bundesgendarmerie.
	Gesetz über die Fortführung des Fonds zur leistungsorientierten Finanzierung steirischer Krankenanstalten (**Steiermärkisches Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz 2005**)	2005/69 § 12	Mitwirkung eines Richters des OLG Graz in der Schiedskommission.
	Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Jugendschutzgesetz 1998** geändert wird	2005/76	Mitwirkung der Bundespolizei.
	Gesetz über die Landesstatistik in der Steiermark (**Steiermärkisches Landesstatistikgesetz** – StLStatG)	2005/79 § 3 Abs 2 Z 5	Mitwirkung der Organe der Bundesstatistik.

	Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Landarbeiterkammergesetz 1991** – LAKG 1991 – geändert wird	2005/83 § 27 Abs 3	Mitwirkung der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung bei der Einhebung der Kammerbeiträge.
	Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Veranstaltungsgesetz** geändert wird	2005/87 § 32	Mitwirkung der Organe der Bundespolizei.
	Gesetz, mit dem ein **Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz** erlassen wird (StLSG)	2005/88 § 5	Mitwirkung der Organe der Bundespolizei.
	Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Rundfunkabgabegesetz** – StRAG geändert wird	2005/104	Einhebung der Gebühren durch die GIS.
TIROL	Gesetz über die Anpassung der Landesrechtsordnung hinsichtlich der Mitwirkung der Bundespolizei (**Bundespolizeimitwirkungs-Anpassungsgesetz**)	2005/59	Mitwirkung der Bundespolizei. Anpassung der Begriffe an die Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2005.
	Gesetz, mit dem Maßnahmen zur Gentechnik-Vorsorge getroffen werden (**Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz**)	2005/36 § 10 Abs 4	Mitwirkung der Organe der Bundespolizei.
	Gesetz über die Regelung bestimmter Angelegenheiten des Forstwesens in Tirol (**Tiroler Waldordnung 2005**)	2005/55 § 67	Mitwirkung der Organe der Bundespolizei.
	Gesetz, mit dem das **Tiroler Elektrizitätsgesetz 2003** geändert wird	2005/83 § 70	Mitwirkung der Organe der Bundespolizei.

	Gesetz über die Erhebung einer Kulturförderungsabgabe (**Tiroler Kulturförderungsabgabegesetz 2006**)	2005/86 § 4 Abs 1	Einhebung der Gebühren durch die GIS.
VORARLBERG	Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über die **Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen**	2005/27	Mitwirkung der Bundespolizei. Anpassung der Begriffe an die Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2005.
	Gesetz über Krankenanstalten (**Spitalgesetz** – SpG)	2005/54 § 107	Mitwirkung der Bundespolizei, soweit keine anderen geeigneten Organe des Landes zur Verfügung stehen.
WIEN	Gesetz, mit dem das **Wiener Landes-Sicherheitsgesetz** geändert wird	2005/35 § 3 Abs 1	Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.
	Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Regelung des Kinowesens (**Wiener Kinogesetz 1955**) geändert wird	2005/38	Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.
	Gesetz, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung 1990 **geändert wird**	2005/40 § 26 § 104c und d	Mitwirkung des Arbeits- und Sozialgerichts.

G/2

ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS DER BUNDESREGIERUNG ÜBERSICHT DER JAHRE 1990 – 2005*)

	Verfahren gemäß Art 98 B-VG				Verfahren gemäß Art 97 Abs 2 B-VG		
Jahr	Summe	Zustim-mung	Frist-ablauf	Ein-spruch	Summe	Zustim-mung	Verwei-gerung
1990	225	178	44	3	10	3	7
1991	249	202	42	5	8	4	4
1992	264	218	43	3	9	6	3
1993	246	195	50	1	14	7	7
1994	275	237	37	1	6	3	3
1995	293	236	54	3	10	9	1
1996	310	253	56	1	14	12	2
1997	320	267	52	1	7	6	1
1998	267	246	20	1	6	6	0
1999	234	214	20	0	13	13	0
2000	239	225	14	0	19	19	0
2001	522	506	16	0	27	25	2
2002	290	272	18	0	27	26	1
2003	269	254	14	1	11	11	0
2004	227	221	5	1	9	9	0
2005	313	309	4	0	42	42	0
Summe	**4543**	**4033**	**489**	**21**	**232**	**201**	**31**

*) Zusammengestellt auf Grund der Mitteilungen des Bundeskanzleramtes/ Verfassungsdienst

H

RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES, DES VERWALTUNGSGERICHTSHOFES, DES OBERSTEN GERICHTSHOFES UND DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFES

Die österreichischen Höchstgerichte und der Europäische Gerichtshof hatten sich im Berichtszeitraum mit einer Reihe von bundesstaatstheoretisch bedeutsamen Fragen zu befassen. Wie schon in den vergangenen Jahren standen auch diesmal wieder Fragen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, der Finanzverfassung und des Finanzausgleichs und der bundesstaatlichen Staatsorganisation im Mittelpunkt. Daneben ergingen im Berichtszeitraum eine Reihe von föderalismuspolitisch wichtigen Entscheidungen. Manche haben große Bedeutung für die Politik eines einzelnen Bundeslandes (zB die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Ortstafelstreit in Kärnten), andere haben darüber hinaus Bedeutung für die Landespolitik im allgemeinen. Im Folgenden sollen aber nur jene Erkenntnisse besprochen werden, welche eine gewisse allgemeine föderalismuspolitische oder bundesstaatstheoretische Bedeutung haben.

Wie schon in den vergangenen Berichtszeiträumen war der Verfassungsgerichtshof auch im Jahre 2005 bemüht, die Kontinuität seiner Rechtsprechung zur Kompetenzverteilung, zur Finanzverfassung und zum Finanzausgleich zu wahren. Es sind daher auch in diesem Zeitraum keine spektakulär neuen Judikaturtrends zu beobachten.

1. In einer Reihe von Erkenntnissen hatte sich der Verfassungsgerichtshof mit Fragen der **bundesstaatlichen Kompetenzverteilung** zu befassen. Die Judikatur folgte dabei dem gewohnten Faden der Kompetenzrechtsinterpretation.

1.1. In mehreren Erkenntnissen befasste sich der Verfassungsgerichtshof mit der Abgrenzung der **Eisenbahnkompetenz** des Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG von der allgemeinen Landeskompetenz des Art 15 Abs 1 B-VG.

1.1.1. Im Erk B 1531/04 vom 6. Juli 2005 hatte der Verfassungsgerichtshof die Frage zu entscheiden, ob die **Beseitigung** des an **Bahnhöfen** anfallenden nicht gefährlichen **Abfalls** in die Kompetenz „Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen" (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG) oder in die Zuständigkeit der Länder zur Regelung nicht gefährlicher Abfälle (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG iVm Art 15 Abs 1 B-VG) fällt. Die Österreichischen Bundesbahnen hatten in einem Antrag an eine Tiroler Bezirksver-

waltungsbehörde einen Feststellungsbescheid darüber begehrt, dass die an Bahnhöfen anfallenden nicht gefährlichen Abfälle nicht unter das Regime des Tiroler Abfallrechts sondern unter die Eisenbahnkompetenz des Bundes fallen.

Der Verfassungsgerichtshof folgte dieser Rechtsauffassung nicht. Er stellte unter Bezugnahme auf seine Vorjudikatur fest, dass durch die kompetenzrechtliche Neuregelung des Abfallrechts durch die B-VG-Novelle 1988 das Abfallwesen kompetenzrechtlich völlig neu geordnet wurde. Durch diese Novelle ist der Annexcharakter der Abfallwirtschaft beseitigt worden. Wörtlich führte der Gerichtshof aus: *„Diese Kompetenzrechtslage gilt nun nicht bloß für jene Teile der Abfallwirtschaft, die unter die Bundeskompetenz gemäß Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG fallen, sondern in Bezug auf nicht gefährliche Abfälle in jenem Bereich, für den der Bund keine auf Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG gestützten Regelungen erlassen hat, auch hinsichtlich der dann gegebenen Landeskompetenz: Hier bleibt für eine Annexkompetenz anderer Materiengesetzgeber kein Raum mehr"*. Die nicht gefährlichen Abfälle, die bei Bahnhöfen und anderen Eisenbahnanlagen anfallen, unterliegen daher dem landesrechtlichen Abfallregime.

Dieses Erkenntnis ist verfassungsrechtlich richtig und föderalismuspolitisch erfreulich. Denn damit hat der Verfassungsgerichtshof seine sehr extensive Interpretation der Verkehrskompetenzen des Bundes eingeschränkt. Bedeutsam ist vor allem die Betonung, dass im Bereich des Abfallrechts keine Annexkompetenzen mehr anzunehmen sind. Der Bund kann nur gestützt auf seine Bedarfskompetenz in die Regelungshoheit der Länder im Bereich der Abfallwirtschaft eingreifen (was er auch hinreichend getan hat), er kann jedoch nicht mehr, gestützt auf andere Kompetenztatbestände, abfallrechtliche Zuständigkeiten für sich reklamieren.

1.1.2. In drei Erkenntnissen befasste sich der Verfassungsgerichtshof mit der Frage, ob die **Kanalisation** von **Eisenbahngebäuden** unter die Verkehrsrechtskompetenz des Bundes (Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen, Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG) oder unter die allgemeine (Baurechts)kompetenz der Länder falle (B 785/01 vom 9. März 2005; B 1780/03 vom 9. März 2005; B 1737/03 vom 9. März 2005). Die verfahrensbeteiligte Kärntner Landesregierung hatte darauf hingewiesen, dass im Versteinerungszeitpunkt bereits Kanalisationsgesetze der Länder vorlagen, welche allgemeine Anschlusspflichten ohne Ausnahme der Eisenbahnen vorsahen.

Der Verfassungsgerichtshof setzte seine traditionell extensive Interpretation der Eisenbahnkompetenzen des Bundes in Bausachen auch in diesem Erkenntnis fort. Unter Bezugnahme auf seine Vorjudikatur (Erk B 834/00 vom 16.12.2004) führte der Gerichtshof aus, dass die Eisenbahnkompetenz des Bundes auch alle baurechtlichen Aspekte des Baues und der Erhaltung von Eisenbahngebäuden umfasse. Voraussetzung für die Unterstellung einer baurechtlichen, also auch einer kanalisationsrechtlichen Maßnahme unter die Bundeskompetenz sei allerdings, dass es sich dabei um Eisenbahnbauten handeln müsse, die in einem unauflöslichen Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb stehen. Dies müsse im konkreten Fall beurteilt werden. Der Gerichtshof erkannte in allen drei Fällen, dass ein solcher unmittelbarer Zusammenhang gegeben sei und daher für eine Anwendbarkeit der Landes-Kanalisationsgesetze kein Raum sei.

Aus föderalistischer Sicht ist dieses Erkenntnis zu bedauern. Die Unterstellung des Kanalisationswesens bei Eisenbahngebäuden unter die Verkehrsrechtskompetenz des Bundes ist zwar im Sinne einer (extremen) Anwendung der Versteinerungstheorie immanent nachvollziehbar, die Rechtslage im Versteinerungszeitpunkt lässt jedoch durchaus, wie auch die Kärntner Landesregierung richtig hervorhebt, eine andere Deutung zu. Durch die vom Verfassungsgerichtshof gewählte Interpretation wird die an sich leicht einheitlich regelbare Materie der Abwasserbeseitigung ohne zwingenden Grund kompetenzrechtlich zersplittert. Wir haben es hier also wieder mit Bundes-Abwässern und Landes-Abwässern zu tun, was die vielbeklagte Kompetenzrechtszersplitterung wieder einmal deutlich vorführt. Hier drängt sich doch die Frage auf, ob nicht eine stärkere Orientierung an Lebenssachverhalten diese unerwünschte kompetenzrechtliche Situation entschärfen könnte. Für eine künftige Kompetenzrechtsreform legt dieses Erkenntnis die Einsicht nahe, dass es sinnvoll sein kann, dass die Länder im Rahmen ihrer „zweiten Säule" abgerundete Kompetenzen erhalten, die den Annexcharakter von Staatsaufgaben endgültig beseitigen (siehe oben 1.1.1.).

1.1.3. Mit der **Abgrenzung** des **Kompetenztatbestandes „Bergwesen"** (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG) von der „**Naturschutz**"-Kompetenz des Art 15 Abs 1 B-VG befasste sich der Verfassungsgerichtshof in seinem Erk B 1454/03 vom 16. Juni 2005. Der Anlassfall war ein Straferkenntnis des UVS Tirol, in welchem ein Bauer wegen Übertretung des MinroG verurteilt wurde, da er auf seinem Feld größere Steinbrocken („Findlinge") gesprengt und dann beseitigt hatte, um die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu erleichtern. Der Verfassungsgerichtshof stellte fest, dass

unter den Kompetenztatbestand „Bergwesen" jene Tätigkeiten fallen, bei denen die Erdkruste in einer Weise genutzt wird, die auf eine für das Gewinnen von Mineralien kennzeichnende Weise erfolgen, also mit Mitteln und Methoden, die sonst für das Gewinnen von Mineralien typisch sind. Unter Hinweis auf seine Vorjudikatur stellte der Gerichtshof fest, dass zur Abgrenzung des Kompetenztatbestandes „Bergwesen" von anderen Kompetenzen primär auf die angewendeten Mittel und Methoden abzustellen ist. Da im vorliegenden Fall aber spezielle bergbaufachliche Kenntnisse und Methoden nicht erforderlich waren und auch nicht angewendet wurden, erkannte der Verfassungsgerichtshof auf eine kompetenzwidrige und damit willkürliche Interpretation der Behörde.

Die in diesem Erk vorgenommene Klarstellung ist aus föderalistischer Sicht erfreulich. Dieses Abstellen auf die jeweils angewendeten Methoden und Mittel bergbaufachlicher Art ist durchaus geeignet, einer exzessiven Interpretation der Bergbaukompetenz des Bundes einen Riegel vorzuschieben. Insbesondere dürften nach dieser Judikatur die Fragen der naturschutzrechtlichen beziehungsweise bergrechtlichen Beurteilung des Mineraliensammelns und andere Fragen des oberirdischen Umganges mit Gestein gut handhabbar sein.

1.1.4. In zwei Erkenntnissen setzte sich der Verfassungsgerichtshof mit dem **bundesstaatlichen Berücksichtigungsgebot** auseinander.

1.1.4.1. Im Erkenntnis G 137/04 vom 9. März 2005 hatte sich der Verfassungsgerichtshof mit einer Bestimmung im **Wiener Behindertengesetz** zu befassen. § 43 Abs 4 des Wiener Behindertengesetzes sieht vor, dass bei der Unterbringung einer behinderten Person in einem Heim Einkünfte des Behinderten zur Kostentragung herangezogen werden. Zu diesen Einkünften zählt das Gesetz auch Leistungen aus dem Bundes-Pflegegeldgesetz. Nun sieht das Bundes-PflegegeldG vor, dass dem Behinderten eine bestimmte Summe Geldes zur freien Disposition überlassen bleibt (Taschengeld). Die Wiener Regelung rechnete nunmehr auch dieses Taschengeld zu den beitragspflichtigen Mitteln, so dass in einer Reihe von Konstellationen den Behinderten das (Bundes-)Taschengeld nicht mehr zur Verfügung steht.

Der Verfassungsgerichtshof erblickte in dieser Regelung eine **Verletzung des bundesstaatlichen Berücksichtigungsgebotes**. Der Gerichtshof räumte zwar ein, dass die Länder aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht gehindert sind, ein bundesgesetzlich vorgesehenes Taschengeld auf gleichartige, aus Mitteln der Sozialhilfe gewährte Geldleistungen anzurechnen. Es ist ihnen jedoch verwehrt, dazu eine

Konstruktion zu wählen, die dazu führen kann, dass das nach bundesgesetzlichen Bestimmungen gebührende Taschengeld monatlich laufend zur Deckung der Kosten anderer Leistungen der Sozialhilfe herangezogen wird. Nun sei aber der ungeschmälerte Bezug des Taschengeldes („selbst bestimmte Disposition") ein offenkundiger rechtspolitischer Normzweck des § 324 Abs 3 ASVG. Der Gerichtshof erkannte, dass die Wiener Regelung die vom Bund wahrgenommenen Interessen negiert und diese bundesgesetzliche Regelung unterläuft. Der Verfassungsgerichtshof hob daher jene landesrechtliche Bestimmung auf, die eine ungeschmälerte Disposition über das nach den bundespflegerechtlichen Vorschriften gebührenden Taschengeldes verhindert.

Aus föderalistischer Sicht ist dieses Erkenntnis ambivalent zu sehen. Zum einen ist die Weiterführung der Judikatur zum Berücksichtigungsgebot sicherlich positiv zu bewerten. Auch den dem Erkenntnis immanenten sozialpolitischen Gehalt wird man sicherlich nicht verurteilen können. Problematisch ist freilich die Tatsache, dass auch dieses Erkenntnis wiederum zeigt, dass die Anwendung des bundesstaatlichen Berücksichtigungsprinzips im überwiegenden Fall zu Lasten der Länder ausgelegt wird (siehe schon den 23. Bericht 1998, 286 f). Ohne dass dies der Verfassungsgerichtshof explizit ausgesprochen hat, ist dem Erkenntnis doch zu entnehmen, dass der Gerichtshof die bundespolitischen Auffassungen über die Finanzierung des Behindertenwesens für dominierend hält. Angesichts der Dimension der Landesaufgaben in diesem Bereich ist der vom Verfassungsgerichtshof eingenommene Wertungstandpunkt bei Anwendung der Berücksichtigungstheorie doch etwas zu eindeutig zugunsten des Bundes ausgefallen.

1.1.4.2. Im Erk B 1678 – 1680/03 vom 4. März 2005 hatte der Verfassungsgerichtshof die Frage zu entscheiden, ob der Landesgesetzgeber befugt sei, die Einnahmen der ASFINAG mit der Tourismusabgabe zu belasten. Der Salzburger Landesgesetzgeber hat, wie andere Länder auch, die vom Tourismus profitierenden Unternehmen verpflichtet, für jedes Kalenderjahr Tourismusabgaben in bestimmter Höhe zu entrichten. Im § 31 Abs 2 des **Salzburger Tourismusgesetzes** wurden Mautstraßenunternehmen ausdrücklich als Beitragspflichtige genannt und eine Berechnungsmethode für die Mauteinnahmen vorgegeben.

Die ASFINAG wurde im entsprechenden Einrichtungsgesetz (ASFINAG-G) berechtigt, Mauten und Benützungsgebühren für die von ihr betreuten Straßen einzuheben. In Art II § 12 Abs 3

steuerbelasteten Unternehmen mit gleichem Recht herangezogen werden. Die Herausnahme von Bundesunternehmen aus der Landes-Steuerpflicht ist schon deshalb problematisch, da reziproke Regelungen, die im öffentlichen Interesse agierende Landesunternehmen vor Bundessteuern schützen, in dieser Form nicht anzutreffen sind. Während die Einnahmen der ASFINAG regulär den Bundessteuern unterworfen sind, ist ein Zugriff der Länder auf diese Einnahmen ausgeschlossen. Diese eindeutige Privilegierung des Bundes ist aus föderalistischer Sicht nur schwer nachvollziehbar.

Dieses Erkenntnis zeigt wieder einmal sehr deutlich, dass der Verfassungsgerichtshof das **bundesstaatliche Berücksichtigungsprinzip** schwergewichtig zur **Wahrung** der **Bundesinteressen** und nur nachgeordnet zur Wahrung der Landesinteressen sieht. Eine gleichrangige Behandlung der bundesstaatlichen Gebietskörperschaften kann in diesem Erkenntnis wohl nicht erblickt werden.

1.2. Mit **kompetenzrechtlichen Fragen** des **Glücksspiels** hatte sich der **Verwaltungsgerichtshof** in seinem Erk 2004/04/0002-9 vom 26. September 2005 zu befassen. Konkret ging es dabei um eine Gewerbeanmeldung, die die „Veranstaltung und Organisation von erlaubten Kartenspielen, bei denen der Spielerfolg nicht ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängig ist, ohne Bankhalter" sowie die „Durchführung von erlaubten Geschicklichkeits- und Beobachtungsspielen" enthält. Die Gewerbebehörde wies unter Hinweis auf einen Erlass des Wirtschaftsministeriums die Gewerbeanmeldung zurück, da es sich ihrer Meinung nach um keine der Gewerbeordnung unterliegende Tätigkeiten handle, sondern dass diese vielmehr der Landeskompetenz gemäß Art 15 Abs 1 B-VG (Veranstaltungswesen) unterliegen. Der Verwaltungsgerichtshof behob diese Bescheide, in dem er in Anwendung der Versteinerungstheorie feststellte, dass das „Halten von erlaubten Spielen" vom Kompetenztatbestand des Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie) erfasst sei.

Dieses Erkenntnis ist föderalistisch insofern interessant, als der Verwaltungsgerichtshof nunmehr von einer kompetenzrechtlichen Dreiteilung von Spielen ausgeht. Neben den unter die Monopolkompetenz des Bundes fallenden Glücksspielen gibt es nun auch die „erlaubten" Spiele, die unter die Gewerberechtskompetenz fallen. Daneben gibt es auch noch bestimmte Geschicklichkeitsspiele, welche offensichtlich nicht von der Gewerberechtskompetenz erfasst sind, da diese im Lichte der Versteinerungstheorie auch nicht in der im Versteinerungszeitpunkt geltenden Gewerbeordnung geregelt waren.

ASFINAG-G wird die abgabenrechtliche Behandlung dieser Mauten und Benützungsgebühren geregelt. Dabei erließ der Bund eine Grundsatzbestimmung, wonach solche Entgelte nicht mit landesgesetzlich geregelten Abgaben belastet werden dürfen. (Diese Bestimmung stützt sich auf § 7 Abs 4 F-VG 1948).

Der Verfassungsgerichtshof betonte zunächst die Geltung und Bedeutung des bundesstaatlichen Berücksichtigungsprinzips: *„Die vom bundesstaatlichen Prinzip her gebotene Trennung der Gesetzgebung in eine solche des Bundes und in eine solche der Länder verhält aber jeden zuständigen Gesetzgeber, bei seiner Regelung alle in Betracht kommenden Rechtsvorschriften der gegenbeteiligten Gebietskörperschaften zu berücksichtigen"*. Für den konkreten Fall sah der Verfassungsgerichtshof die auf § 7 Abs 4 F-VG gestützte Grundsatzbestimmung in Art II § 12 Abs 3 ASFINAG-G als Artikulation des Bundesinteresses, dass Entgelte und Abgaben für die Benützung von Bundesstraßen nicht mit landesgesetzlich geregelten Abgaben belastet werden dürfen. In den Materialien zu dieser bundesgesetzlichen Bestimmung wird erklärt, dass durch die Belastung dieser Einnahmen durch Landesabgaben die gesamte Mautpolitik als Grundlage für den weiteren Straßenbau und die Straßeninstandhaltung „vollständig zerstört" werden würde. Der Verfassungsgerichtshof wertete dieses Bundesinteresse höher als die Landesinteressen an Einnahmen aus Tourismusabgaben. Den Einwand der Salzburger Landesregierung, dass es sich bei den Beiträgen nach dem TourismusG nicht um Abgaben im finanzverfassungsrechtlichen Sinne handeln würde, sondern um eine andere Form eines öffentlichen Beitrages, der gar nicht § 7 Abs 4 F-VG unterliegen könne, begegnete der Gerichtshof mit dem Hinweis, dass unabhängig von der Rechtsform solcher Beiträge die gleichen Regeln zu gelten haben, die für Tourismusabgaben im allgemeinen gelten. Entgegen dem Wortlaut des § 7 Abs 4 F-VG dehnte der Verfassungsgerichtshof sohin den „Abgaben"-Begriff dieser finanzverfassungsrechtlichen Bestimmung erheblich aus.

Das Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht überaus problematisch. Zunächst steht diese Judikatur im Widerspruch zu anderen Erkenntnissen, in denen die steuerrechtliche Bevorzugung von ausgegliederten Bundes-Unternehmen verfassungswidrig sei (VfSlg 16.223/2001). Sodann übernimmt der Verfassungsgerichtshof ungeprüft die Behauptung des Bundes, dass jede abgabenrechtliche Belastung der Erlöse der ASFINAG die weitere Straßenbau- und -erhaltungstätigkeit „zerstören" würde. Diese Argumentation könnte letztlich von jedem

Solche Spiele fallen dann unter die Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG (Veranstaltungswesen).

2. Im Berichtszeitraum hatte sich der Verfassungsgerichtshof wiederum mit einer Reihe von **finanzverfassungsrechtlichen und finanzausgleichsrechtlichen Fragen** zu befassen.

2.1. Die Geltung des Berücksichtigungsgebotes im Finanzverfassungsrecht wurde vom Verfassungsgerichtshof im Erk B 1678/03 vom 4. März 2005 betont (siehe oben 1.1.4.2.). Aus finanzverfassungsrechtlicher Sicht ist vor allem folgende Auffassung des Verfassungsgerichtshofes bemerkenswert: Entgegen dem Wortlaut des § 7 Abs 4 F-VG gilt danach die Ermächtigung des Bundes, notwendige grundsätzliche Anordnungen zu treffen, nicht nur hinsichtlich der „Landes(Gemeinde)abgaben", sondern auch für sonstige abgabenähnliche Leistungen. Diese Judikatur ist verfassungsrechtlich insofern problematisch, als hier ein Sicherungsinstrument der Bundesinteressen im Abgabenrecht weit über den eigentlichen Abgabenbegriff hinaus erweitert wurde und nunmehr alle abgabenähnlichen Einnahmen der Länder erfasst. Für die **Länder** bedeutet dies eine **Beschränkung** ihres **Abgabenerfindungsrechts** und eine weitere Besserstellung des Bundes im Finanzverfassungsrecht zu ihren Lasten.

2.2. Mit Fragen der **finanzverfassungsrechtlichen Behandlung** von **Kanalabgaben** befasste sich der Verfassungsgerichtshof im Erk G 76/02 ua, V 22/02 ua vom 2. März 2005. Das FAG (in der jeweiligen Fassung unter unterschiedlichen Paragraphenbezeichnungen) ermächtigt die Gemeinden, Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen auszuschreiben, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden. Dabei können die Gemeinden diese Abgaben bis zu einem Ausmaß, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtungen oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt, ausschreiben. Wenn jedoch der mutmaßliche Jahresertrag das einfache Jahreserfordernis übersteigt, gilt diese Ermächtigung nur dann, wenn dafür Gründe maßgeblich sind, die mit der betreffenden Einrichtung oder Anlage in einem inneren Zusammenhang stehen.
§ 11 Abs 1 des **Kärntner Kanalgebührengesetzes** beschränkte nun die Höhe der Kanalbenützungsgebühren mit dem einfachen Jahreser-

fordernis. Damit hat der Gesetzgeber jenen Freiraum eingeschränkt, den die Finanzausgleichsgesetze den Gemeinden einräumen.

Das Erkenntnis ist föderalistisch insofern bedeutsam, als darin zum Ausdruck kommt, dass der Verfassungsgerichtshof Beschränkungen der Gebührenhoheit der Gemeinden nicht hinnimmt. Die Versuche der verteidigenden Landesregierung, sachliche Gründe dafür anzugeben, wurden vom Verfassungsgerichtshof nicht honoriert.

2.3. Mit der finanzverfassungsrechtlichen **Zuordnung** der gewerbsmäßigen Vermittlung sowie des gewerbsmäßigen Abschlusses von Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen (**Sportwetten**) befasste sich der Verfassungsgerichtshof im Erk V 77/04 vom 9. März 2005. Der Verfassungsgerichtshof hält an seiner Rechtsauffassung fest, dass es sich bei den Gebühren auf Sportwetten um Zuschlagsabgaben handelt, die ihren Rechtsgrund in § 6 Abs 1 Z 2 lit b F-VG haben. Hinsichtlich der Stammabgabe liegt die Gesetzgebungskompetenz beim Bund, die Zuschläge werden durch die Landesgesetzgebung geregelt, welche bestimmen kann, ob die Zuschläge dem Land vorbehalten, zwischen dem Land und den Gemeinden zu teilen oder den Gemeinden zu überlassen sind. Darüber hinaus ist es den Ländern verwehrt, unabhängig von der Verfügung über die Zuschlagsabgabe den Gemeinden im Wege einer ganz allgemein gehaltenen Ermächtigung die Befugnis zur Besteuerung von Sportwetten zu erteilen. Die Gemeinden selbst können sich diesbezüglich auch nicht auf ihr freies Beschlussrecht berufen.

Diese Judikatur, die der Verfassungsgerichtshof nun wohl als „ständige Rechtsprechung" judiziert, ist verfassungsrechtsdogmatisch nur schwer zu beanstanden. Aus föderalistischer Sicht fällt jedoch wieder einmal auf, wie eng die Finanzverfassung das Korsett der Abgabenausschreibung für Länder und Gemeinden gebunden hat.

2.4. Im Erk A 31/04 vom 1. Oktober 2005 befasste sich der Verfassungsgerichtshof mit der **Verfassungskonformität** der **oberösterreichischen Landesumlage**. Nach dem oberösterreichischen Landesumlagengesetz wurde die von den Gemeinden eingehobene Landesumlage nach deren Finanzkraft berechnet. Die Finanzkraft-Definition lehnt sich dabei an § 12 Abs 4 FAG 2001 an und zieht ausschließlich die Grundsteuer und die Kommunalsteuer zur Berechnung der Höhe der Landesumlage heran. Die klagende Stadtgemeinde Linz erachtete diese Finanzkraftdefinition für ungeeignet und gegen § 4 F-VG verstoßend, da sie nicht die reale Situation der Gemeinden, also ihre

reale Finanzkraft, berücksichtige. Denn der überwiegende Anteil der Einnahmen der Stadt Linz kommt nach – unbestrittenen – Angaben der Klägerin aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Nun seien die der Gemeinde zufließenden Anteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken. Dies wirke sich insbesondere auf die Finanzkraft der Gemeinde negativ aus. Diese stets sinkenden Einnahmen hätten nach Auffassung der Klägerin auch zu einer Verringerung der Landesumlage führen müssen.

Der Verfassungsgerichtshof beschäftigte sich im gegenständlichen Erkenntnis mit der historischen Genese der Landesumlage. Die Landesumlage ist nach dem Wiedererstehen der Republik Österreich nach 1945 den Ländern als Ausgleich für die seit dem Nationalsozialismus verloren gegangenen Besteuerungsrechte der Länder (Grundsteuer und Gewerbesteuer) geschaffen worden. Sinn der Landesumlage sei es demnach, dem Land einen Teil der an die Gemeinde verlorenen Abgaben (in der heutigen Form: Kommunalsteuer und Grunderwerbssteuer) zurückzugeben. Der Verfassungsgerichtshof räumte zwar ein, dass auch eine Landesumlage, die die Erträge aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben als Berechnungsgrundlage vorsehe, verfassungskonform sei. Das Anknüpfen des Finanzkraftbegriffes an die den Ländern zugunsten der Gemeinden verloren gegangenen Steuern sei aber sachlich.

Das vorliegende Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht beachtlich. Denn der Verfassungsgerichtshof zeigte damit auf, dass der einfache Landesgesetzgeber bei der Festsetzung der Landesumlage einen relativ breiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraum besitzt. Ein Anknüpfen an historische Übertragungen von Besteuerungsrechten wird vom Gerichtshof ebenso als sachlich angesehen, wie ein Anknüpfen an die reale Einnahmensituation der Kommunen. Bemerkenswert ist auch die vom Verfassungsgerichtshof unbestritten gebliebene Aussage der oberösterreichischen Landesregierung, dass der Gesetzgeber bei der Bemessung der Landesumlage sich nicht an die Entwicklung der Bundesfinanzen binden wolle. Vielmehr sei die Orientierung des Finanzkraftbegriffes an ausschließlichen Gemeindeabgaben vorzuziehen. Föderalistisch erfreulich ist das Zugestehen eines relativ breiten Gestaltungsspielraumes des Landesgesetzgebers. Dieser ist insbesondere nicht gehalten, die Einnahmenverluste der Gemeinden durch eine Verringerung der Landesumlage zu kompensieren. Auf der anderen Seite bedeutet dies für die Gemeinden, dass die Berechnung der Landesumlage nicht von der tatsächlichen finanziellen Entwicklung der Gemeinde abhängig gemacht wird, sondern von

historischen Übertragungen von Besteuerungsrechten, was im Lichte der heutigen Situation der Gemeinden sachlich nicht immer nachvollziehbar sein dürfte.

2.5. Mit Fragen der **Finanzausgleichsgerechtigkeit** des § 4 F-VG 1948 befasste sich der Verfassungsgerichtshof auch im Erk G 150/04, F 2/04, vom 23. Juni 2005. Das **Bundespflegegeldgesetz** bestimmt, dass für den Fall einer Aufnahme eines Pflegebedürftigen in eine Landeseinrichtung dem Land 80% des Bundespflegegeldes abgetreten werden. Nach der früheren Rechtslage waren die restlichen 20% als Taschengeld bestimmt, welches dem Pflegebedürftigen ungekürzt zur Verfügung stehen musste. Mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 wurde dieses Taschengeld auf 10% reduziert. Durch die 1993 abgeschlossene Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen wurde dieser 80%-Schlüssel übernommen.

Die oberösterreichische Landesregierung vertrat im gegenständlichen Verfahren die Auffassung, dass diese 80%-Klausel in § 13 Abs 1 des Bundespflegegeldgesetzes verfassungswidrig sei, da diese Bestimmung einerseits den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz und andererseits den finanzverfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz im Besonderen verletze. Des Weiteren begehrte die antragstellende Landesregierung die Feststellung, dass der Bund seinen Verpflichtungen aus der genannten Vereinbarung nicht nachgekommen sei. Die oberösterreichische Landesregierung begründete ihre Anfechtung damit, dass das Taschengeld zwar um 10% gesunken sei, dieser Betrag aber nicht den Ländern zugute komme, sondern vom Bund einbehalten werde. Für diesen Einsparungserfolg des Bundes sei eine sachliche Rechtfertigung nicht zu finden und dadurch würden die Länder in ihrer Leistungsfähigkeit ungebührlich beeinträchtigt.

Der Verfassungsgerichtshof teilte diese Auffassung nicht. Zunächst verwies er darauf, dass die 80%-Klausel ja in der Art 15a-B-VG-Vereinbarung getroffen worden wäre, womit er seine Judikatur zur prinzipiellen Rechtsrichtigkeit von paktierten Vereinbarungen im finanziellen Bereich bekräftigte. Sodann hielt er dem Land Oberösterreich entgegen, dass durch die Reduzierung des Taschengeldes dem Land ja kein Schaden entstanden sei und es keine verfassungsrechtliche Verpflichtung gebe, bei Verringerung der Leistungspflichten des Bundes nach dem Bundespflegegeldgesetz diese Einsparungen an die Länder weiterzuleiten.

Das Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht nicht unproblematisch. Denn es zeigt zunächst eine Ungleichbehandlung des Landes mit privaten „Vollzahlern". Einem Selbstzahler wird das Pflegegeld in voller Höhe ausbezahlt, erfolgt die Pflege aufgrund einer Kostenbeteiligung des Landes, einer Gemeinde oder Sozialhilfeträgers, so erstattet der Bund nur 80% der Kosten. Aus föderalistischer Sicht ist dies insbesondere bedauerlich, da dadurch das Land nicht nur die Kosten aufgrund des Landes-Pflegegesetzes übernehmen muss, sondern auch noch zusätzlich einen Anteil des Bundes-Pflegegeldes bezahlen muss. Der bloße Hinweis des Verfassungsgerichtshofes, dass durch die Kürzung des Taschengeldes für die Länder kein Verlust eingetreten ist, befriedigt aus föderalistischer Sicht nicht. Denn die Differenz zwischen dem an das Land fließenden Pflegegeldbetrages des Bundes und dem vollen Bundes-Pflegegeld war ja als Taschengeld gedacht, das den Pflegebedürftigen zukommen sollte. Dies hatte auch die Reduktion auf 80% erklärt. Im Lichte einer föderalistischen Solidargemeinschaft, die ja in der gegenständlichen Art 15a-B-VG-Vereinbarung beschworen wurde, wäre es durchaus fair gewesen, die entfallenen 10% den Ländern zukommen zu lassen. Es ist dem Verfassungsgerichtshof sicherlich zuzugestehen, dass eine verfassungsrechtliche Pflicht für eine solche Vorgangsweise nicht besteht. Allerdings zeigt der Verfassungsgerichtshof bei der Auslegung des § 4 F-VG nach wie vor, dass diese Bestimmung eine „weiche" Norm ist, die offensichtlich nur begrenzt justiziabel ist.

3. Der Verfassungsgerichtshof befasste sich im Berichtszeitraum zudem mit einigen **Fragen des Gemeinderechts**, was im Hinblick auf die Abgrenzung der kommunalen Kompetenzen von jenen staatlicher Behörden auch von föderalistischem Interesse ist.

3.1. Mit Fragen der **Bezeichnungspflicht** des **eigenen Wirkungsbereichs** der **Gemeinde** beschäftigte sich der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis B 747/03 vom 9. Juni 2005. Der Verfassungsgerichtshof stellte zunächst klar, dass die Wahrnehmung der Parteistellung einer Gemeinde nach einem Materiengesetz in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach Art 116 Abs 2 B-VG falle. Es handelt sich hier also um eine Angelegenheit der Privatwirtschaftsverwaltung. In Auseinandersetzung mit der rechtswissenschaftlichen Literatur gelangte der Verfassungsgerichtshof zur Auffassung, dass die Bezeichnungspflicht des Art 118 Abs 2 B-VG nicht auf die Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung nach Art 116 Abs 2 B-VG anwendbar sei. Wenn der Gesetzgeber den Gemeinden eine Aufgabe überträgt und

diese in Form der Privatwirtschaftsverwaltung zu führen ist, besteht keine verfassungsrechtliche Bezeichnungspflicht für den einfachen Gesetzgeber.

Mit diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof eine Klarstellung im Sinne der überwiegenden Meinung der Rechtswissenschaft getroffen. Dies ist auch für die Länder bedeutsam, da Unterlassungen der Bezeichnungspflicht nicht selten zu unangenehmen Prozessen führen können. Selbstverständlich bleibt es der Gesetzgebung unbenommen, deklarativ eine Bezeichnung des eigenen Wirkungsbereiches anzuordnen, verpflichtend ist dies aber nicht.

3.2. Im Erk G 4/05 vom 9. Juni 2005 befasste sich der Verfassungsgerichtshof mit dem **Umfang** des **eigenen Wirkungsbereichs** der Gemeinden im Bereich der **Gewerbeordnung**. Gemäß § 112 Abs 3 letzter Satz GewO war der Landeshauptmann ermächtigt, mit Verordnung abweichende Regelungen betreffend die Gewerbeausübung in Gastgärten für bestimmte Gebiete festzulegen.

Bei der gegenständlichen Aufgabe handelt es sich um keine, die in Art 118 Abs 3 B-VG ausdrücklich angeführt ist. Der Verfassungsgerichtshof hatte daher anhand der Kriterien der Generalklausel des Art 118 Abs 2 B-VG zu prüfen, ob diese Aufgabe im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen ist und ob die Gemeinde auch befähigt ist, diese Aufgabe mit eigenen Mitteln zu bewältigen. Der Verfassungsgerichtshof erkannte, dass es sich bei dieser Aufgabe wohl um eine solche handelt, welche auf spezifische lokale Gegebenheiten abzustellen hat. Vor allem die Einschätzung der Kriterien des Lärmschutzes und anderer nur örtlich relevanter Gegebenheiten ließen den Verfassungsgerichtshof zur Auffassung gelangen, dass es sich dabei um eine Angelegenheit handelt, die von Verfassungs wegen dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach Art 118 Abs 2 B-VG zuzuordnen ist. Er hob daher diese Bestimmung auf, welche inzwischen zugunsten der Gemeindeautonomie reformiert wurde.

Das Erkenntnis ist föderalistisch insoweit interessant, als hier der Verfassungsgerichtshof das in Art 118 Abs 2 B-VG verankerte Subsidiaritätsprinzip gelungen zur Anwendung brachte.

3.3. Mit **kompetenzrechtlichen Fragen** von **Gemeindeverbänden** befasste sich der Verfassungsgerichtshof im Erk G 42/05, V 38/05 vom 11. Oktober 2005. In diesem Verfahren begehrte eine Vorarlberger Gemeinde die Aufhebung der §§ 15 und 16 sowie des 20 Abs 7 des **Vorarlberger**

Gemeindegutgesetzes. Dies wurde damit begründet, dass es sich dabei um Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung handelt und das Vorarlberger Gemeindegutgesetz einen Eingriff in die Zivilrechtskompetenz des Bundes bewirke. Weiters wurde bemängelt, dass dieses Gesetz die Bildung von Gemeindeverbänden in Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung vorsehe, was nach Ansicht der antragstellenden Gemeinde aber verfassungsrechtlich unzulässig sei.

Der Verfassungsgerichtshof teilte diese Bedenken nicht. Er erkannte vielmehr, dass die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Bildung und Regelung des Gemeindeverbandes aus seiner Zuständigkeit zur Regelung der Rechtsverhältnisse am Gemeindegut folgt, die notwendiger Weise zivilrechtliche Angelegenheiten mit einschließe. Dass zur Besorgung einzelner Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung Gemeindeverbände nicht durch Gesetz vorgesehen werden dürften, lässt sich nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes aus keiner Vorschrift der Verfassung ableiten.

Dieses Erkenntnis ist insofern föderalistisch interessant, als zum einen klar gestellt wurde, dass die gesetzliche Bildung von Gemeindeverbänden nicht nur in den Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung, sondern auch in denen der Privatwirtschaftsverwaltung verfassungsrechtlich zulässig ist. Zum anderen liegt es nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes in der Natur der Sache, dass die Regelung des Gemeindegutes auch die Regelungen zivilrechtlicher Angelegenheiten einschließt. Der Verfassungsgerichtshof bemühte dazu gar nicht explizit Art 15 Abs 9 B-VG. Das Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht insoweit erfreulich, als hier klar gestellt wurde, dass die Landeskompetenz bezüglich der Regelung von Gemeindegut eine umfassende ist, die sowohl organisationsrechtliche Bestimmungen im Bereich des öffentlichen Rechts als auch materiellrechtliche Bestimmungen im Bereich des Zivilrechts umfasst.

4. Der **Verfassungsgerichtshof**, aber auch der **Oberste Gerichtshof** sowie der **Europäische Gerichtshof** fällten im Berichtszeitraum eine Reihe von Urteilen und Erkenntnissen, welche föderalismuspolitisch bedeutsam sind.

4.1. Im Erk G 78, 88, 182, 183/04 vom 17. März 2005 hatte sich der Verfassungsgerichtshof mit der Frage zu befassen, inwieweit aufenthaltsbeendende Maßnahmen nach dem **Asylgesetz** unter den Begriff der „**Fremdenpolizei**" in Art 102 Abs 2 B-VG zu subsumieren sei. Träfe dies nicht zu, wie dies der antragstellende UBAS meinte, so müssten diese

aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (Abschiebung, Ausweisung, etc) in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden, da für das Asylgesetz die notwendige Zustimmung der Länder gemäß Art 102 Abs 4 B-VG nicht vorliegt.

Der Verfassungsgerichtshof setzte sich eingehend mit der kompetenzrechtlichen Lage auseinander und gelangte zur Auffassung, dass sich aus den Verweisungen des Asylgesetzes auf das Fremdenpolizeirecht eindeutig ergebe, dass diese aufenthaltsbeendenden Maßnahmen keine „Asylsachen" sind, sondern solche der Fremdenpolizei. Diese Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes sah dieser auch durch die Organisationsbestimmungen der Asylbehörden bestätigt. Zwar wurde das Bundesasylamt durch das AsylG 1997 nur mit der Ausweisung der so genannten „Dublin-Fälle" betraut, der Verfassungsgerichtshof schloss aber daraus, dass auch aufenthaltsbeendende Maßnahmen, die über diesen engen Anwendungsfall hinausgehen, gleichwohl „Asylsachen" im Sinne des Art 129c B-VG sind. Von der verfassungsrechtlichen Ermächtigung, unabhängige Senate im Bereich des Asylwesens einzuführen, sei auch das Absprechen über aufenthaltsbeendende Maßnahmen erfasst, was bedeute, dass die Zuständigkeit des UBAS und der Asylbehörden sich auch auf diese Maßnahmen erstrecke. Damit hat der Verfassungsgerichtshof klargestellt, dass das Asylwesen kompetenzrechtlich abgerundet zu betrachten ist und für Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung so gut wie kein Raum bleibt.

Aus föderalistischer Sicht ist eine restriktive Handhabung des Art 102 Abs 2 B-VG zwar bedauerlich, in der Sache ist diese Judikatur aber sinnvoll. Denn dadurch wird der enge Zusammenhang von Asylrecht und Fremdenrecht gewahrt und auch die Behördenzuständigkeit wird nicht (unnötig) zersplittert. Insbesondere im Lichte des rechtsstaatlichen Prinzips ist eine homogene, das heißt auch österreichweit einheitliche Vollziehung fremdenrechtlicher und asylrechtlicher Vorschriften jedenfalls zu begrüßen.

4.2. Eine für die Länder wichtige Entscheidung traf der **OGH** mit seinem Urteil vom 11. Jänner 2005, 10 Ob S 241/03 v. Ein türkischer Arbeitnehmer hatte behauptet, dass ihm aufgrund des Beschlusses des Assoziationsrates Nummer 1/80 ein Anspruch auf Pflegegeld gemäß dem **Vorarlberger Landes-Pflegegesetz** zukomme. Die Vorarlberger Landesregierung hatte dies verneint, indem sie die Leistungen nach dem Landes-Pflegegesetz als Sozialhilfeleistung qualifizierte, welche vom Beschluss des Assoziationsrates ausgenommen sei. Der OGH

teilte diese Rechtsauffassung nicht. Er stellte vielmehr fest, dass die Leistungen nach dem Vorarlberger Landes-Pflegegeldgesetz Leistungen im Krankheitsfalle sind und diese daher auch türkischen Arbeitnehmern zustehen.

Für die Länder bedeutet dies eine nicht unerhebliche Ausweitung der Bezugsberechtigten nach den Landes-Pflegegeldgesetzen. Die Länder werden sich nun auf diese Judikatur auch budgetpolitisch einstellen müssen.

4.3. Eine auch für die Länder wichtige vergaberechtliche Entscheidung traf der **EuGH** mit Urteil vom 11. Jänner 2005, Rs C-26/03 („**Stadt Halle**"). Dabei ging es um die Frage, inwieweit „gemischtwirtschaftliche Gesellschaften" also Gesellschaften, die zum Teil aus privatem und zum Teil aus öffentlichem Kapital gespeist werden, von den strengen Vergaberichtlinien ausgenommen sind. Der EuGH erklärte die volle Anwendbarkeit vergaberechtlicher Vorschriften auch auf diese Gesellschaftsformen und machte klar, dass es sich bei solchen Aufträgen nicht um „in-house-Geschäfte" handelt.

Diese Entscheidung ist für Länder und Gemeinden insoweit wichtig, als hier so gut wie alle Formen des „public private partnerships" vergaberechtlich voll eingebunden werden müssen.

4.4. In seinem Urteil vom 8. September 2005, Rs C-544/03 und C-545/03, entschied der EuGH über die Zulässigkeit der **Einhebung** von **Abgaben** auf die Infrastrukturen für **Mobilkommunikation** und personal communications (zB **Antennenmastenabgabe**). Der Gerichtshof erkannte, dass Art 49 EGV (neu) dahingehend auszulegen ist, dass dieser solchen Abgabenvorschriften nicht entgegensteht, sofern diese Regelung unterschiedslos für inländische Dienstleistende wie für solche aus den anderen Mitgliedsstaaten gilt und die Erbringung von Dienstleistungen innerhalb eines einzigen Mitgliedsstaaten in gleicher Weise wie die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Mitgliedsstaaten berührt. Solche Abgaben verstoßen nur dann gegen Gemeinschaftsrecht, wenn sie Betreiber, die über besondere oder ausschließliche Rechte verfügen oder verfügt haben, gegenüber neuen Betreibern unmittelbar oder mittelbar begünstigen und die Wettbewerbssituation spürbar beeinträchtigen.

Dieses Urteil ist schon deshalb von föderalismuspolitischer Bedeutung, als es eine Antwort auf den von Niederösterreich entfachten Streit über die Rechtmäßigkeit von „Handymasten-Steuern" gibt (siehe dazu auch Kapitel A, Punkt 12.). Der EuGH legt nämlich klar,

dass solche Abgaben, welche in Österreich speziell von den Ländern erhoben werden könnten, grundsätzlich nicht gemeinschaftsrechtswidrig sind, wenngleich hier auch bestimmte Schranken zum Schutz des Wettbewerbs gezogen wurden.

I/1

IM JAHR 2005 ABGESCHLOSSENE BZW KUNDGEMACHTE VEREINBARUNGEN GEMÄSS ART 15a B-VG

A) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND ALLEN LÄNDERN

1. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens**

Ohne Unterzeichnungsdatum
In Kraft getreten: 01.01.2005

Publiziert: BGBl I Nr 73/2005
in den jeweiligen LGBl
zB Vlbg LGBl 2005/32

2. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über **zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken** geändert wird

Ohne Unterzeichnungsdatum
In Kraft getreten: 28.05.2005

Publiziert: BGBl I Nr 30/2005
in den jeweiligen LGBl
z.B. Tiroler LGBl 2005/42

3. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über **Sozialbetreuungsberufe**

Abgeschlossen: 06.12.2004
In Kraft getreten: 26.07.2005

Publiziert: BGBl I Nr 55/2005
in den jeweiligen LGBl
zB NÖ LGBl 0822-0
Wiener LGBl 2005/13

4. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über **gemeinsame Qualitätsstandards** für die **Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen**

Abgeschlossen: 06.12.2004

In Kraft getreten: 22.01.2006

Publiziert: wird im BGBl nicht kundgemacht.
Kundmachung im Berichtsjahr im Wiener LGBl 2005/30

5. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten (II)**

Abgeschlossen:	06.12.2004	Publiziert:	BGBl I Nr 28/2006
In Kraft getreten:	01.01.2005 (rückwirkend)		im Berichtsjahr im Wiener LGBl 2005/10 kundgemacht

B) VEREINBARUNGEN DER LÄNDER

1. Vereinbarung der **Länder** gemäß Art 15a B-VG, mit der die **Vereinbarung über** die **Zusammenarbeit im Bauwesen** geändert wird

Abgeschlossen:	06.12.2004	Publiziert:	Im Berichtsjahr im Wiener LGBl 2005/29 kundgemacht
Im Berichtsjahr nicht in Kraft getreten			

2. Vereinbarung der **Länder** gemäß Art 15a B-VG über die **Harmonisierung bautechnischer Vorschriften**

Abgeschlossen:	06.12.2004	Publiziert:	Im Berichtsjahr im Wiener LGBl 2005/32 kundgemacht
Im Berichtsjahr nicht in Kraft getreten			

I/2

ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK)
Tätigkeit im Jahr 2005

I. Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2001

Mit dem mittelfristigen Arbeitsprogramm 2003-2005 wurden im Schwerpunkt „ÖREK 2001: Umsetzung und Anwendung" mehrere vom ÖREK 2001 abgeleitete Themen bearbeitet.
Die Projekte „**Europaregionen**" und „**Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit ländlicher Räume**" wurden im Jahr 2005 mit der Veröffentlichung von Schlussberichten abgeschlossen.

1. Anlässlich der Veröffentlichung der Studie „**Europaregionen – Herausforderungen, Ziele, Kooperationsformen**" veranstaltete die ÖROK-Geschäftsstelle am 6. Juni 2005 in Wien die Fachtagung „Welchen Mehrwert bieten ´Europaregionen` für wen?". Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand die Auseinandersetzung mit vier zentralen Themenbereichen der Studie: Die Bedeutung von Europaregionen im Europäischen Integrationsprozess; Die Rolle(n) der BürgerInnen; Die Steuerbarkeit sowie die Organisation von Europaregionen.

2. Zum Projekt „**Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit ländlicher Räume**" wurde die Langfassung des Schlussberichts im Dezember 2005 auf der ÖROK-Website veröffentlicht. Im Rahmen des Projekts wurde den Fragen nachgegangen, welche Chancen und Risiken sich für die unterschiedlichen Typen des ländlichen Raumes in Österreich ergeben, welche Probleme bestehen und wo bzw. in welcher Weise Handlungsbedarf im ländlichen Raum hinsichtlich der Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen und Mobilität gegeben ist. Darauf aufbauend wird untersucht, seitens welcher Fachbereiche (z.B. Raumordnung, Verkehrsplanung) bzw welcher Institutionen der öffentlichen Hand maßgebliche Handlungsmöglichkeiten bzw Steuerungsmechanismen gegeben sind.

3. Als Abschluss der ersten Phase des Projekts „**Zentralität – neu**" wurde im Jänner 2005 die Studie „Zentralität und Raumentwicklung" als Nr 167 der ÖROK-Schriftenreihe publiziert. Ziel dieses Projektes war auf der einen Seite die kritische Beurteilung der Zentrale-Orte-Theorie vor dem Hintergrund veränderter gesellschaftlicher Rahmenbedingungen und auf der anderen Seite die Überprüfung der Anwendung und der Anwendbarkeit des Zentralitätskonzepts in der österreichischen Raumordnung. Auf Basis

einer umfassenden Aufbereitung der neuesten Basistheorien werden im Schlusskapitel Ansätze für eine „Zentralitätspolitik" der öffentlichen Hand skizziert. Im Herbst 2005 startete nach einer längeren Vorbereitungszeit die zweite Projektphase, in der das Thema der konkreten „Steuerungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand" vertieft werden soll. Zentraler Gegenstand des Bearbeitungsprozesses sind zwei Workshops mit Schlüsselakteuren in den Bereichen Verkehrsplanung (Dezember 2005) und Standortplanung für öffentliche Einrichtungen (Jänner 2006). Die zweite Projektphase soll im Frühjahr 2006 mit der Veröffentlichung eines Projektberichts abgeschlossen werden.

4. Zum Projekt „**Sicherung der Multifunktionalität der Landschaft**" wurde im Frühjahr 2005 die inhaltliche Bearbeitung unter dem nunmehr neuen Titel „Steuerung von Nutzungsprozessen in multifunktionalen Freiräumen" (Kurztitel „Multifunktionale Freiräume") gestartet. Ziel des Projekts ist die Untersuchung von Freiräumen und deren Entwicklungen sowie des Zusammenwirkens der einzelnen Akteure in konkreten beispielhaften Raumtypen (periphere Waldgebiete, Stadtregionen/Stadt-Umland, Gebiete mit extensiver Landwirtschaft/Tourismus). Die Ergebnisse sollen bis Sommer 2006 vorliegen.

II. Sonderprojekte

1. Das Projekt „**Raumordnung und Naturgefahren**" konnte im Februar 2005 mit der Veröffentlichung der „ÖROK-Empfehlung Nr 52 zum präventiven Umgang mit Naturgefahren in der Raumordnung" abgeschlossen werden. Ergänzt wird die Empfehlung durch einen „Technischen Anhang", in den weiterhin gültige Inhalte der ÖROK-Empfehlung Nr 20 (zB technische Maßnahmen) integriert wurden. Der Anhang wurde als Materialienband zur Empfehlung Nr 52 im März 2005 als Nr 168 der ÖROK-Schriftenreihe veröffentlicht.

2. Am 15./16. November 2005 fand in Wien der dritte, vom Lebensministerium und der ÖROK veranstaltete Workshop „**Raumordnung & Naturgefahren**" zu den Themenschwerpunkten „INTERREG IIIB & Naturgefahren" sowie „Raumordnung & Gefahrenzonenplanung" statt.
Nähere Informationen zum Projekt:
http://www.oerok.gv.at/Raum_Region/sonderprojekte/raumordnung_und_naturgefahren.htm

III. Geodatenpolitik

Die Vorstellungen der einzelnen Partner über die Anforderungen an eine einheitliche Österreichische Geodatenpolitik konnten im Zuge der rund zweijährigen Arbeiten des ÖROK-Unterausschusses GEODATENPOLITIK nicht in Einklang gebracht werden. Darüber hinaus ist der nationale Gestaltungsspielraum durch in Arbeit befindliche Vorgaben auf EU-Ebene (zB INSPIRE) maßgeblich vorbestimmt. Im Oktober 2005 wurde deshalb der Beschluss gefasst, bei aller Anerkennung der Notwendigkeit einer gesamtstaatlichen österreichischen Geodatenpolitik, den UA GEODATENPOLITIK bis zur Klärung der internationalen Rahmenbedingungen und der Interessenlagen der beteiligten österreichischen Akteure ruhend zu stellen.
Als Ergebnis der rund zweijährigen Tätigkeit liegen jedoch mehrere Materialien zum Thema „Geodatenpolitik in Österreich" vor, die auf der ÖROK-Website abrufbar sind:
http://www.oerok.gv.at/Geodatenpolitik/ua_geodatenpolitik_arbeitsbericht.htm

IV. EU-relevante Tätigkeiten der ÖROK

Die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) wird bereits seit der Phase des EU-Beitritts als zentrale Koordinierungsplattform in den Bereichen der EU-Regionalpolitik und EU-Raumentwicklungspolitik genutzt. Auch im Jahr 2005 wurde diese Schnittstelle intensiv in Anspruch genommen, wobei neben der laufenden Periode 2000-2006 bereits der zukünftigen EU-Regionalpolitik im Zeitraum 2007-2013 zunehmende Aufmerksamkeit zuteil wurde.

1. Koordination im Bereich der EU-Regionalpolitik

Im Bereich der EU-Regionalpolitik ist der bei der ÖROK angesiedelte „Unterausschuss Regionalwirtschaft" die zentrale Schnittstelle in Österreich. In diesem Gremium sind alle Hauptakteure des Bundes und der Länder vertreten und die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Städte- und Gemeindebund eingebunden, wobei als Hauptaufgaben die Koordinationsfunktion, der strukturierte Fach- und Meinungsaustausch sowie die Behandlung von Fragen von gemeinsamen Interesse genannt werden können.

a) EU-Strukturfonds 2007-2013: Einzelstaatlicher Strategischer Rahmenplan

Gemäß den Verordnungsvorschlägen der Europäischen Kommission für die zukünftige Kohäsionspolitik ist jeder EU-Mitgliedstaat für die Strukturfondsperiode 2007-2013 aufgefordert, einen „Einzelstaatlichen Strategischen

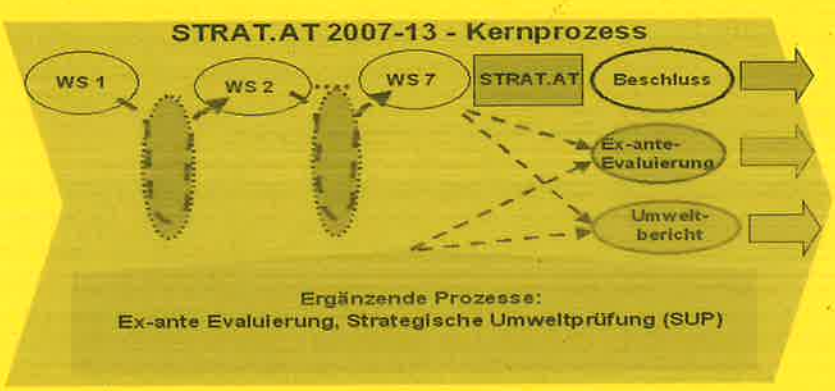
Rahmenplan" für den Einsatz der gemeinschaftlichen Strukturhilfe vorzulegen. Für Österreich wurde dieser „Strategieplan Österreich" (abgekürzt STRAT.AT 2007-2013) im Jahr 2005 im Rahmen der ÖROK erarbeitet.

Der STRAT.AT bildet den nationalen Rahmen hinsichtlich möglicher inhaltlicher und räumlicher Schwerpunktsetzungen als Rahmen für die Operationellen Programme der Länder zum Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" – sowie abhängig vom künftigen Status des Burgenlandes allenfalls auch für das Ziel „Konvergenz". Gerade für das Teilziel „Beschäftigung" werden im nationalen Lissabon-Reformprogramm (NRP) die strategischen Rahmenfestlegungen formuliert. Diese waren in den STRAT.AT aufzunehmen, für die übrigen relevanten Bereiche war die Abstimmung zwischen NRP und STRAT.AT sicherzustellen.

Weiters hat der STRAT.AT auch Schnittstellenfunktion zur Priorität 3 (Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft) des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes 2007-2013. Das Ziel „Territoriale Kooperation" wurde ebenfalls in die Arbeiten einbezogen.

Die Erarbeitung des STRAT.AT erfolgte prozesshaft im Rahmen von sieben Workshops im Zeitraum zwischen Februar und Oktober 2005.

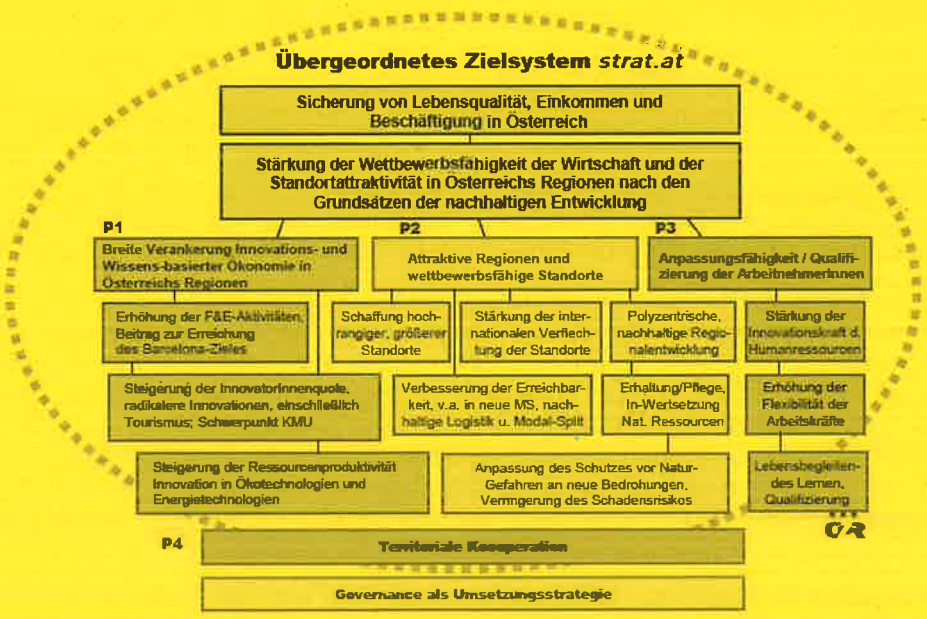
Abb.: STRAT.AT-Planungsprozess



Entwurf: Schremmer (OIR) / Scheer (ÖAR)

Als aktueller Bearbeitungsstand wurde der Final Draft des STRAT.AT gemeinsam mit dem Bericht zur Ex-ante-Evaluierung am 25. Oktober 2005 von der ÖROK-Stellvertreterkommission als höchstes Beamtengremium beschlossen. Im Jahr 2006 wird nach Beschlussfassung der Vorgaben auf Europäischer Ebene (Strukturfondsverordnungen 2007-2013, Strategische Kohäsionsleitlinien) die Finalisierung des STRAT.AT erfolgen.

Abb.: Das übergeordnete Zielsystem und die strukturfondsrelevanten Förderungsschwerpunkte



Quelle: *strat-at*-Prozess

Eng gekoppelt und gleichzeitig mit dem STRAT.AT-Erstellungsprozess wurde auch eine Strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß „Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme" vom 27. Juni 2001 (SUP-Richtlinie) vorgenommen, die ebenfalls Ende Oktober 2005 nach einem öffentlichen Konsultationsverfahren abgeschlossen wurde.

Umfassende Informationen zum STRAT.AT 2007-2013-Prozess, die finalen Dokumente zum „Einzelstaatlichen Strategischen Rahmenpan" und zur „Strategischen Umweltprüfung (SUP)" sind auf der ÖROK-Website abrufbar.

Im Zuge des STRAT.AT 2007-2013-Prozesses fand am 11. April 2005 ein Workshop zum Thema „Innovation & Region" statt, bei dem über 70 TeilnehmerInnen einen regen Fach- und Meinungsaustausch entlang von vorher definierten Leitgedanken führten.
Hauptreferenten waren Prof. John BACHTLER (EPRC, Universtiy Strathclyde, UK) sowie Prof. Michael STEINER (Joanneum Research). Weiters referierten VertreterInnen des Rates für Forschung und Technologieentwicklung, der PROFACTOR Produktionsforschungs GmbH sowie des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds.

b) EU-Strukturfonds 2000-2006

Im Bereich der Strukturfondsperiode 2000-2006 hat sich der Unterausschuss Regionalwirtschaft im Jahr 2005 neben der regelmäßigen Koordination der EU-Strukturfondsprogramme (Ziel 1, Ziel 2, Ziel 3, Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes, Gemeinschaftsinitiativen EQUAL, INTERREG IIIA, IIIB und IIIC, LEADER+ und URBAN II) insbesondere mit dem Thema „Evaluierung" beschäftigt.

Gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission war für jedes Strukturfondsprogramm bis 31. Dezember 2003 ein Bericht zur Halbzeitbewertung zu legen, der bis 31. Dezember 2005 zu aktualisieren war. Um die Nutzung von Synergien und die Abstimmung der Ergebnisse zu gewährleisten, wurde von der ÖROK-Geschäftsstelle bereits im Zuge der Bearbeitung der ersten Berichte eine gesamtösterreichische „Koordinations- und Arbeitsplattform Evaluierung" (kurz: KAP-EVA) eingerichtet. Am 10. Mai 2005 war der 6. KAP-EVA Workshop den Aktualisierungen der Halbzeitbewertungen gewidmet.
Die Berichte zur Aktualisierung der Halbzeitbewertungen waren neben Berichten zum aktuellen Programmfortschritt auch zentraler Beratungsgegenstand bei den Sitzungen der Begleitausschüsse der österreichischen Ziel 1- und 2- Programme im Juni 2005.

Die Arbeiten zu den Aktualisierungen der Halbzeitbewertungen konnten im Herbst 2005 fristgerecht abgeschlossen und die Berichte in ihren gebilligten Fassungen offiziell an die Europäische Kommission übermittelt werden. Die Berichte sind auf der ÖROK-Homepage unter http://www.oerok.gv.at/EU_Regionalpolitik_in_Oesterreich/strukturfonds_2000_2006_i_D/EU_Regionalpolitik_Evaluierung.htm abrufbar.

Am 28. November 2005 fand das **Jahrestreffen** der **Europäischen Kommission** mit den **Verwaltungsbehörden** der **österreichischen regionalen Zielpro-**

gramme in Eisenstadt statt. Daran anschließend wurde am 29. November 2005 ein „Bilateral Co-operation Meeting" zwischen Österreich und der Slowakei abgehalten. Neben Impulsreferaten insbesondere zur strategischen Gestaltung der Programmplanungsperiode 2007-2013, konnten in vertiefenden Diskussionen Erfahrungen über die Programmdurchführung, Organisation, Finanzierung, Monitoring etc ausgetauscht werden.

2. *EU-Raumentwicklungspolitik: INTERREG IIB CADSES und Alpenraum, INTERREG III ESPON*

Im Jahr nahm die ÖROK-Geschäftsstelle weiterhin die Funktion des INTERRREG IIIB Contact Points in Österreich sowie des „ESPON Contact Points" wahr.
Aufgrund der bereits sehr fortgeschrittenen Umsetzung der INTERREG IIIB-Programme Cadses und Alpinespace bildete die Begleitung der Lead- und Projektpartner bei der Umsetzung der Projekte einen Schwerpunkt in der Arbeit des NCP. Neben Lead Partner-Seminaren wurden Beratungstreffen sowie eine laufende Information per e-mail und über die NCP-Homepage angeboten. Darüber hinaus wurden im Rahmen der dritten „Calls for Projects" wieder Projektinteressenten bei der Einreichung beraten sowie die nationale Evaluierung in enger Kooperation mit dem STUA/Nationales Komitee INTERREG IIIB/C durchgeführt.
Zentrale Aufgabe des „ESPON Contact Points" ist die Verbreitung der ESPON-Forschungsergebnisse auf nationaler Ebene. Am 18. Oktober 2005 fand ein ÖROK-Seminar mit dem Titel „Österreich in Europa" statt. Zielsetzung war, die bisher vorliegenden Ergebnisse im Lichte der derzeit auf gesamteuropäischer Ebene laufenden Debatte zum Thema „Territorial Cohesion" zu reflektieren. Davon ausgehend wurde diskutiert, welche Perspektiven Österreich in die europäische Diskussion einbringen und wie die europäische Debatte auf nationaler Ebene aufgegriffen werden könnte.
Weitere Informationen unter www.cadses.at, www.alpinespace.at und www.espon.at.

V. Öffentlichkeitsarbeit

A) Veranstaltungen

Im Rahmen der ÖREK 2001-Projekte und zur Vorbereitung auf die nächste Strukturfondsperiode 2007-2013 wurden von der ÖROK-Geschäftsstelle mehrere Workshops und Fachtagungen veranstaltet. Dokumentationen zu den Veranstaltungen stehen auf der ÖROK-Website zur Verfügung.

B) Publikationen

1) ÖROK-Schriftenreihe

Im Jahr 2005 erschienen in der ÖROK-Schriftenreihe folgende Publikationen:

Nr 167 „Zentralität und Raumentwicklung"

Nr 168 Materialienband zur „Empfehlung Nr 52 zum präventiven Umgang mit Naturgefahren in der Raumordnung"

Nr 169 „Europaregionen" – Herausforderungen, Ziele, Kooperationsformen

2) Sonderpublikationen:

- **Sammelmappe „Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2001 in der Praxis"**
  Im September 2005 wurde unter dem Titel „Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2001 in der Praxis" eine Sammelmappe mit 35 Projektbeispielen aus der österreichischen Planungspraxis veröffentlicht, mit der die Anliegen des ÖREK 2001 anschaulich vermittelt werden sollen. Die Sammlung enthält Projektbeispiele zu jedem der sechs Schwerpunktthemen des Konzeptes, die auf unterschiedlichen Planungsebenen – von der örtlichen bis zur regionalen und grenzübergreifenden Ebene – angesiedelt sind.

- **11. Raumordnungsbericht 2002-2004**
  Der 11. Raumordnungsbericht, der den Zeitraum 2002 bis 2004 abdeckt, bietet wieder Analysen und Berichte zur räumlichen Entwicklung Österreichs. Der erste Teil umfasst – als Neuerung gegenüber den bisherigen Raumordnungsberichten - Beiträge externer Experten: Univ.-Prof. Dr. Heinz FASSMANN stellt eingangs „Wichtige Rahmenbedingungen und Trends der räumlichen Entwicklung" dar. Daran schließt erstmals ein Abschnitt zur „Umsetzung und Anwendung des ÖREK 2001" (DI Richard RESCH) an. Das Kapitel „Partnerschaftliche Umsetzung der EU-Regionalpolitik" (DI Wolfgang HESINA, Mag. Petra WAGNER) beschreibt zusammenfassend va die bisher erzielten Wirkungen der EU-Programme. Den Abschluss des ersten Teils bildet eine Abhandlung zum Themenbereich „Grenzüberschreitende und transnationale Kooperationen" (DI Richard HUMMELBRUNNER).

- **Sonderserie „Raum & Region", Heft 2: Dokumentation der 12. ÖROK-Enquete anlässlich 50 Jahre Raumordnung in Österreich**
  Als zweiter Band der Sonderserie „Raum & Region" wurde die Dokumentation zur 12. ÖROK-Enquete „Raumordnung im 21. Jahrhundert –

zwischen Kontinuität und Neuorientierung" veröffentlicht, die anlässlich „50 Jahre Raumordnung in Österreich" im Oktober 2004 stattfand.

3) ÖROK-Atlas: 22. Lieferung

Im November 2005 wurde die 22. Lieferung zum ÖROK-Atlas veröffentlicht. Sie umfasst Kartenblätter zum zweiten Teil der „ÖROK-Prognosen 2001-2031 – Haushaltsentwicklung und Wohnungsbedarf" sowie Langfristanalysen (1971 – 2001) zu den Themenbereichen Bevölkerungsentwicklung, Wirtschaftsstruktur, Bildung und Verkehrsinfrastruktur.

4) ÖROK-Atlas online

Die Arbeiten am „ÖROK-Atlas online" laufen plangemäß und werden seitens der ÖROK-Experten als überaus professionell und zukunftsweisend erachtet. Seit Mai 2005 steht der Prototyp für den „ÖROK-Atlas online" für die Mitglieder der begleitenden ÖROK-Arbeitsgruppe zum Testen online zur Verfügung. Die erste Projektphase soll im Frühjahr 2006 abgeschlossen werden. Danach soll in einer zweiten Projektphase der Prototyp in den Realbetrieb übergeführt werden.

Geplant ist, mit dem *ÖROK-Atlas online* Anfang 2007 den Regelbetrieb aufzunehmen.

I/3

ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK (OIB)
Tätigkeitsbericht 2005

1. Einleitung

Von den statutarischen Aufgaben des OIB waren auch im Jahre 2005 wieder die Erteilung **Europäischer technischer Zulassungen,** die **Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften**, die Administration des **ÜA-Zeichens**, und die **Akkreditierungen** am dynamischsten. Daneben nahm das OIB die Vertretung der österreichischen Bundesländer und der betroffenen Wirtschaftssektoren in europäischen Gremien war. Weiterhin nicht nachkommen konnte das OIB aus Kapazitätsgründen seiner Koordinierungsfunktion im Bereich der (Wohn-)Bauforschung.

Das OIB beschäftigt 13 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon vier Techniker mit Universitätsabschluss und drei Techniker mit HTL-Abschluss.

In der OIB-Baudatenbank als Hauptdatenbank des OIB wurden im Jahr 2005 3078 neue Dokumente erfasst. Die stärksten Steigerungen waren bei den Europäischen technischen Zulassungen zu verzeichnen (307 Neuerfassungen), weiters wurden 1415 ÜA-Nachweise, 712 Normen und 644 sonstige Dokumente in die Datenbank aufgenommen. Mit Jahresende 2005 waren in der OIB-Baudatenbank insgesamt über 18000 Objekte registriert.

Auch die gesamten Internetdatenbanken des OIB erfordern eine ständige Aktualisierung und Wartung der Daten sowie die Betreuung der User-Zugriffsdaten (zB Korrekturen der Mehrfacheinträge, Recherchen oder Bekanntgabe vergessener Zugangsdaten). Darüber hinaus war eine Vielzahl von Useranfragen zu beantworten.

2. Wahrnehmung der Aufgaben

Nachstehend werden die Aktivitäten der Vereinsgremien des OIB dargestellt und die einzelnen Aufgabengebiete entsprechend der in den Statuten des OIB vorgesehenen Gliederung erläutert.

Die Gesamtliste der EOTA umfasst derzeit ETZ-Anträge im Bereich von insgesamt knapp 300 Produktfamilien, wobei teilweise mehrere Anträge pro Produktfamilie vorliegen. Über 600 ETZ wurden auf europäischer Ebene bereits erteilt, davon 300 alleine im Jahre 2005. Die Anzahl der in Europa jährlich erteilten ETZ steigt stark an, was auf die zunehmende Bedeutung der CE-Kennzeichnung und die ebenfalls ständig wachsende Anzahl harmonisierter europäischer Normen zurückzuführen ist

Auch die ETZ-Aktivitäten des OIB haben sich entsprechend dynamisch entwickelt. Von den europaweit gültigen ETZ wurden 74 durch das OIB erteilt, davon alleine 43 im Jahr 2005. Damit hält das OIB einen für die Größe Österreichs überproportionalen Anteil an den in ganz Europa erteilten Europäischen technischen Zulassungen. Diese vom OIB im Auftrag der Bundesländer angebotene Serviceleistung bedeutet auch einen Wettbewerbsvorteil für österreichische Hersteller von Bauprodukten auf dem europäischen Binnenmarkt.

2.4. *Koordinierung der Arbeit von Ausschüssen für die Erstattung technischer Gutachten für die Harmonisierung von Bauvorschriften*

2.4.1. *Erstellung der Baustoffliste ÖA und Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten*

Im Laufe des Jahres 2005 wurden vom OIB 1.466 neue Übereinstimmungsnachweise für das **ÜA-Zeichen** in das Verzeichnis aufgenommen, insgesamt werden vom OIB mittlerweile 6.962 Übereinstimmungsnachweise verwaltet, von denen Ende 2005 noch 4.593 gültig waren. Per Jahresende lagen 17 Verwendungsgrundsätze und vier Checklisten vor.

In Sitzungen des Sachverständigenbeirates für das ÜA-Zeichen wurde eine Vielzahl von anwendungsorientierten Fragen behandelt. Weiters wurde die 3. Ausgabe der Baustoffliste ÖA abgeschlossen, die am 15. Dezember 2005 in Kraft trat.

Der Sachverständigenbeirat für Fragen der Europäischen technischen Zulassungen begann im Jahr 2005 mit den Beratungen für die 3. Ausgabe der **Baustoffliste ÖE**, deren In-Kraft-Treten für 2006 geplant ist. Durch die laufende Herausgabe von harmonisierten Normen ist eine Überarbeitung der Baustofflisten im Jahresrhythmus notwendig.

2.1. *Koordinierung von Länderausschüssen*

Zu Koordinierungs- und Beratungszwecken wurden im Jahr 2005 folgende Sitzungen von Gremien des OIB und sonstigen Länderausschüssen abgehalten:

Ordentliche Generalversammlung	1
Vorstand	3
Grundsatzausschuss für Rechtsfragen	-
Sachverständigenbeirat für österreichische technische Zulassungen und das ÜA-Zeichen	6
Sachverständigenbeirat für europäische technische Zulassungen	5
Länderexpertengruppe für Fragen der Marktüberwachung	-
Expertengruppe Harmonisierung sowie Sitzungen des Steering Committee der Länder und des OIB zur Steuerung der Projektgruppen für die Harmonisierung	26
OIB Kontaktforum	3
Teilnahme des OIB an der Länderarbeitsgruppe zur Vorbereitung der Umsetzung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden	7

Bei der Koordinierung von Länderausschüssen ließen sich im Jahr 2005 folgende Schwerpunkte feststellen:

- Vorbereitung und Herausgabe der 3. Ausgabe der Baustoffliste ÖA
- Vorbereitung der 3. Ausgabe der Baustoffliste ÖE
- Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften

2.2. *Anerkennung (Akkreditierung) von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für Bauprodukte*

Mit Jahresende 2005 verfügten 49 Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen über eine landesrechtliche Akkreditierung durch das OIB. Im Laufe des Jahres 2005 wurden eine neue Akkreditierung erteilt und elf Abänderungen von Akkreditierungen durchgeführt. Die angegebenen Zahlen beinhalten auch die Ermächtigten Stellen. Eine Ermächtigung wurde aufgrund des Übergangs vom ÜA-Zeichen zum CE-Zeichen zurückgelegt.

2.3. *Erteilung europäischer technischer Zulassungen*

Das OIB nimmt für die Bundesländer die Aufgabe als gemeinsame europäische technische Zulassungsstelle wahr und ist als solche österreichisches Mitglied bei der Europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA).

2.4.2. Harmonisierung der Bauvorschriften

Die für die **Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften** erforderlichen OIB-Richtlinien wurden im Laufe des ersten Halbjahres 2005 als Entwurf fertig gestellt. Da das in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften vorgesehene offizielle Anhörungsverfahren noch nicht durchgeführt werden konnte, weil die Vereinbarung in den Bundesländern Salzburg und Niederösterreich noch nicht im Landtag genehmigt worden war, wurde per 15. Juli 2005 ein informelles Vorbegutachtungsverfahren eingeleitet. Die Stellungnahmefrist endete am 30. November 2005, und bereits im Dezember 2005 wurde mit der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und der Überarbeitung der OIB-Richtlinien begonnen.

Insgesamt gab es im Laufe des Jahres 2005 26 großteils zweitägige Sitzungen der Länderexpertengruppe und der Projektgruppen zur Erarbeitung der OIB-Richtlinien. Weiters wurden drei Sitzungen des OIB-Kontaktformus einberufen, das der Einbindung aller betroffenen Kreise, wie Wirtschaftskammer Österreich samt Fachorganisationen, Bund mit den relevanten Ministerien, Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Österreichische Ärztekammer, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Österreichischer Gemeindebund, Österreichischer Städtebund und Österreichisches Normungsinstitut, dient.

In insgesamt sieben Sitzungen der Länderarbeitsgruppe zur Koordinierung der Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) wurden die Aktivitäten der Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften, in deren Rahmen auch die bautechnischen Aspekte der EU-Gebäuderichtlinie abgedeckt werden, mit den sonst zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Aktivitäten der Länder koordiniert. Das OIB war in allen Sitzungen dieses Gremiums vertreten. Das aufgrund des vielfach von Wirtschaftskreisen geforderten Wunsches von der Länderexpertengruppe zu Fragen der Marktüberwachung konzipierte Rundschreiben zur Information der Baubehörden erster Instanz und der Bezirkshauptmannschaften wurde im Laufe des Jahres 2005 in den meisten Bundesländern, angepasst an die jeweilige landesrechtliche Situation, ausgesendet.

2.5. Koordinierung der Interessen der Vereinsmitglieder im Rahmen der Arbeit nationaler und internationaler technischer Gremien

Das OIB vertritt die Bundesländer in einer Reihe von europäischen Organisationen und Gremien, deren Bedeutung durch die Fortschritte bei der CE-Kennzeichnung weiterhin zunimmt. Folgende Bereiche können unterschieden werden:

- Tätigkeiten auf Ebene der Europäischen Kommission
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA)
- Europäischer und internationaler Informations- und Erfahrungsaustausch in baurechtlichen Fragen

2.5.1. Tätigkeit auf Ebene der Europäischen Kommission

Mittlerweile wurden 294 von 452 geplanten harmonisierten europäischen Produktnormen von CEN fertig gestellt, wovon 202 bereits im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unter Angabe der Übergangsfrist, nach deren Ablauf die CE-Kennzeichnung verbindlich ist, kundgemacht wurden. Das OIB führt in seiner Homepage eine ständig aktualisierte Liste dieser harmonisierten europäischen Normen.

Sitzungen auf europäischer Ebene dienen der Erarbeitung weiterer Grundlagen (Mandate, Kommissionsentscheidungen) sowie zunehmend auch der Diskussion praktischer Fragen der Anwendung der CE-Kennzeichnung. Dies betrifft hauptsächlich die Marktüberwachung, die Tätigkeit der notifizierten Stellen und die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten an die CE-Kennzeichnung, da es hier va im Zusammenhang mit Verwendungsbestimmungen in einigen Mitgliedstaaten nach wie vor zu Handelshemmnissen kommt. Vorzugsweise werden vermehrt nationale Zulassungen zusätzlich zur CE-Kennzeichnung verlangt, ein Instrument, das es in Österreich in dieser Form (als einheitliche nationale Zulassung) nicht gibt.

Das OIB vertrat die Länder im Jahre 2005 in folgende Sitzungen:

Ständiger Ausschusses für das Bauwesen	2
Vorbereitungsgruppe für den Ständigen Ausschuss für das Bauwesen	1
Regulators Group Fire	2
Arbeitsgruppe CWFT (Classification without further testing)	3
Fire Sector Group	2
Consortium of European Building Control (CEBEC)	2
Inter-jurisdictional Regulatory Collaboration Committee (IRCC)	1

Alleine in den Sitzungen des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen sowie der Vorbereitungsgruppe hierfür wurden im Jahr 2005 129 Kommissionsdokumente bearbeitet.

Weiters war das OIB in die Vorbereitungen der durch Vertreter des Bundes beschickten Gruppen der „Eurocode National Correspondence" (ENC) und der „Experts Group for Construction Products in Contact with Drinking Water" eingebunden.

Im Herbst 2005 wurde vom OIB eine Sitzung des Consortium of European Building Control (CEBC) in Wien organisiert. Neben einer Reihe von Fachvorträgen wurde auch eine Exkursion zu Passivhausprojekten in Wien veranstaltet. Die Tagung des CEBC in Wien war die bislang am besten besuchte Sitzung dieser Organisation.

2.5.2. Tätigkeit als notifizierte nationale EOTA-Zulassungsstelle

Als Mitglied der Europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA) ist das OIB auch verpflichtet, in den Gremien der EOTA die Anforderungen der österreichischen Baurechtsvorschriften einzubringen. Zu diesem Zweck vertrat das OIB die Interessen Österreichs in folgenden Gremien:

Plenary Meeting	2
Executive Commission	4
Technical Board	3
Arbeitsgruppen und Projektteams	13

In den Sitzungen der verschiedensten Gremien der EOTA wurden vom OIB im Laufe des Jahres 2005 insgesamt 379 Dokumente bearbeitet.

Als Ergebnis der Arbeiten der EOTA lagen mit Jahresende 2005 30 Leitlinien bzw Leitlinienteile für europäische technische Zulassungen (ETAG) vor.

Weiters waren mit Ende 2005 73 CUAP-Dokumente vorhanden. Vom OIB müssen zu allen CUAP-Entwürfen Stellungnahmen zwecks Berücksichtigung der österreichischen baurechtlichen Anforderungen erarbeitet werden.

Das OIB beteiligt sich durch die Mitarbeit in EOTA-Arbeitsgruppen auch an der Erarbeitung von neuen europäischen technischen Zulassungsleitlinien, wobei das OIB in 26 von 31 Arbeitsgruppen vertreten ist, aus Kapazitätsgründen jedoch teilweise nur als korrespondierendes Mitglied.

2.6. Sonderverfahren gemäß Art 16 der Bauproduktenrichtlinie

In Zusammenhang mit Handelshemmnissen, die seitens Deutschlands für CE-gekennzeichnete Bauprodukte österreichischer Hersteller bestehen, wurden Verhandlungen mit dem Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) aufgenommen, um eine analoge Anerkennung wie für Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen über das Sonderverfahren auch für Zulassungen zu erwirken, da dies das eigentliche Problem darstellt.

2.7. Österreichische technische Zulassungen (ÖTZ)

Aufgrund des ÜA-Zeichens ist die Bedeutung der ÖTZ gesunken. Neun neue ÖTZ wurden im Jahre 2005 erteilt. Ende 2005 gab es 43 gültige ÖTZ, und es waren noch vier ÖTZ-Richtlinien in Kraft.

2.8. Bauforschung

Gemäß den Statuten des OIB gehört auch die „Anregung, Begutachtung und Betreuung von bautechnischen Untersuchungen, Bauforschung" zu den Aufgaben des OIB. Aus Kapazitätsgründen konnten im Jahr 2005 hier allerdings keine Aktivitäten gesetzt werden. Der Geschäftsführer des OIB ist jedoch als Leiter der Ad-hoc-Gruppe der EOTA-Executive Commission zum Thema „Research" über die Aktivitäten der im Jahre 2004 gegründeten „European Construction Technology Platform" (ECTP) informiert. Das OIB ist bemüht, die Einsetzung einer analogen Technologie-Plattform für den Baubereich, wie sie in vielen anderen Mitgliedstaaten bereits besteht, auch in Österreich zu unterstützen. Im Herbst 2005 fand hierzu in Wien eine erste Sitzung unter Beteiligung des Vorsitzenden der Steering Group der ECTP statt.

2.9. Verzeichnisse

Folgende Verzeichnisse werden vom OIB geführt und laufend aktualisiert. Die Verzeichnisse sind auch auf der OIB-Homepage zugänglich, teilweise als Datenbanken.

- Leitlinien für Europäische technische Zulassungen (ETAG)
- Verzeichnis der Europäischen technischen Zulassungen (ETZ)
- Verzeichnis der Österreichischen technischen Zulassungen (ÖTZ)
- OIB-Richtlinienverzeichnis
- Akkreditierungsverzeichnis
- Verzeichnis der Ermächtigten Stellen
- Verzeichnis der Verwendungsgrundsätze des OIB
- Textilglasgitterverzeichnis
- Verzeichnis Betonbewehrung
- Übereinstimmungsnachweise für das ÜA-Zeichen
- Harmonisierte europäische Normen (hEN)

3. Öffentlichkeitsarbeit

Neben der OIB-Homepage ist das wichtigste Medium für die aktive Information von Herstellern von Bauprodukten sowie weiterer betroffener Kreise das offizielle Mitteilungsorgan des OIB, die Zeitschrift *„OIB aktuell"*. Neben der redaktionellen Betreuung der vierteljährlich erscheinenden Ausgaben von *„OIB aktuell"* wurden auch gezielte Marketingmaßnahmen getroffen, um die Bekanntheit und Verbreitung dieser Zeitschrift zu erhöhen.
Mittlerweile wurden auch alle österreichischen Gemeinden – mit Ausnahme der niederösterreichischen Gemeinden – in den Verteiler von *„OIB aktuell"* aufgenommen. Weiters konnte durch die Akquisition von Inseraten die Finanzierung der Herstellungskosten auch im Jahr 2005 wieder fast vollständig abgedeckt werden.
Im November 2005 wurde das Sonderheft Nr 4 – die 3. Ausgabe der Baustoffliste ÖA – veröffentlicht.

Die Homepage des OIB (www.oib.or.at) wurde laufend aktualisiert und erweitert, insbesondere hinsichtlich Informationen über das ÜA-Zeichen, die Baustoffliste ÖE und die Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften.

Auf Einladung des OIB fand die Herbstsitzung des **„Consortium of European Building Control"** (CEBC) Anfang Oktober in Wien statt. Sowohl das inhaltliche Konzept der Tagung als auch das Rahmenprogramm wurden vom OIB geplant und organisiert. Im Mittelpunkt der Vorträge standen neueste Trends und Ergebnisse aus Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des österreichischen Bauwesens.

4. Ausblick

Die Entwicklungen im Bereich des Bauproduktenrechtes sind aufgrund der zunehmenden Fertigstellung harmonisierten europäischer Normen sehr dynamisch. Da jede Systemumstellung Schwierigkeiten mit sich bringt, sind Widerstände in jenen Mitgliedstaaten zu erwarten, die bis jetzt ein sehr stark reguliertes nationales System hatten. Am meisten profitieren werden von einem europaweiten Binnenmarkt für Bauprodukte kleine Mitgliedstaaten wie Österreich.

Auch die Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften in Österreich ist eine Systemumstellung. Durch die Fertigstellung der Entwürfe der OIB-Richtlinien und durch eine beginnende breitere Diskussion, in der auch kritische Stimmen gegenüber diesem Systemwechsel auftraten, musste das OIB im Jahr 2005 sehr große Anstrengungen in diesem Bereich vollbringen.

Vor diesem Hintergrund sind für das Jahr 2006 folgende Tendenzen absehbar:

- Die europäischen Aktivitäten werden weiter an Bedeutung zunehmen, hauptsächlich im Bereich **Europäischer technischer Zulassungen.**
- Parallel dazu sind die **Baustofflisten ÖA** und **ÖE** weiter zu überarbeiten, da durch die ständig steigende Zahl verfügbarer harmonisierten Europäischer Normen laufend Produktgruppen aus der Baustoffliste ÖA gestrichen und in die Baustoffliste ÖE aufgenommen werden müssen.
- Das Thema **Marktüberwachung** wird auf europäischer Ebene ernsthaft angegangen werden. Im Frühjahr 2006 findet die erste Sitzung einer „administrativen Kooperationsgruppe" zur Marktüberwachung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten statt. Solche „administrativen Kooperationsgruppen" gibt es auch schon für eine Vielzahl anderer EU-Richtlinien. Österreich wird in geeigneter Form an den Aktivitäten dieser Gruppe teilnehmen und entsprechende Umsetzungsmaßnahmen in Österreich treffen müssen.
- Die von der Europäischen Kommission geplante **Überarbeitung der Bauproduktenrichtlinie** wird im Laufe des Jahres 2006 zu ersten konkreten Aktivitäten führen, die letztlich in einem Kommissionsvorschlag münden werden. Auch hier werden sich die Mitgliedstaaten in die vorgesehenen Diskussionsforen einbringen müssen.
- Die für die **Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften** vorgesehenen **OIB-Richtlinien** werden im Jahr 2006 abgeschlossen werden können. Wann die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften in Kraft treten wird, ist noch nicht absehbar. Für das OIB bedeutet die Überarbeitung der Richtlinien infolge der im Jahr 2005 durchgeführten Vorbegutachtung einen großen Zeitaufwand. Überdies werden Vorkehrungen für die zukünftige Wartung und Verbesserung der OIB-Richtlinien getroffen werden müssen.

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. ISBN 3-7003-0479-X (€ 7,21)

Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (€ 4,94 vergriffen)

Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (€ 28,71 vergriffen)

Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (€ 11,99)

Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (€ 4,21 vergriffen)

Bd. 6 **Fried Esterbauer - Guy Heraud - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (€ 11,63 vergriffen)

Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (€ 18,17)

Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (€ 17,44)

Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (€ 10,17)

Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (€ 10,03)

Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (€ 10,03 vergriffen)

Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (€ 7,99)

Bd. 13 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (€ 12,21)

Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (€ 21,66)

Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (€ 14,39)

Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. ISBN 3-7003-0247-9 (€ 20,35 vergriffen)

Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. ISBN 3-7003-0250-9 (€ 20,35 vergriffen)

Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. ISBN 3-7003-0251-7 (€ 34,88 vergriffen)

Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (€ 28,34)

Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (€ 20,35)

Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (€ 13,66)

Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (€ 10,76 vergriffen)

Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. ISBN 3-7003-0308-4 (€ 24,20)

Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (€ 13,44)

Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik - Bund - Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (€ 14,39)

Bd. 26 **Peter Pernthaler - Irmgard Kathrein - Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (€ 49,42 vergriffen)

Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (€ 11,63)

Bd. 28 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (€ 20,35)

Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des **Bundesrates** der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (€ 14,54)

Bd. 30 **Richard Schmidjell - Karl Fink - Werner Plunger - Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. ISBN 3-7003-0524-9 (€ 34,88)

Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. ISBN 3-7003-0519-2 (€ 20,35)

Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. ISBN 3-7003-0566-4 (€ 26,96 vergriffen)

Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie - Praxis - Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (€ 33,07)

Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (€ 19,62)

Bd. 35 **Christian Smekal - Manfried Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 - 1983. 1985. ISBN 3-7003-0608-3 (€ 52,32 vergriffen)

Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 - 1873. 1985. ISBN 3-7003-0636-9 (€ 47,96)

Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. ISBN 3-7003-0687-3 (€ 37,79)

Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (€ 14,17)

Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. ISBN 3-7003-0810-1 (€ 23,26)

Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompetenz. 1987. ISBN 3-7003-0723-3 (€ 13,08)

Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (€ 59,59)

Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (€ 20,35)

Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (€ 20,35 vergriffen)

Bd. 44 **Stefan Huber - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (€ 11,63 vergriffen)

Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. ISBN 3-7003-0798-5 (€ 18,17)

Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (€ 24,71)

Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (€ 21,08)

Bd. 48 **Wolfgang Burtscher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (€ 21,08 vergriffen)

Bd. 49 **Fried Esterbauer - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (€ 23,98)

Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (€ 23,26)

Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (€ 23,26)

Bd. 52 **Bernd-Christian Funk - Joseph Marko - Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (€ 16,71)

Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (€ 15,26)

Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (€ 31,61)

Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (€ 18,89)

Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (€ 42,44)

Bd. 57 **Heinz Schäffer - Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (€ 17,49)

Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung - eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (€ 15,99)

Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (€ 35,61)

Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (€ 37,79)

Bd. 61 **Peter Pernthaler**, Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (€ 23,26)

Bd. 62 **Karl Weber - Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (€ 23,26)

Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (€ 23,26)

Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 - 1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (€ 13,08)

Bd. 65 **Peter Pernthaler - Georg Lukasser - Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe - Landwirtschaft - Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (€ 20,35)

Bd. 66 **Fritz Staudigl - Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (€ 13,44)

Bd. 67 **Karl Weber - Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (€ 20,35)

Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (€ 16,42)

Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (€ 15,99)

Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (€ 31,83)

Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen - Praxis - Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (€ 33,14 vergriffen)

Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostentragungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (€ 23,26)

Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (€ 27,62)

Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (€ 27,62)

Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (€ 45,78)

Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (€ 27,62)

Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (€ 21,66).

Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (€ 40,70).

Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8 (€ 20,35)

Bd. 80 **Peter Bußjäger**, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates. 2001. ISBN 3-7003-1357-8 (€ 20,35).

Bd. 81 **Sigrid Lebitsch-Buchsteiner**, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht. 2001. ISBN 3-7003-1358-6 (€ 18,89).

Bd. 82 **Peter Bußjäger/Friedrich Lachmayer** (Herausgeber), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation. 2001. ISBN 3-7003-1361-6 (€ 18,00).

Bd. 83 **Peter Pernthaler/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Ökonomische Aspekte des Föderalismus. 2001. ISBN 3-7003-1369-1 (€ 21,00).

Bd. 84 **Peter Bußjäger/Christoph Kleiser** (Herausgeber), Legistik und Gemeinschaftsrecht. 2001. ISBN 3-7003-1370-5 (€ 20,00).

Bd. 85 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Vollzug von Bundesrecht durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1401-9 (€ 26,00).

Bd. 86 **Christian Ranacher**, Die Funktion des Bundes bei der Umsetzung des EU-Rechts durch die Länder. ISBN 3-7003-1420-5 (€ 49,90).

Bd. 87 **Stefan Mayer**, Regionale Europapolitik. Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998. ISBN 3-7003-1396-9 (€ 47,90).

Bd. 88 **Harald Stolzlechner**, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen. 2002. ISBN 3-7003-1425-6 (€ 10,90).

Bd. 89 **Peter Bußjäger**, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämfpung im Bundesstaat. 2003. ISBN 3-7003-1431-0 (€ 23,90).

Bd. 90 **Gernot Meirer**, Die Verbindungsstelle der Bundesländer oder Die gewerkschaftliche Organisierung der Länder. 2003. ISBN 3-7003-1435-3 (€ 42,90).

Bd. 91 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Moderner Staat und innovative Verwaltung. 2003. ISBN 3-7003-1445-0 (€ 21,00).

Bd. 92 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (editors), The Homogeneity of Democracy, Rights and the Rule of Law in Federal or Confederal Systems. 2003. ISBN 3-7003-1453-1 (€ 24,90).

Bd. 93 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Föderalistische Lösungen für die Finanzierung des Gesundheitswesens. 2004. ISBN 3-7003-1486-8 (€ 13,90).

Bd. 94 **Peter Bußjäger/Jürgen Weiss** (Herausgeber), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung. 2004. ISBN 3-7003-1487-6 (€ 20,90).

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. ISBN 3-7003-0809-4 (€ 26,16)

Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991.ISBN 3-7003-0922-8 (€ 20,35 vergriffen)

Bd. 3 **Peter Pernthaler - Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (€ 19,62)

Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. ISBN 3-7003-0950-3 (€ 26,16)

Bd. 5 **Helmut Schwamberger - Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (€ 21,08)

Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland. 1997. ISBN 3-7003-1209-1 (€ 28,34)

Bd. 7 **Harald Kraft**, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil I: Abgabenverfahrensrecht. 2001. ISBN 3-7003-1383-7.

Harald Kraft, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil II: Materielles Abgabenrecht. 2001. ISBN 3-7003-1384-5 (€ 58,--)

Bd. 8 **Klaus Heißenberger**, Das NÖ Landesgesetzblatt – Ein Modell für eine Konsolidierung von Rechtsvorschriften. 2005. ISBN 3-7003-1537-6 (€ 39,90)

Bd. 95 **Helmut Kramer**, Ökonomische Aspekte der Bundesstaatsreform. 2004. ISBN 3-7003-1491-4 (€ 18,90).

Bd. 96 **Peter Bußjäger/Rudolf Hrbek** (Herausgeber), Projekte der Föderalismusreform – Österreich-Konvent und Föderalismuskommission im Vergleich. 2005. ISBN 3-7003-1528-3 (€ 18,90 vergriffen).

Bd. 97 **Ulrich Willi**, Die Bundesverfassungskonformität der Vorarlberger „Volksgesetzgebung", 2005. ISBN 3-7003-1563-5, 978-3-7003-1563-6 (€ 22,90)

Bd. 98 **Anna Gamper/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Subsidiarität anwenden: Regionen, Staaten, Europäische Union. La sussidiarietá applicata: Regioni, Stati, Unione Europea. 2006. ISBN 3-7003-1580-5, 978-3-7003-1580-3 (€ 32,90)

Bd. 99 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Finanzausgleich und Finanzverfassung auf dem Prüfstand. 2006. ISBN 3-7003-1589-9, 978-3-7003-1589-6 (€ 20,90)

Bd. 100 **Peter Bußjäger**, Homogenität und Differenz – Zur Theorie der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich. 2006. ISBN 3-7003-1595-3, 978-3-7003-1595-7

Bd. 101 **Werner Schroeder/Karl Weber**, Kompetenzrechtsreform aus österreichischer und europäischer Perspektive, 2006. ISBN 3-7003-1608-9, 978-3-7003-1608-4

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

Maria-Theresien-Str. 38 b
A-6020 Innsbruck

Tel. +43/512/574594 Fax +43/512/574594-4
www.foederalismus.at e-mail: institut@foederalismus.at

Direktor: Univ.-Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER

Kuratorium:
Landesamtsdirektor Dr. Werner SEIF, Niederösterreich
Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Wolfgang NEBES, Niederösterreich
Hofrat Dr. Ludwig STAUDIGL, Niederösterreich
Dr. Klaus HEISSENBERGER, Niederösterreich
Landesamtsdirektor Dr. Eduard PESENDORFER, Oberösterreich
Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Jörg MAYER, Oberösterreich
Landtagsdirektor Dr. Helmut HÖRTENHUBER, Oberösterreich
Hofrat LL.M. Dr. Gerhard HÖRMANSEDER, Oberösterreich
Landesamtsdirektor Dr. Josef LIENER, Tirol
Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Helmut SCHWAMBERGER, Tirol
Hofrat Dr. Anton GSTÖTTNER, Tirol
Mag. Christine SALCHER, Tirol
Landesamtsdirektor Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg
Dr. Matthias GERMANN, Vorarlberg
Dr. Borghild GOLDGRUBER-REINER, Vorarlberg
Dr. Harald SCHNEIDER, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg, Niederösterreich und Oberösterreich. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.
Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über den Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

SCHRIFTENREIHE POLITISCHE BILDUNG

Bd. 1 **Peter Pernthaler,** Föderalismus - Bundesstaat - Europäische Union. 25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (€ 10,76).

Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6 (€ 10,76).

Bd. 3 **Peter Bußjäger**, Föderale und konföderale Systeme im Vergleich: Basisdaten und Grundstrukturen. 2003. ISBN 3-7003-1469-8 (€ 9,90).

Bd. 4 **Anna Gamper**, Legislative and Executive Governance in Austria. 2004. ISBN-3-7003-1504-X (€ 7,90).

Bd. 5 **Peter Bußjäger/Andreas Rosner**, Mitwirken und Mitgestalten – Europa und die österreichischen Länder. 2005.
ISBN 3-7003-1564-3, 978-3-7003-1564-3 (€ 12,90)

Bd. 6 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), 60 Jahre Länderkonferenzen 1945 – Die Länder und die Wiederbegründung der Republik. 2006.
ISBN-3-7003-1582-1, 978-3-7003-1582-7 (€ 12,90)

Der 30. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2005) gibt einen Überblick über die Entwicklungen im Jahr 2005.

Dargestellt werden der Abschluss der Beratungen im Österreich-Konvent, die Position der Länder zum zentralistischen Verfassungsentwurf des Konventsvorsitzenden und die Verhandlungen im eingesetzten „Besonderen Ausschuss zur Verfassungsreform".

Von Interesse waren im Berichtsjahr der Wechsel der politischen Mehrheitsverhältnisse in der Länderkammer, der Abschluss der Verhandlungen über die Verwaltungsreform II, die Reformen im Schulwesen, sowie die Diskussionen und die neue verfassungsrechtliche Regelung der Vorsitzführung im Bundesrat. Erörtert werden zudem die Bemühungen um eine Verländerung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs, der Konflikt um neue Ortstafeln in Kärnten und die Auseinandersetzungen über die Inanspruchnahme des Steuererfindungsrechts der Länder.

In den Angelegenheiten der Europäischen Union waren das Scheitern der Ratifizierung der Verfassungsvertrages, die Einigung über die künftige EU-Regionalpolitik, die Abwicklung von zahlreichen EU-Regionalförderprogrammen, sowie mehrere Richtlinienvorschläge, Urteile des EuGH und anhängige Vertragsverletzungsverfahren von föderalistischem Interesse.

Außerdem werden wichtige Bundes- und Landesgesetze wie etwa das Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz oder die Gentechnikgesetze der Länder behandelt.

Weitere Kapitel widmen sich der Rechtsprechung der Höchstgerichte, der Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften und der grenzüberschreitenden und internationalen Kooperationen. Gerade hier zeigt sich durch die Tätigkeiten der Europaregionen und der bestehenden Arbeitsgemeinschaften und Konferenzen, dass bürgernahes und effektives Zusammenwirken in Europa sehr gut funktioniert und die Länder vielfältige Aktivitäten gesetzt haben.

ISBN 3-7003-1607-0
ISBN 978-7003-1607-7

www.braumueller.at